Digitized by Google

42. d. 6

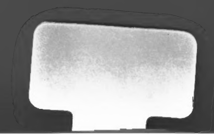

Digitized by Google

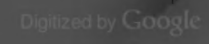
Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Römische Geschichte

von

B. G. Niebuhr.

Zweyter Theil.

Dritte unveränderte Auflage.

Berlin,
im Verlag von G. Reimer.
1836.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorrede.

Dieser Theil erscheint drey Jahre später als ich bey der Vollendung des umgearbeiteten ersten für ausgemacht hielt: und wer damals beachtete daß in der Vorrede die bevorstehende Ausgabe nur als eine „vervollkommte" der früheren bezeichnet ward, hat sicher nichts weniger als so lange Verzögerung erwartet. Wohlwollenden, die sie getadelt haben, muß ich hier erklären wie es so gekommen ist.

Gegen den Inhalt des zweyten Theils hatte ich, seitdem die Fortsezung unterbrochen war, in einem ganz andern Verhältniß gestanden als zu dem des ersten. Dieser hörte nie auf mich zu beschäftigen: jede erworbene Kunde über ursprüngliche Institutionen anderer Völker vereinigte sich mit den darin begonnenen Untersuchungen über verwandte römische; sehr vieles mit der Anschauung von Rom und Italien: der zweyte, welcher nur Einzelnheiten der römischen Zustände und Rechte betrifft, nie durch solche Veranlaßungen zurückgerufen, war mir fremd geworden. Indessen wußte ich sehr wohl daß die darin enthaltenen Abhandlungen ohne Vergleich gereifter und vollendeter waren als die im ersten Theil: an ihnen, vornämlich an der über das agrarische Recht, deren Untersuchungen durchgeführt waren ehe der Gedanke die römische Geschichte zu bearbeiten erregt ward, war nichts zu berichtigen, wenig hinzuzufügen. Andre Untersuchungen, die eingeschaltet werden sollten, waren freylich noch nicht für den Druck niedergeschrieben, doch aber zum Theil, wie die über Municipium und Isopolitie schon zu Rom, entworfen; der Inhalt von allen wiederholt mündlich vorgetragen. So blieb die historische Erzählung übrig, von der ich als sicher annahm, es sey unmöglich zu größerer Bestimmtheit zu gelangen

Digitized by Google

als sie in der ersten Ausgabe hatte; und so war es zum wenigsten nuzlos auf Ereignisse von so kleinem Maaßstab mehr Sorgfalt und Ausführlichkeit zu verwenden.

Nach dieser Ansicht konnte eine vervollkommte Bearbeitung freylich in einigen Monaten geschaffen werden: aber bald ward es klar daß die Kritik, der Skepsis zum Troz, eine sichre und glaubhafte Geschichte seit dem Anfang dieses Zeitraums herstellen und behaupten könne; und dann lohnte es der Mühe mit höchster Sorgfalt jede Einzelnheit zu erforschen; eben hier nicht zu übergehen was in einer Zeit größerer Ereignisse als geringfügig ausgeschlossen werden muß. Eben so ließ sich erkennen daß es gelingen werde die Veränderungen der Verfaßung Schritt vor Schritt zu entdecken. Unter begünstigenden Umständen hätte auch dies Unternehmen rasch ausgeführt werden können, wie manche Forschungen im ersten Theil: aber diesen hatte ich in einer Erschöpfung geschloßen welche Folge der während sechszehn Monaten, bis auf sehr wenige einzelne Tage, ohne einige Unterbrechung fortgesezten Anstrengung aller, auf jenen einzigen Gegenstand gerichteten, Seelenkräfte war. Jezt erblindete das Gesicht indem es leidenschaftlich das Dunkel zu überwinden strebte; und, wenn nicht ein vorläufiges Werk entstehen sollte, welches früher oder später durch eine völlige Umarbeitung ersezt werden mußte, so war es nöthig abzuwarten was die Zeit allmählich brachte; die auch nicht karg war, und, obwohl langsam, Entdeckung zu Entdeckung treten ließ. Aber verschweigen darf ich auch nicht, daß, aus jener eigentlich dem Rausch eines Ueberwachten verwandten Ermüdung, das allerlebhafteste Bedürfniß einer abwechselnden Beschäftigung entstanden war, welches auf das, neben einem Beruf wie diese Geschichtschreibung, unüberlegte Beginnen der Ausgabe der Byzantiner führte: wodurch, und durch andre höchst anstrengende Geschäfte, namentlich die Ueberarbeitung des ersten Theils zur jüngsten Ausgabe, das Fortschreiten des zweymal umgebildeten Entwurfs sehr aufgehalten ward; und, da ich alles neben einander

fortführen wollte, für eine Zeitlang Gesundheit, Heiterkeit und Klarheit verschwanden.

Endlich war ich von vielen Störungen los; viele waren überstanden: ich fühlte mich wieder frey und froh: Manuscript für die ersten Bogen war ausgearbeitet, und es sollte am folgenden Morgen an die Druckerey abgehen, als das Unglück, welches um Mitternacht mein Haus traf, dasselbe bis auf ein zufällig geborgenes Blatt vernichtete. Doch die Vorarbeiten waren erhalten, und mein Muth: sieben Wochen nach dem Unglück war das Verlorne hergestellt, und der Druck eingeleitet. In andern Zeiten würde diese Verzögerung ohne Einfluß auf die Ausarbeitung gewesen seyn: aber diese hatte erst zwey Drittheile erreicht als der Wahnwiz des französischen Hofs den Talisman zerschlug welcher den Dämon der Revolution gebunden hielt: das übrige ist geschrieben um das Begonnene pflichtgemäß nicht unvollendet zu lassen; mit stetem Abwehren der sich aufdrängenden kummervollen Sorgen über den für Vermögen, die liebsten Besitzthümer, und jedes erfreuliche Verhältniß drohenden Untergang. Der erste Theil war in der heitersten Gegenwart und ihrem dankbaren innigsten Genuß, in der vollkommensten Sorglosigkeit über die Zukunft, geschrieben: jezt blicken wir vor uns in eine, wenn Gott nicht wunderbar hilft, bevorstehende Zerstörung, wie die römische Welt sie um die Mitte des dritten Jahrhunderts unsrer Zeitrechnung erfuhr: auf Vernichtung des Wohlstands, der Freyheit, der Bildung, der Wissenschaft. Wenn aber auch Verwilderung lange Jahre hindurch Musen und Gelehrsamkeit ganz verscheuchen sollte, so wird doch einmal eine Zeit wiederkommen wo, anders freylich als im funfzehnten Jahrhundert, die römische Geschichte aufs neue beachtet und geliebt werden wird.

Ohne den Ausbruch dieser entsezlichen Zeit würde ich, nach kurzer Erholung, zur Vollendung und Herausgabe des dritten Theils geeilt seyn; von dem, was noch in den Gränzen des zweyten der früheren Ausgabe liegt, entworfen ist, — das fernere, bis zum ersten punischen Krieg, nur noch der lezten Hand bedarf. Wird uns einige

Digitized by Google

Ruhe gewährt, so soll keine andre Beschäftigung dieser vorgehen. Jezt ist mein nächstes Geschäft das Register zu diesen beyden Bänden fertig zu machen, welches abgesondert wird, um nicht in einem fortlaufenden Werk störend einzutreten.

In dem gegenwärtigen Bande ist der Umfang der Erzählung noch immer unerheblich gegen die Abhandlungen: dieses Verhältniß ändert sich gänzlich schon in den ausgearbeiteten Theilen des folgenden, der bis an den hannibalischen Krieg führen sollte; und wie ich diese mit Liebe und Erhebung geschrieben, so freute ich mich, als dessen Vollendung sicher nahe schien, der ferneren Darstellung und Schilderung von Männern und Ereignißen. So oft diese über irgend erhebliche Vorfälle mit einigem Glauben möglich war, ist sie schon hier gegeben: aber Erzählungen die das Gepräge tragen nichts als Ausmahlung der Annalisten zu seyn, habe ich nie wiederholen mögen. Das Bestreben meine entschiedene, gewissenhafte Ueberzeugung von jedem Saz und jedem Gedanken dem Leser mitzutheilen, ist hier, wie in dem ersten Band, das einzige Motiv meiner Darstellung und Behandlung. War es in bündiger Kürze möglich, um so willkommner! und bis auf das Decemvirat gelang das wohl oft schon durch Anführung einer einzelnen entscheidenden Stelle, zumal aus Dionysius: weiterhin, vornehmlich wo Livius allein erhalten, jede hülfreiche andre Spur verloren ist, bedarf es für denselben Zweck manchmal einer Argumentation die, um nichts scheinbar willkührliches aufzustellen, um jedes Ansinnen auf geneigte Zustimmung des Lesers auszuschließen, mitunter fast weitläuftig gerathen, und nicht ohne alle Wiederholung bleiben kann.

Bonn, den 5. Oktober 1830.

Verzeichniß der Hauptstücke.

	Seite
Einleitung	1
Der latinische Staat	17
Der Bund mit den Latinern	43
Von den Colonien	48
Die Isopolitie und das Municipium	56
Ueber das Recht der Latiner	88
Der Bund mit den Hernikern	93
Die Kriege mit Volskern und Aequern, bis zum Ende des vejentischen	100
Das Statthalteramt	126
Die innern Fehden der Patricier	141
Vom gemeinen Feld und dessen Nuzung	146
Die Landanweisungen vor Sp. Cassius	176
Sp. Cassius Ackergesez und Tod	187
Die sieben Consulate der Fabier	198
Der vejentische Krieg	223
Innere Geschichte vom Untergang der Fabier bis zur ersten Pest	234
Die Sage von Coriolanus	265
Die Kriege gegen Volsker und Aequer bis zum Frieden von 295	276
Der äquische Krieg bis zum Decemvirat	296
Landplagen und Phänomene	305
Innere Geschichte der elf Jahre vor dem Decemvirat	312
Die ersten Decemvirn und ihre Geseze	349
Das zweyte Decemvirat	376
Das erste Jahr der hergestellten Freyheit	405

Seite
Die innern Bewegungen bis zur Verfassung von 311 . . . 430
Das consularische Militartribunat 438
Die Censur 446
Innere Geschichte von 311 bis auf den lezten vejentischen Krieg 460
Ueber den Sold 496
Die Kriege bis zum lezten vejentischen 502
Der lezte vejentische Krieg 525
Die übrigen Kriege bis zum gallischen 549
Fernere innere Geschichte bis zum gallischen Krieg 556
Physische Geschichte von 305 bis 365 567
Von den Celten und ihrer Einwanderung in Italien . . . 574
Der gallische Krieg und die Einnahme Roms 595
Ueber das Olympiadenjahr der Einnahme Roms 622
Rom nach der Räumung 638
Die Kriege bis zur Reform von 384 649
Innere Geschichte bis zum Jahr 374 666
Anhang.
Ueber die römische Eintheilung des Landeigenthums, und die Limitation 694

Es war eine der wichtigsten Aufgaben des ersten Theils, darzuthun, daß die Geschichte der königlichen Zeit völlig unhistorisch sey. Ich habe die Sagen welche dafür gelten, geläutert; was davon zersplittert und zerstreut ist gesammelt, um die mannichfaltigen Gestalten welche sie einst trugen herzustellen: nicht als ob dies der historischen Kunde näher bringe: denn von der Herrlichkeit des Königreichs, dessen Siz die sieben Hügel waren, zeugen die Denkmähler welche es hinterließ; das Andenken seiner Geschichte ist absichtlich vertilgt, und um die Leere zu füllen sind Begebenheiten einer engen Sphäre, wie sie den Pontifices nach der gallischen Zeit gegenwärtig war, an die Stelle verschollener einer ungleich größeren gesezt. Schon Fabius kannte ohne allen Zweifel nichts als die auf uns gekommene Erzählung; und schwerlich hätte er anderswo als in den Schriften fremder Völker ächte Berichte finden können; mit jener nicht zu vereinen, und ihm unbrauchbar. Hingegen war sein Zeitalter im Besiz einer würklichen, obwohl in vielen Theilen fabelhaft gewordenen, Geschichte seit dem Aufstande der Gemeinde: und wenn diese auch nur sehr mangelhaft, entstellt, willkührlich verarbeitet, auf uns gekommen, so ist es doch von dieser Zeit an mein erfreulicher Beruf die Herstel-

lung einer ächten, zusammenhängenden, im wesentlichen vollständigen, zu unternehmen.

Dies wäre thöricht wenn die Geschichte vor der gallischen Zerstörung beynahe nur mündlicher Ueberlieferung anvertraut gewesen, und die einzelnen Anzeichnungen einer wenig schreibseligen Zeit damals untergegangen wären [1]: dann könnte sie nur durch ein Blendwerk ersezt seyn, wie die der Könige. So weit aber ging Livius sicher nicht daß er dies angenommen hätte; noch wird irgend jemand, der mit Sinn für Wahrheit begabt ist, von dem allergrößten Theil der Vorfälle, die aus den hundert Jahren vor der Ankunft der Gallier erzählt werden, es denkbar finden daß sie ersonnen wären: Erzählungen werden erdichtet, nicht einzelne Meldungen in großer Zahl. Was Livius veranlaßen mochte so bestimmt zu schreiben, war wohl daß die Annalen der Pontifices erst von jenem Ereigniß begannen [2]; so wie Claudius Quadrigarius, wahrscheinlich eben hiedurch entschieden, die seinigen auch von daher anhub [3]. Der gehört zu den Annalisten welche Livius vor sich hatte; vielleicht vernehmen wir durch diesen was er angeführt hatte um seine Abweichung von dem Herkömmlichen solcher Chroniken zu rechtferti-

[1]) Livius VI. 1. [2]) Th. 1. S. 279. Livius selbst, a. a. O., kann als Zeuge dafür betrachtet werden, wenn er die Commentarien der Pontifices, welche erhalten blieben, statt der Annalen genannt hat: si quae in commentariis pontificum aliisque erant monumentis — interiere. [3]) Es sind viele Bruchstücke aus dem ersten Buch übrig, welche Vorfälle vom gallischen Krieg bis in den zweyten samnitischen erwähnen: aus früherer Zeit keine Spur.

gen: schwerlich ist auch der Clodius ein anderer als er, aus dem Plutarch anführt, noch sagte er es bey einer andern Veranlaßung, daß die Stammbäume, soweit sie über jene Zeit hinauf reichten, erdichtet wären [4]). Wo anmaßender Irrthum vorherrscht, ist der erste Ausspruch eines zur Mündigkeit berufenen Geistes fast immer übertrieben; und so ist es Claudius im Unwillen über den vielfachen Betrug ergangen: er übersah daß kein äußerer Grund es rechtfertige, die Ahnentafeln der Patricier deren Vorfahren ihre Laren auf dem kapitolinischen Berge hatten, wie die Manlier und Quinctier, für jene ältere Zeit als unächt zu verwerfen; und wie sollte er sie einzeln geprüft haben? Wären nun er selbst oder Livius auf das Staatsrecht aufmerksam gewesen, so hätte ihnen nicht entgehen können daß die vortrefflichen Geschichtschreiber desselben aus den Büchern der Pontifices Nachrichten gezogen hatten, deren Aechtheit eben so unbezweifelt war als die der XII Tafeln, der Handfesten, andrer Geseze und Bündnisse aus jener Zeit: und eben so ausgemacht ist die der censorischen Rollen, schon dadurch daß ihre Angaben für die Späteren unglaublich ja undenkbar lauten mußten. Allerdings werden die Exemplare der meisten censorischen Familien ursprünglich aus Abschriften von wenigen geflossen seyn, die auf das Kapitol oder in benachbarte Städte gerettet waren; aber es genügte auch, damit sie ächt auf die Nachkommen gelangten, wenn ein einziges übrig blieb und vervielfältigt ward.

[4]) Plutarch, Numa p. 59. f. *Κλώδιός τις ἐν ἀναγραφῇ χρόνων.*

Es leidet keinen Zweifel daß, wie diese Rollen zum Gedächtniß in censorischen Häusern bewahrt wurden, so die, welche das Ahnenbild eines Consuls hatten, consularische Fasten besaßen, worin denkwürdige Ereignisse, wenigstens des für sie wichtigen Jahrs, angezeichnet standen: und auch manche andre werden im Besiz solcher gewesen seyn. Das sind nun ursprüngliche Annalen, unabhängig von denen der Pontifices entstanden, und von vielen verschiedenen angelegt; nicht immer gleichzeitig, sondern für den Anfang aus eigenen oder fremden, und dann auch wohl aus irrigen Erinnerungen über vergangene Zeiten: daher die Zeitbestimmungen sich oft widersprechen, wie der aurunkische Krieg in 251, 252 oder 258, die Schlacht am Regillus in 255 oder 258 gesezt wird: desgleichen nur aus mehreren ursprünglich verschiedenen Annalen erklärlich ist. Es läßt sich nichts darüber sagen ob sich gleichzeitige erhalten hatten die mehrere Jahre vor dem Aufstand der Gemeinde begannen: daß keine von diesen bis auf den Anfang des Consulats gereicht haben kann, erhellt aus der Verwirrung der Fasten während der ersten Jahre der freyen Republik, und dem spurlosen Verschwinden aller ächten Geschichte in diesem Zeitraum. Zur Erinnerung, und um dem Gedächtniß einen Halt zu geben, ward ein Ereigniß bey den Fasten unter einem Jahr der kapitolinischen Aera und der Consuln auf gleiche Weise erwähnt wie in den Kalendarien bey einem genannten Tage bemerkt ward, daß an demselben der Dictator Tubertus gesiegt habe, und welche durch die Niederlagen an der Allia, am Trasimenus und bey Can-

nä, unselig geworden waren. Weder diese noch jene sprachen Umstände der Begebenheit aus; sie deuteten sie nur an: von solchen annalistischen Anzeichnungen, deren uralte Ueberlieferung augenscheinlich ist, so daß kaum die Sprache geändert worden, haben sich etliche erhalten [5]). Freylich will ich keineswegs bestreiten daß auch schon früh Erzählung eingemischt seyn mag; in welchem Fall sie der Chronik des Marcellinus und ihres gleichen ähnlich werden mußten.

Der eigentliche Ort für diese waren aber die Rom eigenthümlichen Gedächtnißreden, deren Gebrauch sich aus unvordenklichen Zeiten herschrieb; wie denn diese Ehre schon vor dem gallischen Krieg, oder gleich nachher, den Frauen mitgetheilt ward. Diese Schriften, in denen freylich eben so wenig eine pragmatische Darstellung als Beredsamkeit zu finden seyn konnte, mögen Livius, wenn er sich ihrer erinnerte, kaum als historische Quelle gegolten haben, da er anderswo ihre Unwahrhaftigkeit eben wie Cicero rügt [6]). Indessen haben sie damit nicht vom Anfang her behaftet seyn können: erst im Verlauf der Zeit konnte, wenn die Vorfahren bis auf den Ursprung des Geschlechts mit ihren Ehren und Thaten hergezählt wurden [7]), Eitelkeit über sie erdichten. Es ist leicht sich

[5]) Zum Beyspiel Livius II. 19. His consulibus Fidenae obsessae, Crustumeria capta, Praeneste ab Latinis ad Romanos descivit. Welcher Contrast gegen die weite Ausmahlung folgenloser Treffen an andern Stellen. [6]) Livius VIII. 40. Cicero Brutus 16 (62). [7]) Aus Reden des claudischen Geschlechts gezogen, und Abbild einer solchen Herzählung in denselben, ist die bey Suetonius, am Anfang seines Tiberius.

zu überzeugen daß in der Geschichte vor der gallischen Zeit manche Erzählungen, namentlich über Valerier, Claudier, Fabier, Quinctier und Servilier, aus dieser Quelle hergeleitet sind: und unter diesen verdienen manche, wie die welche die Servilier betreffen, vollen Glauben: auch die ausführlicheren von den Fabieren enthalten unverkennbar ächten Stoff. Mit andern steht es sehr verschieden: es ist mir leid zu sagen daß die der Valerier am allerwenigsten Vertrauen verdienen, eben wie ihre Stammtafel auffallende Leichtfertigkeit verräth [8]). Jene wurden mit dieser im Atrium verwahrt, und werden auf gleiche Weise verloren und hergestellt seyn. Aber die lebendigen Sagen, wodurch die Zeiten der Vorfahren Gemeingut waren, erhielten sich in denen welche dem Schwerdt der Gallier entgingen: und wenn Livius diese meynte, so hatte er allerdings Recht zu sagen, daß das Andenken der Ereignisse dem Gedächtniß anvertraut war.

Dies ist allenthalben geschehen wo die Annalen in dürren Anzeichnungen bestanden: und nicht nur bildet alsdann lebendige Auffassung einen historischen Stoff eben so frey und beweglich um wie den welchen die Poesie geschaffen hat, sondern es wird auf genannte Männer eine Begebenheit die sonst von andern erzählt wird übertragen; manchmal willkührlich erfundenes ihnen beygelegt; welches Glauben findet, wie Kaiser Karls vorgeb-

[8]) C. Valerius Potitus kommt als L. F. Vol. N. vor; ungeachtet sein erstes Consulartribunat in 340 fällt, also 71 Jahre nach dem Consulat seines angeblichen Vaters, und 96 nach dem ersten des Publicola, der sein Oheim seyn würde.

licher Zug nach dem heiligen Lande. Solche Sagen wurden über die Männer der Geschichte ebenso wie über die Wesen der Dichtkunst fabula genannt. Daß sie auch zu Rom die Gestalt von Liedern annahmen, daß Coriolanus Tugend und Camillus Siege in gleicher Weise besungen waren wie der erste punische Krieg, leidet nach meinem Gefühl keinen Zweifel: namenlos sind auch die Dichter der Nibelungen und des Cid. Aber die rhythmische Form ist hier Nebensache: darauf allein kommt es an daß erkannt werde, wie die Ueberlieferung eben dasjenige was der Seele zuspricht frey behandelt und daran schafft, nicht die einzelnen Umstände zugezählt empfängt und wiedergiebt: daß, je allgemeiner eine Erzählung mit Theilnahme gehört wird sie um so unbeschränkter der Umbildung hingegeben ist, bis sie sich in einem Buch festsezt; wogegen das Gleichgültige so wie es angezeichnet ward an die Geschichtschreiber kam, welche sich bemühen mochten ihm einiges Leben zu geben. Dies verkennen die nicht deren Beystimmung ich schmerzlich vermissen würde, und die es doch bedenklich finden auf der Annahme einer untergegangenen römischen Volkspoesie zu bauen: und so mag ich an das Bestreben meine Ueberzeugung ihnen ganz mitzutheilen keine Mühe verwenden, welche das Bewußtseyn unsrer wesentlichen Einigkeit unterbrechen würde. Auch bezweifle ich keineswegs, daß jene Sagen durchaus nicht alle ursprünglich in Liederweise vorgetragen waren; noch auch daß die welche so begannen in prosaische Erzählungen übergingen, als es mehr und mehr Beschäftigung ward Schrift zu stellen;

wie das Volksbuch von Siegfried entstanden ist. — Als Sagen dieser Art sind die von Coriolanus, Cincinnatus, dem Sturz des Decemvirats, Camillus, nicht zu verkennen: von der nämlichen sind, in der Welt des Wunderbaren verkehrend, die von Curtius und Cipus.

Während noch keine Litteratur besteht schreibt mancher für das Haus nieder was er erlebte; im Fortschreiten trachtet meistens jeder seine Vorgänger zu übertreffen, wird ausführlicher, nimmt mehr Gegenstände auf, und nähert sich einer vollständigen Erzählung der Zeitgeschichte: und da jede Chronik vom Anfang beginnen muß, und die neue, als Fortsezung, ältere vorhandene Annalen wiederholt, sucht man auch ihrer Magerkeit abzuhelfen, durch Einverleibung von Sagen, und zu Rom auch der Gedächtnißschriften; wiewohl die Aufnahme jener durch die Form, welche Beziehung auf ein bestimmtes Jahr fordert, erschwert ward. So mußten mannichfaltige erwachsen, die, ehe ein andrer Geschmack und Maßstab herrschend wurden, sehr liebe Lesebücher waren, und im fünften und sechsten Jahrhundert der Stadt um so mehr verbreitet gewesen seyn werden, als die alten Sagen ihre ursprüngliche Frische verloren: nachher aber von der Litterargeschichte schon deswegen übersehen wurden weil sie keinen bestimmten Verfasser hatten. Die ältesten florentinischen Annalen [9]) sind schon eine Verbindung eben so dürrer und dürftiger wie die ältesten römischen mit Fabeln und Sagen: im sogenannten Malispini sind sie erweitert, und durch mehrere sich

[9]) Welche von Lami herausgegeben sind.

folgende Fortsezungen weiter geführt. Diese, selbst durch Villani in Vergessenheit gerathene, Bearbeitung wodurch sie verdrängt wurden, entspricht jenen ausgeführteren römischen Chroniken, an deren Daseyn freylich die klassischen Schriftsteller Roms so wenig dachten, wie sie von Appius des blinden Gnomen gewußt haben würden, wenn nicht Panätius von ihnen geredet hätte. In solchen lasen Coruncanius und die Marcier die Geschichte der Väter; auch Villani konnte wenig erhebliches zu dem hinzufügen, was Dante schon in jenem Malispini las.

Das fabische Geschlecht, wie es sich durch Kunstübung und Vertraulichkeit mit der griechischen Litteratur auszeichnete, dürfte eine solche Chronik mit vorzüglicher Sorgfalt gehalten haben; der Feldzug des großen Q. Rullus vom Jahr 451, namentlich, ist sichtbar aus gleichzeitigen Quellen erzählt. In diesem Geschlecht erstand der Geschichtschreiber, dessen gerügte Partheylichkeit für sein Volk durch die feindselige Gesinnung der Griechen veranlaßt war, für die er, Cincius und Acilius, in griechischer Sprache schrieben damit sie würdiger von der römischen Geschichte dächten; nicht für ihre Mitbürger. Was dem Ausländer genügte, befriedigte den Italiker nicht, welcher schon römischer Bürger zu werden begehrte, und mit der lateinischen Sprache vertraut war: dies konnte dazu beytragen, daß endlich seit dem Ende des Jahrhunderts römische Schriftsteller die Geschichte für ein Publicum in der Muttersprache erzählten [10]). Bey den Römern ist das Da-

[10]) Ennius Gedicht ist freylich älter, aber das sollte nicht historisch belehren.

seyn einer allgemeinen Kunde der alten Geschichte dadurch erwiesen daß Cincius über Zeitrechnung, das Staatsrecht, und mancherley Alterthümer schrieb, welche jene voraussezen; nicht aber nöthig erachtete diese Geschichte Lateinisch vorzutragen. Daher behandelte auch Cato sie nur als einen Theil der italischen. Sonst aber wurden von Cassius Hemina an jene Geschichtschreiber zahlreich: ihre sehr häufigen Abweichungen zeigen die Mannichfaltigkeit der alten Chroniken; und schon der Umstand daß jeder es für seine Aufgabe hielt die ganze alte Geschichte wieder zu erzählen, läßt erkennen daß jeder, so wie er deren noch nicht beachtete fand, aus ihnen Zusäze zog. Denn sich durch eigenthümliche Auffassung oder Darstellung auszuzeichnen dachten gewiß weder Fabius Servilianus noch Vennonius; noch, die bedeutend später als sie, ja nach Sulla, schrieben, Cn. Gellius [11]) und Q. Quadrigarius. Zu derselben Klasse ist Q. Valerius von Antium zu rechnen; der aber durch Betrug und Erdichtung umständlicher Erzählungen und bestimmter Zahlenangaben sich schimpflich auszeichnet.

Ein eigenthümlicher Zweck leitete L. Piso, indem er wähnte die Sagen in ihren Widersprüchen und ihrer Un=

[11]) Mehrere Gellier anzunehmen hat der Ausdruck des Dionysius I. 7. p. 6. e. *Αἴλιοι καὶ Γέλλιοι καὶ Καλπούρνιοι*, veranlaßt; der doch nichts anders sagt als wenn wir von den Mascoven und Püttern redeten. Auch fällt niemanden ein an mehrere Calpurnier zu denken. In Cicero de legib. I. 2. (6.) ist Gellii nur durch Conjectur hineingebracht, wahrscheinlich veranlaßt durch die untergeschobne origo pop. Romani, wo ein Sextus Gellius erdichtet ist: nämlich nach jener Stelle des Dionysius.

glaublichkeit wären verwilderte Geschichte, und ihm sey beschieden sie auf ihre ächte Gestalt zurückzuführen. Noch waren die Gemüther dichterisch genug daß sein frostiges Unternehmen ganz ohne Würkung blieb; und wie groß auch des Altcensors persönliches Ansehen war, so erlangten doch seine Annalen so wenig als die irgend eines andern jene Ehre die das Werk des Ephorus unter den Griechen genoß: welches, indem eine Fortsezung an die andre gefügt ward, als Grundlage der Nationalgeschichte anerkannt war. Allerdings ward nach ihm auch die ältere noch wieder bearbeitet, weil man gelernt hatte Urkunden zu gebrauchen: wie Philochorus die attische Geschichte dadurch bestimmte, so that dasselbe für Rom C. Licinius Macer, Ciceros Altersgenoß, mit dem eigentlich die Reihe jener Annalisten endigt. Macers Einfluß auf die an uns gekommne Geschichte ist sehr bedeutend. Von Dionysius und Livius läßt sich in den Reden welche sie einfügen, nichts als rhetorische Entwickelung erwarten: doch überschreiten sie mehrmals diese Gränze, und zeigen Beziehungen auf Umstände wovon ihre Geschichtserzählung nichts weiß, die aber nichts weniger als aus der Luft gegriffen seyn können [12]). Wo dieses ist mußten sie dergleichen in einem Annalisten vor sich haben, dessen Unvollkommnen Versuch sie umbildeten [13]): nun ist es von den altväterischen derselben nicht wahrscheinlich daß sie solche Kunst anwendeten; und von Macer sagt Cicero daß er sich in

[12]) Wie in der Th. 1. Anm. 1341 angeführten Stelle. [13]) Ueberhaupt darf man annehmen, daß Livius jeden Umstand seiner Erzählungen aus einem Vorgänger nahm, nie etwas anderes als die Farbe des Ausdrucks selbst hinzufügte.

Reden bis zum Uebermaaß gefiel [14]). Es mochte ihm nicht gelingen: aber begreiflich ist es daß der einzige unter allen Annalisten seit Piso welcher im Staat gehandelt hatte, worin er eine höchst tüchtige Gesinnung bewährte, gern verweilte wo das Element seines Lebens hervortrat. Von ihm ist denn auch zu erwarten, daß er die Veränderungen der Verfassung mit Einsicht und Antheil verfolgte. Rechtsspiegel sind die ältesten namentlich im Andenken gebliebenen römischen Bücher; und Cincius Schriften über das Staatsrecht habe ich bereits erwähnt: achtzig Jahre nach ihm schrieb C. Junius, von des jüngeren Gracchus Freundschaft Gracchanus beygenannt, eine Geschichte der Verfassung und Obrigkeiten, welche bis auf die königliche Zeit zurückging, und von der Errichtung des Consulats an, unter den Jahrzahlen der kapitolinischen Aera, die Einsezung neuer Aemter, die Abänderung der Befugnisse der bestehenden, angab. Reiche Ueberreste aus diesem unschäzbaren Werk, welches ganz aus den pontificischen Schriften und den ächtesten Quellen gesammelt gewesen seyn muß, sind dadurch erhalten daß Gaius seinen Büchern über die zwölf Tafeln eine Geschichte der Obrigkeiten vorgesezt hatte, wovon vieles in den ehrlichen Auszügen des Lydus und dem angemaßten des Pomponius auf uns gekommen ist. Hätten Livius und Dionysius, bey denen einiges seinen Ursprung nur in Gracchanus haben kann, ihn unmittelbar gebraucht, so würde so manches andre nicht fehlen: was sie freylich übergehen konnten wenn sie aus Macer, der es gewiß

[14]) de legib. 1. 2. (6).

nicht versäumte, solche einzelne Angaben aushoben; aber alle dieser Art nicht höher achteten wie andre annalistische, von denen sie mancherley übergingen. Haben sie demnach jenen herrlichen Lehrer des Staatsrechts nicht unmittelbar benuzt, so waren vollends die namenlosen Chroniken für sie nicht vorhanden. Wie schnell lateinische Bücher verschwanden, seitdem eine klassische Litteratur entstanden war der zu Liebe das altväterische ganz verachtet ward, sieht man daran daß am Anfang des achten Jahrhunderts Scaurus und des ältern Q. Catulus Lebensgeschichten so vergessen waren wie es jezt unter uns die von J. J. Moser ist. Die einzigen Quellen der beyden geistreichen Männer welche die Geschichte gleichzeitig unter Augustus schrieben, waren Fabius und die späteren Annalisten: ihren Inhalt bildeten sie aus als gleichförmigen Stoff, ohne einige Rücksicht auf dessen Ursprung. Wie Poggius und Leonardus durch Machiavelli, so wurden die Annalisten des siebenten Jahrhunderts durch Livius Vortrefflichkeit so verdunkelt, daß nur nach Hadrian die Wortführer der Alterthümlichkeit, mit gespielter Vorliebe, sie wieder hervorsuchten: eine kurze Zeit lang; wie keine den würklichen Neigungen widersprechende Liebhaberey Dauer haben kann. Die Geschichte selbst ward hinfort ausschließlich geglaubt und erzählt wie jene beyden sie gestaltet hatten: wenn gleich Dio Cassius sich von dieser Abhängigkeit befreyte und zur ächtesten Ueberlieferung in Fabius zurückkehrte; auch Gracchanus, von dem damals jeder Rechtslehrer wußte, nicht vernachläßigt haben kann, da die Geschichte der Verfassung sein stetes Augenmerk war.

Sie ist auch das meinige: und das höchste Ziel meiner Kritik, dem Begriff welchen Fabius und Gracchanus von der Verfassung und ihren Veränderungen hatten, nahe zu kommen: ganz gewiß sahen sie darüber unbedingt richtig. Wohl aber dürfen wir denken daß unsere Zeit treffender als die ihrige, Fabel von Würklichkeit unterscheidet: auch ist es kein vermessenes Unterfangen in den Erzählungen der Geschichtschreiber erkennen zu wollen was ihren Misverständnissen, Vorurtheilen oder willkührlicher Darstellung gehört; was urkundlich ist; und, in dem Stoff den sie in den Annalisten fanden, was aus jeder der vorhin gedachten Quellen kommt; und, für die Zeit vor der Zerstörung, ob aus geborgenen oder gemachten Schriften. Doch würde diese Sonderung, auch wenn die Bücher des siebenten Jahrhunderts, aus denen noch keine Umsicht die grellsten Widersprüche entfernt hatte, erhalten wären, nicht so gelingen, daß eine ganz vollständige Geschichte in Chronikeneinfalt daraus hervorginge. Denn oft zwar ist in den Annalen das wahre Geschehene neben der Sage erhalten geblieben, und diese, eingefügt, lößt sich leicht und vollkommen ab [15]): noch öfter aber hat sie, wohl schon sehr früh, die Stelle der annalistischen Wahrheit völlig eingenommen, und diese so ganz verdrängt daß keine Spur von ihr geblieben ist, und kein Wiz ihre Palingenesie vollbringen könnte. Es ist leicht

[15]) Die Schlacht am Regillus von dem oben (Anm. 5) angeführten ächten Bericht, — Coriolanus Zug gegen Rom von dem des Attius Tullius — Cincinnatus Dictatur von der ächten Erwähnung von Minucius Feldzug auf dem Algidus.

zu erweisen daß die Einnahme von Veji durch einen Stollen völlig Fabel ist: aber der wahre Hergang ist nicht zu errathen, welches bey andern Begebenheiten weder schwer noch unsicher fällt.

Am gewissesten läßt sich in der Geschichte der Verfassung die Stelle mancher fehlenden Staffel erkennen: Früheres und Späteres bestimmen sie wie Gegebenes für ein Problem. Hingegen tritt hier eine eigenthümliche Schwierigkeit dadurch in den Weg, daß nicht wenige der wichtigsten, eben aus den vortrefflichsten Berichten herstammenden, Meldungen ganz sinnlos lauten, weil die, welche sie aufbewahrt haben, sie gar nicht begriffen. Dionysius erkünstelte sich sogar grundfalsche Darstellungen die nur verkehrtes aussagen, weil er nicht ahndete daß ihm der Grundbegriff der Verfassung fehle, und sich nicht entschloß der Lösung des Räthsels zu entsagen: Lydus stammelt Worte ohne Gedanken. Ist aber das täuschende Mittel erkannt welches die Gegenstände vor dem Blick des Klugen verzerrt, und errathen was der Einfältige gehört haben muß, so verwandeln sich solche Räthsel in beständige Zeugnisse, welche dann weitere Folgerungen begründen.

Man kann sich nicht verhehlen daß diese Forschungen über die Umwandelung der Verfassung, noch mehr die über andere einzelne Ereignisse, schwerlich auf gleiche Weise wie die Ergründung der ursprünglichen Verfassungsformen allgemein überzeugen werden. Diese thun sich Jahrhunderte hindurch in ihren Aeusserungen, und selbst durch ihre Abänderungen kund; und was bey dem einen

Volk nicht erwähnt wird zeigt die Analogie bey verwandten: jene sind eine einzelne Begebenheit, abhängig von Zufällen und Willkühr, wenigstens Entschluß: und freylich ist das Wahre nicht immer das Wahrscheinliche. Aber der Forscher vor dessen jahrelanger, immer erneuter, unverwandter Beschauung, die Geschichte verkannter, entstellter, verschwundener Begebenheiten, aus Nebel und Nacht, Wesen und Bildung gewonnen hat, wie die kaum sichtbare Luftgestalt der Nymphe im slavischen Mährchen durch das sehnsüchtige Hinschauen der Liebe zum irdischen Mädchen verkörpert wird: — vor dessen unermüdeter und gewissenhafter Prüfung sie immer vollkommneren Zusammenhang, und jene unmittelbare Offenbarung der Würklichkeit die vom Daseyn ausgeht, gewann; — der darf fordern daß ein Andrer, der nur vorübereilend seine Blicke dorthin wirft wo er lebt und verweilt, nicht über die Richtigkeit seiner Wahrnehmungen abspreche, weil er sie nicht erblickt. Der gelehrte Naturkundige der die Stadt nicht verließ, wird die Fährte des Wilds nicht erkennen die den Waidmann leitet: und wer zu einer Stunde wo Benvenutos Augen sich nach Monaten gewöhnt hatten zu sehen, in seinen Kerker getreten wäre, und behauptet hätte jener könne in der Finsterniß auch nichts unterscheiden, der hätte sich sehr vermessen.

Die Geschichte welche den Inhalt dieses Theils ausmacht, war aufgegeben und verschmäht, seitdem die Fülle des Unmöglichen und der Widersprüche in der herrschend gewordenen Erzählung bemerklich gemacht war: auch könnte die Wahl eines verständigen Mannes nicht zweifelhaft

seyn, wenn es keine andere gäbe als sie zu vertreten wie sie geworden ist, oder sich von ihr loszusagen. Das Beste artet aus im Lauf der Zeit, oft einer kurzen; und verwerfliches hängt sich ihm an: der thörichte Eiferer, welcher zwingen will ihm dann zu huldigen, wie vordem da es nicht entartet noch verfälscht war, entfernt von ihm die Vernunft die sein Wesen herstellen möchte, und damit die alte Liebe: die Vernunft, die entbehren aber nichts widersinniges ertragen kann. Die historische Kritik welche nur Schlechtes ausscheidet, die Sage auf ihren eigenthümlichen Boden stellt, ihrem Adel Anerkennung gewährt, und sie so vor Spott und Tadel sichert, erwirbt der römischen Geschichte seit dem Abschluß des Bundes mit Latium gleiches Ansehen und Gehalt mit der mancher weit späteren Zeiträume, welche auch nicht durch gleichzeitige Berichte erhellt sind.

Der latinische Staat.

In dem nämlichen Jahr worin die Stände ihre Fehde verglichen, ward der ewige Bund [16]) mit den Latinern beschworen. Der Friede war schon drey Jahre früher hergestellt, und durch denselben auch ein bestimmtes Bundesverhältniß beyder Staaten [17]); es diente aber der Bund

[16]) Er sollte in Kraft seyn, so lange Himmel und Erde an ihrem Ort beständen: Dionysius VI. 95. p. 415. b. [17]) τὴν ἀρχαίαν φιλίαν καὶ συμμαχίαν — ἀνενεώσαντο. Ders. VI. 21. p. 358. a. Nach Livius geschah es 259: er nennt nicht ausdrücklich

Digitized by Google

des Sp. Cassius nicht bloß dieses zu bekräftigen und zu erläutern, sondern es war ein neuer Vertrag [18]): durch ihn trat die Anerkennung vollkommner Gleichheit an die Stelle der Unterthänigkeit die Tarquinius eingeführt, oder der milden Abhängigkeit worin sich Latium gegen Servius begeben hatte. Welches von diesen Verhältnissen als vorher erneuert zu denken sey, wird nicht angedeutet: mehr Wahrscheinlichkeit hat das lezte; obwohl es immer möglich ist, daß die Latiner, aus einer wegen der Dürftigkeit unsrer Nachrichten unerklärlichen Verzagtheit, und weil sie doch nicht, in der Leidenschaft, die Verbündung mit den Volskern vorzogen, in die alte Dienstbarkeit zurückgekehrt wären; darnach aber zwey oder drey Jahre nachher von der Verlegenheit der Herrschaft als Preis ihres guten Willens gegen die Empörten vollkommne Gleichheit, ja Abtretungen von Land und Leuten erzwingen gekonnt hätten. Den Zusammenhang dieser Einräumungen mit dem Einverständniß des Senats und der Latiner gegen die Aufgestandenen erkennt Dionysius [19]): er denkt jene als gewährten Lohn der guten Gesinnung; welches die Ansicht des römischen Stolzes, und gewiß die einzige Ursache ist, weshalb der Abschluß des Bundes nach dem Frieden vom heiligen Berge gesezt wird [20]). Gründet sich nun dies

einen Friedensschluß, erzählt aber die Entlassung der Gefangenen. II. 22.

[18]) *συνθῆκαι καιναὶ μεθ' ὅρκων.* Dionysius VI. 95. p. 415. b.

[19]) *ἐπειδὴ τοῦ πολέμου τοῦ πρὸς τοὺς ἀποστάτας ἑτοίμως ἐδόκουν συνάρασθαι.* Ders. a. a. O.

[20]) Von Dionysius a. a. O. ausdrücklich: von Livius dadurch daß er annimmt gleichzeitig habe Cominius gegen die Antiater im Felde gestanden.

auf keine historische Bestimmung, so darf die innere Wahrscheinlichkeit entscheiden vielmehr anzunehmen, daß Senat und Geschlechter die großen Zugeständnisse des neuen Vertrags als Preis einer Hülfe gaben, deren Stärke die Ausgewanderten bewog sich mit einem sehr mässigen Vergleich zu begnügen.

Der latinische Staat welcher jezt mit Rom ein gleiches Bündniß schloß, war ein geringer Theil vom Umfang des latinischen Landes, von dem die Verträge mit Karthago reden. In dem Verzeichniß seiner dreyßig Städte [21]) ist ein Name

[21]) Die Hauptstelle wo die latinischen Bürgerschaften verzeichnet stehen: — Dionysius V. 61. p. 326. b. — ist in den Ausgaben verstümmelt, weil ein leidiger Zufall dem ersten Herausgeber der Archäologie eine sehr schlechte Handschrift zugeführt hat, während doch die Mehrzahl der erhaltenen einen durchgehends guten Text geben. Hier lassen sich aus der Vaticanischen und Lapus die ausgefallenen Namen, und, mit geringer Nachhülfe, die verschriebenen so herstellen: *οἱ πρόβουλοι ἀπὸ τούτων τῶν πόλεων ἦσαν· Ἀρδεατῶν, Ἀρικηνῶν, Βουβεντανῶν, Κόρνων, Καρυεντανῶν, Κιρκαιητῶν, Κοριολανῶν, Κορβίντων, Κορανῶν, Φορτινειῶν, Γαβίων, Λαυρεντίνων, Λανουηΐων, Λαβινιατῶν, Λαβικανῶν, Νωμεντανῶν, Νωρβανῶν, Πραινεστηνῶν, Πεδανῶν, Κορκοτουλανῶν* (Querquetulani), *Σατρικανῶν, Σκαπτίνων, Σητίνων, Τελληνίων, Τιβουρτίνων, Τυσκλανῶν, Τολερίνων, Τρικρίνων, Οὐελιτρανῶν.* Die Corni sind keine andre als die Corniculi, das Volk von Corniculum (Th. 1. Anm. 219): wenn aber auch nicht *Κόρνων*, so muß *Καβανῶν* in *Κορανῶν* geändert werden. Denn Cora, welches als latinische Stadt bey Cato (in Priscian IV. p. 629.) und Dionysius (III. 34. p. 175. d.) vorkommt, kann zu der Zeit wo Norba und das noch entferntere Setia zu Latium gehörten, nicht davon getrennt gewesen seyn, wenn auch die eine von jenen Erwähnungen eine frühere Zeit betrifft, und die andre

ungewiß: von mehreren ist die Lage unbekannt, ja sie werden nirgends sonst genannt: doch läßt sich die Gränze des Landes mit genügender Sicherheit ziehen. Sie beginnt am Meer, westlich von Laurentum, zieht sich von dort parallel mit der Tiber fort, so daß sie den Anio überschreitet, und sich bis nordwestlich von Nomentum verlängert, begreift dann das Gebiet dieser Stadt, und die von Corniculum, Tibur und Präneste, läuft darnach über die Höhen welche die Scheide der Gewässer bilden, also daß sie den Algidus und Velitrā umfängt, und wendet sich dann östlich auf denen des südlichen Gebürgzugs, an dessen Fuß die pomptinischen Sümpfe liegen, also daß sie auf denselben Norba, Cora und Setia einschließt, und das Meer östlich von Circeji wieder erreicht. Antium, ohne allen Zweifel damals noch tyrrhenisch, an

nur von einer späteren gegründet seyn wird. Norbani statt *Μωρεανοὶ*, mag nur Emendation von Lapus und Gelenius seyn; ist aber, wie auch aus der in die Augen fallenden Anordnung nach dem lateinischen Alphabet erhellt, ganz sicher. *Καρυενταvὸς* statt *Κορνενταvὸς* zu schreiben, veranlaßt Stephanus s. v. — Corbintes ist der Bürgername von Corbio. So bleibt nur *Φορτινειοὶ* ungewiß. Das F ist bei dem Namen der zwischen C und G steht, sicher: da dieses oft mit H wechselt, so könnte derselbe Ort zu verstehen seyn, der in Livius Handschriften III. 30. Hortona heißt, bey Dionysius X. 26. p. 653. a. *Βιρτών*: noch näher scheint jedoch der Name des albensischen Demus Foretii (Th. 1. Anm. 570) zu stehen. Von den früh untergegangenen Orten muß Carventum in der östlichen Mark, in der Gegend von Lavici oder Bolā, gelegen haben: Corbio in der des Algidus: Toleria nicht fern von Bola: Satricum zwischen Lanuvium und Antium: Scaptia in der Gegend von Velitrā.

der Landseite von diesem Latium umgeben, war von demselben gesondert.

Hier sind dreyßig Orte aufgeführt; und die Vorstellung daß diese Zahl zum Wesen des latinischen Volks gehöre, stand so fest, daß gleichbedeutend von demselben, und von den dreyßig latinischen Städten geredet wird [22]). In dieser Zahl denkt sich Dionysius hier die so lange Alba blühte von demselben abhängigen Latiner: eine Vorstellung für deren Richtigkeit die römischen Eintheilungen und die dreyßig albensischen Orte Beweis geben, und entscheidend die Sage von den sechshundert Hausgesinden, wodurch Lavinium eine Colonie der Albaner und der latinischen Umlande war [23]): doch darin ist ein Fehler, daß er alle jene dreyßig Orte, die nach Albas Untergang frey geworden waren, als Colonien der zerstörten Haupt-

[22]) Dionysius III. 34. p. 175. b. von Tullus Hostilius: *πρέσβεις ἀποστείλας εἰς τὰς ἀποίκους τε καὶ ὑπηκόους αὐτῆς (τῆς Ἄλβης) τριάκοντα πόλεις.* [23]) Es giebt schwere Asse ohne Schrift, wo auf der einen Seite ein schön gezeichneter Jünglingskopf mit der phrygischen Müze, auf der andern ein Rad mit sechs Speichen abgebildet ist. In jenem erkenne ich Ascanius, in diesem die sechs Centurien der lavinischen Colonen: deren Ansiedelung bey dem gemeinsamen Heiligthum der Albaner und Latiner für ganz historisch wird gelten dürfen. Ich hoffe bei dem oft geäusserten herzlichen Abscheu gegen das Distilliren einer Geschichte uralter Zeiten aus Worten, Namen und mythologischem Kehricht, nicht selbst in dieses Treiben zu verfallen, (Parthis mendacior), wenn ich zu errathen glaube, daß der Dienst der Penaten tyrrhenisch war; Alba, dessen Namen sich am Fucinus in der Heimath der Prisker findet, von diesen sacranischen Eroberern gegründet ward; welche, zu einer Zeit da sie ein Latium von dreyßig Städten als

stadt ansieht: eine Meynung die auch der Sage zum Grund liegt, welche zu den Griechen gelangte, Aeneas habe in den Landen der Boreigonen dreyßig Burgen erbaut [24]); wo die Zahl ebenfalls als wesentlich für Latium anerkannt wird. Ich werde bald darauf zurückkommen, daß mehrere derselben beydes, Colonien und Orte des latinischen Volks, seyn konnten: zunächst begegnet die Frage, wie denn im Jahr 261 noch dreyßig Städte waren, wenn Apiola, Cameria, Collatia, Crustumerium, Ficana, Medullia, Politorium, die Eroberungen der römischen Könige, in jener Zahl gerechnet waren? wie doch zum Beyspiel von Medullia so wenig bezweifelt werden kann als von Corniculum, Nomentum und Tellena, welche das Verzeichniß enthält.

Die Macht der Zahlverhältnisse in den Staatsformen des Alterthums lößt das Räthsel. Der Staat ward nicht als erwachsen aus aneinandergefügten Theilen gedacht, sondern seine innere Anordnung als bestimmt durch das Wesen des Ganzen, und ein jedem Volk angestammtes

einen Staat freyer Genossen anerkannten, mit ihnen eine Stadt am gemeinschaftlichen Tempel gründeten, nach dem sie sich eine Zeitlang die Hut dieser Götter angemaßt hatten. Nichts liegt näher als daß, wie die tyrrhenischen Latiner sich wieder erhoben, Alba überwältigt hatten, die Darstellung ausgebildet ward, dieses sey ursprünglich von Lavinium ausgegangen. — Auf jene Asse zurückzukommen, will ich gegen niemanden streiten der sie den Laviniensern allein beylegen möchte: bemerke aber daß sie hinreichend schwer sind, um füglich vor 410 gesezt, und dem gemeinen Latium zugeschrieben werden zu können.

[24]) Lykophron V. 1253.

Gesez. Die Ueberschreitung oder Nichterfüllung des eigenthümlichen strengen Ebenmaasses fiel unerträglich; und da sich nicht hindern ließ daß die Zeit solche Entstellungen herbeyführte, so ward ihnen durch Umbildung des Ganzen, Aufnahme, Spaltung oder Verknüpfung, abgeholfen. Zwölf war Grundzahl der Joner [25]), welche sich in den Städten des Aegialus und Asiens wie in den attischen Trittyen zeigt: es findet sich aber von jenen achäisch gewordenen Städten ein zwiefaches Verzeichniß [26]), deren jüngeres Leontium und Kerynea statt Aegä und Rhypes nennt: nicht daß in einem von beyden ein Irrthum wäre, sondern jene Städte waren verfallen und eingegangen [27]), ihre Stelle aber, damit die Zahl vollständig bleibe, wieder erfüllt. Smyrna ward früh ionisch, und ließ früh die meisten der zwölf Städte an Glanz und Ansehen weit hinter sich; aber es blieb, weil keine Stelle erledigt ward, von der Ehre eine Stadt jenes Namens zu seyn, ausgeschlossen, bis endlich die Macht des Vorurtheils so entkräftet war daß eine dreyzehnte Stadt nicht mehr unmöglich schien. Die nämliche Veränderung der Ansicht hatte in Achaia die Ersezung von Helike und Olenus unnöthig gemacht. Auf gleiche Weise erhielt sich die Eintheilung der friesischen Nation in sieben Seelande, obgleich die südliche Gränze von der Schelde an Kenheim, und endlich bis zur Vlie zurückwich.

25) Zuerst vier; dann für jedes Viertheil drey. 26) Bey Herodot I. 145. und Polybius II. 41. 27) Von Aegä sagt dies, und daß es mit Aegira vereinigt worden, Strabo ausdrücklich VIII. p. 386. a.

So blieb auch Latium, so lange die alten Formen unverbrüchliches Gesez waren, in dreyßig Orte getheilt; und diese wurden mehrmals umgeordnet. Die Sonderung der Reiche des Latinus und des Turnus, wovon das lezte sich von Ardea bis Terracina erstreckt, ist nicht willkührlich von dem Dichter erdacht: nur fehlen uns leider Scholien die nachgewiesen haben werden, ob diese Unterscheidung zweyer latinischer Staaten, gleich den samnitischen Kantonen, auf Catos Zeugniß oder wessen sonst gegründet sey. Wir dürfen annehmen daß, wie in dem zweyten Ardea, so dort Laurentum die Hauptstadt war; und daß die den Turinern [28]) entgegengesezten Latiner schon ehe die Eroberer Alba gründeten in dreyßig Städte getheilt waren. Gewiß hatte Virgil nicht minder gute Gewähr um Nomentum, Gabii, Fidenä, Collatia, Pometia, Castrum Inui, Bola und Cora als Colonien von Alba zu nennen [29]). Diese Colonien sind nun nicht einerley mit den albensischen Orten, welche ohne Zweifel nichts anders als die Tribus der Plebes von Alba waren, so wie die eigentlichen Albaner der Populus, und doch finden sich unter jenen zwey, Fidenä und Bola; während Nomentum, Gabii und Cora unter den dreyßig bey Dionysius stehen, und einst auch Pometia im Staat der Latiner war. Auch hier giebt die Analogie Licht. Die ältesten römischen Colonien verschwinden, weil sie in Re-

[28]) Th. 1. S. 50. [29]) Aeneis VI. 773 ff. Livius nennt sie latinische Colonien, II. 16., welches als eine Ungenauigkeit betrachtet werden darf. Cora war ursprünglich siculisch oder pelasgisch, da seine Gründung auf Dardanus bezogen wird.

gionen, ihre Einwohner als Plebejer, aufgenommen wurden; andre wurden zu latinischen Städten: und so läßt sich annehmen, daß einige von denen der Albaner in ihre Plebes übergingen, andre an die Latiner abgetreten wurden, um die verminderte Zahl der dreyßig Orte zu ergänzen als einst die Latiner frey, wenn auch nicht in völlig gleichem Verhältniß, standen. Das sind dreyßig Städte einer zweyten Zeit.

Darauf, nach der Zerstörung Albas, ist eine dritte Republik der Latiner eingerichtet worden, wieder von dreyßig Städten, aber in ganz andern Gränzen. Erst nach jenem Ereigniß können die fünf oder sechs Orte in dem Verzeichniß bey Dionysius, welche so lange Alba stand Demen seiner Landschaft waren [30]), unter sie gekommen seyn: während manche latinische, aus deren Einwohnern und einem Theil der Gemeinde von Alba die römische unter Ancus entstanden ist, sey es durch Waffengewalt oder durch Austausch von ihnen getrennt wurden. Mit diesem latinischen Staat ward nun das Bündniß des Servius Tullius geschlossen, welches als historisch begründet angesehen werden muß, so wenig sonst die Erzählungen von dem was sich zwischen den römischen Königen und den Latinern begeben haben soll dafür gelten können: es mag dieser Staat unverändert in seinen Gränzen gewesen seyn, als ihn Tarquinius dem römischen Königreich unterwarf. In dieser Gesammtheit konnte sich aber von den Orten, welche das Verzeichniß nennt, Gabii

[30]) Th. 1. Anm. 570.

nicht befinden, das ein eigenes Bündniß als selbständiger Staat mit demselben Tarquinius abschloß: Circeji könnte durch ihn hinzugekommen seyn, der dort eine Colonie gründete, wofern sie latinisch war; bis dahin war es als tyrrhenische Stadt, seiner Lage und Entfernung nach, den Latinern ganz fremd. Dagegen konnte Pometia ehe es fiel und darauf zerstört ward, nicht fehlen, wie es auch unter den Städten vorkommt welche den aricinischen Hain geweiht haben [31]: ferner wird damals Crustumeria nicht gefehlt haben, welches hingegen 261 nicht mehr vorkommen konnte, da es erobert, und die davon benannte Tribus aus seiner Bürgerschaft gebildet war [32]. Hieraus erhellt denn, daß jenes Verzeichniß, von dem ich mich noch nicht losmachen kann, irrig als das der Städte welche den Krieg gegen Rom beschlossen, gegeben wird [33]: auch ist es vollkommen undenkbar, daß sich die Urkunde der Kriegserklärung auch nur für die ältesten Annalisten erhalten haben sollte. Es hat sich ohne Zweifel in der des Bundes mit den gesammten Latinern befunden, welche wenigstens noch im Jünglingsalter Ciceros und Macers auf einer Tafel hinter den Rostra zu lesen stand [34]:

[31]) Cato Orig. II. bey Priscian IV. p. 629. [32]) Livius II. 19. Th. 1. S. 622. [33]) Dionysius V. 61. p. 326. b. [34]) Cum Latinis omnibus foedus ictum Sp. Cassio Post. Cominio coss. — nuper in columna aenea meminimus post rostra incisum et perscriptum fuisse: Cicero pro Balbo 23. (53): wo cum Latinis omnibus vielleicht grade auf die Nennung aller Orte geht. Diese Tafel, seit dem julischen Gesez nur noch eine Antiquität, dürfte in Sullas Zeit fortgekommen seyn, wo auch Statuen vom Comitium weggenommen wurden: nuper braucht nicht streng ausgelegt zu werden.

dort war die Nennung aller Städte an ihrem Ort. Allein Dionysius fand es für seine Darstellung angemessener, die lange Aufzählung der Geschichte des Kriegs voran zu stellen; sie weckte Erwartung für dessen Größe, und gab der Erzählung ein Ansehen von Urkundlichkeit. Es täuschte die Voraussezung welche so unbedenklich schien, daß die Städte welche den Bund schlossen, die nämlichen seyn mußten welche den Krieg begonnen hatten.

Sind sie aber erst im Bund des Sp. Cassius genannt gewesen, so ist es auch nicht befremdlich, daß sich Corniculum, Nomentum und Tellena unter ihnen befinden, welche vorlängst erobert gewesen seyn sollen. Zu bezweifeln ist dies nicht, da die Könige so viel weiter herrschten; es werden aber diese Orte theils als Entschädigung für Crustumerium, theils als Preis der Hülfe abgetreten seyn: auch Circeji kam vielleicht erst damals an die Latiner. Es war demnach die vierte unterschiedene Ordnung der nämlichen Städtezahl; wie bey der Herstellung des Bundes mit Rom gegen das Ende des vierten Jahrhunderts der latinische Staat wieder erweitert und umgeschaffen ward.

Die Art wie jene Zahl genannt wird, möchte leicht veranlassen vorauszusezen, daß die latinischen Städte keinen wahrhaft einigen Staat bildeten wie die Achäer, sondern eben nicht fester als die auch durch ihre Zahl bezeichneten niederländischen Provinzen durch die Utrechter Union, und die dreyzehn nordamerikanischen Staaten durch die alte Föderation verbunden waren: daß, wenn ihre Boten zusammenkamen um zu rathschlagen, der Beschluß

doch bey den einzelnen Städten daheim gestanden habe; die Verbindung eigentlich nur ein bleibendes Waffenbündniß gewesen seyn werde. Zu ergründen was hierüber zu halten sey, lohnt der Mühe um so mehr, da es durchaus Völkerstaaten waren, mit denen Rom in Italien zusammentraf, und die Einerleyheit der wesentlichen Grundformen der italischen Völker anzunehmen berechtigt, daß der Begriff der latinischen Verfassung auch die ihrige erkennen lassen werde, welche sonst ganz unerforschlich verborgen wäre.

Die Folgerungen welche aus der Möglichkeit das latinische mit dem römischen Kriegsvolk zu einem gleichförmigen Ganzen zu verschmelzen, hervorgehen, dürften freylich nicht so allgemein angewandt werden: aber für die Latiner beurkunden sie entscheidend eine wahre Einheit des Staats. Damit sie nicht nur keine abgesonderten Legionen ins Feld brächten, sondern durchaus jede Abtheilung ihrer Bewaffneten unter der Hand eines römischen Befehlshabers sey, verband Tarquinius je zwey Centurien, eine von jedem Volk, zu einem Manipel [35]): wo es sich denn von selbst versteht, daß der römische Centurio den Ordo führte, und der eigentliche Hauptmann war: wie hingegen, nach der Herstellung des Bundes im Jahr 391, die

[35]) So hätte Livius viel einfacher sagen können was er schwer und dunkel ausdrückt I. 52: miscuit manipulos ex Latinis Romanisque, ut ex binis singulos faceret, singulosque ex binis. Die klassische Stelle über die älteste bewegliche Legion, VIII. 8., lehrt daß der Manipel aus sechszig Mann bestand, und aus zwey Centurien; indem er zwey Centurionen hatte.

Vereinigung erneuert ward, die Führung aber wechselte. Dies setzt voraus, daß Latium die nämliche Klassenverfassung hatte wie Rom, aus jeder Klasse die nämliche Zahl Centurien ins Feld gesandt wurden: dort für jegliche ein Fußknecht aus jeder Stadt, wie hier aus jeder Tribus, ausgehoben ward. Jene Verfassung ist aber nur denkbar sofern alle Städte in ihrem Comitiat enthalten waren: die Bürgerschaft einer jeden der dreyßig so eingetheilt zu denken, wonach eine Centurie der Aelteren einen oder zwey Köpfe gezählt hätte, fällt lächerlich.

Eine allgemeine italische Form läßt sich in der des Landraths erwarten. Ueber diesen drückt Dionysius sich mit einer, wie es scheint, absichtlichen Unbestimmtheit aus, indem er die versammelten Rathsherren Probulen nennt [36]: wie Herodot die abgeordneten Boten verbündeter Städte [37]: doch läßt sich daraus nicht folgern daß jener die latinischen nur auf dieses Verhältniß beschränkt gedacht hätte, verpflichtet die Befehle ihrer Städte zu empfangen, und diese eben so selbständig wie die ionischen. Denn auch den romulischen Senat nennt er den Rath der Probulen [38]. Dieses Wort bezeichnete in Oligarchien

36) τὰ ψηφισθέντα ὑπὸ τῶν προβούλων: Dionysius V. 52. p. 318. b. οἱ ἐγγραψάμενοι ταῦτα πρόβουλοι: 61. p. 326. b. Beydes von den Latinern: vom Senat der Samniter, dessen Gleichartigkeit ihm bekannt war: οἱ πρέσβεις — ἐλθόντες ἐπὶ τοὺς προβούλους τῶν Σαυνιτῶν: exc. de leg. p. 739. c. 37) VI. 7. von denen der Joner: VII. 172. von den auf dem Isthmus versammelten. Er dachte sich wohl keine wesentliche Verschiedenheit wenn er solche sonst ἀγγέλους nennt: V. 91 — wie Thukydides πρέσβεις. I. 119. 38) τὸ συνέδριον τῶν προβούλων: II. 45. p. 110. e.

wahrscheinlich. Die Senate der latinischen Städte bestanden ohne allen Zweifel aus hundert Männern; wie im ursprünglichen Rom, und in den Colonien und Municipien [46]: wie wesentlich die Eintheilung in zehn Decurien war, erhellt schon aus dem Namen der Decurionen: und so zeigt die Vermuthung, daß aus jedem städtischen Senat der Vormann von jeder der zehn Decurien zur Tagsazung abging, mochte es eine gewöhnliche oder beschriebene seyn, eine fernere Anwendung des Berufs der zehn Ersten zu Botschaften. Sonach hätte auch der latinische Senat wie der des vollendeten Rom, aus dreyhunderten bestanden: den Vornehmsten aus jedem der kleinen Senate, und sie konnten ganz eigentlich principes Latinorum genannt werden: wenn ich gleich nicht entschieden behaupten möchte, daß Livius diesen Ausdruck mit Absicht gewählt fand, und nur mit unbestimmterem Bewußtseyn anwendete [47]. Bemerkenswerth ist es auch, daß Dionysius von den Volskern, deren Staat er sich gewiß, und mit vollstem Recht, dem latinischen ganz gleich dachte, sagt, sie hätten die vornehmsten aus jeder Stadt als Gesandte abgeordnet [48]: jene zehn Gesandte waren jeder

[46] Cicero adv. Rullum II. 35. (96), und Inschrift von Veji, Savignys Rechtsgesch. I. 2. Anm. 153. [47] Bey der Versammlung unter Tarquinius nennt er die principes und proceres der Latiner: I. 50. 51., wie er XXIX. 15. die Nämlichen decem principes und primores nennt. Auch im Concilium der Akarnaner unterscheidet er magistratus und principes XXXIII. 16. — römischen Sprachgebrauch auf abweichende Verhältnisse anwendend. [48] ἐξ ἑκάστης πόλεως τοὺς ἐπιφανεστάτους ἑλόμενοι πρεσβευτάς, Dionysius VIII. 9. p. 487. d.

aus einer andern: nur darin würde er irren daß er von allen Städten spricht, da doch wohl allemal nur ein Theil die Ehre hatte: wie die Curien, wie die plebejischen Tribus, so sind sicher auch in allen Volksstaaten die Orte in Klassen, ursprünglich von verschiedenem Rang, getheilt gewesen. Doch er selbst dachte bey diesem Ausdruck wohl eigentlich die Obrigkeiten, die Prätoren oder Dictatoren der Städte: wenigstens nennt er in der einzigen erhaltenen Stelle die seine Meynung bündig zu äussern scheint, diese und das Volk als sich zur Tagleistung versammelnd [49]. Wie ausgemacht es nun auch für mich ist daß sie den Senat nicht bildeten, so möchte ich doch keineswegs läugnen, daß auch sie auf den Tagen erschienen, da sie oftmals die zehn Ersten auf Gesandtschaften begleiteten [50]: und es hat sicher die höchste Wahrscheinlichkeit, daß der gemeinsame Magistrat des Staats aus ihnen erwählt ward. Es mag unmöglich seyn die Stelle zu errathen welche sie einnahmen, da sie nicht zum Senat gehören konnten: aber das giebt keinen Beweis.

Jene Menge des Volks, welche, nach der oben angezogenen Erwähnung, mit den Boten zum Landtag nach Ecetra ging, ward nicht allein von Neugierde, oder vom Verkehr der Messe gelockt: sie ging um die Hoheit zu üben: denn ohne eine Landsgemeine und ihre Bestätigung wären die Schlüsse des Landraths so wenig kräftig ge-

[49]) συνῆεσαν ἐξ ἁπάσης πόλεως οἵ τε ἐν τοῖς τέλεσι καὶ πολὺς ἄλλος ὄχλος εἰς τὴν Ἐχετρανῶν πόλιν. Dionysius VIII. 4. p. 483. e. [50]) Livius VIII. 3. — XXIX. 15. Cicero 2 in Verr. II. 67. (162). Auch III. 28. (68).

wesen, wie die des römischen Senats über Geseze, Krieg und Frieden. Eine solche Ekklesia hatten die griechischen Staatenbünde so wohl als vereinigte Staaten: die Amphiktyonen wie die Achäer: und nicht anders als diese griechischen Landsgemeinden können die italischen eingerichtet gewesen seyn. Ohne Zweifel konnte in ihnen jeder seine Stimme abgeben, der es in seinem Ort als Bürger zu thun berechtigt war: wie aber in demselben die Abmehrung nicht nach der Summe der einzelnen, sondern nach den Phylen gerechnet ward, unangesehen wie viele oder wenige Bürger jede enthielt, so ward hier die Stimme jedes Orts gezählt. Wäre nicht nach diesen abgemehrt worden, so hätten die Bewohner einer der großen Städte, wenn der Tag dort gehalten ward, gegen alle von andern Orten Hingekommene entschieden [51]. Galt aber die Stimme von zwanzigen aus Dyme eben so viel wie die von zweytausend Korinthiern oder Argivern, so ward die Landsgemeinde repräsentirend; es kam nur darauf an daß einige aus entlegenen Orten sich einfanden; wie zu Rom die Tribus deren Regionen entfernt lagen doch nie um den ihnen gebührenden Antheil am Regiment verkürzt werden konnten. Es ist klar daß in den Lands-

[51]) Wie unter dem Wahlgesez von 1817 die Hauptstädte der Departementer die Wahlen entschieden. — Daß in der Landsgemeinde solcher Volksstaaten auf die angegebene Weise abgemehrt ward, mag längst bemerkt seyn: ich erwähne es nicht mit dem Anspruch etwas Neues zu lehren, sondern weil es hier wesentlich ist. Der Hergang bey der Aufhebung des Bündnisses mit Philippus (Livius XXXII. 20 — 23.) macht das ganze Verhältniß klar.

gemeinden der Latiner, Volsker, Samniter, nicht anders abgestimmt seyn kann. Ihre Vereinigung, neben den Sizungen der Boten, dachte Livius sich bestimmt, und ein latinisches Concilium als Versammlung einer zahlreichen Menge der Nation [52]). Das Concilium der hernikischen Völker ward im Circus von Anagnia gehalten [53]): einem Ort der nur für zusammenkommende Tausende geeignet war. In der vierten Decade nennt Livius die Landgemeinden der griechischen Völker stets, Concilia: wo er in der polybianischen Geschichte, wie die Bruchstücke zeigen, durchgehends das Wort ἀγορὰ fand [54]); eben dieses gebraucht Dionysius, so gelehrt und sorgfältig im Sprachgebrauch, für die Versammlungen der Latiner [55]); nicht etwa, als ob sie nur für eine Messe zusammengekommen wären.

So lange die Latiner einen freyen Staat hatten, hiel-

52) Livius I. 50. confestim Latinorum concilium magno cum tumultu advocatur — dann wird von demselben alsobald die Hoheit des römischen Königs anerkannt. 53) Ders. IX. 42. concilium populorum omnium. 54) Die Meynung daß die ἀγορὰ nur von der βουλή zu verstehen sey, ist ein großer Irrthum, den die eingestandene wiederholte Erwähnung des ὄχλος und πλῆθος, und der πολλοί, nicht hätte aufkommen lassen sollen. Das allgemeine Wort für die Landsgemeinden der Achäer ist σύνοδος: sie hatten deren zwey jährliche bestimmte, und diese hießen ἀγοραί: eine beschriebene (concilium indictum) σύγκλητος. Zu diesen lezten ward, wie Polybius Ausdrücke, XXIX. 9, 6. allerdings folgern lassen, nicht allemal die ganze Mannheit berufen, sondern zuweilen nur der weite Rath: wo es sich denn versteht daß dieser nie die Befugnisse des ganzen Volks üben konnte. 55) Dionysius III. 34. p. 175. c. 51. p. 188. e. und sonst häufig: s. Sylburgs griechischen Index.

ten sie ihre Landsgemeinde am Quell und Hain der Ferentina: die wohl mit völligem Recht für den Quell und Wald im Thal unter Marino gelten; wenn auch diese Gegend durch den albanischen See von Montecavo geschieden ist, unter dem doch die Stelle jener Gegend angegeben wird [56]). Vielleicht war hier ein Tempel der dem Rath zur Curie diente, wie bey den amphiktyonischen Versammlungen: freylich kann derselbe auch, wie deutsche Räthe, Gerichte und Stände, seine Geschäfte unter freyem Himmel gehalten haben [57]). Diese Mahlstadt nennt Dionysius immer Ferentinum; gewiß nicht durch Verwechslung mit dem wohlbekannten Ort der Herniker: es mochte dort, als Latium frey war, ein Marktflecken bestanden haben, dessen Ursprung die mit solchen Versammlungen wie mit Wallfahrten verbundenen Handelsmessen waren [58]). Auch scheint die Erzählung von der Arglist, womit Tarquinius seiner falschen Anklage gegen Turnus Herdonius Glauben verschafft habe, vorauszusezen daß die Rathsherren in Wohnhäusern übernachteten.

Die einzelnen Städte waren, der Verfassung nach, im gesammten Staat enthalten wie die nordamerikanischen Staaten in der Föderalunion: es hat sogar viel Glaublichkeit daß das allgemeine latinische Landrecht, welches bis zum julischen Gesez in den Colonien dieses Namens galt [59]),

[56]) Von Festus s. v. Praetor ad portam. [57]) Wie unsere Ditmarscher auf der Heide, die Friesen am Upstalsboom; ja, wie ich von meinem Freunde Pertz vernehme, noch nach dem 30jährigen Krieg die Lüneburgischen Stände. [58]) Die Kaufleute berichteten was in der Versammlung der etruskischen Völker am Tempel der Voltumna beschlossen worden; Livius VI. 2. [59]) Gellius IV. 4.

von uralten Zeiten her in Kraft war, und einzelne Orte daran durch Beliebungen nichts ändern konnten. Die vereinigende Verfassung war fester als daß man Latium einen Bundesstaat nennen könnte. Weil aber eine feste Stadt, wie wohl alle es waren, wahrhaft in sich bestand, und jede, die allgemeinen Verhandlungen ausgenommen, sich selbst regierte und verwaltete, so hatten sie Anreizungen und Gelegenheiten ihre Befugnisse gegen das gemeine Latium zu übertreten, woran in der römischen Republik eine Tribus nie denken konnte.

Es darf wohl für ausgemacht gelten, daß ein Dictator als Standeshaupt den Bund mit Rom schloß: da ein latinischer Dictator genannt wird aus der Zeit als Pometia Latium angehörte [60]). Die Herleitung dieser Magistratur aus Alba, ihr Vorkommen in uralter Zeit zu Tusculum, ihre Fortdauer zu Lanuvium fünf Jahrhunderte nachher, bewähren ihren latinischen Ursprung. Wie nun der Senat des gesammten Staats aus denen der dreyßig Städte gebildet ward, so läßt die Analogie errathen, daß der Dictator von einer derselben diese Würde für das gemeine Latium empfing: gleich wie einer der Könige der zwölf etruskischen Orte als Haupt der Nation anerkannt ward. Forschen zu wollen ob alle oder nur einige Städte dazu berechtigt waren; ob Wahl oder Umgang die Würde ertheilte; — wäre eine eitle Bemühung.

Gegen Catos ausdrückliches Zeugniß gilt die Erzählung gar nichts, die Latiner hätten, nach Albas Unter-

60) Egerius Lävius: Cato bey Priscian p. 629.

gang, als sie beschlossen dem römischen Könige zu widerstehen, zwey Feldherrn erwählt, welche der lateinische Schriftsteller Prätoren genannt haben muß [61]). Ihre Namen waren genannt, in gleicher Art wie derjenigen welche zu Rom zuerst ein neues, oder zu neuer Bedeutung erhobenes, Amt bekleideten. An eine solche Notiz aus den Zeiten des Tullus Hostilius glaube ich in Latium so wenig als zu Rom; es mögen jene würklich die ersten Prätoren des Landes gewesen seyn, aber manches Menschenalter später; als die Latiner nach Roms gallischem Unglück ihren Staat herstellten. Da hatte er allerdings, wie es die Geschichte seines Untergangs zeigt, zwey Prätoren: daß Rom zwey Consuln hatte war nur durch das Daseyn der beyden Stände veranlaßt: es blieb nachher dabey aus andern Gründen obwohl die Veranlassung weggefallen war, ja mit aller Macht gewehrt war daß sie gelte. Die Latiner hatten keine Ursache gehabt eine so mißliche Einrichtung einzuführen, als sie sich von Alba befreyten: wohl aber können sie später ihre Verfassung der römischen nachgebildet haben, wie die italischen Völker in der marsischen Verbündung.

So lange Latium sich einen Dictator ernannte, konnte niemand als dieser das Opfer auf dem albanischen Berge darbringen, und den latinischen Ferien [62]) vorstehen, wie es einst dem albanischen zukam. Auch für die Römer opferte er, wie hingegen diese im Dianentempel auf dem Aventinus für sich und die Latiner [63]). Es

[61]) Dionysius III. 34. p. 175. d. [62]) Der eigentliche Name war Latiar: — Macrobius Sat. I. 16. (I. p. 279. Bip.). [63]) Th. 1.

versteht sich daß Tarquinius den Vorstand auf dem albaner Berge für sich nahm, wie derselbe nachher seit der Zerstörung des latinischen Staats, und wahrscheinlich schon während der siebzig Jahre seiner Auflösung, von Roms erster Magistratur ausgeübt ward; in gleicher Art wie das alljährliche den Penaten geweihte Opfer zu Lavinium, welches ursprünglich für die dreyßig Städte geweiht seyn wird, sicher ebenfalls einst vom albanischen, dann vom latinischen Dictator dargebracht worden ist. Die Meynung aber daß jener König, oder sein Vater, die Ferien eingesezt habe, ist ganz verwerflich: ihr viel höheres Alter wird schon durch die Kunde erwiesen, daß die Städte der Prisker und Latiner einst auf dem albaner Berge ihren Opfertheil mit den Albanern und den dreyßig albensischen Genossamen empfingen [64]): eine Notiz deren Aechtheit und Ursprung aus uralten Schriften durch die Verzeichnung

S. 406. 407. Dionysius IV. 26. p. 230. b. ff. Livius I. 45. Es darf nicht irren daß beyde die Errichtung dieses Tempels so auffassen, als sey Rom damit als Haupt des latinischen Volks anerkannt worden: wohin freylich die Legende vom Riesenrind gehört. Die allgemeine Analogie deutet darauf daß Römer und Latiner, wenn sie in gleichem Bunde standen, an jedem der gemeinschaftlich geheiligten Orte jährlich zusammenkamen, wie die Amphiktyonen ihren Tag einmal im Jahr zu Delphi, einmal bey Thermopylä hielten; und zwiefache jährliche Versammlungen bey den griechischen Völkern gebräuchlich waren: noch bey den Achäern. Nach des latinischen Staats Zerstörung, wo nicht schon früher, ward freylich der Dianentempel ganz römisch; das Opfer der Latiner hatte aufgehört.

64) Plinius III. 9. Praeterea fuere in Latio clara oppida — et cum his carnem in monte Albano soliti accipere populi Albenses.

dieser Orte dargethan wird. Auch erkannten einige römische Antiquare dieses hohe Alter des Festes [65]). Freylich ward es durch Tarquinius ein römisches; auch dürfte dieser durch Erweiterung der Theilnahme den nationalen Gottesdienst zur Heiligung und Vermittelung einer Völkergenossenschaft umgeschaffen haben. Die drey verbündeten Völker hatten jedes für sich seine Mahlstatt; zu Rom, an der Ferentina, zu Anagnia: daß ihre gemeinschaftlichen Tage mit den latinischen Ferien vereinigt waren, dafür scheint das Herkommen Zeugniß zu geben, daß die Consuln nicht ins Feld zogen ehe diese gefeyert waren: auch ihre Veränderlichkeit, als eines angesagten Festes.

Sie gewährten, wie die griechischen Feste, einen Gottesfrieden [66]). Ihre Dauer war sechs Tage [67]), so viel als die albensischen und latinischen Orte Decurien zählten; eben wie die drey römischen Tribus in den großen Spielen drey Tage feyerten, bis für die Plebs ein vierter hinzugefügt ward. Durch der Römer Zutritt ward jene Zahl

[65]) Schol. Mai. zur Planciana, 9. Alii a L. Tarquinio Prisco — der gehört hieher auf keine Weise — (institutas ferunt): — alii a Latinis Priscis; atque inter hos ipsos *(de)* causa sacrificii non convenit. Da diese das Schaukeln als auszeichnend bei dem Fest betrachteten, und auch Cornificius, bey Festus s. v. oscillum, dies thut, so gehört auch er zu denen welche den latinischen Ursprung nicht verkannten. [66]) Dionysius IV. 49. p. 250. b. Macrobius a. a. O. sagt, daß die Römer während jener Tage kein Treffen geliefert hätten. [67]) Festus s. v. oscillum. Itaque per sex eos dies feriatos requirere eum: nachher: per eos dies feriarum. Bey dem Scholiasten a. a. O. ist ganz sicher zu emendiren: itaque *ipsi sex* diebus oscillare instituerunt: statt *ipsis diebus.*

der latinischen Feyertage, wenigstens ihre Angemessenheit, hergestellt: aber die Stiftung des vierten Feyertags zu Rom hat schwerlich auch die Latinen verlängert. Als mittelbare, einige Jahre später eingetretene, Folge wäre es allenfalls denkbar; wenn aber die Einsezung jenes vierten Tags gradehin von den Latinen verstanden wird, so ist es ein handgreiflicher, und durch Livius Worte erwiesener, Irrthum, da Latium 383 ganz frey war. Und eben so gewiß ist jenes Fest mit den römischen Spielen verwechselt, wenn es heißt, Tarquinius habe nur einen Tag angeordnet gehabt, ein zweyter sey nach dessen Verbannung, ein dritter nach der Aussöhnung mit der Gemeinde hinzugekommen. Das kann nicht seyn, nach jenen Zeugnissen über Alter und Dauer der Latinen; zudem waren Roms innre Veränderungen den Latinern fremd. Aber auch von den römischen Spielen läßt sich nicht denken daß bis zum Ende der königlichen Zeit nur die Ramnes die Ehre der Feyer eines Tags genoßen hätten, den beyden andern Stämmen erst bey Veranlassungen die sie gar nicht unmittelbar betrafen dieselbe beygelegt wären: es scheint nichts anders als ein Mißverständniß der Meldung seyn zu können, daß bey beyden Vorfällen die Spiele um einen Tag verlängert worden, wie es häufig bey Dank- oder Bußfesten geschah [68]).

Auf den nämlichen albanischen Berg, zu dem Tempel des Jupiter Latiaris, welcher für Alba war was der ka-

[68]) Livius XXV. 2. XXVII. 6. 21. u. s. f. — auch zwey, drey, vier Tage: denn ter und quater bedeutet so viele Tage, wie semel XXVII. 36. einen Tag: nicht daß das ganze Fest von vier Tagen so vielmal wiederholt ward.

pitolinische für Rom, führten ohne Zweifel die Dictatoren von Alba und Latium die siegreich heimkehrenden Legionen im Triumph. Unzweifelhaft wie diese Feyer, bey welcher die Triumphatoren in königlichen Gewändern erschienen, aus der Zeit der Könige herstammt, ist es auch daß die latinischen Heerführer sich nicht geringer hielten, noch demüthiger gezeigt haben werden, als die römischen, wenn sie nicht unter deren Imperium standen; auch den Göttern nicht minder dankbar. Es erhielt sich aber auch dieser Triumph in demjenigen welchen römische Feldherrn auf jenem Berge feyerten: denn daß der erste, welcher sich diese Ehre nahm, einen ehemaligen Gebrauch erneuert habe, ist wenigstens ohne Vergleich wahrscheinlicher als daß er gewagt hätte sich eine selbstersonnene Auszeichnung anzumassen. Er triumphirte nicht eigentlich als römischer Consul, sondern als Feldherr der latinischen Cohorten, welche theils Städten des alten Latium angehörten, theils den Colonien welche aus der Wurzel des zerstörten Staats erwachsen waren und ihn vertraten. Das Imperium sicherte ihn in dieser Entfernung von der Stadt gegen Störung; die Acclamation der Latiner, der die italischen Bundesgenossen beystimmten, berechtigte ihn: vielleicht geäussert durch jene sonst unerklärliche Begrüßung als Imperator, nach einem Siege; die freylich, wenigstens als Latiner und Zugewandte männiglich römische Bürger geworden, von den Legionen ausgeübt ward: wie sie schon früher, als die Ursache vergessen war, sie getheilt haben mögen. Latinische Triumphe aus Kriegen die ihre Feldherren unter eigenen Auspicien, ja mit ihrer Leitung untergebenen römischen Le-

gionen führten, konnten, wenn das Glück hold war, in Kraft der Gleichheit des Bündnisses, damals geführt werden.

Der Bund mit den Latinern.

Durch diese Gleichheit erklärt sich vollkommen daß Sp. Cassius allein den Bund mit den Latinern zu Rom beschwor, welches eine ganz unbegründete von Livius angenommene Auslegung veranlaßt hat [69]. - Sein College war nicht anwesend weil er denselben Eid unter den Latinern ablegte, und sein Name wird auf der Tafel geschrieben gewesen seyn die bey ihnen aufgerichtet ward.

Die Erhaltung der römischen Urkunde bis auf eine Zeit wo Macer sie ohne Zweifel noch selbst gelesen, verbürgt den Inhalt welchen Dionysius vorträgt vollkommen: obwohl sie lange vorher ehe er Rom sah fortgekommen war: es ist um so weniger denkbar daß er seinen Gewährsmännern nicht buchstäblich folge, da er anderswo, von den eingewurzelten römischen Vorurtheilen verführt sich das Verhältniß der Latiner zu Rom ganz verschieden einbildet [70]. Demnach vorordnete jene Urkunde, was,

[69] Die Schuld sie ausgeklügelt zu haben trifft ihn nicht, da die Annahme daß Postumus Cominius gegen die Antiaten im Felde gestanden habe, sich eben so bey Dionysius findet. Livius verdanken wir die Kunde daß dies nur vermuthet, und mit dem vermeynten Beweis seiner Abwesenheit von Rom unterstüzt ward, — nämlich weil die Sage von Coriolanus eingeschoben war. [70] Weiterhin hatte er die Urkunde so vergessen daß er in der Erzählung von Coriolanus keinen Anstand nahm zu schreiben, der Senat habe in der eigenen Rathlosigkeit den

über den Opfern beschworen war [71]): Es soll Friede zwischen Römern und Latinern seyn, so lange Himmel und Erde an ihrem Ort bestehen: keines von beyden Ländern soll das andere mit Gewalt überziehen, noch Fremde erregen daß sie es thun, noch fremder Heeresmacht gegen den Eidsgenossen sichre Strassen gewähren; sondern, so wem Schaden und Unlust geschieht, dem soll der andre Schirm, Hülfe und Beystand treulich leisten. Die Beute und was im gemeinen Krieg gewonnen wird, das sollen sie gleichlich theilen [72]). Was aber die besonderen Klagen anlangt, die sollen binnen zehn Tagen gerichtet werden,

Latinern gestattet, selbst ein Heer aufzustellen, und ihm einen Feldherrn zu ernennen, welches ihnen im Bundesvertrag untersagt gewesen sey (VIII. 15. p. 491. c.): Es ist aber die nämliche Antwort welche 291 gegeben ward (Livius III. 6.) und für die Zeit historisch seyn wird; dies rechtfertigt die uralte Erzählung, aber nicht die welche sie so hoch hinaufgesezt gelten liessen, und nicht ahndeten daß die Verhältnisse sich zwischen 266 und 291 geändert hatten. Livius, der den Inhalt des Bundesbriefs übergeht, ist mehr entschuldigt, wenn er sich überredete, sogar sich gegen einen Angriff zu wehren sey ihnen nicht erlaubt gewesen (VIII. 4.)

[71]) Dionysius VI. 95. p. 415. b. [72]) Auch dies hat Dionysius nachher vergessen wo die Quästoren bey ihm sagen, Cassius habe zuerst den Latinern ein Drittheil der Beute eingeräumt: dann ein zweytes den Hernikern: VIII. 77. p. 544. d. Alle solche Verirrungen fallen Annalisten zur Last, von denen Dionysius sich scheute abzuweichen: jene aber hatten im Sinn daß vor dem lezten latinischen Kriege die Latiner allerdings ein Drittheil emfipngen (Plinius XXXIV. 11. Prisci Latini quibus ex foedere tertias praedae populus Romanus praestabat): ohne zu bedenken daß als die Herniker hinzutraten der Antheil der früher Verbündeten von der Hälfte auf ein Drittheil vermindert werden mußte.

in dem Ort wo der Handel begonnen ist. An diesem Bund soll nichts ab noch zugethan werden, es wäre denn daß es Römern und dem gemeinen Latium einträchtig beliebe.

So vollständig wie zuverläßig ist freylich der Vertrag sicher nicht gegeben. Wir vermissen eine Bestimmung die unentbehrlich war: wie gemeine Klagen zwischen beyden Republiken, oder einzelner Bürger gegen das andere Ort, eines Römers gegen eine latinische Stadt, einer solchen gegen die römische Republik, ausgetragen und gerichtet werden sollten: ferner, wem bey gemeinen Zügen der Befehl zustehe: ob dem mahnenden Ort? oder ob er wechseln solle, Jahr um Jahr [73])? Denn nur davon kann die Rede seyn: daran ist nicht zu denken daß die Latiner, bey gleicher Theilung des Kriegsgewinns, keinen Anspruch an die Führung des Heeres gehabt hätten.

Was aus dem Wesen des Verhältnisses folgt, wird hier, wie oft, durch ein Zeugniß bestätigt. Wohl kaum anderthalbhundert Jahre nach der Zerstörung des latinischen Staats berichtete L. Cincius [74]): seit der Zerstörung Albas, so lange Latium frey gewesen, hätten die latinischen Städte in dem Jahre wo es den Römern zugekommen sey den Feldherrn zu geben, durch Abgeordnete auf dem Kapitol die Auspicien beobachten lassen: das latinische Heer welches vor dem Thor erwartete, hätte den Erwählten als Prätor begrüßt, sobald es vernommen daß er durch die Schau bestätigt sey. — Daß dieses Verhältniß

[73]) Welche Punkte hier vorkommen mußten zu vermuthen, leitet das Bündniß der Athenienser mit den Argivern und ihren Genossen, Thukydides V. 47. [74]) Festus s. v. Praetor ad portam.

Digitized by Google

auf die ganze Zeit von der Zerstörung Albas bis auf die gänzliche Vernichtung des latinischen Staats, 412, bezogen, und weder die Zeit wo Latium unter des Königs und der frühesten Consuln Botmäßigkeit stand, noch die wo die übriggebliebenen Städte sich unter der Römer Schirm begeben hatten, ausgenommen wird, hat vermuthlich Festus, wo nicht schon Verrius, zu vertreten: obgleich auch Cincius es versäumen konnte sich durch behutsame Ausnahme einer damals jedem unterrichteten Leser wohlbekannten Einschränkung gegen Tadler zu verwahren. Für Zeiten wie die welche auf 261 und 392 folgten, erweißt dieser Bericht zu voller Genüge daß Rom nicht immer den Oberbefehl des vereinigten Heeres hatte; mithin auch die römischen Legionen dem des latinischen Dictators als Prätor des Bundes untergeben gewesen sind: wo denn die Vermuthung eines jährlichen Wechsels am meisten Wahrscheinlichkeit hat.

Die Verbindung der Centurien zu Manipeln konnte auch jezt fortdauern, wie sie nach 392 bestand, wenn der Befehl im Ordo alljährlich umging: daß es aber in diesem Zeitraum nicht so gehalten ward, sondern die latinische Legion für sich stand, wird für bezeugt gelten müssen, wenn eine Erwähnung nicht verworfen wird, die, obwohl sie zu einer sehr übertreibenden Darstellung gehört, doch alt genug seyn dürfte [75]. Bey der Dürftigkeit der Nach=

[75]) Dionysius IX. 5. p. 562. c. *δύο ἑκάτερος ἄγων Ῥωμαίων τάγματα — ἀφίκετο δὲ αὐτοῖς παρὰ τοῦ Λατίνων τε καὶ Ἑρνίκων ἔθνους διπλάσιον τοῦ κληθέντος ἐπικουρικοῦ.* Vier Legionen wären damals 12000 Mann gewesen: dazu andere 12000

richten aus diesem Zeitraum läßt sich wenig darauf bauen daß so gar selten Spuren der Vereinigung der Heeresmacht beyder Völker vorkommen: an sich aber ist es glaublich daß die Pflicht zuzuziehen nur Vertheidigung betraf.

Getheilt ward der Kriegsgewinn nicht nur an Geld und Gut, der fahrenden Habe, welche auf den Lagereid an den Quästor abgeliefert, und durch ihn versteigert ward, — sondern auch Land und Boden [76]). Latium hatte, bey seiner Zerstörung, eine Domaine welche der Sieger nahm; es hat nothwendig von jeher einen ager Latinus gegeben, mit dem alles vereinigt ward was sich zum Besiz als Allmende eignete. Diese lag zerstreut [77]): wo würkliche Theilung möglich war, werden die Bundsgenossen sich sofort auseinandergesezt haben: gemischter Besiz der Bürger von beyden Staaten in derselben Markung würde zu Verwirrung und Entzweyung geführt haben. Ueber kleinere Orte mochte man sich ebenso vergleichen: wenn den Einwohnern größerer der Besiz ihrer Stadt und deren Mark gegen eine aufgelegte Steuer gelassen ward, diese

aus den Colonien und unterthänigen Orten: das doppelte Contingent würde für jedes Bundesvolk 24000 seyn: mithin die ganze zusammengekommene Macht 72000. Die Sage zeigt sich in ihrem Spiel mit typischen Zahlen welche sie mit Lust ins Ungeheure steigert: ihr Alter darin daß die Bewaffneten der Unterthanen vorkommen, deren Andenken die XII Tafeln nicht lange überlebt haben wird. — Auch Livius III. 5: cohortes Latinae Hernicaeque remissae domos.

76) γῆς καὶ λαίας μερίς: im gleichlautenden Bund mit den Hernikern: Dionysius VIII. 77. p. 544. e. 77) Ein einzelnes Stück desselben war der ager Latinus zwischen Rom und Fidenä, den die Tiber von der vaticanischen Feldmark trennte: Plinius III. 9.

gemeinschaftlich erheben und theilen. Wenn es aber galt einen festen Ort, dessen Einwohner die Herrschaft abzuschütteln trachteten, dem gemeinen Bunde zu sichern, und zu dem Ende in demselben eine Colonie angesiedelt ward, so hatten die verbündeten Völker gleichen Theil an ihr: davon haben die römischen Bücher das Beyspiel von Antium bewahrt, ohne Zweifel weil es die erste war, wohin Römer, Latiner und Herniker zogen [78]. Wie eine solche dem gesammten Bunde verwandte und verpflichtete benannt ward, läßt sich nicht errathen: nur verneinend ist gewiß daß sie den später so wichtigen Namen einer latinischen nicht führen konnte; zu einer solchen Auszeichnung hätte nichts veranlaßt. Was ihr Wesen war, und wie ihre Einrichtung, das läßt sich bestimmt und sicher ergründen.

Von den Colonien.

Die Art der Colonien womit die Römer ihr Reich befestigten, war ihnen nicht eigenthümlich; wir wissen von albanischen, volskischen, sabellischen; von denen, ja auch von den etruskischen, nicht zu bezweifeln ist daß sie ganz dieselbe Beschaffenheit hatten. Bey etwas reichlicheren Nachrichten würden sich diese sämmtlich als italische Colonien zusammenstellen: um den Schein willkührlicher Voraus-

[78]) Dionysius Darstellung (IX. 59. p. 616. a.) ist nur durch ein unzeitiges pragmatisches Streben und den Wahn von Roms Oberherrlichkeit verdreht: *ὀλίγων ἀπογραψαμένων ἔδοξε τῇ βουλῇ, ἐπειδὴ οὐκ ἀξιόχρεως ἦν ὁ ἀπόστολος, ἐπιτρέψαι Λατίνων τε καὶ Ἑρνίκων τοῖς βουλομένοις τῆς ἀποικίας μετέχειν.*

sezung zu meiden, will ich nur von römischen reden, und ihrem Gegensaz gegen die griechischen.

Die lezten waren durchgehends neu erbaute Orte [79]; und wenn sich die Ansiedler in schon bestehenden Städten niederließen, so war deren alte Bevölkerung meistens vertilgt: in der Landschaft blieb sie, aber leibeigen; aus welchem Stande die Zeit sie meistens zu dem einer Gemeinde erhob. Sie wurden fern von der Mutterstadt angebaut, gewöhnlich durch eine Auswanderuug welche vor Gährung und innerer Fehde entwich, ohne Leitung der Regierung daheim; und wenn sie auch in Frieden und mit dem Segen der Mutterstadt auszog, und dieser Ehrerbietung bewahrt blieb, so war doch die Colonie von Anfang frey und selbständig: sogar wenn sie zum Behuf einer sichern Niederlage für den Handel gegründet ward. Die ganz entgegenstehende Eigenthümlichkeit der römischen wird durch eine gewiß sehr alte Definition ausgedrückt, die nur einiger Erläuterung und Zusäze bedarf [80]). Eine Colonie,

79) Sogar die bedeutendsten dorischen Städte im Peloponnesus: — ob Sparta würklich eine Ausnahme macht? Von den meisten im Umfang des temenischen Argolis wird es nicht bestritten werden: aber gewiß verhält es sich auch nicht anders mit der Hauptstadt Argos. Man wollte ihren jüngeren Ursprung neben der uralten Mycenä nicht gestehen, daher sollte sie in der Entfernung einer deutschen Meile von dieser Hauptstadt des Königs der über viele Inseln und ganz Argos herrschte, schon bestanden haben; und man verlieh sie einer Dynastie welche in den Sagen als herrschend in diesem Lande Argos vorkam.

80) Servius Fuld. ad Aen. 1. 12. Sane veteres colonias ita definiunt. Colonia est coetus eorum hominum qui universi deducti sunt in locum certum aedificiis munitum,

heißt es, ist eine gleichzeitig und gesammt an einen bestimmten, mit Wohnungen bebauten Ort, um dort nach bestimmten Rechtsverhältnissen zu leben, geführte Gesellschaft: es mögen Bürger oder Genossen seyn, nach dem Beschluß ihres Staats oder desjenigen dem sie angehörten, ausgesandt um ein gemeines Wesen zu haben: nicht aber solche die in innerer Zwietracht weggezogen sind. Ausser den eben genannten schließt diese Definition vom Begriff der Colonie allmähliche Ansiedlungen aus, von denen manche zu Marktflecken erwuchsen; ja alle Niederlassungen die nicht in einem schon bestehenden Ort Statt fanden; eine Beschränkung die übrigens schon im cisalpinischen Lande nicht mehr galt, wo es kaum eigentliche Städte gab, und die römischen Colonen sich von einer ganz fremden und feindseligen Bevölkerung entfernt hielten mit der sie Menschenalter hindurch nicht verschmelzen konnten: und vielleicht hatte es schon in Italien selbst eine oder die an-

quem certo iure obtinerent. Alii: colonia — dicta est a colendo: est autem pars civium aut sociorum, missa ubi rem publicam habeant ex consensu suae civitatis, aut publico eius populi unde profecti sunt consilio. Hae autem coloniae sunt quae ex consensu publico, non ex secessione sunt conditae. — Coetus ist κοινωνία, Gesellschaft: dieses Wort herrscht bey Cicero de re p. — ohne Zweifel nach dem Sprachgebrauch der Staatsrechtslehrer: die vorliegende Definition ist wenigstens nicht jünger als seine Zeit; und kann in jenem Werk gestanden haben. Auch die sehr seltene Bedeutung von consensus für Beschluß, ist ihm nicht fremd. Munitus, welches Cicero noch moenitus schrieb, bezieht sich nicht auf die Mauern, sondern auf Gebäude in der Stadt, wie moenia eigentlich diese bedeutete: dividimus muros, et moenia pandimus urbis.

dere Ausnahme gegeben [81]). Im Allgemeinen war jedoch hier die Regel um so sichrer, da die Colonen als Besazung in eroberten festen Städten angesiedelt wurden, wo ihnen Land anstatt Sold und Verpflegung zugetheilt war [82]). Die alten Einwohner wurden nicht vertrieben, noch das gesammte Grundeigenthum für den herrschenden Staat eingezogen. Beyspiele worin das alte Herkommen eingekleidet ist, lehren sicher, wie entfernt sie auch von historischer Wahrheit sind, daß der Regel nach für die eigentlichen römischen Colonien nur ein Drittheil der Feldmark des durch eine solche besezten Orts eingezogen und angewiesen, das Uebrige den alten Eigenthümern zurückgegeben ward [83]). Es versteht sich daß diese Theilung sich auch auf die Allmende erstreckte, wenn diese, als das publicum, nicht vielmehr ganz an die neue Gesammtheit überging welche den Populus des Orts darstellte: und frey von Lasten besaßen die alten Einwohner was ihnen blieb zuverläßig nicht, wenn auch die Einziehung des Drittheils als Abfindung für Grundsteuer dienen mochte. Knecht-

[81]) Zum Beyspiel Interamna am Liris. [82]) In Fidenä, Dionysius II. 52. p. 116. c. *φυλακὴν ἐν τῇ πόλει τριακοσίων ἀνδρῶν καταλιπὼν, τῆς τε χώρας μοῖραν ἀποτεμόμενος ἣν τοῖς σφετέροις διεῖλεν, ἄποικον ἐποίησε Ῥωμαίων.* In Cameria ebend. d. *φρουρά*: VI. 34. p. 368. c. *οἱ ἐν Κρουστομερίᾳ φρουροί*: die Colonen. [83]) So wird es erzählt von Cänina und Antemnä: Dionysius II. 35. p. 103. d. von Cameria II. 50. p. 114. c. vgl. 52. p. 116. d. — wo die Rechtsbücher ihre Darstellungen in die romulische Zeit verlegen. Zu Cameria wird ein zweytes Drittheil eingezogen: a. a. O. als Strafe einer Empörung: eigentlich ist es aber wohl der Antheil der Latiner.

schaft war es immer, und zwiefach verwundend im einst freyen eigenen Hause; auch suchten die alten Bürgerschaften die Zwingherren auszutreiben; und, nicht zufrieden sich zu befreyen, den Haß in ihrem Blut zu kühlen [84]). Diese Empörungen, häufig in der früheren römischen Geschichte, werden widersinnig als Abfall der Colonien erzählt [85]); denn nur die Gesammtheit der Colonen kann richtig Colonia genannt werden [86]): diese aber hielten für ihre eigene Erhaltung am Muttervolk, und es haben nur sehr wenige Verräther unter ihnen seyn können. Immer, wenn sich ein solcher Ort empörte, mußte die Colonie ausgestoßen seyn. Allein der Sprachgebrauch änderte sich angemessen wenn Colonen und Einwohner zu einer gesammten Bürgerschaft verschmolzen, wie zu Rom Bürger und Gemeinde zu einem gesammten römischen Populus. Ehe es zu Rom soweit gekommen war, konnte das freylich nicht geschehen: und als die Patricier den gemischten Ehen noch keine bürgerliche Gültigkeit zugestanden, werden sie auch in den nach der Form des alten Rechts gegründeten Colonien kein Connubium mit den alten Einwohnern, schwerlich nur ein Commercium, gestattet haben. Damals hatte die Herrschaft keine anderen Vortheile von diesen Unterthanen als die welche auch feindselige, auf Abfall sinnende, einer Regierung welche sie zu zwingen vermag, ge-

84) Zu Sora: Livius IX. 23. Daher erklärt sich auch der Mord der Gesandten zu Fidenä: IV. 17. 85) Eben Fidenä: a. a. O. Antium III. 4. Dionysius X. 20. p. 646. d. wo die ausdrückliche Erwähnung, daß die Colonen die Schuld getheilt, nicht zu verzeihen ist: — Veliträ, Livius VI. 13. 21. VIII. 3. 14. 86) Nach der Definition, Anm. 80.

währen müssen. Als aber Rom innern Frieden errungen hatte, da drang ein ganz entgegengesezter Geist auch in die Gesezgebung der Colonien: die Colonen waren Römer, Latiner, Italiker: die welche an der ersten Ansiedelung hätten Theil nehmen können, mochten sich in den Colonien wie es ihnen gefiel niederlassen, und gewiß hinderte jezt nichts die alte Einwohnerschaft und ihre Nachkommen das Bürgerrecht in den Städten der Vorväter wiederzugewinnen. Das waren die glänzenden latinischen Colonien unter römischer Hoheit, die, wenn auch von den späteren militarischen nicht wenige, mit glücklichem Blick angelegt, unvergänglich blühend geblieben sind, doch vornämlich den Ruhm verdienen welchen Machiavelli den römischen Colonien beylegt: daß durch sie das Reich begründet, der Entvölkerung vorgebaut, Einheit der Nation und der Sprache verbreitet sey. Aber von ihnen zu handeln gehört an den späteren Ort, wo sie in der Geschichte zu erscheinen beginnen. Als Besazungen dienten Colonien nicht allein um Eroberungen zu behaupten, sondern auch zur Vertheidigung angehöriger Orte, die entvölkert, oder an sich, gegen einen andringenden Feind zu schwach waren [87]). Dann wurden sie als Wohlthat erbeten: auch von schon bestehenden Coloniestädten deren Heil in gefährdeter Lage von einer zahlreichen Volksmenge abhing [88]), oder denen bey eingetretener Entvölkerung die Leistungen zu schwer fielen wozu das Grundgesez ihrer

[87]) Veliträ, Dionysius VII. 13. p. 427. d. Norba, Livius II. 34. Ardea, ders. IV. 11. ut coloni praesidii causa adversus Volscos scriberentur. [88]) Ders. XXXVII. 46.

Errichtung verpflichtete. Auch wenn sie widersprochen hätten würde Rom dies haben gebieten können, sobald Gefahr war daß sein Dienst leide: obwohl die Sendung neuer Colonen nicht allein die Anweisung öder Hufen, sondern, wie aus dem agrarischen Recht hervorgeht, allgemeine Separation, und Beschränkung des über das ursprüngliche Maaß gewonnenen Eigenthums zur Folge hatte.

Diese Gewalt war Folge der Botmäßigkeit des gründenden Staats, unter welcher die Colonien Roms, als Söhne in der Familie, wie sehr sie auch erwuchsen, unverändert beharrten, während die griechischen ihrem Schicksal, aber auch sich selbst, überlassen waren. Von dieser wesentlichen Abhängigkeit, eben wie darüber daß die Colonen eine angesiedelte Besazung warn, schweigt die Definition.

Eine andre alte Notiz bemerkt daß die Colonien kleine Abbilder des römischen Volks waren [89]: welches von denen der ältesten Zeit, und auch nur von ihnen, vollkommen richtig ist. Zu Rom hatte von der ältesten Anweisung her [90] jede Curie eine abgesonderte Flur: das war eine durch Limitation umgränzte Centurie von zweyhundert Jugern: wie angenommen ward daß jede Curie hundert Wehren enthalten [91], und jeder zwey Jugern empfangen habe; nämlich Acker und Baumpflanzung, ohne das Feld zu rechnen welches insgemein genuzt ward [92].

[89]) effigies parvae simulacraque populi Romani: Gellius XVI. 13. [90]) Von Romulus: ἑκάστῃ φράτρᾳ κλῆρον ἀπέδωκεν ἕνα. Dionysius II. 7. p. 82. e. [91]) Nämlich das ursprüngliche Rom der Ramnes tausend Hausgesinde: Plutarch Romul. p. 22. e. [92]) Ein solches Erbe (heredium) war, wie Plinius bemerkt, ein

In den Colonien dieser alten Art erhielten die Ansiedler ebenfalls zwey Jugern Acker: von einer wird es zufällig gemeldet [93]), es ist aber als ganz allgemeine Norm nicht zu bezweifeln. Die Zahl der Colonen war dreyhundert [94]); so bildeten die Loose von hundert derselben auch eine geschlossene Flur, oder Centurie, die aber dem dritten Theil ihrer Gesammtheit, wie zu Rom dem dreyßigsten entsprach: was hier Maaß der Curie, war im Abbild dasjenige der Tribus: Hundred hier was dort Tything [95]). Sie waren der Populus, die alten Einwohner Gemeinde: und aus jenem ist ein Senat gebildet gewesen; vielleicht nur von dreyßig Männern. Grade ein solches kleines Abbild der herrschenden Republik im unterthänigen Lande mit gleicher Bestimmung wie die römischen Colonien, war die venezianische zu Candia; der sogar ein Doge nicht fehlte: ähnlicher, wo nicht völlig gleicher, Art scheinen die fränkischen Niederlassungen jenseits des Meers während der Kreuzzüge. Wie nun hier innerhalb der Ringmauern von Acri ganz

Garten: auch bey der fleißigsten Bestellung konnte es, ohne Benuzung des Gemeinlands, nicht hinreichen um Weib und Kinder zu ernähren. — Ueber jene, von der Zahl der belehnten, benannten Centurien, und die heredia finden sich die erheblichen Stellen bey Geßner und Forcellini s. v.

93) Zu Anxur, Livius VIII. 21. 94) Das wird erzählt von Cänina, Antemnä und Fidenä, Dionysius II. 35. p. 103. d. 52. p. 116. c. und historisch berichtet noch unter 421, ja sogar 551 u. 554, in Küstencolonien römischer Bürger, altes Rechts. Livius VIII. 21. XXXII. 29. XXXIV. 45. 95) Es ist freylich ein arger Mißgriff dreyhundert Colonen anzunehmen als die Ramnes allein waren: also zu irren ist denen oft begegnet welche die Einrichtungen nach ihrem Ursprung in die Geschichte einführten.

unabhängige und sich fremde Niederlassungen verschiedener Städte bestanden, so mag auch jene zu Antium nicht eine Vereinigung jener drey Colonien der verbündeten Völker, als so vieler Tribus, gewesen seyn. Und so ahnde ich daß Roma und Quirium solche Colonien der gleich verbündeten Albaner und Sabiner, die Lucerer von einem ungleich verbündeten Volk, oder Unterworfene waren.

Es heißt daß die Einwohner solcher Colonien das römische Bürgerrecht erhielten, und nicht nur in den angeblichen Erzählungen aus der romulischen Zeit findet sich dies erwähnt [96], sondern auch über Antium und Veliträ [97]. Das lautet unglaublich von Unterthanen die mit Gewalt und sträubend im Gehorsam; in ihrer nächsten Heimat wahrscheinlich in harter Beschränkung, gehalten wurden: doch läßt sich das Zeugniß nicht bestreiten; es gab auch eine Art dieser Berechtigung deren Ehre und Vortheil nicht höher standen als daß sie einer unterthänigen Gemeinde eingeräumt seyn konnten: tief unter der welche, unter demselben Namen, den Latinern zustand.

Die Isopolitie und das Municipium

Auch die Kunde daß die Latiner kraft des Bündnisses Isopolitie hatten, ist durch Dionysius allein erhalten [98].

96) Dionysius II. 35. p. 103. d. 50. p. 114. c. 97) Livius VIII. 14.
98) Dionysius von Cassius, und diesem Bunde: VIII. 70. p. 538. a. *τῆς ἰσοπολιτείας μεταδοὺς* (an die Latiner) und 77. p. 544. d. *Λατίνοις οἷς ἀπέχρη πολιτείας κοινῆς ἀξιωθῆναι* (hierüber weiterhin) (*τὴν*) *ἰσοπολιτείαν ἐχαρίσατο.* Eben so VII. 53. p. 459. a. und als Rathschlag während der Sedition, VI. 63. p. 390. c. Die Herniker, die gleiches Rechts

hätte er diese als ein nur erneuertes gegenseitiges Verhältniß betrachtet, so würde es nicht sehr befremden daß in den mitgetheilten Gesezen des Vertrags darüber nichts vorkommt: aber bey dem umsichtigen Schriftsteller fällt es auf, da er in der Isopolitie eine neue und ausnehmende Begünstigung für die Latiner sieht. Ich möchte vermuthen daß er den Auszug der Urkunde erst nach den eben erwähnten Stellen, und jenen andern welche demselben sogar widersprechen [99]), ja nachdem er sein Werk herausgegeben hatte, fand, und einrückte [100]); und ferner, daß entweder unter den wenigen Artikeln von vielen, welche der latinische Annalist gab, keine Erwähnung der Isopolitie vorkam, weil diese im Begriff eines gleichen Bündnisses lag, oder sie auch dort mit einem für den Fremden unverständlichen Ausdruck des alten Staatsrechts bezeichnet war. Auch an jenen Stellen war er nicht von den Schritten eines Annalisten gewichen, welcher mit klaren Worten von gewährten Bürgerrechten schrieb: einen ergänzenden Zusaz in die Meldung vom Bündnisse einzuschalten war er viel zu gewissenhaft: anderswo zu berichtigen was ihm nun als falsch auffallen konnte, mochte er versäumen.

Was der auch in seinem Ausdruck höchst sorgfältige Gelehrte unter dem Wort Isopolitie dachte ist aus den Bundbriefen kretischer Städte, welche als Inschriften er-

waren, heißen ihm sogar πολῖται: VIII. 69. p. 537. e. 77. p. 544. e.

99) Die ganze Stelle VI. 95. von p. 415. Zeile 11. ἦν δὲ τὰ γραφέντα bis Z. 26. ὀμόσαντες καθ' ἱερῶν kann weggenommen werden ohne zu fehlen. 100) Oben Anm. 70.

halten sind, klar zu vernehmen: diese gehören in eine verhältnißmäßig späte, der seinigen nahe Zeit; und zu Athen, Rhodus, und andern freyen Städten muß dieses Recht für sich unter einander, und auch zu Gunsten unterthäniger Orte in den römischen Provinzen, als er schrieb, ja noch lange nachher, fortbestanden haben [101]), so daß er darüber nicht irren konnte.

Jene Urkunden zeigen die Isopolitie als ein durch Vertrag eingegangenes Verhältniß zweier vollkommen gleicher und unabhängiger Orte, wodurch ihren Bürgern gegenseitig alle Rechte gewährt werden, die der Beysaße entweder gar nicht, oder nur durch Vermittlung eines Vormunds ausüben konnte: Epigamie, Erwerbung von Liegenschaften, Befugniß zu Contrakten jeglicher Art, in eigner Person zu Recht zu stehen und zu fordern, Zollfreyheit wo der Bürger sie genoß: auch Theilnahme an den Opfern und Festen. Wenn aber diese an allen göttlichen und menschlichen Dingen zugesichert wird, so darf das nicht ausgelegt werden als ob sie auch für die Volksversammlung eingeräumt sey. Dem Kosmus ist der Eintritt auf dem Rathhause der verbündeten Stadt zugestanden, damit er dort die Sache der seinigen vorbringen könne; und als eine Ehre Siz vor ihrer Ekklesia neben der Obrigkeit: — Siz ohne Stimme im Rath; — aber dem Bürger wird keine Stelle in der Volksversammlung gewährt wo sie

[101]) Die Untersuchungen wodurch die folgenden Ergebnisse gewonnen sind, werden in einer für die Akademie zu Berlin bestimmten Abhandlung dargelegt werden: ich wünschte aber daß der Leser den Vertrag zwischen Hierapytna und Priansium (bey Reinesius, 7, 22. p. 491. ff.) zur Hand haben möge.

unvermeidlich misbraucht wäre. Krieg und Selbsthülfe wollen die Städte vermeiden, und sich unseitigen Richtern unterwerfen; aber sie selbst und ihre Bürgerschaften bleiben durchaus geschieden. Das ist wesentlich; in den einzelnen Fällen werden die gegenseitigen Berechtigungen bald mehr bald weniger beschränkt gewesen seyn.

Die Vortheile der Bürger einer isopolitischen Stadt wurden auch Einzelnen in unverbundenen Orten durch die Proxenie eingeräumt; auch dieses Verhältniß hatte vielfache Farbeschattungen. Ihnen dürften die Ehrenrechte jener nicht gefehlt haben: der Metöke welcher Isotelie erlangte, hat ihnen darin wohl nachgestanden. Wer mit diesem Recht begnadigt ward, er mochte ein angezogener Fremder oder Freygelassener seyn, ward von der Unmündigkeit des Beysaßen befreyt, handelte rechtskräftig in eigener Person, erwarb Liegenschaften auf seinem eigenen Namen; hatte endlich ohne Zweifel der Regel nach auch das Connubium: wiewohl hierüber unfehlbar einige Staaten strenger gewesen seyn werden. Gleiche bürgerliche Berechtigungen müßen endlich die Einwohner von Orten die durch Sympolitie als Unterthanen mit einem mächtigen Staat verbunden waren, wie die Angehörigen der Aetoler, wie Eleutherä und Oropus mit Athen in dem Volk ausgeübt haben welches ihnen seine Politie verliehen hatte.

Unter dem Volk welches jeden Begriff zu fassen und zu bezeichnen wußte, kann ein allgemeiner Name für die bevorrechteten Nichtbürger aus diesen in ihrem Ursprung so verschiedenen Klassen, welche in den größeren Staaten neben einander kaum unterscheidbare Befugniße ausübten,

nicht gefehlt haben: es darf angenommen werden daß dieser Homotimen oder Isotimen war. Indessen scheint der Sprachgebrauch meistens dem der Isotelen diese Allgemeinheit verliehen zu haben, da diese Klasse namentlich zu Athen ohne Vergleich die zahlreichste seyn mußte: wiewohl alle im Gegentheil da wo vielfache isopolitische Verhältnisse bestanden und wenige Fremde aus andern Orten sich niederliessen, wie in kretischen Städten, Pfahlbürger genannt werden mochten [102]).

Unter den Isotelen befanden sich Männer die an Achtbarkeit und Ansehen keinem Bürger nachstanden, und von der Nachwelt als Zierden der Stadt welche sie zu ihrem Wohnort erkoren hatten genannt sind. Ein solcher, auch an Liebe für Athen dem besten Bürger gleich, war der Redner Lysias, dem freilich der tadelsüchtige Timäus, welcher selbst höchstens in diesem Stande ein halbes Jahrhundert zu Athen lebte, die Ehre ein Athenienser zu heißen absprach. Er fordert ihn zurück für seine ursprüngliche Heimat Syrakus, sagt Cicero, wie nach dem Gesez des Crassus und Scävola: unbillig: denn zu Athen ist er geboren und gestorben, und hat dort alle Pflichten eines Bürgers geleistet [3]).

Das Gesez des Crassus und Scävola berechtigte die

[102]) In Psephismen des nämlichen Volks wird diesem Proxenus Isotelie, einem andern Isopolitie verliehen, ohne daß damit etwas verschiedenes gemeint seyn kann: Pollux nimmt beyde Worte als synonym: und Dionysius IV. p. 226. a. schreibt, Servius habe den Freygelassenen Isopolitie eingeräumt. [3]) Brut. 16. (63) certe Athenis est et natus et mortuus, et functus omni civium munere.

italischen Völker ihre Landleute zurückzurufen welche, zum Schaden der Uebrigen die von den Lasten um so härter gedrückt wurden, die Befugniß sich unter den Römern einschreiben zu lassen, wegen welcher ihre Orte von einem Geschichtschreiber, dessen Ausdrücke so richtig waren wie seine Kenntniß genau, isopolitisch genannt wurden [104]), benuzt hatten. Die Anspielung zeigt daß Cicero in ihm einen Isopoliten dachte; ohne sich dadurch hindern zu lassen daß kein Verhältniß dieser Art zwischem Athen und Syrakus bestand: die Ausdrücke womit er seiner Leistungen gedenkt, bezeichnen den Isotelen im weitesten Sinn [105]). Denn munus bedeutet eigentlich Leistungen durch Frohnen, Dienste oder Geldaufwand [106]): dem immunis, der von solchen

[104]) Posidonius: dessen Geist und Worte in dem vortrefflichen Bericht über die gracchischen Unruhen, und dem über den ager publicus welcher jenen einleitet, in dem compilirenden Appian eben so unzweifelhaft zu erkennen sind wie in den alten Zeiten Dionysius, nachher Polybius: — aus dem also Appian die latinischen und italischen Städte, (nicht aber die Municipien römischer Bürger) πόλεις ἰσοπολίτιδας nennt: bell. civ. 1. 10. Vgl. Cicero de re p. III. 29. und Somn. Scip. 2. [5]) municipes, qui una munus fungi debent; Varro V. 16. (IV. p. 49. ed. Bip.) und in den Definitionen bey Festus; Cicero hat nur den Ablativ gesetzt anstatt des Accusativs, den fungi in der solennen Formel regiert. — Weder Nävius noch Plautus waren wohl in vollkommnerem Grade Römer als Lysias Athenienser: jener wird in der kampanischen Legion gedient haben: als municeps Campanus war er gegen den Zorn der Meteller unbeschüzt. [6]) Es ist λειτουργία: und wo Livius in den Bundesartikeln der Kampaner mit Hannibal geschrieben hat nemo invitus munus faciat (XXIII. 7.) las er bey Polybius ohne Zweifel, μηδεὶς ἄκων λειτουργείτω. Darüber daß die andern Bedeutungen, Aufwand der Obrigkeit und Geschenke,

Lasten befreyt ist, steht der municeps entgegen, wie der vesticeps dem investis. Der Schein daß die endende Sylbe von einem Verbum entlehnt sey, trügt; es ist eben gar nichts als eine von jenen vielfachen Endungen womit die lateinische Sprache wuchert [107].

Daß der Name Pflichtigkeit zu gemeinen Lasten andeute, wußten noch die Rechtslehrer des dritten Jahrhun-

abgeleitet sind, wolle man sich aus Brissonius s. v. belehren. — Gellius hat sich unter dem munus honorarium, welches sie mit dem römischen Volk getheilt hätten, grade das Gegentheil von Lasten gedacht; ob aber etwas bestimmtes, und was, ist mir ein Räthsel. Es wäre dem Geist seiner Zeit angemessen wenn er die Cäriten, von denen er sagt: concessum illis est ut civitatis Romanae honorem caperent, sed negotiis tamen atque oneribus vacarent, — dadurch belohnt geglaubt hätte daß ihnen alle Lasten und Mühseligkeiten erlassen, und dabey die Befugniß zu den höchsten Ehren zugestanden gewesen sey.

107) Die verlängernde Sylbe ohne einige Bedeutung ist nicht zu verkennen in princeps statt primus, und in den fernern uralten Ordinalien bey Varro: terticeps, quarticeps, u. s. f. Auch biceps bedeutete vermuthlich nichts anders als doppelt, wie triceps dreyfach (daher Tricipitinus, wohl von Drillingen): — weil aber Monstra und Portenta der Art auch zwey Köpfe haben, so verführte der Schein als sey das Wort mit caput zusammengesezt; mag es schon gethan haben ehe die Sprache an die Grammatiker kam. Für anceps und unser municeps, wo dies nicht gehen wollte, suchte man Aushülfe, dort in capere, hier in capessere; und so leichtfertig ist die Etymologie der Alten daß die dreyfache Herleitung des nämlichen Worttheils sie nicht stuzig machte. Da ist es noch weniger zu verwundern daß ihnen nicht auffiel, wenn hier auch Zusammensezung mit einem Zeitwort wäre so könne das weder capere noch capessere seyn, indem facere oder fungi die eigenthümlichen sind.

derts [108]): es bezeichnete den Isotimen aus dem Gesichtspunkt nicht der Rechte sondern der Pflicht, wie der Name Isotelie in gleicher Ausdehnung. Während aber dieser zu Athen so weiten Umfang annahm, verlor ihn das lateinische Wort, und beschränkte sich auf Isopoliten und Sympoliten, sammt Proxenen: die eigentlichen Isotelen wurden mit den Atimen unter dem Namen der Aerarier begriffen. Solche Isotelen waren zu Rom auch nur in geringer Zahl seitdem die Freygelassenen in Tribus eingeschrieben wurden, allen Italikern ein mehr oder minder günstiges Pfahlbürgerrecht verliehen war. Ferner hatte allerdings seit Ciceros Jugend eine neuere Bedeutung des Worts Municeps auf diese eingeschränkte verdunkelt; allein vergessen war sie noch nicht, und er hätte immer des Lysias Verhältniß ohne Wendungen und Umwege ausdrücken können; allein er deutete das Wort nur an welches ihm auf den Lippen schwebte; unterdrückte es, weil Altbürger sich nicht entblödeten ihm als Municeps aus Arpinum Peregrinität vorzuwerfen. Vierzig Jahre später mochte es schon sehr allgemein misverstanden werden, und wenn Dionysius dasselbe in Macers Auszug der Urkunde fand, so hat es ihm dunkel genug seyn können um es lieber zu übergehen.

Als er schrieb war Verrius Flaccus schon so hoch in Ansehen und Jahren daß sein großes Werk über die Bedeutung seltner Worte ziemlich als gleichzeitig angesehen werden kann; und in diesem handelte er auch, und um-

108) Ulpian l. 1. D. ad municipalem (L. 1.) municipes sunt recepti in civitatem ut munera nobiscum facerent.

ständlich, von dem Wort Municipes, welches seit hundert Jahren für alle Italiener die weder zu Rom noch in Militarcolonien einheimisch waren, so wie Municipium für ihre Landstädte, allgemein und täglich in einem durchaus verschiedenen Sinn von dem dieser Worte im älteren Staatsrecht gebraucht ward. Er gab daher eine mit Beyspielen erläuterte Definition eines Rechtsgelehrten aus dem lezten Zeitalter der Republik über das Municipium; wozu er Bemerkungen aus andern Alterthumskundigen über den Stand des Municeps beyfügte [109]: Belehrungen deren ursprüngliche Genauigkeit und Vollkommenheit selbst in dem ungeschickten Auszuge der sie erhalten hat, am Tage liegen.

Municipium ist ursprünglich ohne Zweifel wie Mancipium, das Recht selbst; aber, wie dieses lezte Wort wenigstens in einer Anwendung, auf den Gegenstand übergegangen dem es anhängt: hier auf die Gesammtheit der es zustand. Diese, und mit der oben angedeuteten Absonderung der eigentlichen Isotelen, betrifft die Definition welche drey Arten Municipia unterscheidet.

[109]) Jene Definition bildet in Festus und Paulus den Artikel municipium, welchen ich in den folgenden Anmerkungen stückweise einrücken werde. Dieser ist durch eine merkwürdige Fügung erhalten: er stand bey Festus auf einer weggebrannten Columne, und Paulus hat ihn übergangen, ein römischer oder ravennatischer Grammatiker aber, von den einzelnen Nachschößlingen der alten Schulen, im 10. oder 11. Jahrhundert der Epitome hinzugeschrieben. Er fehlt nämlich in manchen Handschriften: wo er sich findet steht er ausser der Ordnung: und die Vollständigkeit und Ausführlichkeit zeichnet ihn von den dürftig zusammengezogenen Artikeln die durch

Die erste und älteste [110]) ist unzweydeutig definirt: Leute die, wenn sie nach Rom kamen, ohne römische Bürger zu seyn alle Rechte und Belastungen dieser theilten, aber von Stimmrecht und Würden ausgeschlossen waren [11]). Eine andre Definition, welche namentlich von einem Juristen der alten Zeit herkommt [12]), hebt den Umstand her-

des Longobarden Hand gegangen sind, eben so aus wie sich die von dem Auszug des Hermolaus aus Stephanus von dem noch mehr abgekürzten unterscheiden, welcher leider größtentheils dessen Stelle einnimmt; oder der Fuldaer Servius zu den beyden ersten Büchern von dem trivialen Commentar unter demselben Namen. Auch einen andern Artikel, municeps, hatte Paulus übergangen: und über den ist wieder von Glück zu sagen, da er auf einem der Blätter stand, welche von dem Codex getrennt und jezt verloren sind, die aber Pomp. Lätus abgeschrieben hatte. Dieser ist aus drey sich fremden Theilen zusammengesezt: zuerst steht eine Nachricht aus Aelius Gallus, wie das Recht des Municeps auf dreyerley Weise gewonnen werde (durch Geburt, ausgeübte Isotelie, Freylassung durch einen Municeps): darauf folgten zwey Definitionen des isopolitischen Municipium: eine namenlose, und eine von Servius dem Sohn.

110) initio fuisse: in dieser Definition des Servius. 11) Municipium id genus hominum dicitur, qui cum Romam venissent neque cives Romani essent participes tamen fuerunt omnium rerum ad munus fungendum una cum Romanis civibus, praeterquam de suffragio ferendo aut magistratu capiendo; sicut fuerunt Fundani, Formiani, Cumani, Acerrani, Lanuvini, Tusculani, qui post aliquot annos cives Romani effecti sunt. Festus im Ausz. s. v. municipium. — Item municipes erant qui ex aliis civitatibus Romam venissent, quibus non licebat magistratum capere, sed tantum muneris partem. Festus s. v. municeps. 12) At Ser. filius aiebat initio fuisse qui ea condicione cives Romani fuissent ut semper rem publicam separatim a populo

vor daß der Staat wo solche Municipes einheimisch waren, von dem des römischen Volks wesentlich geschieden seyn mußte: nennt sie übrigens nach dem Recht welches sie übten römische Bürger, obwohl der Würden unfähig. Hier sind drey kampanische Städte zum Beyspiel genommen, mit dem Zusaz, ihre Bürger hätten in der Legion gedient: das wird sich darauf beziehen daß ihre Contingente nicht als Auxilia betrachtet wurden, sondern wenigstens eine Legion bildeten, welche eine Nummer in der Armee hatte wie die kampanische im Krieg des Pyrrhus. In den eigentlich römischen kann zu keiner Zeit ein Plaz für die hinübergezogenen Municipes gewesen seyn, da sie in keiner Tribus waren. Dies Verhältniß entspricht der Isopolitie so genau wie die römischen Geschlechterstämme den griechischen. Wie die römische Definition Theilnahme an allen Dingen, so nennt die griechische Urkunde Theilnahme an allen göttlichen und menschlichen Dingen [113]). So war auch die Proxenie den römischen Gebräuchen nicht fremd [14]): und

Romano haberent: Cumanos videlicet, Acerranos, Atellanos, qui aeque cives Romani erant, et in legione merebant, sed dignitates non capiebant. Festus s. v. municeps. In diesem Servius dem Sohn ist wohl der vielverheissende Sohn des großen und beredten Rechtsgelehrten Servius Sulpicius zu erkennen, dessen sein väterlicher Freund mehrmals gedenkt, wie epp. ad div. IV. 3. Was hier gemeldet wird war mündliche Lehre (aiebat): hat er vielleicht überall kein Buch hinterlassen, so konnte er im Auszug des Pomponius um so eher übergangen werden.

113) μετοχὰν καὶ θείων καὶ ἀνθρωπίνων πάντων; Vertrag bey Reinesius a. a. O. 3. 13. participes omnium rerum: Festus a. a. O. 14) Hospitium mit Timasitheus: Livius V. 28.

da der einzelne Gastfreund der Republik gleiche Rechte mit dem hatte der durch Vertrag seines Staats Municeps war, so wird die Isopolitie gemeines Gastrecht mit dem gesammten Volk benannt [115]). Ich will nicht behaupten daß die Erzählung, Coriolanus sey Zutritt in die Räthe aller volskischen Städte gestattet worden [16]), für eine sichre Ueberlieferung gelten könne; aber sie legt ihm keine andre Ehre bey als jene welche in Kreta die Magistrate bey ihren Isopoliten genossen: sie konnte dem einzelnen Gastfreund hohes Ansehens aus gleichem Grunde zugestanden werden. Es ist auch dies ein Zug alter Sage den kein Später erfunden hätte.

So ungenügend wie dunkel wird die zweyte Art der Municipes nur dadurch unterschieden, daß es solche wären deren ganzer Staat mit dem römischen vereinigt worden [17]): denn das paßt nicht weniger auf die dritte, welche an sich eben so unverständlich bezeichnet werden als Bürgerschaften, deren Städte und Colonien bey ihrer Aufnahme in den römischen Staat Municipia geworden

[115]) Mit Cäre, Livius V. 50. [16]) Dionysius VIII. 9. p. 487. d. Neben dem Comitium befanden sich zwey Pläze von räthselhafter Benennung: stationes municipiorum und graecostasis. Man erinnere sich daß Municipium bey Verrius die Gesammtheit der Municipes ist: ich denke mir unter diesem Namen Pläze, auf deren einem Municipes, auf dem andern Griechen aus verbündeten Städten den Verhandlungen zuhören konnten, wie die Kosmen in den kretischen Städten (oben S. 58): Pläze, wie privilegirte Tribunen im Saal einer parlamentarischen Versammlung. [17]) Alio modo cum id genus hominum definitur quorum civitas universa in civitatem Romanam venit; ut Aricini, Caerites, Anagnini. Festus s. v. Municipium.

wären [118]). Aber für beyde Fälle ersezen die angeführten Beyspiele was im Auszug an der Erklärung ausgefallen ist. Für die zweyte Art sind Cäriter und Anagniner genannt; von denen jene das Bild aller Municipes abgeben die, der Ehrenrechte entbehrten [19]), und diese als sie zur Strafe in den Stand von Unterthanen herabgesezt wurden, den Namen römischer Bürger erhielten: die Orte welche unter der dritten Klasse vorkommen sind alle theils latinische Colonien, theils italische Städte, die durch das iulische Gesez oder die folgenden welche demselben eine weitere Anwendung gaben, Municipia in der späteren

[118]) Tertio, — qui ad civitatem Romanam ita venerunt uti municipia (f. municipes) essent sua (f. suae) cuiusque civitatis et coloniae; ut Tiburtes, Praenestini, Pisani, Urbinates, Nolani, Bononienses, Placentini, Nepesini, Sutrini, Lucenses. Ebend. Urbinates steht gewöhnlich nur als Variante, und im Text Arpinates, was ich nicht weil es falsch wäre verwerfe (da Arpinum seit 560, eben wie die andern hier genannten Orte seit 660, Municipium war), sondern jenes vorziehe weil es dann lauter Orte sind die zu einer Zeit das Vollbürgerrecht erhielten, und auf gleiche Weise die Kraft und den Kern der cinnanischen Parthey bildeten. Arpinum würde fremd unter ihnen stehen: ein ähnliches undeutliches Wort so zu lesen fiel jedem Abschreiber ein. Der sehr gelehrte Urheber der Definition hat die zur Zeit der Zerstörung des latinischen Staats vornehmsten fünf Städte in allen drey Klassen angebracht: zwey welche damals Vollbürger wurden: eine die für eine Zeitlang unterthänig seyn mußte: zwey die noch drittehalb Jahrhunderte Isopoliten, zwar nicht mit gleichem Recht, blieben. [19]) Die Cäriter erwartet man nicht hier sondern unter den Isopoliten: Anm. 115. — wo es denn, was auch gesagt werden mag, anstößig bleibt, daß ihre Register entehrend waren. Kein Zweifel daß die Römer nach der gallischen Zeit ihnen

allgemeinen Bedeutung geworden. Jener unterthänigen Orte Verhältniß ist das einer abhängigen Sympolitie [120]); das von Landstädten im Kanton einer souverainen Stadt, von jeder eigenen Beziehung zu andern ausgeschlossen: dem Willen der Herrschaft unbedingt unterworfen; aber darin waren solche römische Landstädte glücklicher daß ihnen alle Rechte des Isotelen in der regierenden Stadt gesichert waren. Dieser Gemeinden Verhältnisse theilten denn auch die Colonien alter Art: eben so unmündig wie sie, und unbefugt zu aller Gesezgebung, hatten diese allerdings römisches Bürgerrecht; und zwar die gesammte Einwohnerschaft. Die lezte Klasse ist die griechische gleiche Sympolitie, doch mit vollkommnerer Aufopferung der Selbständigkeit als wenn eine Stadt dem achäischen Staat beytrat: und welche Definition auch Verrius gegeben haben mag, die treffende wäre gewesen: Städte und latinische Colonien deren Bürgerschaften mit der römischen also vereinigt wurden daß sie das beste Recht erhielten, in römische ländliche Tribus aufgenommen, stimmfähig und wählbar wurden. Bey dieser vollkommnen Vereinigung war der Name eines Municeps für sie so unpassend wie für Patricier: aber das Bedürfniß ein neu gebildetes Verhältniß

Ehre erwiesen, wie Livius berichtet, und dafür schilt Strabo ihre vermeinte Undankbarkeit mit Unrecht (V. p. 230. c.): wie aber die Definition doch richtig verfährt werde ich bey dem J. 397 darthun.

120) Das ist die πολιτεία κοινή, womit wie jener bey Dionysius (Anm. 98) sagt, die Latiner hätten zufrieden seyn können — dieselbe welche Romulus den eroberten Städten verleiht — welche die von Eleutherä bey den Atheniensern suchten (Pausanias Att. p. 37. a.).

zu bezeichnen hat auch hier den verlaßenen Namen eines abgestorbenen ihnen angeeignet, wie mit Quirites, Populus, Plebs, Latinus. Es gab fast keine Municipia der ältesten Art mehr als das iulische Gesez das Bürgerrecht allgemein machte; und wenn einzelne Orte, wie die Camerter und Heraklea, jenes hohe Recht noch hatten, so war für so selten gewordene Verhältnisse kein allgemeiner Name mehr im Gebrauch: er war aber für die Städte im westlichen Latium, und für Fundi, Formiä, Arpinum als sie in die Tribus aufgenommen waren, gewöhnlich geblieben; und ward so auf die neuen, jenen in der Beziehung zur gesammten Republik völlig gleichen, Landstädte angewandt [121]).

[121]) Da ich kein Buch über diesen Gegenstand schreibe, so erlasse ich es mir den Unsinn zu enthüllen, welcher durch das ganze leidige Kapitel herrscht (XVI. 13.) worin Gellius den harmlosen Irrthum seiner Zeitgenossen hat berichtigen wollen die den Bürger aus einer Militarcolonie wie den aus jeder andern Landstadt einen Municeps nannten: — absurda Gellii verba, sagt Roth (de re municipali I. 20.); der, wiewohl sein Zweck ihm gestattete das Dickicht zu umgehen, durch dessen Dornen ich einen Weg habe suchen müssen, doch eine Untersuchung die sich mit den seinigen verbindet, durch aufmerksame Prüfung ehren wird. Man glaubt sich selbst nicht, wenn es sich ergiebt daß die Colonien von denen Gellius redet jene urältesten sympolitischen von dreyhundert Hausgesinden sind, die Municipien aber die alten isopolitischen Städte: daß er so wenig von den Municipalstädten seiner Zeit etwas weiß, als von den latinischen und selbst den glanzvollen militarischen Colonien, deren noch in seinen Tagen neue gegründet wurden: dem Knaben ähnlich der im Herrn von Jarthausen seinen Vater nicht erkennt. Aber freylich auch von jenen Colonien und Municipien weiß er nur als von Bildern eines

In Altgriechenland ward der übergesiedelte Isopolit nicht zu den Bürgern gezählt, weil er in keinem Stamm und keiner Genossame stand: aber wohl durchgehends bey den italischen Völkern galten die, welche die Befugnisse des bürgerlichen Rechts übten und gemeine Lasten theilten ohne in jene Ordnungen eingeschrieben zu seyn, für Bürger: zu Rom unter dem Namen der Aerarier. Als nun im Verlauf der Zeit auch hier Bürger ohne Tribus wenigstens im gewöhnlichen Leben nicht mehr vorkamen, ja nach den würklichen Verhältnissen unmöglich schienen [122]), ward in der Erinnerung längst vergangener Zeiten, den Municipes ebenfalls das Bürgerrecht abgesprochen. Daß aber der Urheber jener lehrreichen Definition hierüber irrte, erhellt zur Genüge aus der Casuistik womit Sp. Postumius den Fluch des Friedensbruchs den Samnitern zuzuwenden gedachte.

dumpfen Traums. Eine höhere Stufe der Pedanterie hat niemand erstiegen als Gellius eben hier, wo er, als längst in der ganzen römischen Welt des Kaisers Wille, der Beschluß des Senats, ja des Prätors Verordnung, das Gesez für jedermann machte, und nur noch in den Provinzen hin und wieder einzelne Landrechte galten, — den Municipien gesezgebende Gewalt zuschreibt; wobey er sich denn das römische Volk, dessen Gespenst einmal am Anfang jeder Regierung zu einer lex curiata aufgerufen ward, als seinen eigenen Gesezgeber dachte. Seine Würklichkeit war nicht eine verschwundene Zeit in Anschauung und Erinnerung, sondern sie stand geschrieben in verschollenen Büchern: jeder Schreiber aus einer Landstadt hätte seine Blindheit für die Gegenwart verlacht: die neben dem kindlichen doch auch etwas schauderliches hat, wie Alles was dem natürlichen entsagt.

[122]) Schon 580 widersprach C. Claudius der Strenge seines Collegen gegen die Lassen: aus allen Tribus ausschliessen heiße Freyheit und Bürgerrecht entreissen: Livius XLV. 15.

Er ward den Caudinern überantwortet, dem Kanton der unmittelbar an Kampanien gränzte, und ohne allen Zweifel derjenige war, mit welchem die Römer Isopolitie geschlossen hatten [123]: hätte es nun nicht genügt damit er samnitischer Landmann sey [24], daß er Rom verlassen hatte, und sich in Samnium, mit der erklärten Absicht dort sein Municipium geltend zu machen, befand, so wäre sein Vornehmen eben so abgeschmackt gewesen wie es empörend ist. Nach dem pharisäischen Buchstaben war es gleich, ob er die frevelhafte Beleidigung des Fetialis verübte, oder C. Pontius: aber der große Samniter, frey von Aberglauben wie Hektor, hieß die Römer sich der Ränke schämen: die Götter ließen sich nicht äffen: — über jenen Buchstaben stritt er nicht [25].

Eben dieses Beyspiel zeigt daß das Bürgerrecht durch den blossen Willen und die Thatsache der Uebersiedelung ergriffen war, ohne daß von einer Annahme durch den Staat welchem sich der Municeps zuwandte die Rede gewesen wäre. Dies ist das Recht des Exulirens [26]; welches noch bis vor dem Bundesgenossenkrieg auch gegen Rom, obwohl sehr selten und dunkel geworden, galt. Exilium ist, wie Cicero treffend bemerkt, nicht Landesver-

[123]) Für die Ertheilung des Municipium an einen Theil der Samniter, Vellejus I. 14. Auslieferung an die Caudiner, ders. II. 1. vgl. Livius IX. 10: traditi fecialibus Caudium ducendi. [24]) se civem Samnitem esse. [25]) Ita Dii credent Samnitem civem Postumium, non civem Romanum esse — ludibria religionum — vix puero dignas ambages. [26]) Cicero de oratore I. 39. (177). qui Romam in exilium venisset, cui Romae exulare ius esset.

weisung, welche das römische Gesez gar nicht kannte: es ist nichts anders als Entsagung des einheimischen Bürgerrechts durch Benuzung des Municipium; und die Befugniß für den der auf Bürgerschaft vor dem Volksgericht stand, sich den Folgen des Urtheils durch das Exilium zu entziehen, ist nur Anwendung des allgemeinen Rechts. Blieb der Angeklagte bis der Spruch gefallen war [127]), so war er als Römer verurtheilt, und wo er ergriffen wäre würde das Urtheil vollzogen seyn: hatte er das Municipium zu nüzlicher Zeit angewandt, so war er Bürger eines fremden Staats geworden, und der Spruch über ihn nichtig. Was ihn befreyte war nicht daß er auswanderte, sondern daß er sich einem Ort zuwandte welches mit Rom einen beschwornen Vertrag hatte, nämlich einen isopolitischen [28]): wer sich an einem unberechtigten niederließ, über den mußte das Volk aussprechen daß ihm diese Niederlassung als ein rechtes Exilium gelten solle [29]).

Die alte Sitte, jedes Recht als eine Begebenheit eingekleidet darzustellen, hat die Erzählung veranlaßt, es wären im Jahr nach dem Bund des Cassius bey großer

[127]) Nicht so lange die Mehrheit noch nicht entschieden war, sondern so lange noch eine einzige Tribus nicht gestimmt hatte: Polybius VI. 14: also noch wenn alle 34 die Verurtheilung ausgesprochen hatten. [28]) πρὸς οὓς ἔχουσιν ὅρκια; Polybius a. a. O. Gleichheit der Staaten dem Buchstaben des Rechts nach ist dabey nicht nöthig: wie gänzlich unterthan ein Pränestinischer Befehlshaber war zeigt die Anekdote von Papirius Cursor, Livius IX. 16. — und Neapel war steuerpflichtig: ders. XXXV. 16. [29]) id ei iustum exilium esse scivit plebs: ders. XXVI. 3.

Hungersnoth viele Familien in die benachbarten Städte gezogen, und hätten deren Bürgerrecht angenommen: einige wären bey ihnen geblieben, andre hernach zurückgekehrt [130]. Dieses Recht wieder unter die Römer zu treten hatte ein solcher Ausgeschiedener unläugbar: vielleicht postliminio seinen alten Stand in der Tribus wieder einzunehmen, wenigstens aber, gleich jedem andern Municeps seiner neuen Heimat [31], unter den Römern Aerarius zu werden. Wären nun der Anwendung dieser Befugniß keine Schranken gesezt worden so würde jenes große angeborene Freyheitsrecht zu einem Spott der Regierung, und seine Erhaltung während eines halben Jahrtausends unmöglich geworden seyn; wenn der Verurtheilte als Tiburtiner zurückgekehrt wäre, hätte die vorige Klage als abgethan nicht erneuert werden können. Daher ward die Gemeinschaft des Feuers und Wassers mit ihm untersagt: er konnte allerdings zu Rom seyn, aber unter dem Bann, und ausser dem gemeinen Frieden: in welcher Art das Leben vogelfrey war. Dieser Bann ist es welcher um einen Exul zurückzurufen aufgehoben wird, nicht Landesverweisung, die, wie Cicero lehrreich bemerkt, den Römern fremd war [32]:

[130]) Dionysius VII. 18. p. 432. d. [31]) Ueber die mutatio civitatis postliminio Cicero pro Balbo 11. (28). Daß der Isotele die Befugniß des Municipium gleich dem Eingeborenen hatte lehrt Aelius Gallus bey Festus s. v. municipes. [32]) Cicero pro Caecina 34. (100). Ueber die interdictio aqua et igni findet sich alles wesentliche bey Heineccius antiquit. I. 16, 10: indessen ist vor allem die Vorstellung zu berichtigen daß der Verurtheilte dadurch gezwungen werden sollte auszuwandern. Cicero hatte allerdings das Bürgerrecht durch den Bann gar nicht verloren.

Wie exul in Beziehung auf den ursprünglichen Staat den der sich von ihm entfernt hat bezeichnet, und exilium die Heimat welche er in der Fremde wählte [133]), so ist er in dieser inquilinus; eine abgeleitete Form von dem ohne Zweifel einst gebräuchlichen Wort oskischer Form, inquil. Ein eigenthümliches Wort den Municeps zu bezeichnen welcher von seinem Recht Gebrauch gemacht hatte, konnte der im Staatsrecht reichen latinischen Sprache nicht fehlen: bey Sallustius, der den alten Sprachgebrauch mit Vorliebe und gelehrter Einsicht hegt, nennt Catilina den Landstädter Cicero einen inquilinus civis [34]); als ob Arpinum noch immer ein der Republik fremdes Municipium gewesen wäre.

Auffallend ist es aber an demselben Schriftsteller daß er einen *latinischen* Befehlshaber im römischen Heer, einen Bürger aus Latium nennt [35]); nicht deswegen befremdet es weil er Latiner und Italiker als alte Municipes betrachtet, sondern weil jener Befehlshaber, wie der Umstand beweißt daß er nicht durch die porcischen Geseze geschüzt war, das römische Bürgerrecht nicht anstatt des eigenen erkohren hatte. Allein auch hier folgt er einem Sprachgebrauch, dessen hohes Alter seine unläugbare Unrichtigkeit gegen Tadel beschüzt. Die Einrichtung des Municipiums mit Städten und Kantonen bey denen kein Ge-

133) qui nullo certo exilio vagabantur: Sallustius. 34) Ders. Catil. 31. — Sallustius, proprietatum in verbis retinentissimus: Gellius X. 20. 35) Ders. Jugurth. 69. von T. Turpilius, der mit Ruthen gestrichen und enthauptet ward: nam is civis ex Latio erat.

danke an Sympolitie ist, die zum Theil als Beyspiele der Isopolitie angeführt sind, wird als Ertheilung des Bürgerrechts ohne Suffragium gemeldet [136]): von den Kampanern und Acerranern wird gesagt sie wären Römer geworden [37]), weil jeder Einzelne, sobald es ihm gefiel, Römer seyn konnte. Wenn es nun von einer solchen ganz unabhängigen Bürgerschaft heißt, sie wären durch ein Gesez Römer geworden, so galt dies nur so weit Rom sich dadurch verband: für die Acerraner wäre es nichtig gewesen wenn sie es nicht annahmen [38]). Sie haben es dann durch ein gleiches erwiedert, es war dasselbe Verfahren wie wenn bey den Griechen ein Friedensschluß durch ein Psephisma eingeleitet ward. Anders stand es mit bezwungenen Orten, wie mit Anagninern und andern Hernikern: diese mußten die Civität und Unterthänigkeit annehmen wie es der Souverain verordnete: ein so unwillkommnes Loos daß die Aequer weil es ihnen bevorstand die Waffen ergriffen [39]).

[136]) Von Kampanern, Fundanern, Formianern, Kumanern, Suessulanern: Livius VIII. 14. Von den drey ersten und einem Theil der Samniter, Vellejus I. 14. Von den Acerranern ders. und Livius VIII. 17. Von diesen, Kumanern, Atellanern, Servius der Sohn (Festus s. v. municeps). Die Herniker heißen προςληφθέντες εἰς τὴν πολιτείαν, Dionysius VIII. 69. p. 537. e. und πολῖται, 77. p. 544. e. Dagegen sagt der Consul C. Varro den Kampanern, (Livius XXIII. 5) civitatem magnae parti vestrum dedimus: richtig, da jene Civität nichts weiter als die Befugniß das Municipium zu üben war, welche nur ein Theil benuzte: wo nicht sogar die Aufnahme in Tribus gemeint ist. [37]) Cives Romani tunc facti sunt Campani: Ennius. [38]) nisi fundi facti essent. [39]) civitas sine

Indessen würden die cäritischen Tafeln, worin die sämtlichen Bürger dieser Ortschaften eingeschrieben standen, kein Buch der Unehre gewesen seyn wenn nicht die Namen der Vollbürger welche ihre Ehrenrechte verwürkt hatten, dorthin versezt wären. Auch zu Athen ward, wer in die höchste Atimie verfiel, an seinem Recht dem Isotelen gleich: dem herabgewürdigten Römer war es der Inquilinus auch durch den Namen eines Bürgers. Es versteht sich daß Isopoliten die ihr Recht geltend machten wie die Sympoliten unter die Aerarier eingeschrieben wurden; aber ich halte es auch für gewiß daß die cäritischen Register nur einen Theil der allgemeinen jener Bürgerklasse ausmachten. Man darf sie auch nicht für ein Verzeichniß der Bürger sämtlicher isopolitischer Orte ansehen: solche Verbindungen hatte Rom in großer Ausdehnung ehe Agylla etruskisch ward, und jene Orte konnten niemals anders als in Ehren genannt werden: wohl aber begreift es sich leicht wie die Verzeichnisse der Cäriter dienten die Entehrten aufzunehmen, seitdem sie selbst aus jenem vornehmen Stande herabgesezt worden; und wie ihr Name für den ganzen Stand sympolitischer Unterthanen gebräuchlich ward, wenn derselbe an ihnen erneuert wurde, da die alten Ortschaften dieser Klasse längst in die Tribus aufgenommen waren [140]).

suffragii latione data: also derselbe Ausdruck wie für die Isopolitie, von der Bestrafung der Anagniner und Herniker, Livius IX. 43. Von der Aequer Entrüstung, ders. IX. 45. Von den Cäriten, Strabo V. p. 220. c. πολιτείαν δόντες; und Dionysius redet immer von πολῖται und πολιτεία bey der Vereinigung der romulischen Eroberungen.

[140]) Auf der Cäriten Herabsezung werde ich bey dem Zeitpunkt

Allein Verzeichnisse der Bürger jedes Orts mit dem man in Isopolitie stand waren doch unentbehrlich um Unbefugte abzuweisen, welche es versuchten sich als Municipes einzudrängen; und wenn nach jenem weiteren Sprachgebrauch alle Bürger dieser Völker auch als römische betrachtet wurden, und die Summe aus allen jenen gesammelten Verzeichnissen zu derjenigen der drey römischen Städte hinzugefügt ward, so ergiebt sich, wenn auch zuerst nur als Hypothese, die schon angedeutete Erklärung der Capita römischer Bürger in den Censuszählungen von der Gesammtheit der Römer und ihrer Isopoliten [141]): jener Zählungen, welche sonst für den der das Widersinnige und Unmögliche der Voraussezung daß sie von Römern im eigentlichsten Sinn zu verstehen seyen, nicht übersieht, ihres Gleichen als Kreuz in der ganzen alten Geschichte kaum haben.

Denn der schon früher erwähnten beyspiellosen und aus den Annalen unerklärlichen Ebbe und Fluth der zwischen 104000 und 150000 schwankenden Zahlen, nur deshalb wieder zu gedenken, daß hier nicht einmal von Veränderungen, wie der Glückswechsel durch Erweiterung und Verminderung des Gebiets sie für unsere Staaten herbeyführen kann, die Rede seyn würde, sondern von einer sprungweise

zurückkommen wo sie sich ereignete. Daß sie nach dem gallischen Krieg die Isopolitie erhielten ist eben so ausser Zweifel wie der Definition des Municipium, welche sie ausdrücklich mit den Anagninern auf eine Linie stellt, unbedingter Glaube gebührt. Auch Strabos Tadel der Römer, a. a. O. ist bey einem so klaren Schriftsteller Bestätigung; nur dabey vermischt was zu verschiedenen Zeiten geschah.

[141]) Th. 1. S. 614.

eintretenden Vergrößerung und Abnahme der Zahl der Bürger um viele Tausende, so sind die angegebenen Zahlen, mögen sie nun für die der Erwachsenen männlichen Geschlechts, oder noch etwas enger beschränkt und richtiger für die der Waffenfähigen [142]), gelten, in diesem Sinn ganz undenkbar. Das Mittel der erhaltenen Zählungen ist ungefähr 130000, welche Summe aus dem lezten Census vor 280 angeführt wird: und hieraus ergäbe sich, wenn für Fremde und Leibleute nur eben so viele hinzugezählt werden, eine Gesammtbevölkerung von 650000, auf einem Gebiet welches zwischen Crustumeria und Ostia, der etruskischen Gränze und derjenigen der nächsten latinischen Städte, schwerlich eine Ausdehnung von zwölf Quadratmeilen hatte. Man seze zwanzig: für wie viel Monate würden auf jenem Boden Lebensmittel erzeugt, wie das übrige Bedürfniß gekauft seyn, ohne Gewerbe und Handel; wie eine bloß ackerbauende Volksmenge sich so gehäuft haben? Eben diese 130000 wehrhaften Bürger, sammt den waffenfähigen Fremden und Knechten, wären damals von den Vejentern, die kurz zuvor von den Fabiern bedrängt gewesen waren, in den Mauern Roms eingeschlossen gehalten worden und hätten gehungert ohne auszufallen, gleich jener feigen aber nicht

[142]) οἱ ἐν ἥβῃ Ῥωμαῖοι. Dionysius V. 20. p. 293. a. 75. p. 338. d. IX. 25. p. 583. c. 36. p. 594. d. numerus eorum qui arma ferre possent, Fabius bey Livius I. 44. Also von Anlegung der männlichen Toga bis zum vollendeten 60. Jahr. Plinius, der XXXIII. 5. von libera capita redet, kommt bey einer Sache nicht in Betrachtung wo er den nämlichen Anstand finden mußte wie wir, und sich nicht lange bedachte wie er ihn heben solle.

so zahlreichen Menge die sich tausend Jahre nachher von Vitiges ängstigen ließ. Ferner: unmittelbar vor der Schlacht an der Allia waren über 152500 Capita gezählt: in der Schlacht aber standen höchstens 28000 Römer, mit Einschluß der Proletarier und Aerarier und der sämmtlichen Betagten bis zum sechszigsten Jahr: so sehr alle Waffenfähige, daß nach der Zerstreuung dieses Heers Niemand war der die Mauern hätte vertheidigen können. — Und endlich um das Maaß des Undenkbaren zu füllen: nachdem 289 nur 104000 Capita gezählt waren, herrscht 291 eine entsezliche Pest die wenigstens ein Drittheil der Bevölkerung weggerafft haben muß, es folgen sich mehrere der allerunglücklichsten Kriegsjahre, in denen die Römer bey Tausenden gefallen und in die Knechtschaft geführt seyn müssen: und nun kommt 295 eine neue Zählung die nicht weniger als 117000 ergiebt.

Wer dies alles erwägt hat Mühe jene Zählungen der Erwägung eines ernsten Mannes nicht eben so unwürdig zu finden wie die lächerlichen Zahlen der Knechte zu Korinth und Aegina [143]). Aber sie lassen sich nicht eben so abweisen: sie standen so angegeben in den urkundlichen censorischen Rollen, von denen Dionysius als noch erhalten redet [44]): und wollte man sagen diese wären nach der

[143]) Auch die allgemein bekannte angebliche Zählung der gesammten Einwohner Attikas verdient wenigstens in Hinsicht der Knechte gar keinen Glauben: doch ist es begreiflicher wie selbst geistreiche Männer, die nur nicht gewöhnt sind sich philologische Ueberlieferung als würklich zu vergegenwärtigen, durch diese betrogen werden konnten. [44]) Er hat sie selbst gesehen: I. 74. p. 61. e. IV. 22. p. 225. d.

gallischen Zeit erdichtet, so hätte doch niemand solche Widersinnigkeiten wie den Zuwachs von einem Achtel nach der Pest sich einfallen lassen. In dieser Klemme werden auch andre noch einmahl an den Ausweg zurückgekommen seyn, ob nicht, troz der bestimmten Angaben, doch eine allgemeine Volkszählung zu verstehen seyn könnte: vergebens: da die Angabe der Waffenfähigen während des großen cisalpinischen Kriegs mit dem Census derselben Zeit zusammenstimmt [145]).

145) Polybius II. 24. Römer und Kampaner, Fußvolk 250000, Reuter 23000. Bey Orosius IV. 13. wird aus Fabius für jenes 348200, für diese 26600, angegeben: wie bey ihm nichts gewöhnlicher als verschriebne Zahlen, so ist auch hier ein C zu viel, und die Totalsumme 274800 nur um 1800 verschieden von der bey Polybius, der keine Veranlassung hatte sehr genau seyn zu wollen. Die Zählung fällt auf 523, in welchem Jahr ein Lustrum geschlossen ward. Livius drängte, um dem hannibalischen Krieg eine runde Decade einzuräumen, die Begebenheiten von mehr als fünf Lustern, 21 Jahren, in das 20. Buch zusammen: von diesen Lustern hatte der Verfasser der Epitome die Zählungen aus zweyen aufgenommen, die eben, wie der Ort, wo er ihrer gedenkt beweißt, um den cisalpinischen Krieg fielen. In allen Handschriften steht: lustrum a censoribus bis conditum: primo lustro censa sunt civium capita CCLXX millia: dann fahren einige fort CCXIII: andre CCXIII millia: andre schieben davor, alio, ein. Sey dies Schreibfehler oder Verfälschung, die Zahl eines zweyten Lustrum ist ausgefallen oder verschrieben: es wäre nicht gewaltsam zu schreiben, altero CCLXXIII millia; inzwischen ist durch die Entstellung nichts wesentliches verloren da jene 270000 nur um 3000 von Polybius Zahl abweichen. — Der Kampaner, das heißt der Bürger von Kapua und ihrer Periöken, waren nicht weniger als 34000: das ist nicht für eine unbeglaubigte Zahl bey Livius XXIII. 5. zu achten.

Aber diese Angabe verwandelt jene Hypothese in Gewißheit, indem mit den Römern auch die Kampaner genannt werden; also daß diese lezten in allen Zählungen, die durch Livius seit dem Samniterkrieg erhalten worden, ebenfalls zu verstehen sind: nicht aber etwa sie allein, sondern alle Völker welche wie sie Isopolitie hatten. Vellejus meldet gleichzeitig, und als ganz die nämliche Sache, daß den Kampanern und einem samnitischen Kanton der Bürgerstand verliehen sey; und die zwiefache Censusangabe für Alexanders Zeit, 130000 und 250000 [146]), erklärt sich vollkommen wenn jene als die lezte vor dem Anfang seiner Regierung, diese als die des Jahrs 418, nachdem jene Völker in die römische Isopolitie getreten waren, verstanden wird. Dasselbe gilt nun von den frühesten Zeiten her: und so zeigt das Steigen und Fallen der Censuszahlen im dritten Jahrhundert nicht Zunahme und Abnahme der römischen Nation, sondern die Veränderung dieser eigenthümlichen Verbindungen; welche allerdings größtentheils wahren Verbündungen und Eidsgenossenschaften entsprachen, aber doch auch ohne sie vollkommen denkbar sind. Sie wurden wohl mit ganz entfernten Völkern eingegangen, deren Verbrüderung nur guten Willen bieten konnte. Ist es gegründet daß der zweyte Q. Fabius mit der Tochter eines vornehmen Maluentaners rechtmäßig verheirathet war, so wird mit dessen Volk Isopolitie bestanden haben; es werden auch die Massilioten in dem Census des Jahrs 362 begriffen gewesen seyn. So läßt

146) Plutarch de fort. Romanor. p. 326. c. Livius IX. 19. Die lezte Zahl ist nur ungefähr.

sich durch die Bewegung in diesen Zahlen nicht einmal die Macht welche auf Bündnissen beruhte sicher messen: nichts desto weniger ist das Verständniß jener Angabe fruchtbar, indem es Meldungen über Verhältnisse zu benachbarten Völkern ausser Zweifel sezt und erhellt, was widersinnig lautete lehrreich macht [147]). So begreift es sich auch daß die Zahl eigentlicher Metöken in dem Grade gering war, daß sie gar nicht vorzukommen scheinen.

Wäre die Summe des Census zur Zeit des cisalpini-

[147]) Auch für die Geschichte der Griechen diesseits des ionischen Meers, welche so viele italische Einrichtungen theilten. Kaum weniger widersinnig als jene Angaben über Rom, lautet es, daß zwar die Agrigentiner, als die Karthaginienser vor ihren Mauern erschienen, nur etwas mehr als zwanzigtausend waren, aber die Gesammtzahl, mit der fremden Einwohnerschaft, nicht weniger als zweymalhunderttausend gewesen wäre (Diodor XIII. 84): — und darunter sind wie die Zahl der Bürger beweißt, ebenfalls Erwachsene männliches Geschlechts zu denken: wie denn auch jener, zwar ein Verfälscher, aber leicht älter als Diodor selbst, diese Notiz faßte, welcher in einer Schrift unter dem Namen der Potamilla von 800000 Freyen zu Agrigent redete (Wesseling zu Diodor a. a. O.). Sollten denn zweymalhunderttausend, wenn auch nicht alle vollständig gerüstet waren, solche Schaafseelen gehabt haben daß sie den Pönern auch nur gestattet hätten sich vor der Stadt festzusezen, geschweige sie auszuhungern? Aber auch hier sind unter den 180000, theils Sympoliten einer weiten Landschaft, theils Isopoliten zu verstehen; nicht Griechen allein, sondern auch Sikaner und Sikeler, welche den schon starkgemischten Griechen gar nicht so fremd waren wie es uns vorkommt. Für gewaltige Zahlen bey den Italioten, wie zu Kroton, gilt die nämliche Erklärung: doch die dreymalhunderttausend von Sybaris möchte ich nicht als historisch betrachten, da es eine Zeit betrifft vor der Abschaffung der Königswürde zu Rom, und eine

schen Kriegs nach derselben Regel wie zweyhundert Jahre früher gezogen worden, so würde sie vielleicht dieselbe gewesen seyn welche Fabius für die Waffenfähigen von ganz Italien angab: aber das hatte sich geändert. So lange viele unabhängige Staaten waren, wird jeder den Census seiner Isopoliten zu dem eigenen hinzugefügt haben; also daß die Zahl der Capita des nämlichen Volks mehrmals wiederholt vorkam; als Rom Mittelpunkt des ganzen geworden war, hätte dies den Zweck gestört, zu überschauen über welche Kräfte der Zugewandten der Senat verfügen könne. Es ist sogar höchst wahrscheinlich daß den Bundesgenossen unter einander in vielen Fällen [148]) das Municipium untersagt ward, wie den Städten im Umfang eines Volks welches gegen Rom verbrochen hatte. Ein gleiches Bündniß scheint Isopolitie in sich zu befassen, ja gleichbedeutend damit zu seyn [49]): aber das Beyspiel

Zahl welche, die verschiedenen Stufen der Verzehnfachung hinauf, eben so wenig eigentlich numerisch ist als sieben oder siebzig es bey den Hebräern sind (S. Reimarus meisterhafte Abhandlung de assessoribus synhedrii LXX linguarum gnaris): — sechs, und seine Multiplen mit zehn bey den Latinern; so die freygegebenen sechstausend Gefangnen: Livius II. 22. Dergleichen ist, wenn es entsteht, so wenig unwahr als wahr zu nennen.

148) Mit Fregellä hatten es Peligner und Samniter. 49) foedus aequum — der Kampaner, Livius XXIII. 5: zum Lohn für der Massalioten treue Hülfe in der gallischen Noth immunitas data, et locus spectaculorum in Senatu decretus, et foedus aequo iure percussum: Justinus XLIII. 5.: das hieß ohne Zweifel in der einheimischen Erzählung, ἀτέλεια καὶ προεδρία ἐν τοῖς ἀγῶσι καὶ ἰσοπολιτεία. Das mindere Bürgerrecht wie es die Transalpiner vor Claudius hatten, noch

der Kampaner denen ein solches zugeschrieben wird, da sie doch Roms Vorrang huldigten, ja öfter seine Hoheit anerkannt hatten, beweißt daß dieser Name nun nicht mehr buchstäblich verstanden ward. Nach dem alten Sinn des Worts waren die Römer noch immer im Municipium mit Tibur, Präneste, allen verbündeten Orten wofür das Recht des Exilium bestand: ja mit den Neapolitanern welche doch sogar Steuer zahlten: Latiner und italische Bundesgenossen mit ihnen: da sie, wenn auch unter Beschränkungen die ihren eigenen Bedürfnissen gewährt waren, das römische Bürgerrecht führen konnten: aber weil diesen beyden Ständen eigenthümliche Geseze gegeben waren, die sie unter einander und von den Municipes der alten Art unterschieden, so entzog der Sprachgebrauch ihnen diese Benennung [150]): und nur die eigentlichsten Isopoliten wurden mit den römischen Bürgern aufgeführt.

ausgeschlossen von Senat und Aemtern, nennt Tacitus Ann. XI. 23. foedera et civitatem Romanam.

[150]) Klassisch für die Unterscheidung ist Livius XXVI. 15: — der Senat müsse untersuchen num (Campani) communicassent consilia cum aliquibus sociorum, Latini nominis, municipiorum: denn so ist zu interpunktiren, daß die Namen aller drey Stände nach alter Redeweise durch Nebenstellung verbunden seyen, und zwar steigend nach ihrem Rang: italische Bundesgenossen, Latiner, freyverbundene Municipien, wie Kuma, Fundi und Formiä. Gronovius hat richtig erkannt daß das lezte Substantiv die vorstehenden nicht regiere; aber die Copula welche er davor einrücken will entstellt den alten Ausdruck, und hebt die Unterscheidung von Italikern und Latinern auf. Beyläufig bemerke ich daß gleich weiter, wo es heißt num ope eorum in bello forent et *municipiorum* adiuti, nach der Spur der Handschriften, welche geben et *admunicipiorum*, zu emendiren ist: et *adminiculo*.

Da den jedesmal zu Rom anwesenden Latinern im sechsten Jahrhundert die freylich mit weniger Macht verbundene Ehre zustand in einer ausgeloosten Tribus ihre Stimmen abzugeben, so hat es freylich große Wahrscheinlichkeit daß sie damit für ein Stimmrecht entschädigt worden welches die übergesiedelten Municipes ausgeübt, so lange die alte Centurienverfassung bestand: und dies könnte der Erzählung zum Grunde liegen daß Cassius durch die Stimmen der ihm anhänglichen Latiner und Herniker sein Gesez durchzuführen gehofft habe [151]). So fremd wie jene abgeschaffte Verfassung geworden war, dürfte in der That die Angabe der Definition, — bis auf jene wesenlose Ausnahme vollkommen richtig seitdem alles auf den Tribus als Grundlage beruhte, — nicht unwidersprechlich beweisen daß die Municipes nicht vor Alters in den Klassen gestimmt hätten; welches doch von den Clienten, während sie auch nur Aerarier waren, nicht zu bezweifeln ist. War dies lezte, wie ich gern zugebe, neuernde Abweichung vom Gesez des Servius, so wird man schwerlich die Municipes versäumt haben, deren Stimmen sich eben gegen die Plebejer richten ließen. Wenn es aber so dargestellt wird daß Cassius Latiner und Herniker zur Stadt gerufen habe um zu stimmen, so ist der Irrthum handgreiflich: und so sichtbar hat einem späten Annalisten die Erinnerung tribunicischer Stürme aus seinem Jahrhundert vorgegaukelt, wenn Tribunen durch hereingerufene Latiner und Italiker, und gedrohte Gewalt, den Senat zu schrecken suchten, daß

[151]) Dionysius VIII. 72. p. 540. d.

jene, in verständiger Beschränkung so glaubliche, Nachricht fast zweifelhaft wird.

Es ist zweckmäßig über sehr fremde Gegenstände Ausdrücke zu vermeiden bey denen unbestimmte oder falsche Nebenbegriffe verwirren können: künftig aber werde ich auch von der Isopolitie manchmal nach dem Staatsrecht unsrer Väter reden. Daß der Sympolit, mit den mindern bürgerlichen Befugnissen, dem Pfahlbürger der alten Stadtrechte entspricht, ist gewiß klar genug [152]: von diesem ist, meines Erachtens, der Ausbürger so zu unterscheiden daß er nur dann Pfahlbürger heißen kann wenn er in die Stadt zieht. Wer einzeln das Verhältniß des Ausbürgers erhielt, war durchgehend ein vornehmer Mann, Ritter oder Prälat; und gleicht dem Proxenen: aber nicht nur der Einzelne errichtet ein Burgrecht mit einer Stadt, sondern auch eine ganze Bürgerschaft oder Landschaft; und dieses Verhältniß, welches die schweizerische Geschichte, zumal das funfzehnte Jahrhundert hindurch, unzähligemal nennt, nie erklärt, scheint mir nichts anders seyn zu können als Isopolitie. Alle Bürger oder Landleute jener Gemeinde wären Ausbürger geworden; von Zürich, zum Beyspiel: in demselben Sinn wie die Kampaner römische Bürger: der einzelne der es benuzte ward Pfahlbürger. Landrecht war das nämliche Verhältniß zu einer Landschaft: das Wort welches in diesen dem Pfahlbürger entspräche kenne ich nicht. Mit Land- oder Burgrechten war immer auch ein Schirmverein verbunden: daher ist es kein Wunder wenn der Name jener angewandt ward um Ver-

[152]) Vgl. Hüllmanns Gesch. d. Stände. 2. A. S. 582. ff.

träge zu verbergen dergleichen einzeln abzuschliessen den Kantonen eigentlich nicht gestattet war [153]), und das isopolitische Verhältniß dabey in Vergessenheit kam.

Ueber das Recht der Latiner.

Einige Befugnisse übte der Ausbürger ohne das Verhältniß zu dem Staat seiner Väter zu ändern, einige konnte er nur als Pfahlbürger geltend machen: und hierüber entschied nicht die höhere Würde des Rechts, sondern die Beschaffenheit der Sache. Ohne Kapua zu verlassen hatte Pacuvius Calavius eine Claudia geheirathet, und eine Tochter nach Rom vermählt; dadurch ward nichts verwirrt: aber wenn er römische steuerpflichtige Grundstücke gekauft hätte, so würde der Republik das Tributum davon entzogen seyn, welches nicht nach den Gegenständen sondern nach den Personen ausgeschrieben ward. So war also das vornehmere Recht, das Connubium, jedem Isopoliten offen: das Commercium dem übergesiedelten vorbehalten.

Von der Römer Verhältniß zu Alba wird gemeldet daß Connubium bestanden habe [54]); und mag jede angebliche Kunde über diese uralten Zeiten mit vielleicht un-

[153]) Daß die späteren Burgrechte nichts anders als Verbündnisse waren und die oben angegebene Ursache bewogen hat jenen Namen zu gebrauchen, sind zuverläßig gegründete, durch Herrn Doctor Bluntschli mir mitgetheilte Bemerkungen eines Züricher Rechtskundigen: aber daß Pfahlbürgerschaft aus Burgrecht hervorging, steht aus deutschen Urkunden fest. [54]) Strabo V. p. 231. b. *βασιλευόμενοι ἑκάτεροι χωρὶς ἐτύγχανον· οὐδὲν δ' ἧττον ἐπιγάμια τε ἦσαν (l. ἐπιγαμία τε ἦν), καὶ ἱερὰ κοινὰ τὰ ἐν Ἄλβᾳ, καὶ ἄλλα δίκαια πολιτικά* (die Isopolitie).

nöthiger Strenge verworfen werden, so ist dies doch als Herleitung eines gleichen Rechts mit den Latinern gemeynt, und zu beachten. Das Connubium mit Alba ist in der Sage von den Müttern der Horatier und Curiatier, das mit den Priskern und Latinern in der von den Frauen welchen vor der Schlacht am Regillus die Scheidung freygestellt worden [155]), ausgesprochen; und über solche Dinge kann die Sage nicht von der Würklichkeit abweichen: die Vermählung der Tochter des lezten Königs mit dem Dictator Mamilius darf wohl für historisch gelten. Zu diesen allgemein bekannten Erzählungen ist jezt die Erwähnung hinzugetreten daß die Heere unter C. Marius und Q. Pompädius mit traurigem Herzen gegen einander unter den Waffen gestanden, weil viele durch das gesezlich bestehende Connubium befreundet und verschwägert gewesen wären [56]).

Seitdem dieses Zeugniß ans Licht gekommen, darf die Meynung daß die wahren Latiner kein Connubium gehabt, für entschieden widerlegt gelten: denn gewiß ist es undenkbar daß die welche vor den Italikern das Ehrenrecht voraus hatten zum Stimmen zugelassen zu werden, in jener wesentlichen Sache ihnen nachgestanden hätten. Sie hätten dann überhaupt, so lange sie sich als Ausbürger hielten, keine Gemeinschaft des Rechts mit den Römern gehabt, mit Ausnahme der zwölf Colonien welche Nexa

155) Th. 1. S. 617. 56) Diodorus Exc. de Sententiis XXXVII. 10. p. 130. ed. Dind. οἱ παρ' ἀμφοτέροις στρατιῶται — συχνοὺς οἰκείους καὶ συγγενεῖς κατενόουν, οὓς ὁ τῆς ἐπιγαμίας νόμος ἐπεποιήκει κοινωνεῖν τῆς τοιαύτης φιλίας.

schliessen und Erbschaften antreten konnten [157]). Wie es mit diesen bewandt gewesen seyn dürfte, darüber werde ich meine Vermuthung äußern wenn die Geschichte die Zeit erreicht haben wird, wo sie, wie ich denke, jene Befugniß erhielten: der Grund aus welchem das Commercium nicht bestanden hatte, war nicht mehr; und es hätte allen Latinern eingeräumt werden können, wenn nicht eben damals Mistrauen, und ein Streben ihr Aufblühen zu hemmen, zu allen Bewilligungen abgeneigt gemacht hätten.

Nach dem Plan meines Werks würde ich von den latinischen Colonien, deren Recht auf eine in der früheren Jurisprudenz so häufig erwähnte, mithin ohne Zweifel auch sehr zahlreiche, Klasse der Freygelassenen angewandt ist, ebenfalls bis zur Erzählung der Zeit da dieser Stand errichtet ward, zu reden verschieben, wenn die Erörterung der Frage welche latinische Colonien es gewesen, nach deren Vorbild den Junianischen Latinern das Connubium versagt ward, so lange hinstehen könnte.

Ich muß also schon hier bemerklich machen daß die noch in ihrem Recht gebliebenen alten latinischen Städte, und die mit ihnen den latinischen Namen bildenden Colonien [58]) ein volles Jahrhundert ehe der Consul Junius Norbanus das Recht der latinischen Freygelassenen einführte, sämmtlich römische Bürger, und ihre Städte Municipien geworden waren. Nach dem julischen Gesez gab es keine latinische

[157]) Cicero pro Caecina. 35 (102). [58]) Alle Latiner sind unter diesem einigen Namen zusammengefaßt bey Polybius II. 24: alle erhielten zugleich unter demselben das Bürgerrecht durch das julische Gesez, Colonen wie Tiburtiner und Pränestiner.

Colonien, bis, ein Jahr darnach, ein neues Latium [159]) eingeführt ward. Das transpadanische Land hatte sich mit einer gemischten lateinisch redenden Bevölkerung aus Italikern und umgebildeten Einheimischen gefüllt; die Städte jenseits des Po waren noch treu, aber machten Ansprüche; deshalb wurden sie durch ein vom Consul Cn. Pompejus Strabo angetragenes Gesez zu latinischen Colonien erhoben, ohne daß Colonen dorthin gesandt wären [60]). Das eigenthümliche dieses Rechts war daß diejenigen welche in solchen Städten Magistrate und Ehrenämter bekleideten dadurch das römische Bürgerrecht erlangten, und nur sie [61]): als Colonien nach diesem Recht werden namentlich Comum

[159]) Latium in der Bedeutung von ius Latii (welches lezte sich bey Asconius, Arg. der Pisoniana, findet) hat Geßner, aber ohne Beleg: vermuthlich nach Strabo IV. p. 187. a. ἔχουσα τὸ καλούμενον Λατεῖον (scr. Λάτιον), und Appian Civ. II. 26. τοῦτο γὰρ δύναται τὸ Λάτιον: Stellen die auch, der fremden Sprache ungeachtet, vollkommen genügten: jezt kommt Gaius hinzu: s. Anm. 163. [60]) non novis colonis, sed veteribus incolis manentibus: Asconius a. a. O. Mithin ohne alle Deduction, grade im Widerspruch mit dem Wesen jener Definition (Anm. 80.) welche wohl für älter gelten darf. [61]) Strabo IV. p. 187. a. Appian Civ. II. 26. Gaius I. 96. — und Asconius a. a. O.: denn in den widersinnigen Worten, woran schon Sigonius mit Recht Anstoß nahm, ut petendi magistratus gratia civitatem Rom. adipiscerentur, ist gratia Verfälschung eines Herausgebers: es fehlt ohne Zweifel in den alten Drucken wie in der Florentiner Abschrift: wonach sich die Emendation ergiebt ut petendis magistratibus civ. Rom. adip. — Eben vorher führt die Lesart jener Abschrift possent hinc fast eben so sicher auf die Verbesserung possiderent, statt des schlechten possent habere: und weiterhin hat eine heillose Willkühr das ius Italiae, wovon der unverfälschte Text

und Nemausus angeführt [162]). Von der Zeit an wurden viele Städte und Völker in diesen Stand erhoben, der, verglichen gegen das alte latinische Recht, das mindere Latium genannt ward [63]), und mit vollem Fug. Daß

nichts hat, eingeführt, und damit den Wahn vom Daseyn italischer Colonien — dessen gänzliches Verschwinden hoffentlich nicht mehr fern ist. Ueber dieser Stelle hat als Asconius schrieb, und als ein vermessener Emendator sie zurecht machte, ein wahrer Unstern gewaltet: wenn unter diesem Einfluß der römische Schriftsteller auch unstreitig wähnte, es sey das Recht der alten Latiner das nämliche gewesen, so wollen wir bemerklich machen daß er auch seine Verwunderung äussert wie Cicero Placentia ein Municipium nennen könne, da es als latinische Colonie gegründet worden: — nämlich er selbst kannte es als militarische. Der nämliche Gelehrte dem alles was sich während Ciceros öffentlichem Leben ereignete so vertraut bekannt war, begriff das alte Staatsrecht so wenig daß ihm nicht einfiel wie die Stadt vom julischen Gesez bis die Triumvirn dort die Militarcolonie gründeten, nichts anderes seyn konnte. Um zu ermessen wie wenig auch große theilweise Einsicht und Verstand nöthigen oder rechtfertigen, einzelne Aeusserungen über ganz untergegangene Zustände uns zum Gesez dienen zu lassen, muß man beobachtet haben wie funfzig Jahre und noch weniger hinreichen sie völlig in Vergessenheit zu bringen.

162) Strabo und Appian a. a. O. 63) Wenn man nur unbefangen gelten läßt was augenscheinlich in der Handschrift steht, so lautet die Stelle bey Gaius a. a. O. unstreitig, nach einigen leider jezt auf immer unlesbaren Zeilen: magistratum gerunt, civitatem Romanam consequuntur: minus Latium est, cum hi tantum qui vel magistratum vel honorem gerunt (also z. B. auch die Seviri Augustales, die Flamines der Kaiser u. s. w.) ad civitatem Romanam perveniunt. Diesem mußte ein maius Latium entgegenstehen, von dem in den verlornen Zeilen die Rede war; etwa so: *Maius Latium vocatur, cum quicunque Romae munus faciunt, non hi tantum qui* mag. gerunt etc.

diese Latiner kein Connubium hatten, da sie großentheils Barbaren, höchstens italisirte Mischlinge waren, ist so begreiflich als daß man es den Lassen versagte, deren eindrängender Ueberschwemmung ein Damm gesezt werden wollte: Erweiterung des Commercium aber war willkommen, und im Sinn mancher Maasregel welche den Kaufpreis italischer Grundstücke zu heben bezweckte.

Ein Gesez welches latinische Völker als fremde betrachtete, und auf sie den Grundsaz anwandte daß das Kind der ärgeren Hand nachschlechte [164] kann nur dieses mindere Latium betroffen haben: und wenn die Lex Mensia jene Bestimmung enthielt, so ist eine Gränze für ihr Alter gegeben.

Der Bund mit den Hernikern.

Zwischen den Bünden Roms mit den Latinern und den Hernikern liegen sieben Jahre, und Ereignisse welche diese Geschichte nicht übergehen wird: das wäre aber eine knechtische Annalistik welche den inneren Zusammenhang dieser Trennung aufopferte. Es war der nämliche Sp. Cassius der als Consul beyde Bünde schloß, und ihr Inhalt wörtlich der nämliche [65]: das Bündniß den drey Völkern gemein und gleich, so daß nun, wenn ihre Banner vereinigt ausgezogen waren, jedem Staat ein Drittheil der gewonnenen Beute und des eroberten Landes zufiel [66],

164) Gaius I. 79. (mit Göschens Anm.): — die vergangene Zeit in seiner Erwähnung bezieht sich nur auf die des Gesezes welches in der einzigen Stelle wo es genannt wird den seltsam lautenden Namen Mensia führt. 66) ἀντίγραφοι τῶν πρὸς Λατίνους (συνθηκῶν) Dionysius VIII. 69. p. 537. b. 66) Ders.

so auch gleicher Antheil an Colonien zustand [167]). Damit nun diese Gleichheit bestehen konnte, mußte kein ausnehmendes Misverhältniß zwischen den Kräften der Verbündeten seyn, wenn sie auch nicht genau gleichgewogen waren: die Herniker mußten einen viel bedeutenderen Umfang haben als der worin die spätere Geschichte sie zeigt. Auch sie, wie die Latiner, sind durch die Volsker und Aequer überwältigt worden, und haben an diese Eroberer einen Theil ihrer Orte verloren, von denen einige, wie es mit Ferentinum geschehen ist [68]), wieder gewonnen, andre zerstört seyn mögen; andre, als Friede hergestellt und der Besizstand durch Verträge anerkannt war, den Volskern geblieben seyn können. Zu ihren Städten darf Trebia gerechnet werden, das in der Sage von Coriolanus als erobert vorkommt, welches einem Zeugniß gleichsteht daß es an die Aequer verloren worden; es findet sich weder unter den latinischen Städten noch unter den albensischen Orten [69]); und schon die Lage macht es höchst unwahrscheinlich daß es jemals dem latinischen Staat angehört habe. Wohl aber den Hernikern, wenn diese einstmals an die Marser gränzten, von denen als dem nächsten sabellischen Volk ihr Ursprung abgeleitet wird: und ihr Zusammenhang mit dem Stammvolk kann nicht immer unterbrochen gewesen seyn; es ist unmöglich daß sie die unvergänglichen, von

VIII. 77. p. 544. e. τὸ ἐπιβάλλον ἑκάστοις (der drey Völker) λάχος: vom eroberten Boden, das. 76. p. 542. c. Daher gebührte den Latinern ein Drittheil vom Kriegsgewinn: Plinius XXXIV. 11.

[167]) Oben S. 48. [68]) Livius IV. 51. [69]) Wohl aber unter den lezten die Vitellienser, deren Ort als Coriolanus Eroberung mit Trebia genannt wird.

ältern Bewohnern gegründeten, in uralten Tagen eben wie Latium und die tyrrhenische Küste von Pelasgern bewohnten, Felsenburge, in einem Anlauf erobert hätten, zu dem sie sich nur eine Straße durch ausonische Völkerschaften gebahnt gehabt, die sich alsdann wieder hinter ihnen schloß. Es ist augenscheinlich daß die Aequer das Gebürge eingenommen, und die sabellischen Völker hier auseinander getrennt haben.

Uebrigens, daß die Städte der Herniker, als sie sich 443 gegen Rom auflehnten, mehr an der Zahl gewesen seyn müssen als Anagnia und die vier andern welche namentlich als solche vorkommen, hat schon Cluver aus Livius Ausdruck gefolgert, daß, ausser Verulä, Alatrium, Ferentinum, alle hernikische Völker den Krieg beschlossen hätten [170]. Zu errathen wie viele ihrer waren als sie noch vollzählig bestanden, dazu führt die Entdeckung der Zahl welche die Eintheilung der Staaten des sabellischen Volksstamms bestimmte. Denn daß auch diese durch eine solche angeordnet ward ist nicht zu bezweifeln, mochte es nun wie bey den Römern drey seyn, oder eine andre; durch sich selbst, oder mit zehn vermehrt um die untern Abtheilungen zu gewähren. Solche Formen können nicht zufällig seyn; sie sind Gesez, wie die dorische Musik; sie beweisen unmittelbar was sie zeigen. Die Sabeller haben sich in dieser Hinsicht von den Latinern grade unterschieden wie Joner von Doriern: ihre anordnende Zahl war vier.

170) Livius IX. 42. Concilium populorum omnium habentibus Anagninis — praeter Alatrinatem, Ferentinatemque et Verulanum omnes Hernici nominis populi (nicht populo) Romano bellum indixerunt. Dazu Frusino.

Sie erscheint im Kriegswesen der Herniker und der Samniter. Die Cohorten jener zählten vierhundert Mann [171]: eben so die der Samniter [72]; und in der Stärke ihres regelmäßigen Heers, sechszehntausend [73], findet sie sich zwiefach; es sind vier Legionen, jede von viertausend Mann [74]. So sind denn auch die viertausend Samniter welche zur Vertheidigung von Paläpolis gesandt worden [75], eben eine Legion; und jene Zahl ist angegeben, nicht weil man die Stärke der Hülfsvölker angemerkt hätte, sondern weil die einer samnitischen Legion den Annalisten noch wohl bekannt war. Weniger gewiß ist es wohl, allein doch sehr wahrscheinlich, daß, auch die achttausend Mann mit denen Numerius Decimius bey Larinum Hannibal den Sieg entriß [76], von zwey Legionen zu verstehen sind.

Die Eidsgenossenschaft der Marser zählte vier Völker: daß die samnitische eben so viele enthalten habe ist durch jene vier Legionen fast dargethan. Denn wenn auch die Frentaner damals sich von den Eidsgenossen, Caudinern, Pentrern, Hirpinern, getrennt hatten, so mochte es doch möglich gewesen seyn der Erhaltung der Grundform durch Einrichtung eines vierten Kantons zu genügen [77].

Diese Zahlengeseze, einmahl erkannt, leiten so sicher

[171]) Livius VII. 7. Octo cohortes quadringenariae. [72]) Ders. X. 40. viginti cohortes Samnitium (quadringenariae ferme erant). Die Partikel gehört dem Schriftsteller, welcher den Ausdruck seiner ältern Quellen bestimmter findet als ihm zu verbürgen scheint, wie es auch Dionysius macht: Th. 1. Anm. 1228. [73]) Die der legio linteata: Ders. X. 38. [74]) Also jene zwanzig Cohorten zwey Legionen. [75]) Livius VIII. 23. [76]) Ders. XXII. 24. [77]) Oben S. 23.

daß ich ohne Bedenken annehme jedes selbständige sabellische Volk sey vierfach getheilt gewesen, also auch die Herniker; und das zeige sich für diese in den tausend Colonen von Antium [178]. Hier hätten vierhundert hernikische die vier sabinischen Stämme auf gleiche Weise dargestellt wie die dreyhundert Römer die drey Tribus der Geschlechter; die dreyhundert Latiner die drey Decurien der Städte. Und so weit fühle ich Sicherheit: nicht ohne die Gränze zu überschreiten jenseits welcher Zaubergewalt dem Verwegenen auflauert und die Sinne zu bethören droht, läßt sich die Vermuthung bilden daß die, in römischen Dingen so oft erscheinende, Zahl zwölf, aus der Vermehrung der Grundzahlen der in der Nation verbundenen Latiner und Sabiner mit einander, erwachsen sey: es möge in Attika in Hinsicht der Joner und Kranaer die nämliche Bewandtniß gehabt haben. Daher werde Numa, nach der Vereinigung beyder Völker, die Einführung des zwölfmonatlichen Jahrs zugeschrieben; welches doch von Anbeginn gewesen seyn muß, auch durch das zehnmonatliche nie verdrängt seyn konnte.

Ich kehre auf meinen lieben redlichen Boden zurück, und athme frey. Das mag man fragen ob die Herniker wohl vierzig oder sechszehn Städte gezählt haben werden? Eine andre Zahl kann es nicht seyn: und die Nachricht

[178]) Antiates mille milites, bey Livius III. 5., ist sicher nichts anderes als eben der Widerschein einer Notiz daß zu Antium tausend Colonen waren. Der Gesammtantheil der Herniker war nicht um ein Drittheil größer als der von jedem der beyden andern Bundesvölker; sondern es empfing jeder Herniker nur 3/4 vom Loose welches einem Römer oder Latiner zugetheilt ward.

daß sieben und vierzig Städte an den latinischen Ferien Antheil nahmen [179]), entscheidet für die zweyte. Das aber läßt sich nicht auf gleiche Weise finden ob Anagnia in der Zahl der sechszehn begriffen ist, oder diese neben der reichen Stadt [80]) gestanden haben, wie die dreyßig latinischen neben Alba: in den Fasten kommt es also, bey dem Triumph des Q. Marcius Tremulus, neben den übrigen Hernikern vor. Es ist unmöglich zu errathen ob der nach welchem Dionysius jene Zahl meldete, Rom, die dreyßig latinischen und sechszehn hernikische Städte, in jener Summe vereinigte, oder angeben wollte wie viele ausser Rom auf dem albanischem Berg erschienen wären.

Als Hauptstadt ist es in einer wahrscheinlich recht alten Erzählung nicht zu verkennen, wo es heißt, Lävius Cispius von Anagnia habe die Herniker geführt, die, um Rom, wohl gegen einen Angriff der Sabiner, zu schüzen während Tullus Hostilius vor Veji stand, auf einem der beyden damals noch offenen und unbebauten Hügel der Esquilien gelagert gewesen, wie ein latinisches Heer auf dem andern [81]). So alt ward das Bündniß der Römer auch mit diesem Volk gedacht, in welchem die Titier ihre Volksgenossen erkannten, wie die Ramner in den Latinern. Auch

[179]) Dionysius IV. 49. p. 250. c. Die Volsker von Ecetra und Antium sind nur durch Verwechslung der Isopolitie mit der Eidsgenossenschaft eingemischt. Unter Tarquinius konnte übrigens von antiatischen Volskern die Rede gar noch nicht seyn, und schwerlich von ecetranischen. [80]) dives Anagnia: Aeneis, VII. 684. [81]) Festus s. v. Septimontium, aus Varro. Es sind die Hügel von S. Maria Maggiore und S. Pietro in Vincola.

sie sind dann, wie die Latiner und die Tyrrhener der Küste, unter Roms Botmäßigkeit gekommen; auch sie haben das Joch abgeschüttelt. Als freye Genossen und als Unterthanen waren sie in gleicher Weise durch Burgrecht mit Rom verknüpft; und wenn die Zahl der Capita durch das Hinzutreten der Sabiner zwischen 246 und 256 von 130000 bis 150700 erhöht war, so wird es die Trennung der Herniker, nicht allein die der Sabiner, gewesen seyn, wodurch der Census 261, als die Latiner doch schon wieder gewonnen waren, auf 110000 herabkam. Unkunde und Rhetorik haben in Cassius Bündniß, wodurch uraltes Burgrecht nur erneuert ward, ein ganz neues Verhältniß gesehen; und zwar unverantwortliche Verschwendung der höchsten Gnaden [182]). Die Führer denen Livius folgt müßen dies besser gewußt haben, da er von dem Allen schweigt: hingegen ist bey ihm die Zusicherung eines Drittheils von dem künftig zu erobernden Lande dahin misverstanden daß ihnen vom eigenen, wenigstens von ihrer Domaine, nur so viel gelassen sey, zwey Drittheile eingezogen wären [83]). Nämlich ihm gilt für gewiß daß das Bündniß als Friedensschluß einen Krieg geendigt habe: Dionysius weiß sogar sehr vieles umständlich von demselben zu melden. Das verdient sicher gar keinen Glauben; weit wahrscheinlicher ist vielmehr der Krieg gänzlich erdacht weil man das Bündniß für einen Friedensvertrag ansah, und was über die Theilung von Land und Leuten daraus erwähnt war, misdeutete.

[182]) Dionysius VIII. 69. p. 537. b. 77. p. 544. e. [83]) Agri partes duae ademtae: Livius II. 41.

Die Gefahr welche von den Volskern und Aequern drohte machte die Römer bereitwillig sich eine Vormauer durch billige Zugeständnisse zu sichern; die Herniker aber und die Latiner erwiesen sich hinwieder in den Kriegen treu welche ihnen selber fern und gleichgültig waren, weil sie auf der Römer Hülfe rechnen konnten, und von ihnen als gleiche Verbündete anerkannt wurden.

Die Kriege mit Volskern und Aequern, bis zum Ende des vejentischen.

Die unaufhörlichen Kriege mit diesen ausonischen Völkern, welche mehr als ein Säculum hindurch fast alljährlich vorkommen, haben Livius veranlaßt zu äußern, daß er mit Ueberdruß davon schreibe, und gleiches Misgefühl bey seinen Lesern vermuthe [184]): wie vielmehr hat dies der Fremde zu erwarten, welcher, achtzehn Jahrhunderte später, unter seinen Zeitgenossen sehr wenige haben wird denen es klar wäre daß der volskische Name durch Arpinum und seine Söhne geadelt ist, oder die Herrlichkeit des Gebürges und des Schauplazes jener Geschichte vor Augen stände; keinen dem jene Ereignisse durch ein heimatliches Gefühl werth wären? So muß die ewige Einförmigkeit von Vorfällen, die sich meistens nicht einmal durch Angabe des Orts unterscheiden, anscheinend nur Einbrüchen und Plünderungen, folgenlos verlaufender immer wiederholter Unternehmungen, vollends bis zum Unerträglichen ermüden. Doch dieser Schein innerer Unerheblich-

[184]) Livius VI. 12.

keit ist nur veranlaßt durch die Unredlichkeit der römischen Annalisten, welche die Eroberungen jener Völker geflissentlich in Vergessenheit gebracht hat, so wie die Kleinlichkeit ihres Sinns heilsame und verständige Friedensschlüsse, an denen der Nachkommen Eitelkeit Anstoß nahm. Hätte ein Römer, bewogen durch Abkunft aus einem volskischen Municipium, einheimische Chroniken aufgesucht, so würden diese ihm große Männer genannt haben deren sich, nach Ciceros wohl nicht hingewagter Aeusserung, auch das Volk seiner Vorväter rühmen konnte [185]); und diese jezt so unerfreuliche Geschichte könnte, erst in den glänzenden Thaten der alten Zeit, und dann, als sich das Glück gewandt hatte, in dem unermüdeten Widerstand langer Jahre, ungeachtet ihres beschränkten Schauplazes, achtungswürdig wie irgend eine erscheinen. Das Bild einer solchen wiederzuschaffen ist unmöglich: nur von Attius Tullius, Vettius Messius und Gracchus Clölius sind die Namen auf uns gekommen, ihr Andenken zum Theil von unwürdig feindlichem Sinn entstellt: ihre siegreichen Tage sind ausgetilgt, Eroberungen die sich nicht ganz verbergen ließen auf einen Fremden übertragen: der Männer entwandte Ehre herstellen können wir nicht, noch im Allgemeinen entdecken welche dem Volk gebührt.

Die römische Geschichte kann die volskischen Kriege um so weniger versäumen, da die Macht der Latiner durch sie vernichtet ward, und die übriggebliebenen sich gezwungen sahen in der Botmäßigkeit Roms Rettung zu suchen; also daß durch sie der römische, nach den Königen untergegan-

185) De re p. III. 4.

gene, Staat wieder erstand. Aber Wiederholung der annalistischen Meldungen voll Trug und Unwahrheit führt nicht zu ihrer Kenntniß, sondern Betrachtung in Massen wie sie aus weiterer Entfernung zusammentreten. Vor dieser theilen sie sich in vier Zeiträume.

Der erste geht bis auf den Frieden mit den Volskern im Jahr 295; während desselben hat sich die Herrschaft der beyden ausonischen Völker in Latium ausgebreitet, und, wenn auch eine Zeitlang aus Antium zurückgedrängt, zulezt ihre größte Höhe erreicht. Den größeren Theil desselben, voll Dunkelheit, und mit spärlicher Kunde sehr weniger bestimmter Ereignisse, nimmt der gegenwärtige Abschnitt ein. Der zweyte Zeitraum geht von jenem Frieden bis zum Sieg des Dictators Aulus Postumius Tubertus. Während desselben erhielten sich beyde Völker im Besiz des gewonnenen Landes; aber das Band wodurch sie stark gewesen, war, bis zum Anfang des Kriegs den jene Schlacht entschied, aufgelößt; und auch für denselben nur zwischen Aequern und Ecetranern hergestellt. Bis dahin war Rom auch mit diesen wie mit den Antiatern befreundet, wenn auch nicht immer ohne Störung: mit den Aequern in unfriedlichem Verhältniß, häufig in offenbarem Krieg. Während des dritten blieben die Antiater in der Römer Freundschaft; Ueberwältigung der andern westlichen Volsker und der Aequer schritt stetig vorwärts, bis Rom vor den Galliern fiel. Der vierte umfaßt an dreyßig Jahre: die Aequer sind vom Sturm der Zeit niedergeworfen; die Antiater verlaßen Rom nach siebzigjähriger Freundschaft, sie und die andern vorliegenden volskischen Städte

sind mit den Latinern verbunden, und endigen indem sie theils in ihren Staat theils in den römischen übergehen.

Ich bin weit entfernt auch nur zu bezweifeln daß der jüngere Tarquinius Kriege, und siegreiche, mit den Volskern führte: der aurunkische Stamm ward gegen Latium vorgedrängt; ein Mährchen aber ist es mit der Zerstörung von Suessa Pometia, wenn dieses eins mit Pometia gewesen seyn soll welches noch in den Zeiten der Republik vorkommt[186]); nicht weniger als mit den dort gewonnenen unermeßlichen Schäzen. Signia, dessen Gründung, Circeji, dessen Befestigung durch Colonen, ohne Zweifel historisch dem lezten Könige zugeschrieben werden, bezeichnen offenbar eine nicht entfernte feindliche Gränze: Terracina, welches noch zum römischen Königreich gehörte, mochte Botmäßigkeit als wohlthätigen Schuz betrachten: daß es auch zur Zeit des karthaginiensischen Vertrags noch tyrrhenisch war läßt sich mit Grund vermuthen wegen jener Verbindung mit Rom, auch weil es nicht unter dem volskischen Namen vorkommt. Allein als gleich nachher Roms Stärke gebrochen war, wird es in die Gewalt der Eroberer gefallen seyn, denen sich 251 schon die beyden albanischen Colonien, Cora und Pometia ergeben hatten[87]). Die Eroberer werden Aurunker genannt, wie

[186]) Ich habe fast Zweifel an dem Daseyn dieses Suessa Pometia: dafür redet eigentlich nur Suessa Aurunca, wo der Beyname ein anderes Suessa als Gegensaz zu bedingen scheint: aber das Adjektiv würde Pomptina seyn. Nach der Analogie müßte man annehmen es wären zwey Orte vereinigt, etwa wie in der Kaiserzeit Laurolavinium, hier aber nach der Sitte des hohen Alterthums ohne Veränderung und ohne Copula ihrer Namen. [87]) Der Ausdruck ad Auruncos deficiunt: (Livius

am Anfang des fünften Jahrhunderts die von ihrem Stamm welche um den untern Liris wohnten: auch haben die Chroniken denjenigen mit denen die Römer vor dem Aufstand der Gemeinde zusammentrafen Kampanien als Heimat zugeschrieben [188]). Der Krieg wodurch ihnen jene Eroberungen auf einige Zeit wieder entrissen wurden, kommt bey Livius zweymal vor unter den Jahren 251, 252, und 259: ja, wer die Sache beym Licht besieht, wird zugeben daß auch jene früheren angeblichen zwey Feldzüge in der That der nämliche sind, den verschiedene Annalen theils in 251, theils in 252, gesezt hatten [89]). Aus dieser Verworrenheit kann nur so viel für historisch gelten daß beyde Orte wiedergewonnen wurden und Pometia unterging; wie es denn 261 unter den latinischen Städten fehlt, Cora aber vorkommt. Auch das ist nicht zu bezweifeln daß dreyhundert aus der mit Sturm eingenommenen Stadt enthauptet worden. Diese werden bald als Geisseln dargestellt bald

II. 16.) wird doch niemand stören? Läge die Begebenheit auch weit näher, so hätte der Römer nach dem Gedanken daß nichts entschuldige wenn eine Rom angehörige Stadt nicht lieber untergehe als dem Feind die Thore öffne, so sprechen können. Daß die Städte welche Livius latinische Colonien nennt albanische waren, s. oben, S. 24.

[188]) Dionysius VI. 32. p. 366. c. *τὰ τῆς Καμπανῶν χώρας πεδία.* Das ist um so weniger nach dem strengsten römischen Sprachgebrauch auf die Landschaft von Kapua zu beschränken da die Griechen alle Osker Kampaner nannten. [89]) Livius II. 16. 17. 22. 25. 26. Dieselben welche, in der Version nach der frühern Zeit, Aurunker heißen, nennt er unter 259 Volsker. Der behutsame Dionysius hat jene Erzählung weggeworfen. — Man vergleiche was unter 251 und 252 erzählt wird: es ist das nämliche Blutbad.

als aurunkische Principes des Orts [190]): sind sie Geisseln gewesen, so würden die alten Einwohner sich früher den Römern verdächtig gemacht haben, und, obwohl sie ihre Treue hatten verbürgen müßen, dennoch abgefallen seyn; und es ließe sich sagen daß auch hier die Zahl nicht nach unsern Ansichten abzuwägen sey. Ungleich wahrscheinlicher ist es indessen daß diese Schlachtopfer, der Zahl nach einer römischen Colonie gleich, eine Aurunkische waren welche den Ort hatte behaupten sollen: daß die Römer ihn zerstörten weil er öde lag, indem die alten Einwohner weggeführt oder umgebracht waren. Denn jene Grausamkeit ist doch nur als Rache begreiflich; und an dem Zustand mehrerer Orte deren ich gleich gedenken werde zeigt sich augenscheinlich wie verheerend die volskischen Eroberungen waren.

Niemand wird bezweifeln daß diese sich während des latinischen Kriegs ausbreiteten: und es mag für sicher gelten, sey es nun errathen oder überliefert, daß die Latiner zwischen Frieden mit Rom, der Anfangs die Zwecke des Kriegs nicht gewährte, und einem angebotenen Bündniß mit den Volskern wählten [91]). Diese konnten sich, ausser durch die Einnahme von Antium, nur von ihrem und der Herniker Gebiet vergrößern; und verheißene Entschädigungen auf Kosten des römischen Staats wären wenigstens höchst ungewiß gewesen. Sobald der Friede hergestellt war, versäumten die Verbündeten nicht ihre Gränze zu befestigen. Signia muß während jener Jahre

[190]) 300 Geisseln in den Jahren 251 und 259: II. 16. 22. principes in 252. II. 17. [91]) Livius II. 22.

da Rom keine Hülfe durch das feindselige Latium senden konnte, verloren seyn; denn es ward 259 neu gegründet, und eine neue Colonie dorthin gesandt [192]). Es war aber die wiedergewonnene Landschaft an Ecetra gekommen gewesen [93]); welches, zwischen Signia und Ferentinum gelegen [94]), wohl eben in jenem Zeitraum durch eine volskische Colonie eingenommen war, und seitdem zur Mahlstatt des volskischen Staats diente der sich am Gebürg bildete [95]): dessen Verfassung und Landrath wir uns ganz wie für die latinischen Städte zu denken haben. Die Ecetraner suchten Hülfe bey ihren entfernten Stammgenossen, oder fortgedrängte Aurunker erschienen ungerufen in Latium, und drohten den Römern Krieg wenn jene Landschaft nicht wieder geräumt würde: bey Aricia wurden sie von jenem Heer geschlagen, welches der Consul Servilius größtentheils aus Pfandleuten gebildet hatte. Aber das Land räumten sie nicht; erst im folgenden Jahr, 260, ist Veliträ ihnen wieder entrissen worden. Daß diese Stadt, welche sich auch unter den dreyßigen befindet, ursprünglich volskisch gewesen, ist eine eben so verkehrte Vorstellung wie die näm-

192) Livius II. 21. 93) Es heißt bey dems. II. 25. und Dionysius VI. 32. p. 366. c. den Ecetranern sey ihre Mark genommen: sie ward angewiesen κληρούχοις εἰς φυλακὴν τοῦ ἔθνους ἐκπεμφθεῖσι: die Aurunker ἠξίουν (τ. Ῥ.) τὴν φρουρὰν ἀπαγαγεῖν: eine solche φρουρὰ sind Colonen in einer festen Stadt, (Anm. 81.), nicht zerstreute Ansiedler. Der oben angenommene Zusammenhang muß errathen werden, ist aber nicht zweifelhaft. 94) Livius bestimmt den Ort einer Schlacht zwischen Ferentinum und Ecetra IV. 61. 95) Ort der volskischen Concilia: Dionysius VIII. 4. p. 483. e. Livius III. 10. Lage: laeva ad montes Ecetram pergunt: ders. VI. 31.

liche Ansicht über Antium; es ist ganz unmöglich daß alsdann Cora, und die entfernteren Städte Latium hätten angehören können. Der Irrthum ist daraus entstanden daß diese Orte allerdings nachher volskisch wurden, und es blieben bis alles weit und breit unter römische Hoheit kam. Daß ihre Bürgerschaft nicht von fremdem und feindseligem Stamm gewesen seyn kann, zeicht der Wunsch den entvölkerten Ort durch römische und latinische Colonen herzustellen, welches 262 geschah. Es gleicht keiner erfundenen Erzählung daß damals nur ein Zehntheil der Einwohner übrig gewesen sey; aber eine Pest, welche einen einzelnen fern vom Meeresufer gelegenen Ort also getroffen, sich nicht über Latium und Rom erstreckt hätte [196]), ist eben so ein Unding, wie es widersinnig ist daß Volsker Feinde zu sich geladen haben sollten, anstatt jener aurunkischen Volksgenossen, von deren Ankunft die Annalen selbst erzählten. Es ist offenbar die Kriegsnoth gewesen, welche, erst bey der volskischen Einnahme, dann bey der Wiedereroberung, die Bevölkerung von Veliträ hingerafft hat. Gleiches Schicksal wird Norba gehabt haben, das im nämlichen Jahr 262, um die pomptinische Landschaft zu behaupten, Colonen empfing [97]).

Keines dieser Bollwerke wird unter den Orten genannt welche Coriolanus und die Volsker in dem Feldzuge eingenommen haben sollen der in der geltenden Geschichte

[196]) Dionysius VII. 13. p. 427. c. vgl. mit Livius II. 31. welcher erzählt Veliträ sey erobert, und die Colonie nach Roms Beschluß hingesandt. [97]) Ders. II. 34. arx in Pomptino: wonach der ager Pomptinus die Gebürgshalde über den Sümpfen dieses Namens ist.

ohne Verschiedenheit und Zweifel in das Consulat des Sp. Nautius und Ser. Furius gesezt wird. Von diesem sollte man erwarten daß er der Skepsis welche die Glaubhaftigkeit der Geschichte der ersten vier Jahrhunderte läugnet, nicht entgangen seyn, vielmehr daß er ihr als ein augenscheinlicher Beleg ihres Urtheils gedient haben würde; allein so flüchtig sind jene Betrachtungen unternommen daß dies nicht geschehen ist. Völlig übergangen wird die gänzliche Verschiedenheit beyder Geschichtschreiber über die Eroberungen, die sich bey Dionysius zum Theil in grade umgekehrter Ordnung von der welche Livius annimmt, folgen; da überdies jeder mehrere Orte nennt von denen der andre schweigt [198]). Solche Widersprüche hätten nun eben nach den Maximen worauf jene allgemeine Verwerfung gegründet ist entscheiden können die ganze Erzählung als Fabel zu verdammen; und in der That kann nichts unglaublicher seyn als diese Verschiedenheiten über die eroberten Städte, welche bey Alexanders asiatischen Feldzügen nicht so sehr auffallen möchten, aber in einer Geschichte wo keiner sonst mehr als die Einnahme einer einzelnen Stadt darbietet nicht denkbar sind. Gegen die Unglaublichkeit daß Tag für Tag ein fester Ort eingenommen

[198]) Bey Livius: Satricum, Longula, Polusca, Corioli, Mugilla, Lavinium, Corbio, Vitellia, Trebia, Lavici, Pedum — bey Dionysius: Toleria, Bola, Lavici, Pedum, Corbio, Carventum, Bovillä, Lavinium (wovon nur gesagt wird daß es eingeschlossen worden): dann während der dreyßigtägigen Frist, Longula, Satricum, Cetia (?) Polusca, die Albieter (hier ist, wohl durch Dionysius Schuld, das Wort Albensis versteckt; welches auf die Poluscaner ging), Mugilla, Corioli.

worden, ohne einen Versuch die Eroberer aufzuhalten, ohne daß ein römisches Heer nur aufgestellt wäre; daß, bey der bloßen Annäherung der Feinde Senat und Volk die Vertheidigung Roms auch nicht als möglich gedacht hätten; gegen diese gehäuften Unglaublichkeiten wird das Befremdliche in der Nachricht von Coriolanus ruhigem Greisenalter unbedeutend. Das ist so unwidersprechlich einleuchtend, daß, wenn es noch in unsern Tagen gläubige Anhänger der gewöhnlichen Geschichte gäbe wie ehedem, selbst von diesen das Zugeständniß nicht schwer zu erlangen seyn könnte, es müßten hier die Eroberungen mehrerer Jahre in ein einziges zusammengedrängt, und Niederlagen verschwiegen seyn. Allein nicht zu erwähnen daß ein Theil jener Widersinnigkeiten für den der sich nicht mit Ausreden begütigen läßt auch so ungeschwächt fortbesteht, so ist damit dem Ganzen nicht geholfen wovon jener Krieg einen Theil ausmacht. Niemand wird es denkbar finden daß die Volsker ihre Eroberungen geräumt hätten, wenn auch das Heer, seinem Eid gehorsam, den befohlenen Rückzug antrat: eben so unmöglich aber ist es daß sie, von Circeji bis Bovillä und Lavinium, vor Sp. Cassius drittem Consulat in der Gewalt der Eroberer gewesen wären. Dann würde von einem Ackergesez gar nicht die Rede gewesen seyn: die Allmende war verschwunden wenn Roms Gränze bis auf die fünfte Millie zurückgezogen war; wie nachher der Streit über des Ackergesez verstummte, als siegreiche Feinde die streitige Landschaft eingenommen hatten. Die Latiner, auf jene wenigen Städte um das Albanergebürg beschränkt die eine lange Zeit nachher allein übrig waren, und die eben=

falls herabgekommnen Herniker, umringt von erobernden Nachbaren, hätten im vejentischen Krieg keine Hülfsheere senden können. Waren die Eroberungen 266 vollbracht, wie nahmen denn die Aequer erst 25 Jahr nachher ihr Lager auf dem Algidus, und von der Zeit an alljährlich? Wie konnten die Römer nach zwanzig Jahren Antium gewinnen, ohne daß sich eine Spur von vorhergegangener Wiedereroberung der vorliegenden Orte findet?

Ich will wenig Gewicht darauf legen daß Krieg mit den Hernikern im Jahr nach solcher Demüthigung gar nicht denkbar ist, da ich wenig Glauben an denselben habe: verbürgen möchte ich auch nicht die historische Wahrheit der Meldung daß ein sikeliotischer Fürst das Getreide geschenkt habe, welches Coriolanus der Gemeinde nur um den Preis der Aufopferung ihrer Freyheiten hätte zukommen lassen wollen [199]; denn auch hier könnte ein weit späteres Ereigniß, eine Freygebigkeit des ersten Dionysius [200], auf ältere Zeiten zurückgeführt seyn. Ist aber dieser Umstand der Sage wohlgegründet, so kommt zu erwägen daß Gelo damals noch nicht zu Syrakus herrschte, welches, wie auch die größten andern Städte der Insel, frey war; und es läßt sich keine Ursache erdenken weshalb jener damals eine Gunst gegen die Römer ausgeübt haben sollte, wozu der

[199]) Daß der Senat solches Getreide hatte, bezweifle ich gar nicht, die Frage ist nur ob es ein Geschenk aus Sicilien war. [200]) Im Jahr 344, Ol. 94. 2. Livius IV. 52. nennt Siculorum tyranni: es war aber damals Dionysius der einzige Fürst in den Seestädten: und eben ihn nannten die Chroniken in der Geschichte von Coriolanus.

Beherrscher seefahrender Städte durch gemeinschaftliche Feindschaft wider die Etrusker veranlaßt ward [201]).

Die Anklage über jene abscheulichen Rathschläge wird als Veranlaßung des Plebiscits angegeben, welches die Tribunen berechtigte den der ihre Verhandlungen mit der Gemeinde störte auf eine zu verbürgende Geldbrüche zu belangen [2]). Da dies Plebiscit ein allgemeines Gesez ist, so muß es jünger als das publilische, 283, kann aber

[201]) Dionysius, welcher jenen Anachronismus der ungelehrten Römer verlacht, zeigt sich hier schlau, indem er Gelo nur den mächtigsten unter den Fürsten in den sicilischen Städten nennt (VII. 1. p. 417. d.); der Leser selbst soll ihn sich schon damals in der Größe seines Königreichs denken. Ueber Gelos Geschichte findet sich eine zwiefache, ganz entgegengesezte, Zeitrechnung, die sich um Ol. 75. 2. als einen Angelpunkt dreht, welches, oder der Archon Timosthenes, für die einen (es genügt hier Diodor zu nennen) sein Todesjahr, für die andern (s. Corsini fasti att. III. p. 170.) der Anfang seiner Regierung zu Syrakus ist. Die lezte Angabe hat für sich das große Gewicht der in sicilischen Sachen höchst genauen parischen Chronik, der bis auf eine nicht erhebliche Abweichung der Scholiast zu Pindar beystimmt, welcher Timäus zu gebrauchen pflegt; den auch der Verfasser jener Chronik um so gewisser vor Augen hatte, da seine Geschichte in demselbigen Jahr endigte wovon die Chronik zurückzählt. Die Umkehrung erklärt sich daher daß die Erzählung Glauben gewonnen hatte, es hätten die Griechen an demselben Tage bey Salamis und Himera gesiegt: wo also Ol. 75. 1. innerhalb Gelos Regierung gebracht werden mußte. Auch dann aber trifft der Anfang seiner Regierung zu Syrakus etwa in Ol. 73. 3. oder 4: und Dionysius übersah es nicht daß seine Synchronistik, wonach 261, Ol. 72. 1. war, nicht paßt: auch um eine Olympiade berichtigt, reicht sie nicht. Inzwischen war Gelo in der 73. gewiß Fürst von Gela, für die vorhergehende ist es nicht erweißlich. [2]) Ders. VII. 17. p. 431. e.

auch nicht viel älter als 293 seyn, in welchem Jahr es zuerst gegen Cäso Quinctius angewandt ward [203]). Jene Anklage selbst gehört in ihrer Form den Verhältnissen an welche sich erst nach dem vejentischen Frieden, 280, zeigten; wo die Consuln welche das Ackergesez unvollzogen gelassen hatten, und nachher Appius Claudius, vor das Gericht der Tribus gezogen wurden, von dem Coriolanus verurtheilt ward [4]). Ohne Zweifel waren die Tribunen von Anfang her dazu berechtigt gegen den der auf Vernichtung der beschwornen Richtung angetragen hatte; wie hätten sie es aber damals geltend zu machen vermocht, da sie wenige Jahre nach dem worin die Annalen Coriolanus Verurtheilung sezten, den Vertreter ihrer Rechte nicht retten konnten, und das Wahlrecht sich mußten rauben lassen? Also wenn der Handel welcher Coriolanus Unglück entschied zwanzig Jahre später gesezt würde als es in der Geschichte angenommen ist, so wären diese Umstände seiner Glaublichkeit nicht im Wege: und dann fände sich auch eine Hungersnoth zu Rom unter Umständen wo ein griechischer König in Sicilien veranlaßt gewesen wäre sich den Römern liebreich zu erweisen. Seit 275, ungefähr, regierte zu Syrakus Hiero, welcher nach dem Ruhm strebte der Etrusker Seeräuberey zu zerstören, ihnen sein Lebelang Feind war: in seine Zeit also fällt das Hungerjahr 278: [5]):

[203]) Hic primus vades publico dedit: Livius III. 13. Hierauf eben ging das Gesez. [4]) Daß dieses Gericht nicht auf die Zeit passe wohin Coriolanus Proceß gesezt wird, hat Hooke erkannt; ein Mann von gesundem Gemüth und Urtheil, der freylich den Gedanken der Möglichkeit, das Chaos der Geschichte zu ordnen, nicht faßte. [5]) Ungefähr Ol. 77. 4. — Diodors

er und die Römer hatten die nämlichen Feinde. Bald nachher zeigt sich eine unmäßige Aufregung zwischen den Ständen, wo es ganz wahrscheinlich ist daß im Senat ein Vorschlag geschehen mochte wie er Coriolanus zugeschrieben wird, die Plebes aber nun auch schon kräftig genug war um den welcher die Grundgeseze abschaffen wollte zur Strafe zu ziehen. Auf die nämliche Zeit passen einzelne Umstände, an sich von geringer Erheblichkeit: die Feindseligkeiten gegen die volskischen Antiater, wobey sich Coriolanus auszeichnet. Daß sein Vergehen, die Strafe und die Rache, sich einander sehr nahe gefolgt seyn müßten, wäre eine ganz willkührliche Voraussezung: es können zumal zwischen dem ersten und der lezten nicht wenige Jahre verflossen seyn. Wenn sich dann findet daß die Volsker Isopolitie und Zurückgabe einer durch die Römer gewonnenen Landschaft erlangten, so läßt sich darin das Gesez des Friedens nicht verkennen welches Coriolanus vorgeschrieben haben soll; so angemessen für jene Zeit als es dreyßig Jahre früher, und wenn alles Land bis an die alte Pfahl in seiner Gewalt gewesen wäre, sinnlos ist von Zurückgabe weggenommener Ländereyen und eroberter Orte an die Volsker und Zurückrufung der Colonen zu reden [206]. Erkennen wir endlich in dem Verzeichniß seiner Eroberungen nur das eines Theils der volskischen, auf den Römer,

Zeitbestimmung von Hieros Seesieg über die Etrusker (Ol. 76. 2.) muß auf dieselbe Weise falsch seyn wie die von Gelos Tode: jener wird nach den Jahren seines Königreichs angegeben seyn; das vierte desselben wäre eben Ol. 77. 4.

206) ἐὰν ἀποδιδῶσι Ῥωμαῖοι Οὐολούσκοις χώραν τε ὅσην αὐτοὺς

dessen Glanz der Eitelkeit sogar wohl that, übertragen, so ist, — damit in der ganzen, auf ihre wahre Zeit zurückgeführten Sage nichts widersinniges mehr sey, sie vielmehr mit den annalistischen Ueberlieferungen in die vollkommenste Harmonie trete, sie ergänze und belebe, — nur noch zu erklären wie er den Krieg gegen die Vaterstadt führte.

Dies zu thun bleibt vorbehalten bis ich die Sage in ihrer ursprünglichen Gestalt, deren starke Züge unverkennbar erhalten sind, an dem Ort wohin sie gehört erzählen werde: dort wird sie selbst sich geltend machen: nicht allein als eine ächte Ueberlieferung aus sehr alter Zeit, die doch bloßes Gedicht seyn könnte, sondern als das wesentlich wahrhafte Andenken an einen großen Mann und große Dinge; wie es Jahrhunderte lang, ohne daß die strengste Würklichkeit bezweifelt wäre, in der Nation fortlebte, und mit der Geschichte der Verfassung und Geseze verknüpft war. Und diese Erzählung würde nichts als ein unhaltbares Mährchen seyn wenn ihre Glaubhaftigkeit davon abhinge daß sie in jenes Jahrzehend gehöre, wo die überlieferte Geschichte sie hinstellt.

Eine lebendige Sage fand einen sichern Plaz in den Annalen wenn ihr Held in den Fasten vorkam; war dies nicht, so blieb sie schwebend ausser ihren Schranken, wie die von Papirius Prätextatus, wahrscheinlich auch die vom Cipus; oder sie ward auf ganz verschiedene Zeitpunkte bezogen, wie die von Curtius auf 310 und 385; oder ir=

ἀφῄρηνται, καὶ πόλεις ὅσας κατέχουσιν, ἀνακαλεσάμενοι τοὺς ἀποίκους — Dionysius VIII. 35. p. 508. b.

rige Verbindungen und Folgerungen bestimmten sie an einem ganz falschen Ort einzufügen: so ist es mit der von Coriolanus ergangen. Was nun hier den Irrthum veranlaßt hat, läßt sich unzweifelhaft entdecken. Wie allenthalben Legenden über die Errichtung verehrter Gebäude entstehen, so verband die Sage einen vier Millien vor der Stadt an der latinischen Straße gelegenen Tempel der Fortuna muliebris mit jener von der Göttin der Fügungen gesegneten Verwendung der Frauen. Man erlaubte sich zu übersehen daß er doch nicht an der Stätte stand wo Coriolanus sie empfangen haben konnte: da dieser, wie die Sage sehr bestimmt erzählte, sein Lager fünf Millien von Rom am cluilischen Graben genommen hatte [207]; nämlich an der alten inaugurirten Gränze die einst römisches und albanisches Gebiet sonderte, welche er nicht überschreiten konnte ehe die dreyßig und drey Tage um waren, und der Krieg erklärt [8]. Auch kennt Livius sein Lager nur hier, und es ist baare Verfälschung daß ihn Dionysius dasselbe während der drey lezten Tage eine Millie näher nehmen läßt, damit es an die Stelle jenes Tempels komme [9]. Es ist sehr möglich daß die Frauen in diesem das Andenken ihrer gesegneten Fürsprache mit Dankopfer feyerten: die Huld der Gottheit hatte sich an jenem glücklichen Tage kund gethan; es mochte das nächste zu jener Feyer geeignete Heiligthum seyn. Doch die Fortuna muliebris ist nicht erst damals erdacht worden, sondern nothwendig eben so früh wie die Fortuna virilis, deren Tempel

207) Ders. VIII. 22. p. 496. e. Livius II. 39. 8) Th. 1. S. 385.
9) Dionysius VIII. 36. p. 509. b.

schon Servius Tullius errichtete, als ihr Gegensaz: hier wohl nicht weil die römische Theologie alle Gottheiten in zwiefacher Persönlichkeit, männlich und weiblich, dachte, — denn da würde sie wohl nicht angestanden haben die eine dieser Ideen als Fortunus zu bezeichnen [210]; sondern weil Fortuna, die Beschränkung der allgemeinen Naturgeseze des veränderlichen Lebens durch Individualität, Ereignisse und Schicksale, nach dem Wesen beyder Geschlechter so verschieden ist daß jedes für sich die Macht anbetete welche über sein Geschick waltete. Einen Ort ausser dem Pomörium scheint die Religion für das Heiligthum jener Gottheit vorgeschrieben zu haben, weil der Tempel der Fortuna virilis auch vor der Stadt lag: die so weit entfernte Stätte des andern mag höchst zufällig gewählt seyn. Daß aber hier keine Beziehung auf die Gesandtschaft der Matronen bestand, zeigt das Wesen des Tempeldienstes, von dem alsdann Wittwen nicht eben so wie wiedervermählte hätten ausgeschlossen seyn können [11], da doch der greisen Mutter Veturia, welche offenbar als Wittwe gedacht wird, die Erweichung des Felsenherzens verdankt ward: ja es wird jeder eingestehen daß sie oder Volumnia die erste Priesterin hätte seyn müssen, nicht jene Valeria; die offenbar durch eine schiere Erfindung, nur um zu erklären wie sie und nicht eine von jenen beyden Frauen als solche in den Büchern der Pon-

210) In der Art wie wahrscheinlich Vertumnus und Voltumna: wo einer von den Namen wohl etwas verdreht ist. — Vgl. Th. 1. S. 468. 11) Man sage nicht daß Mutter und Frau ihrem Geliebten in das Elend gefolgt seyn könnten; das Gegentheil, ewige Trennung, wird offenbar vorausgesezt; auch vorher hatten sie ihn nicht begleitet.

tifices genannt ward, als Urheberin des Raths dargestellt wird. Denn allerdings ist die Nachricht daß sie dort, als nur noch der Altar errichtet war, das erste Opfer an den Kalenden des Decembers 267 darbrachte, der Tempel selbst durch den Consul Proculus Virginius am Vorabend der Nonen des Quinctilis 268 geweiht sey, ohne einigen Zweifel aus diesen Schriften genommen, welche Dionysius ausdrücklich für das Wunder anführt so sich daselbst mit dem von den Matronen geweihten Bilde ereignet habe [212]). Sobald Coriolanus Zug durch die als unzweifelhaft geglaubte Beziehung auf jenes Opfer der Valeria festgestellt schien, ward seine vorhergegangene Geschichte über drey Jahre vertheilt, auf welche dasjenige in dem er vor Rom erschien unmittelbar folgt: denn die Consularjahre 264 und 265 fehlen bey Livius nicht durch einen Irrthum, sondern die Fasten denen er folgte schließen sie aus [13]). So werden Marcius Thaten vor Corioli und gegen die Antiater in 261 gesezt: seine Versündigung in 262, das Gericht und die Verbannung in 263. Doch Corioli beschwor 261 den Bund mit Rom als latinische Stadt, kann also damals weder den Antiatern gehört, noch von

[212]) ὡς αἱ τῶν ἱεροφαντῶν περιέχουσι γραφαί: Dionysius VIII. 56. p. 525. e. ἱεροφάνται sind die Pontifices: II. 73. p. 133. a. vgl. Sylburgs Index. Jenes Wunder, welches auch bey Valerius Maximus I. 8, 4. vorkommt, ist merkwürdig als ein Beleg, unter mehreren, für den Glauben, bey der Einweihung nehme die Gottheit sich das Bild zum Leibe an, und wohne darin. [13]) Für mich beweißt dies Sigonius in der vortrefflichen chronologia Liviana S. 89. (Drakenb. VII.): wen er nicht überzeugt der darf wenigstens die Auslassung nicht als Schuld der Abschreiber betrachten.

den Römern angegriffen seyn [214]): und Livius selbst sagt eigentlich mit klaren Worten daß die alten Annalen unter jenem Jahr in der That nichts von einem Kriege gewußt hätten. Die Sage hatte den Kriegszug ohne alle Zeitangabe gemeldet; als diese Ereignisse annalistisch geordnet wurden mußte er vor 262 gestellt werden, in welchem Jahr Coriolanus diesen, wie man glaubte durch jene Thaten erworbnen, Namen schon trug, also 261. Sie sah nur ihn in demselben: allein es konnte nicht fehlen daß ein Annalist erwog, wer selbst keine Auspicien gehabt könne nur unter denen einer Obrigkeit im Felde erschienen seyn; keinem der Consuln des Jahrs 261 war ein Feldzug gegen die Volsker zugeschrieben: aber der Name des Post. Cominius kam in der römischen Urkunde des latinischen Bundes nicht vor: also ward gefolgert, er werde damals gegen die Volsker, und Coriolanus unter ihm gestanden haben [15]). So ganz willkührlich ist die geltende Erzählung gebildet. Indessen erhielt sich daneben eine Gestalt der alten Sage; denn etwas anderes ist die Geschichte nicht daß Coriolanus eine Schaar Freywilliger versammelt und gegen die Antiater geführt habe, welche Dionysius, auf jede Erzählung geizig, neben der gewöhnlichen anbringt [16]).

[214]) Auf dergleichen wird immer weiter fortgebaut. Wie es auch mit dem Zeugniß beschaffen seyn mag womit P. Scaptius über die öde Feldmark von Corioli sich aufgedrungen haben soll, so hat man nur nach der Voraussezung es sey 261 erobert worden ausgerechnet, daß der, welcher 308 im 83 Jahr stand, damals den zwanzigsten Feldzug gemacht habe: nämlich er wäre 226 geboren, und mit dem 17. in die Legion getreten. Mit solchem Tand wird man in unsern Tagen nicht mehr versuchen das Unmögliche zu stüzen. [15]) Livius II. 33. [16]) Dionysius VII. 19. p. 433. a.

Die wahre Geschichte über jenes Jahr 266 hat sich ungeachtet der Einschaltung erhalten. Nachdem Livius diese in ihrem Reichthum erzählt hat, fährt er in annalistischer Kürze fort: als Coriolanus das Heer zurückgeführt, wären Aequer und Volsker unter Attius Tullius [217]) wieder in Latium eingefallen: jene hätten dem Feldherrn der Volsker den Gehorsam verweigert, beyde ihre Waffen gegen einander gewandt, den Römern zum Schauspiel und zur Freude [18]). Das ist nichts als die ächte Anzeichnung, vertragen mit der Erzählung wodurch sie leicht ganz hätte verdrängt werden können; aus der nämlichen Ursache ist angenommen daß jener Volsker dem Coriolanus als College für den römischen Krieg beygeordnet gewesen. Worauf Nachfolgende immer weiter erfunden haben, denen es eben so natürlich schien daß er die Erhöhung des Fremden scheelsüchtig betrachtet, als daß dieser für die Verschonung Roms mit dem Leben habe büssen müßen.

Dies ist eine schwere Versündigung an einem Manne, von dem das mißmuthige Stillschweigen der römischen

[217]) Tullius und Tullium ist die sichre Schreibart der besten livianischen Handschriften, und Tulli (II. 35, 7.) nur die alte Orthographie des Genitivus. Zonaras hat auch Ἄττιος Τύλλιος, und Plutarch in Ciceros Leben nur umgestellt und leicht verschrieben Τύλλιος Ἄππιος. Im Coriolan hat er Dionysius vor Augen, der jenen, damit nicht ein Gentilname statt des eigenen stehe, Τύλλος Ἄττιος nennt. Es mochte ihm auch schwerlich bekannt seyn, daß die Eigennamen bey den oskischen Völkern der Regel nach bey den Römern gentilicische sind, wie Pacuvius, Statius, Gellius: um nur solche anzuführen die, wie Attius selbst, in der Literargeschichte berühmt geworden. [18]) Rediere deinde Volsci, adiunctis Aequis — cet. Livius II. 40.

Chroniken nur ein allgemeines Andenken auf uns hat kommen lassen: daß er glänzend als König über die Volsker geherrscht habe [219]): nämlich durch Wahl, wie es allgemein bey den italischen Völkern anzunehmen ist. Es ist um so wahrscheinlicher daß Cicero ihn vorzüglich im Sinn hatte, wo er den Volskern große Männer zuschreibt, da er selbst für dessen Geschlechter gehalten ward [20]): und nicht zufällig kann seine Lebenszeit mit dem Eindringen seiner Nation in Latium zusammentreffen. Nicht auf immer soll es dem römischen Groll gelungen seyn ihm diese Lorbern zu entwenden, und seine Erwähnung darauf zu beschränken daß ihm in jenem Feldzug der Sieg durch Eifersucht vereitelt worden: und wohlverdient, indem er sein Volk durch Arglist bewogen gehabt, die Waffen gegen Rom wieder zu ergreifen.

Die großen römischen Spiele wurden nach dem Frieden mit den Latinern wiederholt, weil ihre Feyer während des Kriegs durch ein plözliches Geschrey zu den Waffen unter-

[219]) *βασιλεύσαντα λαμπρῶς ἐν Οὐολούσκοις*: Plutarch, Cicero, p. 861. e. Im Coriolanus hat er das nämliche im Sinn, wagt aber nur auszusprechen: *ἀξίωμα ἔχων βασιλικὸν ἐν πᾶσιν Οὐολούσκοις*: p. 224. b. Nämlich ihn hemmt Dionysius, der diesen Attius nur als Bürger von Antium darstellt: denn freylich übersah der nicht wie unglaublich es laute daß dem Könige ein College gegeben sey: und dieser ein fremder Verbannter. [20]) Plutarch, a. a. O. Daß Cicero selbst über diese angebliche Abstammung schweigt beweißt nicht daß man sie erst später ausgedacht: er mochte ihrer sogar gern gedenken, allein es schloß ihm der fatale Vorwurf der Peregrinität, und der Vorwurf er spiele den König (regnare eum Romae: s. die Planciana), den Mund.

brochen war [221]): da begab es sich daß, als der Circus schon durch den Zug der Götterbilder geweiht war, ehe die Wettkämpfe anhuben, ein zum Tode verurtheilter Knecht mit Geisselhieben durch denselben getrieben ward; nach der Zeit aber die Stadt von Seuchen und Misgeburten heimgesucht, und von Gespenstern geängstigt; und die Zeichendeuter wußten keinen Rath. In dieser Trübsal erschien Jupiter als Traumgesicht einem Landmann T. Latinius [22]), und gebot ihm vor die Obrigkeit zu gehen und ihr anzusagen: der Vortänzer habe ihn geärgert. Furchtsam vor der stolzen Herren schnöder Begegnung gehorchte Latinius nicht, und empfand durch seines Sohnes gähen Tod, wie theuer die zornigen höheren Mächte die furchtbare Ehre erkaufen lassen ihrer Geheimnisse Vertrauter zu seyn. Zum zweytenmal erschien der Gott, wiederholte sein Gebot, und dräuete unmittelbare Heimsuchung: noch faßte der Blöde nicht Muth, und ward von schweren Gichtern auf das Lager gestreckt: da vertraute er sich Vettern und Freunden; sie trugen ihn mit seinem Bett auf das Forum, und nach der Consuln Geheiß, ihnen folgend, in die Curie. Sobald nun Latinius hier seine Botschaft verkündet hatte, verließ die Krankheit seine Glieder; er erhob sich und ging genesen

[221]) Cicero de divin. I. 26. (45), wo die folgende Wundergeschichte ganz wie von Livius und Dionysius erzählt wird. Macrobius Saturn. I. 11. (I. p. 245. Bip.) hat andre Namen, und setzt sie um volle 200 Jahre später: denn CCCCLXXIV der alten Ausgaben und Handschriften ist nur um einen Zehner unrichtig. Auch hier ist eine Geschichte die einst unabhängig von den Fasten in unbestimmter Zeit schwebte. [22]) So ist bey Livius herzustellen, statt Ti. Atinius.

heim. Zur Sühne der Entweihung wurden die Spiele mit größerem Pomp als je zuvor wiederholt, sie zu verherrlichen die Völker weit und breit zum Schauen geladen: während ihrer Dauer herrschte ein Gottesfriede: die Volsker zumal, welche seit dem unglücklichen Ausgang der Feldzüge um Veliträ uud in der pomptinischen Landschaft, die Waffen niedergelegt hatten, kamen in großen Schaaren. Sie waren taub gewesen für Tullius Ermahnungen das Glück wieder zu versuchen: deshalb ersann er eine List, auch wider ihren und der Römer Willen den Krieg wieder anzufachen. Er warnte die Consuln sie möchten vorsehen daß von seinen Landsleuten nichts verübt werde was ihnen Fluch bringen, und den Frieden unherstellbar brechen würde: bestürzt ließ die römische Obrigkeit sogleich ausrufen daß jeder Volsker welcher sich nach Sonnenuntergang in Rom antreffen ließe, geächtet sey. Wüthend über die muthwillige Beleidigung wanderten die Fortgewiesenen aus dem capenischen Thor: dem Spott der Heimgebliebenen entgegen. Der Fürst erschien in ihrer Mitte, reizte Zorn und Rachelust: am Quell der Ferentina, wo sie sich zur Nacht lagerten, empfing er ihren Eid die Schmach zu rächen; ein allgemeiner Tag der Nation erklärte den Krieg. Dieses Ereigniß wird in das Jahr 263 gesezt.

Die Eroberung von Circeji, welche abgesondert von den übrigen die Coriolanus zugeschrieben werden, unter 265 oder 266, erzählt wird [223]), mag eine der ersten dieses Kriegs gewesen seyn. Die römischen und latinischen

[223]) Bey Dionysius entläßt Coriolanus das Heer nach dieser Eroberung bis zum folgenden Feldzug.

Colonen wurden von dort vertrieben, aber volskische nahmen ihre Stelle ein [224]). Wie nun die Colonie welche im hannibalischen Krieg ihre Verpflichtung gegen Roms Hoheit aus den Augen sezte nicht mehr jene des Tarquinius, sondern die im Jahr 362 hergestellte war, so bezweifle ich nicht daß es sich auch mit Norba ebenso verhielt; nur ist die Gründung derjenigen welche dort angesiedelt ward nachdem der Volsker Macht gebrochen war, nicht in der Geschichte erwähnt; vielleicht war sie das Werk der Latiner allein, in der Zeit der Unabhängigkeit ihres hergestellten Staats, wo auch Setia Colonen empfing [25]): und Cora wird eben damals eine eigentliche latinische Colonie geworden seyn; in einer ganz andern Eigenschaft als 252 wird sie 539 also genannt. Die Lage dieser Orte sezt es ausser Zweifel daß sie alle in der Volsker Gewalt gewesen seyn müßen als diese auf der Höhe ihrer Macht standen: doch konnte Attius Tullius auch ohne sie sämtlich eingenommen zu haben sich den Weg nach Antium öffnen. Die Chroniken welche, historisch oder nach einer kundig gebildeten Sage, meldeten, es wären Hülfsvölker von Antium mit den Latinern in der Schlacht am Regillus gestanden, und nach derselben ein volskisches Heer erschienen [26]), unterschieden damals Antium als nicht volskisch; die Gränzen

[224]) Wenn ders. VIII. 14. p. 490. e. sagt es sey niemand vertrieben worden, so geht das nur auf die alten Tyrrhener: was Livius erzählt, colonos Romanos expulit, versteht sich von selbst: über die volskische Colonie schreibt der Grieche richtig *ὀλίγην μοῖραν ἐν τῇ πόλει καταλιπών·* — Colonen als *φρουρά*. Livius verkennt daß Circeji erst damals volskisch ward. [25]) Livius VI. 30. Vellejus I. 14. [26]) Dionysius VI. 3. p. 343. a. 14. p. 352. a.

für die Zeit wo es sich ergeben, sind das Jahr 263, als der Anfang des Kriegs des Attius Tullius, und, wofern die Erzählungen bey Dionysius irgend einigen Glauben verdienen, 269, in welchem Jahr und 270, der Siz des Kriegs wider die Volsker in der antiatischen Landschaft war [127]). Longula hätten sie damals noch nicht eingenommen gehabt [28]). Zu Antium ward eine volskische Colonie angesiedelt, welche, als die Stadt 286 an die Römer überging, zu den Landesleuten zog [29]). Sie wird Besazung genannt, wie die Colonien des alten römischen Rechts [30]): und den Aequern zugeschrieben, welche, noch mächtiger und furchtbarer als die eigentlichen Volsker, immerfort mit diesen, die freylich ihre Stammgenossen, und ohne Zweifel mit ihnen durch Landrecht wie damals durch ein Waffenbündniß vereinigt waren, verwechselt werden. Von den Aequern heißt es daß sie 273 eine latinische Stadt, Ortona, belagerten. Ich wiederhole nicht was über die einzelnen Feldzüge gegen beyde Völker erzählt wird; der stete Anspruch auf Siege ist lächerlich, da nicht die allergeringste Frucht derselben angegeben wird: für unsre unbefangene Erwägung ist es vielmehr gewiß, daß jene fortschreitend Grund gewannen. Roms Zerrüttungen, die usurpirte Ernennung der Consuln,

[227]) Ders. VIII. 82. p. 548. d. 84. p. 550. c. ff. [28]) Ders. VIII. 85. p. 551. d. [29]) Sie werden dargestellt als Volk ohne Eigenthum, während die welche dieses hatten zurückgeblieben wären: Ders. IX. 60. p. 616. d. (vgl. Livius III. 4.) — Es sind keine andere als die Aequer φυλακῆς ἕνεκα παρόντες, welche aus der Stadt abziehen: IX. 58. p. 615. b: ihr Eigenthum ging verloren: den alten Antiatern blieb das ihrige. [30]) Oben S. 51. Anm. 82.

in denen die Gemeinde keine Obrigkeit erkannte, woher bald die Bildung der Legionen gehindert ward, bald die ins Feld geschickten ihren Dienst weigerten, — endlich der vejentische Krieg, schwächten oder vernichteten den Beystand den Latiner und Herniker von ihren Eidsgenossen erwarteten. Nur durch einen Waffenstillstand ist es begreiflich daß sie hinwieder den Römern 274 gegen Veji zuzuziehen vermochten; auf einen solchen müßen sie auch gebaut haben da ihre Völker den Krieg 279 entscheiden halfen. Inzwischen hatten doch die zurückgebliebenen Wehrhaften einen Angriff abschlagen müßen: auch der Consul Sp. Nautius führte ihnen eine römische Legion zu, und die vereinigten Heere übten rächende Verheerungen. Aber solche Vortheile wandten den Gang des Krieges nicht, noch stellten sie den Frieden her.

Wenn nun auch andre Völker sich ruhig hielten, nur Aequer und Volsker an verschiedenen Gränzen abgewehrt werden mußten, so versagte doch einer der wesentlichsten Vortheile welchen die Uebertragung der höchsten Gewalt an zwey Collegen zu gewähren schien: der, daß die Regierung, ja die Rechtspflege, nicht unterbrochen werde. Auch jezt war ein Statthalter [231]) nöthig, der ihre Gegenwart ersetze, wie einst für die Könige: aber die veränderten Verhältnisse führten auch für sein Amt Aenderungen herbey,

[231]) Der Statthalter in schweizerischen Republiken ist der welcher das abwesende oder sonst behinderte Standeshaupt vertritt: daß man im übrigen Deutschland gewohnt ist sich unter diesem Namen nur den zu denken der eine Provinz für seinen Fürsten regiert, kann den Gebrauch eines Worts nicht unangemessen machen, welches um so willkommner ist als es schlep-

durch deren Entdeckung, und die Erforschung der Befugnisse des Amts, die Geschichte wesentlich vervollständigt und erhellt; eine Entwicklung der Verfassung weit über den Zeitpunkt hinauf wo sie zu beginnen scheint erkannt wird.

Das Statthalteramt.

So oft die Könige im Felde standen, wurden sie zu Rom durch den ersten Senator vertreten, der, wie sie, Eigenthum und Besiz gewährte, und in dringenden Fällen Vorsorge traf [232]). Auch jene Zeiten des Glanzes können nicht ohne Wechsel des Glücks gewesen seyn; hat innere oder äußere Gefahr gedroht, so ist der Statthalter ohne allen Zweifel befugt gewesen Völker auszuheben und zu bewaffnen, den Senat zu berufen, und die Curien abstimmen zu lassen [33]): dies alles muß Tacitus unter jener Vorsorge für dringende Fälle begriffen haben. Es versteht sich daß, was verschoben bleiben konnte, die Rückkehr des Königs erwarten mußte. Die Erzählungen vom

pende oder uneigentliche erſezt. Präfect der Stadt kann um so weniger vorgezogen werden, da sich dabey eben für den Gelehrten die Vorstellung an das später völlig verschiedene Amt einspielt, und der Statthalter wenigstens bis zum Decemvirat nicht einmal so, sondern custos urbis hieß. Diese Benennung erlaube ich mir zuweilen durch Vogtey der Stadt zu geben; in dem Sinn wie der Vormund Vogt heißt, und der Schirmherr von Kirchen und Klöstern.

232) qui ius redderet, ac subitis mederetur: Tacitus Annal. VI. 11. 33) Th. 1. S. 573 ist gezeigt, daß die angebliche Berathung der vier Römer gegen die Tarquinier einen Senatsbeschluß, gefaßt unter dem Vorsiz des Statthalters Sp. Lucretius, darstellt.

Ursprünglichen und den Umwandelungen der Verfaßung berichteten: als der Senat nur noch aus hundert Männern bestanden, wäre einer von den Decemprimi vom Könige zum Princeps des ganzen Senats erkoren, und ihm jene Vogtey der Stadt aufgetragen worden [234]): mithin gehörte derselbe nicht nur nothwendig zu der Decurie der Interregen, sondern der custos urbis, wie jener Statthalter genannt ward [35]), war der erste in derselben. Daher hält Sp. Lucretius der jenes Amt bekleidet, als Interrex die Wahlen der ersten Consuln [36]).

Die Rechtsbücher machten den Unterschied, der einst zwischen den beyden ersten Stämmen in der Art bestand daß die Geschlechter der Tities als mindere geachtet wurden, auch dadurch kenntlich daß sie erzählten: nach Numas Tode wären die Interregen aus den größeren Geschlechtern

234) ἐξ ἁπάντων ἕνα τὸν ἄριστον ἀπέδειξεν ᾧ τὰς κατὰ πόλιν ᾤετο δεῖν ἐπιτρέπειν οἰκονομίας, ὅτε αὐτὸς ἐξάγοι στρατιὰν ὑπερόριον: Dionysius II. 12. p. 85. e. Er erkennt den Unterschied dieses ersten, und neun anderer, von den übrigen neunzig, und den Vorrang jener Decurie; martert sich aber um den Senat der hundert mit drey Stämmen und dreyßig Curien zusammenzufügen, indem ihm nicht ahndet daß bey jener Zahl nur an zehn souveraine Curien zu denken ist. — Auch Lydus sagt vom Präfecten: ὃς πρωτεύειν τῆς Ῥωμαίων γερουσίας φαίνεται: de mensib. 19. 35) Lydus a. a. O. προεστήσατο (ὁ Νουμᾶς) τὸν τῆς πόλεως φύλακα. — Ders. de magistrat. I. 38. ὕπαρχος — custos urbis προσαγορευόμενος. — Dies ist also in den von Drakenborch (de praef. urb. p. m. 3.) gesammelten Stellen, die eigenthümliche uralte Benennung: deshalb, als edel, gewählt. 36) Als Interrex, Dionysius IV. 84. p. 276. b. — als Präfectus urbis, Livius I. fin.

gewesen, also damals den Ramnes [237]): und daß der Vogt, welcher als der erste, von Romulus erkorene, genannt wird zu ihnen gerechnet sey, bewährt zur Genüge sein Name [38]). Eben so aber ist ferner die Erzählung daß Tullus Hostilius diese Würde dem Numa Marcius verliehen habe, hinreichend die Ansicht darzuthun daß auf der Entwicklungsstufe, welche mit dem Namen seiner Regierung bezeichnet wird, die Geschlechter der Tities denen des ersten Stamms in der Weise gleichgestellt wurden, daß auch sie ihre Stellen in der Decurie der Interregen hatten, und einer derselben erster Senator seyn konnte [39]). Diese Angaben schreiben sich höchst wahrscheinlich von Gracchanus her. Eine andre, die doch auch aus ihm hergeleitet werden könnte, und Numa als Urheber des Amts nennt [40]), ist auffallend: es hat die Ueberlieferer solcher Meldungen, die sie ganz gläubig vortrugen, doch befremden müßen daß unter der Herrschaft ungestörtes Friedens dazu Veranlaßung gewesen. Sollte nun nicht Numa Pompilius, als ernennend, nur durch Schuld eines der vermittelnden Schriftsteller anstatt des ernannten Numa Marcius stehen, so möchten die pontificischen Bücher damit angedeutet haben daß, ehe die Senatoren der beyden Stämme sich gleichgestellt wurden, auch unter einem König aus dem sabinischen, die Statthalterschaft einem Ramnes vorbehalten gewesen ist. Ein dritter aus der Könige Zeit, welcher den Luceres

[237]) ἐκ τῶν πρεσβυτέρων, Dionysius III. 1. p. 136. c. [38]) Denter Romulius: Tacitus Annal. VI. 11. [39]) Tacitus a. a. O. — Numa Marcius kommt, freylich in eine ältere Zeit hinaufgesezt, als Sabiner bey Plutarch vor: Numa p. 63. a. [40]) Lydus de mensib. 19.

angehört hätte, wie jene beyden unverkennbar den größeren Geschlechtern, kommt nicht vor: konnte es auch nicht, da die Senatoren des dritten Stamms diesen so weit nachstanden.

Ich kenne keine Stelle in den Schriften des Alterthums welche ein so weit verbreitetes Räthsel lößte, dessen Wort sonst niemals durch Scharfsinn oder Glück zu finden seyn würde, als jene Meldung Ciceros daß die Stimmen der mindern Geschlechter nach denen der größeren erfragt wurden [241]): wir verdanken es dem der so herrliche Trümmer des Werks von der Republik aus dem Todtenreich ans Licht gebracht, wenn wir viele Erwähnungen die in beyden Geschichtschreibern erhalten sind, ganz anders als sie verstehen. — Zu allen Zeiten haben alte Rathgeber das Vorurtheil für sich gehabt weiser zu seyn als die Jugend: so denkt Thukydides; und Rehabeams Schaden wird den Rathschlägen seiner Altersgenossen zugeschrieben: und obwohl die Allgemeingültigkeit dieses Sazes zweifelhaft seyn mag, so gehört er zu denen welche beyde Geschichtschreiber Roms, wie geistreich sie auch waren, unbedingt für wahr halten mußten. Indem nun der Doppelsinn der Worte maiores und minores die Deutung möglich machte daß unter den lezten, welche in der Geschichte mit allen Fehlern auftreten die der Jugend zugeschrieben werden, heftig und voll blinder Leidenschaft, jüngere Männer zu verstehen wären, so dachte keiner von beyden an die Möglichkeit eines andern Sinns, noch daran daß im Senatus, ehe seine ursprüngliche Einrichtung sich ganz verändert hatte, niemand

241) Cicero de re p. II. 20.

seyn konnte der nicht an Jahren zu den Seniores gehörte; — und bey Livius vertauschte sich das für den Jüngern nicht mehr sehr gewöhnliche Wort minores mit iuniores. Wie nun hierüber jezt Licht aufgegangen ist, finden wir in Dionysius nicht nur jene Erwähnung in einem Beyspiel bestätigt, wo es heißt daß, nachdem die Majores abgestimmt, die Reihe an die Minores gekommen sey [242]): sondern wir können auch aus ihm selber, in einer andern Notiz die das Gepräge jener ganz vortrefflichen Berichte über das alte Staatsrecht trägt, erkennen daß Macer, — nach welchem er, wie anzunehmen ist, die Verhandlungen über die Aussöhnung mit der Gemeinde ausbildete, — einer andern noch größeren Zurückstellung der Minderen nicht eingedenk war, indem er Sp. Nautius eine Rede in den Mund legte. Sie waren aber nur berechtigt mit stummem Munde dem Antrag des Consuls beyzutreten oder ihn zu verwerfen [43]): ich sage, ihm beyzutreten; denn ohne Zweifel waren sie jene senatores pedarii, deren Name, nach dem Schicksal so vieler Benennungen in der wandelbaren römischen Verfassung, später auf eine ganz andere Klasse übertragen ward die ihr Verhältniß eingenommen zu haben schien: auf diejenigen welche noch keine curulische Würde bekleidet hatten [44]).

242) Dionysius VI. 69. p. 393. d. ἐπεὶ δὲ αἱ τῶν πρεσβυτέρων γνῶμαι τῇ Μινυκίου προςέθεντο, καὶ καθῆκεν ὁ λόγος ἐπὶ τοὺς νεωτέρους, ἀνίσταται Σπόριος Ναύτιος. 43) Ders. VII. 47. p. 453. c. τελευταῖοι (ἀνίσταντο) οἱ νεώτατοι, λόγον μὲν οὐδένα λέγοντες — ἐπεκύρουν δὲ τὰς κειμένας ὑπὸ τῶν ὑπάτων γνώμας. 44) Gellius III. 18: der sich ohne Grund über den Namen wundert, da das Abmehren

Eine Beziehung der man bey dieser Auslegung gefolgt seyn mag, war, daß ein Geschlechter von den Minderen das Recht seine Meynung auszusprechen erhielt wenn er Consular war. Denn nicht nur waren sie ursprünglich, gleich wie die Plebes, im Quatuorvirat vertreten, sondern das Consulat des M. Horatius und nachher das von jenem Sp. Nautius beweisen daß es Consulare aus ihrer Mitte gab. Allein sie standen doch denen aus den größeren Geschlechtern in der Ehre nicht gleich: zuerst wurden im Senat die Consulare aus diesen gefragt: nach ihnen die von den mindern, und die übrigen Senatoren aus den großen: warauf endlich die gemeinen Rathsherren aus den mindern Geschlechtern zum schlichten Abmehren aufgerufen wurden [245].

Fragen wir ferner, wer damals die Decem primi waren, unter denen der Princeps des Senats erkoren ward, welcher zugleich Statthalter war; — so können diese, sobald der Consulare der größern Geschlechter zehn waren, keine andre als sie gewesen seyn. Denn es wäre ein Widerspruch, daß die ersten im Senat nicht zuerst gestimmt hätten. Die Lösung der Frage, ob noch damals die Curien dort vertreten wurden wenn auch nicht mehr die ein-

in der Curie oft allgemein durch Auseinandertreten geschah: nicht bedenkt daß er für die wohl paßte welche nur einer Meynung beytreten, nicht aber eine Stimme abgeben konnten.

245) Dionysius VII. 47. p. 453. c. πρῶτοι οἱ πρεσβύτατοι τῶν ὑπατικῶν (consulares maiorum gentium) καλούμενοι κατὰ τὸν εἰωθότα κόσμον ὑπὸ τῶν ὑπάτων, ἀνίστατο· ἔπειτα οἱ τούτων ὑποδεέστεροι κατ' ἄμφω ταῦτα (consulares minorum

zelnen Gentes, und jede noch einen Vormann ihrer Decurie hätte ernennen können, ist entbehrlich wie unmöglich: aber Consulare aus den Minores, welche jenen im Senat nachstanden, konnten eben so wenig zu den Ersten gezählt werden. Die Decemprimi welche den Frieden mit der Gemeinde auf dem heiligen Berg schlossen, waren alle Consulare [246]): das Verzeichniß ihrer Namen, welches Dionysius aufnahm, muß in der beschwornen Richtung erhalten gewesen seyn: es wäre unvernünftig dasselbe für weniger beglaubt zu halten als das der Gesandten nach Osnabrück und Münster. Nun fehlen zwar in dem gedruckten Text drey Namen: allein zwey davon sind aus besseren Handschriften hergestellt; auch den dritten werde ich gleich angeben. Diese Consulare finden sich in den Fasten von 249 bis 260: aus der Zeit vor 251 mag niemand am Leben gewesen seyn ausser M. Valerius und P. Tubertus, Manius Tullius war todt, aber wenigstens fünf von sieben die fehlen, lebten [47]). Von den Ge-

gentium, senatoresque maiorum), τελευταῖοι δὲ οἱ νεώτατοι (senatores e minoribus) κ. τ. λ. Wenn ich das undankbare Geschäft übernähme Dionysius zu übersezen, so würde ich die irrigen und unbestimmten Gedanken ausdrücken welche ihm vorschwebten: aber auch hier ist es mir nur um das zu thun was er las und nicht verstand.

[246]) Er sagt zwar, alle ausser einem (VI. 69. p. 394. a.): womit er nicht Spurius Nautius meynt, sondern jenen angeblichen Manius Valerius, den zu dichten die Erzählung daß Marcus am Regillus gefallen sey, verleitete (Th. 1. S. 599): dessen Namen die vaticanische Handschrift giebt, der bey diesen Staatsreden viel vorzubringen hat, und in den Fasten nicht gefunden wird. Es ist aber Marcus, der Consul des J. 249.

[47]) Das Verzeichniß findet sich bey Dionysius VI. 69. p. 394. b.

schlechtern denen diese sieben angehören, sind die Claudier, bey aller ihrer Hoffahrt, doch zu den mindern zu zählen, und eben so die Clölier [248]): dies begründet die Folgerung daß die fehlenden aus den Minores waren, — oder, waren sie selbst von den Größeren, die mindere Stelle im Consulat bekleideten, die den Luceres gebührt hätte. Dem Consul maior [49]) mußte ein minor entgegengesezt seyn: beyde benannt nach den Geschlechtern welche sie vertraten: hatten sich nun die der Ramnes anfänglich, als größere im engen Sinn, gegen die des zweyten Stamms auch im

Manius Valerius (nach Dionysius Sinn), und Titus Larcius sind richtig hinzugefügt: nur ist der zweyte hinter T. Aebutius einzuschalten — *Τίτου υἱός*, (*Ἔλουας*, *Τίτος Λάρκιος*, *Τίτου υἱός*,) *Φλάουος*. — Jene fünf welche 261 bestimmt noch lebten, waren Appius Claudius — welcher wiederholt später erwähnt wird: einer der Consulare von 257, sey es A. Atratinus, der 263 Consul, 273 Dictator oder Interrex war, oder M. Minucius, ebenfalls Consul 263: — dann Opiter Virginius, T. Virginius, P. Vetusius, welche alle drey 267 elend umkamen. Scheiben wir nun die früheren Consulate von Sp. Cassius und Post. Cominius, der beyden Consuln des Jahrs, aus, und eines von T. Larcius, der ebenfalls zweymal Consul gewesen, so bleiben nur Q. Cloelius (von 256) und T. Vetusius (von 260) übrig, von denen sich nicht ermitteln läßt ob sie noch lebten.

248) Die Clölier werden von beyden Geschichtschreibern unter den Geschlechtern genannt welche Tullus aufnahm, und gewiß gehört der albanische Dictator Cluilius zu keinem andern: die Claudier waren zwar Sabiner, aber darum nicht unter den Tities, sondern in die Stelle der Tarquinier eingetreten. Appius wird namentlich zu den *νεώτεροι* gezählt (Dionysius VIII. 90. p. 556. c.), auch kommen *νέοι τῶν Ἀππίου συγγενῶν* vor: VI. 69. p. 394. a: das heißt: Gentilen des Appius, von den mindern Geschlechtern. 49) Th. 1. S. 573. Anm. 1143.

Consulat unterschieden, so verschwand dies im ausschließlichen Gegensaz der beyden ersten gegen den dritten. — Ich scheue es nicht zu erzählen was ich sehe, wenn es auch als klügelnde Spizfindigkeit ausgerufen werden sollte. Vor 253 ist M. Horatius der einzige Consul aus diesem Stamm: es ist ihnen also damals nicht besser ergangen als den Plebejern: mit 253 erlangen sie wieder den Besiz der mindern Stelle, doch ward ihnen nicht bessere Treue gehalten als die welche sie selbst, vereinigt mit ihren damaligen Unterdrückern, nachher der Gemeinde hielten, und mehr als einmal wurden sie aus der Stelle verdrängt die ihnen zukam: so konnte T. Virginius im Jahr 258 College eines jener zehn Consulare, und sein Geschlechtsvetter Aulus doch unter ihnen seyn. Aber Consul major konnte ein Minderer nicht seyn: und da 262, 296 und 297 ein Minucius mit Collegen steht deren Geschlechter ausdrücklich zu den mindern gezählt werden, der fehlende Name unter jenen zehn aber der von einem der beyden Consulare des Jahrs 257 seyn muß, welche beyde lebten, so kann es nur M. Minucius seyn [250]).

Ich vergleiche das Ergebniß solcher Forschungen der Entblößung eines übertünchten alten Frescogrunds, von dem die Farbe ohne alle Spur herab ist, und nur der mit dem Griffel eingedrückte Umriß, wie ihn die alten Maler einzureissen pflegten, hie und da sichtbar wird: wir verachten den Fund nicht, aus dem sich doch errathen läßt was einst dort gemalt stand. Indem wir nun das

[250]) Jene Collegen aus unzweifelhaft mindern Geschlechtern waren 262 ein Geganius, 296 ein Nautius, 297 ein Horatius.

längst verschollene ins Daseyn zurückrufen ist es erfreulich wahrzunehmen, daß die Luceres in dem Jahr welches auf Sp. Cassius erstes Consulat folgt wieder im Besiz ihres Rechts sind: das scheint unmöglich ein Zufall, sondern das Werk des großen Mannes, der, über die neidischen Vorurtheile seiner unmittelbaren Klasse wie über denen seines Standes und seines Volks erhaben, einen billigen unbestrittenen Theil an einem großen Erbe Vieler höher achtete als einen großen, ungerechten, verhaßten, angefeindeten an einem kümmerlichen, mit Wenigen, die ohnmächtig waren auch nur das angemaßte Gut zu behaupten.

Die Könige, deren eigne Macht lebenswierig war, mögen auch das Statthalteramt für das Leben verliehen haben; wie die Würde des ersten Senators nachher dem blieb der sie einmal erlangt hatte. Allein unter einer jährigen Obrigkeit ist es ganz unwahrscheinlich daß demselben eine solche Dauer zugestanden seyn sollte, welche, wenn der Ernannte zu hohem Alter lebte, schädlich werden konnte, da Rom nicht mehr seine Heere in die Ferne sandte, sondern sich gegen feindliche Angriffe rüsten mußte. Es läßt sich aber darüber nur vermuthen: denn was unter den Dictaturen des T. Larcius und A. Postumius über ernannte Eparchen bey Dionysius vorkommt gehört zu den weitläuftigen Geschichten jener Feldzüge die dort zu lesen sind, wahrlich aber nicht auf den geringsten Glauben Anspruch haben. Hingegen lehrt eine Notiz welche, wiewohl durch die Einfältigkeit dessen von dem wir sie unmittelbar vernehmen zu Unsinn entstellt, doch unzweydeutig ist, und

gewiß aus der ächtesten Quelle herkommt [251]), daß im drey und zwanzigsten Jahr der Consuln, 267, jenes Amt zu einer durch Wahl verliehenen Magistratur erhoben ward. Der Amtsname des Statthalters war custos urbis, nach dem Wesen seines Berufs [52]). Daß die Wahl den Curien vorbehalten blieb, wie für die Dictatur, ist um so weniger zu bezweifeln, da jene sich bald hernach sogar die Ernennung der Consuln anmaßten; und lange nachher die aus dieser uralten Vogtey hervorgegangene Censur durch sie verliehen ward. Auch heißt es von dem ersten erwählten Statthalter, A. Sempronius Atratinus, er sey durch den Senat ernannt [53]): welches einem Zeugniß für Ernennung durch die Curien gleichgelten kann: theils weil der Name der Patres irre machte; theils weil bey den Ernennungen durch die Curien der Senat die Vorwahl hatte, und, so lange er die Patricier repräsentirte, unbedingt entschied [54]). Die Wählbarkeit blieb auf Consulare beschränkt; jeder Präfect der bis zum Decemvirat in der Geschichte vorkommt,

[251]) Von allen diesen Nachrichten über die Geschichte der Magistraturen mit beygefügten Jahrszahlen nach der Aera der Consuln darf angenommen werden daß sie aus Gracchanus herstammen. [52]) Lydus de magistr. I. 38. *τῷ εἰκοστῷ τρίτῳ τῶν ὑπάτων ἔτει εἰς τρεῖς μοίρας τὰ τῆς ἀρχῆς διῃρέθη, εἰς τοὺς ὑπάτους, εἰς τὸν τῆς πόλεως ὕπαρχον, καὶ τὸν δῆμον· καὶ οἱ μὲν ὕπατοι διώκουν τοὺς πολέμους, ὁ δὲ δῆμος ἐστρατεύετο, ὅ γε μὴν ὕπαρχος τὴν πόλιν ἐφύλαττε,* custos urbis *προσαγορευόμενος.* In dem Text den er las, war von den Tribunen der Gemeinde die Rede wo er vom *δῆμος* spricht. [53]) Dionysius VIII. 64. p. 532. a. *ἡ βουλὴ ἐψηφίσατο — ἡγεῖσθαι τῆς δυνάμεως ταύτης Αὖλον Ἀτρατῖνον, ἄνδρα τῶν ὑπατικῶν.* [54]) Diodor sagt, ehe die Bürgerschaft die Auslieferung der Fabier verweigert, sey kein Beyspiel

findet sich früher als Consul [255]): sie ist aber nun auch auf die mindern Geschlechter ausgedehnt, wie denn jener erste Erwählte aus ihrer Mitte war.

Als Häupter der Republik im Senat und auf dem Forum, zeigen sich die Statthalter in den stürmischen Jahren 292 und 295: in dieser Eigenschaft konnte die Geschichte sie nennen wenn der Staat während der Consuln Entfernung aufgeregt war: nie hat sie Veranlaßung ihres Berufs zu erwähnen Recht und Richter zu ertheilen. Dieses ruhte nach dem ursprünglichen Sinn ihres Amts ohne Zweifel, sobald der den sie eigentlich nur vertreten sollten sich zu Rom befand: seitdem es aber eine von den Bürgern verliehene Magistratur war mochte es sich bald einführen daß sie ein bleibendes Tribunal hatten, vor welchem Partheyen erschienen: Berufung an das höhere der Consuln blieb frey. Nicht anders verhielt es sich für den Prätor urbanus: dessen Ableitung von dem alten Custos urbis keineswegs der müßige Einfall eines späten und unwissenden Fremden ist [56]). Aufgelößt in das Decemvirat, wie das Consulat, ging das alte Amt gleich diesem, und ebenfalls unter einem neuen Namen, aus demselben wieder hervor;

gewesen daß sie einen Antrag des Senats verworfen hätte (XIV. 113.). Jeder wird hier die Curien erkennen: denn daß solche Harmonie auch damals mit dem Volk nicht bestehen konnte liegt am Tage.

[255]) Mit der einzigen scheinbaren Ausnahme des P. Lucretius (Livius III. 24.), dessen Name eben deshalb, wie Duker, der die Regel wahrgenommen, treffend urtheilt, in L. zu ändern ist.

[56]) Lydus de mensib. 19. τὸν τῆς πόλεως φύλακα — ὃν πάλαι πραίτωρα οὐρβανὸν ἔλεγον.

und wir werden es bald neben dem Militartribunat, bald mit ihm verbunden, bald darin aufgelößt, wiederfinden, bis es, als städtische Prätur, bleibende Selbständigkeit und höhere Würde annimmt. — Fehlten die Consuln bey den Spielen des Populus, so gehörte ohne Zweifel dem Präfekten, wie nachmals dem Prätor, der Vorsiz.

In Kriegszeiten war ihm, mit der Bewahrung der Stadt, wenn es Noth that die Bildung städtischer Legionen, und der Befehl darüber, aufgetragen. Diese Legionen sind wohl zu unterscheiden von der Reserve, welche aus Bejahrten zwischen dem 45 und 60 Jahr, und Entschuldigten innerhalb der Jahre des verpflichteten Dienstes im Felde, aufgestellt ward [257]: denn jene Bejahrte waren eben so wenig wie die Spartaner von gleichem Alter vom Felddienst ganz befreyt, und nur zur Vertheidigung der Mauern verpflichtet [58]; sie wurden, wenn es Noth that, auch zum Treffen wider den Feind geführt [59]. In dringenden Fällen war es sogar die Regel daß eine vierfache Heeresmacht aufgestellt ward, eine unter jedem Consul, die erwähnte Reserve, als die dritte, unter einem ernannten Befehlshaber, die vierte unter dem Custos urbis

[257]) Tertius exercitus ex causariis senioribusque a L. Quinctio scribatur: Livius VI. 6. Ebenso die Bejahrten 366. Plutarch Camillus p. 140. e. [58]) Der Irrthum ist beyden gemeinschaftlich: Livius I. 43. Seniores ad urbis custodiam ut praesto essent: Dionysius IV. 16. p. 221. c. noch bestimmter: *οὓς ἔδει τῆς νεότητος εἰς πόλεμον ἐξιούσης, ὑπομένοντας ἐν τῇ πόλει, τὰ ἐντὸς τείχους φυλάττειν.* — Die senidres bis 60 Jahr sind die *μέχρι πέντε καὶ τετταράκοντα ἀφ᾽ ἥβης.* [59]) Jene von L. Quinctius versammelte Reserve, Livius VI. 9: wie vorher 366: Plutarch Camill. a. a. O.: und 378.

in der Stadt [260]): und so weit müssen wir die wahnhaften Bilder von Roms unermeßlicher Volksmenge zusammenziehen daß die vier Cohorten, jede von sechshundert Mann, welche 292 vor Rom gelagert waren [61]) damals für die gesammte Stärke der Reserve gelten mögen; eine Legion ohne Ersazcohorte, — die Accensi, — welche für sie nicht paßte: nur für zwey vollzählige Legionen reichte die Zahl der Wehrhaften aus den Klassen und den Accensi, bis an die Gränze des Alters. Die Betagten wären nicht einmal der Hälfte dieser gleich gewesen [62]), und unter ih-

Livius VI. 32: die unter T. Quinctius 290. ders. III. 4. wo es leichtfertig ist wenn sie grade im Gegentheil erlesene Jugend genannt wird, wie bey Dionysius IX. 63. p. 620. c.

[260]) Am häufigsten kommt dies vierfache Heer nach der gallischen Zeit vor; freylich unter einem Collegium von sechsen, abweichend in Hinsicht des Befehls. In älterer Zeit hat 290 L. Valerius den Befehl in der Stadt: T. Quinctius führt die Reserve zum Entsaz des mit seinem Heer eingeschlossenen Consuls: Livius III. 5. — 267 deckt Sp. Larcius, von den Consuln ernannt, Rom mit einem dritten Heer; A. Atratinus ist der Stadt vorgesezt. Auch 274 kommen jene vier Heere vor (Dionysius IX. 5. p. 562. d.), allerdings mit gleicher Verwechslung der Bejahrten und der Stadtmiliz. Eben so fand Dionysius in der fabelhaften Erzählung von den beyden ersten Dictatoren dies nämliche Schema zweyer Legionen für den thätigen Krieg, einer Reserve, und einer Besazung: welches freylich ziemlich unkenntlich wird, V. 75. p. 338. e. VI. 2. p. 342. d. So möchte auch Q. Furius bey demselben IX. 69. p. 625. b. nicht in Q. Fabius zu ändern seyn, sondern etwa in Sex. Furius: oder auch Dionysius verschrieb sich indem er ihn Consular nannte: ich denke er war der sonst unbekannte Befehlshaber über jene vier Cohorten, der Custos urbis Q. Fabius konnte das eben nicht seyn. [61]) Dionysius IX. 71. p. 626. b. [62]) Th. 1. S. 493.

nen mußten im Verhältniß viel mehrere als dienstunfähig ausfallen: sie wurden durch Entschuldigte aus dem Dienstalter vollzählig. Es versteht sich daß eine solche Legion grade wie die der Jüngeren eingerichtet war: hingegen konnten die städtischen, in denen Proletarier und Aerarier, jene plebejischen Tribus angehörig, aber ausserhalb der Klassen, diese größentheils in den Klassen, aber ohne Tribus, mit solchen plebejischen Locupleten die zu keiner Art Dienst ausser den Mauern gefordert wurden, vereinigt waren, — keine Centurien bilden: am wenigsten, als der Gebrauch des Pilum allgemeiner, die Schlachtordnung beweglich geworden war, zu einem Dienst bestimmt werden der lange Einübung erforderte. Sie müßen größentheils mit Wurfgeschoß; ein Theil wird phalangitisch mit Speeren gerüstet gewesen seyn.

Es ist vielleicht nur nach dem Sprachgebrauch einer viel späteren Zeit daß Livius den Befehlshaber dieser Reserve Proconsul nennt [263]: aber die Erwähnung daß derselbe von den Consuln ernannt war [64] hat wenigstens eine sehr große Wahrscheinlichkeit. Auch diese Würde kommt nach dem Decemvirat nie mehr vor. Darin nun daß im Jahr 267, demjenigen wo die Statthalterschaft ein wählbares Amt ward, Spurius Larcius in jener proconsularischen Eigenschaft als Befehlshaber einer Abtheilung, welche die Gegend um die Stadt decken sollte, vorkommt, A. Atratinus aber als ernannt vom Senat Mauern und Burge besezt zu halten, mögen wir ganz sicher seyn zu erkennen

[263]) Livius III. 4. Auch bey Dionysius IX. 12. p. 569. d. ἀντιστράτηγος. [64]) Ders. VIII. 64. p. 531. e. von T. Larcius.

daß der lezte der Präfect der Stadt war, Dionysius jenem dieses Amt ganz irrig zuschreibt.

Die Rechtsbücher hatten es sicher nicht versäumt den Namen desjenigen zu nennen der zuerst jene Würde von der Bürgerschaft empfing: auch jezt soll er um so weniger vergessen werden, da es mitten in der Finsterniß, die auf diesem Zeitraum liegt, nicht zweifelhaft ist daß Atratinus ein ungewöhnlicher Mann und heilsamer Bürger war. Weil er in diesem Andenken geblieben, ward ihm ein billiger und versöhnender Vorschlag in den Händeln über das cassische Ackergesez zugeschrieben: und geschichtlich ist wenige Jahre nachher ein leidlicher Vertrag, der sehr heftige Bewegungen besänftigte, das Werk seiner Vermittlung gewesen. Ob er diese als Dictator oder Interrex geltend machte, ist ungewiß: hat die lezte Angabe Richtigkeit, so hatten die mindern Geschlechter jezt auch den Eintritt, in die erste Decurie des Senats gewonnen: und allerdings mußte dies, etwas früher oder später, Folge der Erwählung eines der ihrigen zur städtischen Prätur seyn.

Die innern Fehden der Patricier.

Eine Aristokratie ist nur dann gesichert daß sie nicht offenbar in sich zerfalle und mit dem bittersten Groll verfeinde, wenn sie eine Landschaft oder Gemeinde fürchtet; denn an Factionen fehlt es nie, und wenn sie sorgenlos ist entbrennen diese zu unversöhnlicher Wuth gegen einander; wie Guelfen und Ghibellinen, welche, wie von Florenz ausdrücklich bezeugt wird, ursprünglich nur Partheyen der Geschlechter waren, der Gemeinde fremd. Besteht in ihr eine engere

Oligarchie, mögen nun ihre Vorrechte vorbehalten oder angemaßt seyn, so hadern die zurückgesezten gegen diese mit gleicher Heftigkeit wie eine niedergedrückte Gemeinde, und die Oligarchie erhebt sich wider sie mit der nämlichen Erbitterung wie gegen diese. Die Bakchiaden sahen in den korinthischen Doriern Unterthanen: die heimlichen Geschlechter zu Freyburg versagten noch in unsrer Väter Tagen dem Adel Ehren und Regiment: so wollten es die Größeren zu Rom gegen die Minderen halten. Diese aber fanden Beystand an wohlwollenden oder gekränkten Männern unter den Bevorrechteten, und an der Gemeinde, — deren Freyheiten gefördert wurden solange die Stände welche nachher, versöhnt, sie unter dem Joch zu halten strebten, als Partheyen wetteifernd um sie warben.

Von den Fehden unter den Patriciern ist in der Geschichte jede Erwähnung ausgetilgt: aber nicht allein habe ich gezeigt daß die mindern Geschlechter in diesem Zeitraum eben wie nachmals die Plebejer erweiterte Rechte gewannen, nach wiederholter Unterbrechung behaupteten, schrittweise ausdehnten; sondern ausser dem Bezirk der historischen Bücher hat sich eine Nachricht erhalten welche darthut daß dieser von den Nachkommen verschwiegene Hader mit einer Grausamkeit wüthete dergleichen der Streit zwischen Patriciern und Gemeinde höchstens einmal zeigt.

Was die Chroniken ewiger Vergessenheit übergaben, darüber durften die Ritualbücher nicht schweigen. Damit sich keiner unwissentlich oder ohne Sühne an einem Ort in der Nähe des Circus versündige den ein Pflaster von weissen Quadern bezeichnete, bemerkten sie, er sey den

Manen überlassen, als Grabstätte neun vornehmer Männer, welche sich gegen den Consul T. Sicinius verschworen hätten, und als Hochverräther im Circus in den Flammen hingerichtet wären. Ihre Namen waren genannt: fünf Consulare aus den Jahren von 252 bis 261: auch von den übrigen vieren scheint keiner einem unbedeutenden Hause angehört zu haben. Diese Nachricht trug Verrius in seine Sammlung ein, Festus behielt sie: aber in der Handschrift stand sie auf einer von den mehr oder weniger weggebrannten Spalten, und von den zehn Zeilen welche sie enthielten, ist von jeder nur die kleinere Hälfte übrig geblieben. Diese Bruchstücke ergänzte Ursinus in einer unglücklichen Stunde nach einem völlig unbegründeten Einfall; und ein gedrucktes, nur nicht barbarisch lautendes, Supplement befängt immer mit einem Ansehen von Aechtheit: dieses hier hat Niemand geprüft. Meine Restauration ist wie die einer Statue von der Hand des Bildhauers der ihre Idee erfaßte: eine solche läßt sich so wenig als eine Anschauung durch Begriffe beweisen: ihre Gewißheit geht von ihrem Daseyn als Ganzes aus: und es vermindert ihre Glaubhaftigkeit nicht daß die zerrißnen Zeilen sich in eine höchst unerwartete und bedeutende Erzählung verwandelt haben [265].

[265]) Die Stelle wovon die Rede ist steht bey Festus gleich nach novalis ager; in Gothofredus Ausgabe fortlaufend, bey Scaliger mit jenem misrathenem Supplement, und beginnend Nautii consulatu: nach Ursinus Abdruck auf Col. 23. oder Blatt VI. col. 3. der farnesinischen Handschrift. Diese ist auf breiten, in zwey Columnen getheilten, Blättern geschrieben, und etwa ein Drittheil der Breite verbrannt: von jedem Blatt sind die

Digitized by Google

Sie ist ein nicht geringer Gewinn, aber hinzufügen läßt sich nur was Beschauung ergiebt. Irgend ein Zusammenhang mit der abgedrungenen Veränderung des Statthalteramts muß gewesen seyn. Unter den Consularen

erste und vierte Columne unversehrt, etwas mehr oder weniger als die Hälfte ist vom Anfang der zweyten, dem Ausgang der dritten, erhalten. Die Gränze des Verlornen ist keine absolut grade Linie, sondern wie das Feuer genagt hat: hier beträgt der zerstörte Theil im Durchschnitt ungefähr die Hälfte der Zeile und hielt von 16 bis 19 Buchstaben: am Anfang fehlen aber nur funfzehn, indem in die erste vom vorhergehenden Artikel noch zwey gehören. Nach dieser Darstellung lege ich die Stelle mit meiner Ergänzung vor:

— *Novem adversarii* T. Sicini Volsci
cos., cum coniurationem inissent adversus
eum, a pop. R. vivi in Circo combusti feruntur,
*et sepulti in ea regio*ne quae est proxime Cir —
*cum, ubi locus est la*pide albo constratus.
Eorum nomina fuerunt, Opiter Verginius
Tricostus, . . *Valerius* Laevinus, Postumus Co-
minius Auruncus, ... llius Tolerinus, P. Ve-
tusius Geminus, . . *Sempro*nius Atratinus, Ver-
ginius Tricostus, . . *Mu*tius Scaevola, Sex. Fu-
sius Fusus.

Mit No mußte der Artikel anfangen, wie die 15 in deren Mitte er, als der neunte, steht: — die Verschwornen waren Widersacher, nicht etwa necessarii, des T. Sicinius, sonst würde auch dieser hingerichtet seyn: — in der 8. Zeile ist wahrscheinlich zu ergänzen *Aquil*lius: — der Virginius dessen Eigenname fehlt, ist für Titus, Consular von 258, zu halten, da Aulus (260) unter den zehn Ersten steht: — Ser. Furius ist der Consul von 266, also Fusus, nicht Medullinus, wie Ursinus gerathen. — T. Sicinius hat nur in den sogenannten fastis Siculis den Beynamen Sabinus, statt Volscus: die kapitolinischen fehlen für diese Zeit.

ist keiner von jenen zehn Ersten des Jahrs 261; wohl aber sind darunter die beyden Virginier, von denen es auffiel daß sie dort nicht vorkamen [266]): dies berechtigt anzunehmen daß sie als ausgeschlossene feindselig waren.

Der Name Mucius bey der Verurtheilung von neun Männern zum Scheiterhaufen, erinnert an jene ausser den Annalen schwebende Erzählung von dem Mucius der neun Tribunen also soll haben hinrichten lassen; und in dieser die Angabe, daß die Verurtheilten von Sp. Cassius verleitet gewesen wären Wahlen zu hindern, an den großen Cassius, der als Consul auf T. Sicinius folgte. Einen andern dieses Namens muß sich schaffen wem es für unzweifelhaft gilt daß die Hingerichteten Volkstribunen waren, und einen ganz andern Zeitpunkt suchen: weniger kühn möchte in der That die Vermuthung seyn, die Erzählung von den Tribunen sey durch jene der Sage eigenthümliche Umwendung entstanden, indem Mucius aus dem Hingerichteten zu dem ward der das Urtheil vollstrecken ließ: wobey ferner anzunehmen wäre, Sicinius, der, nach Cassius Untergang, als Feldhauptmann vorkommt [67]), habe, als dessen Feind, anstatt seiner oder des Proculus Virginius, gesezwidrig wählen lassen wollen; die Neun, zu den Mindern gehörig, hätten dem widerstanden, und wären nach Cassius Fall, als seine Anhänger, hingerichtet. Es heißt, die Vornehmsten von den ältern Geschlechtern hätten sich wider ihn erklärt [68]): und

[266]) Opiter und Titus; oben Anm. 247. [67]) Dionysius IX. 12. p. 569. d. [68]) Ders. VIII. 69. p. 537. b. *ἤχθοντο οἱ πρεσβύτατοί τε καὶ τιμιώτατοι.*

daß die Veränderung, deren Zweck es war den Sieg über ihn für die Faction zu benuzen, die Mindern nicht weniger als die Gemeinde in ihren Rechten verkürzte, zeigt augenscheinlich daß beyde Stände ihm anhingen. Ueber die geringeren Patricier ist dies vergessen; von der Gemeinde im Andenken geblieben, weil Cassius ihr unentbehrliche Vortheile durch sein Ackergesez zu gewähren bedacht war.

Vom gemeinen Feld und dessen Nuzung.

Es ist nicht genau richtig daß dieses das älteste Gesez jenes Namens sey; ein jedes wodurch die Republik über ihr gemeines Land verfügte ward so benannt, also auch dasjenige welches das Tafelgut der Könige unter die Gemeinde theilte, und die wodurch Colonien eingerichtet wurden. Sogar in dem engeren Sinn, wo ein Gesez bezeichnet wird, worin sie ihr Eigenthumsrecht geltend machte um die bisherigen Besizer eines Theils ihrer Domaine zu entfernen und sich dessen als Eigenthum zu entäussern, fand sich ein solches unter denen des Servius Tullius.

Anstatt dieser Bedeutungen hat ein ganz allgemeiner Sprachgebrauch das Wort Ackergesez in dem Sinn gewöhnlich gemacht, daß es Verfügung über das Landeseigenthum der Bürger bezeichnet, wodurch demselben eine Gränze gesezt, und das überschreitende Maaß dem Unbegüterten zugetheilt wird. Die Anordnung des Kleomenes, die gleiche Theilung der Ländereyen welche in der Revolution von den wildesten Zerstörern gefordert ward, werden Ackergeseze genannt; und wo dieses Wort allenfalls passend gelten könnte, — bey der gefühllosen Anwendung

des strengsten Eigenthumsrechts gegen prekäre Besizer, die ein von den Vorfahren her auf sie übergegangenes Grundstück bauen, da erinnert sich keiner desselben; und der habsüchtige Gutsherr, der ein Dorf verödet weil er in der Flur ein Eigenthum sieht worüber er schalten könne wie es ihm am meisten Gewinn bringt, wird, wenn ihm der Name der Gracchen bekannt ist, ihr Ackergesez als ein Greuel verdammen.

Dieser Misverstand ist so alt wie die Herstellung der Philologie; weder Sigonius noch Manutius haben bezweifelt daß die Tribunen das Eigenthum auf fünfhundert Jugern beschränkt, und das Uebermaaß der Armuth zugetheilt hätten: auch Beaufort hat nichts anders gedacht, noch Hooke; obwohl diesen allen die Beziehung auf die eroberten Länderyen welche die griechischen Geschichtserzähler als so wesentlich geltend machen, vor Augen stand. Sie erwähnen diese nur als Erklärung wie so weitläuftige Landgüter hätten entstehen können: daß es ein Grundeigenthum gegeben dem kein Maaß gesezt worden, kam ihnen nicht in den Sinn: indessen wird keiner sich verhehlt haben daß hier ein Räthsel verborgen liege: sie haben es stillschweigend aufgegeben. Ferguson aber dachte gar nicht an ein solches; und eben so wenig die beyden großen Männer deren Betrachtungen über die römische Geschichte in ihrem Werth ganz unabhängig von Misverständnissen der Geschichte sind. Diese würde ich auch hier nicht berühren, wäre es nicht lehrreich zu sehen wie sie weit entfernt sind die Ackergeseze in jenem Sinn zu verdammen. Ihre Kühnheit, die Vernichtung alles Rechts des gehoff-

ten allgemeinen Heils wegen mit Beyfall zu beschauen, möchte ich nicht theilen: doch ist sie ihnen verzeihlich: dem einen weil er in einer seit Jahrhunderten unaufhörlich erschütterten, und an jede Kränkung des förmlichen Rechts gewöhnten Republik; dem andern weil er in einem Zeitalter lebte welches seiner Ruhe überdrüßig, und, seit Menschenaltern mit Revolutionen unbekannt, nach ihnen als einer Würze lüstern war. Auch der größte Geist ist dem seinigen verwandt.

Machiavelli glaubte schlechthin daß die Ackergeseze ein Maaß des Landeigenthums einführten, und das mehrere der Reichen den Armen zutheilten. Er sezt hinzu, es sey für jeden Freystaat nöthig daß er reich sey, seine Bürger aber arm: und es scheine daß zu Rom die dazu nöthigen Geseze in den früheren Zeiten entweder gar nicht oder unvollkommen angeordnet gewesen, oder daß sie allmählich entartet wären. Er sieht ferner in jenen Gesezen zwar die Veranlassung zum Untergang der Republik; aber in dem Kampf über sie den Hauptgrund ihrer so langen Dauer [269]. Montesquieu nimmt es als historisch an daß Romulus die Landschaft unter die ersten Ansiedler in gleichen kleinen Loosen getheilt habe. Voll von der Vorstellung einer unermeßlichen Volksmenge im alten Rom, sezt er dessen Kraft in diese Gleichheit: und die tribunicischen Bewegungen sind, nach seinem Urtheil, wie die Re-

[269]) Discorsi I. 37. Hätte er gewußt, was Herr Baron von Rumohr aus den Archiven des Doms von Florenz gefunden hat, daß Weiler in der florentinischen Landschaft die jezt aus drey bis vier Pachthöfen bestehen, im dreyzehnten Jahrhundert Dörfer von zwanzig Familien erblicher Besitzer waren; und

volutionen der lezten Herakliden zu Sparta, ein Versuch die Verfassung auf ihre Grundideen zurückzuführen [270].

Jene Revolution die für die gezähmte neuere Zeit unmöglich geschienen hatte, brach ein; und von Ackergesez und den Gracchen ward vielfach geredet. Dies gab Veranlassung, daß Heyne sich das Verdienst erwarb bemerklich zu machen daß die Geseze der Tribunen einzig und allein den Ager publicus betrafen [71]: und durch ihn geleitet haben Erzählungen der gracchischen Bewegungen, geschrieben als die Revolution noch nicht verrauscht war, die Brüder von der Schuld freygesprochen das Eigenthum erschüttert zu haben. Auch ich verdanke seiner Abhandlung diese Ueberzeugung welche ich seit meinen ersten Forschungen in der römischen Geschichte festgehalten habe: dabey aber kann es keinen peinlicheren Verstandeszustand geben als den worin ich eben durch jene negative Gewißheit versezt war. Diese Marter der vollkommnen Unmöglichkeit zu denken wovon ich das Gegentheil als schlechthin verwerflich erkannte [72], — dem verzweifelnden Bestreben theologische Mysterien zu begreifen sehr nahe verwandt, — wuchs, als ich in das männliche Alter und in das Ge-

zwar nicht etwa in einem oder zwey Fällen, sondern fast durchaus wo sich die Vergleichung anstellen läßt; so würde der Verfasser des principe unmittelbar eine heroische Cur für sein Vaterland gefordert haben. Die Bevölkerung auf dem Lande war damals weit geringer als jezt, wenn auch vor der Pest und der Kriegsnoth von 1527 größer als unter Großherzog Cosimo I. wo sie unter der Hälfte der jezigen stand.

702) Considérations, 3. 71) In einem Programm von 1793, opusc. IV. p. 350 ff. 72) Nicht allein begründen beyde, Plutarch wie Appian, ihre Erzählung der gracchischen Unruhen ausdrücklich

meinland ist die Rede von einem durch Erbe oder Kauf seit Jahrhunderten übertragenen Besiz[275]). Von Besiz und Besizern ist immer die Rede wenn der Nuzung des gemeinen Felds gedacht wird; vom Pachter aber kann nie gesagt werden daß er ein Grundstück besize: Pachtung und Besiz einer Sache sind widersprechende Begriffe[76]).

So war an die Stelle eines zwar falschen aber klaren, verständlichen, in seiner Art fruchtbaren, ein Begriff getreten dem ich jahrelang verzweifelte einen Sinn abzugewinnen: und vielleicht wäre es nie gelungen wenn mir nicht in den Verhältnißen des Grundbesizes und der Grundsteuer in Indien ein lebendiges Bild der römischen Possession, des römischen Vectigal, und dessen Verpachtung, begegnet wäre. In Indien ist der Landesherr alleiniger Eigenthümer des Bodens: kann die Felder welche der Ryot bestellt einziehen wenn es ihm beliebt: dennoch ver=

jener in Noth geräth und niemanden findet der ihm anders als zu unerschwinglichen Wucherzinsen liehe. So verschwindet ein kleines Eigenthum nach dem andern im Territorium von Tivoli.

[275]) Cicero de offic. II. 22. Quam habet aequitatem ut agrum *multis annis,* aut etiam seculis ante possessum, qui habuit amittat? 23. ut cum ego *emerim,* aedificaverim, — tu, me invito, fruare meo? Florus III. 13. Relictas sibi a maioribus sedes aetate, quasi hereditario iure, possidebant. Appianus de bell. civ. I. 10. Die Besizer führen an, was sie gebaut und gepflanzt haben: manche daß sie die Grundstücke gekauft — in Erbtheilung angenommen — die Dos der Frau darin angelegt — den Töchtern als Dos mitgegeben. — Paulus l. 11. D. de evictionibus (XXI. 2.). Das weitläuftige Gut, worüber der Kaiser verfügt, ist gekauft. [76]) Marcellus l. 19. D. de adquir. v. amitt. possess. (XLI. 2.) Javolenus l. 21. eod.

schäftsleben getreten war, in dessen Zwischenräumen meine Blicke sich, wenn es seyn durfte, auf das geliebte Alterthum wandten: als, mit Reife und Erfahrung, das Bedürfniß zunahm dieses eben so bestimmt zu begreifen wie die Gegenwart; und am meisten in den Verhältnissen des bürgerlichen Lebens, mit denen ich durch meinen Beruf beschäftigt war.

Appians Bericht daß ein fester Antheil des Ertrags von den Ländereyen der Domaine entrichtet sey, stand im grellsten Widerspruche mit Plutarchs Angabe über ihre Verpachtung an den Meistbietenden [273]): und je näher erwogen um so unmöglicher zeigte sich diese in allen Theilen. Die Reichen, sagt Plutarch, brachten die Pachtstücke an sich, indem sie überboten: aber der Reiche kann nie so viel Pacht von einem kleinen Grundstück zahlen wie der Bauer der es mit eigenen Händen bestellt [74]). Wie sollte es möglich gewesen seyn die unermeßlichen Domainen in kleinen Parcellen zu verpachten? Hätte dennoch Verpachtung Statt gefunden, so würde das einmal vorgeschriebene Maaß leicht hergestellt seyn sobald ein einziger treuer Censor ohne Menschenfurcht die Register untersuchte. Die Verpachtungen geschahen für ein Lustrum; aber für das Ge-

auf einem Bericht über den ager publicus, sondern der lezte sagt vom licinischen Gesez: μηδένα ἔχειν τῆσδε τῆς γῆς πλέθρα πεντακοσίων πλείονα (de bell. civ. I. 8.): und die Epitome von Livius LVIII. eben so ausdrücklich: ne quis ex publico agro plus quam M. (so ist zu lesen) iugera possideret.

[273]) Appian de bell. civ. I. 7. (Posidonius: oben Anm. 104.): Plutarch Gracch. p. 827. c. ἀρξαμένων τῶν πλουσίων ὑπερβάλλειν τὰς ἀποφοράς. [74]) Auskaufen kann er ihn sobald

erbt sie dieser und veräußert sie: er entrichtet einen grössseren oder kleineren bestimmten Theil des Ertrags in Früchten: diese Früchte verpachtet oder verkauft der Staat an die Zemindare, sofern er nicht die eines Bezirks oder Grundstücks auf immer an Gotteshäuser und fromme Stiftungen, oder auf Lebenszeit an Angehörige und Diener verliehen hat.

Jenes Verhältniß ist nicht Indien allein eigenthümlich, sondern Spuren desselben finden sich durch ganz Asien: im Alterthum hat es daselbst weit und breit in den bestimmtesten Zügen bestanden: bis in Aegypten wo Pharao alles Land zu Eigenthum hatte, und nur den Kriegern die Steuer erließ. Die Tetrarchen in Syrien waren Zemindare, welche den Fürstenstand usurpirten, wie es durch einen der unglückseligsten Irrthümer welcher jemals Verderben über ein Land gebracht hat, und bey den wohlwollendsten Absichten der Regierung, denen von Bengalen unter Marquis Cornwallis gelungen ist als mediatisirte Fürsten und ausschließliche Grundeigenthümer anerkannt zu werden. Eben so wenig ist das agrarische Recht der Römer für ein ihnen eigenthümliches zu halten: es ist vielmehr ohne Zweifel allen italischen Völkern gemein, mancher Begriff desselben auch ausser der Halbinsel verbreitet gewesen: um so weniger ist die Uebereinstimmung als zufällig, mithin täuschend, zu betrachten.

Es würde nicht thunlich seyn die Darstellung des Begriffs und der Verhältnisse des ager publicus auf die älteste Zeit, auf seinen Umfang und sein Maaß in den Tagen des Sp. Cassius oder des Licinius Stolo, zu be-

schränken: der Zeitpunkt für den es möglich ist sich ein bestimmtes Bild zu schaffen ist ein viel jüngerer, wo diese Landtafel zu ungeheurer Größe angewachsen war, und eine Menge Gegenstände zum Eigenthum des römischen Volks gehörten die vor Alters darin noch nicht vorkamen. Allein es soll auch eine Untersuchung wie die folgende sich nicht auf eine bestimmte Zeit beziehen, indem in verschiedenen diese oder jene wesentliche Eigenthümlichkeit in ihrer Anwendung aufgehoben seyn konnte, und in Hinsicht auf das gemeine Feld des römischen Volks ganz entschieden es gewesen ist.

Der ager publicus ist nur ein Theil vom publicum oder dem Vermögen des Populus. Dieses bestand, wie das eines Einzelnen, aus Gegenständen, fruchtbringenden und unfruchtbaren, und aus Einkünften durch Rechte. Unter den lezten sind Zölle, Accise, Steuern unterthäniger Orte begriffen: zu dem unfruchtbaren Eigenthum gehören öffentliche Gebäude im weitesten Umfang, geweihte und weltliche, Straßen, Pläze. Die fruchtbringenden Gegenstände sind nach ihrer Benuzung einzutheilen: denn theils sucht der Souverain so weit als möglich den ganzen Ertrag für seine Gesammtheit als Staat, wobey er allerdings dem Pachter einen Theil überlassen muß: — dies ist der Fall bei Gebäuden (und die römische Republik besaß ganze Städte eigenthümlich), Bergwerken, Steinbrüchen, Salinen: — theils behält sich der Staat nur einen geringen Theil des Ertrags, und überläßt den größeren seinen Bürgern zum Vortheil des Einzelnen. Eine Nebenart ist in den römischen Verhältnißen wo die Republik eine eroberte Feldmark den alten Einwohnern gegen Ent-

richtung des Zehenten oder einer ähnlichen Steuer zurückgegeben hatte [277]): diese steht, so lange der geduldete Besiz dauert, einer andern Abgabe gleich, aber die Republik hat das Recht den Boden in Anspruch zu nehmen, und die Besizer auszuweisen.

Die Regel welche unterscheidet ob ein Eigenthum für den Staat allein fruchtbringend seyn solle, oder zwar auch ihm eintragen doch eigentlich für die einzelnen Genossen benuzt werden, liegt am Tage. Jenes geschah wenn der Gegenstand von der Art war daß nur eine sehr kleine Zahl die Benuzung ausüben konnte, mithin einen sehr großen Gewinn gehabt haben würde, wovon es billig war, durch Erhöhung der allgemeinen Einnahme des Staats, und entsprechende Verminderung der Lasten für die Steuerpflichtigen, weit mehreren einen Theil zukommen zu lassen. Es wäre eine unbillige Begünstigung gewesen wenn einer oder wenige zum Baue eines Bergwerks in der Art wären zugelassen worden daß sie nur einen kleinen Theil der Ausbeute erlegt hätten: andrerseits würde man ihn auf Raub getrieben haben, wenn ein jeder Bürger dem es gefiel hätte einbrechen können: deswegen ward das Werk einer Gesellschaft in Pacht überlassen. Hingegen konnte die Thunfischerey von Tausenden ausgeübt werden, wenn sich die Aermeren zusammen thaten um Böte und Neze anzuschaffen: es wäre unbillig gewesen sie einer Gesellschaft

277) Cicero 2. in Verr. III. 6. (13). Perpaucae Siciliae civitates sunt bello — subactae, quarum ager cum esset publicus P. R. factus tamen illis est redditus. Is ager a censoribus locari solet. — Unten S. 159.

zu verpachten, wiewohl der Staat alsdann mehr eingenommen haben dürfte. Wo Benuzung zum Vortheil des Einzelnen eintreten konnte, da ward sie vorgezogen: nuzte doch der Einzelne mancherley Eigenthum des Staats welches diesem gar nichts eintrug.

Er zeigte sich in seinen Ansprüchen wo er das Ganze hätte fordern können, eben so mäßig wie die Götter. Diese begnügten sich mit dem schlechtesten Theil vom Opfer: und das Grundstück zu Skillus welches Xenophon der Artemis weihte, war nicht minder ihr Eigenthum obwohl er sich unter Entrichtung des Zehenten Bestellung und Benuzung vorbehielt[278]). Möge die Bemerkung nicht misdeutet werden, daß auch die Leviten den Zehenten vom Ertrag des Landes Kanaan empfingen, welches Jehova, den sie vertraten, als Eigenthum geweiht war[79]).

Der Antheil des Staats am Ertrag dürfte ebenfalls durchgehends der Zehente vom Korn gewesen seyn, wie ihn auch die römische Republik, als ihre Eigenthumsrechte geltend gemacht wurden, erhob. Von Baumfrüchten und Trauben konnte mit Fug eine höhere Abgabe genommen werden da sie keine Saat und weniger Bestellung erfordern; daher an das römische Volk davon ein doppelter Zehente entrichtet ward[80]): und aus demselben Grunde dürfte von den Jungen, dem Käse und der Wolle des Viehs welches auf der gemeinen Trift gehalten ward, ein

[278]) Xenophon Anab. V. 3. [79]) Auf Besizungen ausserhalb Palästinas Gränzen erstreckte sich also diese Verpflichtung nicht, und schon deswegen galt der Gedanke, daß die nach der Zerstörung der Stadt Uebrigen in Aegypten ziehen sollten, für sündlich. [80]) Appian de bell. civ. I. 7.

nicht geringerer Antheil erlegt seyn, ehe dafür ein bestimmtes Hutgeld eingeführt ward. Wenn nun die welche das gemeine Feld benuzten die Gewalt in Händen hatten, so konnten sie sich von dieser Abgabe befreyen, und die zur Erhaltung des Staats nöthigen Lasten ganz auf die Gemeinde wälzen: alsdann war das Eigenthum nackt, und so unfruchtbar wie das einer Landstraße. Allein das ist ein zufälliger Umstand: eben so zufällig als wenn der delphische Gott das Gefilde von Kirrha öde liegen ließ, von dem sein Tempel einen Zehenten hätte genießen können. Das Eigentliche ist daß auch der Staat von seinem ager Nuzen ziehe [281]). Dieser Nuzen heißt fructus [82]), die Benuzung aber welche der Einzelne gegen Erlegung jener Abgabe ausübte, usus [83]). Denn wir dürfen den Ueberresten der Rechtslehrer wie wir sie jezt lesen, nicht glauben daß fructus dem usus fructus gleich bedeutend sey [84]): eine so müßige Zusammensezung zweyer Worte

[281]) So sehr, daß bey der Anordnung des ager trientius, damit er die Eigenschaft des Gemeinlandes nicht verliere, sondern eingelößt werden könne, ein Nominalzins aufgelegt ward: ein As vom Jugerum: Livius XXXI. 13. [82]) Venditiones olim dicebantur censoriae locationes, quod velut fructus publicorum locorum venibant. Festus s. v. — gleichbedeutend mit vectigal. [83]) Possessio est, ut definit Gallus Aelius, usus agri aut aedificii: Festus s. v. In diesem Sinn sagt Lucrez: Vitaque mancipio nulli datur, omnibus usu. Das Leben gehört zum Gemeingut der Natur: sie entzieht es, sobald sie will, dem Besizer, nie wird es sein Eigenthum. Für dieses ist mancipium das alte Wort. Usus ist, im ältesten Sprachgebrauch, der Besiz, subjectiv: possessio das Object desselben: daher usu capere. Der beschränkte Sinn in unserm Civilrecht kann nur spät gebräuchlich geworden seyn. [84]) S. Brissonius s. v. — welcher selbst Beispiele giebt daß dies nicht gilt.

wäre wider das Wesen der Sprache: es ist usus et fructus, nach der alten Sprachweise ohne verbindende Partikel zusammengefügt. Im Gegentheil, wer schlechthin den fructus hatte, kann in alten Zeiten den usus nicht zugleich gehabt haben: wiewohl in Privatverhältnissen beyde vereinigt werden konnten und dies that wer den usus fructus genoß.

Diesen Antheil erhob der Staat wohl niemals durch Regie: es war eine ganz allgemeine Sitte, wovon sich schwerlich eine einzige Ausnahme findet, daß, ausser dem Schoß, Strafgeldern, und wenn es sonst ähnliches gab, alle übrigen Einnahmen zur Erhebung verpachtet wurden. Jene Abgabe bot der Speculation eine zwiefache Seite dar: einmal das Maaß des Ertrags nach einer mehr oder minder ergiebigen Erndte: dann den veränderlichen Preis, wenn die Pachtung in Geld bestimmt ward. Dieses war freylich gar nicht nothwendig; besonders in Kriegsläuften, wo sonst Korn in die Magazine hätte gekauft werden müßen, ließ sich die Sache vereinfachen wenn die Ablieferung eines bestimmten Maaßes, für den Betrag jenes Zehenten, bedungen ward: ja es konnte anstatt des doppelten Zehenten von Oliven und Trauben ein gewisses Verhältniß von abzulieferndem Korn gesezt werden: und dies ist in der That geschehen [285]). Indessen war, was wir nach unserem Sprachgebrauch Verpachtung in Geld nennen, ohne allen Vergleich das Gewöhnlichere: allein der alte und eigenthümliche Ausdruck der römischen Verwaltung dafür war nicht Verpachtung, sondern Verkauf der Fructus [86]): wie

[285]) Im hannibalischen Krieg von Q. Fulvius Flaccus mit dem ager Campanus: — locavit omnem frumento. Livius XXVII. 3. [86]) Festus — s. Anm. 282.

Inzwischen hat dieser Ausdruck schon Griechen denen die römische Verwaltung unbekannt war, zu der Vorstellung verleitet daß die Republik ihr Landeigenthum im eigentlichen Sinn verpachtet habe. Daher jene Darstellung Plutarchs welche die Neueren allgemein irre geführt hat: die Reichen hätten durch Uebergebot die geringen Leute verdrängt. Allein auch Dionysius, der doch nicht um weniges sorgfältiger und genauer als jener liebenswürdige, aber höchst flüchtige und leichte, Schriftsteller ist, schreibt, den Inhalt jenes angeblichen Senatusconsults über das Gemeinland aus der Zeit der cassischen Ackerbewegungen berichtend, es sey beschlossen worden der nicht verkaufte noch assignirte Theil des Gemeinlands solle auf je fünf Jahre verpachtet werden [295]. Fast zum Ueberfluß dient um zu erkennen wovon sein römischer Vorgänger redete, daß er dem Ertrag der Pacht dieselbe Bestimmung anweißt welche, nach Livius, Zweck des Vectigal war als die Tribunen sich zuerst unter günstigeren Umständen bemühten es zu Lasten der Besizer des Ager publicus herzustellen: nämlich, Sold zu zahlen [96].

Wir verlassen die nur vermittelnden Käufer oder Pachter des Rechts den vorbehaltenen Antheil der Republik an den Erndten auf dem Ager publicus zu erheben, um das

ὄντων τῶν ἐκδιδομένων ὑπὸ τῶν τιμητῶν, — πολλῶν δὲ ποταμῶν, λιμένων, κηπίων, μετάλλων, χώρας. Appian a. a. O. sagt ausschließlich von den nicht verheerten Länderеyen, ἐπίπρασκον ἢ ἐξεμίσθουν: den verödeten sey eine Ertragssteuer aufgelegt: es scheint die Zurückgabe an die alten Einwohner gemeint.

295) Dionysius VIII. 73. p. 541. c. 76. p. 544. a. 96) Livius IV. 36.

Verhältniß derer zu erörtern, welche unter Verpflichtung zu dieser Abgabe die Besizthümer inne hatten, die Gegenstand der Ackergeseze waren.

Diese Besizthümer tragen den Namen Possessiones eigenthümlich: die sie inne hatten heißen auszeichnend Besizer; daß sie besizen ist der ausschließlich gebräuchliche, solenne Ausdruck von denen die einen Antheil am Ager publicus haben, den sie übertragen und veräußern können, obwohl das Eigenthum der Republik gehört[297]). Er war so richtig

[297]) Es braucht keiner vollständigen Sammlung erweisender Stellen: folgende konnten schon früher genügen um den Sprachgebrauch klar zu machen. Cicero de offic. II. 22. qui agrariam rem tentant ut *possessores* suis sedibus pellantur. S. Anm. 275. Livius II. 61. Ap. Claudio, causam *possessorum publici agri* sustinenti. IV. 36. vectigali *possessoribus agrorum* imposito. 51. agrariae legis, quae *possesso* per iniuriam *agro publico* Patres pellebat. 53. si iniusti domini *possessione agri publici* cederent. VI. 5. nobiles in *possessionem publici agri* grassari. 15. nec iam *possidendis publicis agris* contentos esse. 35. ne quis plus D iugera *possideret.* Epitome LVIII. ne quis ex *publico agro* plus quam M iugera *possideret.* Florus III. 13. reduci plebs in agros non (nicht unde) poterat sine *possidentium* eversione. — Paulus l. 11. D. de evictionib. (XXI. 2.). Has *possessiones* ex praecepto principali partim distractas, partim veteranis adsignatas (unten Anm. 311). Auf die allerbündigste Weise unterscheidet Cicero adv. Rullum III. 3. (12.) die Possessionen vom Eigenthum: unter andern: sunt multi agri lege Cornelia *publicati*, nec cuiquam assignati neque venditi, qui a paucis — *possidentur.* — hos *privatos* facit: hos — Rullus non vobis assignare vult, sed eis condonare qui *possident.* Ferner: cum ea quae *vestra* sunt condonari *possessoribus* videatis. — Zu diesen Stellen hat Savigny (vom Besiz, 4. Ausg. S. 151) eine sehr wichtige beygetragen, aus

wie gebräuchlich: sie hatten nur den Usus; die Republik den Fructus und das Eigenthum; und Aelius Gallus definirte die Possession, sie sey der Usus von Grundstücken im Gegensaz des Eigenthums [298].

Ein jedes Landgut heißt praedium; aber nur dasjenige dessen Eigenthum dem Besizer gehört, heißt in Beziehung auf ihn ager: was wir in Besiz haben, unser Eigenthum aber nicht ist noch seyn kann, possessio. So sagt Javolenus [99]: eine andere Definition der römischen Possessionen giebt Festus, welche mehrere bezeichnende Merkmale der Besizungen im Gemeinlande enthält. Sie werden angegeben als weitläuftige Landgüter, welche nicht durch Mancipation, sondern zur Benuzung besessen wurden, und nach Willkühr eingenommen waren [300]. Die erwähnte Weitläuftigkeit dieser Grundstücke ist etwas nur zufälliges; und der Zusaz *privatique* verderbt die Erklärung, wahrscheinlich durch Festus Schuld: Verrius mag gesagt haben, auch Privatgrundstücke wovon man nur den Usus habe würden Possessionen genannt; und dies ist richtig; aber die übrigen Bestimmungen der Definition sind der Domaine eigenthümlich.

Orosius, V. 18: eodem anno *loca publica* quae in circuitu Capitolii pontificibus, auguribus, decemviris et flaminibus *in possessionem tradita* erant, cogente inopia *vendita sunt.* Orosius hatte durchgehends Livius vor Augen; wenn auch vielleicht nur mittelbar, in einem umständlichen Auszug.

298) Oben Anm. 283. 99) l. 115. D. de V. S. Auch im Gesez des Rullus wurden agri und possessiones sich entgegengesezt: Cicero adv. Rullum III. 2. (7.) 300) Possessiones appellantur agri late patentes publici privatique, quia (l.

Diese Possessionen entstanden, nach vielfachen Zeugnissen, ursprünglich durch Occupation oder Besiznahme auf der verödeten Flur[301]); wie das in allen und jeden Dingen entgegengesetzte Grundeigenthum durch bestimmte Anweisung und Ueberantwortung von Seiten des Staats[2]). Ungeregelte Willkühr ist dabey aber doch nicht denkbar: aus ihr müßten Gewaltthätigkeiten und Verwirrung geflossen seyn: durch welche Ordnung diesen vorgebeugt ward, darüber schweigt Appian, welcher lehrt, daß die Bürger vom Staat — also durch das Edict einer Obrigkeit — aufgefordert wurden, die wüsten Strecken zur Benuzung in Besiz zu nehmen[3]). Einmal bestehend, waren sie nicht anders als Eigenthum der Vererbung und Veräußerung fähig[4]):

qui) non mancipatione sed usu tenebantur, et ut quisque occupaverat collibebat (l. *colebantur*). Festus s. v.

301) Bey den Agrimensoren wird dies sehr häufig angedeutet: so gleich bey Siculus Flaccus p. 3. nec tantum *occupaverunt* quod colere potuissent, sed quantum in spe colendi reservavere. Auch Livius VI. 37. nec agros *occupandi* modum — Patribus fore: — und Festus s. v. Possessiones — s. Anm. 300. Sibi sumere: Tafel der Lex Thoria. Der entsprechende Ausdruck für das Verhältniß des Staats war Concession. Im Gesez des Rullus waren vom angewiesenen Eigenthum die Ausdrücke publice data, assignata gebraucht: von den Possessionen concessa. Cicero adv. Rull. III. 2. (7.). Daß Dionysius (VIII. 73. p. 541. b.) von der Limitation des Ager publicus (nämlich, nach seiner Ansicht, der zu verpachtenden Ländereyen) redet, ist ein schlagendes Beyspiel wie er kecklich wagt höchst dunkle Begriffe von den eigenthümlichen römischen Verhältnissen anzuwenden, und es dann gerade verkehrt trifft. 2) Diese Felder sind die agri assignati, jene die occupatorii; diese limitati, jene arcifinales: die latifundia arcentium vicinos: Plinius XVIII. 4. 3) *ἐπεκήρυττον*, Appian, a. a. O. 4) Anm. 275.

allein nie konnte bey ihnen Eigenthum durch Usucapion entstehen. Diese war, nach einer Grundregel des alten Rechts, gegen den römischen Staat schlechterdings unmöglich [305]: worauf sich in Javolenus Definition der Ausdruck bezieht: was unser Eigenthum nicht seyn kann. Vielfache Beyspiele und Erwähnungen wie Domainengrundstücke dem Staat aus langer Usurpation zurückvindicirt worden, in Geschichtschreibern, Agrimensoren und Inschriften, zeigen wie streng dieser Grundsatz von der ältesten Zeit bis auf Vespasians Censur geltend gemacht ist. Ohne diese Sicherheit würde der Staat durch Fahrlässigkeit seiner Beamten endlosen Verlust erfahren haben; er hätte die Benuzung gar nicht gestatten können. Das Eigenthum blieb der Republik bis sie es förmlich übertrug, mit uneingeschränkter Befugniß den immer precaren Besiz aufzuheben, und die erledigten Grundstücke zu verkaufen oder zu assigniren. Der Unterthan, der das eingeräumte Land seiner Vorfahren baute, konnte nicht murren wenn sie für gut fand anders darüber zu verfügen [6]: und nicht unverlezlicher war der Besiz des Bürgers, selbst innerhalb der fünfhundert Jugern welche das licinische Gesez zu überschreiten verbot, nicht sie zusicherte: obwohl Tiberius Gracchus den Besiz bis zu doppeltem Maaß achtete und bestätigte. Unzweifelhaft beweisen die folgenden Beyspiele. der ager trientius tabuliusque, womit der dritte Termin der Anleihe aus dem hannibalischen Krieg abgetragen ward, lag um Rom: es war den

305) Frontinus (der sogen. Aggenus II.) de controv. agrorum, tit. de alluvione p. 69. ed. Goësii. 6) Cicero adv. Rullum II. 21. (57.).

Staatsgläubigern erlaubt sich innerhalb funfzig Millien um die Stadt Grundstücke auszusuchen, welche doch hier nothwendig alle im Besiz römischer Bürger seyn mußten[307]. So war die Feldmark von Kapua zwischen einer großen Menge kleiner Besizer, römischen Bürgern, getheilt: dennoch war nicht das Recht streitig sie ihnen zu entziehen um eine Colonie zu gründen, nur die Billigkeit und Klugheit[8].

Als Appius der Blinde weit und breit Domainen verkaufte um die fast unerschwinglichen Kosten seiner Riesenwerke zu decken, mögen viele Familien, welche ausgewiesen wurden um den Käufern Raum zu machen, den Unternehmungen geflucht haben welche ihr Glück zerstörten; aber das Recht der Republik konnten sie nicht läugnen. Es konnten dabei ungemein harte Fälle eintreten: hätte es bloß Güter betroffen, die von den ersten her welche sie occupirt hatten vererbt waren, so wäre es leidlich gewesen ein Besizthum zu verlieren das ohne Kosten erlangt worden. Aber wenn sie auch gekauft oder auf andere Weise als Geldeswerth angenommen waren, immer gingen sie dem Besizer eben so verloren als ob sie durch ein Unglück zerstört wären: er konnte keine Eviction ansprechen; ja in einem Gutachten über einen bestimmten Fall findet Paulus den ausgetriebenen Besizer pflichtig den noch rückständigen Termin des Kaufgeldes zu zahlen[9]. Es ist kein Grund anzunehmen daß die Richter fünfhundert Jahre früher eine

[307]) Livius XXXI. 13. [8]) Cicero adv. Rullum II. 31. (84). Es war nur eine interimistische Concession: *οὐκ ἄγοντές πω σχολὴν διαλαχεῖν, ἐπεκήρυττον ἐν τοσῷδε τοῖς ἐθέλουσιν ἐκπονεῖν*: Appianus a. a. O. [9]) l. 11. D. de evict.

ausgleichendere Ansicht gehabt haben würden als diese späten Rechtslehrer welche die gemeine Domaine nur noch in seltenen Beyspielen kannten; wie derselbe Paulus von ihr unter dem Namen agri publici redet, und lehrt: ihr Besiz, da sie auf ewig verpachtet wären, könne nur unmittelbar vom Kaiser zurückgerufen werden[310]): von diesem freylich, wie das angeführte Beyspiel zeigt, ohne Entschädigung[11]).

310) Paulus l. 11. D. de public. et vectig. (XXXIX. 4.) 11) Der Fall worüber Paulus jenes Gutachten abgab betraf ein Landgut im römischen Germanien, auf dem rechten Rheinufer, in der äußersten Militargränze. Auf sie war jezt, wie es scheint, diese Form des alten Besizes beschränkt, und dauerte hier fort bis auf Honorius und Theodosius. Eine Verordnung des Jahrs 423 vertilgte auch dies uralte Recht: der Kaiser verwandelte den bisherigen Besiz in volles Eigenthum (l. un. C. Th. de rei vindicat. — II. 23.). Diese ist zu Ravenna gegeben: überhaupt scheint die Sache dem östlichen Reich fremd gewesen zu seyn; und es ist kein Wunder daß nicht nur jene Constitution im Codex fehlt, sondern auch in den Pandekten kaum eine Spur des alten Rechts vorkommt. — Von den kaiserlichen Kammergütern, die auch dem Privateigenthum entgegengesezt werden, ist hier die Rede nicht.

Häufig aber reden die Pandekten, auch in einem eigenen Titel, von den städtischen Vectigalgütern. Diesen haben die welche sich dem richtigen Begriff am meisten näherten, die Besizungen des Gemeinlandes gleichgestellt: doch ist der rechtliche Unterschied nicht weniger groß als der Gegenstände Umfang und Wichtigkeit. Drey Hauptpunkte sind hierüber entscheidend. 1. Es ist bemerkt worden (S. 164. Anm. 305.) daß der rechtliche Besizer nie ein Grundstück des römischen Volks usucapiren konnte: Vectigalgüter der Städte konnten so usucapirt werden (Savigny vom Besiz, 2. Ausg. S. 110.). — 2. Nach Paulus (l. 1. D. §. 1. si ager vectigalis. VI. 3.) hatte der Vectigalbesizer eine Klage gegen das Municipium, wenn ihm bey richtiger Zahlung der Erbpacht (l. 2. eod.), sein

Man sieht leicht daß der Verlust leidlich war wenn häufige Ausübung des Rechts der Republik auf die Unsicherheit des Besizes aufmerksam machte, und den Kaufwerth solcher Güter niedrig hielt; ja es mag Fälle gegeben haben, wenn die Censoren sie in großen Massen zum Verkauf brachten, also wohlfeil losschlagen mußten, wo der Besizer es wohl zufrieden war um einen niedrigen Kaufpreis die Sicherheit volles Eigenthums, und Befreyung vom Zehenten, zu erlangen. Unter entgegengesezten Umständen, wenn der Besiz lange Jahre nicht durch agrarische Geseze erschüttert war, konnte der Kaufpreis den Kapitalwerth des Zehenten abgerechnet, dem des Eigenthums sehr nahe kommen.

Eben so precar wie dieser Besizstand gegen den Staat, war gegen die Patrone derjenige ihrer Clienten, denen sie als Preis der Hörigkeit ein kleines Grundstück von ihrem Antheil an der Domaine eingeräumt hatten. Sie verliehen es ihnen, heißt es, wie den eigenen Söhnen [312]: und die

Grundstück entzogen ward, — gleich dem Zeitpächter (l. 3. eod. —: nach welcher bestimmten Angabe l. 1. pr. tamdiu und quamdiu mit Haloander versezt werden muß, welches die Florentina sinnlos umstellt). Hiernach war der spätere Vectigalbesiz von dem emphyteutischen nur in Hinsicht der verpachtenden Personen verschieden, dort nothwendig eine Commune, hier auch Privatpersonen). Die römische Republik hatte ein unbeschränktes Recht den Besizer ohne alle Entschädigung zu entfernen. 3. Ein Municipium überließ die Erbpacht seiner Grundstücke einem jeden, durch Contract: die Republik den Mitgenossen der Souverainetät, oder den alten Einwohnern, durch Concession.

[312]) Patres — agrorum partes attribuebant tenuioribus, perinde

Dauer jedes Besizes den der Sohn vom Vater empfing, stand gänzlich in dessen Willkühr. Man nenne es keine moderne Idee daß sie, gegenseitig in einem ganz freyen Verhältniß, durch eine Kathe und ein Paar Morgen für die Dauer ihrer Dienste mit dem Gut verbunden gewesen wären: das Gesez gebot die Ansiedelung freyer Insten im Verhältniß der Fläche jedes Besizthums vom Gemeinfeld[315]. Ein solcher Client, ein armer Häusler, war auf des alten Catos Gut Salonius, dessen Tochter er heirathete. Was in späterer Zeit verordnet werden mußte, und nicht befolgt ward, war vor Alters, als die Macht der Patricier auf der Menge ihrer Clienten beruhte, ihr eigenes Bestreben: es war aber billig daß der Possessor sich eines unnüzen und ungetreuen Knechts müße entledigen können; und deshalb trat keine Macht schüzend für diesen ein wenn der Herr seine Belehnung zurücknahm und ihn entließ.

Der Wechsel des Besizes auf dem Gemeinland war von allen Förmlichkeiten entblößt die erfunden worden um den Eigenthum Sicherheit zu geben: alle Klagen und Rechtsmittel wodurch dieses behauptet ward, fehlten ihm: es wäre ohne Schuz gegen Gewaltsamkeit und Unredlichkeit gewesen, wenn nicht die höchste Gewalt welche ihn verliehen, und eingeladen hatte ihn zu ergreifen, diesen bereit gehalten hätte. Er ward durch die possessorischen Interdicte gewährt; denn ich halte nichts für unzweifelhafter als derselben unmittelbare und ursprüngliche Beziehung auf

ac liberis propriis. Festus im Auszug, und Fragment. Von ihren Heredien konnten sie solche Stellen nicht abgeben.

315) Appian de bell. civ. I. 8.

diesen Besiz. Ausdrücklich wendet Cicero sie darauf an[314]): und bey den Berathungen über das Gemeinland, und dem Bericht über das icilische Gesez, fehlen sie bey Dionysius nicht[15]): nur über die Stelle wohin sie gehören, sieht er auch hier, wie sonst unzähligemal, falsch. Unmittelbar auf den Besiz des Ager publicus deutet der Inhalt der prätorischen Schuzgebote: freylich nicht die Formel des Interdicts uti possidetis wie wir sie jezt aus dem beständigen Edict lesen, denn hier ist die Rede von Häusern; wohl aber die weit ältere, ursprünglich aus Aelius Gallus erhaltene[16]): diese redet ausdrücklich von einem Fundus.

314) Cicero adv. Rullum III. 3. (11.). Haec trib. pl. promulgare ausus est, ut quod quisque — possidet, id eo iure teneret quo qui optimo privatum? Etiamne si vi eiecit? etiamne si clam, si precario venit in possessionem? Ergo hac lege ius civile, causae possessionum, praetorum interdicta tolluntur. 15) εἴ τινα ἐξ αὐτῆς κλέπτοντες (clam) ἢ βιαζόμενοι (vi) τινες ἰδιῶται κατανέμουσιν: Dionysius VIII. 73. p. 541. b. βεβιασμένοι, ἢ κλοπῇ λαβόντες: X. 32. p. 658. e. In beyden Fällen nimmt er an, ein solcher fehlerhafter Besiz sey an die Republik verfallen: und wenn er auch die römische Darstellung damit nicht vollständig genau gefaßt haben dürfte, so ist es doch natürlich daß, wenn nur ein Theil der Besizthümer zurückgenommen ward, die Reihe zuerst an die kam wo der Besiz unbillig war. Wie dem auch sey: das icilische Gesez war erhalten: und daß darin des Besizes vi et clam gedacht war, kann nicht bezweifelt werden. 16) Bey Festus s. v. Possessio. Uti nunc possidetis eum fundum: anstatt eas aedes in den Pandekten. — Es ist unmöglich die Ansichten welche bey lebhaftem Ideenwechsel der Freund weckte zu scheiden, obgleich sie in ihrem Ursprung unser eigentlich nicht sind, ihm mehr gehören als uns selbst. Das mitgetheilte können wir als seine freye Gabe nennen: die obenstehende Bemerkung hat Savigny mir mitgetheilt.

Wenn aber der Prätor nicht gestattete daß das willkührlich verliehene (precario) gegen den Geber als fester Besiz angesprochen werde, den er wie er bestand (uti possidetis) unter seinen Schuz nahm; so schüzte er nicht minder den unabhängigen kleinen Besizer, indem er den gewaltsamen Besiz (vi) für ungültig erklärte. Auch über diesen klagten die Gracchen und alle Volksfreunde ihres Zeitalters bitterlich: während der Soldat gegen den Feind diente, vertrieb der mächtige nach seinem Gütchen lüsterne Nachbar sein Weib und seine Kinder. Bey Eigenthum war dies offenbar unmöglich: auf dem Gemeinland konnte es bey der Entfernung vieler Gegenden von römischer Jurisdiction leicht gewagt werden. Dem Abwesenden, dem Reichen wie dem Armen, konnten ihm unbewußt (clam) Felder von den Nachbarn entzogen werden, wo keine Limitation schüzte: auch da gewährte der Prätor Hülfe; und in keinem Fall konnte der entzogene Besiz durch Verjährung verloren gehen, die nur das Eigenthum betraf. Alle Deutung auf das Verhältniß zum Staat ward durch die Formel einer vom andern (alter ab altero) ausgeschlossen.

Es versteht sich daß die Interdicte auch den Besiz von Dingen schüzten die zum Privateigenthum gehörten, sey es daß der Herr den Usus allein hatte einräumen wollen, oder daß dieser, mit Unterlassung der gerichtlichen Uebertragung, zum quiritarischen Eigenthum führen sollte. Indessen konnte der erste Fall nicht oft eintreten, noch konnte man zur Versäumniß der hergebrachten Förmlichkeiten aufmuntern wollen, deren Beobachtung in den alten Zeiten,

wo jene Interdicte schon als gebräuchlich vorkommen, gar nicht schwer fiel: also daß diese Anwendung, verglichen mit der auf den Ager publicus, damals nur sehr unerheblich gewesen seyn kann. Allerdings mußte sich dieses Verhätlniß umwenden als das römische Recht auch für den eigentlichen Provinzialboden geltend ward, und der Geist der Zeit in Italien selbst Vernachläßigung der beschwerlichen Formen der Uebertragung des Eigenthums immer allgemeiner machte; während eben daselbst der Ager publicus allmählig verschwand. Seine ungeheure Ausdehnung war durch die Ackergeseze von Tiberius Gracchus bis auf den marsischen Krieg, während desselben durch Verkauf, ausserordentlich geschmälert; und wenn die Eroberungen in diesem Krieg, und die Confiscationen der bürgerlichen, große Bezirke wieder hinzugefügt hatten, so waren diese alsbald an Militarcolonien weggegeben. Der Krieg wodurch Vespasian das Reich eroberte, und die Belohnungen seiner Legionen, hatten die lezten großen Veränderungen dieser Art, bedeutende Ackeranweisungen an die Veteranen in Samnium [317]), verursacht: darauf aber vindicirte seine strenge Sparsamkeit alle von den aufgetheilten Territorien übrig gebliebene, vom Staat nicht ausdrücklich vergebene, von den Colonien und Municipien als Communalland usurpirte Landstriche, die subseciva. Diese Maaßregel erschütterte das Vermögen fast aller Landstädte, und Domitian ward durch ein Edict welches dieses sämtliche Land den Gemeinden schenkte die es früher benuzt hatten, der Wohlthäter Italiens [18]): aber damit verschwand auch fast alles Landei-

[317]) Aggenus de controv. p. 54. [18]) Frontinus (Aggenus II.) tit. de subsecivis p. 68. 69.

genthum des Staats; und ein Schriftsteller, der wahrscheinlich in das zweite Jahrhundert n. Chr. gehört, weiß nur noch in dem damaligen Picenum, um Reate, von Ländereyen welche Eigenthum des römischen Volks waren, und deren Steuer der Schaz empfing[319]).

Bis auf so unbedeutende Ausnahmen war nun das Gemeingut (publicum) des Staats in der Halbinsel beynahe auf Ströhme, Ufer, Straßen beschränkt: und so mögen schon die Verfügungen des Edicts über dasselbe, nicht bloß die Erläuterungen welche wir in Bruchstücken lesen, fast nur diese Gegenstände betroffen haben. Aber nichts desto weniger kann der Umstand daß, nach der Ordnung der Abhandlung in Ulpians Commentar, wie in den Pandekten, jene Interdicte auf die Verfügungen welche das Gemeingut angingen im Edict gefolgt zu seyn scheinen[20]), als eine Bestätigung dafür gelten daß sie ursprünglich den Ager publicus betrafen.

Diese hat Savigny mir mitgetheilt, als ich ihm meine Untersuchungen über den Ager publicus und die Ansicht über den Gegenstand der Interdicte vorlegte: nicht ohne Aengstlichkeit auf einem Boden zu straucheln den ich als Fremder betrat. Sein Beifall gab meinen Schritten Sicherheit; und als nachher jene Untersuchungen bekannt gemacht wurden, verdanke ich es vor allem seiner öffentlich ausgesprochenen Zustimmung daß ihre Ergebnisse nun wohl

[319]) Siculus Flaccus p. 2. Auch einige Forsten: Frontinus p. 42.

[20]) Die Verfügungen über das publicum stehen Dig. XLIII. tit. 6 — 15, dann folgen die Interdicte: bey Ulpian standen jene im 69. diese im 70. Buch des Commentars.

ganz allgemein angenommen sind; anstatt daß sonst der Unzünftige für die Vermessenheit die Wahrheit zu entdecken, gebüßt haben würde. So wagte ich es denn schon vor einigen Jahren in mündlichen Vorträgen die weitere Anwendung des Sazes auszusprechen, daß der Prätor sich den Schuz der Possession auf dem Ager publicus angelegen seyn ließ.

Eine geringe Vergegenwärtigung der Verhältnisse genügt um zu überzeugen daß eine Erbschaft nur Eigenthum befassen, daß namentlich ein Testament durch Mancipation den Besiz niemals enthalten und übertragen konnte. Ohne Hülfe des Staats wäre er bey jedem Todesfall erledigt gewesen, und hätte dem ersten der sich seiner bemächtigen wollte offen gestanden: aber dieselbe höchste Gewalt welche ihn ursprünglich verliehen hatte, gegen Beeinträchtigung schirmte, verlieh ihn dem Erben, der dann ihren Schirm gleich seinem Vorgänger anrufen konnte. Der Prätor gab die Possession des Grundstücks dem der es, wenn es Eigenthum gewesen wäre, nach Landrecht oder dem lezten Willen des Verstorbnen, als Erbe angesprochen haben würde: weil aber der Staat über sein Eigenthum frey verfügen konnte, so war auch die Obrigkeit nicht nur durch die Regeln des gesezlichen Erbrechts nicht streng gebunden, sondern sie konnte auch von den leztwilligen Verfügungen abweichen, die über diese Gegenstände nur als Wunsch galten. Billigkeit und Verständigkeit durften sie bestimmen; also jeden Prätor wie er sie erkannte; und einer konnte hierüber ganz anders verordnen als seine Vorgänger.

Eine Magistratur die es sich hätte anmaßen dürfen ein

Erbrecht einzuführen wodurch das gesezlich bestehende untergraben werden sollte [321]), ist eine Monstrosität welche kein verständiger Mann, sobald er sich die Sache verwürklicht denkt, für möglich halten kann. Wenn aber über die Nuzung des Eigenthums der Republik, welches ganz ausserhalb der Gesezgebung lag, ein System sich festgestellt hatte, und diese Nuzung einen so großen Theil alles Vermögens ausmachte wie es zwischen dem hannibalischen Krieg und dem sempronischen Gesez der Fall war: wenn das Eigenthum in den zugewandten Ländern und Provinzen, welches auch nicht unter das Erbrecht der XII Tafeln gehörte, derselben gleichgestellt ward; — so bildete sich durch Gewohnheit ein Erbrecht, dessen allmähliche Ausbreitung zum Nachtheil des gesezlichen gar nicht mehr befremden kann. Es mögen äusserst wenige Verlassenschaften, über das Maaß der Dürftigkeit, eröffnet seyn, wo das Erbrecht genügt hätte, das Eintreten des Prätors entbehrlich gewesen wäre.

Daß die Bonorum Possessio im Recht der Kaiserzeit eine andre Gestalt und Wesen hat, weiß allerdings jedermann: aber dergleichen Veränderungen sind dem bürgerlichen Recht der Römer eben so gewöhnlich wie ihrem Staatsrecht, oder den Rechten der neueren Völker. Es hing gleich diesen von der Gewalt der innern Umbildungen ab; ja es war eben so wenig gegen den Einfluß von

[321]) Diese ganz unverständige Meynung trägt, um nur einen sonst sehr ehrenwerthen Gelehrten zu nennen, Heineccius so vor als ob die Sache ganz klar wäre, und gar nichts anstößiges in sich hätte.

Misverständnissen gesichert welche arge Ungerechtigkeiten förderten. Unkunde des einheimischen Rechts hat in Irland nach Tyrones Rebellion die Confiscation des Landeigenthums aller Unterthanen der empörten Häuptlinge veranlaßt; man wandte gern die Grundsäze des Lehnrechts auf sie an, welches der Nation ganz fremd war[322]: gleiche Unkunde hat veranlaßt daß deutsche Gerichte den erblichen Besizern, die dem Gutsherrn nur zu Laudemien, leichten Diensten und einer bloß anerkennenden Entrichtung pflichtig waren, ihre Rechte abgesprochen, und dem habsüchtigen Herrn die Befugniß zuerkannt haben, sie auf Zeitpacht zu sezen, und nach Belieben auszustoßen. Eben so hat die römische Jurisprudenz an den Provinzialgrundstücken gesündigt. Es ist unstreitig daß sie schon unter den Antoninen das Eigenthum des Bodens in den Provinzen dem römischen Volk oder dem Kaiser zuschrieb, je nachdem dieser oder jenes als Souverain betrachtet ward[23]. Die freyen verbündeten Städte, wie Rhodus, würde Gaius selbst als Ausnahme haben gelten lassen: aber ausser solchen nennt Cicero im Umfang der Provinz Sicilien rechts- und steuerfreye Orte ohne Bündniß; ja, durch den Gegensaz sehr weniger, deren Landschaft durch den Krieg an Rom verfallen war, erkennt er daß der Boden in den übrigen Orten, die zehentpflichtig waren, Privateigenthum sey[24]: freylich nach fremdem und allgemeinem Recht[25]. Von

[322]) Ueber diese Greuel der Ungerechtigkeit redet Sir John Davie (unter K. Jacob I.) höchst aufrichtig in den äusserst lehrreichen historical tracts. [23]) Gaius Inst. II. 7. [24]) S. Anm. 277 [25]) Freylich taillable et corvéable à volonté.

einer Feldmark in Sicilien erwähnt er, es werde bestritten ob sie den Einwohnern oder dem römischen Volk gehöre [326]). Es ist kein Wunder daß auf der einen Seite die Erwerbung des Orients und Aegyptens, wo von jeher der Boden Eigenthum der Landesherrschaft war, auf der andern die Eroberung von Gallien und den Gränzprovinzen, als Massen die älteren Provinzialländereyen weit überwiegend, ihren Rechtsstand für die Regierenden und Richtenden zu Rom eben so verdunkelten wie die Verhältnisse der Bauern in eroberten wendischen Ländern über die in angränzenden deutschen Landschaften irre geführt haben: auffallender ist es daß die Wahrheit die in Büchern stand in sechszig Jahren vergessen war: da noch Frontinus die arva publica in den Provinzen im Gegensaz der agri privati in denselben genannt hatte. Der Unterschied zwischen diesen und dem Landeigenthum italisches Rechts war nur daß jene Grundsteuer entrichteten, Steuerfreyheit zum Wesen der lezten gehörte [27]).

Die Landanweisungen vor Sp. Cassius.

Man mochte Rom als Colonie von Alba, oder als die des Göttersohns denken der die Stelle einer Mutterstadt einnahm, so ward über seine Gründung angenom-

[326]) Rullus hatte in Sicilien einen ager Recentoricus vom Verkauf ausgenommen: si privatus est, sagt Cicero, so ist es ja unnöthig ihn auszunehmen: adv. Rull. I. 4. (11.) [27]) Aggenus zum Frontinus p. 47. ed. Goësii. Ideo publica (arva) hoc loco eum dixisse existimo quod omnes etiam privati agri (in provinciis) tributa atque vectigalia persolvunt.

Digitized by Google

men, und als überliefert berichtet was bey Colonien gebräuchlich war. Wie Romulus das Pomörium mit dem Pflug bezeichnet haben sollte, so ward ihm auch die Anweisung von je zwey Jugern als erbliches Eigenthum, an jeden seiner Bürger, zugeschrieben [328]; und daß diese kleinen Loose auch zu Rom in uralten Zeiten würklich bestanden haben, kann unmöglich in Zweifel gezogen werden. Hundert solcher bildeten eine alte Centurie, von zweyhundert Jugern Baufeld [29], eingeschlossen von Reinen die als unwandelbare Gränzen nach den Regeln der Himmelschau gezogen waren. Dieses war die Flur einer Curie: daß jede eine gleiche besaß, gehört zu den Ueberlieferungen des alten Rechts [30]: und daß für die Curie hundert Hausgesinde angenommen wurden, erhellt daraus daß für die drey Stämme dreytausend Wehren gezählt sind [31], wie die Colonen von Antium als tausend Soldaten bezeichnet werden: also ist unzweifelhaft die Angabe von tausend Hausgesinden im anfänglichen Rom von den Ramnes verstanden worden [32], wenn sie auch ursprünglich einen Zustand betreffen sollte, dessen Andenken absichtlich vertilgt

[328]) Oben Anm. 92. [29]) Siculus Flaccus ed. Goës. p. 15. und Varro de re r. I. 10: der hier das Richtige angiebt, anderswo, de l. l. V. 4. (IV. p. 10. Bip.) auf dieselbe Weise wie man die ursprünglichen Centurien der Legion aus 100 Männern bestehend dachte, eine Centurie von 100 Jugern, die nirgends vorkommt, auch wohl nie war, als die ursprüngliche annimmt. [30]) διελὼν τὴν γῆν εἰς τριάκοντα (s. Anm. 341.) κλήρους ἴσους, ἑκάστῃ φράτρᾳ κλῆρον ἀπέδωκεν ἕνα. Dionysius II. 7. p. 82. d. [31]) singulae tribus singula millia militum mittebant, Varro de l. l. V. 16. (IV. p. 26). [32]) Anm. 91.

ist. Als Hundert von Bürgern wird die Curie auch durch die Decurien welche sie enthielt, bezeichnet [333]). Jede Ackercenturie war eine Gesammtheit, welche ihren Theilnehmern bürgte [34]), jede Curie ebenfalls; es ist eine undenkbare Inconsequenz daß das Eigenthum des ohne Erben verstorbenen Bürgers an sein Geschlecht, die Verlassenschaft desjenigen der zulezt von einem ausgestorbenen Geschlecht überlebte nicht an die Curie in der es enthalten war, verfallen sey [35]). Als die Potitier erloschen mußte dies freylich wesentlich anders seyn. Es liegt ausserhalb aller Möglichkeit eines Beweises, aber höchst wahrscheinlich ist es daß kein Heredium an jemanden übergehen konnte der nicht zur Curie gehörte.

Allein Romulus wieß nicht das ganze Gefilde seinen zehn Curien zum Eigenthum an: er bestimmte einen andern

[333]) Dionysius a. a. O. [34]) Hierauf beruht die agrarische Controverse de modo. Wenn der Strohm ein Stück wegriß, oder ein Erdfall enstanden wäre, so traf der Verlust alle Eigenthümer in der Centurie im Verhältniß ihres Maßes. [35]) Kam die Verlassenschaft des Erbenlosen an das Geschlecht zum gemeinschaftlichen Besiz, oder an die Gentilen, so daß sie zwischen ihnen getheilt ward? Ich vermuthe das lezte; stehe wenigstens nicht an als ein Beyspiel allgemeiner Vertheilungen in den Curien die plautinischen Verse gelten zu lassen: Aulul. I. 2. 29. Nam noster nostrae qui est magister curiae Dividere argenti numos dixit in viros. Uebersezung aus dem Griechischen wenn die Sache zu Rom nicht vorkam ist mehr als unwahrscheinlich: freylich war eine Curie gegen 550 ein ganz andres Wesen als dreyhundert Jahre vorher; auch hätte ein Euclio, den der Dichter wie alle ähnliche Personen römisch gedacht nur als Aerarier nimmt, vor Alters gar nicht darin seyn können; — aber die Spenden können nicht in den umgebildeten Curien begonnen haben.

Antheil für den Gottesdienst und den König: einen dritten ließ er als gemeine Mark [336]), nämlich zu Triften. Es ist schon bemerkt daß zwey Jugern unmöglich eine Familie ernähren können: das Vieh welches auf der Gemeinflur erhalten ward, half aus, und der größte Theil des Vermögens bestand in Heerden [37]). Für die Nuzung ward dem gemeinen Wesen eine Abgabe entrichtet; und auf diese ältesten Zeiten scheint die Meldung sich zu beziehen, daß der Populus ursprünglich nur von den Triften Steuer empfangen habe, und daher in den censorischen Registern alle steuerpflichtigen Gemeinländereyen pascua genannt wären [38]).

Die Darstellung des Rechts beachtet nicht in welchen Verhältnissen die beyden andern Gesammtheiten ihr Grundeigenthum hielten ehe sie Stämme des römischen Volks wurden: sie macht den Saz augenscheinlich, daß alles quiritarische von der Republik ausging; daß Communen welche das Bürgerrecht empfingen dem römischen Staat ihr Land auftrugen, und von dessen Händen zurück erhielten. Daher wird Anweisung von Landeigenthum den Königen durch die jene Stämme in die Geschichte eintreten als die erste Handlung ihrer Herrschaft zugeschrieben [39]), und so gelangt

[336]) Dionysius a. a. O. *ἐξελὼν τὴν ἀρκοῦσαν εἰς ἱερὰ καὶ τεμένη, καί τινα καὶ τῷ κοινῷ γῆν καταλιπών.* Aus dem reichen *κλῆρος* der Könige (vgl. Cicero de re p. V. 2.) bestritten sie auch die Kosten des Gottesdienstes: ders. III. 1. p. 137. a. [37]) Columella VI. pr. [38]) Plinius XVIII. 3. [39]) Von Numa — viritim — Cicero de re p. II. 14. Dionysius II. 62. p. 123. c. d. Numa assignirt *ἀφ᾽ ἧς Ῥωμύλος ἐκέκτητο χώρας, καὶ ἀπὸ τῆς δημοσίας χώρας μοῖράν τινα ὀλίγην,* an die

die personificirende Entwicklung der Rechte zur Vollendung des eigentlichen ager Romanus, der, sofern er Eigenthum der Geschlechter war, aus drey Regionen nach den Namen der alten Stämme bestand [340]), mithin zusammen aus dreyßig Centurien oder 6000 Jugern limitirter eigenthümlicher Aecker: daneben aber hatte jeder der drey Orte sein Königs- und Tempelgut, und eine gemeine Mark, welches alles erst im Verlauf der Zeit vereinigt seyn kann. In diese einfache und in ihrer Art gesunde Vorstellung brachte die verkehrte, unmöglich anders als spät entstandne Verwechslung des vollendeten Zustands des Populus mit dem romulischen, völlige Verwirrung. Romulus sollte schon dreyßig Curien eingerichtet haben [41]), und bey der Gründung der Stadt werden ihm dreytausend Bürger zugeschrieben [42]): wie man sich nun fruchtlos quält um die hundert Senatoren den dreyßig Curien anzupassen, so geht es eben auch mit den Landanweisungen des zweyten und dritten Königs: für jenen fehlt es freylich nicht an Ländereyen aus Romulus Eroberungen; Numa aber hatte seinem Nachfolger keine hinterlassen, daher erdacht ist daß Tullus des Königs Tafelgut getheilt habe. Von beyden wird es als Milde gegen die Armuth dargestellt.

welche unter Romulus nichts erhalten hatten. Von Tullus, ders. III. 1. p. 137. a. auch an die welche kein Landloos hatten: mit welcher Anweisung die Gründung der Stadt auf dem Caelius verbunden ist um ihnen Obdach zu geben: ebendas.

340) Varro de l. l. V. 9. (IV. p. 17). 41) S. Anm. 330. 42) Dionysius II. 2. p. 78. c. — er fügt noch 300 Reisige hinzu, die wahrscheinlicher in jener Zahl begriffen gedacht sind. vgl. Anm. 331.

Da nun das Daseyn der dreyßig Fluren der Curien unzweifelhaft ist, so irrt freylich Livius indem er annimmt daß die Geschlechter vor Alters kein Landeigenthum hatten; denn es wäre fast ohne Ausnahme alles Land erobert, und alles davon verkaufte und angewiesene in den Händen der Plebes gewesen [343]). Uebrigens war nicht bloß die Esch des alten ager Romanus, wie alles Eigenthum, gegen ein jedes Ackergesez gesichert, sondern auch die alte Allmende und was dazu gewonnen war ehe es eine Plebes gab. Ihrem Gründer, dem König Ancus, wird die vierte Anweisung von Aeckern zugeschrieben [44]): und diese ist wieder nichts als historischer Ausdruck jener Regel wonach es sich verstand daß auch die latinischen Gemeinden aus denen der neue Stand geschaffen ward, ihren Boden dem römischen Staat übertragen, und von ihm, nach den Gesezen der Limitation, zurück empfangen hatten. Dabey waren Umlegung und Austausch unvermeidlich, zumal wenn es Grund hat daß die Bürgerschaften zum Theil ihre Wohnsize veränderten.

Das Gemeinland des römischen Staats muß schon vor Servius einen sehr großen Umfang erreicht gehabt haben. Wenn Städte mit dem Schwerdt erobert waren, oder Bürgerschaften durch unbedingte Uebergabe ihrer Personen und ihres Eigenthums [45]) sich vor Tod oder Knechtschaft gerettet hatten, so war ihr sämtliches Land Eigenthum des

[343]) Livius IV. 48. nec enim ferme quidquam agri, ut in urbe alieno solo posita, non armis partum erat, nec quod venisset, assignatumve publice esset, praeterquam plebs habebat. [44]) Th. 1. S. 392. Anm. 880. [45]) In der Deditionsformel bey Livius I. 38. übergeben die Gesandten sich selbst,

Siegers[346]: manchmal überließ ein Ort einen Theil, meistens ein Drittheil, seiner Landschaft oder seines gemeinen Landes als Preis des Friedens.

Ohne Zweifel ist es unter den Königen gehalten worden wie später: Ländereyen wo der Anbau nicht untergegangen war, und die nicht an Colonen noch an die alten Einwohner zu precarem Besiz überlassen wurden, werden verkauft seyn[47], vermuthlich vorzüglich noch wohl bestandene Oel- und Weinberge. Denn über den Besiz dieser konnten die welche als Mitglieder der Bürgerschaft gleiche Ansprüche hatten sich unmöglich friedlich vergleichen; jeder mußte ihn wünschen, und der Umfang unverheerter Pflanzungen konnte nur sehr beschränkt seyn: es wird in Latium, wie in Attika und in der Lombardey, bey einem feindlichen Einbruch jeder Fruchtbaum und jede Rebe umgehauen seyn, wenn nicht ein Zufall die Zerstörung hinderte. Das wüste Land

ihr Volk, urbem, agros, aquam, terminos, delubra, utensilia (die fahrende Habe), divina humanaque omnia.

346) Publicatur is ager qui ex hostibus captus sit: Pomponius l. 20. D. de captivis et postlim. (XLIX. 15.). War das eroberte Land vorher römisch gewesen, so kehrte es an den Eigenthümer zurück: nicht so wenn es Fremden gehört hatte; wovon die cimbrischen Eroberungen gallischer Landschaften ein Beyspiel sind. — Die Saracenen gaben dem Eroberungsrecht dieselbe Ausdehnung und Beschränkung wie Rom. In Städten die sich unterwarfen blieb das Grundeigenthum, nicht in denen die mit dem Schwerdt erobert wurden; und die Geschichte der Eroberung Mesopotamiens welche unter Elwakedis Namen geht, erzählt, der Feldherr habe erklärt, die Bekehrung zum Islam erhalte es den Einwohnern von Circesium nicht: sie mußten pachten. 47) Hierüber ist Appian de bell. civ. I. 7. höchst bestimmt und zuverläßig.

hätte nun den Bürgern zu Eigenthum angewiesen werden können; höchst wahrscheinlich geschah dies nicht weil es zu gleichen Loosen an die Curien hätte gegeben werden müßen, und diese nach mehreren Menschenaltern nothwendig sehr ungleich an Zahl waren: es hätte sich dabey auch der Widersinn ergeben daß in den schwächsten, welche dem Staat weniger leisteten, die Einzelnen größeren Vortheil gehabt haben würden. Aus solchen Gründen muß die an sich so auffallende Nuzung durch Besiz eingeführt seyn, womit ohne Zweifel von jeher die Entrichtung des Zehenten verbunden war; dessen Ertrag, nebst der Lösung aus verkauften Grundstücken, die großen Werke der Könige allein möglich machen konnte. Diese Nuzung war dem Mächtigen gelegen, der viele Hörige anzusiedeln hatte: mancher, für den die Zuweisung eines kleinen entfernten Eigenthums nichts anziehendes gehabt, der es doch nur veräussert hätte, meldete sich nicht, und war zufrieden mit einer Spende aus dem gemeinen Kasten seiner Curie [348]) vom Ertrag des Zehenten.

Sobald die Plebes gebildet war, und in dem Heer des Staats diente, gebührte ihr von dem mit den Waffen gewonnenen Lande ein billiger Theil, wenn gleich der Name des ager publicus von jener Zeit fortdauerte wo der Populus allein der Staat war: seitdem aber die servianische Gesezgebung sie ausschließlich zum Dienst als Fußvolk verpflichtete, war die Anmaßung sie von dem mit ihrem Blut erworbenen Lande auszuschließen, unleidlich. Dem Urheber jener Gesezgebung wird daher auch eine unwillige Aeusserung

[348]) Anm. 335.

über diese Schamlosigkeit der Patricier zugeschrieben [349]): und eine allgemeine Assignation an die Männer von der Gemeinde [50]). Es ist aber nicht denkbar daß Servius bey einer vorübergehenden Handlung stehen blieb: eine Ordnung welche für die Zukunft verfügte was gerecht und billig war, kann der Gesammtheit der wohlthätigen Geseze nicht gefehlt haben die seinen Namen trugen: in ihr darf man den Ursprung der plebejischen Hufen von sieben Jugern suchen. [51]). Wie die beyden Stände durchaus in allem verschieden waren, so auch hier. Die Plebejer erhielten ein bestimmtes und gleiches Maaß, zu ewigem Eigenthum, nach strengstem Recht vererblich und veräußerlich; frey von Ertragsteuer, aber berechnet im Census, und dadurch jeder ausgeschriebnen Anlage unterworfen, die den Besiz auf dem Gemeinland nie berührte: die Loose wurden den Einzelnen angewiesen, indem die Plebejer ohne Vermittlung einer Gesammtheit in der Tribus standen, Einzelne in diese aufgenommen wurden. Die patricischen Ackercenturien waren hundert Loose: die plebejischen hundert Actus [52]): dies war das Maaß derer welche von den Quästoren, wenigstens nach Livius Ansicht ausschließlich für die Plebejer, zu Kauf gestellt wurden [53]): eine solche Centurie oder zehn wurden Curius bestimmt, und von ihm verschmäht [54]): jede ent-

349) Dionysius IV. 9. p. 215. c. τῆς δημοσίας γῆς τοὺς ἀναιδεστάτους κρατεῖν. 50) Ders. IV. 10. p. 216. a. 13. p. 218. d.
51) forensia septem iugera: Varro de re r. I. 2. 52) Funfzig Jugera: der Actus ist das ursprüngliche Maaß: ein Geviertes von 14400 Quadratfuß; das Jugerum ein doppelter Actus.
53) agri quaestorii: Siculus Flaccus p. 14. 54) Columella I. pr. 4. und das Buch de viris ill. 33.

hielt sieben Loose von sieben Jugern; denn die halbe Breite der einschließenden Reine ist in den funfzigen begriffen; und wenn nach dem latinischen Krieg in einer Gegend $2\frac{3}{4}$, in einer andern $3\frac{1}{4}$ Jugern angewiesen wurden, so ward derselbe Umfang nur unter achtzehn oder funfzehn getheilt [355]. Das Maaß des theilbaren Landes bestimmte nothwendig die Größe der Loose; und selten dürfte es so weitläuftig gewesen seyn daß sieben Jugern gewährt werden konnten: obwohl die Zahl der Berechtigungen nicht durch die der Capita angedeutet wird, sondern, um über sie etwas zu errathen, von dieser nicht nur die Listen der isopolitischen Städte, sondern von den eigentlichen Römern auch die Patricier und die Aerarier weggedacht werden müßen; welche beyde, die einen durch unmittelbaren Besiz, die andern wenigstens zum Theil als Clienten durch verliehenen, die Gemeinflur nuzten. Die Aerarier hatten keinen Anspruch auf das gewonnene Land, da sie nicht im Feld dienten: und im Kriegsdienst war von jeher die Berechtigung auf Assignation gegründet [56]: bis sie endlich ausschließlich den Veteranen zuerkannt ward. — Es versteht sich daß nach jeder vollendeten Eroberung der Antheil des Baufelds welcher gemein bleiben, und der welcher getheilt werden sollte, geschieden

355) Auch die Centurien von 210 Jugern enthalten Loose von sieben: jede dreyßig. Die größeren, 240, 400, sind durchaus neue, und beziehen sich auf sehr große Hufen. 56) So sagt Frontinus Strateg. IV. 3. 12. schon für Curius Zeit, die milites consummati hätten jenes Landmaaß erhalten: nach dem hannibalischen Krieg wurden Scipios Soldaten mit Land belohnt, und es zeigt sich schon ein stetiges Verhältniß zwischen den Antheilen des Soldaten, des Centurio und des Reiters — wovon vor Alters keine Spur ist.

wäre. An der Nuzung von jenem durch Occupation konnten die Plebejer so wenig Theil nehmen als die Patricier an Assignationen; aber die der gemeinen Triften haben sie nie entbehren können: und es ist so wenig Spur als Wahrscheinlichkeit daß ihnen ausgeschiedene Strecken überlassen wurden.

Die Aufopferung eines solchen Gesezes mußte vor andern die Hülfe erkaufen welche die Faction dem Usurpator gewährte: hingegen, als die Patricier die Gemeinde unversöhnlich von dem verbannten Fürsten zu trennen suchten, da verfügten sie eine allgemeine Anweisung mit sieben Jugern vom königlichen Tafelland. Darauf wird es unter den Tyranneyen erwähnt die sie übten, sobald ihre Alleinherrschaft gegen den plebejischen Adel festbegründet, die Verbannung der Tarquinier unwiderruflich war, daß sie die Plebejer vom Gemeinland verjagten [357]: nicht daß diese dort hätten occupiren können; aber der Mangel des Commercium hinderte sie nicht Grundstücke anzukaufen, wofür Kauf kein Eigenthum gründete. In diese Zeit dürfte die Erwähnung solcher gehören die wegen ihrer Plebität vom Gemeinfeld ausgestossen worden [58]: wenn gleich auch noch lange die Patricier als ausschließlich im Besiz desselben vorkommen [59]. Redliche Käufer zu verjagen war immer tyrannisch, der Anspruch allein zu occupiren un-

[357]) agro pellere, Sallustius fr. p. 245. ed. Bip. [58]) quicunque propter plebitatem agro publico eiecti sunt: Cassius Hemina bey Nonius II. s. v. plebitas. [59]) Daher Livius seine Vorurtheile vergißt wenn ihm die Anmaaßung vor Augen tritt, und die Patricier, nicht nur aus der Seele der Tribunen (IV. 53. V. 5. VI. 37.) oder des M. Manlius (VI. 15.), sondern

gerecht, weil das servianische Gesez nicht hergestellt worden: eine neue Usurpation, noch drückender für die Plebejer, indem damit die Mittel versiegten Sold zu zahlen, war, daß sich die Patricier der Entrichtung des Zehenten entzogen hatten. Das kann erst seitdem das Consulat als ganz patricisch befestigt war geschehen seyn: der mächtig herrschende Erbauer des Kapitols entsagte sicher keiner dazu unentbehrlichen Einnahme. Noch 331 dauerte die angemaaßte Steuerfreyheit; damals drangen die Tribunen auf Belastung des Gemeinlands damit Sold gezahlt werden könne [360]): und wir lesen, sie sey für eben diesen Zweck in den agrarischen Bewegungen unter Sp. Cassius drittem Consulat sogar verordnet gewesen [61]). Mag dies weniger überliefert als von einem Annalisten aus den Verhältnissen ermittelt seyn, so hat diesen eine vollkommne Kunde derselben geleitet.

Sp. Cassius Ackergesez und Tod.

Man muß in der That bezweifeln daß irgend etwas von allem was von Cassius Ackergesez gesagt wird einen

in seinem eigenen Namen schilt (IV. 51.). Dionysius, der als Fremder im Grunde auch weit minder Parthey nimmt, läßt sie noch heftiger wegen ihrer schamlosen Habsucht schmähen: von König Servius IV. 9. p. 215. c. Sp. Cassius VIII. 70. sogar von Appius 73. p. 541. c. d. L. Siccius Dentatus X. 37. p. 664. a.

370) Livius IV. 36. 61) Daß die Besizer damals nicht steuerten wird in der ganzen Erzählung angenommen: so VIII. 74. p. 542. d: das Volk werde sich über den Besiz der Patricier beruhigen, *ἐὰν δημοσιωθέντα ἴδωσι, καὶ τὰς ἀπ' αὐτῶν προσόδους εἰς τα κοινὰ δεδαπανημένας.*

andern Ursprung hat als das Bestreben der Späteren, doch einiges über ein so bedeutendes Ereigniß zu erzählen. Da die alten Chroniken das Blutgericht über die neun Großen ganz verschwiegen, so waren sie über Cassius Schicksal wenigstens einsylbig; und wie sollten sie sein Ackergesez mehr als zu nennen nöthig geachtet haben? Sein Inhalt konnte nichts anderes seyn als Herstellung von jenem welches ich als servianisch annehme. Es mußte dadurch vom gemeinen Feld der Antheil des Populus vorbehalten, das übrige zur Theilung für die Plebejer bestimmt; für das gemeine Feld der Zehente wieder eingeführt, und dessen Verwendung zum Sold befohlen werden. Dies ist nun grade was nach Dionysius der Senat beschlossen haben soll: bis auf die Ausführung, welche, wie gleich erwähnt werden wird, in einem Gesez mit dem es Ernst war ganz andern Händen anvertraut seyn mußte als in jenem Senatusconsult. Wer nach innerer Evidenz herstellte, hätte nur noch hinzufügen mögen: die Theilung zwischen den Ständen habe bloß die Ländereyen betroffen welche seit der allgemeinen Assignation des Königs Servius für das gemeine Eigenthum gewonnen, und noch geblieben wären.

Mochte man aber die Verordnung, welche damals gefaßt worden, Cassius oder dem Senat zuschreiben, so war es das größte Räthsel wie die Plebes selbst ihren Wohlthäter zum Tode habe verurtheilen können: denn daran zweifelte niemand daß das Volksgericht eben das plebejische der Tribus gewesen sey [362]). Wahrscheinlich ist auch die

[362]) Dionysius ist so entschieden im Irrthum daß er schreibt die Quästoren hätten τὸ πλῆθος zur Ekklesia berufen, und von dem herbeygekommnen ὄχλος redet: 77. p. 544. d.

Erzählung daß der eigene Vater den schuldigen Sohn verurtheilt habe, nur erdacht um diesen Knoten zu zerschneiden: andere welche Anstand daran nahmen daß Cassius nach drey Consulaten und Triumphen noch in der väterlichen Gewalt gewesen seyn solle, beschränkten des Vaters Verdammung auf ein Zeugniß über des Sohnes Schuld: worauf das Volk dem Quästor nachgegeben das Urtheil an ihm zu vollziehen [363]): eine Darstellung die mit unverkennbarer Einsicht in das alte Recht des Tullus Hostilius gebildet ist, wonach die Blutrichter die Aussprüche thaten, und das Volk nur sofern richtend eintrat als der Verurtheilte an sie berief. Rücksichtslose richterliche Strenge mochte schon vor L. Cassius der erbliche auszeichnende Zug des cassischen Geschlechts seyn: nachdem sie durch ihn sprichwörtlich geworden lautete nichts glaublicher als jene Erfindung. — Andre hielten schlechthin an dem Bericht daß Sp. Cassius auf der Quästoren Anklage verurtheilt sey, und überließen sich dem seltsamen Misverständniß des Bunds mit den Hernikern, als ob diesen nur ein Drittheil ihres gemeinen Lands gelassen sey, die eingezogenen zwey aber zwischen Römern und Latinern hätten getheilt werden sollen: dann sollte er mit diesen auch einen Theil des römischen Gemeinlands den Latinern bestimmt haben [64]); andre, mit einem richtigeren Begriff vom Bund der Herniker, liehen

[363]) quaestor eum cedente populo morte mactavit: Cicero de re p. II. 35. [64]) Livius. Ich bemerke gelegentlich daß in der Stelle: fastidire munus vulgatum a civibus isse in socios, das mit Recht verworfne Wort isse doch nicht auszustreichen, sondern wohl, wegen egisse im Cod. Flor., in egenis zu ändern ist.

ihm die Absicht daß er den gesammten Ager publicus zwischen Römern und beyden verbündeten Völkern habe auftheilen wollen [365]). Eine solche Begünstigung der Fremden würde allerdings die Plebejer ihm abwendig gemacht haben; ja so sehr daß, um zu erklären wie sie sich nicht erbittert wider ihn erhoben hätten als gegen einen Verräther, erdacht ward, er habe auf die Erstattung des Geldes angetragen welches der Gemeinde für das aus Sicilien geschenkte Getreide abgenommen worden: eine Erzählung die keine Widerlegung bedarf, da jenes Geschenk wenigstens damals noch nicht gegeben war. Es ist allem Anschein nach dieser Zug nur aus der Gesezgebung des Tiberius Gracchus, über den Schaz aus der attalischen Erbschaft, erborgt; eben wie die Berufung der Latiner und Herniker, um das Gesez mit Gewalt durchzuführen, die Auftritte nachbildet welche Rom erlebte als C. Gracchus und M. Drusus mit der Latiner und Italiker Hülfe die Annahme ihrer Geseze zu erzwingen unternahmen.

Das Volk vor dem die Blutrichter Cäso Fabius und L. Valerius [66]) gegen Sp. Cassius standen sobald das Jahr seines Amts um war, ist der Populus, den Dionysius nie von den plebejischen Tribus zu unterscheiden vermag, weil die Griechen nur eine demokratische Ekklesia

[365]) Dionysius. [66]) Dionysius verwechselt immerfort die quaestores classici und parricidii: nennt ταμίαι die er ἐφέται hätte nennen sollen: und redet deshalb von jenen beyden als jungen Männern, weil das Säkelmeisteramt als erste Staffel der Ehren von solchen bekleidet ward. Mit den Quästoren der Blutgerichte mußte es sich ganz entgegengesezt verhalten; so hatte T. Quinctius dieses Amt nach drey Consulaten; Livius

kannten; er mag die dem römischen Sprachgebrauch nachgebildeten Worte womit Fabius die Stände, und eben den aristokratischen Theil der Nation als Demus, bezeichnete [367], für nichts als den unsichern und falschen Ausdruck eines Ausländers genommen haben. Wer aber die römische Verfassung begriffen hat, für den bedarf es keines Beweises daß ein Patricier vor die Tribus der Gemeinde nur von plebejischen Anklägern, wegen eines Vergehens wider den Stand, hätte gebracht werden können; es findet sich sogar keine Spur daß die Centurien vor den XII Tafeln als Gericht entschieden hätten. Die Geschlechter waren die natürlichen Richter ihres Genossen, und so bereit ihn zu verdammen wie die Ankläger es wünschen konnten.

Weil man es nun für ausgemacht hielt daß Cassius von dem nämlichen Volk dem er als Demagoge Geld und Gut angeboten, verurtheilt sey, so haben beyde Geschichtschreiber es für unzweifelhaft gehalten daß er würklich nach der königlichen Herrschaft gestrebt habe: ja lange

III. 25. Daß er bey einem Römer Fabius und Valerius als minores bezeichnet gefunden habe weil ihre Geschlechter sabinisch waren, ist nicht glaublich.

[367]) Dio nennt die Plebs gewöhnlich πλῆθος, nicht selten ὅμιλος: δῆμος ausschließlich den Populus, nie die Plebs, obgleich, vom Sprachgebrauch genöthigt, die Tribunen δήμαρχοι, diese nur einmal, um pünktlich genau zu reden, τρίβουνοι τοῦ πλήθους: (Zonaras II. p. 23. a., welcher ihm, wie die Excerpte zeigen, auch diese Ausdrücke ganz genau nachschreibt). Verschiedene Beyspiele, daß er unter δῆμος nur den Populus versteht, sind u. a. p. 23. b. die Berechtigung der Tribunen zu hindern κἂν ἄρχων, κἂν ὁ δῆμος, κἂν ἡ βουλὴ πράττειν ἔμελλέ τι: p. 24. a. τὰ παρὰ τῷ πλήθει καὶ τὰ παρὰ τῷ δήμῳ καὶ τῇ βουλῇ γραφόμενα: — die Verurtheilung der neuen Tribunen

vor ihnen ist es der allgemeine Glaube gewesen [368]): jedoch ist es klar daß von bestimmten schuldigen Handlungen nichts erzählt ward. Aber Dio schrieb mit der Unabhängigkeit die sein Urtheil auszeichnet, es sey klar daß er unschuldig und aus Feindschaft hingerichtet worden [69]): woraus ich doch nicht im Gegentheil folgern möchte daß ihm Umstände vorgekommen wären, die entscheidend für Cassius Unschuld geredet hätten. Er wußte, wie wir, daß

zum Feuertod durch den δῆμος, p. 26. c. Exc. de sentent. p. 150. ed. M. — Für die spätere Zeit und die Wahlen gebraucht er das Wort eben nach dem lateinischen Sprachgebrauch von den Comitien der Centurien: so XLIII. 47. οἱ ἄρχοντες λόγῳ μὲν ὑπό τε τοῦ πλήθους καὶ ὑπὸ τοῦ δήμου κατέστησαν (unter Cäsar): vgl. ebendas. 51. wo das πλῆθος den εὐπατρίδαις entgegengesezt ist. — Daß nun Dio sich diesen Vortheil eines genauen Ausdrucks nicht selbst geschaffen hat, erhellt aus den Spuren des nämlichen bey Diodor: wo namentlich XIV. 113. in fin. unter dem δῆμος nur die Curien verstanden seyn können, die Plebs unmöglich: und XII. 25. über die Consulwahlen nach dem Decemvirat: wo er selbst zwar nicht minder verworren ist als Dionysius manchmal, aber offenbar einen Text vor sich hatte in welchem τὸ πλῆθος und ὁ δῆμος bestimmt unterschieden waren: davon an seinem Ort. Daß aber Diodor Fabius gebrauchte, ist an sich vorauszusezen, da es schwerlich eine andre so vollständige römische Geschichte vor dem Krieg des Pyrrhus in griechischer Sprache gab, wie kurz sie auch gefaßt war: und er führt ihn namentlich an: Th. IV. p. 21. ed. Bip.

368) Nicht nur Cicero urtheilte so (de re p. a. a. O. und an mehreren Stellen): schon die Censoren welche im Jahr 590 seine Statue einschmelzen ließen (Plinius XXXIV. 14.): aber mußte nicht die entgegengesezte Meynung vorher als die Erinnerung weit näher und bestimmter war, herrschen, weil sie geduldet war? 69) Dio, exc. de sententiis 19. ed. M. p. 150. ἔκδηλον, ὅτι ζηλοτυπηθείς, ἀλλ' οὐκ ἀδικήσας τι ἀπώλετο.

die Curien zugleich seine Feinde und Richter waren: daß sie sich in ihrem Besiz des Gemeinlands bedroht, in dem Tode des großen Mannes und einer Veränderung des Wahlgesezes die Sicherheit ihrer Usurpationen sahen. Fragen wir, nach der Regel womit L. Cassius den Schuldigen ermitteln hieß [370]): wem der Tod seines großen Ahnherrn frommte? so waren es die Patricier; und die Faction welche Genucius umbringen ließ, wird kein Bedenken gehabt haben Cassius gerichtlich zu morden wenn es ihr diente: nur beweißt das doch nicht daß er schuldlos war. Auch mit reinen Zwecken, um die servianischen Geseze herzustellen und den Ungerechtigkeiten ein Ende zu machen, hat Cassius nach königlicher Macht streben können; und wenn ihm die Gemeinde vertraute, so konnte sie dabey nur gewinnen. Daß er ein ungemeiner Mann seyn mußte, dafür zeugen seine drey Consulate, und in ihnen drey Triumphe und drey Bündnisse, der Vergleich mit der Gemeinde und wahrscheinlich mit den mindern Geschlechtern: darnach kann er sich überhoben haben, daß ihm nichts mehr unerreichbar schien. Die Zeit der Aesymnetien, gesezlicher und angemaßter, — wo unter der Vormundschaft eines Machthabers, der ausser den Gesezen stand, die jungen Freyheiten sich stärkten, und das Abgelebte gezwungen war sich mit seinen Ansprüchen an billige Schranken zu gewöhnen, — war wenigstens unter den westlichen Griechen noch nicht ganz vergangen, wiewohl die Verfassungen im alten Hellas jene Stufe schon überschritten hatten; bey den Etruskern, und wahrscheinlich durchgehends auch bey den

370) Cassianum illud, cui bono?

Italikern, waren Wahlkönige noch gewöhnlich. Es war Wahnsinn daß Appius des Blinden Sohn sich träumen ließ er könne das Diadem Italiens nehmen: aber im vier und zwanzigsten Jahr von den ersten Consuln war die königliche Verfassung in der Meynung noch immer die ächte und legitime, die neue das Werk einer Revolution: auf der königlichen Zeit ruhte die Erinnerung glänzender Herrschaft und Siege, deren Erneuerung von der Rückkehr zu den alten Formen gehofft ward: die Plebejer, bey der Demüthigung der gesammten Nation in noch grössere und schnödere Unterdrückung versunken, richteten nun an den Nonen, wenn sie dem Andenken ihres Wohlthäters opferten, stille Gebete zu den Göttern daß sie ihnen wieder einen König und Beschützer verleihen wollten [371]. Die Rückkehr der Tarquinier war nicht zu fürchten, der lezte König und seine Söhne lagen im Grabe.

Vor funfzig Jahren hatten die Patricier eine Empörung begünstigt, damit nicht das Consulat eingeführt werde, weil es damals getheilt geworden wäre: nun vertheidigten sie dieses Amt, weil sie es ausschließlich besaßen: ja so sehr hatten die Partheyen ihren Standpunkt gewechselt daß die mindern Geschlechter, vormals die entschiedensten Anhänger des Usurpators, jezt von einer Faction der Oligarchie selbst unterdrückt, als Cassius zugethan in einer Coalition mit der Gemeinde gestanden haben müssen.

Sp. Cassius ward schmählich enthauptet [72], sein Haus

[371]) Macrobius Saturn. I. 13. 1. p. 266. ed. Bip. [72]) Stäupung und Enthauptung ist die Hinrichtung more maiorum für Staatsverbrechen: so apokryphisch ist jeder Umstand in Dionysius Erzählung daß er Cassius von Felsen hinabstürzen läßt;

geschleift: die Stätte desselben vor dem Tempel der Erde[373]), mit Verwünschung belegt, blieb öde. Ein ehernes Standbild der Göttin im Tempel der Ceres trug die Inschrift daß es von der Habe des Cassius geweiht sey: dabey befremdet es daß patricische Obrigkeiten ein solches Denkmal in einem Tempel errichtet hätten der unter der plebejischen Aedilen unmittelbarer Aufsicht stand, und beydes, den Kasten und das Archiv der Gemeinde, enthielt: sollte ein andrer Sp. Cassius als Opfer eines Volkstribuns gefallen seyn, so hätte eher dieser seine Spolien, obwohl mit verrätherischem Sinn, dort weihen können[74]). Es kann nur ein Nachkomme des großen Unglücklichen gewesen seyn der sein Bild errichtete, welches auf der Stätte des zerstörten Hauses bis zum Jahr 590 stand: wie hätten wohl die Quästoren ein solches verschont[75])? Die Cassier, zu denen im siebenten Jahrhundert Lucius, das Muster eines fehllosen Richters, gehörte, sind ohne Zweifel bestimmt als Nachkommen des Consuls betrachtet worden; daher angeführt wird, er habe drey Söhne hinterlassen, deren Leben der Senat verschont habe, wiewohl es nicht an solchen gefehlt hätte, welche auf Vertilgung des ganzen Geschlechts drangen[76]). Daß alle Cassier, welche später vorkommen, Plebejer sind, ist ganz natürlich: vielleicht haben die Patricier das ganze Geschlecht, eben wie einst die Tarquinier,

welches nur für die tribunicischen Verurtheilungen gehört; eben als eine persönlich ausgeübte Gewaltsamkeit.

[373]) Zwischen dem Friedenstempel und San Pietro in Vincola. [74]) Von dieser Hypothese wird bey dem Jahr 311 die Rede seyn. [75]) Plinius XXXIV. 14, sagt nämlich, er habe es sich selbst gesezt gehabt. [76]) Dionysius VIII. p. 80. 547. a.

ausgestossen; oder sie selbst, als wenigstens nach dem Decemvirat nichts hinderte zur Gemeinde überzutreten, den Stand verlassen der das Blut ihres Vaters oder Vettern vergossen hatte.

Rache übte für sie das Ackergesez des Hingerichteten. Daß ein solches, wodurch das wesentlich Nothwendige verordnet war, gesezliche Kraft erlangt hatte, ist gar nicht zweifelhaft. Ehe die plebejischen Tribus, nach Annahme der publilischen Rogation, sich über Gesezgebung aussprachen, konnten die Tribunen überall kein Gesez einleiten; und wenn sie die Leidenschaften mit dem agrarischen heftig aufregten [377]), so konnte dies nur ein gültiges, aber unredlich beseitigtes seyn. Diese Gestalt haben auch bey Dionysius jene Bewegungen durchaus: nur ist es bey ihm ein Beschluß womit der Senat, auf den Vorschlag des A. Atratinus, das Volk besänftigt hätte. Er selbst sieht darin entschieden nichts als ein Senatusconsult [78]), hat aber dennoch, ohne sich der Sache nachher zu erinnern, aus einem erfahrneren römischen Schriftsteller die Erwähnung aufgenommen daß es dem Populus vorgelegt worden [79]), also wenigstens zu einem Curiengesez erhoben sey; welches zu verpflichtender Entsagung auf die darin abgestellten An=

[377]) Von 269 an jährlich: Livius II. 42. bis 52. [78]) So sehr daß er den Consuln deshalb die Ausflucht leiht, als solches habe es nur auf ein Jahr verpflichtet: IX. 37. p. 595. b. [79]) *τοῦτο τὸ δόγμα εἰς τὸν δῆμον εἰςενεχθὲν, τὸν Κάσσιον ἔπαυσε τῆς δημαγωγίας.* Dionysius VIII. 76. p. 544. b. — *ἐκφέρειν εἰς τὸν δῆμον* sagt er freylich häufiger für, einen Beschluß an die souveraine Versammlung bringen: aber jener Ausdruck steht darum nicht minder fest.

maſſungen vollkommen genügt haben würde: und es verſtand ſich daß die Centurien die gewährte Gerechtigkeit nur freudig annehmen konnten, von ihnen hier zu reden wäre für den Sorgfältigſten überflüßig geweſen. Nun fehlt es an jedem Grund anzunehmen daß dies Geſez verſchieden von dem durch Caſſius vorgeſchlagenen geweſen ſey: doch konnten es die welche wahnhafte Vorſtellungen über dieſes hatten dafür nicht erkennen, noch irgend jemand welcher in demſelben ein Verbrechen vorausſezte. Nur die Beſtimmung daß die Conſuln des folgenden Jahrs mit der Decurie der älteſten Conſulare von den großen Geſchlechtern die Ausführung leiten ſollten [380], kann nicht von Caſſius herrühren, indem die Nichterfüllung des Geſezes damit nothwendig herbeygeführt ward, wie es nachher kam: und doch iſt eben dies eine Clauſel die dem alten Staatsrecht ſo ganz angehört daß ſich kaum glauben läßt ſie ſey etwa Erfindung eines mit demſelben vertrauten Annaliſten. Iſt ſie denn nicht ein ſpäterer Beſchluß, um durch bloſſes Nichthandeln das Geſez deſſen Annahme nicht hatte abgewehrt werden können zu vereiteln, hat Caſſius ſie ſich aufdringen laſſen, ſo muß er, ermüdet, und vollkommen überzeugt daß die Patricier ſonſt auf jede Gefahr ſeinen Antrag ganz verwerfen würden, ſich entſchloſſen haben die Ausführung der Sache beſſeren Zeiten zu überlaſſen, da doch wenigſtens Anerkennung des Grundſazes erlangt war. Auch an die Centurien konnte er ſeine Bill nicht bringen, wenn ſie nicht vom Senat angenommen war: wenn ihn

380) Derſ. a. a. O. ἄνδρας ἐκ τῶν ὑπατικῶν δέκα τοὺς πρεσβυτάτους: — oben, S. 131.

aber dies aufhielt, so kann er auch nicht daran gedacht haben die bestehenden Geseze umzustürzen. Das thaten durch eine beyspiellose Usurpation eben die welche für ihre Vertheidiger gegen den Hochverräther gelten.

Die sieben Consulate der Fabier.

Es ist eine Erscheinung wovon die Fasten der Republik nur in ihrem ersten Anfang durch die Verhältnisse der Valerier ähnliches zeigen, daß während sieben sich folgender Jahre, von 269 bis 275, Männer aus dem nämlichen Geschlecht immer die eine consularische Stelle einnehmen: und zufällig kann dies um so weniger seyn, da, so lange die mindern Geschlechter gesondert standen, dadurch entweder sie, oder die größeren, als Stand ausgeschlossen wurden. Hier ist unverkennbarer Zusammenhang mit einer Revolution, wodurch die Oligarchie ihren Sieg unerschütterlich zu begründen erwartete; von der ihr, obwohl die Hoffnung so nicht erfüllt ward, ein ungerechter Gewinn lange blieb; und die dennoch zu tieferer Begründung der plebejischen Freyheiten führte.

Vielleicht war das Opfer des Verurtheilten in der Form Rechtens von Q. Fabius und Ser. Cornelius, welche beyde den ältern Geschlechtern angehörten [381]), vollbracht, ohne daß ein Versuch ihn zu retten geschehen wäre, obwohl es die größere Hälfte des herrschenden Standes [82]), und die

[381]) Der sabinische Ursprung der Fabier wird gemeldet: von den Corneliern ist er auch sicher anzunehmen wegen des vicus Cornelius auf dem Quirinal. [82]) Wären die Minderen nicht

gesammte Gemeinde zugleich verwundete. Die Stärke der Herrscher zu solchen Thaten lag in den Eidsgenossen, welche auch damals eben so bereit gewesen seyn werden ihre Waffen gegen die Misvergnügten zu leihen, wie die Länder bey dem Bauernaufstand 1653 Bern und Luzern unterstüzten; ja die Oligarchie durfte darauf rechnen auch die Colonien, damals noch der Plebs fremd, wider sie aufzubieten, wie die Landschaft den Oligarchen zu Basel half sich gegen die gekränkten Bürger zu behaupten [383]). Aber der Sieg genügte der Aristokratie nicht: sie war berauscht, und erging sich in Schnödigkeit und Mishandlung gegen die Gemeinde [84]). Darüber begann diese aus der Betäubung zu erwachen; und obwohl das Veto der Curien gekannte sehr kühne Männer aus dem Tribunat ausgeschlossen haben muß, so konnten einzelne viel entschiedener seyn als man es erwartete; in andern einen ihnen selbst fremde Tüchtigkeit im Amt erwachen; so erhoben sich dort Stimmen welche die Ausführung des Ackergesezes forderten. Deshalb erregten die Patricier geflissentlich Kriege [85]): das Forum war leer so lange die Legionen im Felde standen, und die Vereidigung zu den Fahnen stellte den Römer unbedingt unter des Feldherrn Willkühr. So führte der Consul Q. Fabius ein Heer gegen die Volsker, und siegte mit ihm: die Beute ward, dem Lagereid gemäß, dem

zahlreicher als alle übrigen Patricier gewesen so würde ihnen nicht die eine Stelle im Consulat gegen die zwey Stämme eingeräumt seyn.

383) Im Einundneunzigerwesen: Meyer v. Knonau II. S. 88. 84) Dionysius VIII. 81. p. 547. e. 85) οἱ δυνατοὶ πολέμους ἐκ πολέμων ἐπίτηδες ἐκίνουν. Zonaras II. p. 25. c.

Zahlmeister abgeliefert, und von diesem verkauft; allein der Erlös nicht vertheilt, obwohl der Plebejer auf eigene Kosten ins Feld ging, sondern dem gemeinen Kasten der Bürgerschaft zugewandt [386]): also nach den Curien gespendet. Das war die Antwort der Herrn auf jene Mahnung.

Aber durch Publicola hatten die Centurien freye Wahl unter den patricischen Bewerbern um das Consulat [87]): und da es unter den Geschlechtern sicher weder an gerechten Männern noch an solchen fehlte die geneigt waren Sp. Cassius zu rächen, so sahen die Unterdrückten dem Jahreswechsel mit Ungeduld, die Tyrannen mit Schrecken entgegen. Jene drohen und trozen, ohne zu bedenken daß die Machthaber, wenn sie keine andre Wahl haben als gesezlich zu unterliegen, oder zu einem kühnen Frevel Muth zu fassen, selten so feig seyn werden eine schwere Ahndung über sich kommen zu lassen: denn eine solche gelassen zu erwarten, weil sie verschuldet ist, und die Sünde abbüßt, dazu verleiht nur ein sehr edles Gemüth dem fehlbar gewordenen Kraft. Es ist auch nicht zu verkennen daß das Nothrecht der Selbsterhaltung nicht von Schuldlosigkeit abhängt, ja eben der Tugendhafte allein geneigt ist sich dessen zu begeben: andere für sich vielmehr mit großem Schein anführen werden, daß die Strafe alles Maaß über-

[386]) malignitate patrum qui militem praeda fraudavere. quicquid captum ex hostibus est, vendidit Fabius consul ac redegit in publicum: Livius II. 42. Aerarium und publicum sind ganz verschieden: jenes der Kasten des gesammten Staats, dieser der Bürgerschaft: die Annalen hätten den Geiz der Patres nicht schelten können wenn das Geld in jenen geschüttet wäre.
[87]) Th. 1. S. 588.

schreiten, viele Unschuldige treffen, und großes Unglück stiften möchte. Daher ist eine freye Verfassung worin die Gewalten nicht bloß zum Schein von einander getrennt sind, unhaltbar, sobald tief verfeindete Partheyen sich gebildet haben: die Freyheit ist gegen Revolutionen die einen Despotismus einführen am besten gesichert, wenn der Antheil der öffentlichen Meynung und der Nation an der Regierung größtentheils eine herkömmlich geglaubte Fiction ist. Sonst geschieht was wir in der Revolution zwischen der Mehrheit im Directorium und den gesezgebenden Räthen erlebt haben: und wenn es auch unter andern Umständen so weit nicht kommt, so steht doch bey dem Zusammenstoßen der Gewalten die Freyheit weit mehr in Gefahr als die Macht; und ihr droht ein oft unheilbarer Schade durch die Thorheit ihrer Liebhaber welche die Klügeren nicht hören, die Geduld und Versöhnlichkeit empfehlen, damit Rechte und Einrichtungen eine böse Zeit überleben; sich von der Versuchung hinreißen laßen ihrem Unmuth Luft zu machen.

Wie gewaltig die Fabier waren, zeigt die Macht welche dem Cäso an die Cremera folgte: vermuthlich konnte kein anderes Geschlecht sich ihnen darin gleich stellen, und mit ihnen mochten die alten Stämme schon den Versuch wagen die Herrschaft unbedingt zu behaupten. Der Preis, daß allemal ein Fabius im Consulat seyn solle, entzog ihnen nichts wenn die mindern Geschlechter ausgeschlossen wurden: aber um dieses Abkommen auszuführen mußte das Wahlgesez umgestoßen werden. Die bisherige Ordnung war daß der Senat, wenn er der Wahl der Centurien beyfiel, hierüber einen Beschluß faßte den die Curien an-

nahmen: hiemit ward dem Ernannten das Imperium verliehen.[388]). Diese Ordnung ward umgekehrt, und die Centurien sollten sich begnügen die von Senat und Curien ernannten Consuln zu bestätigen: das heißt, ihnen zu huldigen. Zum erstenmal wurden sie 269 so berufen um Cäso Fabius und L. Aemilius anzuerkennen, aber sie weigerten sich die Vernichtung ihres Rechts zu genehmigen. Diesen Hergang der Sache hat Dionysius, der nur von den Centurien allein als Wahlversammlung, und den Plebejern als armen Leuten, höchstens von mittlerem Vermögen, weiß, freylich nicht begreifen können; und ihn mithin zu einer ganz andern Erzählung entstellt[89]): aber da wir die Art des Spiegels kennen in dem sich das Bild verzerrt, so zeichnen wir es uns richtig wie aus einem einfachen mit völliger Sicherheit. Hier sagt er, der Senat habe den zu ernennenden geboten das Consulat zu suchen: bestimmter bey dem folgenden Jahr er habe sie vorgewählt[90]):

[388]) Das war so entschieden daß die welche sich vorstellten die Volkstribunen seyen durch die Curien erwählt, annahmen es sey dabey ein Senatusconsult vorhergegangen: Dionysius X. 4. p. 630. b. [89]) Ders. VIII. 82. p. 549. c. *κελεύουσι μετιέναι τὴν ὑπατείαν — Καίσωνα Φάβιον — καὶ ἐκ τῶν ἄλλων πατρικίων Λεύκιον Αἰμίλιον. — τούτων δὲ μετιόντων τὴν ἀρχὴν, κωλύειν μὲν οὐχ οἷοί τε ἦσαν οἱ δημοτικοί, καταλιπόντες δὲ τὰς ἀρχαιρεσίας ᾤχοντο ἐκ τοῦ πεδίου.* Nämlich nach jenem Wahn der ihn immer befangen hält, waren die Plebejer der ersten Klasse so fremd wie dem Ritterstand, und immer ohnmächtige Zuschauer der Wahlen wenn nicht ein Glücksfall ihnen Bedeutung gab. Grade so erklärt er die, wenn die Plebes gehandelt hätte, freylich unbegreifliche Ernennung des L. Cincinnatus in 294: die aber auch eben so usurpirt war: X. 17. p. 644. a. [90]) Ders. VIII. 87. p.

die Ernennung der einen wie der andern schreibt Livius den Patres zu [391]). Ohne Zweifel ist darunter auch hier, wie bey ihm überall in der ersten Decade vom zweyten Buch an, seitdem er sich in die alten Schriften hineingelesen, der patricische Stand gemeynt; auch gab, der Form nach, erst die Genehmigung der Curien dem Senatusconsult seine Kraft. Aber in Wahrheit war es damit bis auf äusserst seltne Fälle fast eben so sehr eine Förmlichkeit wie nachher als nur noch ihre Lictoren erschienen, indem der Populus dem Beschluß des patricischen Senats immer beystimmte [92]): wo hingegen derselbe bey Wahlen wie bey Gesezen keine weitere Befugniß hatte als das Senatusconsult anzunehmen oder zu verwerfen [93]). Deshalb hat man sie oft vergessen, und Livius freylich, wo er nicht in

533. d. οὓς ἡ βουλὴ προείλετο, καὶ οἷς παραγγέλλειν τὴν ἀρχὴν ἐκέλευσεν, Μάρκος Φάβιος καὶ Λεύκιος Οὐαλέριος.

391) Livius II. 42. invisum erat Fabium nomen — tenuere tamen Patres ut cum L. Aemilio Caeso Fabius consul crearetur. Darnach: ea pars rei publicae (Patres) — M. Fabium et L. Valerium consules dedit. 92) Diodor XIV. 113. sagt, der erste Fall wo der Demus (Anm. 367.) einen Vorschlag des Senats nicht gebilligt hätte, sey gewesen als dieser auf die Auslieferung der Fabier angetragen habe. Damit ist ohne allen Zweifel viel zu viel gesagt: es erhellt aber genugsam daß das Gegentheil äusserst selten sich ereignete. 93) Dionysius VII. 38. p. 447. a. Seit Erbauung der Stadt οὐδὲν πώποτε ὁ δῆμος ὅ τι μὴ προβουλεύσειεν ἡ βουλὴ οὔτ' ἐπέκρινεν οὔτ' ἐπεψήφισεν. (Unter diesem Demus versteht er selbst die Curien: IV. 20. p. 224. a. ὁ δῆμος ἐκ τῶν παλαιῶν νόμων (vor Servius Tullius) τῶν μεγίστων κύριος ἦν, κατὰ τὰς φράτρας ψηφηφορῶν. — IX. 41. p. 598. b. τὰς φρατριακὰς ψηφηφορίας ἔδει προβουλευσαμένης τῆς βουλῆς κυρίας εἶναι.)

die Fußstapfen eines älteren Schriftstellers tritt, unter den bestätigenden Patres den Senat verstanden[394]): daher schreibt auch Dionysius ein anderesmal dem Senat gradehin die den Centurien entwandte Wahl des Consuls zu[95]): wieder anderswo sagt er dagegen vollkommen genau, Appius Claudius sey durch Senatsbeschluß und Ernennung der Bürgerschaft zum Consulat erhoben[96]). Die ausdrückliche Meldung daß die Wahlen von den Centurien an die Curien übertragen waren, giebt er selbst, im Munde des Tribun Lätorius[97]), wie es in dessen Namen von einem römischen Annalisten gesagt war: vereinzelt konnte er sich das, wie er es thut, als einen Fortschritt der Demokratie deuten; im Zusammenhang der Jahrgeschichten, nach Cassius Tode, mußte es ihm als ein unsinniges Misverständniß vorkommen daß die Aristokratie sich der Centurien, in denen er ihre Herrschaft sah, begeben hätte, um mächtiger

394) Ganz unstreitig bey Numas Ernennung: I. 17. 95) Dionysius IX. 1. p. 559. b. *ἀποδείκνυται Καίσων μὲν Φάβιος — ὑπὸ τῆς βουλῆς — Σπόριος δὲ Φούριος ὑπὸ τῶν δημοτικῶν.* 95) Ders. IX. 42. p. 599. c. *Ἄππιον Κλαύδιον προεβούλευσάν τε καὶ ἐψηφίσαντο ἀπόντα ὕπατον.* Hier ist nichts weniger als Tautologie. Livius III. 21. Patres L. Quinctium consulem reficiebant. Der Ausdruck selbst zeigt daß die Ernennung noch nicht vollendet war, daher der Senat verordnen konnte ne quis L. Quinctium consulem faceret. Nach dem Sinn des Annalisten betraf das die Curien: historisch gefaßt, — mag es nun Wahrheit haben oder nicht — ist zu verstehen daß der Senat seinen Beschluß zurücknahm: so kamen die Geschlechter gar nicht zum Stimmen. 97) Ders. IX. 46. p. 603. a. *ἐπεδείκνυτο — τὸν (νόμον) ὑπὲρ τῆς ψηφηφορίας, ὡς (l. ὃς) οὐκ ἔτι τὴν λοχῖτιν ἐκκλησίαν, ἀλλὰ τὴν κουριᾶτιν ἐποίει τῶν ψήφων κυρίαν.*

zu seyn; und das ließ er aus. Inzwischen gesteht die ausdrückliche Erwähnung daß der Interrex 271, um die Gährung zu beruhigen, die Comitia der Centurien auf das Marsfeld berufen habe [398]), eben deutlich genug daß in den beyden vorhergehenden Jahren andre entschieden hatten. Und in beyden Jahren waren die Vorgewählten des Senats Männer welche die Gemeinde mit allen Wünschen und Gebeten entfernte, nimmermehr, wenn sie ihr vorgeschlagen wären, ernannt haben würde, so wenig als 283 Appius Claudius, 294 Cincinnatus: und daß es mit ihnen eine eigenthümliche Bewandtniß hatte, zeigt sich auch daran daß Dionysius, allerdings nur weil er es so fand, zu ihren Namen die ihrer Väter hinzufügt [99]).

Die Gesammtheit der Patricier, nicht den Senat allein, dachte sich auch Dio Cassius vor 273 im ausschließlichen Besiz der Consulatwahl [400]): denn Mächtige, — wie er die nennt welchen damals die Ernennung zu der einen Stelle entzogen worden, — ist bey ihm ein gewöhnlicher Name für die Patricier, wie sonst Eupatriden [1]). Diese Stelle ist mehr durch die Ungeschicklichkeit als die Treue

398) Ders. VIII. 90. p. 557. d. *συγκαλέσας τὴν λοχῖτιν ἐκκλησίαν, καὶ τὰς ψήφους κατὰ τὰ τιμήματα ἀναδούς.* 99) Ders. VIII. 83. p. 549. d. 87. p. 553. d. 400) Zonaras II. p. 25. c. *χρόνῳ δέ ποτε — οὐκ εἴων καὶ ἄμφω τοὺς ὑπάτους ἢ στρατηγοὺς ὑπὸ τῶν δυνατῶν ἀποδείκνυσθαι, ἀλλ' ἤθελον καὶ αὐτοὶ τὸν ἕτερον ἐκ τῶν εὐπατριδῶν αἱρεῖσθαι. ὡς δὲ τοῦτο κατεργάσαντο προείλοντο Σπούριον Φούριον. προείλοντο*, wegen der reprehensio comitiorum: die Curien ernannten schlechthin — *ἀπεδείκνυσαν.* 1) Ders. p. 14. a. *ἀχθομένων ἐπὶ τούτοις τῶν δυνατῶν* (gegen Servius) — *ὡς δὲ χαλεπῶς εἶχον οἱ εὐπατρίδαι αὐτῷ* —.

dessen der sein Werk ins Kurze gezogen, wörtlich erhalten: aber den Zusammenhang ließ er weg; und so ist es nicht Dios Schuld, wenn man darnach annähme es seyen die Wahlen weit länger, vielleicht seit Brutus Tod, in der Patricier Gewalt gewesen. Allein daß die Veränderung erst im Jahr 269 eintrat, das erhellt aus Dionysius Darstellung der Wahlen von jenem Jahr bis 272: ja es trifft sich bey ihm auch ein äusserer Beweis dessen Sinn er selbst zu fassen weit entfernt war, dafür daß sich die im genannten Jahr als eine große Veränderung im Staatsrecht angemerkt fand. Bey jenem Consulat des Cäso Fabius und L. Aemilius, bemerkt er nämlich, sie hätten ihre Würde im Jahr der Stadt 270 angetreten; und nennt den Archon [402]): die Jahre Roms erwähnt er sonst nur zweymal, bey der Einsezung des Consulats und als dreyhundert um waren; und den athieniensischen Archon nur am Anfang

p. 21 b. von der Dictatur: *καινὴν ἀρχὴν ἐπ᾽ ἀμφοτέροις αὐτοῖς* (für beyde Stände) *οἱ δυνατοὶ κατεστήσαντο.* Bey der Auswanderung der Gemeinde redet er p. 22. a. von der *ἀκρίβεια τῶν δυνατωτέρων.* p. 28. e. f. Als die Plebejer auf das Consulat Anspruch machten, *οἱ εὐπατρίδαι λίαν τῆς — ἀρχῆς περιείχοντο· — τοῦ ἔργου τῆς ἡγεμονίας οἱ δυνατοὶ παρεχώρησαν.* Nach einem Schriftsteller bey dem dieser Sprachgebrauch herrschte, reden, Plutarch Public. p. 97. e. von den *δυνατοῖς,* Dionysius X. 36. p. 662. b. von denen die *χρήμασι καὶ φίλοις δυνατοὶ* waren: an beyden Stellen betrifft es den patricischen Stand.

402) Dionysius VIII. 83. p. 549. d. *παραλαμβάνουσι τὴν ὑπατείαν κατὰ τὸ ἑβδομηκοστὸν καὶ διακοστὸν ἔτος ἀπὸ τοῦ συνοικισμοῦ τῆς Ῥώμης, Λεύκιος Αἰμίλιος Μαμέρκου υἱὸς καὶ Καίσων Φάβιος, Καίσωνος υἱὸς, ἄρχοντος Ἀθήνησι Νικοδήμου.*

jeder Olympiade, ausgenommen eben bey einer ähnlichen Veränderung, — der Ernennung der ersten consularischen Militartribunen [403]). Eben so selten zählt Livius die Jahre der Stadt für historische Epochen: nur bey der Abschaffung des Königreichs, und dem Ende des hannibalischen Kriegs: wohl aber thut er es wo die Formen der consularischen Gewalt sich geändert haben: bey der Einsezung des Decemvirats und des consularischen Tribunats, der ersten Verlezung des licinischen Gesezes, und der Verlegung des Anfangs des consularischen Jahrs auf den des bürgerlichen [4]): daß es sich nicht auch bey dem Consulat des L. Sextius findet, wird Schuld einer Handschrift seyn [5]). So zählt Tacitus das Jahr worin die Quästur der Blutgerichte zuerst von den Centurien vergeben ward: Gaius jedes worin die Verfassung eine Veränderung deren er gedenkt, erfahren [6]): beyde nach der Aera der Consuln, also

[403]) Ders. XI. 62. p. 736. b. *κατὰ τὸν τρίτον ἐνιαυτὸν τῆς πδ ὀλυμπιάδος, ἄρχοντος Ἀθήνησι Διφίλου.* [4]) Livius III. 33. IV. 7. VII. 18. Epitome XLVII. [5]) Das siebente Buch fängt ganz auffallend an: annus hic erit insignis u. s. f. Wie nun für die Anfangsworte der Bücher sehr häufig Raum gelassen ward, damit der Kalligraph sie mit Farbe eintrage, dieses aber nachher versäumt, so vermuthe ich daß hier die Worte *Trecentesimus octogesimus nonus ab urbe condita* vor annus fehlen, und *hic* eingeschoben ist, um die Verstümmelung zu verbergen. Aus dieser Ursache fehlen die ersten Worte am zweyten Buch der Republik, an Gellius VI. — und an den vaticanischen Blättern der Rede pro Sex. Roscio. Wir hängen bey der ersten Decade an dem Faden eines einzigen Urexemplars, dessen Text durch eine sehr leichtfertige Recension angeordnet ist. [6]) Tacitus Ann. XI. 22. Gaius, bey Lydus de magistr. I. passim.

nach derselben Geschichte der Verfassung: aus dieser muß ein Annalist den beyde Geschichtschreiber vor Augen hatten diese Jahrszahlen, übersezt in die umfassendere und weit gebräuchlichere von Erbauung der Stadt, bey allen solchen Ereignissen hinzugefügt haben. Und allerdings war die Versezung des Wahlrechts in die Hände der Curien eine so große Veränderung daß der Geschichtschreiber des Consulats ihren Zeitpunkt nicht auslassen konnte, wenn sie auch nur zwey oder drey Jahre Bestand gehabt hätte: wie er die Usurpation am Anfang des fünften Jahrhunderts auf diese Weise bezeichnete, obwohl sie sich nur sehr kurz erhielt: und diesesmal blieb den Geschlechtern der Gewinn die eine Stelle zu verleihen volle dreyßig Jahre, bis die alte Prätur[407]) im Decemvirat unterging. Zwiefach merkwürdig war sie, weil der dem fabischen Geschlecht zugestandne Vorzug den römischen Herakliden[8]) die Gewalt gewährte welche in den griechischen Oligarchien Dynastie genannt war[9]): wenn auch nicht ausschliessend, wie die Medontiden und Bakchiaden sie besaßen.

Wir täuschen uns zuverläßig nicht in der Vorstellung daß die völlige Unterjochung der Gemeinde im Jahr 269 dadurch abgewandt ward daß ein starker Theil der Oligarchie, welcher sich vom Consulat ausgeschlossen sah, sich mit ihr verband, wonach die Herrscher es bedenklich finden mußten ihren Sieg allzu heftig zu verfolgen. Oftmals werden die von den mindern Geschlechtern es sich nachher

[407]) Th. 1. S. 577. [8]) Festus im Ausz. s. v. Fabii. Ovidius Fast. II. 237. [9]) Aristoteles Polit. IV. 5. p. 106. a. V. 3. p. 132. a.

vorgeworfen haben, wenn jene Vereinigung Ursache gewesen seyn sollte daß der unwiederbringliche Augenblick versäumt ward das Tribunat abzuschaffen: es kann aber auch damals verschont seyn weil seine Bedeutung noch nicht begriffen war; wie unter den Tudors Marktflecken baten ihnen die Bürde zu erlassen das Unterhaus zu beschicken. Das Veto der Curien schloß jeden aus den man als heftig und stolz kannte; aber sie können einen unscheinbaren wackeren Mann unbeachtet zugelassen haben; oder das Uebermaaß der Ungerechtigkeit hatte einen sanften Sinn, geneigt einer nur erträglichen Regierung gehorsam zu seyn, umgewandelt. Es ist glaublich daß der Name desjenigen würklich in Andenken geblieben ist der zuerst die Stärke seines Amts entdeckte: daß ein C. Mänius es über die Schranken, nur einzelne Bedrückungen abzuwehren, erhob [410]: wie ein anderer Mänius zwey Jahrhunderte nachher in demselben Amt die Wahlfreyheit festsezte.

Er forderte (271) die Ausführung des Ackergesezes; und wehrte die Aushebung für einen ohne Zweifel von den Machthabern selbst erregten [11]) Krieg: mit vollem Recht, weil die Consuln unrechtmäßig waren: und wären sie in aller Form gewählt gewesen, und es war kein Vertheidigungskrieg, so gebührte den Centurien derselbe Antheil an dem Beschluß darüber wie an jedem Gesez das ursprünglich von Senat und Curien rechtmäßig erlassen ward [12]). Aber der tribunicische Schuz erstreckte sich nur

410) Gelenius Emendation, *Μαίνιος* statt *Μάνιος*, Dionysius VIII. 87. p. 554. a. ist unzweifelhaft. 11) Anm. 385. 12) Ueber das Recht der Curien Krieg und Frieden zu beschließen

auf eine Millie ausserhalb der Thore; jenseits des Marstempels war das Imperium unbeschränkt, und der Tribun nicht mehr als der Geringste seines Standes sicher [413]). Hier errichteten die Consuln ihr Tribunal, und ließen die Dienstpflichtigen aufrufen: wer sich nicht stellte, dessen Habe ward gepfändet, seine Hufe geplündert oder abgebrannt. Die Legionen wurden gebildet: aber die Tyrannen konnten nur den Leib zwingen: der Entschluß keine Ehre und keine Beute für sie zu gewinnen zeigt sich hier zum erstenmal [14]). Verhöhnt von den Soldaten kehrte L. Valerius, einer der Blutrichter des unglücklichen Cassius, ohne Sieg zurück: die eigenen Wunden, der Tod der ins Feld geschleppten Freunde und Waffengenossen verdoppelten den Haß der Plebejer. Alles deutet an daß den höheren Geschlechtern damals die Folgen der Spaltung des Standes klar wurden, und daß eine Vereinigung geschlossen ward welche nicht mehr gestört worden ist: ja es zeigen eben die Minderen von nun an die bitterste Feindseligkeit gegen die Gemeinde. Der Senat verlieh die neben einem Fabius freye Stelle an Appius Claudius, der schon damals kund gethan haben muß daß er nach dem Blut dürste, worin er zwölf Jahre später schwelgte; denn Tribunen und Ge-

s. Dionysius II. 14. p. 87. c. IV. 20. p. 224. a. VI. 66. p 392. a: und diese Befugniß ist nothwendig durch die servianischen Geseze den Centurien eben so wie Wahlrecht und Gesezgebung mitgetheilt worden; und um so mehr da sie eben das Heer darstellten.

[413]) Livius III. 20. Neque enim provocationem esse longius ab urbe mille passuum, et tribunos, si eo advenerint, in alia turba Quiritium subiectos fore consulari imperio. Dionysius VIII. 87. p. 554. c. [14]) Ders. VIII. 89. p. 556. b.

meinde erhoben sich wie ein Mann gegen seine Ernennung [415]): jene, die gegen die gesammten Patricier als Stand ihr allgemeines Recht geltend machten zu hindern wodurch die Ihrigen gekränkt wurden [16]), wehrten ihr Zusammentreten zu einer rechtwidrigen Wahl: eben so hinderten die Consuln das Concilium der Tribus, wenn die Tribunen es beriefen [17]). Da die Standeshäupter die Wahlen ihrer Nachfolger erst eben vorher ehe sie vom Amt abtraten hielten, so befand sich die Republik ohne Obrigkeit: wenn es aber heißt, damals zuerst seitdem das Consulat bestanden sey ein Interrex ernannt worden, A. Atratinus [18]), so ward damit wohl nicht behauptet daß nie ein

[415]) Ders. VIII. 90. p. 556. e. *μετῄει τὴν ἀρχὴν κελευσθείς*: Anm. 389. 390. Vom Vergleich mit den Minores muß klar genug in den Annalen welche er vor sich hatte die Rede gewesen seyn: *ἐκ τῶν νεωτέρων ἐβούλοντο τοὺς — ἥκιστα δημοτικοὺς ἐπὶ τὴν ὑπατείαν προαγαγεῖν.* [16]) Zonaras II. p. 23. b. *ἐκώλυον, κἂν ἰδιώτης ᾖν ὁ ποιῶν, κἂν ἄρχων, κἂν ὁ δῆμος, κἂν ἡ βουλή.* [17]) Auch hier erliegt Dionysius dem Unstern grade das Verkehrte zu schreiben: VIII. 90. p. 557. a. *ὁπότε — οἱ ὕπατοι καλοῖεν τὸ πλῆθος ὡς ἀποδείξοντες ὑπάτους τοὺς μετιόντας τὴν ἀρχὴν* (die vom Senat genannten), *οἱ δήμαρχοι, τοῦ κωλύειν ὄντες κύριοι, διέλυον τὰ ἀρχαιρέσια· ὁπότε δ' αὖ πάλιν ἐκεῖνοι καλοῖεν ὡς ἀρχαιρεσιάσοντα τὸν δῆμον, οὐκ ἐπέτρεπον οἱ ὕπατοι.* — Er fand die Worte *πλῆθος* und *δῆμος*, für Plebs und Populus gebraucht (Anm. 367), und wendet jenes eben auf die Curien an, wie II. 60. p. 121. e. — vgl. Anm. 362. Auch vermuthe ich, und habe so erzählt, daß die Consuln im Allgemeinen die Concilia der Tribus hinderten. Haben sie Wahlen gestört, so sind es die von Tribunen und Aedilen gewesen. [18]) Dionysius VIII. 90. p. 557. b. c. Daß auch Sp. Larcius als Interrex vorkommt, entspricht der Ver-

erster Senator auch diese Würde ausgeübt habe, wie das Statthalteramt, sondern angedeutet, daß A. Atratinus es jezt als der erste unter den von der Bürgerschaft gewählten Statthaltern gethan, oder daß der Senat den Interrex jezt ganz frey erkor. Eine andre Erzählung nennt ihn Dictator [419]). Sicher war auch die königliche Gewalt des Interrex so wenig als die Dictatur durch die valerischen Geseze vermindert, und der Vorsiz eines solchen bey den Wahlen war der Regierung dadurch noch wichtiger weil es im Herkommen fest stand daß er nur Abstimmung über Vorgeschlagene des Senats zuließ [20]). Nur dadurch ist die Wichtigkeit erklärlich welche es noch bis ins fünfte Jahrhundert für die oligarchische Parthey hatte die Wahlen an diese Obrigkeit zu bringen, welche ausschließliches Eigenthum der Patricier blieb: ein Dictator konnte Gewalt versuchen, aber er hatte keinen Vorwand die Wahlen auf solche Weise einzuschränken. Wenigstens aber wurden jezt doch die Centurien zuerst versammelt, und C. Julius, von den Minderen [21]), als durch sie erwählt ausgerufen: vielleicht auch sein College Quintus Fabius. Ein förmlicher Vergleich, wodurch sie die freye

wirrung wodurch er, eben wie A. Atratinus, für den ersten erwählten custos urbis angesehen ward. Derselbe Umstand hat rückwärts veranlaßt, daß in den fabelnden Amplificationen der Geschichten der ersten Dictatoren, der eine als von seinem Bruder T. Larcius, der andre als von A. Postumius zum Statthalter verordnet, vorkommt.

[419]) Lydus I. 38. Daher heißt es bey Dionysius, der Beschluß habe geschwankt, ob es ein Dictator oder Interrex seyn solle? [20]) Th. I. S. 378. [21]) Sie waren unter den Geschlechtern vom Berg Caelius; und ihr albanischer Ursprung wird durch

Wahl des einen Consuls wieder erhielten, die des andern den Curien abtreten mußten, ging unverkennbar der des Sp. Furius für das folgende Jahr, 273, voraus, wo Cäso Fabius zum zweytenmal von Senat und Bürgern ernannt ward [422]). Denn diese Ordnung bleibt nun bis zum Decemvirat [23]): der Ernannte der Patricier gilt für den Vornehmeren, dem der Andere als College beygegeben

die uralte, vor wenigen Jahren entdeckte Inschrift im Theater von Bovillä erwiesen, wo sie leege Albana weihen. — Dionysius a. a. O. hat zu errathen gewähnt daß sie durch Parthey unterschieden gewesen: *Γάϊον Ἰούλιον ἐκ τῶν φιλοδημοτικῶν*: Lydus verwechselt sie gar; er suchte in dem einen einen Senator, in dem anderen einen vom Volk, und ein Julius mußte jenen Vorrang haben.

422) Zonaras und Dionysius: s. Anm. 400. 395. Der lezte weiß auch von einem Vergleich: *συνέπεισαν ἀλλήλους ἀφ' ἑκάστης μερίδος ὕπατον αἱρεθῆναι.* 23) Es ist unmöglich daß Diodor, als er in dem Bericht von den Einrichtungen nach Abschaffung des Decemvirats die unsinnige Stelle schrieb, an der schwerlich die Abschreiber erheblich gesündigt haben: XII. 25. *τῶν δὲ κατ' ἐνιαυτὸν γινομένων ὑπάτων τὸν μὲν ἕνα ἐκ τῶν πατρικίων αἱρεῖσθαι, καὶ τὸν ἕνα πάντως ἀπὸ τοῦ πλήθους καθίστασθαι· ἐξουσίας οὔσης τῷ δήμῳ καὶ ἀμφοτέρους τοὺς ὑπάτους ἐκ τοῦ πλήθους αἱρεῖσθαι* — bey Fabius etwas anderes vor Augen gehabt haben kann, als im Wesentlichen folgendes: *τῶν κατ' ἐνιαυτὸν γινομένων ὑπάτων, τὸν μὲν ἕνα αἱρεῖσθαι ἐξουσίας οὔσης τῷ δήμῳ, τοῦ δὲ ἄλλου πάντως ὑπὸ τοῦ πλήθους ἐκ τῶν πατρικίων καθισταμένου, καὶ ἀμφοτέρους τοὺς ὑπάτους ὑπὸ τοῦ πλήθους χειροτονεῖσθαι.* Ihn betrog eine verworrene Vorstellung vom licinischen Gesez, neben der vollkommenen Unmöglichkeit für einen Stockgriechen einen *δῆμος* zu denken der nicht *πλῆθος* sey: bey diesen fremden Zeugen ist immer zu fragen was sie vernommen hatten und nicht verstanden: die alten römischen Schriftsteller meldeten zuverläßig nichts unvernünftiges.

wird: so findet sich M. Fabius, 274, vor seinem Collegen ausgezeichnet; so 283, Appius Claudius [424]). Aber auch bey andern Jahren kommt die Ernennung des einen Consuls durch die Patres bestimmt vor [25]). Es kann nicht fehlen daß eine scheinbare Gegenseitigkeit zugesagt ward; es solle dieser durch die Centurien bestätigt werden, wie die Bestätigung der Patres für den durch die Centurien erwählten unentbehrlich blieb; eben so sicher ist zu errathen daß Verweigerung jener Anerkennung nicht beachtet ward:

[424]) Livius II. 43. (Patres) M. Fabium consulem creant: Fabio collega Cn. Manlius datur. Das. 56. Patres Ap. Claudium consulem faciunt; collega ei T. Quinctius datur. Von jenem allein schreibt Dionysius (Anm. 396.) er sey vom Senat vorgeschlagen; und der Annalist welcher Livius Stoff gab den Tribun Lätorius sagen zu lassen a Patribus non consulem sed carnificem ad vexandam et lacerandam plebem creatum esse (II. 56.), dachte seine Wahl gewiß nicht als Werk des Volks. Jezt war der Ernannte der Curien, wie zuerst der Consul aus den Ramnes, darnach der aus den beyden ersten Stämmen, der consul maior; nach beyden Erklärungen des L. Cäsar (Festus s. v. maiorem consulem): er war zuerst ernannt, und hatte zuerst die Fasces. [25]) In Dionysius ganz verdrehter Erzählung von Cincinnatus unrechtmässiger Ernennung an die Stelle des P. Valerius (Anm. 389.) ist die Vorwahl des Senats eben so sicher kenntlich in der geheimen Verabredung der Häupter des Senats über den zu Ernennenden (X. 17. p. 643. c.), wie die Wahlhandlung der Curien in der angeblichen Entscheidung durch Ritter und erste Klasse (p. 644. a). Dasselbe ist klar auch bey Livius: summo Patrum studio consul creatur —. Perculsa erat plebes, consulem habitura iratum (III. 19): darauf am Ende des Jahrs: Patres et ipsi L. Quinctium consulem reficiebant. III. 21. — Jahr 286. Plebs interesse comitiis consularibus noluit. Per Patres clientesque Patrum consules facti. Ders. II. 64.

man ließ sie dann zum Schein durch die Clienten vötiren [426]).

Diese waren so zahlreich in den Klassen daß Livius meynt die Wahlen selbst der Tribunen wären durch sie nach dem Sinn ihrer Patronen entschieden worden [27]): doch thut die Ernennung des Volero Publilius, welcher sie eben deshalb an die Gemeinde übertragen wollte, dar, daß diese schon vorher Männer zu berufen vermochte, welche zuverläßig die Stimmen der Hörigen wider sich hatten. Die Wahrheit ist wohl daß auch diese jedesmal eine oder mehrere abhängige Personen in das Collegium brachten. Unbegreiflich aber ist es wie Volero, ich will nicht sagen nachdem er eine den Herrschern gefährliche Rogation promulgirt hatte zum zweytenmal; sondern wie er auch nur vorher, als die Patricier von ihm persönliche Rache erwarten mußten, zum Besiz des Amts hat gelangen können, wenn dies von der Genehmigung der Curien abhing. Also müßen sie sich dieser Macht vorher begeben gehabt haben: und das ist wahrscheinlich bey Gelegenheit jenes Vergleichs als Entschädigung geschehen.

So zeigt das Tribunat von der Zeit an bis auf das publilische Gesez beydes, äusserst entschiedene Führer der Opposition, und erklärte Anhänger der Regierung; die

[426]) Die Weigerung der Plebejer den Consul der Curien zu bestätigen wird bey Dionysius so dargestellt daß sie das Marsfeld niedergeschlagen verlassen: IX. 43. p. 599. d. X. 17. p. 644. a. — wie in 269: VIII. 82. p. 549. d: vgl. Livius II. 64. Anm. 424. [27]) (lex Publilia) quae patriciis omnem potestatem per clientium suffragia creandi quos vellent tribunos auferret. II. 56

Digitized by Google

lezten oft an Zahl überwiegend, weil, wie weiterhin dargethan werden wird, bis auf die Mitte des vierten Jahrhunderts nicht das Veto eines einzelnen, sondern die Mehrheit im Collegium entschied. So ward Sp. Licinius überstimmt, welcher in jenem nämlichen Jahr, 273, die Bildung der Legionen nur wenn das Ackergesez ausgeführt würde gestatten wollte. Die Soldaten des Sp. Furius stritten freudig für die Ehre dessen den ihr Comitiat erwählt hatte wider die Aequer, und er lohnte ihnen für den errungenen Sieg durch Theilung der Beute: aber die welche Cäso Fabius gegen die Vejenter führte [428]) betrachteten ihn nicht als rechtmäßigen Consul: zuverläßig hatte der Blutrichter des Cassius die Bestätigung der Centurien nicht erhalten. Damit er keinen Triumph erlange, stieß das Fußvolk den sichern Sieg zurück: ja sie gaben das Lager dem erstaunten Feinde Preis, und wichen bis nach Rom zurück. Nun konnten die Fabier sich nicht verhehlen daß es eine traurige Ehre sey den Befehl über Erbitterte zu empfangen, die lieber umkommen als siegen wollten: Senat und Curien konnten für das folgende Jahr, 274, Marcus Fabius wieder zum Consulat erheben, aber das Imperium war ohnmächtig gegen solchen Starrsinn. Daher beschlossen sie sich mit der Gemeinde auszusöhnen [29]): wozu die Verän-

[428]) So Zonaras II. p. 25. d. und Dionysius IX. 2. p. 560. c: auch bey Livius II. 43. die Handschriften; nicht der Schriftsteller, in dessen Sinn unzweifelhaft richtig Sigonius geändert hat ducendus Fabio in Aequos: in Veientes cet. Allein für jene redet entscheidend daß die Vejenter nach diesem Feldzug die Uebermacht hatten, die Aequer so wenig daß Rom alle Kräfte gegen jene wenden konnte. [29]) neque immemor eius quod

Digitized by Google

derung des Verhältnisses zu ihrem Stande nicht weniger antreiben mußte, da die Geschlechter sich unmöglich länger haben verpflichten wollen die ihrer Wahl vorbehaltene Stelle nur an einen Fabius zu verleihen. Es scheint daß auch diesesmal die Anerkennung des Consuls der Curien verweigert war: — ein Tribun hatte der Aushebung widersprochen: — aber die drohende Gefahr und erwachtes Gefühl bewog die Soldaten auch ihm Gehorsam anzugeloben und Sieg zu verbürgen wenn er ihnen vertraue. Quintus Fabius fiel unter den Schaaren welche die Redlichkeit ihres Worts mit dem Tod besiegelten: dieses Blut, das Heldenthum des ganzen Geschlechts, welches in der hartbestrittenen Schlacht allen ein Vorbild war, vollendeten die Aussöhnung. Marcus Fabius vertheilte die Verwundeten in die patricischen Häuser, sein eigenes Geschlecht nahm die meisten. Zwey Monate ehe sein Jahr um war, dankte er ab [430]): ohne Zweifel wollte der Senat, wie es 294 nach P. Valerius Tode geschah, an die Stelle des gefallenen Cn. Manlius, des erwählten der Centurien, eine unrechtmäßige Ernennung eintreten lassen, und Marcus Fabius verweigerte seine Mitwürkung. So gänzlich hatte sich alles in fünf Jahren umgewandelt daß die Patricier dem Geschlecht ihre Stimmen entzogen, und die Centurien mit freyer Wahl Cäso das dritte Consulat übertrugen [31]). Wie sehr

initio consulatus imbiberat, reconciliandi animos plebis. II. 47.

430) Dionysius IX. 13. p. 570. d. Die Sache ist wohl sicher: die lahme Erklärung gehört ihm. 31) Daß Dio dies erzählt hatte ist ungeachtet eines argen Fehlers bey Zonaras II. p. 25. e. ganz sicher zu erkennen, wo es in Hier. Wolfs Ausgabe, und wie ich durch

viele Mitglieder von Karls des II. langem Parlament am Schluß desselben von Leidenschaften und Gefühlen beseelt waren, die denjenigen welche sie bey dessen Anfang verdammten weit näher standen als ihren damaligen Gesinnungen; so die Fabier. Cäso, der das Todesurtheil über Cassius ausgesprochen hatte weil sein Ackergesez die Aristokratie beeinträchtigte, empfahl nun, sobald er sein Amt antrat, es zur Ausführung zu bringen ohne eine neue Mahnung der Tribunen abzuwarten. Er fand kein Gehör; man schalt ihn und die Seinigen Verräther und Abtrünnige, tausendmal strafwürdiger als Licinius und Pontificius: um so eifriger strebte die Gemeinde ihnen Vertrauen und Gunst darzuthun. Die Wehrhaften traten fröhlich unter Cäsos Fahnen; drangen mit ihm bis in das eigene Land der Aequer; und retteten darnach, eilig zurückgekehrt, das von den Vejentern eingeschloßene Heer des andern Consuls. Nach einem so rühmlichen Feldzug wiederholte Cäso die Rathschläge der Aussöhnung, und

Herrn Hases Güte weiß, in drey Pariser Handschriften heißt: ὁ ὅμιλος στρατηγὸν τὸ τρίτον τὸν Μάλιον εἵλετο: von Manlius, dessen Tod eben erzählt ist, konnte selbst Zonaras nicht reden wollen, wohl aber sich verschreiben. Der Irrthum ist so augenscheinlich daß sich leicht ein Abschreiber veranlaßt fand ihn abstellen zu wollen, daher die schlechte Aenderung einer einzigen Handschrift στρατηγὸν ἕτερον εἵλετο — welche leider in die Ausgabe des Louvre aufgenommen ist. Die Worte, τὸ τρίτον, zeigen daß nur an Cäso gedacht seyn kann, nicht etwa an T. Virginius. Eine Erwähnung des πλῆθος lag Dionysius unverstanden vor: daher, IX. 14. p. 570. e. τοῦ μεσοβασιλέως συγκαλέσαντος εἰς τὸ πεδίον τοὺς ὄχλους. Livius glaubt die Versöhnung aber nicht die Entzweyung: non Patrum magis quam plebis studiis Caeso Fabius — consul factus: II. 48.

da jede Hoffnung verschwunden war für sie Gehör zu erwerben, faßte das Geschlecht einen Entschluß der unter den Griechen zur Gründung der blühendsten Städte Veranlassung gegeben hat; fortzuziehen mit Angehörigen und Anhängern von dort wo sich nicht mehr freundlich leben ließ, und eine abgeschiedene Niederlassung zu gründen, welche dem durch Blut und Geburt befremdeten Volk doch nützlich sey. Daß in jener Definition solche durch Absonderung veranlaßte Ansiedelungen von den Colonien unterschieden werden die nach dem Willen und Gesez des Souverains gestiftet wurden [432]), zeigt daß dergleichen auch in Italien nicht unerhört waren: aus der plebejischen Secession würde ein unabhängiger Ort entstanden seyn, wenn die Wunde nicht, als es noch Zeit war, geheilt wäre.

Denn daß die Fabier nicht bloß als Vorwache ein Kastell im feindlichen Lande behaupteten, um die Vejenter durch Verheerung und Hinderung des Feldbaus heimzusuchen, den Knechten eine nahe und sichere Zuflucht darzubieten, und wie viele Drangsale sonst eine solche fortwährend behauptete Feste, wie Dekelea, über eine Stadt brachte deren Mauern nicht zu bezwingen waren [33]): daß sie sich mit Weib und Kind an der Cremera niedergelassen gehabt: das schreibt mit klaren Worten Gellius, und gewiß nicht ohne ausdrückliche Meldung in alten Büchern, indem er sagt, die dreyhundert und sechs Fabier wären mit ihren Hausgesinden an der Cremera umgekommen [34]).

[432]) S. 50. Anm. 80. [33]) ἐπιτειχισμός. [34]) Gellius XVII. 21. Sex et trecenti patricii Fabii cum familiis suis — circumventi perierunt.

Und wenn auch diese Aeusserung nicht wäre, so würde es für den Unbefangenen aus der einstimmigen Sage, daß nur ein einziger zu Rom gebliebener den Untergang des Geschlechts überlebt habe, erhellen: denn daß in den Häusern aus denen dreyhundert und sechs Wehrhafte auszogen nicht bloß ein einziger Knabe am Leben seyn konnte, hat Dionysius mit überflüßiger Genauigkeit entwickelt, so wie hingegen Perizonius unstreitig Recht hat seine Erklärung zu verwerfen, daß es von den Häusern der drey consularischen Fabier zu verstehen sey [435]). Ich glaube auch keinesweges daß der Stammvater der Maximi als Knabe in der Stadt zurückgeblieben sey; das kann nur eine im Lauf der Ueberlieferung entstandene Voraussezung, seyn und eine nicht glückliche, da er schon zehn Jahre nachher Consul ward. Er muß dies als Erwählter der Curien gewesen seyn, denn sein College redete den plebejischen Ansprüchen das Wort [36]), und auch als Statthalter erscheint er als Widersacher der Tribunen bey dem heilsamsten Antrag: woraus sicher zu folgern scheint daß er, ein reifer und entschlossener Mann, bey der früheren Gesinnung seines Geschlechts beharrend, sich von ihnen getrennt hatte als sie auszogen. Doch vielleicht wohnte er damals nicht zu Rom sondern zu Maluentum [37]).

Sind aber auch alle Fabier ausser ihm mit ihren gesammten Häusern dort untergegangen, so ist doch die Zahl der dreyhundert und sechs ohne Zweifel, wie die des Census und jede ähnliche, nur von Waffenfähigen zu verstehen,

435) Perizonius Animadv. 5. p. m. 194. 36) Livius III. 1. 37) Festus s. v. Numerius.

sie begreift nicht Knaben und Greise, noch weniger das weibliche Geschlecht. Die Versicherung daß keiner unter ihnen gewesen dem der glänzendste Senat sich nicht gern untergeordnet haben würde, ist eine rhetorische Uebertreibung der es jeder ansieht was sie bedeutet: und so sollte man auch ohne Schwierigkeit einräumen daß der Zusaz, alle wären Patricier gewesen, nicht mehr Gewicht hat. Das hat schon Perizonius geltend gemacht: aber für Fabier eigentlich so genannt, und dem Geschlecht angehörig, wenn auch nur zum kleinsten Theil es bildend, sind sie ohne Zweifel zu achten, wie die Sage sie auf das bestimmteste nennt. Es mochten unter ihnen viele aus ungleichen Ehen, und noch mehr Freygelassene seyn, welche lezten unzweifelhaft vor Alters zu den Gentilen gezählt wurden [438]). Er glaubt diese Fabier wären hier so uneigentlich genannt wie die des Remus, und in jener Zahl die Clienten begriffen die mit ihnen ausgezogen seyen [39]). Immer mögen die für diese angegebenen Zahlen, viertausend, ja fünftausend [40]), übertrieben — es mögen hierin die Weiber und Kinder begriffen seyn: das ist unmöglich daß ein Haufe nur von dreyhundert Männern sich im etruskischen Lande so hätte festsezen, und den Vejentern furchtbar werden können. Der größte Theil von diesem Gefolge waren wohl Plebejer die es nicht scheuten sich dort ein Eingenthum als Gränzer zu vertheidigen.

Mit dem Frühlingsanfang, an den Iden des Februar,

438) Zu den anderswo für diese Meynung angeführten Gründen kann noch hinzugefügt werden daß der Freygelassenen Fecennia die enuptio gentis bewilligt ward. 39) Perizonius a. a. O. p. 200. 40) Dionysius IX. 15. p. 573. a. Festus s. v. scelerata porta.

führte sie Cäso, damals noch Consul, zur Ansiedelung aus der Stadt; auch dieser Tag, wie der an dem sie umkamen, blieb auf immer verflucht [441]). Sie hatte ohne Zweifel vorher, versammelt, auf dem Quirinal, wo ihr gentilicischer Religionsdienst seine Stätte hatte [42]), wo sie vielleicht noch alle wohnten [43]), geopfert: von dort zogen sie durch das carmentalische Thor, welches dem Berge zunächst und an dessen Fuß lag [44]), auf der Straße von wo sie nimmer wiederkehren sollten. Alle römische Thore hatten zwey Bögen; für die Gehenden und Kommenden, jeder hielt sich auf seiner rechten Hand: nach einem halben Jahrtausend ging kein Römer, dessen Gemüth vom Glauben der Vorfahren beherrscht ward, durch dieses Thor aus der Stadt [45]).

441) Ovid muß den Tag ihres Auszugs und den ihres Untergangs verwechselt haben, indem dieser sonst ganz bestimmt und allgemein auf denselben gesezt wird der nachher eine noch weit unseligere Wichtigkeit durch die Einnahme Roms erhielt, deren Tag ebenfalls für den der Schlacht an der Alia gehalten ist. Auch derjenige an dem das Heldengeschlecht Rom verließ konnte nicht vergessen seyn. 42) Livius V. 46. 43) Wie es sich über die Cornelier schließen läßt nach dem Vicus Cornelius, dessen Name sich bis in das 16. Jahrhundert erhalten hatte. 44) Die Stätte desselben ist auf einer von der Ecke unter Ara Celi an den Fuß des Quirinalis gedachten Linie, unfern Macel de' Corvi, jezt tief unter Schutt: es muß bey der Anlage des trajanischen Forum wenigstens die Mauer zwischen demselben und dem Quirinal wo nicht das Thor selbst abgebrochen, also ein Weg geöffnet seyn den keine Superstition verbot. — Daß die Fabier auf dem Wege nach Etrurien zu diesem Thor hinaus zogen, beweißt klar daß keine Schenkelmauern an die Tiber gingen, sonst hätten sie wieder durch ein anderes einziehen müßen um an die Brücke zu gelangen. 45) Wer immer so

Was von den Thaten erzählt wird die sie aus ihrer Feste an der Cremera verübten, und von ihrem Untergang, gehört in die Geschichte des wandelvollen Kriegs gegen Veji.

Der vejentische Krieg.

Es ist dieser den Dio die Patricier anklagt erregt zu haben um die Gemeinde zu beschäftigen: die Fabier, damals die Häupter der Parthey, waren demnach auch die Urheber dieser Politik, und haben die Schuld schwer gebüßt; gebüßt, wie nicht selten, da alles geschehen war was sie versöhnen konnte.

Während der beyden ersten Jahre, 271 und 272, scheinen die Feindseligkeiten unerheblich gewesen zu seyn: ich habe schon erwähnt wie sie sich 273 durch die innern Zerrüttungen der Römer unglücklich wandten. Das Fußvolk des Cäso Fabius war mit sich einig daß der Feldherr den sie nicht als Consul anerkannten, aus dem Kriege den er und sein Geschlecht veranlaßt, den die Centurien nicht beschlossen hatten, keinen Triumph erlangen solle. Die Reiter, theils Patricier, theils vom Geist der Waffe ergriffen, hatten die Etrusker geworfen: aber die Cohorten weigerten sich erst zu folgen; darauf, wie heftig auch der Consul ermahnte wenigstens die Stellung zu behaupten,

nahe wohnte, machte einen Umweg durch ein anderes. Das ist der Sinn von Ovids Versen: Fast. II. 201. Carmentis portae dextro via proxima Iano est: Ire per hanc noli, quisquis es: omen habet. In die Stadt hinein, durch den andern Bogen, ging jeder unbedenklich; so die Procession im hannibalischen Krieg.

bat, drohte, — wichen sie, überliessen dem Feind das Lager, und flohen bald in schmählicher Verwirrung bis Rom. Dieser unselige Tag hatte alle Folgen einer Niederlage: die Etrusker, eben damals auf der Höhe ihrer Macht, erwarteten das in sich zerrissene Rom völlig zu besiegen: es kamen viele Magnaten mit ihren Hörigen [446]) als Freywillige: und in einem Lande wo es befreundeten Fremden erlaubt war Reisläufer zu werden, konnte die einheimische Stadt deren so viele als sie zu bezahlen vermochte versammeln. Gegen diese drohende Macht boten die folgenden Consuln, 274, alle Kräfte der Republik und ihrer Bundesgenossen auf. Der glückliche Erfolg den Sp. Furius mit der Gunst seiner Völker im verfloßnen Jahr gehabt hatte, scheint einen Waffenstillstand mit den Aequern möglich gemacht zu haben, ohne welchen Latiner und Herniker keine Hülfe hätten senden können.

Die Erzählung von diesem Feldzug hat völlig das Ansehen aus den Hausschriften des fabischen Geschlechts herzustammen; ja die Erwähnung daß Marcus Fabius die Lobrede über Quintus und über seinen Collegen gesprochen [47]) läßt wohl nicht bezweifeln daß die Annalisten von einer Laudation wußten die ihm zugeschrieben ward: daß diese aber wenigstens sehr verändert war, erhellt aus den Zahlen der römischen Heeresmacht, und der Erwähnung der Pila als einer in den Schlachten gebrauchten Waffe.

[446]) *συνεληλύθεισαν ἐξ ἁπάσης Τυῤῥηνίας οἱ δυνατώτατοι τοὺς ἑαυτῶν πενέστας ἐπαγόμενοι.* Dionysius IX. 5. p. 562. d.
[47]) funera — collegae fratrisque ducit, idem in utroque laudator: Livius II. 47.

Indessen haben jene Zahlen in ihren gigantischen Verhältnissen dieselbe Beschaffenheit wie ähnliche in den Sagen von den Königen [448]): andre Züge boten sich bald nach dem licinischen Gesez nicht mehr in der Gegenwart dar, oder waren sogar schon damals sehr veraltet [49]): und so mag die Geschichte sie als ein im Wesentlichen sehr altes Denkmal aufnehmen, ohne auch nur das zu verbürgen was im geringsten nicht unwahrscheinlich lautet.

Es wird erzählt daß die beyden consularischen Heere abgesonderte Läger eingenommen hatten: und dieser Umstand hat vermuthlich eine historische Beziehung darauf daß die Cohorten des M. Fabius ihn nicht wie die von seinem Collegen Befehligten, als rechtmässigen Gebieter anerkannten. Als der Bliz auf das Prätorium des Cn. Manlius gefallen war, den Altar zertrümmert, sein Streitroß getödtet hatte, und es nothwendig war einen dem Verderben geweihten Ort zu verlassen, wurden die Läger vereinigt: die Seher verkündigten den Etruskern, damit habe der römische Feldherr das Schicksal, dem er entgehen gewollt, auf beyde Heere gebracht. Ihre unzählige Menge umringte die Römer, deren Feldherrn es geschehen ließen, erwartend bis auch die Völker des Fabius den erzwungenen

[448]) Oben Anm. 75. Für Tarquinius und den Krieg gegen Suessa Pometia wird, eben wie hier, ein Heer von 72000 Mann angenommen: Th. 1. Anm. 1136. [49]) Die Aufstellung der Reserve und Stadtmiliz: der Proconsul (ἀντιστράτηγος) T. Siccius (Sicinius) — Dionysius IX. 12. p. 569. d. — war gewiß als der Anführer jener genannt: — die Unterscheidung des Contingents der Colonien und Unterthanen von dem der Bundsgenossen. Jung hingegen ist die Schäzung der Stärke des Heers IX. 13. p. 570. a. wo diese Contingente vereinigt

Eid an den welcher kein rechtmäßiges Imperium hatte aufrichtig bestätigt haben würden. Da geschah auch, da sie sich von Rom abgeschnitten sahen, und den Hohn der Feinde über ihre furchtsame Unthätigkeit vernahmen: heftig begehrten die Soldaten hinausgeführt zu werden, und schwuren nur als Sieger aus der Schlacht gehen zu wollen. An diesem Tage waren die Fabier dem gesammten Heer ein Vorbild; Quintus fiel: doch sie siegten mit dem Flügel den Marcus führte, und hielten den andern, welcher gewichen war als sein Befehlshaber eine Wunde empfangen hatte. Inzwischen war das Lager von einem Theil der etruskischen Macht eingenommen: die Triarier [450]), welche es besezt hielten, waren um das Prätorium zusammengedrängt, und hätten unterlegen, wenn nicht Manlius, der mit verbundener Wunde in die Schlacht zurückgekehrt war, Entsaz gebracht hätte. Er gedachte die Eingedrungenen ganz zu vertilgen: denn während sie plünderten hatte er alle Thore des Lagers besezen können; sie suchten

gedacht, und den Römern gleich, dann die Legionen jede zu 5000 Mann gerechnet werden.

[450]) Triarier in der Schlachtordnung waren freylich mit der damaligen phalangitischen Legion nicht zu vereinigen: aber als Lagerbesazung konnten sie seit der Einrichtung der servianischen Centurien vorhanden seyn; und schon ursprünglich den Namen davon führen, daß jede der drey ersten Klassen zehn zu diesem Dienst abgab. Um Wall und Pallisaden zu vertheidigen wären sie zweckmäßig mit Wurfgeschoß neben den Speeren und Schwerdtern ausgerüstet gewesen; und dieses Wurfgeschoß konnte schon das Pilum seyn, oder wenig an dessen Vollkommenheit fehlen. Daher der Name pilani. Ward eine solche Besazung nicht erfordert, so standen sie im Phalanx neben den übrigen.

sich durchzuschlagen: Manlius fiel: sein College, dem der Rückzug des Feindes gestattet hatte auch seinen Flügel herbeyzuziehen, öffnete ein Thor wodurch sie sich auf das Feld warfen. Es war wohl ein Sieg: aber Marcus Fabius hätte nicht im Triumph einziehen können, wenn er auch nicht Quintus und des Collegen Leichen heimgeführt hätte.

Der einzige Vortheil war daß 275 Cäso wider die Aequer gesandt werden konnte. Aber das eine Heer welches gegen Veji stand war zu schwach; es ward, nach einem nachtheiligen Gefecht, eingeschlossen, und hätte die Waffen niederlegen müssen, wenn nicht Cäso in Eilmärschen Entsaz gebracht hätte. Als darauf das römische Kriegsvolk entlassen war erschienen die Etrusker unerwartet im Felde, und verheerten die Landschaft bis an die Feste auf dem Janiculus.

Das consularische Jahr entsprach damals fast genau dem der Olympiaden, und so ist es zu verstehen daß die Fabier unter den nämlichen Consuln, und doch um die Mitte des Februar, auszogen ihre Burg an der Cremera zu bauen. Sie blieben Römer in der Gesinnung, ihre Auswanderung hatte offnen Bruch mit ihren Mitbürgern vermeidlich gemacht; sie führten rastlosen Krieg zu Roms Vortheil, und durchstreiften die ganze vejentische Landschaft bis in die entlegensten Winkel. Aufs neue warben die Vejenter Hülfe bey allen Etruskern: sie belagerten die Feste, wurden aber von dem Consul L. Aemilius geschlagen. Hierauf ward Friede geschlossen; wohl nur Waffenstillstand für ein cyclisches Jahr: denn ehe die Zeit der

Consuln des folgenden Jahrs, 277, um war [451]), am 18. Quinctilis, fielen die Fabier, und zur nämlichen Zeit stand der Consul C. Menenius im Felde.

Der Tag an welchem die Fabier umgekommen sind, ist eben so unzweifelhaft überliefert wie die Art ihres Untergangs ungewiß ist. Die Geschichte wollte den Schmerz über ein jammervolles Unglück lindern, vielleicht eine entsezliche Schuld verschleiern, indem sie glänzende Dichtungen aufnahm. Wir kennen ihrer zwey deren erste Dionysius verachtet [52]). Um ein Opfer in der Kapelle des Geschlechts, wie der heilige Gebrauch es gebot, darzubringen, zogen die dreyhundert und sechs Fabier nach Rom: sie gingen zur frommen Handlung wie im Frieden, ohne Waffen und Kriegsordnung. Die Etrusker, ihres Wegs kundig, hatten ein mächtiges aus der ganzen Nation versammeltes Heer rechts und links verborgen, und die Straße mit einem Hinterhalt verlegt: der stand auf als die arglosen Helden herangekommen waren; da fanden sie sich allerwärts umringt, und fielen von zahllosen Geschoßen niedergeworfen: nicht von Schwerdt oder Speer; denn auch den Wehrlosen zu nahen wagte Niemand. Hier ist ein Gottesfriede gedacht, wie bey einer griechischen Panegyris: die Fabier hätten dem allgemeinen Gewissen vertraut, und die Vejenter gefrevelt, wenn sie, gewarnt, den frommen Gang feindlich

451) Cum haec accepta clades esset, *iam* C. Horatius et T. Menenius consules erant: sagt Livius II. 51: als ob sie sich am Anfang ihres Consulats ereignet hätte. Da aber ihre Nachfolger mit dem Sextilis antraten, so ist es klar daß das Unglück sich im lezten Monat ihrer Magistratur zutrug. 52) IX. 19. p. 577. c.

auch nur gestört hätten. Demnach ist Dionysius Tadel grundlos: auch hätte er nicht fragen sollen, wie die Burg mit ihren viertausend Vertheidigern ohne Ewähnung verschwinde? sondern sich erinnern daß nur die Heroen, nicht die Schaaren der Achäer, in den Kämpfen der Ilias erwähnt werden, ja auch bey Thermopylä die Spartaner allein. Vergaß der Dichter das zurückgebliebene Gefolge nicht ganz, so dachte er es sich verwaißt, und ohnmächtig zu widerstehen nach seiner Fürsten Untergang.

Ich denke hätte Ovid diese Erzählung gekannt, so würde er sie als schöner der andern vorgezogen haben [453]), die historisch genug lautet daß sie beyden Geschichtschreibern genügte, obwohl auch hier die Burg vergessen ist. — In wiederholten offenen Feldschlachten hatte ein einziges römisches Geschlecht, nach Livius Erzählung [54]), über die mächtigste der etruskischen Städte gesiegt: es war sicher und ganz achtlos geworden. Da ließen sie sich durch Heerden, die unter einer schwachen Bedeckung getrieben wurden, auf eine Bergweide locken, wo auf den waldigen Höhen die sie einschloßen viele Tausende verborgen lagen. Die Bewaffneten flohen zum Schein: die Rinder entsprangen und liefen gescheucht als die Ritter ihnen nachjagten; und so waren diese zerstreut auf weiter Fläche am Saum des Walds, als ringsumher Schlachtruf, und ein Wetter von Wurfgeschoßen ausbrach. Manche fielen, die übrigen zogen sich zusammen: nun aber stand alles auf und kam von den Höhen herab: je enger sich der Kreis schloß, um so tiefer wurden die Reihen der Umringenden. Sie wichen

[453]) Ovidius fast. II. 195. ff. [54]) II. 50.

wo die Römer mit dem Schwerdt anliefen: wer hätte sie in freyem Kampf bestanden? Geschoße aus der Ferne und Schleudersteine warfen die Helden nieder, und begruben sie, wie Cäneus mit Felsstücken verschüttet ward [455].

Wie immer die Fabier umgekommen sind, ohne Zweifel sind sie aufgeopfert worden, wie L. Siccius mit seiner Cohorte, Aristodemus von den Oligarchen zu Kuma, und die Samier auf den vierzig Trieren von Polykrates gesandt wurden wo sie verderben sollten: denn als es geschah hatte der Consul T. Menenius sein Standlager ganz nahe [56], und ist auch als schuldig an ihrem Unglück verurtheilt worden. Allein diesmal zögerte die Strafe des Verraths nicht. Menenius selbst ward angegriffen und erlitt eine gänzliche Niederlage [57]: und hätte die Plünderung des Lagers die Sieger nicht aufgehalten, wenige von den Fliehenden würden Rom erreicht haben. Im Schrecken ward selbst die Feste auf der Höhe des Janiculum verlassen und hier nahmen die Etrusker ihr Lager: doch da die Brücke abgebrochen worden [58], war die Stadt

[455]) Daß sie durchbrechen, einen Hügel erreichen, und erst dort fallen, ist eine ausgesponnene Fortsezung von der Ovid frey ist: vollends unerfreuliche Zusäze sind die übrigen womit Dionysius, so weit es gehen will, eine alltägliche Geschichte herauszubringen sucht. [56]) cum haud procul inde stativa habuisset: Livius II. 52. — 30 Stadien (4 Millien) entfernt: Dionysius IX. 23. p. 582. b. [57]) Diese Niederlage ist mit dem Untergang der Fabier bey Diodor XI. 53. wohl nur durch seine Ungeschicklichkeit zu einer einzigen großen Schlacht zusammengezogen. [58]) Ihre Zusammenfügung ohne Eisen hatte gewiß keinen andern Grund als den sie eiligst aufbrechen zu können.

gegen einen gewagten Anfall gesichert, und eine Belagerung nicht mehr zu besorgen sobald C. Horatius von der volskischen Gränze her eingerückt war.

Vierzehn Tage nach dem Unglück an der Cremera, am ersten Sextilis, traten die Consuln mit deren Namen das Jahr 278 der Fasten bezeichnet wird, A. Virginius und Sp. Servilius, in ihr Amt[459]). Die Etrusker sezten nun oftmals über die Tiber, und verheerten die Landschaft ohne Widerstand. Das Landvolk war mit aller Habe in die Stadt geflüchtet, auch mit den Heerden, die doch unter dem Schuz von Bewaffneten an der vom Fluß abgewandten Seite, unter den Mauern auf die Stoppelweide getrieben wurden. Bald stieg die Keckheit der Etrusker so hoch daß sie die Beute auch hier zu erhaschen sich vermaßen, dabey aber fielen sie in einen Hinterhalt bey dem Tempel der Spes, eine Millie vor der Stadt, auf der lavicanischen Straße[60]). Dieses Gefecht sezte den Streifereyen

[459]) Dionysius IX. 25. p. 583. b. Hat sich dieser Zeitpunkt in den alten Jahrtafeln selbst angegeben gefunden, so war eine Veränderung, und es müßen die vorhergehenden Consuln abgedankt haben: vielleicht aber hat ein umsichtiger Annalist nur die gewöhnliche Zeit des Amtswechsels angegeben, um vorzubeugen daß man nicht, irre geleitet durch den Schein zwey verschiedener consularischer Jahre, Vorfälle, die vom 18. Quinctilis an nicht viele Wochen des nämlichen Sommers einnahmen, auf eben so viele physische vertheilt denke. Dionysius übersah den Wink, denn er wähnt (a. a. O.) die Noth in der Stadt sey daher entstanden daß die Aussaat wegen der Verwüstung unterblieben sey. [60]) Ueber die Lage des alten Tempels der Spes s. Nardini II. p. 18. Ich zweifle nicht daß der Hinterhalt in den die Etrusker des Porsenna gelockt seyn sollen (Livius II. 11.) grade dies Gefecht ist, womit, wie öfter, jene Sage ausgestattet worden, näm-

Digitized by Google

ein Ziel, und nun bezogen die Römer Läger vor den Thoren [461]): das eine vor dem collinischen: der andere Consul wird bey der Porta Nävia [62]) gelagert gewesen seyn, um die Verbindung mit Ostia zu erhalten, und die Gegend zu decken. Am collinischen Thor ward der Angriff des gesammten etruskischen Heers, welches auf Flößen herüber gekommen war, zurückgeschlagen; aber dieser Sieg konnte der Hungersnoth nicht abhelfen: die eben gewonnene Erndte war auf den Tennen und in den Speichern vernichtet oder geraubt, und auf dem Fluß konnte keine Zufuhr in die mit Flüchtlingen überfüllte Stadt gelangen. Die äusserste Noth gebot verwegene Entschlüße. Am Tage nach jenem Treffen gingen beyde consularische Heere über die Tiber: Servilius stürmte das Janiculum, aber alle Anstrengungen der Soldaten versagten an der jähen Höhe; sie wichen, und würden in den Strohm gedrängt seyn, wofern nicht Virginius den rechten Flügel über die Hügel

lich aus reicheren Erzählungen. Die beyden Gefechte, das am Tempel der Spes und das am collinischen Thor, sind von einigen Annalen in das Fastenjahr 277, von andern in 278 gesezt gewesen; daher kommen sie bey Livius unter beyden Jahren vor, als wären es vier: das zweytemal ohne Angabe der Orte. Sie gehören unter die Consuln von 278; entschieden das Treffen am collinischen Thor, womit der Angriff auf den Janiculus als rasche Benuzung des Vortheils unmittelbar verbunden ist: aber ohne Zweifel auch das erste, da die Zeit vom 18 Quinctilis bis zum Ende des Monats so sehr kurz ist.

461) Zu solchen Erwähnungen dessen was in der Sache liegt, als ob es erzählt stünde, sind wir eben so berechtigt wie unsere Vorgänger vor achtzehnhundert Jahren. 62) Unter dem Bastion von Sangallo. Die Sache spricht dafür, und die Erwähnung in jener Erzählung aus dem Krieg des Porsenna.

den schon siegenden Feinden in Seite und Rücken geführt hätte [463]): worauf jene sich faßten, und einen neuen Angriff endlich mit Erfolg ausführten. Nur einem Theil der Etrusker gelang es die Höhe von Montorio wieder zu gewinnen: aber auch diese verließen in der Nacht die Feste und ihr Lager. Vorräthe, die dort gefunden wurden, mögen den Mangel in der Stadt erleichtert haben; hieraus kann die Sage von Porsennas Lager entstanden seyn.

Nach dem Rückzug der Etrusker ist die Rede von Frieden [64]): und daß die Feindseligkeiten eingestellt waren ist auch durch die tribunicischen Bewegungen wahrscheinlich, deren Kraft verschwand wenn die Landleute unter den Fahnen versammelt standen, und vom Markt fehlten. Es ist aber doch nur ein Waffenstillstand anzunehmen, wohl auf zehn Monate: wie denn auch P. Valerius, der Consul des nächsten Jahrs (279), die Vejenter und ein Hülfsheer von Sabinern vor den Thoren von Veji besiegte. Hierauf ward (280) Friede für vierzig Jahre geschlossen: und wenn es Grund hat daß die Verschonung der Landschaft vorher durch Sold und Lieferungen an die römische Armee erkauft war, so werden die Bedingungen wohl einigen Ersaz für die Noth des sehr schweren Kriegs gebracht haben. Vielleicht sind damals die sieben Pagi wiedergewonnen worden, deren Zurückgabe durch Porsenna als grundlos unverkennbar seyn würde, wenn auch in der

[463]) Der Annalist, nach welchem Dionysius sagt Virginius habe den rechten Flügel geführt, dachte also er sey durch die Stadt gezogen, nach dem Heer des Servilius über den Fluß gesezt, und dann über S. Onofrio und die Höhe vorgegangen. [64]) Nach der Schlacht auf dem Janiculus: urbi cum pace laxior

übrigen Erzählung von jenem Kriege nicht alles bloße Sage wäre: wobey es eben am Tage liegt daß das Andenken wie jene Bezirke eine Zeitlang vom römischen Gebiet getrennt waren, hat leidlich gemacht werden sollen [465]).

Den günstigen Ausgang des Kriegs verdankten die Römer ohne Zweifel dem des Hiero, dessen Andenken durch den zu Olympia geweihten Helm wie durch Pindars Ode lebt. Veji war an Umfang Rom gleich, gewiß weit reicher, wie seine Gebäude schöner waren [66]), es konnte Völker zu seinen Kriegen werben, und mußte es thun: denn mit eigener Kraft vermochte es nicht sich gegen Rom zu messen, da der Bauer unfrey, die Landschaft gedrückt und abhold war. Im lezten Feldzug waren diese Miethvölker nicht mehr einheimisch: denn alle Kräfte und Gedanken der Seestädte waren auf ihre eigene Sache gerichtet, nachdem ihre Flotte die entscheidende Niederlage erlitten, wahrscheinlich bald nach der verlornen Schlacht auf dem Janiculum. Und nicht nur konnten sie keine Hülfe senden: ihre Werber zogen die ledigen Reisläufer an.

Innere Geschichte vom Untergang der Fabier bis zur ersten Pest.

Sobald die dringende Gefahr entfernt war, klagten zwey Tribunen den Altconsul T. Menenius an, weil er

annona rediit: Livius II. 52: und im folgenden Jahr: Veiens bellum renatum. das. 53.

465) Beyde Städte werden im Umfang mit Athen vergleichen: Dionysius II. 54. p. 116. c. IV. 13. p. 219. b. Vejis schöne Gebäude: Livius V. 24. 66) Oben Anm. 205.

die Fabier ohne Hülfe gelassen hatte. Der Zweck war nur das Daseyn der Schuld zu erklären, nicht Rache an Einem Schuldigen zu nehmen für den des Vaters Andenken redete: deshalb ward die Wette auf nur zweytausend Asse gesezt, nicht mehr als die jährliche Löhnung eines Reiters; und eine vielfach größere würden Gentilen und Clienten aufgebracht haben. So weit also war die Verurtheilung gleichgültig, und in zerrissenen Zeiten giebt die welche von einem Gericht ausgesprochen wird wo der Geist der entgegengesezten Faction herrscht, bey der eigenen vielmehr Achtung und Ansehen: daher ist es räthselhaft daß Menenius Herz durch sie gebrochen ward: er verbarg sich in seinem Hause und starb vor Gram. Aber eben so unbegreiflich ist es daß die Tribunen ihn in einer Sache welche die Rechte ihres Standes nicht berührte, vor dessen Gericht hätten ziehen können: wohl aber sehr denkbar daß sie eine Anklage vor die Curien brachten. Und wenn diese den Angeklagten aufopferten, um sich rein zu waschen; wenn sie die Verurtheilung mit gemeinem Leichtsinn nach der Unbedeutendheit der Geldsumme maaßen; — so ist es begreiflich daß Menenius, der viele unter seinen Richtern durch Wünsche und Befehle schuldiger wissen mochte als sich selbst, dem Schmerz unterlag.

Nun folgten sich tribunicische Anklagen, Jahr auf Jahr. Die nächste war gegen Servilius gerichtet, weil durch seine Verwegenheit am Janiculus Ströhme werthes Bluts geflossen wären: von dieser ward er, wie billig, losgesprochen: auch hier scheint es daß die Curien das Gericht gewesen seyn müßen. Aber vor die Gemeinde lud,

sobald der Friede geschlossen war, 281, der Tribun Cn. Genucius die Altconsuln L. Furius und C. Manlius weil sie sich seiner Aufforderung das Ackergesez zu vollziehen geweigert hatten: eine Mahnung die unmittelbar veranlaßt gewesen ist wenn Land durch den Frieden gewonnen war. Als Beleidigter war der plebejische Stand in diesem Fall, nach allgemeinem Völkerrecht[467]), zu richten befugt, und vielleicht hatte darüber noch eine spätere Richtung bestätigend verordnet[68]). Die Ausrede war, das Gesez betreffe sie nicht: es habe namentlich den unmittelbaren Nachfolgern des Cassius einen Auftrag ertheilt, dessen Nichterfüllung diese allenfalls zu verantworten gehabt hätten[69]). Auch bey nicht erzürnten Richtern konnte dies kein Gehör finden: und die Buße war wohl nichts geringeres als Aechtung. Genucius hatte vor dem ganzen Volk auf dem Forum geopfert[70]), und sich verwünscht daß nichts auf

[467]) Von der Sage über Tatius Angehörige, bis auf die Erzählung von den jungen Männern die sich an den Gesandten von Apollonia vergriffen hatten, ist die römische Geschichte voll von Beyspielen dieser Regel; als der nächste Beleg welcher sich nur grade anbietet, chronologisch auf der Mitte zwischen jenen beyden, mag Dionysius V. 50. p. 316. e. dienen. [68]) Der Tribun Lätorius, bey Dionysius IX. 46. p. 606. a., führt als Beyspiel daß sich die Patres schon bequemt hätten Zugeständniße zu machen, an, ὡς ἔδωκεν ἡ βουλὴ τῷ δήμῳ ἐξουσίαν κρίνειν οὓς ἂν αὐτοῖς δόξειε τῶν πατρικίων: welches gewiß nicht entschieden von der angeblich schon längst vorgefallenen Anklage gegen Coriolanus, und dem icilischen Gesez zu erklären ist, und so gut wie ebendas. die S. 204. Anm. 397. angeführte Erwähnung des veränderten Wahlgesezes, eine aus der Geschichte verschwundne Notiz seyn kann. [69]) Dionysius IX. 37. p. 595. d. [70]) Ohne Zweifel posito foculo; welcher Ritus noch gegen M. Crassus angewandt ward.

der Welt ihn von seinem Beginnen abbringen solle: Einsage vermochte nichts wenn zwey von den Collegen mit ihm einig waren. Offenbar hätte Ausführung des Gesezes alles ausgeglichen: aber es galt für Ehrensache die Usurpation um jeden Preis zu behaupten. Seitdem die jüngern Geschlechter sich mit den älteren versöhnt hatten, übertrafen sie diese an Verbitterung gegen die Gemeinde bey weitem: so finden wir sie von nun an bis zum Decemvirat, und vorherrschend in ihrem Stande: bei ihnen suchten und fanden die Angeklagten Beystand [471]). In geheimen Zusammenkünften ward verabredet, was gleich der Strafe eines heimlichen Gerichts Schrecken und Entsezen verbreiten sollte, während es die Anklage vernichtete.

Mit dem frühesten Morgen des anberaumten Gerichtstags standen die Plebejer auf dem Forum, untermischt mit vielen Patriciern und deren Clienten. Sie harrten auf den Ankläger, verwundert, ungeduldig, dann ängstlich: bis die näher Befreundeten, welche Genucius nach der Sitte vor seinem Hause versammelt erwartet hatten, um ihn hinab zum Forum zu begleiten, die entsezliche Botschaft brachten: er liege todt auf seinem Bett. Es war Meuchelmord [72]): darüber muß Livius, den seine Vorurtheile gewiß nicht geneigt machten Verbrechen auf jener Seite zu

[471]) Livius II. 54. Circumeunt sordidati non plebem magis quam iuniores patrum. Niemand wird doch glauben daß sie die Bejahrten versäumt hätten. Die größere Feindseligkeit der Minores wird sich wiederholt zeigen. [72]) Nicht viele Jahre nachher befreyte sich die oligarchische Faction zu Athen durch gleiche Missethat von dem beschwerlichen Ephialtes. Aristoteles bey Plutarch Pericl. p. 158. a. Diodor XI. 77.

argwöhnen, das Zeugniß der Annalen ganz einstimmig gefunden haben: sonst hätte er nicht den Hohn und Jubel geschildert dem sich die Patricier überlassen: auch solche die der That fremd gewesen, hätten für mitschuldig gelten wollen [475]). Ueber die Plebejer kam ein panischer Schrekken: selbst wehrlos, erwarteten sie auf ein Zeichen tausend Messer entblößt zu sehen, und entflohen; viele aus den Thoren, andre in ihre Bezirke um sich für das Leben zu wehren. Ein solches Blutbad schien doch zu gewagt oder zu gräßlich: aber die Consuln verordneten alsbald eine allgemeine Aushebung, wodurch sie alle Gegner unter ihre Gewalt zu bringen, die verhaßtesten zu tödten, und eine Revolution auszuführen gedachten. Es wäre ihr Verderben geworden: Empörung gegen die Mörder des unverlezlichen Tribun würde für rechtmäßig gehalten seyn: aber die Aushebung hätte vollendet werden können wenn sie dem Reiz widerstanden hätten einen einzelnen zu höhnen: denn die Tribunen schwiegen kleinmüthig wenn ein Landmann, von den Schergen ergriffen, ihren Beystand anrief.

[475]) Livius II. 54. — nec Patres satis moderate ferre laetitiam: adeoque neminem noxae paenitebat, ut etiam insontes fecisse videri vellent: — 55. pessimi exempli victoria. X. 38. p. 665. a. erkennt auch Dionysius Ermordung: Γενύκιον, ἐπεὶ φανερῶς οὐχ οἷοί τ᾽ ἦσαν ἀνελεῖν — ἀφανῶς ἀνήρπασαν: obwohl er im Lauf der Erzählung gesprochen hatte als ob eine wundervolle Fügung des Himmels eingetreten wäre IX. 37. p. 595. e: ja versichert, es habe sich keine Spur eines gewaltsamen Todes gezeigt. Wer dies zuerst schrieb dachte an Scipios Tod: wie Livius die eitle Thorheit vorgeschwebt haben kann womit C. Octavius und Lentulus Spinther nach Cäsars Tode zu den Verschwornen gerechnet zu werden sich bemühten.

Volero Publilius hatte als erster Centurio ausgezeichnet gedient. Er ward aufgerufen als Gemeiner einzutreten: dessen weigerte er sich, da ihn niemand einer Schuld zeihen könne: in seiner früheren Stelle zu dienen sey er bereit. Das ward Aufsäzigkeit gescholten, und den Lictoren befohlen, andern zum Beyspiel, ihn vor dem Tribunal zu züchtigen. Sie suchten seine Toga zu fassen und ihn fortzuschleppen: aber Volero, stark und behende, schleuderte sie von sich, und entsprang unter einen dichten Haufen. Nun war der Aufstand da: das Volk zählte sich und die Lictoren: diese, wie sie die Versammlungen zerstreuen sollten, wurden übermannt und mishandelt: ihre Herren entflohen vom Tribunal in die nahe Curia: die Aushebung ward aufgegeben, und damit war die Ruhe hergestellt. Daß die Menge, bis zum Wahnsinn gereizt, sich von dem guten Genius an der Scheidelinie des Versöhnbaren aufhalten ließ, und dann gleich zum gesezlichen Gehorsam zurückkehrte, veranlaßte den frommen Glauben der Nachkommen, es seyen in der guten alten Zeit die innern Bewegungen nie über die Gränze des Ziemlichen gestiegen, nie bis zum Blutvergießen: nicht nur übersahen sie Genucius Ermordung, die Frevelthaten des Cäso Quinctius; sie entziehen den Tribunen, und dem Volk das sich von ihnen leiten ließ, die Achtung welche ihnen gebührt, und schenken sie Tyrannen die weder vor Mord noch vor Meineid zurücktraten.

Für das folgende Jahr (282) ward Publilius zum Tribun der Plebes erwählt. Er verschmähte es seinen eigenen Zwist durch Anklage der Consuln zu rächen: mit

denselben Anstrengungen ließen sich bleibende Vortheile erobern: diese bezweckte seine Rogation, daß die Tribunen künftig in den Comitien der Tribus ernannt werden sollten [474]). Hierüber allein zu beschließen war unstreitig die Gemeinde vollkommen befugt: vollends seitdem die Bestätigung der Curien aufgehört hatte: es streitig zu machen war ganz schamlos von denen welche die Verleihung des Consulats an sich gerissen hatten: und nothwendig war es den Einfluß auszuschließen welchen der erste Stand durch seine Clienten bey diesen Wahlen bisher ausübte, da zwey Collegen, die nur durch solche Stimmen ernannt seyn konnten, sich sogar gegen diese Rogation erklärten [75]).

Dieser Widerspruch hinderte Publilius allerdings nicht sie zur Abstimmung zu bringen, weil die Mehrheit der Stimmen im Collegium mit ihm war [76]): und jedermann sah voraus daß die Willkühr von den Tribus einhellig angenommen werden würde. Dem Beschluß hätten Senat und Curien eine Einsage entgegensezen können, sich weigern die in der nun beliebten Form ernannten Tribunen anzuerkennen: man hätte darüber unterhandelt, und sich verglichen: aber die Patricier wollten sich nicht auf diesen Boden stellen: sie boten alles auf um zu hindern daß die Gemeinde einen Schluß fasse. Die Obrigkeit und jeder Senator, wo nicht alle Patricier, hatten das Recht

[474]) Ueber den Irrthum daß sie vorher von den Curien, nicht den Centurien, ernannt worden, s. Th. 1. S. 687. ff. — darüber daß die Bestätigung aufgehört hatte, oben S. 215. [75]) Dionysius IX. 41. p. 598. c. [76]) Zwey unterschrieben seine Rogation, wodurch er ἐλαττόνων ὄντων τῶν μὴ ταῦτα βουλομένων περιῆν: ebendas.

einer tribunicischen Rogation welche die ganze Republik betraf, zu widersprechen: und darin liegt die Ursache daß die Tribunen gegen das Comitium gewandt, wo jene standen, redeten [477]). Darüber konnte wohl zuweilen ohne arge List und absichtliche Verzögerung die Sonne untergehen: es brachte aber diese Stunde den Schluß aller Geschäfte des Tags, also mußte die Versammlung dann fruchtlos entlassen werden. Oft war es darauf angelegt dies herbeyzuführen, und wenn sich erwarten ließ daß der Tribun die Verhandlung zeitig schließen werde, so waren die Widersacher auf Gewaltsamkeit gerüstet. Sie verbreiteten sich von ihrer eignen Mahlstatt, dem Comitium, über das Forum welches den Plebejern angewiesen war; wo die Clienten schon unter ihnen standen. Vor der Abmehrung mußten alle die nicht zur Gemeinde gehörten dieses räumen, damit jede Tribus in dem für sie durch Seile abgeschiedenen Raum zusammentreten konnte: wenn dann die Unberechtigten aufgefordert wurden sich zu entfernen, womit von den Patriciern nur verlangt ward daß sie sich auf die andere Seite der Rostra verfügen sollten, so wichen sie nicht; und der Tumult welcher ausbrach wenn man sie mit Gewalt zu entfernen suchte, endigte für den Tag alles gesezliche Verfahren. Es geschah wohl daß sie sich der Stimmtäfelchen bemeisterten, wodurch das Abmehren unmöglich ward [78]).

[477]) Welches erst C. Gracchus veränderte: Plutarch Gracch. p. 837. b. [78]) Solche Auftritte mahlt Livius II. 56. III. 11. Er nimmt discedere in der Bedeutung, auseinandertreten: bezieht daher auf die Gemeinde daß die Tribunen populum discedere iubebant; weshalb er in Appius Namen II. 56.

Nun aber scheint es, die Tribunen würden wenigstens am nächsten Comitialtag, deren mehr als die Hälfte des Jahrs waren [479]), wieder aufgenommen haben was unterbrochen war; oft folgten sich deren viele, und nach einigen stürmischen wäre, da es den Fürsprechern der Gemeinde an Ausdauer nicht fehlte, der Zweck erreicht, oder der Bürgerkrieg ausgebrochen seyn. Da das lezte nicht geschah, so frägt man sich, wozu der Lärm?

Allein die Dingtage der Plebs und des Populus waren geschieden wie ihre Mahlstätten, ihre Festspiele, alles und jedes. Für jene waren es die Nundinen, an denen der Landmann zum Markt hereinkam: dann standen sie sich unter einander zu Recht, und hielten gemeinen Rath, wie es ihnen herkömmlich zustand, oder der Senat sie einlud [80]): das war in der ursprünglichen Ordnung des Königs Servius enthalten, und daher brachten die Nachkommen an

ihnen sogar über ihren eigenen Stand das Imperium abspricht, weil es mit den höflichen Worten geschah: si vobis videtur, discedite. Aber es ist buchstäblich der Populus zu verstehen, und discedere bedeutet weggehen.

479) Nach Manutius 184. 80) Dionysius VII. 58. p. 463. c. ἐν ταύταις (ταῖς ἀγοραῖς, δι᾽ ἡμέραν ἐννάτην) συνιόντες ἐκ τῶν ἀγρῶν οἱ δημοτικοὶ εἰς τὴν πόλιν τάς τε ἀμείψεις ἐποιοῦντο τῶν ὠνίων, καὶ τὰς δίκας παρ᾽ ἀλλήλων ἐλάμβανον, τά τε κοινὰ ὅσων ἦσαν κύριοι κατὰ τοὺς νόμους, καὶ ὅσα ἡ βουλὴ ἐπιτρέψειεν αὐτοῖς, ψῆφον ἀναλαβόντες ἐπεκύρουν. Wozu der Senat einlud — betrifft die spätere Zeit nach dem Decemvirat, wo den Consuln aufgetragen ward mit den Tribunen zu handeln, daß sie einen Gegenstand zum Beschluß der Gemeinde brächten. — Macrobius Saturn. I. 16. (Th. 1. S. 282. Bip.) nach Rutilius: — ut nono die — ad mercatum legesque accipiendas Romam venirent, et ut scita atque con-

diesen Tagen Grabesopfer für seine Seele [481]). Hingegen war es an denselben Tagen verboten dem Populus vorzutragen, und Comitia zu halten [82]): so waren sie für die Bürger Ferien und Nefasti, für die Gemeinde Geschäftstage; und nur sie, die des Populus eben nicht. Diesen Unterschied hob das hortensische Gesez auf; kein anderes als dasjenige welches die Plebiscite den Gesezen gleichstellte, und eben deshalb: durch dasselbe wurden die Nundinen dies fasti [83]), und nun auch der Centurien Zusammenberufung zu Gesezannahme oder Wahl auf die dritte Nundine eingeführt [84]). Da dies alltäglich war, so konnten viele Archäologen sich nicht überreden daß diejenigen Recht

sulta frequentiore populo referrentur, quae trinundino proposita — facile noscebantur.

481) Ebendas. nach Geminus und Varro: er führt Cassius (Hemina) dafür an daß Servius die Nundinen eingesezt habe. 82) Ebendas. p. 281. Iulius Caesar XVI. auspiciorum libro negat nundinis concionem advocari posse, id est cum populo agi, ideoque nundinis Romanorum haberi comitia non posse. Man sieht daß dieser Cäsar nicht der Dictator war, sondern ein Antiquar, für den das Ehemalige mehr Realität hatte als das Gegenwärtige. Plinius XVIII. 3. Comitia nundinis habere non licebat: der Zusaz ne plebs rustica avocaretur, ist durch Unkenntniß der Verhältniße eingegeben. Festus s. v. Nundinas feriarum diem esse voluerunt antiqui — eumque nefastum ne, si liceret cum populo agi, interpellarentur nundinatores. Auch die Patres hatten Geschäfte auf dem Markt. 83) Macrobius a. a. O. Demnach fallen allerdings in den erhaltenen Kalendarien dies fasti und Nundinen oft zusammen. 84) Es ist nur eine Prolepsis (Bentley de Phalar. p. 17. 18. ed. L.) daß Livius das Trinundinum in einer Amplification über die Wahl der Decemvirn (III. 35.) anbringt.

haben sollten welche nach den alten Rechtsbüchern die Unzulässigkeit der Verhandlungen mit dem Populus an jenen Tagen lehrten: um so sichrer ist es daß diese den Saz dort gefunden haben.

Also auf die Nundinen, einen Tag von achten, waren die Verhandlungen der Tribunen beschränkt [485]; und diese mußten an einem Tage beendigt seyn [86]. Das heißt, wenn durch irgend einen Umstand es nicht zu einem Schluß gediehen war, so war die Rogation verloren, wie eine Bill die während der Session nicht durch alle Stufen bis zur Sanction gelangt ist. Wie diese in der des folgenden Jahrs, als ob sie zum erstenmal eingebracht würde, jeden Schritt vom Anfang her aufs neue geführt werden muß, so waren die Tribunen genöthigt ihre Rogation als einen frischen Antrag, um darüber an den dritten Nundinen zu beschließen, aufs neue aufzustellen [87]. Ob dies sogleich

485) Daß Livius sagt, das Gesez welches die Patres zu hindern strebten, per omnes comitiales dies ferebatur, III. 11, ist Anerkennung daß es nur an bestimmten Dingtagen geschehen konnte: die Verwechslung mit denen des Populus ist ein gleichgültiger Irrthum. 86) Dionysius IX. 41. p. 598. b. *τὰς φυλετικὰς (ψηφηφορίας ἔδει) ἐν ἡμέρᾳ μιᾷ τελεσθείσας ὑπὸ τῶν φυλετῶν τέλος ἔχειν.* 87) Ebendas. c. d. Der erste Tag an dem die publilische Rogation an der Ordnung war, verging in unentschiedenen und leidenschaftlichen Debatten: *προθέντων δὲ πάλιν τῶν δημάρχων εἰς τρίτην ἀγορὰν τὴν περὶ τοῦ νόμου διάγνωσιν*, ging es nicht besser. Ein anderes aber sind Dingtage, und ein anderes Versammlungen in denen über die vorgeschlagene Rogation für und wider gesprochen ward, wie es geschah da man sich tagtäglich auf dem Forum fand: diese vorbereitenden Besprechungen, die sehr stürmisch werden konnten, sind

geschehen konnte, oder sie den nächsten Markttag erwarten mußten: ob das dritte Nundinum die dritte Woche begann oder nach drey verfloßenen Wochen eintrat, wird schwerlich entschieden werden: je weiter die Fristen auseinander lagen, um so mehr diente die Störung woran eine erneuerte Rogation scheiterte, die Vollendung eines Beschlusses zu hintertreiben. Dann unterbrachen die Feldzüge: denn während die Soldaten bey den Fahnen waren können nicht viele Plebejer sich auf dem Forum eingefunden haben: hingegen blieben alle Clienten daheim, und mit diesen müßen ihre Patrone denen vom zweyten Stand die in der Stadt wohnten an Zahl weit überlegen gewesen seyn.

mit denen in den Büreaux nach den französischen Formen zu vergleichen. Eine solche ist eine concio, — wer ihr vorsteht concionem habet, — welches auch Messalla von dem agere cum populo, wie die concio vom comitiatus (ich seze hinzu vom concilium), unterscheiden hieß: Gellius XIII. 15. Wenn der Consul die Gemeinde berief, so war es zur Concio: (ihr concilium konnte er nicht halten:) das geschah mit Drommetenschall, durch die aeneatores: — die Centurien wurden mit Hörnern berufen, wie jenes im Lager die Soldaten versammelte, diese zum Aufbruch bliesen: s. Scaliger zum Festus s. v. aeneatores. Jene Drommeter waren die liticines, welches, wie wir jezt wissen, der lateinische Name für die Centurie ist welche Dionysius σαλπιγκταὶ nennt: ihre Trennung von den cornicines oder βυκανισταὶ ist durch jene Verschiedenheit begründet. — Eine Concio am Tage vor dem zur Abstimmung angesezten war die wo Lätorius die Plebejer auf morgen beschied: Quirites — crastino die adeste: — aut moriar, aut perferam legem. Ebenso mit einem kaum ungenau zu nennenden Ausdruck, Dionysius X. 40. p. 666. a. wo der Tribun Icilius τὴν ἐπιοῦσαν ἡμέραν ἀποδείξας τοῖς κατηγόροις τοῦ νόμου, διέλυσε τὴν ἐκκλησίαν.

Solcherley Hindernisse haben die Annahme des publilischen Antrags ein volles Jahr hindurch vereitelt, wenn es anders gegründet ist daß dessen Urheber um sein Unternehmen zu vollenden wiedererwählt ward: indessen haben die Geschichtschreiber diese Ereignisse so verworren aufgefaßt [488]) daß die zweyte Wahl des Volero Publilius auch Belohnung für die eingeführte Besserung, und zugleich vom Vertrauen eingegeben seyn kann daß er noch mehr für den Stand gewinnen werde. In diesem zweyten Tribunat, 283, promulgirte er mit C. Lätorius neue Rogationen. Die erste, welche die Wahl auch der Aedilen an die Tribus übertrug, war für die Patricier gleichgültig, da ihre Jurisdiction sich unmöglich weiter erstrecken konnte als auf jene an den Nundinen verhandelten Klagen wo beyde Partheyen zur Gemeinde gehörten [89]). Die zweyte erklärte, daß die Plebes befugt sey in ihrer abgesonderten Versammlung über alle Gegenstände des gemeinen Wohls zu berathschlagen und zu beschließen [90]): nämlich auf den Antrag der Tribunen, nicht auf den eines Unbeamteten aus ihrer Mitte. Damit begann ein neues Leben in der Republik: an die Stelle der stummen, nur zu Annahme

[488]) Livius erzählt auch im zweyten Jahr nur vom Wahlgesez: obgleich er, wie aus II. 60. in fin. erhellt, die Erhebung der comitia tributa nicht ganz übersah. [89]) τὰς δίκας παρ' ἀλλήλων ἐλάμβανον: Anm. 480. [90]) Zonaras II. p. 26. b. ἐξεῖναι τῷ πλήθει καὶ καθ' ἑαυτὸ συνιέναι καὶ ἄνευ ἐκείνων (τῶν εὐπατριδῶν) βουλεύεσθαι καὶ χρηματίζειν πάνθ' ὅσα ἂν ἐθελήσῃ. Dionysius IX. 43. p. 600. b. καὶ πάντα τὰ ἄλλα ὅσα ἐν τῷ δήμῳ πράττεσθαί τε καὶ ἐπικυροῦσθαι δεήσει, ὑπὸ τῶν φυλετῶν ἐπιψηφίζεσθαι κατὰ ταὐτό.

oder Verwerfung berufenen Centurien, traten die beweg= ten Tribus. Es mag seyn daß der Consul ehe er das Heer zum Abstimmen auf das Marsfeld führte, eine Concio be= rief und den Antrag erklärte, aber sicher durfte dann nie= mand reden dem er nicht das Wort zugestand: und hät= ten sich auch hierüber Besserungen erlangen lassen, so war, so lange die Verfeindung der Stände dauerte, kein Gesez wodurch eine Klage der Plebejer abgestellt wäre zu hoffen, wenn es vorher von der Mehrheit eines noch ganz patri= cischen Senats gebilligt seyn mußte: ja ein gerechter und wohlwollender Mann, dergleichen unter den Patriciern nicht fehlten, konnte als Consul nicht einmal den Antrag darauf im Senat machen, da unter zwey Collegen der Verwehrende entschied [491]): und der Ernannte der Curien ihre Leidenschaften noch mehr als ihr Interesse vertrat.

Noch war freylich der Beschluß den die Gemeinde als= dann faßte nichts weiter als wie eine Resolution, wie sie in England von einer Versammlung genommen und als Bittschrift an das Parlament gebracht wird: ein Zweig der Gesezgebung ward das Concilium der Plebejer erst seit dem Jahr 298, als der Senat gegen den Tribun Icilius die Verpflichtung anerkannte ein solches Plebiscit in ausdrückliche Erwägung zu nehmen. Bis dahin konnte es unbeantwortet beseitigt werden: allein nur die leichtsinnig= sten vermochten sich darüber zu täuschen daß jene Anerken= nung früher oder später kommen mußte, und die als ge= sezlich zugestandne Befugniß der Tribunen, wie bisher über die Angelegenheiten ihres Standes, so nun über die

[491]) Vetantis maior potestas.

Digitized by Google

der gesammten Republik täglich vor allem Volk zu reden war unter den damaligen Verhältnissen weit mehr als jezt Einräumung der Preßfreyheit ist. Daß die Machthaber widerstrebten, war ihnen nicht zu verdenken; aber die Art und die Wuth ihres Widerstands waren so verkehrt wie sträflich.

Allerdings war die einseitige Erklärung jener Befugniß nicht hinreichend um der Plebes ihre Ausübung zu gewähren: damit dieser nicht als einer aufrührerischen Handlung begegnet werde, mußte die Willkühr zu einem Gesez erhoben seyn, wie die Richtung auf dem heiligen Berge gefaßt war. Dieses konnte der Senat unläugbar verweigern; er hatte nur zuzusehen wie viel sich mit Widerstand ausrichten lasse: es brachte eine schlimmere Demüthigung wenn ein allzu heftiger aufgegeben werden mußte. Daß nun die nämliche Parthey welche vor vierzehn Jahren alles mit Schrecken durchsezen konnte, jezt, da doch die Mindern mit ihr vereinigt waren, der Gemeinde nicht gewachsen war, ist sehr auffallend: doch die Ursachen dürften wohl zu errathen seyn: die Latiner, bedrängt von den äusseren Feinden, mochten der Herrschaft zu Rom keine Völker senden können; und indem die Mindern das Uebergewicht in ihrem eigenen Stande an sich gerissen hatten mußte sich hingegen unter den alten Geschlechtern eine Opposition wider die Harten bilden, welche der Gemeinde die Hand reichte. Ohne diese Spaltung der Aristokratie würden die Freyheiten der Gemeinde im Keim vernichtet oder ihr Sieg blutig und zerstörend gewesen seyn.

Offenbar hatten die Herrscher ein Bewußtseyn der Un=

möglichkeit ihr gesezliches Veto geltend zu machen; allein anstatt sich den Umständen zu fügen waren sie verblendet genug eben die gefährlichste Art des Widerstands zu versuchen: sie dachten wieder die Fassung der Willkühr zu hindern. Deshalb ernannten sie Appius Claudius zum Consul: oder vielmehr, wie es der livianische Tribun sagt, zum Büttel der Plebejer [492]): zum Glück, vor allem der Unterdrücker, hatte die freye Wahl der Centurien ihm an T. Quinctius einen besonnenen und milden Collegen geben können.

Am Vorabend des entscheidenden Tags hatte Lätorius, ermüdet von dem Gerede, die Gemeinde mit den Worten entlassen: Ich weiß nicht zu schwazen: aber morgen bringe ich den Beschluß durch, oder ich lasse das Leben hier vor euern Augen. Mit der Frühe versammelten sich beyde Stände wie zur Schlacht. Als noch einmal hin und wieder geredet war, und Lätorius die Abstimmung beginnen lassen sollte, erhob sich einer von jenen Auftritten die oben im Allgemeinen geschildert sind. Die Patricier, sehr zahlreich, und von ihren Clienten in großer Menge begleitet, hatten sich, dichte Haufen bildend, auf dem Forum unter den Plebejern vertheilt. Sie spotteten der Mahnung sich zu entfernen, schlugen die Fronboten welche gesandt wurden die

[492]) Anm. 424. Die Jahre der Consuln und Tribunen entsprechen sich schon damals nicht: jedes Tribunat fiel in zwey Consulate; und so hatte Lätorius seine Rogation schon promulgirt ehe die Consuln für 283 ernannt wurden: welches, wie schon bemerkt ist, die lezte Handlung der abgehenden war. Zu welcher Zeit aber, vor dem Decemvirat, die Tribunen ihr Amt antraten, ist nicht zu ermitteln.

Widerspenstigen mit Gewalt wegzuführen. Appius erhob sich voll Zorn über die Vermessenheit daß man die antaste denen der Tribun nicht zu gebieten habe: er schickte seine Lictoren um diesen zu ergreifen, Lätorius hinwieder die Weibel um den Consul zu verhaften: die Gemeinde stand für ihn auf, die Steckenbündel wurden entrissen und zerbrochen; die Patricier entflohen; Appius ward von Consularen [493]) sträubend in die Curie geführt. T. Quinctius beschwor die Plebejer Maaß im Sieg zu halten: sie thaten es: doch zogen sie auf das Capitol, und besezten es bewaffnet [94]).

Das ist nicht zu bezweifeln daß Lätorius seinen Schwur erfüllte, und das Plebiscit beschlossen war ehe die Sonne unterging: wir wollen es Dionysius verzeihen daß er, weil sich die Genehmigung des Demus für die Zustimmung des Senats ausdrücklich gemeldet fand, und ein doppelter Beschluß des Volks ihm ganz widersinnig vorkam, sich beredete, es sey Quinctius gelungen die Tribunen zu vermögen die Sache dem Senat zu friedlicher Beendigung anheimzustellen [95]). Hier ist nämlich der unglückliche Kreis in den er nie treten kann ohne das Ueberlieferte verkehrt zu sehen: gradeso denkt er sich auch die Verdoppelung der Zahl der Tribunen auf Virginius Bitte vom Senat beliebt, und dann vom Demus beschlossen [96]): nur einmal, bey dem terentilischen Gesez, erwähnt er, von

[493]) So Livius: bey Dionysius IX. 48. p. 604. c. vermitteln die πρεσβύτατοι ἐκ τοῦ συνεδρίου; beydes verbunden zeigt die Decemprimi, und, wie zumal 293, die weit friedlichere Stimmung der ältern Geschlechter. [94]) Dionysius a. a. O. p. 604. d. [95]) Ders. IX. 49. p. 604. c. [96]) Ders. X. 30. p. 657. b.

Digitized by Google

einer ganz bestimmten Erzählung beherrscht, die tribunicische Beliebung, worauf Senatusconsult und Volksschluß gegründet worden [497]).

Was seine Verwirrung vollendete, war, daß die Berichte über die Ordnung worin Senat und Volk bey einem Gesez eintraten ihm ganz unvereinbar lauteten. Das richtige darüber ist, daß, als noch Senat und Populus allein standen, dieser eben so wenig als eine griechische Ekklesia, wo die Demokratie nicht auf das Aeusserste gesteigert war, anders als auf einen Antrag des Senats beschließen konnte: während die Plebs ihre Berathungen selbständig in sich begann, welche indeß vor dem hortensischen Gesez ohne Genehmigung der Patres keine Geseze bildeten: allein in der Folge trat auch in Hinsicht ihrer in manchen Fällen Vorberathung des Senats ein; zuerst wenn sie eingeladen wurden Curienbeschlüße zu bestätigen, nachher indem sie die Stelle des alten Populus eingenommen hatten. Wie diese Veränderungen im Lauf der Zeit sich begeben haben, wird die Geschichte darlegen [98]); hier ist der Ort zu bemerken daß Dionysius erst nachdem er das zweyte Buch geschrieben die richtige Ansicht, daß die Curien nur über Senatsbeschlüsse abzustimmen hatten, gefaßt, und nun al-

[497]) Ders. X. 48. p. 673. a. τὸ περὶ (l. παρὰ) τῶν δημάρχων δόγμα προεβούλευσαν. Dann Senatusconsult und Gesez, 52. p. 676. d. [98]) Da der Ort dies zu thun noch fern liegt, bemerke ich vorläufig daß in den lezten Jahrhunderten der Republik ein Beschluß der Hoheitsrechte betraf ganz unabhängig vom Senat war: hingegen kein Plebiscit was die Verwaltung anging anders als auf einen Senatsbeschluß gefaßt werden konnte. Vgl. Livius XXXVIII. 36.

lerdings höchst bestimmt ausgesprochen hat[499]): am Anfang seiner Ausarbeitung hatte er grade umgekehrt gemeynt, ursprünglich wären die Beschlüße des Volks in den Curien vorangegangen, dann zur Bestätigung an den Senat gebracht; das Gegentheil sey Neuerung [500]). Er dachte sich Roms Verfaßung begonnen mit einer königlichen Demokratie, und die Curien als demokratisch; Aristokratie durch die Centurien eingeführt; ganz mit dem nämlichen Irrthum wonach die Verfassung der italiänischen Städte im elften Jahrhundert als rein demokratisch betrachtet wird, weil nur von den Geschlechtern die Rede ist und diese dem Ansehen nach Gleiche sind: er überträgt auf die Könige und die Curien was von Tribunen und der Plebes gilt. Wie er nun aber nachher jene Einsicht erlangt hatte, so erdachte er, als den eigentlichen Anstoß bey den Rogationen der Tribunen, daß diese sich angemaßt hätten sie ohne Vorberathung des Senats an das Volk zu bringen: oftmals sey gegen die Sache nichts einzuwenden gewesen, nur hätte darauf gehalten werden müßen daß jene sich in die gesezmäßige Form bequemten; welches denn auch der Festigkeit der Väter mit Lätorius und Virginius gelungen sey.

In solchen Irrthümern verstrickt, konnte er in dem Demus an dessen Bestätigung das Senatusconsult ging,

[499]) Anm. 393. [500]) Dionysius II. 14. p. 87. d. ὅ τι ταῖς πλείοσι δόξειε φράτραις (über Wahlen, Geseze, Krieg) τοῦτο ἐπὶ τὴν βουλὴν ἀνεφέρετο. ἐφ᾽ ἡμῶν δὲ μετάκειται τὸ ἔθος. οὐ γὰρ ἡ βουλὴ διαγινώσκει τὰ ψηφισθέντα ὑπὸ τοῦ δήμου, τῶν δ᾽ ὑπὸ τῆς βουλῆς γνωσθέντων ὁ δῆμός ἐστι κύριος.

wie bey den Usurpationen der Wahl seit 269, nichts anders als die Centurien sehen; und in der That nennt er diese ausdrücklich als die Versammlung welche das icilische Gesez angenommen habe. Allein er selbst reicht uns die Mittel den Irrthum zu überführen, indem er hinzusezt, es wären diese Comitien vor den Pontifices, Augures, und zwey Flamines gehalten [501]): es war aber die Gegenwart jener Priester bey denen der Curien wesentlich und unentbehrlich [2]); mit den Centurien hatten die Pontifices so wenig zu schaffen als die Flamines. Gefehlt können die Curien eben bey jenem Gesez nicht haben, da es unter den beschwornen Verträgen der Stände genannt wird: also würden sie bestätigend für den Beschluß der Centurien zugetreten seyn, welches auch, bis der Dictator Publilius sie beseitigte, bey jedem Centuriengesez geschehen mußte. Darnach aber wäre die Einmischung der Centurien die unnöthigste Aufhäufung von Weitläuftigkeiten gewesen, indem die Suffragia in den Curien, plebejische Ritter und Gemeine in den Tribus stimmten. Gesez war was der Populus beschlossen hatte [3]): die damaligen Machthaber konnten auf nichts weniger Werth legen als darauf, den Comitiat der Centurien in Ansehen zu erhalten.

[501]) Ders. X. 32. p. 569. b. *ἱεροφαντῶν τε παρόντων, καὶ οἰωνοσκόπων, καὶ ἱεροποιῶν δυοῖν* (Th. 1. S. 336.), *καὶ ποιησαμένων τὰς νομίμους εὐχάς τε καὶ ἀράς.* [2]) Das Concilium der Curien ward gehalten *τῶν ἱερῶν* (l. *ἱεροφαντῶν*) *καὶ οἰωνοσκόπων ἐπιθεσπισάντων*: IX. 41. p. 598. b. Gellius V. 19. Comitia arbitris pontificibus praebentur quae curiata appellautur: die von denen er hier redet waren Schattenbilder, aber doch Bilder der alten. [3]) Lex est quod populus supremum iusserit.

Mit mehr Schein möchte sich die Meynung darstellen daß, mit Ausnahme eines eigenthümlichen Falls wie das icilische Gesez, Dionysius das Verhältniß des Senats und Demus sich nur umgestellt gedacht habe, und es für die Bestätigung eines dazu geeigneten Plebiscits auf den Senat allein angekommen, nur dieser unter den Patres zu verstehen sey, deren Veto der Dictator Publilius und das mänische Gesez in einen leeren Schein verwandelten. Unläugbar hat Livius sich dies so gedacht als er, ohne einige Bekanntschaft mit der Sprache des alten Staatsrechts, seine Geschichte zu schreiben begann [504]): wie ihn aber damals der tägliche Redebrauch seiner Zeit beherrschte, welcher die Patricier, an deren Daseyn man sehr selten erinnert ward, niemals mehr Patres nannte, sondern nur den Senat; — so nahm er nachher, da er die Annalisten im Fortschreiten der Arbeit vor sich haben mußte, und kennen lernte, den ihrigen an; sezt unzweydeutig das Wort Patres für den patricischen Stand [5]), ja unterscheidet ausdrücklich die Patres als Räth und Burger vom Senat, der ihnen einen

[504]) In der Erzählung von Numas Wahl I. 17. Die Patres sind hundert, diese beschließen ut, cum populus regem iussisset, id sic ratum esset si Patres auctores fierent. Hodieque — usurpatur idem ius, vi ademta: — in incertum comitiorum eventum Patres auctores fiunt. Hingegen scheint kein Grund zu seyn anzunehmen daß Cicero unter den Patres als comitiorum reprehensores — Planc. 3. (8.), auctores — de re p. II. 32. nicht die Patricier verstanden habe, obgleich er in den leges den Senat so nennt. In der zweyten Stelle wird vielmehr das Bestätigungsrecht, als entscheidend ad obtinendam potentiam nobilium, neben die Gewalt des Senats gestellt.

[5]) Nur einige schlagende Beyspiele: II. 42. uno animo Patres ac plebes — Volscos et Aequos pugna vicere. ibid.

Beschluß zusendet [506]): wie er auch anstatt der Patres den Populus nennt [7]). Hieher gehört auch die Bestätigung von Numas Wahl durch die Patricier bey Dionysius [8]), weil er die Curien auch hier ausdrücklich für die Plebs ansieht, jene Wahl für ein Plebiscit. Ich habe schon bemerkt daß die Zustimmung der Curien freylich, der Regel nach, nur eine bloße Förmlichkeit seyn konnte, so lange die Senatoren Ausschüße jener waren, — um so weniger wird sie aber, höchst dringende Fälle ausgenommen, wie sie sich vorzüglich bey Verleihung der Dictatur ereigneten, unterlassen, sondern dem alten Recht genügt seyn, wonach bey Gesezgebung, Wahlen, Krieg und Frieden vom gesammten Populus entschieden ward. Nachher, als der

45. Omnium illo die, qua Patrum qua plebis, eximia virtus fuit. IV. 1. connubium Patrum ac plebis. VI. extr. ut duoviros aediles e Patribus rogaret Dictator.

[506]) IV. 8. mentio illata ab Senatu est: — Patres rem laeti accepere, et tribuni haud sane tetendere. Ueber diese Stelle schleichen alle hinweg ausser Pighius und Drakenborch, welche den vermeynten Widersinn mit leichtfertigen Aenderungen angreifen. Livius redet von einem Beschluß des Senats und der Curien, dem die Gemeinde beytritt. [7]) IV. 51. a plebe, consensu populi, consulibus negotium mandatur. — Bey Ampelius, c. 48. werden so die patres statt des populus genannt: comitia dicuntur — quod patres et classes ad suffragia vocantur, creandorum magistratuum vel sacerdotum causa: worauf es heißt: si translatitium sit et solitum (eine Formalität) de quo populus, curiatis transigitur; si amplius tributis. Dieses und die beyden folgenden Kapitel sind aus einem Buch übertragen welches geschrieben ist als Rom noch unter den Consuln, und Massilia in seiner eigenthümlichen aristokratischen Verfaßung frey war. [8]) Dionysius II. 60. p. 121. e. τῶν πατρικίων ἐπικυρωσάντων τὰ δόξαντα τῷ πλήθει.

Senat gemischt war, ward es anders; der Lebenstrieb, welcher Verfassungen stillschweigend dem Bedürfniß der Erhaltung aneignet, vermehrte den Einfluß des Senats auf die Plebiscite; und das Bestreben der Tribunen die Senatoren auf solche die sie misbilligen mußten zu vereiden, ist ein Anerkenntniß des Rechts der Patres conscripti anstatt der Patres alter Zeiten ein Veto einzulegen; so wie der Beschluß wodurch die Geseze des M. Drusus abgeschafft wurden auf diesem nämlichen Recht beruht.

Auch dieses mal entschied der Senat. Der Abgrund lag offen, und die halsstarrigsten waren erschrocken: stillschweigend ward die Rogation als Gesez genehmigt [509]). Leichtsinnige mochten sich täuschen, unter günstigen Umständen werde sich auch dies zurücknehmen lassen: Einsichtige erkannten daß mehr aufgegeben werde als auf dem heiligen Berge [10]): die Folgen und Entwicklungen, völlige Theilnahme der Gemeinde an der gesezgebenden Gewalt, würden sich nicht abwehren lassen. Was eingeführt ward, konnte kein bleibender Zustand werden: Ruhe lag fern; aber Leben und Ausbildung waren erwacht. Von den Männern denen die Republik, nicht ihr Stand allein, die Wohlthat verdankte, ist weiter die Rede nicht: kein Amt wodurch ihr Name hätte in der Geschichte vorkommen können war ihnen zugänglich.

Appius verwarf den Frieden. Voll tiefer Verachtung für die welche ihn aufgefordert hatten dem Haß für den ganzen Stand zu trozen, und dann feigherzig verließen,

[509]) lex silentio perfertur: Livius. [10]) graviores accipi leges quam in sacro monte acceptae sint. ders.

glühte er von Verlangen sich an den Geringgeschätzten zu rächen, die ihn gedemüthigt hatten. War das geschehen, so war es ihm recht umzukommen, selbst im Aufruhr: das Leben war ihm geschändet, und die Tröstungen der Thoren erhöhten seine Erbitterung.

Es müßen die Bundesgenossen damals dringende Mahnungen erlassen haben um Hülfe gegen Volsker und Aequer; wäre nicht die römische Treue verpflichtet gewesen, nimmermehr hätten die Tribunen zugegeben daß Appius ein Heer aushebe und befehlige: wer konnte zweifeln daß er wüthen werde? Ueberdies war er nicht nur aufgedrungen durch die Curien: die Plebejer in den Centurien hatten sich geweigert ihn anzuerkennen [511]). Ihm aber lag nichts daran das immer weitere Vordringen der Feinde aufzuhalten, nichts am Triumph. Ein gräßlicher Wettstreit erhob sich: des Consuls Sinn war nur darauf gestellt wie er die Fußknechte durch unleidliche Gebote und willkührliche Beschwerden zur Verzweiflung treiben könne: die Soldaten sannen, wie sie ihn fühlen ließen daß alle seine Wütherey sie nicht zu beugen vermöge; tödten und foltern könne er: er sey doch ihr Spott.

So lautete, als es zur Schlacht kommen sollte, das Gerücht sehr glaublich, sie seyen verrathen: einverstanden mit dem Feind, habe der Consul die Cohorten so aufgestellt daß kein Mann entkommen solle [12]). Die Reihen lößten sich auf, alles floh dem Lager zu, wohin die Vol-

[511]) Anm. 426. [12]) Ueber solchen Verrath s. oben S. 230. und weiter unten die Sage von L. Siccius. — Ob Erklärungen des Geschehenen, wie diese und die bald nachher gegebene, einem alten Erzähler oder uns in den Sinn kommen ist gleichgültig.

sker verfolgten, aber den Wall nicht angriffen, also daß Muße war das Heer zur Versammlung zu fordern. Dorthin mußten die Soldaten unbewaffnet kommen; und sie erwarteten es sey die Absicht sie dann, wie es von Tullus Hostilius und den Albanern erzählt ward [515], von Bewaffneten umringen zu lassen; aber zu einem viel blutigeren Gericht. Appius hatte dazu die Bundesgenossen, welche sicher allemal bereit, ja schadenfroh, der Herrschaft starke Hand liehen, und die patricischen Ritter: ohne solche Macht hätte kein Rasender eine Verfolgung versucht wie er sie trieb: Heilige, die sich des Eids wegen ohne Sträuben zur Schlachtbank hätten führen lassen, waren die Lanzknechte auch nicht. Sie weigerten sich also die Waffen abzulegen; die Befehlshaber wußten daß das erste beleidigende Wort aus dem Munde des Tyrannen diese gegen ihn wenden würde, und endlich bewogen sie ihn die Concio absagen zu lassen. Dafür erging der Befehl mit der ersten Frühe zum Rückzug aufzubrechen. Als aber, anstatt diesen schweigend anzutreten, zum Marsch geblasen ward, erwachte neuer Verdacht, es werde den Volskern ein Zeichen gegeben die Straße einzunehmen und in die fortziehende Colonne zu fallen: da nun die Nachhut sich würklich angegriffen fand, ergriff ein panischer Schrecken das ganze Fußvolk. Waffen und Fahnen wurden weggeworfen, die Fliehenden traten ihre Vordermänner nieder; erst auf römischem Boden sammelten sich die, so den Verfolgenden entkommen waren. Hier hielt der Consul ein Gericht, dessen Vollstreckung jene fremde Hülfe, die Waffenlosigkeit

[515]) Und Scipio der Große es nach der Empörung am Sucro that.

der Schuldigen, auch wohl ihr Bewußtseyn die Majestät der Republik verlezt zu haben, möglich machten. Die Hauptleute und deren Vertreter, so viele nicht bey ihren Fahnen geblieben waren, und von den Gemeinen der zehnte Mann, wurden umgebracht.

Was Appius voraussehen mußte als er sich an dem Schauspiel lezte, geschah: als das Jahr um war, (284), klagten ihn die Tribunen vor der Gemeinde auf den Tod an. Umsonst hatten die Patricier L. Valerius, einen von Cassius Richtern, zum Consulat erhoben; er wagte nichts für den Schuldigen: Begnadigung hätte nach solcher That keine Demuth erlangen können, und für den Stolzen wäre das schnöde Leben, als Geschenk dargeboten, ein Ekel gewesen. Er schalt und verhöhnte die Tribunen, die Versammlung fürchtete ihn wie in den Tagen seiner Macht: die von seiner Faction zitterten für sich selbst. Es war nicht der Wille seiner Ankläger daß das Leben dessen den Gott gezeichnet hatte dem Henker verfallen seyn solle: sie verschoben den Gerichtstag damit er sein Haus bestellen, und sich der Hinrichtung entziehen möge. Die Religion der Römer verdammte den Selbstmörder, und versagte ihm ehrliches Begräbniß und Todtenfeyer [514]): daher gestanden wenigstens die Nachkommen nicht daß Appius freywillig sein Leben geendigt habe, welches die Griechen nach ihrer Sitte gar nicht in Zweifel zogen [15]): hat ihn nicht würklich ein erwünschtes Schicksal befreyt, so hat die rasche

[514]) Festus im Ausz. s. v. carnificis loco, und Scaligers Anm. — Der Selbstmörder ward unehrlich geachtet, gleich dem Büttel.
[15]) Dionysius IX. 54. p. 610. c. Zonaras II. p. 26. b. Livius aber sagt, morbo moritur.

That verborgen werden können, da seine Leiche mit den herkömmlichen Ehren bestattet ward, ohne daß die Gedächtnißrede gehindert wäre.

In demselben Jahr empfahl der Consul Tib. Aemilius im Senat vergebens die Vollziehung des Ackergesezes [516]; eben so fruchtlos forderten die Tribunen sie im folgenden, 285. Einen schweren Ausbruch der Erbitterung hinderten die Kriegsläufte: sie müßte aber bis zur äußersten Verblendung gestiegen seyn, wenn es Grund hätte daß die Plebejer an der Consulwahl für 286 Theil zu nehmen sich geweigert, daher die Patricier durch ihre Clienten zu der Stelle ernannt hätten deren Verleihung den Centurien freystand. Denn dies, oder daß die Patricier sich wieder die Ernennung auch der zweyten Stelle angemaaßt hätten, ist der Sinn von Livius Bericht [17]: dem doch wahrscheinlich nur die Erwähnung zum Grunde liegt daß der von den Curien ernannte Consul auch diesesmal eine Scheinbestätigung durch die Clienten erhalten habe, weil die Plebejer sie verweigert hätten [18]: sonst würden sich diese aus übler Laune selbst gezüchtigt haben. Ein glänzender Feldzug, die Uebergabe von Antium, stimmte die Gemüther versöhnlicher: Tib. Aemilius, für 287 wieder erwählt,

516) Vgl. Livius III. 1. mit Dionysius lang ausgesponnener Erzählung IX. 51. p. 606. e. ff. wo die Einmischung des Collegen L. Valerius freylich wenig Glauben finden kann. 17) Per Patres clientesque Patrum consules creati, Livius II. 64. Aber der eine von den ernannten Consuln ist T. Quinctius, der populäre vom Jahr 283: und Dionysius, bey dem Ereignisse dieser Art, obwohl nach seiner Ansicht aufgefaßt, nie fehlen, bemerkt gar nichts bey dieser Wahl. 18) Anm. 426.

mahnte wiederholt um das cassische Gesez, und vielleicht nicht fruchtlos. Zwar die Colonie nach Antium half den Klagen der Gemeinde nicht ab: vielmehr konnten sie nur noch mehr durch eine Maasregel gereizt werden welche nur für die Bürgerschaft sorgte; denn obwohl die dreyhundert Geschlechter nicht mehr vollzählig waren, so daß, wie ursprünglich, von jedem ein Mann in die Colonie gezogen wäre, so sind doch gewiß noch zehn aus jeder Curie, und niemand wer sich nicht in einer befand, nach Antium gesandt [519]); und die Colonie schüzte unzweifelhaft ein von Patriciern in Besiz genommenes Gemeinland. Auch 312 forderten die Tribunen nach der Gründung der Colonie Ardea eine Ackertheilung. Aber daß während der fünf und zwanzig Jahre, welche damals seit Aemilius zweytem Consulat verflossen waren, die agrarischen Forderungen verstummt sind [20]), welches seit Cassius Tode, die Zeit der vejentischen Kriegsnoth ausgenommen, Jahr für Jahr sich erneuert hatten, kann, wofern nicht die bald hernach eingebrochene Unglückszeit das Feld, um welches beyde Stände stritten, der Republik völlig entrissen hat, nur dadurch erklärt werden daß jener Consul, zwar nicht die redliche Ausführung des Gesezes, aber doch irgend ein leidliches Abkommen für die Gemeinde erlangt hätte.

Auch Dio hatte in diesem Zeitraum die annalistische Ordnung verlassen, und die innern Bewegungen noch meh-

[519]) S. 55. Anm. 94. [20]) Bey Livius durchaus: und wenn bey Dionysius ein einziges Mal, 299. (X. 35. p. 662. a.) neben den Rogationen über die Gesezreform auch das agrarische Gesez wieder vorkommt, so darf das nur für einen Zusaz gelten, womit er oder ein Annalist vor ihm versäumtes zu ergänzen glaubten.

Digitized by Google

rerer Jahre zusammengefaßt; daher würde es, wenn auch sein Bericht vollständig erhalten wäre, nicht gewiß seyn daß er bestimmt der Meynung gewesen, die Befugniß sich über eine durch die Consuln ausgesprochene Multa an die Bürgerschaft zu berufen sey gleichzeitig mit den publilischen Gesezen verfügt worden [521]). Unzweifelhaft aber ist es daß er dieses Recht auf die Plebejer bezog; irrig: denn diese konnten gewiß von dem Populus als Stand keinen Glimpf und Schuz erwarten; und der erste Schritt um sie gegen Misbrauch der hohen obrigkeitlichen Gewalt zu schüzen mußte seyn den Brüchten Maaß und Ziel zu sezen, welches erst durch die Consuln Tarpeius und Aternius geschah. Für die Patricier bestand das schon seit Publicolas Zeiten [22]): also ist diesen damals als Vorrecht dieselbe Gewähr wider unbillige Geldstrafen ertheilt worden welches gegen Leibesstrafen beyden Ständen in der Stadt, dem ersten wohl auch schon im Felde, gegeben war, obwohl den Plebejern schlecht gehalten ward. Dio vergaß daß das Volk, als es keinen privilegirten Stand mehr gab, von dem hortensischen Gesez an, die Gewalt der Regierung fortschreitend minderte, und daß die Patricier für sich die nämlichen Ursachen hatten darnach zu streben als sie selbst

[521]) Zonaras II. p. 26. c. *κἄν τις ἐπ᾽ αἰτίᾳ τινι παρὰ τῶν στρατηγῶν προστιμωθῇ, ἔκκλητον ἐπὶ τούτοις τὸν δῆμον δικάζειν ἔταξαν.* Die ebendaselbst erwähnte Vermehrung der Zahl der Tribunen ist wohl nicht die Verdoppelung, sondern die von zwey auf fünf, welche nach Pisos Meynung Folge des publilischen Gesezes gewesen wäre: Livius II. 58. Bestimmt nahm Dio erst spätere Vergößerung der anfänglichen Zahl eines Paars an: Zonaras p. 22. g. [22]) Zwey Schaafe und fünf Rinder: Plutarch Public. p. 103. a.

noch über ihre Vorrechte mit der Gemeinde stritten. So beschränkte zu Basel der große Rath die Macht des kleinen mit Hülfe der Bürgerschaft, vereinigte sich dann mit jenem gegen diese, und alle drey Gewalten würden zusammen getreten seyn wenn die Landschaft bessere Rechte gefordert hätte.

Als tribunicisch hätte er hier das Gesez anführen sollen welches den Tribun berechtigte jeden der seine Vorträge an die Gemeinde störe vor ihr Gericht zu stellen, denselben zu nöthigen sein Erscheinen so zu verbürgen wie er es vorschreibe: thäte der Angeklagte dies nicht, so solle sein Leben und sein Eigenthum verfallen seyn [523]). In der Würklichkeit war hiernach die Strafe allemal eine Geldbuße, da der Angeklagte nicht verhaftet ward; allein ohne Zweifel lautete die Klage sobald das Vergehen schwer war, wie gegen Cäso Quinctius, auf den Tod, indem dieser dem gedroht war der sich nicht verbürgte.

Dieses Gesez kann nicht älter seyn als das publilische, vor welchem überall keines aus einer Rogation der Tribunen entstehen konnte: es ist eine nothwendige Vollendung ihres Rechts, alles vor der Concio zu verhandeln. Es wird einem Tribun Sp. Icilius zugeschrieben [24]): dieser Name kommt selbfünfte unter den ersten vor welche durch die Tribus erwählt worden [25]): ich zweifle nicht daß es der nämliche, und das Gesez im Jahr 284 verordnet ist. Die Aedilen welche damals waren werden auch genannt, Sicinius und L. Brutus [26]): ich habe schon wiederholt

[523]) Dionysius VII. 17. p. 431. e. [24]) Ders. VII. 14. p. 428. e. [25]) Livius II. 58. [26]) Dionysius a. a. O.

bemerkt daß solche Nennungen vorkommen wo die Aemter verändert sind; daher lesen wir im Jahr 283 die Namen der fünf Tribunen: es war dieselbe Veranlaßung die Aedilen zu nennen; deren Einmischung in die Verhandlung übrigens eine schlechte Erfindung später Annalisten, wie die ganze Erzählung in ihren Händen verdorben ist. Doch findet sich darin noch eine Spur von der Bestätigung der Rogation durch die Curien, wodurch sie Gesez war [527]. Nach Appius Tode waren die Gemüther eingeschreckt, und der Augenblick günstig.

Wie klar nun auch der Zusammenhang dieses Gesezes mit jener Zeit vor Augen liegt, ist es dennoch um mehr als zwanzig Jahre zu hoch hinauf gesezt: fortgeschleppt durch die Sage von Coriolanus, indem der Urheber des Gesezes, Icilius, bey der Anklage gegen ihn als Aedilis vorkommt [28]. Ich sehe keine Ursache diese Erwähnung zu verwerfen; sie gilt mir vielmehr als ein triftiger Grund Coriolanus Verurtheilung bestimmt um die Mitte der achtziger Jahre des dritten Jahrhunderts zu sezen, und der Sage, welche sich bey ihrer Aufnahme in die Chroniken um so manches Jahr verirrt hat, eine Stelle anzuweisen wo sie, anstatt gegen Evidenz und Glaublichkeit unvereinbar zu verstoßen, mit der überlieferten Geschichte so vollkommen übereinstimmt wie es für eine ausgebildete mög-

[527]) In der Erwähnung des Vulcanal bey dem Vortrag an das Volk: VII. 17. p. 431. c. — welcher Ort das Comitium und die Vorträge an die Curien anging: von wo der Decemvir Appius zu ihnen redet: Dionysius XI. 39. p. 719. b. Vgl. Th. 1. Anm. 1343. [28]) Nach Sylburgs unzweifelhafter Emendation, VII. 26. p. 438. b. In den Anzeichnungen der Rechtsbücher

lich ist, wo der historische Bericht eben so spurlos aus den ältesten Annalen vertilgt war wie der von der Hinrichtung der neun Verschwörer; obwohl von Coriolanus Handel einige Erwähnung auch in den Rechtsbüchern übrig geblieben zu seyn scheint.

Ich werde diese Sage, soweit ihre ächten Züge sich entdecken lassen, erzählen; die Ausbildungen der Rhetorik, welche sich nirgends breiter gemacht hat, stillschweigend beseitigen [529]); die Beziehungen auf die unzweifelhafte Geschichte darlegen: was Gedicht ist, was nicht gegründet seyn kann, bezeichnen.

Die Sage von Coriolanus.

Cnäus [30]) Marcius war mit dem Lager vor Corioli als die Volsker von Antium kamen die Stadt zu entsezen.

über diesen Prozeß werden, ausser diesem Icilius, L. Brutus und M. Decius vorgekommen seyn, welche Dionysius, um die Erzählung von der Secession zu beleben, auch bey derselben auftreten läßt. Es konnte ja nicht fehlen, dachte er, daß die, welche zwey Jahre nachher im Amt stehen, damals sich bemerkt machten.

[529]) Durch diese ist Dionysius Erzählung unerträglich ausgesponnen, und das Schlechteste in seinem ganzen Werk: dennoch hat er Wesentlichkeiten der alten Sage aufbewahrt welche in Livius bündiger und vortrefflicher Schilderung fehlen. Plutarch hat Dionysius nachgeschrieben; doch so daß er hinzugefügt was sich noch sonst auftreiben ließ. — Citationen sind hier nur angemessen wo eine Darstellung Eigenthümlichkeiten darbietet die nicht junge Ausbildung sind. [30]) Ueber die Verschiedenheit des Eigennamens s. Duker zu Florus I. 11, und die Intpp. zur Epitome des Livius II. Caius beruht im Grunde allein auf Dionysius, denn Plutarch tritt nur in dessen Fußstapfen; für Cnäus erklä-

Während sie mit den römischen Völkern stritten, fielen die Belagerten aus der Stadt: Marcius widerstand diesen, und da sie sich wandten, drang er mit ihnen durch das Thor, und gewann den Ort. Das Jammergeschrey der Wehrlosen, und die auflodernde Flamme verkündete den Heeren die Entscheidung, und die Antiater wichen von der zwecklosen Schlacht. Beyde Siege des nämlichen Tags verdankte Rom dem Coriolanus; welchen Beynamen die Meynung der Nachkommen von jener Eroberung ableitete: von der Zeit an war sein Ansehen groß vor dem Senat und den Bürgern, aber sein Hochmuth beleidigte die Gemeinde. Als einst die Tribunen den Consuln gewehrt hatten Kriegsvolk auszuheben, bot er seine eigenen Hörigen auf, und lud Freywillige ein; mit diesen fiel er in die Landschaft der Antiater, gewann große Beute, und theilte sie unter sein Gefolge. So fürchteten ihn die Plebejer, und verweigerten ihm das Consulat [531]): darüber zürnte er unversöhnlich.

Darnach begab es sich daß Hungersnoth herrschte: viele von der Gemeinde verkauften sich mit ihren Kindern, andere stürzten sich in den Fluß, manche wanderten in die Fremde: die Geschlechter litten nicht, und versorgten auch ihre Hörigen. Endlich kam Getreide über das Meer aus Sicilien; ein Theil gekauft, ein Theil Gabe des griechischen Königs: da rathschlagten sie im Senat ob es der

ren sich, nebst Dio, überwiegend die livianischen Handschriften, und eigentlich ist es in den lateinischen Autoren bloß durch kritische Willkühr verdrängt.

531) *στρατηγῆσαι σπεύδων καὶ μὴ τελεσθεὶς*, Zonaras II. p. 24. c. Dio exc. de sent. p. 147. c. — Plutarch Coriol. p. 119. f. seq.

Gemeinde umsonst gereicht, oder verkauft werden solle: Coriolanus rieth die Vorräthe verschlossen zu halten, wofern sie nicht dem Tribunat entsagten. Das ward laut, und der Grimm des Volks entbrannte: der Schuldige wäre zerrissen worden, wenn die Tribunen ihn nicht vor das Gericht der Tribus geladen hätten; so war er frey unter dem gemeinen Frieden bis zum dritten Markttag. Er selbst trozte und höhnte: Vettern und Blutsfreunde flehten um seine Begnadigung: mancher ließ sein Herz erweichen, manchen jammerten die ritterlichen Thaten: neun Tribus erließen die Strafe, zwölf sprachen die Verurtheilung aus.

Coriolanus wandte sich nach Antium, zu seinem Gastfreund, Attius Tullius, dem König der Volsker, um dort als Municeps im Exilium zu leben. Er verhieß ihnen seinen Arm gegen die Römer, und sie verliehen ihm die höchsten Bürgerrechte, Siz im Rath jeder Stadt [532]), und ernannten ihn zum Feldherrn. Zuerst erschien er vor Circeji: die Tyrrhener öffneten ihre Thore, die römischen Colonen mußten weichen: Volsker nahmen ihre Stellen ein, die Einheimischen blieben unbeeinträchtigt [33]). Im nächsten Feldzug überzog er die latinischen Orte zwischen der See und der nachmaligen appischen Straße: Satricum, Longula, Polusca, Corioli, Mugilla: jede Stadt vor der er erschien ward überwältigt, oder ergab sich: auch Lavinium, die heilige Stadt der Latiner. Dann führte er sein Heer gegen die Städte an der Latina, auf

[532]) *βουλῆς μετουσίαν ἐν ἁπάσῃ πόλει, καὶ ἀρχὰς ἐξεῖναι πανταχόσε μετιέναι, καὶ τῶν ἄλλων ὁπόσα τιμιώτατα ἦν παρ' ἑαυτοῖς μετέχειν.* Dionysius VIII. 9. p. 487. d. [33]) S. 123. Anm. 224.

den Querwegen welche sie nachher mit der Appia verbanden, und das latinische Land durchschneiden 534): dort fielen Corbio, Vitellia, Trebia, Lavici, Pedum vor seinen Waffen 35): das gesammte Latium schloß sich ihm an 36). Da waren die Römer ohne einigen Genossen in der weiten Welt, und unter sich voll Argwohn und Zorn, neben dem alten Hader; die Patres warfen den Plebejern vor, daß sie Coriolanus gezwungen hätten dem Vaterland feind zu werden, die Plebejer jenen daß sie ihm Vorschub thäten und verriethen. Er nahm sein Lager wo die Marrana die latinische Straße durchschneidet, fünf Millien von der Porta Capena 37), wo die Horatier mit den Curiatiern gekämpft hatten, wo der Umgang der Ambarvalien gehal-

534) Das ist einfach die Bedeutung von transversi limites oder tramites. 35) Ueber die Unvereinbarkeit der Berichte bey Dionysius und Livius s. Anm. 198. S. 108. In jenem scheint die Anordnung von der äquischen Gränze zu beginnen, sie geht gegen Rom in der Richtung der Via Latina, dann von dieser ab über Bovillä auf Lavinium: darnach folgen die Orte südlich von der Appia. Ich habe Livius zu folgen gewählt, wo Antium als Mittelpunkt gedacht ist: nur lautet es bey ihm als ob Satricum und die vier folgenden Städte an der Latina gelegen hätten. Es ist möglich daß er selbst die Lage dieser längst zerstörten Orte nicht gekannt hat: allein seine älteren Vorgänger konnten sich darüber nicht irren; und da sich nicht einsehen läßt weshalb er von ihnen abgewichen seyn sollte, so scheint es fast ausgemacht daß die Worte in Latinam viam transversis tramitibus transgressus — versezt, und zwischen deinceps und Corbionem einzuschieben wären. Wenigstens muß man die Erzählung verstehen als ob sie so geschrieben wäre. 36) Zonaras II. p. 24. e. *καὶ τοὺς Λατίνους προσειληφότες.* 37) ad fossas Cluilias quinque ab urbe milia passuum: etwa fünftehalb Millien von der Porta S. Giovanni.

ten ward [538]). Innerhalb dieser alten inaugnirten Gränze von Rom und Alba lag das Landeigenthum seiner Standesgenossen: jenseits derselben hatte er die Höfe der Plebejer niederbrennen lassen, die patricischen geschüzt. Dem Populus hatte er noch nicht abgesagt.

Es war unmöglich ein Heer gegen ihn zu bilden: die Plebejer schrieen laut, man wolle sie nur dem Landesfeind überliefern: eben so wenig hielten redliche Bürger den weitläuftigen Umfang der Stadt gegen treulose Oeffnung einer Pforte sicher [39]). Der Senat beschloß, die Curien bestätigten, seine Herstellung als römischer Bürger [40]): die Zustimmung der Gemeinde fehlte nicht: wie streng immer das erwartete Gericht seyn mochte, die meisten von der Menge konnten hoffen ihm zu entgehen, aber das Schicksal einer mit dem Schwerdt gewonnenen Stadt drohte auch dem Geringsten. Fünf Consulare überbrachten den Beschluß. Doch Coriolanus dachte nicht an sich allein. Er forderte für die Volsker Zurückgabe der ihnen entrissenen Landschaften, und Abrufung der dort angesiedelten Colonen, Bündniß und Municipium [41]). Sich zu

[538]) Th. 1. S. 385. [39]) Die Erzählungen von der Ungeduld der Gemeinde den Krieg durch Coriolanus Zurückberufung los zu werden, beruhen theils auf dem Gemeinplatz von der Trozigkeit und Verzagtheit der einfältigen Menge, theils auf Verwechslung des πλῆθος mit dem δῆμος. Die δημοτικοὶ welche drohen, wenn der Senat Coriolanus nicht zurückberufe, so würden sie es thun ohne ein προβούλευμα abzuwarten (Dionysius VIII. 22. p. 497. b.) sind eben die Bürger, können die Gemeinde nicht seyn. [40]) ἡ γερουσία κάθοδον τῷ Κοριολάνῳ ἐψηφίσατο: Zonaras II. p. 24. e: wobey die zur Herstellung des Bürgerrechts ganz unentbehrliche Bestätigung der Curien nur übergangen ist. [41]) Anm. 206.

entschließen gestattete er den Römern die fetialischen Fristen von dreyßig und drey Tagen [542]): waren diese verlaufen, ohne daß die Forderung gewährt war, so lag es in seiner Brust sich zu entscheiden; wie, wenn ein Staat Fetialen ausgesandt hatte, alsdann die Alten im Senat Rath pflogen, ob sie das Unrecht sofort ahnden, oder noch Langmuth üben wollten [43]).

Die Forderung ist, wie die Folge zeigen wird, nichts anders als eben das Opfer wodurch Rom im Jahr 295 den Frieden mit den Volskern zu erkaufen die Weisheit hatte: es ist unmöglich sich des Unwillens gegen Dionysius und ähnliche Rhetoren zu erwehren welche, überzeugt daß Rom nur diese Bedingungen durch erniedrigendes Betteln abzuwenden gestrebt habe, in der Hartnäckigkeit Eroberungen nicht aufzugeben sogar Großartigkeit sehen; die ein verständiger Beurtheiler nicht einmal dann darin finden würde, wenn sie mit dem Entschluß lieber umzukommen verbunden wäre. Eben so wenig hätte Coriolanus von der Nachwelt als ein gerechter und heiliger Mann gefeyert werden können [44]), weil er sich bewegen lassen an dem Volk welches ihn aufgenommen untreu zu werden, indem er die Römer mit Erfüllung einer billigen Forderung verschonte; sie hätten allenfalls dem guten Glück der Stadt danken mögen. Allein es war ein ganz anderes Unglück welches drohte: ein solches daß die Republik ohne Schmach

542) Die erste, Dionysius VIII. 35. p. 508. d. die zweyte 37. p. 510. a. 43) de istis rebus maiores natu domi consulemus. 44) *ᾄδεται καὶ ὑμνεῖται ἔτι καὶ νῦν ὡς ἱερὸς καὶ δίκαιος ἀνὴρ γενόμενος.* Dionysius VIII. 62. p. 530. c.

dem verfeindeten Sohn fußfällig flehen konnte es nicht über sie zu bringen: die Geschichte hat es, geflissentlich oder zufällig, verschwiegen. Das größte, nach feindlicher gewaltsamer Einnahme, war die siegende Rückkehr der aus einer freyen Stadt Verbannten, welche ihr veräusfertes Eigenthum, und Rache als ein gebührendes Recht forderten. Die allermeisten waren in langjährigem äussersstem Elend zu wahren Banditen geworden, deren Benennung aus solchem Schlag entstanden ist: weshalb sie ausgestoßen worden, war vergessen: der Ghibellin und der Bianco standen unter denselben Fahnen; und der landflüchtige Schuldner oder Verbrecher ward nicht verschmäht wenn er rüstig war. Daß Rom damals viele Verbannte zählte zeigt das Abentheuer des Ap. Herdonius: Söhne der Tarquinischen, verwegene Patricier und Plebejer, bunt gemischt. Für diese Unglücksgefährten forderte Coriolanus Herstellung wie für sich selbst: das ist so unzweifelhaft gewiß als ob es von allen Zeugen berichtet würde. Eine schreckliche Forderung für Alle in der Stadt, die nicht Zerstörung wünschten, ohne Unterschied der Parthey: warme Anhänger, die ihm, wenn Senat und Curien in ihrem Ansehen erhalten, die plebejischen Freyheiten vertilgt wären, königliche Gewalt gern übertragen haben würden, hätten ihn nur mit Zittern als Haupt einer Bande einziehen sehen können, die mit gleicher Verachtung auf Bürgerschaft und Gemeinde blickte; die sich, wenn er sein Leben wagen wollte, nicht von Missethaten hätte zurückhalten lassen wie Rom bestimmt war sie von den Schaaren des Marius und Cinna zu erleiden. Sie

waren aber sein Volk geworden: wie konnte er sich von ihnen trennen?

Ihn zu Erbarmen zu bewegen kamen die zehn Ersten des Senats, als die dreyßigtägige Frist um war, vor sein Tribunal. Sie wurden mit Bedrohungen fortgesandt wenn sie wiederkämen ohne unbedingte Unterwerfung zu bringen. Am folgenden Tage erschienen die Flamines, die Pontifices, die Augurn, alle andre Priestercollegien, im Ornat ihrer Aemter: auch sie flehten vergebens im Namen von Allem was ihnen und ihm heilig war. Wenn nun am dritten Tag die Sonne unterging ohne daß er seinen Sinn geändert hatte [545]), so führte er am folgenden Morgen sein Heer über die noch nicht betretene Gränze, gegen die hülflose und verrathene Stadt.

Da ward Rom zum zweytenmal durch die Frauen gerettet. Als die lezte Gesandschaft der Republik zogen die edelsten Matronen, geführt von Coriolanus betagter Mutter Veturia und seinem Ehegemahl Volumnia, ihre Kindlein an der Hand, in sein Lager. Ihre Wehklagen, der Mutter gedrohter Fluch, beugten seinen Sinn: er entsagte der Heimkehr, die er den Genossen nicht gewähren konnte. Mutter, sprach er unter heißen Thränen, du hast gewählt zwischen Rom und dem eigenen Sohn [46]): mich siehst du nimmer wieder: mögen sie es dir danken! — Als die Frauen geschieden waren brach er auf und entließ das Heer. Er lebte unter den Volskern bis zu

[545]) Er entläßt die Frauen ἐπεὶ περὶ δύσιν ἡλίου ἦν, Dionysius VIII. 54. p. 524. c. [46]) σὺ μὲν ἀντ᾽ ἐμοῦ τὴν πατρίδα ἔχε, ὅτι τοῦτ᾽ ἠθέλησας. Zonaras II. p. 25. c.

einem hohen Alter; man hat ihn oft klagen hören, erst der Greis fühle wie elend das Leben in der Fremde sey [547]). Als ihn der Tod erlößt hatte, haben die Matronen ein ganzes Jahr um ihn Leid getragen wie um Brutus und Publicola [48]): die Nachwelt hat ihn als einen heiligen und gerechten Mann geehrt [49]), und billig: er hat die Schuld seiner Jugend tausendfach versöhnt.

Daß Coriolanus unter den Volskern in Frieden lebte und starb, befremdete keinen so lange der Glaube herrschte sie hätten ihm den ruhmvollen Frieden verdankt durch den Antium ihnen zurückgegeben ward, eben wie die Eroberung der latinischen Städte: ja, wenn es einen Zweifel zuliesse daß die Sage auch die Demüthigung des Friedens als Werk des Römers darstellte, seine Tugend eben dadurch erhöhte daß er denen die ihn aufgenommen hatten Treue hielt, sich selbst aufopferte, so würde jene Erzählung es darthun. Erst sehr spät, als der Friede von 295 in Vergessenheit gebracht war, konnte der Wahn aufkommen daß Coriolanus dem Flehen der Frauen die Forderung für die Volsker aufgeopfert habe; und nun hielt man es für unmöglich daß er unter den erzürnten Fremden das Leben geborgen hätte; man erdichtete auf verschiedene Weise wie er umgekommen sey [50]). Andern fiel es auf daß die Folg=

547) Livius II. 40. nach Fabius. — Zonaras II. p. 25. e. nach Dio exc. de sent. p. 150. — Tu proverai sì come sa di sale Il pane altrui, e com' è duro calle Lo scender e'l salir per l'altrui scale. 48) Dionysius VIII. 62. p. 530. b. 49) Anm. 544. Wie selbst die Guelfen Farinata degli Uberti verehrten. 50) invidia rei oppressum periisse tradunt, alii alio leto. Livius a. a. O.

samkeit der Volsker für den Fremden, der ihnen den Krieg aufzugeben geboten, völlig eben so unglaublich sey: da übertrug man auf ihn die Fabel von Themistokles freywilligem Tode [551]), wie herodoteische in die von den tarquinischen Zeiten gemischt sind.

Cicero, durch den allein diese Gestalt der Erzählung bekannt ist, sagt von ihrem Helden nur daß er an dem schweren volskischen Kriege Theil genommen [52]): so mochte er noch zu Arpinum reden gehört haben: allein die römische Sage betrachtete jenen Krieg als unter Coriolanus eigenen Auspicien gegen die Latiner geführt, den Römern, wie die fetialischen Fristen zeigen, nur noch gedroht, und abgewandt: ihn mit seinem Gefolge als eine Macht, an welche die Volsker sich, wie an einen Staat, angeschlossen hätten. Gewiß dachte sie ihn nicht allein ausgewandert, sondern begleitet von den Schaaren die ihm auf dem eigenmächtigen Zug gegen Antium gefolgt waren; und diese nicht schwächer als die der Fabier. Das mag sehr frey gedichtet seyn, daher muß auch die ganze Erzählung ausserhalb der Geschichte bleiben: hat die Sage von Camillus in einzelnen Theilen die historische Ueberlieferung erstickt so ist das hier in ihrem ganzen Umfang geschehen: so sehr daß kaum die Stelle welche sie einnahm entdeckt werden mag. Sogar die Klänge der Sage können leicht mit den Mistönen der Annalisten verwechselt werden. Cn. Marcius Kampf vor einer Stadt die er allein erobert, ist der Gedanke eines Heldenlieds: daß dieses auch Corioli

[551]) Cicero Brut. 10. (42.) conatum iracundiae suae morte sedavit. [52]) Das. bellum Volscorum gravissimum, cui Coriolanus interfuit.

genannt hatte darf für unsicher gelten: wenigstens kann es sich mit seinem Beynamen nicht anders verhalten als mit ähnlichen die von latinischen Städten hergeleitet sind [553]). Ich habe schon bemerkt daß die ganze Erzählung wie Korn in der Hungersnoth angeschafft worden, nach der Annalisten schlechter Sitte, vom Jahr 344 übertragen seyn mag, also auch die Erwähnung des Geschenks eines sikeliotischen Königs [54]); aber Coriolanus Vorschlag haben sie nicht ersonnen, sondern pragmatisch eine Erklärung schaffen wollen wie der Senat Getreide erhalten habe. Bald nach dem Hungerjahr 278, welches allein gemeynt seyn kann, beginnen die tribunicischen Anklagen mächtiger Fehlbarer, und die gegen Coriolanus, unmittelbar durch das Recht der Stände begründet, konnte eine der ersten seyn, Sp. Icilius vor seinem Tribunat dabey als Aedilis erscheinen. Nicht wenige Jahre mögen zwischen der Verurtheilung und dem Frieden von 295 verfloßen seyn: wobey es höchst ungewiß ist daß Coriolanus an diesem auch nur einen wesentlichen Antheil gehabt hätte: wie die zwiefache Aufzählung seiner angeblichen Eroberungen nichts weiter ist als ein doppeltes unvollständiges Verzeichniß der von den Aequern, und der von den Volskern nach dem Fall von Antium und der festen Orte in der pomptinischen Landschaft eingenommenen Städte. Es läßt sich eben mit großer Gewißheit vermu-

[553]) Th. 1. S. 616. Solche Namen sind augenscheinlich Camerinus, Carventanus, Collatinus, Medullinus, Tolerinus: zuverläßig eben so Mugillanus, Vibulanus, Viscellinus: die Ursache ist bey unabhängigen Orten in Proxenie, bey unterthänigen im Patronat zu suchen. [54]) S. 110. — Man vergleiche Livius II. 34. und IV. 52. Beyde Male wird der Einkauf zu

then, daß die römische Eitelkeit durch die Darstellung, Rom habe seinem großmüthigen Gekränkten die Abberufung der Colonen bewilligt, sich beruhigen wollte; und daß Coriolanus die Fahnen der Volsker nur als Führer einer Schaar römischer Verbannter begleitete. Da aber ein Andenken wie es ihm geblieben ist nicht auf einem Mährchen beruhen kann, so mögen wir für sicher halten daß sein Edelmuth der Gelegenheit entsagt hat die Stadt einzunehmen als Latium fast ganz überwältigt, Rom durch die Pest tief herabgebracht war.

Die Kriege gegen Volsker und Aequer, bis zum Frieden von 295.

Ehe in diesem Krieg unsägliches Elend über Rom kam, waren mehrere Jahre mit sehr abwechselndem Glück verflossen. Der unselige Feldzug von 283 hatte ohne Zweifel die Macht der Volsker sehr gestärkt: auf der andern Seite sezten die Sabiner die Feindseligkeiten fort, welche sie gedungen von den Vejentern begonnen hatten. Vor dem Jahr 285 stritten die Römer nur für die Vertheidigung entfernter einzelner Bezirke und der Bundesgenossen; jezt hatten sich die ausonischen Völker so weit ausgebreitet daß die eigentliche römische Landschaft von ihnen verheert ward: die Sabiner gingen sogar über den Anio und kamen bis an die Thore der Stadt. Zwietracht hatte gehindert Legionen auszusenden: diese wurden eiligst gebildet [555]), und

Kuma feindlich gehindert: die sikeliotischen Fürsten sind hülfreich: dem unmittelbaren Bedürfniß wird durch Zufuhr aus Etrurien, die Tiber herab, abgeholfen.

555) Die Verbesserung einer so schändlich verschriebenen Stelle wie

vor ihnen zogen sich die Plünderer zurück. Von den erzählten Begebenheiten dieser Feldzüge übergehe ich das allermeiste: wer möchte, wenn solche Vorfälle auch anziehender wären, Geschichten, die leicht gar nichts als müßige Erfindungen eines Chronikenschreibers seyn dürften, eine Stelle einräumen? Doch wird dahin die nicht zu rechnen seyn daß in jenem Jahr die Volsker, als sie sich auf Antium zurückzogen, eingeholt und geschlagen wurden; Ceno, eine Hafenstadt ihres Gebiets, an die Römer überging. Auch im nächsten Jahr, 286, blieb diesen das Glück treu, und die Volsker zu Antium fanden sich, nach einem Treffen worin der Consul T. Quinctius obgesiegt hatte, so bedrängt daß sie von Ecetranern und Aequern Hülfsvölker herbeyriefen: eben so stießen Cohorten der Herniker zum Consul: mit Recht ward erwartet daß sich eine wichtige Entscheidung bereite. Da die Aequer nach Antium kamen, müßen die Latiner nicht mehr vermocht haben ihnen den Weg über den Algidus zu verlegen. Die Feinde umringten das römische Lager mit großer Uebermacht: getäuscht durch eine List welche sie einen Ausfall erwarten ließ, durchwachten sie die Nacht unter den Waffen, während die Römer sich durch Ruhe stärkten. Am Morgen begannen diese getrost den Angriff, drängten den Feind die Halde eines Bergs hinan aus schwer zugänglichen Stellungen bis auf die Höhe: da ergriffen die Verbündeten die Flucht, und überließen Antium seinem Schicksal. Hier hatten die

Livius II. 63: consules, coacti extemplo ab Senatu ad bellum, educta ex urbe iuventute, — ist ein Liebesdienst den zu leisten jede Gelegenheit gut ist. Livius schrieb ganz gewiß: consules, coacto extemplo Senatu, ad bellum educta ex u. i.

volskischen Colonen den Groll einer alten Einwohnerschaft wider sich [556]): von der ein großer Theil, wenn jene auch einst ohne Zwang aufgenommen seyn mochten weil man Rom nicht gehorchen wollte, sich nun erbittert fühlte. Sie capitulirten auf freyen Abzug [57]): die Eidsgenossen aber, welche die Stadt nicht durch freyen Zutritt sondern überliefert bekommen hatten, behielten sie als Eroberung und sicherten sich ihren Besiz durch eine Colonie von tausend Männern aus allen drey Völkern [58]). Den alten Antiatern ward ein Theil, vielleicht der größte, ihrer Feldmark gelassen [59]), wobey sie doch in das Verhältniß einer Gemeinde herabgesezt seyn müßen: sie wurden Municipes der herrschenden Völker. Doch so viele Orte waren von Rom abgefallen oder entrissen, daß der nächste Census, 289, 26000 Capita weniger zeigt als der des Jahrs 280 [60]).

556) Vgl. S. 52 und S. 124. Antium ward freywillig übergeben; welches bey einer ganz volskischen Stadt undenkbar wäre. 57) Dionysius IX. 58. p. 615. b. wo sie als eine φρουρὰ der Aequer vorkommen. 58) Oben S. 48. Anm. 78. und S. 97. Anm. 178. 59) Dionysius IX. 59. p. 616. a. κατένεμον τὴν γῆν, μοῖράν τινα ἐξ αὐτῆς τοῖς Ἀντιάταις ἀπολειπόμενοι. Livius III. 1. adeo pauci nomina dedere, ut ad explendum numerum Volsci adderentur: mit dreyfachem Irrthum; indem er die einheimischen Antiater für Volsker nimmt, — ihr Verhältniß als Antheil an der Bürgerschaft der Colonie: — und die Ursache sie zuzulassen darin sieht daß die Plebejer die dargebotene Ansiedelung verschmäht hätten, die doch nicht für sie war. Es ist aber nur nöthig dergleichen Verschobenes zurecht zu rücken. 60) 104114 (nicht 214) Livius III. 3. gegen 130000 (nach dem Cod. Vatic., nicht 103000): Dionysius IX. 36. p. 594. d. Diese Zahl ist seit 261 durch die Isopolitie der Herniker so sehr vermehrt.

Wir lesen daß die Aequer in dem Jahr wo die Colonie Antium geordnet ward, 287, Frieden mit Rom eingegangen wären: da sie aber in dem nämlichen wieder im Felde erscheinen, so werden sie treubrüchig gescholten [561]. Es waltet indessen hier gewiß die stete Verwechslung der beyden verbündeten Völker [62], und die den Frieden schlossen waren die Ecetraner, die sich im Jahr 290 bewegen liessen die Waffen wieder zu ergreifen [63]. Auch ist während der vorhergehenden drey Jahre gar keine Rede von Feindseligkeiten mit Volskern, die Aequer allein führen den Krieg. In diesem fochten unter ihren Fahnen vor allen eifrig die aus Antium vertriebenen Colonen: ohne Zweifel auch mancher tyrrhenische Antiate, der sie begleitet hatte um der Herrschaft einheimischer Widersacher zu entgehen welche die Stadt den Römern überliefert hatten: diese Landflüchtigen sollen sehr zahlreich gewesen seyn. Aufgeopferte Verbündete sind allemal ein Gegenstand der Abneigung: ihr Anblick ist ein Vorwurf: so mußten sie ihren nächsten Landesleuten, den Ecetranern, lästig seyn: ihre wahre Heimat war bey denen welche die Waffen nicht niederlegten [64].

561) Livius III. 1. Dionysius IX. 60. p. 616. c. Schade daß dieser sich die vermeynten Bedingungen, die Hirngeburt eines der elendesten Annalisten, hat aufbinden lassen. 62) Wie bey dem Frieden von 295: Livius III. 24. 25. Uebrigens ist der Vorwurf der Treulosigkeit eine eben so alltägliche Verläumdung der Feinde Roms wie die ignavia, welche man sich nicht entblödete gegen die männlichsten Völker auszusprechen. 63) Ders. III. 4. Aequi ab Ecetranis Volscis praesidium petiere. — Hernici — praedicunt Romanis Ecetranos ad Aequos descisse. 64) Ebendas. magna vis hominum — is mi-

Die Aequer trugen die ihrigen in das latinische Land, und im dritten dieser Feldzüge, 289, wird der Algidus als ihre Lagerstätte genannt: die Gegend welche, von der Zeit an bis Rom sich wieder zur Uebermacht erhob, es jährlich war. Es ist der Landesscheitel der die Gewässer welche dem Hernikerlande und dem Liris zufließen von Latium entfernt, eine unfruchtbare, gebrochene, ausgedehnte Höhe, mit einem Schwarzwald von immergrünen Eichen bedeckt[565]), zwischen Tusculum und Veliträ, dieser Stadt und den Aequern, und zwischen Latinern und Hernikern: welche getrennt waren wenn jene Gegend sich im Besitz der Aequer befand; so wie diese und die Volsker, wenn Römer und Latiner sie behaupteten, ihre Contingente nur auf weiten Umwegen vereinigen konnten. Ich habe keinen Beruf die widersprechenden Erzählungen zu berichten und zu vergleichen, wo die wahrscheinlichere nur eine verständige Bearbeitung seyn mag: sicher ist daß, während die Läger sich auf dem Algidus gegenüber standen, ein Theil der äquischen Macht in das römische Gebiet einbrach, wo der Landmann keine Gefahr ahndete, und sich glücklich achtete mit Zurücklassung der Habe mit den seinigen die Stadt oder eine der Burgen in der Landschaft zu erreichen. Diese Schuzorte, die Pagi, deren Errichtung, wie die alles bleibend wohlthätigen, dem König Servius zugeschrieben wur-

les per bellum Aequicum vel acerrimus fuit. Dionysius: — s. Anm. 229. Als Ecetra den Krieg erneuert hatte waren sie wieder dort: Livius III. 10. Ecetrae Antiates colonos palam concilia facere.

565) Nigrae feraci frondis in Algido. So beschreibt Herr Geh. Leg. Rath Bunsen die Gegend auch jezt: ich habe sie nicht ge-

de [566]), dienten, wenn der feindliche Einfall nicht ganz überraschte, ausser den Leuten auch das bewegliche Eigenthum zu bergen; wie in Attika die Kastelle auf den Bergen: mögen sie nun wie diese mit Mauern umgebene Pläze, oder nur mit Graben, Wall und Verpfählung eingeschlossen gewesen seyn, wie eine serbische Palanka. Es hat unter den späteren Annalisten Leute von kindischer Eitelkeit für ihr Volk gegeben welche von der Erzählung eines Unglücks auch im fernen Alterthum so verlezt wurden, daß sie, wenn es unmöglich war sie zu verschweigen, sich nicht schämten ein erdichtetes Ereigniß darauf folgen zu lassen wodurch dem Feind der ganze Vortheil entrissen, ja mehr als vergolten wird. Diese Lügen, gradehin wie jede andre Ueberlieferung vorgetragen, haben die Männer welche eine vollständige Geschichte klassisch erzählten betrogen: eben weil ihnen Glaube an den Vorzug der ehrlichen älteren Bücher, und an das Daseyn einer wahrhaften Ueberlieferung, fehlte. Zu den zahlreichen Beyspielen solcher Truggestalten [67]), welche verschwinden sobald man auf sie vorbereitet ist, gehört auch die Erzählung daß Q. Fabius die Plünderer eingeholt, ihnen eine Niederlage, von der sehr wenige Flüchtlinge sich gerettet, zugefügt, und alles geraubte Gut wiedergewonnen habe.

sehen weil sie damals Siz der Räuberbanden war. Dort lag die Stadt Algidus, welche Dionysius gewöhnlich anstatt der Gegend nennt: wohl auch keine andre meynt wenn er von der Stadt der Aequer redet. Die Itinerarien geben die Lage richtig an.

566) Dionysius IV. 15. p. 220. b. Einen solchen Pagus nennt er περιπόλιον; IX. 56. p. 612. a. 67) Dergleichen ist schon im folgenden Jahr der Sieg des T. Quinctius, und 295 die Er=

So schloß sicher das Jahr nicht mit dem schon die Unglückszeit anhebt welche Rom an den Rand des Verderbens brachte. — Im folgenden, 290, erneuerten die von Ecetra den Krieg [568]): eine consularische Legion unter A. Postumius suchte die römische Gränze zu decken: den Hernikern zu Hülfe führte der Consul Sp. Furius die zweyte: aber er war unglücklich gegen große Uebermacht, und ward so eng im Lager eingeschloßen daß das Gerücht von der äussersten Gefahr des Heers nur durch Boten aus den Städten der Bundesgenossen nach Rom gelangte. Hier waren vom Anfang des Feldzugs Vorkehrungen angeordnet wie die schweren Umstände sie erforderten. Das Aufgebot hielt die Mauern besezt: T. Quinctius stand mit den Veteranen und den ihnen Beygeordneten bereit: mit dieser Reserve vereinigte er Hülfsvölker der Latiner und von Antium, wo aber der Wunsch der Einwohner sich von den Colonen zu befreyen nicht zweifelhaft war. Inzwischen hatte der Consul, wahrscheinlich schon im früheren Gefecht verwundet, seinen Bruder P. Furius mit funfzig Centurien der drey ersten Klassen gegen den Feind ausfallen lassen, während er selbst mit den Triariern und den Leichtgerüsteten

oberung des abtrünnigen Antium, welche Dionysius umständlich erzählt, Livius aber ganz verwirft weil die älteren Annalen nichts davon wußten: III. 23. — und noch aus viel späterer Zeit die Gefangennahme des C. Pontius im Jahr nach der caudinischen Schmach, der Sieg des L. Marcius nach dem Untergang der Scipionen, — und auch in dichterischer Sage der Sieg des Cincinnatus auf dem Algidus, des Camillus über die Gallier. Selbst die Lüge über Regulus hat einen ähnlichen Ursprung.

568) Anm. 562.

das Lager bewahrte. Der Ausgang des Unternehmens war höchst unglücklich: verlockt durch ersten Erfolg, und abgeschnitten, fanden jene Tausend mit ihrem Anführer den Tod [569]). Auch der Consul würde mit den übrigen umgekommen oder gefangen seyn, wenn der Entsaz gezögert hätte. Dieser gelang; nicht so glücklich war Postumius [70]). Die Landleute flüchteten aufs neue in die Stadt, wie aus Attika im peloponnesischen Krieg: und es war

569) Ich kann in den allermeisten Fällen unmöglich darauf ausgehen die Erzählungen welche ich, mit der nämlichen Freiheit wie Livius und Dionysius ihre Vorgänger gebrauchten, aus den ihrigen bilde, zu rechtfertigen; der gegenwärtige gehört zu den Ausnahmen wo es der Mühe lohnt. Man erinnere sich daß die Triarier nach der alten Ordnung dreyßig Centurien, zehn aus jeder der drey ersten Klassen, den Hopliten, waren; abgesondert um, wenn es Noth that, ein Lager besezt zu halten (Anm. 450.). Es waren aber der Schwergerüsteten überhaupt achtzig Centurien; also zogen von der Legion funfzig aus dem Lager: und das sind tausend Mann, — ängstlich gezählt 1050, — bey ein und zwanzig Tribus. Die nämlichen 50 Centurien machten in der beweglichen Legion die beyden Cohorten der Hastati und Principes aus: daher schreibt Dionysius IX. 63. p. 620. d., allerdings mit einer Prolepsis, von zwey Cohorten, zusammen tausend Mann. Man sieht klar daß hier nur von einer Legion die Rede ist, und mehr führte auch gewiß damals der einzelne Consul nicht. Eine so bescheidene Zahl (3300 Mann mit den Leichtgerüsteten und den Reutern) genügte dem nicht nach dem Livius schrieb: daher rückt bey ihm auch der Consul aus dem Lager, nämlich mit funfzig Centurien einer zweyten Legion.

70) Valerius Antias verrieth, auch für Livius gesundes Gefühl, seine Lügen über die Siege womit die römischen Feldherrn das Unglück überwogen haben sollten, durch die lächerlichen Zahlenangaben der gebliebenen Feinde: völlige Unbefangenheit erkennt in jenen Vortheilen durchaus eine leidige Fabeley.

schein nach eine völlige Unmöglichkeit obwaltet: nicht einmal die Hypothese hilft aus daß die Pest zu Rom erloschen, und auf die feindlichen Völker übergegangen seyn könnte, da sie auf die nämliche Weise wie bisher angreifend erscheinen [575]). Lassen wir aber die Ereignisse dieses Feldzugs auf sich beruhen, so gewährt die Annahme eines Umstands der nicht hat ausbleiben können, Erklärung für die Waffenruhe der beyden folgenden Jahre, welche dann auf beyden Seiten Bedürfniß war. Sie muß durch einen Vertrag gesichert gewesen seyn: sonst hätte, als Appius Herdonius auf dem Kapitol war, Tusculum wohl nicht wagen können seine Hülfe zu senden.

Vermuthlich war es also ein treuloser Ueberfall, als im folgenden Jahr, 295, Leichtgerüstete die Burg dieser Stadt erstiegen, welche sich mehrere Monden wider Tusculaner und römische Cohorten behaupteten. Gegen das Feld hin sind die Wände des Bergs, welchen jene Feste einnahm, jäh und sehr hoch: vom Forum führte ein enger und leicht vertheidigter Pfad hinauf: ein reicher Quell gutes Wassers versorgte die Besazung [76]): aber Mangel

[575]) Der Gang des Feldzugs ist ziemlich Wiederholung. Das römische Heer, aus dem Gebiet der Herniker zurückkehrend, fängt die Plünderer auf: vgl. Livius III. 5. 8. — Einen neueren Annalisten dürfte die Erwähnung der Landschaft von Präneste als den Aequern noch fremd, da sie sich doch schon auf dem Algidus festgesezt hatten, verrathen. Eine zusammengefügte Erzählung zeigt sich darin daß Lucretius, nach Rom gekommen, dort mit den Tribunen gerechtet, und dann triumphirt haben soll: welches gegen die unwandelbare Sitte streitet daß, wer triumphiren wollte, die Stadt vorher nicht betreten konnte.

[76]) Die uralte Gallerie, welche diesen der untern Stadt zu-

an Speise zwang sie entwaffnet abzuziehen. Der Consul Q. Fabius hatte ihnen auf der Straße nach ihrer Heimat einen Hinterhalt gelegt, und ließ sie niedermachen: eine Abscheulichkeit die unerklärlich ist wenn jene Unglückliche nicht auch durch Treubruch eines unabsühnbaren Verbrechens schuldig waren.

In demselben Jahr ging Antium verloren: welches als Empörung dargestellt wird [577]), so daß es den Anschein hat als wäre die Colonie durch einen Aufstand der alten Einwohner vertrieben, und die alten Herren wieder angenommen worden. Allein mit einer Begebenheit die nicht leicht verschmerzt werden konnte, ist das Verhältniß von Befreundung, worin die Stadt von der Zeit an bis nach dem gallischen Unglück zu Rom stand, nicht zu vereinigen: und hier tritt die Sage von Coriolanus erklärend ein, indem sie meldet, er hätte gefordert daß Rom die Colonen aus den eroberten Orten zurückrufen und sie den Volskern zurückgeben sollte: eine Forderung worüber schon bemerkt ist daß nur die auf uns gekommene Darstellung verkennt daß sie angenommen ward. Wahrscheinlich ist nur ganz zufällig von mehreren Orten die Rede, und Antium allein gemeynt; sind damals noch andre Städte abgetreten worden welche sich mitten in dem eroberten Lande mühselig vertheidigt hätten, wie Auvergne und Soissons umgeben von Barbaren sich lange als Römer behaupteten, so ist

führte, ward 1817 entdeckt. Ohne alle Frage ist es die aqua Crabra.

[577]) Eodem anno descisse Antiates apud plerosque auctores invenio: Livius III. 23.

es mit ihnen ein andrer Fall, es war nicht die Rede davon sie zurückzugeben.

Eine friedliche Abtretung konnte freylich den Annalisten so unmöglich vorkommen daß es sich für sie von selbst verstand Antium müße abgefallen seyn, weil es von der Zeit an, während fast hundertzwanzig Jahren, unabhängig war [578]). Wiederum fanden sich solche die eben hierüber die Augen schloßen, und, die Empörung vorausgesezt, eine Unternehmung des Consuls L. Cornelius, welcher bey Tusculum nicht beschäftigt war, erdichteten, wodurch die abtrünnige Stadt wiedererobert, und nach der Sitte gezüchtigt sey [79]): andere, eingedenk daß sie verloren blieb, wollten wenigstens einen, wenn auch nun folgenlosen, Sieg bey Antium nicht fahren lassen, und übertrugen diesen auf Q. Fabius [80]). Beyde Erzählungen scheinen in gleichem Maaß von allem historischen Grund entblößt: vielmehr darf angenommen werden daß der Friede mit den Volskern ohne Störung aus dem Waffenstillstand hervorgegangen ist, da er sich in diesem Jahr schon ganz vollzogen findet.

Nämlich eine andre Bedingung des Friedens welcher

[578]) Auf diese Voraussezung beziehen sich, vorbereitend, die wiederholten Erwähnungen von der aufrührerischen Stimmung der Antiater, wobey Livius widersinnig die Colonen meynt: die nach Rom berufenen Principes! [79]) So Dionysius: auch die Triumphalfasten, welche für diese Zeiten nichts beweisen, indem sie unter Augustus aus Anzeichnungen wie sie sich fanden zusammengesezt sind: ihr Verfasser konnte sich eben so wohl wie ein Geschichtschreiber täuschen. Livius sagt ausdrücklich daß die älteren Annalen nichts davon wußten. [80]) So die denen Livius folgte.

Coriolanus zugeschrieben wird, ist, daß die Römer mit den Volskern Bündniß und Municipium eingingen [581]). Nun findet sich in dem Census von 295 jene schon [82]) bemerklich gemachte Zunahme der Capita auf 117319, von 104114 im Jahr 289, nach Pest und Kriegsverheerung, welche sich nur durch die Hinzufügung der Censuszahl eines isopolitischen Volks erklärt: das sind nun die Volsker gewesen; die von Ecetra, und Antium: welches von jezt an Colonie der Nation war, aber unabhängig gleich den samnitischen. Die Annalisten müßen auch eine Censusangabe vom vorhergehenden Jahr gefunden haben mit einer weit geringeren Zahl; gewiß folgerten sie nur, es sey die Zählung damals begonnen aber nicht vollendet worden [83]): der Unterschied lag daran daß jezt die Capita der neuen Municipia hinzugefügt waren.

Erwähnt ist der Friede auch bey den Geschichtschreibern, nur daß die irrthümliche Beziehung auf die Aequer sich wiederholt [84]), die auch diesmal im Jahr darauf als Feinde wieder vorkommen. Anderswo findet sich aber bey Livius eine nun freylich seltsam gestaltete Spur, daß er Schriften las welche richtig über die Antiater und westlichen Volsker sagten, sie wären siebzig Jahre lang mit Rom

[581]) Dionysius VIII. 35. p. 508. b. *ἐὰν Ῥωμαῖοι — φιλίαν ποιήσονται εἰς τὸν ἀεὶ χρόνον, καὶ ἰσοπολιτείας μεταδώσουσιν ὡς Λατίνοις.* [82]) S. 80. [83]) census, res priore anno inchoata, perficitur: Livius III. 24. [84]) Aequis pax petentibus data: ebendas. Mehr als gewöhnliche Wichtigkeit wird dem Frieden beygelegt: consulum magna — gloria fuit, quod — pacem peperere. Dionysius X. 21. p. 648. c. — der einem Thoren nachschreibt die Aequer hätten sich Rom unterworfen.

verbündet gewesen, als sie nach dem gallischen Unglück abfielen. Das muß ihm unmöglich vorgekommen seyn, da so oft, und nur wenige Jahre früher, von volskischen Kriegen zu erzählen gewesen war: daher trägt er die Erwähnung so vor daß sich nicht wohl bezweifeln läßt, er habe sie von der Dauer des Kriegs verstanden [585]). Aber der Annalist kann unmöglich eine andre als jene Meynung gehabt haben. Auch die Erwähnung der Theilnahme der Antiater und Ecetraner an den Ferien der drey vereinigten Völker, betrifft, wenn sie Grund hat, diese vieljährige Befreundung, welche also besiegelt ward [86]).

Nach dem Sinn der Annalisten mußte Rom unter allen Umständen hochfahrend und unbiegsam auftreten: daher war die Räumung einer Colonie ihnen ein zu verheimlichendes Aergerniß; die Weisheit des Entschlusses einen Bund, dessen Macht bey weitem überlegen war, um einen Preis aufzulösen der sich doch nicht viel länger behaupten ließ, den Krieg auf die Aequer allein zu beschränken, — ahndeten sie nicht. Nicht nur dieser Zweck ward erreicht; es erwuchsen in Hinsicht auf Latium unerwartete Vortheile

[585]) ad deditionem Volscos septuagesimo demum anno subegit: Livius VI. 2. Auch Eutropius und Orosius haben es von siebzig Kriegsjahren verstanden, die sich freylich auf keine Weise herausrechnen lassen: daher die Kritik Hülfe in den verwegensten Aenderungen gesucht hat. Es sind aber grade 70 Jahre vom Frieden bis auf die Einnahme der Stadt, und die Volsker welche in Roms Unglück abfielen, eben die welche jenen 295 eingegangen waren. [86]) Dionysius IV. 49. p. 250. a. Die Zurückführung auf König Tarquinius kommt hiebey nicht in Erwägung.

aus dem Unglück der lezten Jahre. Der latinische Staat ist seit dem großen volskischen Krieg völlig aufgelößt: hätte es noch einen Landtag gegeben, so würden die Ardeater und Ariciner dort und nicht zu Rom Austrag über den Besiz der öden Mark von Corioli gesucht haben: die Latiner wären die nothwendigen Vermittler der Unruhen zu Ardea gewesen, und diese Stadt hätte nicht abgesondert einen Vertrag mit den Römern geschlossen. Wohl die größere Zahl der dreyßig Städte war in der Gewalt der Eroberer, oder lag zerstört: etliche mögen sich durch Verträge gesichert haben, sogar Bündniß gegen die ehemaligen Genoßen, welche keinen Schuz gewähren konnten, eingegangen seyn: Tusculum, Bovillä, Aricia, Lanuvium, Laurentum, Tellena, und wohl noch einige andre, haben sich offenbar in Roms Clientel begeben: anstatt der früheren Gleichheit des ganzen Staats aus dem sie als Trümmer übrig waren: und wahrlich wäre diese jezt selbst für ihre Gesammtheit unangemessen gewesen. Wo die Latiner nun erwähnt werden, kommen sie als abhängig von Roms Hoheit und Schuz vor, bis sie nach der gallischen Zeit diese Unterthänigkeit abwerfen; und so begreift es sich wie die Geschichtschreiber haben glauben können Latiums rechtmäßiges Verhältniß sey nie ein anderes, sein Anspruch auf Gleichheit Empörung gewesen. Die Macht der Aequer hatte keinen Bestand; und als sie verfiel eroberten die Römer, nun für sich allein, manchen früher an jene gekommenen Ort: — so wuchs ihr Staat durch die Zertrümmerung von Latium, bis seine hergestellte Größe an der Alia zum zweytenmal für eine Zeit gebrochen ward.

Die Herrschaft der Aequer umfaßte den Algidus [587]): nicht die westlich davon liegenden Berge, da die Römer ihnen so oft auf jenes Hochland entgegen gingen. Veliträ, dasselbe südlich begränzend, war nun unzweifelhaft in der Volsker Gewalt, die sich dort sehr zahlreich niedergelassen haben müssen, weil es in der Folge ganz als eine Stadt dieser Nation gerechnet ward. Sicher ist kein Grund zu bezweifeln daß die Orte, welche das doppelte Verzeichniß der angeblichen Eroberungen Coriolans enthält, würklich alle von den Volskern und Aequern eingenommen worden sind, nur nicht im Lauf eines Feldzugs. Von Orten die dort vorkommen, und sich unter den dreyßig latinischen finden, gehörte Lavici den Aequern als es 336 erobert war [88]): Corbio 296 [89]): Satricum ist in den jüngeren Kriegen nach der gallischen Zeit in der Antiater Gewalt, und nicht etwa als eine neuliche Eroberung [90]); Corioli lag nach der Decemviralzeit zerstört, und die benachbarten Städte stritten sich über die wüste Feldmark [91]); Circeji mußte aufgehört haben eine latinische Stadt zu seyn, da 361 eine Colonie hingesandt ward [92]): Carventum, welches vermuthlich gemeynt ist wo ein Schreibfehler seyn muß [93]),

[587]) Sie lagerten dort ἐν οἰκείᾳ γῇ: Dionysius X. 21. p. 647. b. [88]) Livius IV. 45. [89]) Ders. III. 28. 30. [90]) Ders. VI. 8. u. ferner. [91]) Ders. III. 71. [92]) Diodor XIV. 102. [93]) Im Dionysius kommen VIII. 19. p. 495. b. und 36. p. 509. b. die Κοριολανοὶ als Bürgerschaft zwey verschiedener von Coriolanus eroberter Städte vor, von denen jene in der Gegend von Corbio, diese in der von Satricum, Longula und Polusca gedacht werden muß. Das ist eben die Lage von Corioli, also liegt der Fehler an der ersten Stelle; die Aenderung Κορυεντανοὶ ist höchst gering, und die arx Carventana,

ward noch gegen die Mitte des vierten Jahrhunderts, als die Macht der Aequer schon sehr herabgekommen war, wiederholt von ihnen behauptet [594]). Von den albensischen Orten unter jenen Eroberungen werden Longula und Polusca als antiatisch genannt [95]): zu Bolä, welches bey der Einnahme eingeäschert seyn soll, müßen die Eroberer eine Colonie angesiedelt haben, da die Bolaner unter 339 ein äquisches Volk heißen, und nach der gallischen Zeit alsbald mit den Aequern vereinigt waren [96]). Vitellia [97]) kam um die nämliche Zeit wie Lavici und Bolä in der Römer Gewalt, welche auch dorthin Colonen sandten, die 361 von den Aequern vertrieben wurden [98]). Nach diesen Beyspielen darf nicht nur die Erwähnung der Einnahme von Toleria und Pedum als eine historische Nachricht gelten; sondern auch die über Bovillä und Lavinium [99]): nur kann jenes, welches die Straße von Rom nach Aricia schloß, nicht lange in der Volsker Macht geblieben seyn, noch Lavinium sich darin befunden haben als Ardea

wie sie bey Livius vorkommt, muß in der angegebenen Gegend gesucht werden.

594) Livius IV. 53. 55. 95) Ders. II. 33. Dionysius VIII. 85. p. 551. d. Der lezte fand diese Orte albensische genannt, woraus er VIII. 36. p. 509. b. eine einzelne Gemeinde der Albieter gemacht hat. *Κετία* mag bey ihm verschrieben seyn: Mugilla hat Jacob Gronovius vortrefflich bey Livius emendirt: gegen den falschen Schein der für die Vulgata gebraucht ist bemerke ich daß Novelli — Livius XLI. 5. — als Beyname der Gavillier zu verstehen ist. 96) Livius IV. 49. VI. 2. 97) Dieses und Trebia (Trevi über Subiaco, gewiß hernikisch: oben S. 94.) fehlen bey Dionysius: wenigstens das lezte lag jenseits des Kreises auf den sich die von ihm gewählte Darstellung beschränkt. 98) Livius V. 29. 99) Dionysius

ein Bündniß mit Rom suchte. Diese Städte mögen für die Räumung von Antium zurückgegeben seyn.

In welchem Umfang die Urheber jener Herzählungen die volskischen Eroberungen darstellen wollten ist nicht zu errathen: das ist klar daß sie einen Theil als schon ausgeführt voraussezen: wie denn so wenig Antium und Veliträ als Ferentinum darunter vorkommen, welches lezte doch hat wiedergenommen werden müssen [600]). War diese Felsenstadt nicht geschüzt, so hat das, der volskischen Hauptstadt Ecetra eben so nahe gelegene, seit dem Verlust von Veliträ und des Algidus von dem übriggebliebenen Latium abgeschnittene, Signia sich gewiß nicht behaupten können: die Wiedereroberung, und die Gründung einer latinischen Colonie in ihren Mauern, hat Livius übergangen, eben wie für Circeji; was über dieses fest steht, daß die Colonie welche daselbst im hannibalischen Krieg vorkommt eine andre als die des Königs Tarquinius war, ist von Signia für eben so gewiß zu halten, und um so mehr da die ursprüngliche römisch gewesen seyn muß, wie sie denn nicht, wie Circeji, im Jahr 261 unter den latinischen Städten genannt wird. Daß die noch entlegneren, noch mehr vereinzelten Orte, Cora, Norba und Setia, unfehlbar gleiches Schicksal gehabt haben, ist schon bemerkt worden [1]).

Tibur und Präneste werden in diesen Zeiten nie genannt: es ist aber einleuchtend daß die Aequer unmöglich

läßt es unentschieden ob Lavinium sich ergeben habe: es mochte ihm zu viel scheinen von der heiligen Stadt der Latiner: Livius sagt es bestimmt, nach der steten Weise der alten Annalen.

600) Livius V. 29. 1) Oben S. 123.

den Algidus håtten besizen können wenn diese starken Städte ihnen feindlich gewesen wåren. Als jenes Volk, nach der gallischen Zeit, plözlich vom Schauplaz verschwunden ist, erscheint Präneste über Periöken herrschend, von dem übrigen wiedererstandenen Latium gesondert: Tibur noch am Ende des vierten Jahrhunderts, als der latinische Staat völlig hergestellt war: hundert Jahre früher müßen beyde Städte von den Siegern abhängig, oder mit ihnen verbündet gewesen seyn. Da Lavici ihnen gehörte, war gewiß auch Gabii den Römern entfremdet. Dieses muß vor der Entscheidung über Latium, die nach dem Krieg des P. Decius eintrat, schon unbedeutend gewesen seyn, da es dabey nicht genannt wird: offenbar war es entweder in den Zeiten der äquischen Uebermacht oder während des gallischen Zugs verheert worden. Daß die ehemalige Größe dieser Stadt keine Fabel war, erkannte Dionysius an den Trümmern ihrer weiten Ringmauern und mächtigen Gebäude: auch bis auf unsere Tage zeugen dafür die Mauern der junonischen Cella: wäre eine solche Stadt nicht einsmals so verwüstet worden daß sie sich nie wieder erholte, so könnte sie unmöglich seit der Regierung des lezten Königs nur ein einzigesmal erwähnt werden: nämlich 371, wo die Gabiner über Plünderung ihrer Feldmark durch die Pränestiner klagten [602]. Das zeigt nur daß sie nicht ganz verlassen war, wie in Ciceros Tagen [3]: es mochte ein noch kleinerer Theil des alten Umfangs bewohnt seyn als zu Olbia, Pisa oder Soest.

[602]) Livius VI. 21. [3]) Cicero pro Planc. 9. (23).

Der äquische Krieg bis zum Decemvirat.

Es war um so nothwendiger die verbündeten ausonischen Völker zu trennen, da die Sabiner fortwährend das römische Gebiet mit Einbrüchen heimsuchten; ja die Aequer allein stark genug waren um es bereuen zu machen daß ein consularisches Heer hinreichend geschienen ihre Macht zu bestehen. L. Minucius ward auf dem Algidus geschlagen (296), und in seinem Lager eingeschlossen: aus dieser Bedrängniß rettete ihn die von Rom, da sein College gegen die Sabiner stand, herbeygeführte Hülfe; weil aber die Schlacht durch seine Schuld verloren war, so mußte er abdanken, und Q. Fabius übernahm das Heer an seiner Statt.

Höchstens auf diesen farbenlosen Umriß beschränkt sich der Antheil der Geschichte an der Erzählung von diesem Feldzug: wenn ein Annalist die Führung des Entsazes dem T. Quinctius zugeschrieben hat[604]), so ist das sicher nur eine Wiederholung aus dem Jahr 290. Nach der oben erklärten Ordnung hatte ein Feldhauptmann mit consularischer Gewalt den Befehl über die Reserve welche den Ent=

[604]) Bey Dionysius X. 23. p. 650. b. sendet der Custos urbis Q. Fabius den kräftigsten Theil seiner Truppen unter T. Quinctius: wenn nachher, 24. p. 651. a. Cincinnatus diese Truppen unter seinen Befehl nimmt, so ist das wieder das Bestreben zwey Erzählungen zu verschmelzen, anstatt unter ihnen zu wählen. — In dem 1817 entdeckten hieher gehörigen Fragment der Fasten zeigt sich die gewöhnliche Umkehrung: Minucius ist nicht für das ganze Jahr Consul, nicht aber weil er abdanken mußte, sondern er folgt als suffectus einem Andern dessen Name verloren ist.

saz ausgeführt haben muß; es ist aber durchaus unwahrscheinlich daß er einem der Blutrichter verliehen seyn sollte, in welchem Amt T. Quinctius grade damals stand. Entweder ist in der That ein Dictator ernannt worden oder Q. Fabius, der nachher das Heer übernahm, hatte es auch gerettet. Vogt der Stadt war er gewiß nicht, wenn ihm damals oder nachher ein Auftrag gegeben ward der von Rom entfernt hielt.

Hätten nun die späteren Annalisten nur diesen einfachen Bericht gefunden, so würden sie ihn mit mehreren, wahrscheinlich mislungenen Zusäzen jener Art erweitert haben: auch an bestimmten Zahlen und andern Erdichtungen hätten Valerius Antias und seines Gleichen es nicht fehlen lassen. Aber eine sehr ausgebildete dichterische Sage übertrug den Entsaz des belagerten Heers auf einen gefeyerten Namen: diese ward aufgenommen, und man bemühte sich nicht weiter mit dem alten Bericht: er ist daher, auf die Seite gedrängt, in seiner Einfalt erhalten: denn jene Annalisten waren zu haushälterisch um ganz wegzuwerfen was sich irgend brauchen ließ. Der Inhalt des Gedichts ist ohne Frage sehr alt; Livius hat ihn mit so schönem Sinn bewahrt daß nur unbedeutende Züge einer unzweifelhaft sichern Ergänzung oder Herstellung bedürfen.

Die Aequer hatten Friede geschlossen; dennoch führte Gracchus Clölius sie wieder auf den Algidus, und sie erneuerten ihre jährlichen Plünderungen. Eine römische Gesandtschaft kam in das Lager um über die Ungerechtigkeit zu klagen: sie wurden verächtlich aufgenommen: der äquische Imperator verbot ihnen ihm lästig zu fallen: sie möch-

ten ihre Klagen der Eiche erzählen unter deren weitem Schatten sein Tribunal errichtet war. Die Gesandten empfingen das schnöde Wort als ein Omen: der Geist, welcher Jupiters heiligen Baum belebte, vernahm von ihnen die Ungerechtigkeit der Stolzen, und die Seufzer der Bedrängten.

Aber die Ahndung zögerte. Minucius ward geschlagen und umringt: fünf Reuter, welche entkamen ehe die Linien geschlossen waren womit die Aequer das römische Lager umzingelten, brachten die Botschaft. Alsbald ernannten die Patres L. Cincinnatus zur Dictatur: die Ernennung überbrachte ihm ein Weibel [605]) nach der vaticanischen Feldmark [6]), wo er eine Hufe von vier Jugern baute. Es war Sommerzeit; und der den sein Volk zu königlicher Gewalt erhob, trieb seinen Pflug unbekleidet bis auf einen Schurz [7]): wie der Landmann in der Sonnenglut zu arbeiten gewohnt war. Der Bote ermahnte ihn die Befehle des Senats und der Bürgerschaft bekleidet zu vernehmen: Racilia, die Hausfrau, reichte ihm seine Toga. Am Gestade lag ein Nachen bereit: am andern Ufer empfingen ihn die Vettern und alle Befreundete von den Geschlechtern, und drey Söhne: sein Lieblingssohn war nicht bey ihnen, er war vor dem Gericht ins Elend gewichen.

Am Morgen, vor Tagesanbruch, war der Dictator auf dem Forum. Er ernannte zum Obersten der Reisigen

[605]) viator: Plinius XVIII. 4. Bey Livius ist es eine Deputation; noch weit pomphafter bey Dionysius. [6]) So Plinius a. a. O. — nach Livius unter Trastevere. [7]) campestre.

L. Tarquitius, so adelich, so mannhaft und so arm wie er selbst: ließ alle Buden schließen, alle Fristen hemmen, jedermann zu den Fahnen schwören; und verordnete daß alle Waffenfähige gerüstet, mit Speise auf fünf Tage, und jeder mit zwölf Schanzpfählen, bey Sonnenuntergang auf dem Felde vor der Stadt [608]) bereit stehen sollten. Während die Ausziehenden, wenn sie die Pfähle gehauen, Wehr und Waffen nachgesehen hätten, rasteten, sollten die welche zurück blieben ihnen die Kost bereiten. Was befohlen war, geschah; auf dem Marsch erinnerten die Befehlshaber die Legionen eingedenk zu seyn daß die Landesleute seit drey Tagen umringt wären; und aus freyem Trieb ermunterten sich Fahnenträger und Fußknechte den Schritt zu verdoppeln. Zur Mitternacht hatten sie den Algidus erreicht, und die Nähe des feindlichen Lagers, welches das römische in seiner Mitte einschloß: rund um jenes ließ der Dictator den langen Zug [9]) der seinigen vorwärts gehen bis ein Kreis die Aequer umringte: dann Halt machen und beginnen einen Graben zu ziehen, und einen Wall aufzuwerfen auf dem die mitgebrachten Pfähle gepflanzt wurden. Als sie ans Werk schritten, erhoben sie das römische Feldgeschrey: das verkündigte den Völkern des Con-

[608]) Martio in campo sagt die Vulg. Livius III. 27: im Cod. Flor. fehlt hier ein Blatt: eine gute Handschrift, Leid. 2., läßt Martio weg; sehr richtig: denn da es nach dem Algidus geht, kann hier nur die Rede von dem Campus Caelimontanus seyn, dem Campus minor, — s. Scaliger zu Catull LV.

[9]) agmen longum ist der Colonnenmarsch, welcher für die damalige Zeit so zu denken ist daß Centurie auf Centurie, vier Mann in der Front auf fünf Mann tief, von der ersten Klasse, sich folgten: nach ihnen die von der zweyten und drit-

suls, die ersehnte Hülfe sey angelangt; und sie säumten nicht herauszufallen. Die Aequer schlugen mit ihnen die ganze Nacht bis zum ersten Tageslicht [610]): da erblickten sie die umzingelnde Schanze vollendet und unübersteiglich: und nun führte Cincinnatus die Cohorten gegen das Lager dessen innre Ründung von Minucius bestürmt ward. Ganz verzagt flehten sie, nicht alle zu vertilgen: der Dictator befahl daß Gracchus Clölius und seine Obersten in Ketten übergeben würden; der Menge schenkte er das Leben: die Stadt Corbio, mit Allem was sich in ihr befand, war Preis der Verschonung. Sie legten Wehr und Waffen vor dem Sieger nieder; nach der Sitte ward in der Linie welche sie gefangen hielt eine Oeffnung gerissen, darin zwey Speere gepflanzt, ein dritter überzwerch in der Höhe gebunden; hier zogen sie hinaus. Das Lager, Roße und Saumthiere, alles Zeug und Gepäck, alle Habe der Mannschaft ausser der Tunica die jeder trug, alles blieb den Siegern. An der Beute wie am Triumph ward Minucius und den Seinigen kein Antheil gestattet: sie murrten nicht: vielmehr begrüßten sie den Dictator da er nach Rom zurückkehrte als Patronus [11]), und weihten ihm ei-

ten: die Schlachtordnung bildete sich möglichst einfach durch Einschwenken: — agmen quadratum ist der Marsch in Schlachtordnung vor dem Feinde.

[610]) luce prima. Die alba vor der Morgenröthe, wofür unsre Sprache kein Wort hat: wie denn unser Norden ihre Herrlichkeit so wenig kennt als der Süden den Reiz unsrer Abenddämmerung. [11]) Es trifft auffallend zusammen daß das Heer des M. Minucius die Legionen des Dictator Fabius eben so begrüßt: Livius XXII. 29. 30. Ist nun dies erst sehr spät von Marcus auf seinen Gentilis Lucius übertragen: oder

nen goldnen Kranz, ein Pfund schwer [612]). Der Triumph der keine Mutter eine Thräne kostete, war ein Tag des Jubels: vor allen Häusern von dem capenischen Thor bis an das Forum, standen Tische gedeckt: die Einziehenden, schwer mit Beute beladen, labten sich an dem Dargereichten; und die feyernden Bürger erhoben sich vom Festmahl, folgten dem Zug auf das Kapitol, und stimmten in die lustigen Soldatenlieder.

Den Maaßstab historischer Möglichkeit erträgt diese Sage so wenig als eine von der königlichen Zeit: aber eben so wenig als dort darf er angewandt werden. Der Dichter, sey es daß er sang oder erzählte, brauchte nicht zu beachten daß, wenn fünf Schanzpfähle eine schwere Bürde für den abgehärteten Soldaten waren, die Leute eines allgemeinen Aufgebots unter der Last von zwölfen völlig erlegen seyn würden: — daß eine so große Zahl nur dann gebraucht werden konnte wenn der Kreis so groß war daß, wenn die Soldaten alle auf eine Linie gestellt waren, auf jeden eine Klafter Grund kam; wo denn, zu geschweigen wie lange Zeit es erfordert haben würde bis jeder sein Stück Wall und Graben vollendete, ein Ausfall der Aequer, welche Minucius weit überlegen waren,

hat die Gentilität an die Sache erinnert, und sie zu wiederholen veranlaßt?

612) Ein Pfund Gold sind 10000 Asse: das macht auf die damalige Legion von 3000 Mann, für jeden drey Asse und einen Triens: eine ächt alte Sagenzahl, und Löhnung eines Tags. Dionysius übergeht dies Geschenk; ohne Abscheu vor Reichthum wäre der Held ihm unrein; und so muß er denn auch einen Antheil von der Beute von Corbio verschmähen.

nach irgend einer Seite hin, alles zersprengt haben würde: — daß kein Bote den Weg von Rom bis an den Algidus, mehr als zwanzig Millien, zwischen Sonnenuntergang und Mitternacht hätte zurücklegen können; und hier ist von einer Colonne schwergerüsteter und schwerbepackter Leute die Rede. Er aber zählt weder ihre Schritte noch die Stunden. Noch mehr mag er zu der Einwendung lächeln daß die Aequer mit Blindheit und Taubheit geschlagen seyn mußten, wenn die Römer, rings umher fortziehend, ungestört eine Schlinge um sie ziehen, und von ihnen im Schanzen nicht gestört werden sollten. Denn freylich ging das nicht mit menschlichen Dingen zu: Gott hatte sie geschlagen daß sie nicht sahen noch hörten, das Feldgeschrey nicht vernahmen welches zu den Ohren der Eingeschlossnen drang: er lähmte sie: das war die Frucht des Hohns der die Bedrängten vertröstet hatte bey ihm Hülfe zu suchen. Den Römern hatte er die Kräfte gestärkt; so vollführten sie die Schanze von Mitternacht bis zum ersten Tageslicht, nach jenem Nachtmarsch von mehr als zwanzig Millien, auf die Arbeiten des verfloßnen Tags: und dann waren sie noch frisch genug um den Feind, der bis zum Ausfall der Belagerten geruht hatte, in seinen Verschanzungen unwiderstehlich anzugreifen.

Dionysius hat sich erlaubt dies Wunderbare abzuthun; und so bleibt eine allenfalls nicht unmögliche Geschichte, als Gerippe und Grund der Sage, dessen Zusammensezung sich durchaus nachweisen läßt. Die Einschließung und Gefangennehmung des äquischen Feldherrn Clölius wiederholt sich zwanzig Jahre nachher bey Ardea mit weit hi=

storischeren Zügen [613]): es kann aber nicht der Nämliche dasselbe Unglück zweymal erlebt haben, denn wer im Triumph geführt ward entging damals sicher dem Beil nie. Eben so verdoppelt, nach der Dürftigkeit der Erfindung römischer Sagenerzähler, ist die Schilderung wie Cincinnatus seine Erhöhung im Schweiß der Feldarbeit vernahm, diese hat Dionysius schon bey seinem Consulat [14]), und offenbar gehört sie dahin: selbst die Gesandtschaft des Q. Fabius mit zwey Collegen, ist schon 289 da gewesen [15]): die epische Begründung des Ausgangs durch Clölius Verachtung der Götter, wofür er auch mit schmählichem Tod nicht zu hart büßte, ehrt den Dichter. Eidbrüchig waren die Aequer in der Wahrheit nicht: sie hatten keinen Frieden geschlossen. Die Uebergabe von Corbio ist allem Ansehen nach von den Annalisten erdacht, weil es im folgenden Jahr von den Aequern eingenommen ward, und doch schon unter Coriolans Eroberungen steht.

Unwidersprechlich bleibt demnach für die Geschichte nichts als höchstens daß Cincinnatus als Dictator den Entsaz ausgeführt hätte. Und höchstens nur dies: wie, wenn dieser von Q. Fabius vollführt, ihm nur zugeschrieben

[613]) Livius IV. 10. Eine aufgeworfene Verschanzung, aber zusammen mit dem festen Ardea, macht den Rückzug unmöglich. Sie wird in einer Nacht aufgeführt, Clölius von seinem Heer, welches Abzug ohne Waffen erhält, überliefert — alles wie hier. [14]) Dionysius X. 17. p. 644. a. es ist unbegreiflich daß er sie zweymal schreiben konnte: ἔτυχε καὶ τότε — 24. p. 650. d. Cicero de senect. 16. (56.) bringt diese Erzählung sogar auf die Dictatur von 315: man sieht wie berühmt sie war, und wie sagenhaft sie umher irrt. [15]) Vgl. Dionysius IX. 60. p. 617. a. mit Livius III. 25.

wäre um das traurige Andenken zu verbergen daß seine Dictatur die Austreibung des Anklägers seines schuldigen Sohns ausführte? ihr eigentlicher Zweck gewesen war die Plebejer zu schrecken daß sie die Verbesserung der Geseze aufgeben sollten [616]?

Daß Corbio und Ortona im Jahr 297 den Aequern wieder entrissen, jenes zerstört worden, dürfte eine ächte Nachricht seyn: hingegen was bey Livius über einen glorreichen Feldzug beyder Consuln auf dem Algidus im Jahr 299 gelesen wird, hat durchaus das Ansehen annalistischer Erdichtung. Eine andre Erzählung, des ewigen Zusammentreffens auf jenen Höhen satt, versezt die Schlacht unter nur einem Consul in die Gegend von Antium; und der Verrath an dem Helden L. Sicinius, das schwarze Verbrechen der Decemvirn, ist schon hier eingewebt [17]). Man vermißte Kriegsbegebenheiten während der Jahre die bis zum Decemvirat vergingen: die Annalen schienen mangelhaft; was hinderte sie zu ergänzen? Wahrscheinlich aber ist diese Zeit hindurch nichts erhebliches unternommen worden. Zu Rom beschäftigte das terentilische Gesez alle Gemüther:

[616]) Die Fasten der Triumphe welche den seinigen an den Iden des Septembers melden, sind nur scheinbar eine große Autorität: ward ihr Verfasser durch unwahre Meldungen betrogen (oben Anm. 579.), so fand und glaubte er auch das Datum. Darüber muß er alles geglaubt oder alles verlacht haben, indem er auch angiebt an welchen Tagen der erste Tarquinius und Servius triumphirt hätten. — Dies ist nicht das einzige Räthsel über Cincinnatus Würden. Bey Diodor (XII. 3.) ist er zwey Jahre nachher Consul — und dessen Fasten sind gar nicht zu vernachläßigen. [17]) Dionysius X. 43. ff. p. 668. ff. vgl. mit Livius III. 31.)

und wenn keine zwingende Nothwendigkeit da war, mochten die Tribunen die Aushebung wehren und darauf bestehen. Daß dies ohne Gefahr geschehen konnte war anfangs Folge des mit den Volskern geschlossenen Landrechts; am Ende des Zeitraums, die einer entsezlichen Pest, welche 301 die aurunkischen Völker und Sabiner zugleich mit Rom traf.

Landplagen und Phänomene.

Während zwanzig Jahren vor der Einsezung des Decemvirats ward Rom von allen denkbaren Plagen, Sterbeläuften, Erdbeben, Kriegsunglück, so heimgesucht als ob der Himmel die in sich zerrissene Nation von der Erde zu vertilgen beschlossen hätte; und vielfache Zeichen wodurch eine tiefe Erschütterung und Aufregung der Natur sich äussert, verkündigten daß die Zeit aus den Fugen sey. Eine ähnliche Vereinigung von allem Entsezlichen mit äusserstem Elend kam erst nach einem Jahrtausend wieder über die Stadt, und ließ sie als ein Grab zurück: dreyhundert Jahre nachdem Rom die erste Pest erfahren hatte deren Verwüstungen mit denen jener frühen Zeit verglichen werden konnten.

Die erste Epidemie kommt im Jahr 282 vor: das Wesen der Krankheit wird nicht angegeben, sondern nur, daß sie ohne Unterschied von Alter und Geschlecht jeden ergriff: sie habe die Stadt wie ein Gießbach oder eine Lava überströmt, und würde alles weggerafft haben wenn sie länger angehalten hätte. Von dieser Seuche heißt es ausdrücklich daß sie auch das andere Italien traf[618]). Ueber

[618]) Ders. IX. 42. p. 599. a.

die zweyte, welche neun Jahre nachher, 291, wüthete, fehlt eine solche Erwähnung, ohne daß eine gleiche Verbreitung zu bezweifeln seyn könnte: es ist eine Angabe der Opfer erhalten, welche zu einem Begriff von ihrer Zerstörung hinreicht, und zuverläßig unbedingten Glauben verdient. Sie raffte beyde Consuln hin, drey Volkstribunen von fünfen, zwey Augurn von vieren, den Obercurio, und den vierten Theil der Senatoren [619]): wenn nun auch gegen eine wahre Pest die Heilkunst nichts vermag, so ist doch die Sterblichkeit in den niederen Klassen immer weit größer als unter den höheren Ständen [20]), weil jene sich der Ansteckung gar nicht entziehen können, und durch Mangel an Pflege und Nahrung umkommen, da doch die Natur manches Leben rettet dem sie nicht gebrachen. Dies Verhältniß zeigt sich da die nämliche Seuche nach zehn Jahren, 301, wiederkehrte. Bey dieser waren in den Annalen einer der Consuln, und der welcher ihn zu ersezen erwählt war, vier Volkstribunen aus zehn, ein Augur, einer der drey großen Flamines, namentlich unter den Todten angegeben: viele Senatoren, die Hälfte der freyen Einwohner und fast alle Knechte sollen gestorben seyn [21]). Ueber die Art der Krankheit wird wieder gar

619) Ders. IX. 67. p. 623. b. Livius III. 6. 7. 20) In der Pest von 1628 starben zu Bern 40 Glieder des großen Raths; zusammen 3000 Personen: Meyer v. Kronau I. S. 532. Der große Rath zählte im Durschschnitt gewiß 250 Glieder: die Stadt hatte damals sicher nicht über 12000 Seelen, wahrscheinlich bedeutend weniger. 21) Livius III. 32. Dionysius X. 53. p. 677. Daß Lucretius nicht diese einheimischen Pesten geschildert hat, mochte er auch den Stoff aus dem attischen Geschichtschreiber entlehnen müssen, ist ein Beleg dafür wie völlig

nichts gemeldet: und wenn Dionysius das Elend mahlt welches sie mit sich führte, so borgt er offenbar aus Thukydides, oder ergeht sich in rhetorischer Erfindung: höchstens kann er davon in den Annalen gefunden haben daß das Unglück und die Noth dadurch sehr vergrößert wären daß die meisten Leichen in die Cloakengewölbe oder gradehin in den Strohm geworfen worden, als Hände und Mittel fehlten sie zu begraben. Seine Schilderung mag ich daher so wenig übertragen als selbst, nach dem attischen Geschichtschreiber oder Boccaccio, die Trostlosigkeit, die Verzweiflung, die Betäubung, den Aberglauben, den Leichtsinn, die Herzlosigkeit, die Frechheit einer solchen gräßlichen Zeit darstellen. Diese Pest ergriff mit gleicher Wuth die benachbarten Länder, Volsker, Aequer und Sabiner [622]): es ist aber nicht zu denken daß ihre Verheerungen auf den Gesichtskreis der damaligen römischen Geschichte beschränkt geblieben seyn sollten; ohne Zweifel haben sie sich weit über die ganze Halbinsel verbreitet, und manche Aenderung veranlaßt oder gefördert. Daß sie sich in das innere Land, ja in das Gebürg, ausbreitete, läßt vermuthen daß sie verschieden von der attischen war welche nur sechszehn Jahre später ausbrach: denn diese scheint sich, gleich einem gelben Fieber, nicht weit von der See oder großen Ströhmen entfernt zu haben. — Sicher ist es historisch daß die Felder in dem Elend unbestellt blieben, wodurch im folgenden Jahr Hungersnoth kam [23]).

Fremdlinge in ihrem Alterthum die Römer in Cäsars Zeit gewesen sind.

622) Dionysius a. a. O. p. 677. e. 23) Ders. 54. p. 678. b. Eben so war es nach der Pest von 1348. Matteo Villani I. 4.

Für die Entstehung der Pest von 301 wird keine Veranlaßung angegeben: die von 291 brach aus wie die attische, als die Stadt mit Landleuten angefüllt war die sich mit ihrem Gut vor dem Feind hineingeflüchtet hatten. Vorbereitend mochte die allgemeine Niedergeschlagenheit würken, wie 1800 zu Cadix: der Mangel an Futter, selbst an Wasser, für das hineingetriebene Vieh, mußte Krankheiten unter demselben erregen, welche auch die Menschen für Contagion empfänglicher machten, ja ihre Entwickelung förderten: und die Flüchtlinge die aus Mangel an gastfreundschaftlichem Obdach unter Hallen oder auf freyen Pläzen übernachteten, waren in den Hundstagen und dem September, selbst innerhalb des servianischen Umfangs, den bösartigen Fiebern der Jahrszeit ausgesezt. Dieselben Ursachen würkten auch zu Athen: aber den Ursprung der Krankheit leitet Thukydides nicht daher; vielmehr weiß er daß sie aus Aethiopien und Aegypten kam: von dort war sie mit einem Schiff nach dem Piräeus gebracht, wo sie, gleich dem gelben Fieber, unter jenen begünstigenden Umständen schnell mit Gewaltsamkeit ausbrach.

Einen wahrscheinlichen Zusammenhang hat der eigentliche Ursprung dieser italischen Pesten und der attischen, mit den gleichzeitigen vulkanischen Bewegungen. Diesen bezweifelten die Zeitgenossen nicht zwischen der zweyten attischen und den entsezlichen Erdbeben, die doch eben Attika wenig berührten: er liegt also tiefer als die Vergiftung der Luft und Gewässer innerhalb einer weiten vulkanisch zerstörten Landschaft, wie in Calabrien 1783. Ich wage nicht zu behaupten daß immer nach ausneh-

mend heftigen und verbreiteten Erschütterungen und Feuerausbrüchen eine größere Sterblichkeit eintrete: mag diese Vermuthung der Entscheidung einer dazu vollkommner als wir ausgerüsteten Zukunft vorbehalten bleiben. Dagegen ist es gewiß daß der schwarze Tod, von dem die jezige morgenländische Pest herstammt, 1347 nach entsezlichen Erdbeben, auf dem Boden den sie geöffnet und zerrüttet hatten, in China entstand [624]): nachdem die Welt während mehr als siebenhundert Jahren von dieser Geissel ganz frey gewesen war: seitdem die Pest erlosch, welche unter Kaiser Justinian in einer Zeit unaufhörlicher schrecklicher Erderschütterungen, selbsterzeugt, als ein unmittelbarer Diener des Todes, in der Welt erschienen war [25]). Auch die schweren Sterbezeiten welche in Italien und Griechenland gegen d. J. Roms 460 herrschten, liegen ungewöhnlichen vulkanischen Bewegungen wenigstens sehr nahe. Suchen wir nun solche für die beyden ersten römischen Epidemien, und nehmen an daß auch die erste in ihrem schnellen Verlauf wahrhaft eine Pest gewesen, und Dionysius nicht die allgemeine Sterblichkeit hinzugedacht habe, während vielleicht die Annalen nur eine Influenza meynten, so liegt sie nur drey oder vier Jahre vor dem Erdbeben im Taygetus, wodurch Sparta zerstört ward [26]): und so unvollständig wie die Geschichte jener

[624]) Desguignes histoire des Huns V. p. 223. ff. [25]) Man wußte das Dorf bey Pelusium wo sie zuerst erschien, wie, nach Sir Gilbert Blaney, in Indien dasjenige genannt wird, wo vor wenigen Jahren die Cholera entsprungen ist. [26]) Dies hat sich in der Ol. 79. ereignet, s. Wesseling zum Diodor XI. 63: — ich glaube der Sache noch näher treten zu können: denn

Zeit auf uns gekommen ist, kann das Andenken gleichzeitiger Erschütterungen von großer Verderblichkeit nur verschwunden seyn. Für das Jahr 291 würde, wenn eine strenge Synchronistik schon für jene Zeiten angenommen werden könnte, und der Ausbruch des Aetna in der Ol. 81. vom ersten Jahr derselben zu verstehen wäre [627]), dieser Ausbruch genau mit der Pest zusammenfallen: auf alle Weise liegen beyde Ereignisse sich äußerst nahe. Von der Epidemie im Jahr 301 ist es wahrscheinlich daß sie, gleich der zweyten attischen, aus fortglimmenden Funken der vorhergehenden, angefacht durch fördernde Umstände, wieder aufloderte.

Ein Zusammenhang mit der Gährung im Schooß der Erde läßt sich auch wohl in den Nordlichtern nicht verkennen welche in diesem Zeitraum gesehen wurden. In den Jahren 290 und 295 schien das Firmament in Flammen zu stehen [28]) durch welche Blize zuckten: man sah in den Lüften Heere und Kriegsgetümmel, und vernahm Töne, die ausser den arktischen Regionen selten die Schrecknisse dieser Lufterscheinung vergrößern [29]). Es waren ohne Zweifel die Hüter der Schicksalsbücher, die wegen dieser Erscheinungen befragt wurden, welche jenen Bericht in

das vierte Jahr des Archidamus (Plutarch Cimon. p. 488. e.) ist anerkannt eine falsche Zahl: ist die richtige ιδ statt δ, so ergiebt sich 79. 2. Das ist, wenn 365 auf Ol. 99. 3. fällt, nach der ungefähren Synchronistik womit wir uns für diese früheren Zeiten begnügen müssen, 284.

627) Aelianus bey Stobäus Floril. LXXIX. 38. — mir nachgewiesen von Scaliger ad Euseb. MDXC. 28) Caelum ardere visum est plurimo igni: Livius III. 5. auch III. 10. 29) Dionysius

ihre Schriften aufgenommen haben, die über diese Zeiten, namentlich das Jahr 298, als erhalten angeführt werden [630]: wie sie denn gewiß auf dem Kapitol verwahrt, also leicht erhalten wurden. Nicht minder authentisch erhalten wird die Nachricht von einem andern Phänomen seyn welches sich ebenfalls im Jahr 295 ereignet haben soll; und somit darf es nicht als mährchenhaft verworfen werden, wie unglaublich es auch lautet. Es schneyte, heißt es, fleischähnliche Flocken, welche die Raben wegfraßen: was aber liegen blieb, faulte nicht [31]. Vielleicht ist nichts ähnliches bemerkt, seitdem allgemein und sorgfältig beobachtet wird: und doch; wie kurz ist es daß Wahrnehmungen welche nicht nach dem geltenden System begreiflich und vernünftig scheinen, nicht unterdrückt werden? Wäre aber auch gleiches nie wieder vorgekommen, berechtigte das einen gleichzeitigen bezeugten Bericht Lügen zu strafen? So wenig als daß jezt kein Aussaz an Kleidern und Wänden vorkommt, ja nur denkbar wäre, über das mosaische Gesez zu spotten: da die entsezliche Krankheit mit dem was sie damals war, jezt nur wie der Vesuv mit den Vulkanen die einst ganze Länder einnahmen, verglichen werden kann.

X. 2. p. 628. b. ἐν οὐρανῷ σέλα φερόμενα, καὶ πυρὸς ἀνάψεις ἐφ' ἑνὸς μένουσαι τόπου, μορφαί τ' εἰδώλων ἄλλοτ' ἀλλοῖαι δι' ἀέρος φερόμεναι, καὶ φωναὶ ταράττουσαι διάνοιαν ἀνθρώπων.

630) Censorinus 17. 31) Dionysius a. a. O. Livius III. 10. Für eigentliches Fleisch wird es nicht einmal ausgegeben. Waren es Würmer?

Innere Geschichte der elf Jahre vor dem Decemvirat.

Die beyden großen Pesten mögen die Bevölkerung wahrscheinlich des größten Theils von Italien eben so sehr vermindert haben als sie es, vierzig Jahre nach der Zeit als Karl VIII den unseligen Zug über die Alpen unternahm, verglichen gegen die damalige war. Doch bleibender als die Entvölkerung, welche der Lebenstrieb der Massen durch vermehrte Zeugungen und verminderte Sterblichkeit bald ersezt, wenn nicht ein schleichendes Elend einwurzelt, waren zu Rom die Folgen jener Sterbeläufte für das gegenseitige Verhältniß der Stände. Sie trafen den geschlossenen weit empfindlicher als den der für Ergänzung offen war, und schwächten nothwendig die Geschlechter gegenüber der Gemeinde. Manche werden damals ganz ausgestorben seyn, wie es im fünften Jahrhundert in gleicher Zeit den Potitiern erging: seit jenen Sterbejahren kommt kein Larcius, Cominius, Numicius, kein patricischer Tullius, Sicinius, Volumnius, in den Fasten vor: von drey Geschlechtern erscheint am Ende des dritten Jahrhunderts zum ersten und leztenmal ein Consul [632]): jenes vielleicht, weil das Zusammensterben vieler Häuser ihnen Raum gemacht hatte; dieses, weil auch das ihrige auf zwey Augen oder wenige mehr herabgekommen, bald nachher erlosch: manche andre zeigen sich noch wohl bis gegen die gallische Einnahme oder bald hernach in den Fasten [33]);

632) Romilius, Tarpeius, Aternius. 33) Die Aebutier, Aquillier, Herminier, Horatier, Lucretier, Menenier, Virginier.

daß sie aber dann verschwinden läßt vermuthen daß sie sehr wenige Familien zählten. Also verloren die Patricier immer mehr das Wesen einer Bürgerschaft, und sanken zusammen zu einer Oligarchie, deren Ansprüche die Rechte ihrer Vorfahren zu behaupten eben so ungegründet, als ihre Kräfte unzureichend waren. Die Clientel ausgestorbener Geschlechter war von ihrer Abhängigkeit gelößt, und nur Einzelne, welche neue Verhältniße eingingen, mochten dem Stande erhalten bleiben: meistens werden diese jezt ganz freyen Einwohner Aufnahme in die Gemeinde gesucht haben.

Eine andre unausbleibliche Folge jener Plage war Verwilderung, wie sie sich im Handel des Cäso Quinctius zeigt: solche Seuchen, wie unmenschliche Kriegsverheerungen, machen die zu Grunde gerichteten auch schlechter; nur solche Bedrängnisse bessern über denen die Gefährdeten Thorheit vergessen und wacker werden; denen sie mit aufgebotener Kraft, wenn auch nicht obsiegen wenigstens entgegentreten können. Doch dazu dienen ganz unglückliche Zeiten daß sie ein Gefühl der Mängel bestehender Einrichtungen wekken: mancher hegt den Trost daß ihre Abstellung das entwichene Glück zurückführen werde: unstreitig hat dies die Anträge gefördert welche nach der Pest und den Niederlagen auf Verbesserung der Geseze gemacht wurden.

Die erste dieser Rogationen ward im Jahr 292 vom Tribun C. Terentilius [634]) an die Gemeinde gebracht: ob

[634]) So oder Terentillius haben fast alle, namentlich die besten, Handschriften, Livius III. 9: und jenes muß nach der Analogie — wie Quinctilius von Quinctius, Publilius von Publius — vorgezogen werden. Terentillus ist eine ganz verwerf-

sie in den folgenden nur wiederholt, vielleicht verändert, oder ob neue hinzugefügt wurden, läßt sich aus den schwankenden Erwähnungen nicht ermitteln: und jezt kann die Geschichte die welche zu der Einsezung des Decemvirats führten nur als ein Ganzes betrachten. Worin dieses bestand läßt sich am sichersten aus dem Resultat erkennen: denn die Tribunen mögen mehr gewünscht haben als die Decemvirn leisteten; die Gegenstände ihres Werks müßen diesen angedeutet gewesen seyn.

Die Plebejer begehrten Abfassung und Besserung der Geseze: und jede Gesezgebung im Alterthum umfaßte, wie die solonische, das Staatsrecht mit dem bürgerlichen und den Strafen. Daß die Gesezgeber ernannt werden sollten um über alle diese Gegenstände zu verordnen, verkannte Dionysius nicht [635]): und Livius bezeugt von den XII Tafeln ausdrücklich daß sie der Quell alles öffentlichen und Privatrechts wären [36]): ein Wort welches nicht gehindert hat daß sie seit der Herstellung der Litteratur, bis zur ersten Bekanntmachung dieser Untersuchungen, bloß für ein bürgerliches Recht angesehen sind, wie es die Institutionen seyn würden wenn sie die Form eines Gesezes hätten. Der Zweck war dreyfach: die Stände zu verbinden und möglichst gleich zu stellen: anstatt des Consulats eine minder

liche Schreibart bey einem Gentilnamen, entstanden aus dem i der sogenannten longobardischen Schrift, welches vom l kaum zu unterscheiden ist: also muß es auch III. 10. lex Terentilia heißen. Der Beyname ist Harsa zu schreiben.

635) Dionysius X. 3. p. 629. c. συγγράψαντας τοὺς ὑπὲρ ἁπάντων νόμους, τῶν τε κοινῶν καὶ τῶν ἰδίων. 36) Livius III. 34. fons omnis publici privatique iuris.

gewaltige höchste Obrigkeit einzusezen, und deren Willkühr zu beschränken: endlich, ein einiges Landrecht für alle Römer ohne Unterschied zu verfassen. Von diesen Zwecken, die von dem nämlichen Geist angegeben sind, haben die auf uns gekommenen Geschichtschreiber jeder den einen oder andern ausschließlich aufgefaßt. Dio den ersten [637]): welcher auch, richtig verstanden, als ein allgemeiner Ausdruck des Ganzen dienen könnte: Livius hält den zweyten für der Tribunen Zweck: — die consularische Gewalt solle gemindert, und durch Geseze beschränkt werden [38]): weiterhin ist ihm nicht unbewußt daß die Gesezgebung den dritten erreichte [39]), welchen Dionysius sich bestimmt und ausschließlich als den ursprünglichen denkt [40]).

Eigentlich sieht er die Nachtheile des damaligen Rechtszustands darin daß es als Gewohnheit ungeschrieben bestanden, und in manchen Fällen die Willkühr der Consuln, wie vordem der Könige, entschieden habe [41]). Das mag bey dem Strafrecht allerdings der Fall gewesen, und das

[637]) Zonaras II. p. 27. a. τὴν πολιτείαν ἰσοτέραν ποιήσασθαι ἐψηφίσαντο. [38]) III. 9. legibus de imperio consulari scribendis. 24. lex minuendae suae maiestatis causa promulgata. [39]) III. 34. (Appius spricht) se omnia summis infimisque iura aequasse. [40]) X. 50. p. 674. e. περὶ τῶν νόμων οὓς ἐσπούδαζον οἱ δήμαρχοι κοινοὺς ἐπὶ πᾶσι Ῥωμαίοις γραφῆναι. Vielleicht wollte Dionysius diesen Mangel der Gleichheit des Rechts, des persönlichen wie des bürgerlichen, bezeichnen, wenn er sagt (X. 1. p. 627. c.) es sey damals weder ἰσονομία noch ἰσηγορία gewesen: eigentlich aber ist ἰσονομία (bey Herodot und Thukydides) die Freyheit wo niemand ausser und über dem Gesez ist, weder τυραννὶς noch δυναστεία: — ἰσηγορία (bey Demosthenes) die gleiche Würde jedes freyen Bürgers. [41]) X. 1. p. 627. c.

nämliche Vergehen bald leicht, bald übermässig geahndet seyn: aber an aufgezeichneten Gesezen fehlte es nicht: die den Königen zugeschriebenen waren im Papirianischen Recht gesammelt, und es ist kein Grund anzunehmen daß dies als ein Geheimniß bewahrt sey. Das Uebel, dem abgeholfen werden mußte, war die Verschiedenheit der Rechte: es herrschten die nämlichen Umstände welche in Italien zur Abfaßung der Statute führten: als die deutschen Eroberer mit den Römern zu einer Nation von gleicher Sprache und Sitten geworden waren, strebten alle Zustände dahin die einen und andern zu städtischen Bürgerschaften mit neuen bürgerlichen Rechten, verschmolzen aus den bisher gesondert erhaltenen, zu bilden.

Auch die römischen Stände werden Völker genannt [642]), und waren durch eine größere Kluft als manche örtlich entfernte geschieden. Zwischen solchen bestand vielmals Connubium und Commercium: zwischen Patriciern und Plebejern jenes ganz gewiß nicht; dieses wenigstens in Hinsicht auf das Eigenthum von Ackerland schwerlich. Ich habe bemerklich gemacht daß jede Curie ihre gesammte Ackercenturie gewährte, und für den Fall der Erledigung ein Anrecht an jedes Grundstück in derselben gehabt haben muß [43]): ohne daß die nämlichen Ursachen bey den plebejischen Loosen bestanden hätten, war nichts natürlicher als Erwiederung.

Hätten vor den XII. Tafeln die seit König Servius

642) τὰ ἔθνη, Dionysius X. 60. p. 684. a. id genus, von den Plebejern, statt gens (Th. 1. S. 350. Anm. 807.) Livius VI. 34.
43) Oben S. 178.

durch Assignation und Verkauf an die Plebejer gekommenen Grundstücke an die Bürger übergehen können, so würden in den Zeiten der allgemeinen Noth und Verschuldung sehr wenige das Erbe ihrer Väter geborgen haben; eben wie in der Folge die kleinen Besizer vom Gemeinland sich nicht gegen die Reichen behaupten konnten welche ihre Noth wahrnahmen [644]). Es wird aber auf eine nicht zufällige oder unsichre Art erwähnt daß noch um 339 die Patricier kein Eigenthum in der plebejischen Flur besaßen [45]): nämlich nicht was der Rede werth gewesen wäre. Denn ohne alle Frage bestand das Commercium seit der Gesezgebung; aber Calamitäten welche ungewöhnliche Veräusserungen veranlaßen konnten, hatten selten und nie anhaltend geherrscht; und der Umfang des Grundeigenthums, welches jährlich durch Kauf in fremde Hände kommt, ist ohne solche gar sehr gering [46]). Ein Beweis für die hier geäusserte Ansicht scheint in dem schrecklichen alten Schuldrecht zu liegen: dessen Härte, gleich einem

[644]) So ist es im alten Latium in den drey lezten Jahrhunderten ergangen: vor 1590 war das Thal von Aricia zwischen einer sehr großen Zahl kleiner Eigenthümer getheilt; in der Hungersnoth kaufte das Haus Savelli um Brodkorn alle aus, bis auf vier, die auch unter Alexander VII gedrängt und gezwungen worden sind den Chigi zu verkaufen, welche die Baronie an sich gebracht hatten. Die wenigen welche noch, z. B. im Gebiet von Tivoli, übrig sind, verschwinden einer nach dem andern, da sie nach irgend einem Unfall keine Wahl haben als entweder gleich zu jedem Preis, oder nachdem sie eine Zeitlang den Wucherer befriedigt, zu verkaufen. [45]) Oben Anm. 343. [46]) Der allergrößte Theil des Landeigenthums welches in Frankreich vor der Revolution dem Adel gehörte, ist noch jezt, ungeachtet der Confiscationen, in dessen Händen.

unerbittlichen Wechselrecht, unentbehrlich war wenn die Geldeigenthümer die Grundstücke ihrer Schuldner nicht antreten konnten; dessen Fortdauer weise Männer unter den plebejischen Führern als ein minderes Uebel betrachten mußten wenn, bey der Unentbehrlichkeit des Anleiheverkehrs mit denen die allein über Geld verfügten, wie im Mittelalter Lombarden und Juden, die Befugniß plebejisches Grundeigenthum zu erwerben an dessen Stelle hätte treten müssen[647]. Die Leibpfandschaft galt ausschließlich für die Plebejer[48]: dasselbe läßt sich in Hinsicht des Gefängnisses im Kerker aus dem Spaß des Decemvirs Appius folgern, der ihn die Plebejerherberge zu nennen pflegte[49]: konnten sich aber die Patricier vor den zwölf Tafeln allgemein durch Bürgschaft ausser Haft erhalten, so waren sie bey jedem Verbrechen gegen persönliche Strafe gesichert. Die Brüchten worin die Consuln verurtheilten, waren für die Patricier auf einen geringen Betrag beschränkt, und der Appellation an ihren großen Rath unterworfen, für die Plebejer noch ganz ungemessen und willkührlich[50]. Verschiedenheit des Rechts läßt sich bey allen den unendlich

[647]) Selbst in der Hörigkeit und Leibeigenschaft ward der Bauernstand dadurch erhalten daß der gesunde Verstand unsrer Vorfahren dem Gutsbesizer nicht gestattete Bauernland zum Hoffeld, oder zu Meyerhöfen einzuziehen, oder es an Andere als Bauern zu verleihen: die unselige Freyheit willkührlich durch Kauf über alles Land zu schalten, rottet den Bauer aus, und führt einen weit ärgeren Zustand herbey als die rohe alte Abhängigkeit war. [48]) Th. 1. S. 635. [49]) quod domicilium plebis Romanae vocare sit solitus: Livius III. 57. Ueber das scheinbare Beyspiel für das Gegentheil im Proceß des Cäso Quinctius, weiterhin. [50]) Oben S. 262.

vielen Geschäften voraussezen wo die plebejischen Klassen als genehmigend dargestellt werden: so wie sie bey den Testamenten durch den Unterschied der bestätigenden Behörde am Tage liegt.

Wie aber in Italien, ehe Statuten entstanden, neben den Longobarden andre Deutsche nach salischem oder alemannischem Recht lebten, so war unter den Patriciern so wenig Einerleyheit des Rechts als des Ursprungs ihrer Stämme. Das Gesez einer jeden Völkerschaft war ein Erbstück welches von Geschlecht auf Geschlecht überging wie die Mundart, die Sitte und der Gottesdienst: da die Alten über zwey streitende Behauptungen nicht einig werden konnten wählte Kaiser Otto nicht die welche ihm besser gefiel, sondern ließ ein Gottesgericht entscheiden. Die Sabiner bewahrten ihre heiligen Gebräuche als sie Titier wurden; und eben so wenig ist es denkbar daß sie ihrem Landrecht entsagt hätten, wenn es nicht etwa Bestimmungen enthielt die sich mit dem des ersten Stammes nicht vereinigen ließen. Diese Rechte der beyden Stämme großer Geschlechter sind es welche als Geseze des Romulus und Numa dargestellt werden; und wenn es heißt, Tullus und Ancus hätten einiges erdacht [651]), so sind darin, nach der nämlichen Personification welche bey den Landanweisungen vorkam [52]), die Rechte der Luceres und der ursprünglichen Plebes zu erkennen. Tarquinius Priscus wird eben so wenig unter den Gesezgebern als dort genannt, weil kein abgesonderter Theil der Nation seine Einrichtung auf ihn zurückführte: als der vornehmste aber erscheint Servius

[651]) Tacitus Ann. III. 26. [52]) Oben S. 180. 181.

Tullius in jener Notiz, wo die Rechte der Stämme in so leichter Verschleyerung unterschieden sind. Auf ihn zurückgeführt muß jede Handlung gedacht werden wo die fünf Klassen vorkommen: aber neben diesen ursprünglich plebejischen Rechten sind auch eigentliche Geseze, für die gesammte Nation abgefaßt, zu verstehen: dieselben welche von dem Tyrannen abgeschafft wurden, ja vertilgt seyn sollen.

Ausser Bürgerschaft und Gemeinde enthielt der Staat Colonien und andre abhängige Orte, wo es nicht an eigenthümlichen Rechten gefehlt haben wird; Clienten welche ihren Patron zum Richter, die Gewohnheiten seines Stamms zum Recht gehabt haben werden; und selbständige vereinzelte Aerarier, für die kein eigenthümliches da seyn konnte. Die allgemeine Analogie des Alterthums läßt vermuthen daß bey einem Rechtshandel zwischen Angehörigen verschiedener Klassen nach dem Recht des Beklagten gesprochen ward.

Da ein solcher Wust fast immer für den der im Verkehr damit alt geworden ist ein ehrwürdiges Ansehen gewinnt, so waren die Vorurtheile erschreckt durch den Gedanken ihn mit einem gleichförmigen Landrecht zu ersezen, welches doch kein von vermeynter Weisheit erfundenes Werk seyn sollte, sondern eine Auswahl des für einen der Theile der Nation herkömmlich geltenden [653]. Ganz anders aber wurden die Leidenschaften dadurch gereizt daß

[653]) Wer die Weisheit und Heilsamkeit der XII Tafeln lobt, wie Dionysius, und den Rogationen zur Ernennung von Nomotheten eben nur die Abfassung eines Gesezes wie es die Tafeln waren, statt Willkühr, als Gegenstand unterlegt, der be-

die vorzüglichen Rechte des ersten Stands auf die übrigen ausgedehnt werden sollten: vor allem aber durch die Absicht die Stände sich gleich zu stellen, und zu einer Nation zu vereinigen, die Regierung und höchste Gewalt zwischen ihnen zu theilen, und das schrankenlose Consulat durch eine Magistratur zu ersezen, in deren Einrichtung ein Element gelegt werden sollte, um Misbrauch und Willkühr des einzelnen damit Bekleideten zu vereiteln. Um dies zu bewürken, trug die Rogation auf die Niedersezung von zehn Nomotheten an, wovon fünf durch die Gemeinde, ohne Zweifel im Concilium der Tribus, erwählt werden sollten [654]). Die fünf übrigen, welche die Patricier vertraten, mußten von ihnen ernannt werden; und so hätte es keiner neuen Wahlen bedurft, wenn für jenes Mal den Curien die Ernennung auch des andern Consuls überlassen wäre: die Consuln, die Quästoren und der Statthalter hätten mit den Volkstribunen ein Decemvirat gebildet. War es nicht die Absicht diese Gesammtheit der Magistrate beyder Stände mit gesezgebender Gewalt zu bekleiden, so verstand es sich daß die zu wählenden Nomotheten die Stelle aller Obrigkeiten einnahmen.

C. Terentilius hatte seine Rogation im Jahre 292

weißt eine merkwürdige Biegsamkeit, indem er vorher auch den Widerstand der Machthaber lobte, die Himmel und Hölle aufboten damit es nicht dazu komme.

654) Livius spricht nur von den fünf Gesezgebern welche die Plebs ernennen wollte: Dionysius (X. 3. p. 629. c.) von Decemvirn ohne des Stands zu erwähnen: nur darin irrig daß er glaubt es wäre schon damals der Gedanke gewesen sie von den Centurien erwählen zu lassen. Die Sache klärt sich von selbst

promulgirt, während die Legionen im Felde standen [655]): nach der Rückkehr des Consuls Lucretius ward sie beschlossen, aber Senat und Curien verwarfen sie [56]). Es ist wohl nirgends geschrieben, aber augenscheinlich, daß eine welche dieses Schicksal gehabt im Lauf des Jahrs nicht wieder erneuert werden konnte: solche Bestimmungen können in freyen Verfassungen nie fehlen. Und so hätten die Patricier auch im nächsten Jahr, als A. Virginius die Anträge des Terentilius, der, durch Tod oder Zufall entfernt, nun nicht weiter genannt wird, erneuerte oder erweiterte, und so fürder Jahr auf Jahr, die Rogation vollkommen gesezlich vereiteln können, wenn nicht das Veto des aristokratischen Zweigs der Gesezgebung gegen das entschiedene allgemeine Bedürfniß auf die Länge ohne Bestand wäre. Mancher ehrliche Mann, der nach Vorurtheilen und abhängig von den in seinem Stande vorherrschenden Maximen stimmte, wird an ihnen irre wenn geachtete Mitstände sie verwerfen: mancher wird des Haders müde, wenn allmählicher Anwachs der Minorität zeigt

auf; eben wie Livius durchgehender Irrthum die Plebejer hätten sich allein die Gesezgebung anmaßen wollen. Zwar war das erste Decemvirat auch nicht getheilt: es war reinpatricisch: aber die Patricier hatten einen ehemals rechtmäßigen, nachher behaupteten, Besiz, und die Macht für sich.

655) Um Zeit zu gewinnen: denn die Abmehrung konnte, bey der unfehlbaren Aufsicht auf gewaltsame Störung, doch nicht eher als nach der Rückkehr des Heers versucht werden. 56) Livius III. 10. Iactata per aliquot dies cum in Senatu tum ad populum res est: woraus erhellt, wenn es einer Aeusserung darüber bedürfte, daß auf dem Comitium wie auf dem Forum debattirt wurde.

daß die Frage nicht aufgegeben werden wird: und ein jüngeres Geschlecht tritt ein, wenigstens zweifelhaft über die Vorurtheile, deren Untrüglichkeit die Väter ehrlich glaubten. So konnten Berechnende eine gewaltsame Entscheidung, wobey die Gemeinde sich ins Unrecht versezt hätte, als Sicherheit gegen endliche Nachgiebigkeit ihres eigenen Standes wünschen: Bethörte davon eine gänzliche Gegenrevolution hoffen: wie schimpflich und kläglich der Versuch vor zehn Jahren geendigt hatte, war vergessen.

In gewöhnlichen Zeiten waren die Patricier mit ihren Clienten freylich wohl die Stärkeren auf dem Forum. Es mag schwer gewesen seyn die Bauern zu vermögen in der Stadt zu verweilen wenn sie ihren Marktverkehr abgemacht hatten, um ein Gesez einleiten zu helfen woraus sie keinen unmittelbaren Vortheil für sich erwarteten: sie werden wenig Lust gehabt haben ihren Vornehmen zu Liebe in den Hallen um das Forum oder vor den Tempeln zu übernachten [657]). Doch konnten sie es unter dem römischen Himmel einen großen Theil des Jahrs hindurch; und wenn sie sich in dringenden Fällen dazu entschlossen, dann geboten die Tribunen einer unwiderstehlich überlegenen Macht, welche ihnen, hätten sie das gewollt, zum Aufstand gefolgt seyn würde.

An jenen gewöhnlichen Dingtagen störten die Patricier Vorträge und Abmehrung mit der nämlichen Taktik womit sie gegen die publilischen Rogationen gestritten hatten: ja sie verjagten die Gemeinde sammt den Tribunen: mancher erlitt blutige Mishandlungen von ihren Händen; und

657) Wie in den gracchanischen Unruhen.

wären die traurigen Vorfälle dieser Zeit weniger verschleyert, so würden wir sicher lesen daß nicht wenige das Leben eingebüßt haben. Anführer bey diesen Frevelthaten, und nicht einmal sondern oft [658]), war Cäso Quinctius, des Lucius Cincinnatus Sohn: ein Jüngling stolz auf ungemeine Leibesstärke und ausgezeichnete Kriegsthaten, wie auf sein Geschlecht: und voll Verachtung und Groll gegen die Gemeinde. Schlimmer als einer von seinen Genossen mishandelte er sie mit Gebärden, Reden und Thätlichkeit.

Solche Unthaten mußten die Menge aus ihrer Gleichgültigkeit wecken, so daß der Tribun mit Zuversicht auf den Beystand der Seinigen mit gewaffneter Hand, wenn es Noth thäte, den Verbrecher, als Störer der Ausübung tribunicischer Befugnisse, nach dem icilischen Gesez durch Anklage auf den Tod vor das Gericht der Tribus laden konnte [59]). Sobald es zu solchem Aeussersten gekommen war, erwachten die Behörten aus ihrem Rausch und sahen den Abgrund vor sich offen: die nämlichen vergaßen die Gefahr sobald sie vorübergegangen war, und riefen sie wieder hervor. Jezt flehten die Vornehmsten aus den Geschlechtern um Begnadigung für ihren Liebling; und sie möchten sich nicht umsonst gedemüthigt haben, wenn nicht eine noch schwerere Missethat kund geworden wäre. Ein Alttribun, M. Volscius Fictor, sagte aus: bald nach der Pestzeit sey er mit seinem betagten Bruder unter einen Haufen patricischer Jünglinge gerathen welche trunken

[658]) Hoc duce saepe pulsi foro tribuni, fusa ac fugata plebs est: Livius III. 11. wo solche Auftritte geschildert sind. [59]) Oben S. 263 Anm. 524.

durch die Subura schwärmten: Cäso, ihr Anführer, habe, ohne einige Beleidigung, jenen Alten, der noch schwach von der überstandenen Krankheit gewesen, zu Boden geschlagen, und so mishandelt daß er bald darauf den Geist aufgegeben hätte. Vergebens habe er seine Klage vor die Consuln gebracht: sie sey abgewiesen worden. Die Verweigerung einen Richter zu geben mochte sehr gewöhnlich seyn, und eine der schlimmsten jener Willkührlichkeiten der Consuln, mit deren Abstellung die Tribunen umgingen: Frevel wie der hier verklagte wurden in griechischen Oligarchien häufig verübt, und sind oft Ursache ihres Sturzes gewesen [660]: selbst in dem demokratischen Athen war es hohe Geburt, was Alkibiades im Uebermuth der Kraft zu fast ähnlichen Uebelthaten verleitete: zu Rom zeigte sich überdies unbezweifelt auch hierin die aus der Pest hervorgegangene Verwilderung [61].

Diese Erzählung verbreitete Wuth im Kreis der Anwesenden, und mit äusserster Mühe retteten die Tribunen den Angeklagten daß er nicht von der tobenden Menge zerrissen ward. Wenn aber gesagt wird, sie hätten sich mit dem Senat geeinigt ihn in Freyheit zu lassen, und zehn Bürgen jeden für dreytausend Asse für seine Erscheinung vor dem Gericht anzunehmen, so ist das Wesen des

660) Wie für die Pentaliden zu Mitylene: Aristoteles Polit. V. 10. p. 154. c. 61) Es kann Zank vorhergegangen seyn; und dann mag man sagen der Unglückliche wäre dem Aeussersten entgangen wenn er die Beleidigung mit sklavischer Unterthänigkeit hingenommen hätte: aber ein Todschlag welcher in der damals vornehmsten und volkreichsten Gasse vor noch nicht zwey Jahren verübt seyn sollte konnte nicht erlogen werden: daß der Ankläger vertrie-

icilischen Gesezes verkannt, wonach der Angeklagte nur Bürgen zu geben verpflichtet war: und das mußte in Ordnung seyn ehe Volscius gehört ward, der bloß als Zeuge auftrat, und durch seine Aussage zwar jede Möglichkeit einer gnädigen Entscheidung vernichtete, aber an der tribunicischen Anklage nichts änderte, da sein Zeugniß keine war [662]). Schon in der folgenden Nacht entfernte Cäso sich aus Rom: er ging zu den Tuskern: wahrscheinlich hielt er sich nicht sicher unter den noch übrigen Latinern: doch ward das Gericht aufgehoben, als ob er rechtmässig ein anderes Bürgerrecht angenommen hätte [63]). Die ver-

ben ward beweißt nichts; die Curien behandelten ihn als einen Feind. Weil Cincinnatus ein Gerechter seyn sollte, nicht ein Vater, der seinem Herzen das Recht opferte, so sollte Volscius das Volk mit falschem Zeugniß hintergangen haben: erwiesen schien was gewünscht ward, weil das Volksgericht welches ihn ausstieß für die Plebs galt — die der Wahrheit die Ehre gegeben habe: und wie die Lüge dargethan wäre, erfand man leicht (Livius II. 24.).

662) Damit fällt der Anschein weg, es hätte ein Patricier wenigstens bey einer so schweren Sache in den Kerker geworfen werden können. Cäso war der erste welcher zufolge des icilischen Gesezes, als Störer des tribunicischen Amts, Bürgen stellte (hic primus vades publico dedit): die Drohung des Tribuns bezieht sich auf die Klausel eben jenes Gesezes wodurch summarisches Recht wider den verordnet war welcher sich jene zu geben weigerte. Wie die Volksgerichte das Urtheil über die Schuld mit Bestätigung oder Begnadigung verbanden, so dienten die Zeugnisse eben so wohl das Gefühl des Souverains, als die Ueberzeugung des Richters zu bestimmen, und gingen daher sehr gewöhnlich auf Dinge die den Klagpunkten ganz fremd waren. 63) Wäre er nach einem Ort gegangen mit dem das ius exulandi bestand, so ergab sich das von

bürgte Busse war dem Cerestempel verfallen [664]): sie zu erlassen konnten die Tribunen so wenig berechtigt als geneigt seyn: aber von Cincinnatus haben sie dieselbe nicht beygetrieben. Sie konnten sich nur an die Bürgen halten; und wenn die 30000 Asse ohne Erbarmen vom unbegüterten Vater erpreßt seyn sollten [65]), so haben die Bürgen sich entschädigt. Allein ohne Zweifel ist diese Angabe nichts als eine unwissend erdachte Klügeley, um zu erklären wie der in dem sein Stand das Haupt und die Zuflucht der Republik sah, nicht mehr als eine Hufe von vier Jugern im Vermögen gehabt habe. Wo blieb denn die Verpflichtung der Gentilen und Clienten Geldstrafen zusammenzusteuern, wofern sie hier keine Anwendung gefunden hätte? T. Quinctius, und andre von dem Geschlecht, wenn es so viele Vermögende zählte, müssen die Bürgen gewesen seyn: die gesammte Summe war bald nachher die Multa welche die Consuln gegen einen einzelnen Plebejer aussprechen durften: und wollte die Bürgerschaft nicht ein einzelnes Geschlecht leiden lassen, so war es eine Armseligkeit

selbst: der Ausnahme wegen sind beyde Umstände bey Livius angezeichnet. Der Verfasser der Declamation pro domo bildet sich ein Cäso sey von den Centurien gerichtet, und die Verurtheilung ausgesprochen: 32. (86.)

664) Wie die Geldstrafe worin die drey meuterischen Geschlechter verurtheilt wurden (Dionysius X. 42. p. 667. d.), und die des T. Romilius (ebend. 52. p. 676. d.). Gronovius Emendation im Livius, hic primus vades *publico* dedit, trifft gewiß richtig, aber der Ausdruck ist uneigentlich, denn dem Populus, welcher gradehin niedergeschlagen haben würde, konnte nicht zu zahlen seyn. 65) pecunia a patre crudeliter exacta est: Livius III. 13.

für ihren gemeinen Kasten dasselbe zu entschädigen, wie in andern Fällen geschehen ist [666]).

Es heißt, Cäsos Verurtheilung habe auf die Patricier einen sehr verschiedenen Eindruck gemacht: die Aelteren hätten den Muth sinken lassen; die Jüngeren wären leidenschaftlicher als je aufgeregt worden [67]): und indem Livius hinzusezt: am heftigsten Cäsos Genossen: — so ist freylich unzweydeutig seine Meynung daß hier Männer von jugendlichem Alter zu verstehen seyen: es sind aber ganz gewiß auch hier die größeren und minderen Geschlechter zu erkennen [68]). Die Quinctier gehörten zu den lezten [69]); und hiernach ist der Zusammenhang der berichteten Vor-

[666]) In dem Fall jener Meuterer von 299: Dionysius X. 42. p. 668. a. [67]) Livius III. 14. Cum — seniores Patrum — cessissent possessione rei publicae, iuniores, id maxime quod Caesonis sodalium fuit, auxere iras in plebem. [68]) Es ist zu erwarten daß die Partheyen der maiores und minores im Patriciat, welche die Schriftsteller der augustischen Zeit in den alten Büchern nicht erkannten, noch eine Zeitlang Manchem erträumt scheinen werden, obwohl sie eben so würklich und gewiß sind, wie die der Patres und Plebes. Unter den Stellen wodurch ich davon vollkommen gewiß geworden bin, (s. Th. 1. Anm. 1143, und Zusaz zu 832, und oben S. 129. und Anm. 471.), ist die eben angeführte von großem Gewicht: so wie X. 48. p. 673. c. wo πρεσβύτεροι καὶ νέοι den angeklagten Consularen versprechen sie nicht zu verlassen. Wenn diese Unterscheidung ein Paarmal vorkäme, so möchte sich die gewöhnliche Bedeutung dafür vertheidigen lassen: aber sie findet sich so sehr häufig bis gegen 310; dann nicht weiter: obwohl der Streit zwischen Patriciern und Plebejern mehr als ein Jahrhundert hernach fortdauert, die Jugend doch blieb wie die der früheren Zeit gewesen war, und die Chroniken immer ausführlicher wurden. [69]) Sie sind unter den albanischen Geschlechtern des Königs Tullus.

fälle sehr klar. Die beyden ersten Stämme waren bereit nachzugeben: die Mindern, weit zahlreicher, zeigten sich halsstarriger aber auch klüger als je. Sie erneuerten die Störung der Abstimmungen; allein sie vermieden daß irgend einer sich vor andern auffallend kund gebe: sobald die Gemeinde zum Abmehren schreiten sollte war es wie ein allgemeines Ungewitter das auf dem ganzen Forum ausbrach: ausser an diesen Tagen enthielten sie sich jeder Gewaltthätigkeit, vielmehr waren sie bemüht die Gunst der Plebejer zu gewinnen, der einen durch Freundschaftlichkeit und Achtung, der andern durch Freygebigkeit und Hülfe, wie es für jeden angethan war.

Jene Schlauheit konnte vielleicht im Verlauf der Zeit würklich die Menge verführen, zu glauben daß ohne das Tribunat Freundlichkeit und Eintracht herrschen würden; war es aber auch wahrscheinlich daß Ungeduld die List um ihren Erfolg bringen werde, so veranlaßte ein so offenbar berechnetes Betragen den Argwohn daß etwas sehr Gefährliches vorbereitet werde. Ein Gerücht fand Glauben und mochte ihn verdienen, daß Cäso in der Stadt gewesen, und eine Verschwörung eingeleitet sey alle angesehene und verhaßte Plebejer, vor allen die Tribunen, zu ermorden. Verkündete Wunderzeichen stimmten die Gemüther noch beklommener: es schien unfehlbar daß die Zeit mit etwas Schrecklichem schwanger gehe.

Mit so schweren Sorgen hatte mancher sich des Abends zur Ruhe gelegt, als die Stadt durch Kriegsgeschrey und Drommeten vom Kapitol herab aus dem mitternächtlichen Schlaf geweckt wurde. Wenige entsprungene Flüchtlinge

verkündigten, Römer hätten die Feste eingenommen, und stießen jeden nieder der nicht zu ihnen schwöre. Das schien den Plebejern der Ausbruch des erwarteten Blutbades: es müße Cäso seyn mit Banditen und Verschwornen. Bis der Morgen kam wagte es Niemand sich aus der Gegend seiner Wohnung zu entfernen; man besezte auf Aventin und Esquilien die festen Höhen, und die Fahrwege und Straße welche hinauf führten.

Es waren römische Verbannte, und ausgetretene Knechte, mit hörigen Leuten eines mächtigen Sabiners Appius Herdonius, der sich zum Haupt des Unternehmens aufgeworfen hatte [670]). Sie waren auf Böten den Fluß hinabgefahren, am nächsten einsamen Ufer ausgestiegen, und zum carmentalischen Thor, welches eines Glaubens wegen nie geschlossen ward, hereingekommen, dann durch den Vicus Jugarius, den capitolinischen Clivus hinauf. Gebot aber auch ein Aberglaube jenes Thor offen zu halten, konnte es denn ohne eine starke Wache gelassen werden, wenn auch mit Aequern und Volskern wie mit Veji Waffenstillstand war? Vollends, da das Gerücht unmöglich von

670) Dionysius X. 14. p. 640. a. συνήθροιζε τοὺς πελάτας. — Die Zahl seiner Leute wird von Livius zu 4500 angegeben: das ist nichts weiter als die einer römischen Legion von fünf Cohorten, nach dem vollständigen Schema von dreyßig Mann in der Centurie. Wie wenn es mit den 4000 oder 5000 der Fabier keine andere Bewandtniß hätte: nur zufällig die ächte Zahl 4500 nirgends erhalten vorkäme? — Dionysius hat nach seiner Art das Grelle einer bestimmten Angabe gemäßigt auf eine δύναμις ἀνδρῶν τετρακισχιλίων μάλιστα: das will nun für eine eigentliche Zahl gelten: 4000 aber ist der Ausdruck für eine sabinische Legion (oben S. 96.).

Digitized by Google

jener Versammlung der Verbannten wenige Meilen von der Stadt geschwiegen haben kann. Verrath ist hier offenbar: aber von den Mitwissenden mochten viele welche eine nicht zu zügelnde Plünderuug bevorstehen sahen, und sich nicht verhehlten daß der fremde Magnat entweder die Herrschaft als Preis seines Unternehmens zu behaupten suchen, oder die ausgeraubte angezündete Stadt mit Beute und Gefangenen räumen werde, im Augenblick der Entscheidung zurücktreten. Als es Licht geworden, sah Herdonius seine Erwartungen getäuscht, und ganz Rom zur Gegenwehr bereit. Selbst die Knechte waren taub für den Aufruf sich zu befreyen. Nun blieb den Abentheurern keine Rettung als auszuhalten, ob irgend ein Nachbarvolk die Gelegenheit ergreife: abzuziehen, indem man sich die jähen Bergwände herabgelassen hätte, war unmöglich, da die Römer aus den Thoren mit großer Ueberlegenheit auf die Schaar gefallen seyn würden ehe sie den Fluß erreicht, ja ehe sie sich am Fuß des Felsen geordnet hätte.

Die Consuln besezten Mauern und Thore gegen äußere Feinde, und suchten, ehe solche erscheinen könnten, das Kapitol ohne Aufschub wieder einzunehmen. Dazu riefen sie alle zum Felddienst Verpflichtete auf, und forderten den Soldateneid. Es war auf dem Forum, unter den Augen der Herdonischen: Ort und Augenblick geboten unbedingte Folgsamkeit: aber C. Claudius, des schrecklichen Appius Bruder, war einer der Consuln: nur durch Verrath konnte das Kapitol eingenommen seyn: und, was auch Herdonius Hoffnungen gewesen seyn mochten, jezt würde er, um das Leben zu retten, den Patriciern willig

dienstbar werden. In dieser Lage sollten die Männer aus den Klassen sich durch einen heiligen Eid zu blindem Gehorsam verpflichten? die Tribunen ihre schüzende Gewalt aufgeben? Es sey genug Thore und Mauern zu bewachen: wenn die Gemeinde sich nicht bestricken lasse würden die Gastfreunde und Clienten der Patricier, wie man sie in die Feste gebracht, eben so stille daraus entlassen werden [671]. Inzwischen sey der Augenblick die Rogation zu beschliessen: jezt, da die Plebes, stündlich durch die hereinströmenden Bauern verstärkt, unter den Waffen stehe, werde niemand die Abmehrung stören, und wenn die Patricier nicht ganz unsinnig wären, so würden sie das Plebiscit sofort genehmigen: alsdann könne man, Eid gegen Eid, ihren Fahnen folgen.

In dieser unseligen Verirrung eines nur allzu wahrscheinlichen Argwohns, rettete P. Valerius, Publicolas Sohn oder Enkel, das Vaterland. Er, der als College eines Claudius der Erwählte der Centurien gewesen seyn muß, dem sein Herz Zeugniß gab daß es rein von Arglist sey, beschwor die Tribunen Stunden nicht verfließen zu lassen, die, wie das Gerücht zu feindlichen Völkern flog, tödlich für die Republik werden konnten. Er gelobte heilig, die Macht seines Amts anzuwenden damit künftig die Versammlung ungestört abstimmen könne, wenn sie vorher die Einwendungen der Consuln angehört hätte; und beharrten sie alsdann noch dabey die Rogation zu ge-

671) patriciorum hospites clientesque, si perlata lege frustra tumultuatos esse se sentiant, maiore quam venerint silentio abituros. Livius III. 16.

nehmigen, so verbürge er daß sie zum Gesez bestätigt werden solle[672]). Auf dieses Wort schwuren die Plebejer, und traten in Legionen zusammen. Verstärkt durch die Tuskulaner, welche ihr Dictator L. Mamilius ungemahnt herbeygeführt hatte, wagte man am folgenden Morgen den Sturm. Der Clivus mußte genommen werden: auf beyden Seiten ward mit gleicher Verzweiflung gekämpft, endlich gelang es, mit schwerem Verlust, die Banditen zu übermannen. Die Entschlossensten von den Ueberlebenden wehrten sich noch im kapitolinischen Tempel, dessen Halle sie verrammelt hatten: hier fiel P. Valerius, der den Sturm anführte. Sehr wenige geriethen lebend in der Römer Hände; diese wurden hingerichtet, jeder nach seinem Stand, als Freye oder Knechte.

Es ist wohl nicht zu bezweifeln daß Cäso bey diesem Wagniß gewesen und umgekommen ist. Das haben die bestimmt gewußt, nach denen Livius schrieb, zwey Jahre hernach hätten die Angehörigen eine pflichtmäßige Rache an dem Zeugen gesucht, weil Cäso für die Republik und die Seinigen unwiederbringlich verloren gewesen wäre[73]):

672) Die Zusage welche bey Livius nur verspricht daß das Concilium nicht gestört werden solle, muß so gedacht werden damit die Ausdrücke des besonnenen Dio nicht zu viel sagen: ὁ δὲ ὅμιλος οὐ πρότερον ἐν τοῖς ὅπλοις ἐγένετο πρίν τι πλέον σχεῖν τῶν εὐπατριδῶν: Zonaras II. p. 26. f. 73) Livius III. 25. Quoniam neque Quinctiae familiae Caeso, neque rei publicae maximus iuvenum restitui posset. Daß er in der Deklamation pro domo 32. (86.) mit Camillus und Ahala als zurückberufen vorkommt, hat nicht das allergeringste Gewicht: es ist der Einfall eines dreisten und unwissenden Rhetors, ganz von demselben Schlag wie der Zusaz daß alle drey

ein Ausgewanderter konnte, so lange er lebte, in seinen Stand hergestellt werden; und das würde dem Vater nicht schwerer gewesen seyn als den Zeugen zu vertreiben. Die Erwähnung der Gerüchte welche vor dem Unternehmen verbreitet gewesen, deutet auf Cäsos Theilnahme; aussprechen konnten die welche ihn als Opfer falsches Zeugnisses darstellten, nicht, daß er mit Landesfeinden und Räubern auf dem Kapitol gefallen sey.

P. Valerius war feyerlich bestattet: zu seiner lezten Ehre hatte die Gemeinde sich besteuert [674]): Jupiters Tempel war von der Entweihung gereinigt: jezt forderten die Tribunen von C. Claudius daß er seines Collegen Wort erfülle. In einer so schweren Sache allein zu handeln, weigerte sich dieser: aber anstatt die Centurien zu berufen denen allein die Ernennung zu der erledigten Stelle zustand, wenn sie auch die andere auf immer abgetreten gehabt hätten, ließ er die Curien den vom Senat beschloßenen Consul, L. Cincinnatus, bestätigen [75]). Es war ein Gewebe von Ränken worin man die Gemeinde zu fangen trachtete. Ihr ganzer Heerbann hatte auf Valerius Wort zu den Fahnen geschworen, und war nicht entlassen worden; demnach war er verpflichtet hinzuziehen wohin der Consul diese Fahnen tragen ließ, und nicht minder zu unbedingtem Gehorsam. Also, folgerten die Häupter des Senats, auch jedes Gesez anzunehmen was ihnen vorgeschlagen würde; daß dies an jedem inaugurirten Ort mit

von den Centurien verurtheilt gewesen wären, und andere in diesen Anmerkungen bemerkte Verkehrtheiten, welche die Beweise der Unächtheit jener Schrift vermehren.

674) Livius III. 18. 75) Anm. 425.

gleicher Gültigkeit wie auf dem Marsfelde geschehen könnte bestritt niemand, so wenig als daß ein vollzähliges Heer dem Exercitus der Centurien gleich stehe. Würden die Comitien entfernt von Rom gehalten, so wären die wehrlosen Angehörigen der Soldaten in der Stadt und ihrem nächsten Bezirk in der Bürgerschaft Gewalt, und dienten als Geisseln für die Folgsamkeit der Gatten und Väter: die wenigen welche sich weder durch dieses Band noch durch die Verpflichtung des Eides zwingen ließen, kämen nicht in Betrachtung; und wollte man sie züchtigen, so könne es mit den Waffen der jezt sogar abhängigen Bundesgenossen geschehen. Deshalb verfügten sich die Augurn an den See Regillus um dort ein Feld für Comitien zu inauguriren, in denen die ewige Richtung und alle andre Verkommnisse für todt und abgethan erklärt werden sollten. Alsdann wäre die Verfassung nicht allein wie sie vor der Secession gestanden hergestellt gewesen, sondern mit allen Abänderungen welche die Alleinherrschaft der Curien erfordern konnte; nach dem Recht des Buchstabens auf eine völlig legitime Weise; so vollgültig daß, wer sich dagegen aufgelehnt hätte, nicht besser als ein Rebell gewesen seyn würde: und um fürs erste diesen Zustand zu behaupten, sollte ein Dictator ernannt werden. Das waren die Träume der Unsinnigen, welche nicht bedachten daß ein ruchloser scheinheiliger Misbrauch der Formen des Rechts auch die Sanftesten wild machen, und den Zauber seiner Macht ganz zerstören würde. Nimmt man dazu daß Cincinnatus nicht einmal rechtmäßig erwählt war, so ist es offenbar daß Empörung unvermeidlich ausgebrochen seyn würde ehe

eine Cohorte aus dem Thor gezogen wäre: und so fiel auch den Verwegensten der Muth wie sich die Ausführung des tollen Vorhabens näherte: man war zufrieden alle Vorbereitungen zurückzunehmen gegen das Versprechen daß das Gesez für dieses Jahr ruhen solle. So sehr aber waren die Patricier überwunden daß sie auch dieses Mal die Wiedererwählung der Tribunen nicht hindern konnten, deren Collegium von 293 bis 297 sich beständig erhielt; hingegen die des Cincinnatus aufgegeben werden mußte [676]). Oder war er es selbst der, voll Unwillen über die Faction welche die Geister der Zerstörung leichtsinnig aufrief, und vor ihrer Erscheinung verzagte, den ganzen Haß für ein sträfliches Unternehmen, und die Schmach vor der Ausführung zurückgewichen zu seyn, nicht zum zweytenmal auf sich laden wollte?

Doch sehen wir ihn nach zwey Jahren als Dictator wieder im Regiment. Schon 295 hatten die Quästoren M. Volscius vor den Curien [77]) angeklagt falsches Zeugniß geredet, und damit einen ihrer Mitstände ins Verderben

[676]) Die alten Annalen werden nichts weiter gemeldet haben als daß der Senat Cincinnatus zum Consulat berufen wollte, und dieses so entschieden aufgegeben ward daß vielmehr ein Edict verbot Stimmen für ihn anzunehmen: die Erzählung wie das gekommen, ist Ausmahlung. Ihr Urheber hat seinen Helden verherrlichen wollen, doch ist es ihm schlecht gelungen; nach der Ansicht daß er die Stüze der guten Sache gewesen, würde er sich ihr aus schwächlicher Furcht vor dem unverdienten Schein des Ehrgeizes entzogen haben. [77]) Ihnen stand das Gericht zu über Plebejer die sich an einem ihres Standes vergangen hatten, wie diesen gegen einen Patricier im gleichen Fall.

gebracht zu haben. Die Tribunen vergalten die Störung ihrer Concilien damit daß sie den Patriciern wehrten zu diesem Gericht zusammenzutreten [678]): der Widerstand den weder jene Quästoren noch ihre Nachfolger aufheben konnten verschwand vor der dictatorischen Macht (296): und der Angeklagte mußte ins Elend gehen. Dies ist wohl der einzige Zweck jener Dictatur gewesen die Cincinnatus mit dem sechszehnten Tag niederlegte. Dem Vater mag es verziehen werden daß er das Blut seines Kindes gerächt hat, wenn auch das Urtheil welches ihn zum Landesfeind machte, höchst verschuldet war: die Faction der er angehörte hat sich mit viel schwärzeren Sünden beladen. Sie haben viele der kühnsten unter den Gegnern meuchelmörderisch umbringen lassen, sagt Dio [79]).

Wir haben Mühe zu begreifen und zu glauben mit welcher Gesinnung die Oligarchien des Alterthums ihre allzeit gemißbrauchte Gewalt behaupteten: es zeigt sie aber der Eid zur Genüge welchen sie in einigen griechischen Staaten von ihren Genoßen forderten: der Gemeinde gram zu seyn, und nach Kräften zu rathen was ihr Schaden bringe [80]). Das scheint denen unmöglich die nur mit den milden und wohlwollenden Verhältnißen in Monarchien bekannt sind: in Republiken zeigen sich bis auf unsern Tag Züge dieses gräßlichen Geistes; durch ihn wurden zu Fryburg vor noch nicht funfzig Jahren redliche Männer in der

[678]) Die Befugniß der Tribunen das Concilium des Populus zu hindern erwähnte Dio: Zonaras p. 23. b. (Anm. 367.). [79]) Dio exc. de sent. 22. p. 151. ed. R. (und Zonaras) *οἱ εὐπατρίδαι φανερῶς μὲν οὐ πάνυ — ἀντέπραττον, λάθρα δὲ συχνοὺς τῶν θρασυτάτων ἐφόνευον.* [80]) Aristoteles Po-

Regierung, welche die den Bürgern und der Landschaft entwandten Rechte zurückzugeben riethen, als Verräther bestraft: er ist es der den neuen Landleuten in Schwyz ihren Stand entzogen hat, und in den Sklavenstaaten von Nordamerika den Unterricht der Farbigen zum Criminalverbrechen macht: es ist der nämliche Geist der Hölle welcher Sparta die Tyranneyen gegen Heloten und Unterthanen, Florenz die eingab welche Pisa verödeten.

Die Meuchelmorde, fährt Dio fort, erreichten den Zweck nicht: vielmehr wurden die Gegner um so entschlossner je mehr die Tyrannen wütheten. Die Freyheit des römischen Volks ward, wie in Religionsverfolgungen, durch Märtyrer begründet: sie befestigte und erweiterte sich seit dem publilischen Gesez stätig. Es wird als ein solcher Gewinn erwähnt daß die Zahl der Tribunen im Jahr nach Cincinnatus Dictatur, 297, verdoppelt ward: auf zehn, zwey aus jeder Klasse [681]). Da sie verpflichtet waren jedem Plebejer nicht allein wider die Obrigkeit gegen Unterdrückung, sondern auch gegen jede von Einzelnen ausgeübte Mishandlung persönlich beyzustehen [82]), so mochte die bisherige Zahl in einer Zeit voll Gewaltthätigkeit unzureichend seyn: und ein zahlreicheres Collegium erscheint ansehnlicher und handelt kräftiger. So das tribunicische;

lit. V. 9. p. 150. b. *νῦν μὲν ἐν ἐνίαις (ὀλιγαρχίαις) ὀμνύουσι, καὶ τῷ δήμῳ κακόνους ἔσομαι, καὶ βουλεύσω ὅ τι ἂν ἔχω κακόν.* Ein neckischer anapästischer Rhythmus!

681) Livius III. 30. 82) Ders. III. 19. si quis vobis — de vestra plebe — domum suam obsessam a familia armata nuntiaret, ferendum auxilium putaretis.

welches, bis es die Gesezgebung errang, sich zu unbedingter Einstimmigkeit verband 683). Ihre zunehmende Macht zeigt sich darin daß schon im ersten Jahr, 298, Icilius und seine Collegen zu erzwingen vermochten daß die Consuln ein Plebiscit nicht, wie sie es wollten und sonst häufig geschehen seyn muß, beseitigen konnten, sondern es dem Senat vortragen, und dem Tribun gestatten mußten es hier zu vertheidigen 84). Dadurch ist das icilische Gesez über die Anweisung des Aventinus 85) in der Geschichte der Verfassung denkwürdig, wie es der Gemeinde durch unmittelbaren Nuzen theuer war.

Es überwieß den Plebejern, die schon seit König Ancus Zeiten dort eine Niederlassung hatten, welche Anweisung zu Eigenthum nicht bezweifeln läßt, den übrigen Theil des Bergs, der noch Gemeinland der Bürgerschaft, von einzelnen Patriciern benuzt, und großentheils mit Häusern wo die Plebejer ohne Zweifel als Miether wohnten bebaut war. Die redlichen Besizer wurden für den Werth der Gebäude entschädigt 86). Die Anweisung geschah nach Wohnungen, an eben so viele Hausväter; ein solches Haus ward nicht von Mehreren als Gesammteigenthum besessen, sondern jeder hatte ein Stockwerk in vollem Eigen-

683) Dionysius X. 31. p. 658. b. 84) Das. p. 657. d. 85) Livius nennt das Gesez nur: de Aventino publicando lata lex est: III. 30. wo publicare, was eigentlich die Einziehung von Privateigenthum für den Staat bezeichnet, von der Zurücknahme des Besizes an den Staat, zu dessen Verfügung, gebraucht ist, wie IV. 48. cum — magnae partis nobilium eo plebiscito publicarentur fortunae. 86) Ueber Dionysius irrigen Begriff vom Gegenstand dieses Gesezes ist oben geredet: Anm. 314: — gewiß mußte jeder Besiz aufgegeben wer-

thum, welches er durch Kauf oder Erbe übertragen konnte [687]). Eine Klausel muß bestimmt haben daß die Patricier, auch wenn allgemeines Commercium eingeführt wurde, dennoch nie Grundstücke auf diesem Berge eigenthümlich erwerben könnten; sonst ist kein Grund denkbar warum das Gesez von der unbegränzten Machtvollkommenheit der Decemvirn, gleich den ewigen Freyheiten, ausgenommen blieb [88]). Es war für die Unabhängigkeit der Plebejer höchst wichtig daß der erste Stand ihnen nicht als Miethern Geseze für ihre Stimmen vorschreiben könne: auch war bey der Möglichkeit blutiger Fehden viel daran gelegen daß die Gemeinde dies Weichbild ausschließlich inne habe. Der Aventinus war sehr fest; von der Stadt her, vor der Anlage des Clivus Publicius, nur auf Fußpfaden zugänglich; der einzige Fahrweg, aus der Porta Trigemina, führte an das Ufer, eine Häuserreihe bey den Salzmagazinen und der Schifflände, ausser der Stadt: er hatte seine eigene Arx. Die Eigenthümlichkeit daß dieser Berg ausser dem Pomörium lag [89]), welche den Archäologen der Kaiserzeit viel zu

den, doch mit dem Unterschied daß eben der unredliche Besizer nicht für die Gebäude entschädigt ward, wohl aber der rechtliche. Ohne Zweifel ward die Entschädigung von denen gezahlt die das Haus erhielten; und so konnte der bebaute und noch leere Theil des Berges in Loose eingetheilt werden ohne widersinnige Ungleichheit.

687) Diese Theilung des Eigenthums nach Stockwerken ist noch jezt in Rom gewöhnlich, und dem Fremden eben so auffallend wie sie es Dionysius war. Sollte nicht ein so getheiltes, oder solcher Theilung, der Vermiethung nach einzelnen Stockwerken, fähiges Haus, eine insula seyn, und der procurator insulae (Petronius 96.) der Geschäftsführer der Eigenthümer?
88) Livius III. 32. 89) Bis auf den Kaiser Claudius: Gellius

rathen gab, dürfte auch durch das icilische Gesez verbürgt seyn; sie befreyte von den städtischen Auspicien.

Sehr viel ward durch das Gesez der Consuln Sp. Tarpeius und A. Aternius, 300, gewonnen, welches der Willkühr der Multa auch für die Plebejer ein Ziel sezte [690]), indem es als die höchste zwey Schafe und dreyßig Rinder feststellte [91]). Auch diese durfte nicht auf einmal ausgesprochen werden, sondern der Consul begann mit einem Schaf [92]): welches den Proletarier schon strafte, den Erbgesessenen warnte. Aus demselben Grunde folgt daß sie

XIII. 14. Daher begreift auch Varro diesen Borgo nicht in der Uebersicht der Oertlichkeit der Stadt.

690) Bestimmung einer Zahl von Häuptern Vieh für die höchste Multa giebt Dionysius X. 50. p. 674. e. als Inhalt des Gesezes dieser Consuln an; und Cicero, de re p. II. 34. hat gewiß das nämliche gemeynt: die feste Abschäzung in Geld schreibt er den Consuln von 325 zu, womit die ihnen zugeschriebene aestimatio multarum (Livius IV. 30.) übereinstimmt. Es liegt auch in der Sache daß diese später eintrat; und die Angabe welche die Abschäzung in jenes Gesez legt, (Gellius XI. 1. Festus s. v. peculatus) ist ganz gewiß irrig. Von den Consuln 302 wußte Verrius offenbar etwas was hieher gehörte, allein Festus hat es ganz unverständlich gemacht. — Freye Bestimmung der Buße nach den Umständen ist Charakter der multa: die poena steht unwandelbar. 91) Es ist kein Versehen sondern erklügelt, daß Dionysius umgekehrt 30 Schafe und 2 Rinder sezt: jener konnten nicht so viele seyn als einem Rind an Werth gleich geachtet wurden: wo Pfunde oder Thaler ausgesprochen werden, wird man nicht neben ihnen eine größere Summe Schillinge oder Groschen nennen als in einem einzelnen enthalten sind. Der Einfall bey Gellius, Schafe wären seltner und kostbarer gewesen als Rinder, giebt das Maaß des Menschenverstands eines Pedanten. 92) Gellius a. a. O.

nur stufenweise gesteigert ward [693]), bis zum höchsten Maaß, jedesmal um ein Haupt; wahrscheinlich auch nur von Tage zu Tage, mit Ausschluß der dies nefasti [94]). So konnte niemand durch übermässige Brüchten zu Grunde gerichtet werden, wenn er nicht halsstarrig war: denn auf den Fall daß der Consul unbilliges gebot waren die Tribunen bereit zu schüzen: deren regelloses Eingreifen dem Wesen der Majestätsgewalt keinen Eintrag thut, wie vorgeschriebene Bestimmungen der Straffälle es gethan haben würden. Ob sie Schuz gewähren sollten hatten sie in ihrem Gewissen zu entscheiden; und wer bezweifeln sollte daß er gewöhnlich dem Ungehorsamen versagt ward, würde verkennen daß die Annalen nur das Bild aufgeregter Zeiten geben. Inzwischen konnte Zwist hierüber zwischen den Consuln und ihnen nicht ausbleiben: und es ist zu erwarten daß wenigstens in der Folge der Zeit die Gemeinde alsdann richtend eintrat, wie es die Bürgerschaft schon für die Ihrigen erlangt hatte [95]).

Eine andre Verfügung des aternischen Gesezes berechtigte alle Obrigkeiten Brüchten zu verhängen [96]). Viel-

[693]) Ein Maaß nach dem andern einschütten, hieß multare; Varro de l. L. V. 36. (IV. p. 48.). [94]) Bey Gellius a. a. O. haben alle Handschriften an beyden Stellen in singulos dies: welches lezte Wort weggestrichen ist, weil man eine mehrmals wiederholte Brüchte von dieser Größe für ein Unding hielt. Man hat aber damit den Schriftsteller selbst berichtigt: in seinen Quellen muß er gelesen haben was oben geäußert ist. [95]) Oben S. 262. So erklärt es sich daß Cicero von einem sacramentum multae redet: denn das sacramentum war eine Wette die nur durch richterlichen Ausspruch verfiel. [96]) Dionysius X. 50. p. 674. e.

leicht fehlte diese Befugniß dem Statthalter: von den Blutrichtern wäre es seltsam wenn sie das größere Recht gehabt, des niederen ermangelt hätten: den Tribunen und Aedilen kann es für ihren eigenen Stand nie gefehlt haben, gegen die Patricier damals noch nicht eingeräumt seyn.

In demselben Jahr, dem neunten seitdem Terentilius seine Rogation an die Gemeinde gebracht hatte, genehmigten endlich Senat und Curien daß die Geseze gebessert werden sollten. Die vielfache Noth der Zeit mochte auch ein Gefühl wecken daß Unsegen auf der vertheidigten Sache hafte, Eintracht für mildere Gemüther Bedürfniß, eine Hoffnung laut werden daß sie sogar den Zorn der höheren Mächte versöhnen könnte. Die ganz halsstarrigen waren durch die Verurtheilung mehrerer Vornehmer, welche aufs neue das plebejische Concilium gewaltsam gestört (299), darnach der Consuln welche sie geschirmt hatten (300), in Furcht gesezt.

Damals scheint der Beschluß nur noch ganz allgemein gefaßt, und die Frage über die Vertretung der Stände bey der Gesezgebung verschoben zu seyn. Es wurden aber drey Senatoren als Gesandte nach Athen abgeordnet, um die Geseze heimzubringen unter deren Herrschaft die aus der Zerstörung des persischen Kriegs auferstandene Stadt als die herrlichste und mächtigste unter allen freyen Staaten, nicht den griechischen allein, blühte. Ihre Namen werden genannt [697]): ohne Zweifel waren sie in den Büchern

[697]) Sp. Postumius, A. Manlius (Lydus I. 31. Marcius, irrig), P. (oder Serv.) Sulpicius. Es wären Triremen für sie aus-

der Pontifices erhalten: wenn aber auch ihre Sendung über das Meer für ganz ausgemacht gelten muß, so könnte Athen von späteren Schriftstellern eben so willkührlich eingeschoben seyn wie Pythagoras in die Sage von Numa, Dionysius in die von Coriolanus; wie sie den Zug des Laches in eine karthaginiensische Expedition verwandelt haben. Sollte hier das Verhältniß des attischen Privatrechts zu dem der zwölf Tafeln entscheiden, so müßte man einen solchen Irrthum annehmen: indem beyde in allem Wesentlichen und Bezeichnenden, im persönlichen Recht, allen und jeden Rechtshandlungen und dem Prozeß, nicht die geringste Aehnlichkeit haben: die, wo sie in beyden Gesezgebungen gefunden werden mag, entweder Gegenstände betrifft aus deren Wesen eine Art allgemeiner Einerleyheit hervorgeht, oder auf einem unendlich weiter verbreiteten Recht beruht, wie die Gentilität. Allein diese Gründe reden in der That eben so sehr gegen die Herleitung eines Theils der Decemviralgeseze aus denen irgend einer griechischen Stadt, — die italiotischen ausgenommen, wo aber die Uebereinstimmung es unnöthig gemacht haben würde ein Recht bey ihnen zu suchen welches sie selbst von den italischen Völkern angenommen hätten: und konnten denn nicht die Gesandten ausgehen eine in weiter Ferne verehrte Weisheit zu vernehmen, diese aber hernach nicht anwendbar befunden werden? Doch das Privatrecht nach fremdem Vorbild zu ändern fiel sicher Niemanden ein: hingegen war das Vorbild eines Staats in welchem die Gemeinde

gerüstet, sagt Dionysius: wenigstens später gebot die Sitte jedem Gesandten eine eigene anzuweisen.

mit den Geschlechtern durch völlige Isegorie zu einer Nation vereinigt worden, in Roms damaligen Verhältnissen sehr lehrreich. Beyspiele von allen Gestaltungen der Standesverhältnisse, vom abgelebten Fortbestehen der ältesten bis zu ihrem gänzlichen Verschwinden, gewährten nahe und fern die griechischen Städte: viele warnende; wie durch oligarchisches Festhalten die Gewalt eines Usurpators unvermeidlich, und eben der Untergang aller sonst mit dem allgemeinen Wohl verträglichen Vorrechte der älteren Bürger herbeygeführt worden: Athen aber jenes welches Rom bedurfte, mit dem Anblick des ganzen daraus erwachsenen Segens. Es ist ein läßlicher Irrthum daß unsre Historiker von den solonischen Gesezen reden: in diesen fand sich nicht was den Römern Noth that: die spätere Gesezgebung gab die Lehre. Ich habe schon bemerkt daß auch zu Athen der Demos eine wahre Gemeinde war; es waren die alten Attiker: und wie die Eintheilung der vier ionischen Stämme nur ihre Beherrscher angehen konnte, welche darin die 360 Geschlechter ausmachten, so betraf ursprünglich die örtliche der Demen sicher nur jene Gemeinde: solche Demen bildeten nach ihrer Lage verschiedene Bezirke; und die Männer am Berge, im Boden [698]), und vom Ufer, zeigen Drittheile wie die örtlichen Eintheilungen von Rhodus und ähnliche [99]): die überwiegend gewöhnliche dreyfache der griechischen Völker: und wahrscheinlich fortdauernd aus der Zeit vor der Unterjochung. Solche Landestheile sind häufig unter einander verfeindet, meistens ohne allen

[698]) So wurden örtliche Partheyen in Graubünden bezeichnet. [99]) Th. 1. S. 332.

vernünftigen Grund: und die attischen hingen sich an mächtige Eupatriden welche sich zu Landeshäuptern aufwarfen. Von diesem Demus, dem Solon nur so viel Ansehen im Staat als unvermeidlich war eingeräumt [700]), aber seine persönliche Freyheit gesichert und seiner Noth abgeholfen hatte, versteht es sich daß er, da der Rath immer eine Vertretung der Phylen enthielt, von demselben ausgeschlossen war so lange nur die vier ionischen bestanden; vollends von den hohen Aemtern: die solonische Klassenordnung entfernte die unbegüterten Eupatriden vom Regiment ohne die reichen Demoten zuzulassen [1]). Daß Klisthenes die zehn Stämme angeordnet habe, dagegen scheint kein Zweifel zuläßig zu seyn: wohl aber frägt es sich sehr ob ihm mit gleichem Recht die Abschaffung der vier ionischen, und Erhebung jener zur Nationaleintheilung zugeschrieben werden könne? Oder ob er, in derselben Art wie Servius Tullius, den Demus der nur noch aus zusammengefügten Theilen bestand, erweitert durch hinzugekommne Ortschaften, wie Salamis, und die Aufnahme vieler Beysaßen und Aerarier [2]), zu einer gegliederten, in sich gleichförmigen, Gesammtheit schuf, diese neben die alten Stämme stellte? Ob erst nachher, in dem Zeitraum der reissend schnellen Entwickelung Athens, worüber alle Kunde verschwunden ist, beyde Stände zu einer Bürgerschaft verei-

[700]) δήμῳ μὲν γὰρ ἔδωκα τόσον κράτος ὅσσον ἐπαρκεῖν. [1]) Th. 1. Anm. 1017. [2]) Es heißt, Klisthenes habe viele Metöken in die Phylen eingeschrieben (Aristoteles Polit. III. 2. p. 62. e: πολλοὺς ἐφυλέτευσε ξένους μετοίκους καὶ δούλους: so, nicht, ξ. κ. δ. μ.): Unterthanen die in Sympolitie standen werden als Isotelen erwähnt seyn.

nigt, und die zehn Stämme zur Eintheilung der Nation erhoben, die ionischen abgeschafft, die Phratrien allen Bürgern geöffnet sind? Ich glaube das lezte, theils weil es wenigstens unwahrscheinlich ist daß ein weit zurückgesezter Stand mit einem Schritt friedlich die höchsten Rechte erlangen sollte; wie denn die Emancipation der irländischen Katholiken vor funfzig Jahren unmöglich geschehen konnte: theils, weil noch zur Zeit von Aristides Archontat die Geschlechter ausschließlich zu dieser Würde befugt waren: endlich weil kein Grund ist zu bezweifeln daß unter Klisthenes jede Phyle zehn Demen enthielt, so wenig als daß später im attischen Volk 174 Demen waren[703]): die hinzugekommenen vier und siebzig müßen zum Theil Orte seyn welche anfangs noch Unterthanen geblieben waren, zum allergrößten Theil aber Geschlechter, deren Namen in so grosser Zahl unter den Demen der zehn Stämme vorkommen; unter sie, als derselben Art, gestellt[4]). Wie dem auch sey, jene Vereinigung der Athenäer und Attiker zu einer einigen Nation war eine geraume Zeit vor den Decemvirn, welche ihr Amt etwa dreyzehn Jahre vor dem peloponnesischen Krieg antraten, vollbracht: und wer bezweifelt daß auch an der Tiber Athens Macht und Herrlichkeit, die damals auf der größten Höhe der perikleischen Zeit glänzten, bekannt und bewundert waren, der muß selbst gegen die äußeren Zeugnisse des Verkehrs jener Küsten mit Attika, welche

703) Herodot V. 69. Strabo IX. p. 396. c. 4) Das Asty ist eben so wenig ein Demus als es eine Tribus Capitolina gab: hier und dort wohnten auf der Burg, neben den Tempeln, nur Geschlechter.

diese lezten Jahren ans Licht gebracht haben, blind seyn: Zeugnisse deren eine unbefangene Anschauung nicht einmal bedurfte. Theater und Kunstwerke bezeugen, daß Latium und die Tusker mit griechischer Poesie bekannt gewesen sind: wie sollten Sagenkundige nicht auch dort wie zu Thurii erzählt haben daß Pisistratus den zerfallenen und geschwächten Staat als Machthaber wieder zu Kraft und Ansehen erhoben hatte, aber durch die Freyheit welche Klisthenes schuf, ein neues Leben begann[705])? ein Leben dem die Stadt ihre wunderbare verjüngte Auferstehung aus der persischen Zerstörung verdankte. Floß jezt der Strohm der Demokratie zu Athen allzu reissend, und hatte schon heilsame Wehren weggespült, so war es eben eine Warnung nicht fortzufahren ihn halsstarrig einzuzwängen, sondern seinen Lauf zu richten so lange es Zeit sey.

Vielleicht war es der Ephesier Hermodorus der die Römer belehrte wo das Vorbild von heilsamen Gesezen zu suchen sey: jener Freund des weisen Heraklitus, dem die allgemeine Stimme den Beynamen des Vortrefflichen gegeben hatte, daher seine Mitbürger sprachen: von uns soll keiner vortrefflich seyn; ist er es, so sey er es für andre und bey andern[6]). Daß er den Decemvirn bey

[705]) Herodot V. 78. — Die Athenienser hatten in Sicilien tyrrhenische Hülfsvölker: Thukydides VII. 57: und schon vor diesem Heerzug war der Karthaginienser Aufmerksamkeit mit Sorge und Argwohn auf sie gerichtet: VI. 36. [6]) ἡμέων μηδεὶς ὀνήϊστος ἔστω. Die Erzählung ist bekannt, bey Diogenes Laertius IX. p. 628. ed. St. und Cicero Tusc. Quaest. V. 36. (105). Da die Angaben der ἀκμὴ bey Diogenes und seines Gleichen so gar wenig gelten, so hindert die welche diejenige des ephesischen Philosophen um Ol. 69. sezt,

der Abfassung der Geseze behülflich gewesen, scheint eine wohlbegründete Ueberlieferung 707); und es konnte nichts Gewöhnliches seyn wofür einem Fremden die Ehre einer Statue auf dem Comitium zu Theil ward 8): ist es aber gegründet daß er an den zwölf Tafeln Antheil hatte, so kann es nur die Verfassung betroffen haben.

Die ersten Decemvirn, und ihre Geseze.

Als die Gesandten ihren Auftrag vollführt hatten 9), zögerte nichts desto weniger die Ernennung der Gesezgeber, und es wäre nie im Frieden dazu gekommen, wenn die Plebejer nicht ihren ursprünglichen Antrag auf ein getheiltes Collegium aus beyden Ständen aufgegeben hätten.

nicht, anzunehmen daß der Hermodor der Decemvirn, 60 Jahre später, doch der nämliche gewesen sey.

707) Pomponius l. 2. D. §. 4. de orig. iur. — leges XII tabularum quarum ferendarum auctorem fuisse Decemviris Hermodorum quendam Ephesium, exulantem in Italia, quidam retulerunt: Pomponius compilirt Gaius, welcher Gracchanus vor Augen hatte. Plinius XXXIV. 11. Fuit et (statua) Hermodori Ephesii in comitio, legum quas Decemviri scribebant interpretis: es scheint, der Eilfertige dachte sich in dem Augenblick, Hermodorus habe die Geseze zu Roms Ehre ins Griechische übertragen: sein Autor meynte die Uebersezung griechischer für die Decemvirn. Cicero muß die Erzählung wenigstens nicht geglaubt haben; sonst hätte er sie a. a. O. gewiß nicht versäumt: — überall findet sich bey ihm keine Andeutung eines griechischen Elements in den XII Tafeln. 8) In Plinius Tagen war sie nicht mehr vorhanden, sie ist wahrscheinlich in Sullas Zeit mit denen des Pythagoras und Alkibiades weggenommen. 9) Wenn Lydus (I. 34.) Gaius getreu übersezt hat, so erzählte der, die Gesandten wären erst von den Decemvirn abgeordnet worden.

Wozu die Machthaber sich verstanden war, daß das Consulat ruhen, und inzwischen eine Decurie von Senatoren, als Interregen, mit consularischer Gewalt und zugleich mit der Gesezgebung bekleidet seyn solle [710]). Unter den Zehnmännern welche hiernach ihr Amt erhielten, befinden sich die beyden Consuln des Jahrs 302: und wie diese für die Würde entschädigt wurden welche sie aufgeben mußten [11]), so ist es wahrscheinlich daß auch die Rügeherren und der Statthalter, deren Aemter ebenfalls an das Decemvirat übergingen [12]), in dasselbe eingetreten seyn werden. Damit hätten die Patricier vier ausschließlich durch sie ernannte Abgeordnete gehabt, einen bestätigten: für die freye Erwählung der Centurien wären fünf Stellen übrig geblieben. Von einer Wahl, wodurch einige zu früher Ernannten hinzugefügt worden, hat Livius ein dunkles Gerücht vernommen [13]).

Die Patricier waren um so entschiedener den Plebejern keinen Antheil an diesem Decemvirat zu gestatten, da es sich eben von selbst verstand daß es nicht nur die Geseze zu entwerfen sondern auch sie einzuführen habe, und alleinige Obrigkeit seyn solle: denn im Alterthum hatten

[710]) Was Dionysius als Inhalt der Virginischen Rogation giebt (X. 3. p. 629. c.), dürfte aus dem Beschluß erhalten seyn welcher dieser Ernennung zuvorging. [11]) An designirte Consuln (Livius III. 33. Dionysius X. 55. p. 679. d.), ist hier, ja noch sehr lange nachher, nicht zu denken: die erwählten traten sogleich, spätestens nach sehr wenigen Tagen, an. Die Fasten haben richtig, abdicarunt. [12]) Von den Quästoren, καὶ εἴτινες ἦσαν ἄλλαι πάτριοι ἀρχαί, Dionysius X. 56. p. 680. b. [13]) graves aetate novissimis suffragiis electos ferunt.

die zur Gesezgebung Berufenen allemal die ganze Regierung; wie Solon, und die welche von ihren Thaten den Namen der dreyßig Tyrannen führen. Plato urtheilt, die Einführung neuer Geseze geschehe am vollkommensten durch die Macht eines Einzelnen: da nun mehrere seyn mußten, so ließ sich nicht verkennen daß die mögliche Uebereinstimmung viel leichter unter Solchen zu erlangen war die einem Stand angehörten und seit Jahren im Senat neben einander gehandelt hatten, als wenn Männer zusammentraten welche bisher über die Rechte ihrer Stände gestritten hatten: und wie hätten sie sich bey gleichen Stimmen vereinigen sollen wenn es eben die Abgränzung dieser Rechte galt? Sie hätten einen Obmann haben, und dieser aus einem von den Ständen genommen werden müßen: denn Hermodorus konnte es nicht seyn. Billige Entwürfe durften die Plebeser doch hoffen da sechs Männer ihrer eignen Wahl gegen vier waren [714]: und es ist nicht unwahrscheinlich daß damals unter den Patriciern eine ähnliche Stimmung sichtbar seyn mochte wie die welche die Cahiers der meisten Abordnungen des Adels zu den allgemeinen Ständen von 1789 eingab: wo Eigennuz und starrer Troz vor der Bereitwilligkeit zu allem Billigen als Gunst, wenn auch nicht als Gerechtigkeit, verstummten. Der Grundsaz war beschlossen daß Gleichheit in die Verfassung gebracht werden solle: und wenn unglücklicherweise die Decemvirn ihren Aufträgen ungetreu geworden wären, so konnten die Centurien das einzelne tadelnswerthe Gesez verwerfen. Alle Gefahr ließ sich entfernen, und sehr

[714]) Auch der eine Consul.

viel Zeit gewinnen, wenn nur solche Gegenstände worüber diese Decemvirn nicht glaubten gleiches Recht für alle einführen zu können, der Berathung eines gemischten Collegium vorbehalten blieben.

Damit indessen das Volk den Sinn und die Folgen der Vorschläge worüber es entscheiden sollte beurtheilen könne, waren die Concionen der Tribunen unentbehrlich; wie es denn schon undenkbar leichtsinnig gewesen seyn würde, wenn die Plebejer im Vertrauen auf den Schuz eines angerufenen Decemvirs dem Tribunat entsagt hätten. Wozu wären die beschwornen Verträge vorbehalten worden, wenn ihre Gewähr und bester Gewinn aufgegeben wäre, ehe die neue Verfassung bestimmt war? Mit den patricischen Aemtern war es ein ganz Anderes, da ihre Träger in das Decemvirat übergehen konnten. Ich zweifle nicht daß unsre Schriftsteller, wie sie überhaupt die völlige Verschiedenheit des ersten und zweyten Decemvirats nicht zu erkennen vermochten, auf jenes übertragen haben was sie von dem andern, vielleicht von der terentilischen Rogation, gemeldet lasen.

Wie jenes eine Decurie von Interregen vorstellte, so war auch die höchste Gewalt immer nur bey einem aus ihrer Mitte, und dieser ward custos urbis genannt: er hatte die Lictoren, und stand dem Senat und der ganzen Republik als Statthalter vor[715]. Von den übrigen, deren

[715]) Lydus I. 34. Von Livius wird er praefectus iuris genannt, wofern nicht eo die penes praefectum *urbis* zu emendiren seyn sollte. Es ist derselbe Gedanke des Statthalters für einen nicht vorhandenen König der in den Niederlanden die Einsezung dieser Würde veranlaßt hat.

jedem nur ein Weibel zu Befehl stand, heißt es, sie hätten als Schöffen zu Gericht geseßen [716]). Es ist kein Grund denkbar weßhalb der Kreislauf ein anderes Gesez als in jener Decurie gehabt haben sollte, wo die königliche Gewalt fünf Tage bey jedem blieb: dieser Vermuthung ist Dionysius günstig welcher unbestimmt von einigen Tagen redet [17]). Als Interregnum hatte ihr Amt kein anderes Gesez seiner Dauer als die Erfüllung des empfangenen Auftrags. Ihre Nachfolger traten an den Iden des Mai ein, sehr wenige Jahre vor ihnen hatte das consularische Jahr mit dem Sextilis begonnen: es ist klar daß sie selbst entweder länger oder kürzer als ein Jahr im Amt gewesen sind: wahrscheinlich das lezte. Bey einem Gegenstand der die Gemüther so lange und so tief beschäftigt hatte, mußte vieles vorgearbeitet seyn; und sie gingen nicht darauf aus ein neues Recht zu erfinden, sie sollten nur unter widersprechenden Verfügungen der Statuten auswählen und sie vereinigen.

Die ganze Zeit ihrer Obrigkeit war ohne äussere Stö-

[716]) Was bey Dionysius hierüber zu lesen ist, X. 57. p. 680. d. *διήτων τὰ ἰδιωτικὰ συμβόλαια καὶ τὰ δημόσια, ὁπόσα τε πρὸς ὑπηκόους καὶ συμμάχους καὶ τοὺς ἐνδοιάστως ἀκροωμένους τῆς πόλεως ἐγκλήματα τυγχάνοι γενόμενα* — kommt aus einer höchst genau gedachten Erzählung. Für die Unterthanen sind sie Richter in allen Prozessen: für die von zugewandten Orten und die Municipes (welche unterschieden werden) wenn die Klage nach dem Bündniß zu Rom entschieden werden soll.

[17]) *εἰς συγκείμενόν τινα ἡμερῶν ἀριθμόν.* Vgl. Th. 1. S. 377. Livius und Dio (Zonaras p. 27. b.) nehmen täglich umgehenden Wechsel an: gewiß irrig.

rung ihrem großen Beruf gewidmet gewesen; unter ihnen selbst herrschte Eintracht, ohne daß sie Beschwerden gegen einen aus ihrer Mitte das Ohr verschlossen. Sie vollendeten das Landrecht so weit ihre Befugniß reichte, und stellten es als zehn Geseze auf eben so vielen Tafeln zur allgemeinen Kunde aus: damit jeder der etwas zu bessern sehe es ihnen anzeige; sie selbst, wenn sie beystimmten, darnach besserten und änderten. Nie ward im Alterthum über die einzelnen Artikel eines Gesezes, oder über Veränderungen die ein Anderer vorgeschlagen, gestimmt: das Ganze in der Einheit welche es von seinem Urheber empfangen hatte, ward angenommen und verworfen[718]). Als die Decemvirn jedem Tadel der ihnen billig schien genügt hatten, und ihr Werk vom Senat gebilligt war, brachten sie es vor die Centurien, deren Annahme von den Curien, unter der Priestercollegien Vorstand, und der Weihe glück-

[718]) Seit der constituirenden Versammlung ist auf dem festen Lande das Gegentheil gebräuchlich geworden, und besonders seit der Restauration nicht nur häufig durch die von der Commission vorgeschlagenen Aenderungen dem Project eine ganz entgegengesezte Richtung gegeben — das wäre ein kleines Uebel, — sondern improvisirte bringen Verkehrtheit und Widersprüche hinein, nachdem eine endlose Zeit mit Hin- und Widerreden vergeudet ward. England ist von diesem seltsamen Glauben, durch collective Weisheit zu großer Vollkommenheit zu gelangen, kraft des dort noch lebenden politischen Verstandes, frey: ich erinnere mich nur einer im Oberhause entstandenen Bill, welche von mehreren geschäftigen Händen amendirt, aber auch zu einer Misgeburt ward welche die nächste Session zu Grabe trug. In dem ganz unverächtlichen Entwurf des Criminalcodex welchen die Cortes 1822 beriethen, wurden die Artikel worüber Amendements durchdrangen, meistens verdorben.

licher Auspicien, bestätigt ward[719]). Darauf wurden die Geseze, in zehn eherne Tafeln eingegraben, jedermann zur Kenntniß, auf dem Comitium angeschlagen[20]).

Die Geseze der Decemvirn blieben bis in die kaiserliche Zeit die Grundlage alles bürgerlichen und peinlichen Rechts, obwohl dem Blick fast entzogen unter dem ungeheuern zum Theil schon willkührlich darüber aufgethürmten Gebäude. Leider sind die Blätter welche den Bericht enthalten den Dionysius im elften Buch über ihre Eigenthümlichkeit gab, verloren gegangen, und die einzelnen zufällig erhaltenen und geringen Fragmente lehren wenig: so enthalte ich mich jeder Erwähnung oder Erforschung ihres Inhalts so weit dessen Bestimmungen nicht Staatsrecht und Verfaßung unmittelbar betrafen, oder wesentlichen Einfluß auf den Stand und die Verhältniße der Bürger hatten.

Um Geschlechter und Gemeinde zu einer Bürgerschaft zu vereinigen ward eine Nationaleintheilung erfordert welche beyde enthalte: Die Tribus der Geschlechter konnten aber die Plebejer nicht aufnehmen, die örtlichen hingegen sehr wohl die Patricier. Schon 321 ward Mam. Aemilius

719) Des Vorstands der Priester gebenkt Dionysius X. 57. p. 681. b. nur auch hier mit irriger Beziehung auf die Centurien, S. 253. 20) Der ἐπιφανέστατος τῆς ἀγορᾶς τόπος bey Dionysius, ist, wie sonst das κράτιστον τῆς ἀγορᾶς, nichts als das Comitium. — Die elfenbeinernen Tafeln (eboreae, durchaus nicht roboreae) bey Pomponius, §. 4. sind im Geist eines Zeitalters welches sich nichts wichtiges ohne Prunk und Köstlichkeit des Materials vorstellen kann: zunächst wohl mit einem Gedanken an die elfenbeinernen Diptychen.

von den beleidigten Censoren aus seiner Tribus ausgestrichen; wobey nicht an die alte patricische zu denken ist, gesezt daß sie damals noch bestanden hätte, da keine menschliche Macht das Band, womit ihn die Geburt an die knüpfte welche sein Geschlecht enthielt hätte lösen können, er aber aus derselben unter die Aerarier versezt ward, gleich jedem Plebejer der seinen Stand verlor [721]). Es wird erzählt daß 362 die Patricier einzeln ihre Tribulen beschworen wider die Niederlassung zu Veji zu stimmen [22]); und diese Erwähnung scheint völlig sicher, wenn auch die daß Camillus vergebens die seinigen zu bewegen gesucht ihn loszusprechen, zunächst sogar von der ungewissen Lesart der Vulgata abhängt [23]). So kann es nicht etwa erst aus den großen Umwandlungen welche das fünfte Jahrhundert brachte hergeleitet werden, daß der Dictator Cäsar zur Fabia, Ser. Sulpicius zur Lemonia, gehörte; daß den Censor C. Claudius 544, als Angehörigen einer Tribus, die von M. Livius allgemein über alle ausser einer ausgesprochene Verdammniß traf [24]): es kann der Grund dazu nicht jünger als die Zeit der Decemvirn seyn. Das erhellt schon aus dem Anspruch der Patricier auf

[721]) Livius IV. 24. [22]) dissipati per tribus, suos quisque tribules prensantes. Ders. V. 30. [23]) Ders. V. 32. Nämlich die Flor. ließt statt tribulibus clientibusque, magna pars plebis erat, — tribulibus eo clientibus quae m. p. pl. e.: wird eo, woraus sich nichts machen läßt, gestrichen, so ist die Rede von den Clienten die Tribulen waren, und einen großen Theil der Plebs ausmachten; eine Lesart welche ungemein reizt: es ist aber doch nicht zu übersehen daß eben in den ältesten Membranen que sehr häufig quae geschrieben steht. [24]) Livius XXIX. 57.

Wählbarkeit in das Tribunat nach dessen Herstellung; was niemanden in den Sinn kommen konnte so lange jenes Amt sich nicht als eine Vertretung der Nation betrachten ließ. Hier folgten die Decemvirn dem Vorgang Athens; ähnliches geschah ein halbes Jahrhundert später in Elis, wo anstatt der drey Phylen der engen Oligarchie, in deren Zeit sogar der Gau unmittelbar um die Stadt unterthänig war, das ganze Land in zwölf Bezirkstämme eingetheilt ward [725]: ja es muß allemal wenn eine griechische Stadt der Oligarchie entsagte diese Veränderung vorgenommen seyn. Es war dem Sinn nach das nämliche, nur mit der Farbe und den Zügen einer anderen Zeit, wenn im Mittelalter die Geschlechter in die Zünfte aufgenommen wurden, und diese der Verfaßung Gestalt gaben. So zu Florenz, da alle Altbürger, obwohl den Gewerben gänzlich fremd, mit den Männern von der Gemeinde in die Zünfte eingeschrieben wurden, bis auf diejenigen welche durch die sogenannte Verordnung der Gerechtigkeit von Würden und Regiment ausgeschlossen waren weil sie sich unverbesserlich gegen gesezliche Rechtspflege auflehnten. Dort geschah aber auch das Entgegengesezte: die plebejischen Zünfter wurden in die Viertel und Fähnlein aufgenommen worin die Geschlechter eingetheilt waren, so daß jeder Vollbürger beydes in eine Zunft und unter ein Fähnlein gehörte [26], die ausgeschloßenen Geschlechter doch wenigstens zu den lezten. Eine Ordnung welche dem ent-

[725]) Pausanias Eliac. I. p. 156. a. — Th. 1. Anm. 975. [26]) Varchi, storia Fiorentina III. p. 66. ff. Orig. Ausg. Welche Beschaffenheit es ursprünglich mit den Quartieren

spricht was unter den Griechen geschehen seyn muß wenn die Phratrien sich ganz von der Geschlechterverfaßung ablößten; selbst zu Athen, wo ihre Beziehung als ein Theil der eingegangenen Stämme nur im Andenken fortbestand, und Phratoren zu haben ein Vorzug, wahrlich nicht allein des Eupatriden, sondern des Wohlgebornen war.

So weit kam es zu Rom freylich noch lange nicht: Verständige, welche das Heil einer gemischten Verfaßung erkannten, hätten auch nicht wünschen können daß die Patricier, noch immer bedeutend genug um ihr Daseyn als Stand geltend zu machen, sich in einer Bürgerschaft ohne alle Unterscheidung auflösen sollten. Noch hatten die Gesezgeber auch in der Mitte der Altbürger Gleichheit zu schaffen. Die Erwähnung daß Appius im zweyten Decemvirat die Stimmen im Senat in willkührlicher Ordnung umfragte, ohne Rücksicht auf alt oder jung [727]), ist mit dem durchgehenden Misverständniß behaftet, gehört

und Fähnlein hätte, davon darf bey ihm keine Kunde gesucht werden: einem Schriftsteller des XVI. Jahrhunderts war die Verfaßung vor dem Zunftregiment vollkommen unverständlich. — Ich bemerke gelegentlich daß die sopportanti non statuali zu Florenz (welche die Decima bezahlten, aber nicht regimentsfähig waren) den Aerariern entsprechen.

[727]) Dionysius XI. 16. p. 697. d. *οἱ περὶ τὸν Ἄππιον ἐβουλεύσαντο μηκέτι καθ᾽ ἡλικίαν καὶ βουλῆς ἀξίωσιν συμβούλους καλεῖν, ἀλλὰ κατ᾽ οἰκειότητα, καὶ τὴν πρὸς αὐτοὺς ἑταιρίαν.* Die *ἡλικία* ist, auf die Einzelnen übertragen, der gewöhnliche Misgriff über das Alter der Geschlechter. Die Notiz war in Handlung bey der ersten bedeutenden Senatsversammlung ausgedrückt: das Motiv gehört einer Bearbeitung; vielleicht schon einem Annalisten.

aber zuverläßig zu denjenigen wodurch eine eingetretene Neuerung im Andenken erhalten ist: die nämlich, daß die Zurückstellung der mindern Geschlechter im Senat aufgehoben war. Eine Weile nachdem die Gesezgebung Unterscheidungen abgeschafft hat, dauern sie noch wohl durch Persönlichkeit und Angewöhnungen fort: so laßen sich in den allerersten Jahren nach dem Decemvirat nachklingende Erwähnungen der jüngern Geschlechter vernehmen: bald verschwinden sie völlig. — Seit dem Decemvirat sind ohne Zweifel alle Patricier ohne Unterschied zu allen Aemtern im Staat und den Priesterwürden wählbar gewesen, obwohl die Collegien der lezten nicht erweitert wurden.

Die Curien haben, wenn auch mit sehr veränderter Wesenheit, immer fortbestanden; von den alten drey Stämmen ist nur als von einer Alterthümlichkeit die Rede. Sie müßen abgeschafft seyn, wie die ionischen zu Athen, deren Curien ebenfalls blieben: ausserdem daß sie neben allgemeinen Bürgerstämmen nicht füglich bestehen konnten, ward zu Rom ihre Aufhebung auch dadurch nothwendig daß sie die Verwandlung des Patriciats in einen Stand von Gleichen wenigstens erschwerten. Als sie beseitigt waren wird das Loos für die sämmtlichen dreyßig Curien die Ordnung entschieden haben worin sie zum Stimmen berufen wurden.

Ohne Vergleich wichtiger als diese Veränderung war durch die sicher nicht geahndeten Folgen, daß die damaligen Aerarier in die Tribus eingeschrieben worden sind, wie es Klisthenes wenigstens mit einer großen Menge Pfahlbürger und Beysaßen gethan hatte. Daß dies durch

die Decemvirn geschehen sey, würde schon aus dem Zweck ihrer Gesezgebung und der Einrichtung von allgemeinen Stämmen gefolgert werden können; die Vergleichung der Plebs wie sie nach dem Decemvirat wieder erschien mit dem Wesen was sie vor demselben hatte, thut augenscheinlich kund, daß die Gesammtheit welche nun diesen Namen trug nicht mehr die alte der Eigenerben, sondern durch die Einmischung fremder Elemente verändert war. Anstatt daß die Tribunen seit dem publilischen Gesez für einen Mann gestanden hatten, zeigt sich nach ihrer Herstellung häufig, wie zu der Zeit als sie von den Centurien erwählt wurden, eine den Patriciern ergebene Parthey welche die Rogationen durch Einsage hindert: ja, wenn auch dies nicht geschieht, so werden nicht selten Anträge die eine unabhängige Versammlung, wie vor der Decemviralzeit, als Bedürfniß mit Begierde ergriffen haben würde, durch Stimmenmehrheit verworfen. Zu gewaltsamen Auftritten auf dem Forum ist also keine Veranlassung, und sie ereignen sich nie mehr: auch werden die Clienten, vormals den Plebejern entgegengesezt, nun zu ihnen gerechnet: ein großer Theil der Tribus besteht aus ihnen [728]). Sehr viele Freygelassene der Patricier und deren Nachkommen müßen damals aufgenommen seyn; denn daß Appius der Censor sie in Masse einschrieb beweißt nicht daß sie nie vorher in die Tribus aufgenommen worden [29]), sondern nur daß es sehr lange, vielleicht

[728]) Livius VI. 8. Quod clientes circa singulos fuistis patronos: und die Anm. 723. angeführte Stelle. [29]) Plutarch Public. p. 100. e.

seit einem halben Jahrhundert, unterblieben war. Und wie ich vermuthet habe daß zu Athen sympolitische Ortschaften in die zehn Tribus einverleibt worden, so ist dies vollends zu Rom von den alten Colonien klar, welche nun als solche ganz verschwinden, während noch im vejentischen Kriege ihrer Contingente gedacht ward [750]): Orte von denen es höchst wahrscheinlich ist daß ihre Gemeinden in der Clientel derjenigen Familien standen welche ein von ihrem Namen abgeleitetes Cognomen führten [51]). Diese Alle, die zahlreichen Inquilinen, und die Libertinen, nicht gekaufte Sklaven von wildem oder unedelm Stamme wie Geten, Phryger und Syrer zu Athen, sondern italische Stammgenossen welchen nur das Kriegsglück die Freyheit geraubt hatte, die solange sie dienten am Tisch ihres Herrn aßen und neben ihm auf dem Felde arbeiteten: ihre Nachkommen, in deren Stand das Schicksal Horaz hat geboren werden lassen: diese Alle mit der Nation zu vereinigen war eben so verständig als billig, indem die Pesten die Reihen des allein zum Dienst in den Legionen verpflichteten Standes ausnehmend gelichtet haben müßen. Auch finden sich unzweydeutige Spuren daß nach dem Decemvirat zahlreichere Heere als vorher ausgesandt wurden.

Diese Dienstpflicht ward den Aerariern, welche bisher frey davon gewesen waren, um so billiger aufgelegt da die Centurien, worin sie schon stimmten, zu ausgedehnteren Befugnißen erhoben wurden. Die XII Tafeln übertrugen die Halsgerichte an sie als die allgemeine Nationalver-

[750]) Anm. 75. 449. [51]) Oben S. 275.

sammlung[732]): die Rechtsbücher hatten das erste Beyspiel, daß eine Anklage an sie gebracht worden, aufbewahrt [33]), welches von Späteren als ein Beleg wie die consularische Gewalt geschmälert sey, misverstanden ist. Es bedarf keines Beweises daß dieses Gericht über die Altbürger bisher von den Curien ausgeübt war: es war der Veränderung des Gerichtstands angemessen daß die Rügeherren von nun an durch die Centurien erwählt wurden.

Wenn nun die XII Tafeln solche Gerichte auf diese allein beschränkten, so haben sie damit der prätorischen Obrigkeit die Macht ein deutlich bestimmtes und offenkundig begangenes Verbrechen auch mit dem Tode zu bestrafen nicht entzogen: es betrifft das Verbot nur die Curien für jene Fälle welche im Alterthum an Volksgerichte kamen: wo die Sträflichkeit des Angeklagten nicht nach einem einzelnen Gesez beurtheilt und gemessen werden konnte. Nicht daß die plebejischen Tribus für die von ihrem Stand nicht bisher dieselbe Befugniß gehabt, oder daß sie dieselbe behalten hätten: das Gesez nahm keine Rücksicht auf sie, weil sie aufgehört hatten, der Stand aufgelößt war. Wer hätte auch, falls man, wie es nach den Decemvirn geschah, an dessen Stelle die Gesammtheit der nichtpatricischen Bürger als Plebes hätte eintreten lassen wollen, mit ihr verhandelt, da das Tribunat abge-

[732]) Cicero de legg. III. 4. 19. (11. 44.). [33]) Der Decemvir C. Julius lud einen Patricier, L. (nicht P.) Sestius vor das Volk, weil in seiner Kammer eine Leiche verscharrt gefunden war: Cicero de re p. II. 36. und, darnach zu berichtigen, Livius III. 33. — Die Schuld mochte gar nicht zu bezweifeln seyn, aber, wie der Fall erzählt wird, war es kein delic-

schafft war? Denn daß dies förmlich und ausdrücklich geschehen sey, ließe sich durchaus nicht bezweifeln, wenn auch Ciceros sehr unglimpflich ausgesprochenes Zeugniß weniger bestimmt lautete [734]). Die Gesezgebung würde sonst ihren Zweck verfehlt, und sich widersprochen haben.

Denn allerdings stand diese Macht gegen die höchste Gewalt und Einheit des Staats nicht anders als wie die Hugenotten durch den Besiz der gegen die treulosen Widersacher unentbehrlichen Sicherheiten: und es mußte scheinen daß nur die Nothwendigkeit einem Theil der Nation persönliche Freyheit zu sichern, während ein andrer die ganze Regierung hatte, und diese Uebermächtigen täglich der Versuchung nachgaben ihren Vortheil zu misbrauchen, das Daseyn einer so störenden Kraft rechtfertigen könne. Dieser Grund aber schien völlig beseitigt zu seyn wofern die höchste Obrigkeit zwischen beyden Ständen getheilt würde: da alle Römer zu einer Bürgerschaft vereinigt wurden, in welcher das Patriciat die Gestalt einer sehr zahlreichen Nobilität annahm. Damit hätte der plebejische Adel erlangt wonach er offenbar bey dem Begehren einer Veränderung des Consulats strebte; das Volk hoffte von seinen Häuptern den nämlichen Schuz welchen die Tribunen gewährt hatten: als Collegen könnten sie Unbilligkeiten ehe sie geschahen vorbeugen. Und wenn die Eitelkeit sich durch den Gedanken beleidigt fand die Angehörigen eines andern

tum manifestum, wo die Obrigkeit auf beständiges Zeugniß das Urtheil sprach: es mußte ein Gericht über die Schuld erkennen.

734) Cicero de legg. III. 8. (19). cum esset cito ablegatus, tanquam ex XII tabulis insignis ad deformitatem puer —.

Stands, auf die man bisher als zur Unterthänigkeit geboren herabgeblickt hatte, in den höchsten Würden neben sich zu sehen, so konnte es doch jedem Erfahrenen nicht verborgen seyn daß in der Wahrheit die patricische Herrschaft, wenn die höchste Gewalt einem zahlreichen Collegium anvertraut würde welches zur Hälfte aus Plebejern bestehe, noch immer gesicherter sey als unter ausschließlich patricischen Consuln, denen Tribunen und ihre aufgeregten Concionen gegenüber ständen: eines von beyden aber mußte man wählen, wenn von Wahl die Rede, wenn es überhaupt möglich war den Plebejern damals jenen Antheil zu wehren.

Hierüber sind die im Klaren gewesen aus denen sich die Meldung bey Dionysius herschreibt, daß die Befreyung vom Tribunat die Senatoren nach dem ersten Jahr entschieden habe das Decemvirat zu wünschen: und gewiß haben alle Annalisten eben so bestimmt gewußt daß in der That die Hälfte des zweyten Decemvirats aus Plebejern bestand. Von dreyen giebt Dionysius ausdrücklich ihren Stand an; von den beyden übrigen, die er Leute von geringem Ansehen nennt, ist es auch nicht zu bezweifeln[735]: und bey beyden Geschichtschreibern stehen die Namen der fünf zusammen nach den Patriciern. Freylich sehen beyde auch in diesem Collegium nur einen ausserordentlichen Ausschuß, ernannt um die Gesezgebung zu vollenden: verkennend daß ihnen diese nur neben dem Beruf einer gewöhnlichen Magistratur aufgetragen gewesen

735) ἄνδρες οὐ πάνυ ἐπιφανεῖς: X. 58. p. 682. a. Ein Rabulejus kommt 35 Jahre früher als Volkstribun vor: Dionysius

ist; daß die Einsezung ihres Amts die terentilische Rogation, die consularische Gewalt besser zu ordnen, erfüllte. Doch fehlt es nicht an Zeugnissen welche das Richtige anerkennen. Livius, dessen Widersprüche daher kommen daß er an verschiedenen Stellen nach verschiedenen Annalisten redet, beginnt die Erzählung vom Decemvirat indem er die damalige Veränderung mit dem Uebergang vom Königreich zum Consulat vergleicht; hinzufügend, nur darum sey sie weniger berühmt weil sie keinen Bestand gehabt; indem der blühende Anfang dieser Magistratur bald verwildert sey [736]: wo das Versehen nicht in Betrachtung kommt, daß er erst unter dem folgenden Jahr von dem hätte reden sollen welches das Consulat ersezte. Anderswo schilt ein Consul den Wankelmuth der Plebejer, und preißt der Patricier Nachgiebigkeit: ihr wolltet Decemvirn, wir gestatteten ihre Wahl; ihr wurdet ihrer müde, wir zwangen sie abzudanken [37]. Und wenn diese Zeugnisse unver-

VIII. 72. p. 539. e: und wenn gegen die Plebität des Antonius Merenda angeführt werden sollte daß einer desselben Namens im Jahr 333 consularischer Tribun gewesen, und Livius doch sage, P. Licinius sey im Jahr 355 zuerst aus der Plebs zu dieser Würde erwählt worden, so genügt es um seine Autorität in diesem Fall zu würdigen daß er Licinius für den einzigen Plebejer unter sechs Collegen ausgiebt, da doch umgekehrt im ganzen Collegium nur ein einziger Patricier war. Das Jahr 333 fällt in eine Zeit heftiger Bewegungen, wo die Patricier die Ausübung der eingestandenen Wählbarkeit der Plebejer zu hindern entweder nicht vermocht, oder es zu thun gar zu bedenklich gehalten haben werden: sie mußten wohl über mehr nachgeben.

736) Livius III. 33. 37) Ders. III. 67.

dient als eine bloße Meynung des Geschichtschreibers abgewiesen würden, so ist nichts authentischer als das Gesez wodurch L. Valerius und M. Horatius die Unverlezlichkeit der plebejischen Beamteten versicherten: in demselben wurden Decemvirn unter den nämlichen Schuz wie die Tribunen, Aedilen und Richter gestellt. Unter diesen ist nicht etwa das Gericht des Namens zu verstehen; denn das ward erst im fünften Jahrhundert eingesezt [738]); sondern ohne allen Zweifel die Obrigkeit welche wieder an die Stelle des Consulats treten sollte, sobald die Frage verglichen seyn würde welchen Anspruch die Gemeinde an die curulischen Würden hätte, da ihr das Tribunat wiedergegeben war. Das war denjenigen nicht unbekannt die durch dieses Gesez die Unverlezlichkeit der Consuln und Prätoren verbürgt fanden: sie wandten mit Recht auf die welche ihre Aemter in der endlich festgestellten Form trugen, die Gewährleistung an die dafür gegeben war da eine andre als verfaßungsmäßig galt: und die vermeynte Widerlegung daß die Consuln nicht Richter genannt wären, traf sie nicht [39]). Es erhellt ferner aus demselben Gesez daß die Theilnahme der Plebejer an der höchsten Obrigkeit als nothwendig erkannt ward; denn nur die Decemvirn von diesem Stande waren unter dessen Schirm gestellt, da sie nach den altplebejischen Aemtern genannt werden, und die Strafe dem Cerestempel zufiel; nicht daß die patrici-

[738]) Ders. III. 55. qui tribunis plebis, aedilibus, iudicibus, decemviris nocuisset, eius caput Iovi sacrum esset, familia ad aedem Cereris Liberi Liberaeque venum iret. [39]) Ebendas. Es ist Th. 1. S. 473. gezeigt daß unter den Richtern die Centumvirn zu verstehen sind.

schen dem Frevel überlassen gewesen wåren, sondern ihre Unverlezlichkeit war durch die alten Rechte aller patricischen inaugurirten Obrigkeiten verbürgt.

Nun würden aber von 311 an die hohen Würden der Republik eben von zehn Männern gehalten seyn, wenn das Militartribunat so zusammengesezt geworden wäre wie es Dionysius als verordnet angiebt; drey aus jedem Stande [740]: denn der Censoren waren zwey, und schon seit 307 zwey von den Centurien ernannte Blutrichter. Jene Angabe über die Theilung des Tribunats scheint freylich auf den ersten Blick ganz verkehrt: sie wäre nur einmal beobachtet (376): und in der Wahl wozu sie nach C. Claudius Vorschlag beschlossen seyn soll, wurden nicht sechs ernannt sondern drey, und ohne Unterschied der Stände. Allein darnach hat es ja auch keinem Schriftsteller einfallen können sie zu erfinden: wohl aber mochte es einem Vorschnellen begegnen von dem was die Annalen angaben einen Theil wegzulassen, nämlich daß die Patricier nur nach dieser Veränderung eingewilligt hätten daß neben den Censoren consularische Tribunen ernannt würden. Jene Form bot sich von selbst an: drey Patricier traten an die Stelle der drey Tribuni celerum, welche mit der Abschaffung der Stämme aufhörten; und eben so viele Plebejer wurden ihnen beygeordnet: und aus einer dunkeln Vorstellung davon daß in einer der zum Decemvirat verknüpften Magistraturen drey Plebejer waren, dürfte Dionysius Irrthum kommen daß sich in dessen Gesammtheit nicht mehrere befunden hätten. Suchen wir

740) XI. 60. p. 735. d.

dann die Aemter der beyden übrigen Paare, so werden Ap. Claudius und Sp. Oppius ausdrücklich als die genannt welche zur Hut der Stadt zurückblieben: wobey es keiner Erläuterung bedarf daß sie als städtische Prätoren handelten, dem Senat und den Volksversammlungen vorstanden, und zu Gericht saßen: aber ihr Beruf hat sich nicht hierauf beschränkt. Es muß mit demselben die Censur vereinigt gewesen seyn, welche aus der Auflösung des Decemvirats zugleich mit dem Militartribunat hervortrat: auch damals, wie zu seiner Zeit bemerkt werden wird, mit den Attributen jener Prätur verbunden: — daher findet sich gemeldet daß Appius Claudius zuerst die Censur bekleidet habe [741]). Der Quästoren eben so wie jener beyden zu gedenken hatte die Geschichte keine Veranlassung: die Annalen hatten sie stillschweigend bezeichnet, indem sie die Militartribunen angaben welche gegen Sabiner und Aequer führten. Dort werden drey genannt, ein Patricier und zwey Plebejer: wonach zu erwarten ist daß das zweyte Heer von zwey Patriciern und einem Plebejer befehligt geworden sey: nachdem aber Livius diese in dieser Ordnung genannt, fügt er einen Plebejer und einen Patricier hinzu [42]). Nämlich, man sezte voraus, daher daß zwey genannt wurden die als städtische Prätoren zurückblieben, folge, daß alle übrige in den Krieg gegangen seyn müßten. Mit ungleich besserem Recht sehe ich in M. Sergius und K. Duilius die beyden Quästoren des

[741]) Lydus I. 43. *πρῶτος Ἄππιος Κλαύδιος κήνσωρ προεβλήθη.*

[42]) Livius III. 41. Huic (Fabio) bellum in Sabinis, M' Rabuleio et Q. Poetelio additis collegis, mandatum. M. Cornelius in Algidum missus cum L. Minucio et T. Anto-

Parricidium; Vorgänger der curulischen Aedilen, in gleicher Art wie es Appius und Sp. Oppius für das nachher gespaltene Amt der Censoren und Prätoren waren [743]).

Durch diese Theilung der consularischen Macht zwischen Censoren oder Prätoren, — wie man sie nennen will —, und Militartribunen, welche ohne Zweifel auf den Heersbefehl beschränkt waren, mit der Jurisdiction nichts zu schaffen hatten, war der Zweck der terentilischen Rogation schon großentheils erreicht, da der Eintritt einer größeren Zahl das persönliche königliche Ansehen der Consuln aufhob: während es mit jener Macht bey dem ersten Decemvirat für den jedesmaligen Statthalter in seiner ganzen Fülle bestand. Vollends aber ward die gefürchtete Gewalt dadurch gemildert daß beyde Zweige der Regierung mit dem Amt der Rügeherren, welche in ihr nicht betheiligt waren, zu einer einigen gesammten höchsten Stelle

nio, et Caesone Duilio et M. Sergio: Sp. Oppium Ap. Claudio adiutorem ad urbem tuendam decernunt. Bey Dionysius (XI. 23. p. 704. e.) sind unter den fünfen erst die Patricier, dann die beyden Plebejer genannt. Um die größere Zahl zu erklären, werden ihnen nun fünf Legionen, dem sabinischen Heer drey, zugeschrieben; also 24000 Mann mit den Leichtgerüsteten; — und eine gleiche Zahl Bundesgenossen: eine Uebertreibung welche die Unwahrheit aufdeckt. — Und damit jeder Decemvir seine Legion habe, sollen zwey in der Stadt zurückgeblieben seyn, und zwar iuniores: welche Unkunde verräth wie spät diese Fabeley ausgeheckt worden. Die alte Sage wußte auch diesmal nur von einer Reservelegion Veteranen (Anm. 775. 776.) — folglich auch nur von zwey ins Feld gerückten: je eine unter drey Militartribunen.

743) Flaminio Vacca erzählt, eine Wand des in dem zu Rom erzbarbarischen zwölften Jahrhundert gebauten lateranischen Ho-

vereinigt waren, aus der jedes Mitglied zum Schirm angerufen werden durfte; auf gleiche Weise wie bisher die Volkstribunen, deren Amt nur dadurch entbehrlich scheinen konnte. Die Erfahrung lehrte daß dem nicht also sey: und so fand man es auch nicht nothwendig, jene Vereinigung wieder eintreten zu lassen als die drey Aemter, verändert, nach dem das Tribunat für die Plebejer hergestellt war, eingesezt wurden; obwohl die Consuln Valerius und Horatius noch die Absicht hatten daß die Decemviralverfaßung mit dem Tribunat bestehen solle.

Die Vereinigung ganz verschiedener Aemter zur höchsten Stelle im Staat, ist eine so ungewöhnliche Form daß ein älteres Beyspiel wohl für ein Vorbild gelten kann. Ein solches, vielleicht das einzige wovon eine genaue Kunde auf uns gekommen ist, gewährt die Synarchie der neun Archonten zu Athen: wo das eigenthümliche der Vergleichung mit dem Decemvirat darum nicht minder besteht daß die einzelnen Aemter den römischen nicht entsprechen. Vollends muß man sie nicht deshalb verwerfen weil, so weit die attische Verfaßung gleichzeitig bekannt ist, alle diese Aemter beynahe Namen ohne Wesentlichkeit, wenigstens Be-

spitals wäre mit Stücken zerschlagener Statuen, wo an vielen die herrlichste griechische Arbeit zu erkennen sey, aufgemauert. An manchen wird nur wahrzunehmen gewesen seyn daß sie parischer Marmor und einst aus Bildhauers Hand hervorgegangen gewesen: dies vollendet das Bild der Nachrichten die Lydus aus Gaius giebt. Wenn er meldet (I. 34.) die Decemvirn wären glebae beygenannt, weil die Besizer fruchtbarer Felder ihren Unterhalt bestritten, so lautet das toll: es muß aber doch der Sache etwas zum Grunde liegen. Vielleicht eine Erwähnung daß das gemeine Baufeld steuerpflichtig gemacht worden?

hörden ohne Selbstthätigkeit, waren. Ich wiederhole daß in Verfaßungen nichts als Schatten beginnt: und von den drey Würden die aus der alten königlichen hervorgegangen waren, hatte der Polemarch noch bey Marathon ein wahrhaftiges Amt, und die des Archon kann nicht ohne große Macht gewesen seyn als Solon sie empfing um die Geseze zu geben, die Pisistratiden sie annahmen als eine Stärkung ihrer Herrschaft. Damals gehörte ihr ohne Zweifel der Vorsiz und Vortrag im Senat, den nur das demagogische Streben die Regierung zu entkräften an die Prytanien gebracht haben kann: wo die spätere Einrichtung durch das Misverhältniß der Zahlen ihrer Mitglieder und Tage sich verräth. Prytanis war auch vermuthlich vor Alters der Amtsname des Eponymus. Jenes Streben hinderte daß die Strategen unter die Archonten berufen wurden, wogegen zu Rom alle einig waren daß die Regierung stark seyn müße. Obwohl nun das Decemvirat kein Ebenbild des Collegiums der Archonten war noch seyn konnte, so hat es doch eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit daß der Gesandten Bericht, wie die königliche Gewalt in dasselbe aufgelößt worden, den Gedanken der Vereinigung der hohen Aemter leitete.

So kann auch das zu Athen ohne Zweifel schon seit Jahrhunderten bestehende Recht, kraft dessen die neun Archonten nach vollendetem Amtsjahr in den obern Rath eintraten, Veranlaßung gegeben haben daß zu Rom eine entsprechende Ordnung für die eingeführt ward welche curulische Würden, sogar für die welche nur das Säkelmeisteramt bekleidet hatten. Früher, solange der Senat

erst die Geschlechter, dann die Curien darstellte, wäre diese Regel nicht anwendbar gewesen. Bald nachdem plebejische Quästoren erwählt waren, findet sich auch ein Senator aus demselben Stande; und den Plebejern die im Decemvirat saßen, könnte nachher der Eintritt in den Senat unmöglich verschloßen gewesen seyn: wenn aber alljährlich fünf gewesene Decemvirn eintraten, so würde, wenn auch die censorische Willkühr, an der jezt ein Plebejer Theil haben sollte, nicht einen Einzigen vom zweyten Stand auf erledigte Stellen berufen hätte, nach einem Menschenalter, wofern nicht häufige Wiedererwählungen und ungewöhnliche Sterbeläufte den natürlichen Gang der Dinge durchaus gestört hätten, wenigstens ein Drittheil der Senatoren aus Plebejern bestanden haben. Um dies zu hindern lag ein Mittel ganz nahe, und die Decemvirn konnten es unmöglich übersehen: nämlich, der Würde eine längere Dauer als ein Jahr zu geben; und für dasselbe redete daneben die Erwägung, welche gewiß keine der Schlauheit neuerer Zeit aufbewahrte Entdeckung ist, daß, wer die Aufregung eines freyen Staats dämpfen will, die Wahlen selten machen müße. Diese Dämpfung war grade der Decemvirn Zweck, eben so wohl wie derjenigen welche in England und Frankreich die Dauer des erwählbaren Zweigs der Gesezgebung der sieben Jahre ausgedehnt haben: und da die auf fünf Jahre verliehene Censur ein Theil des Decemvirats war, so bietet sich die Vermuthung an daß alle drey Aemter desselben für die nämliche Zeit erwählt wurden, wodurch denn die Zahl der nach Anrecht eintretenden Senatoren auf ein Fünftheil vermindert ward. Diese

bestimmte Dauer ist allerdings Hypothese: völlig gewiß jedoch, daß die Decemvirn auf längere Zeit als ein Jahr ernannt waren, obwohl die Schriftsteller denen nur einjährige Magistraturen denkbar schienen die längere Dauer ihrer Gewalt als Usurpation darstellen. Wäre dem so gewesen, dann würde bey dem Vergleich mit der alten Gemeinde nicht verordnet seyn daß die Decemvirn sobald als möglich ihr Amt niederlegen sollten[744]): denn dadurch wird ausgesprochen daß sie ein gesezliches Recht auf längere Dauer hatten. Hätten sie ihre Gewalt usurpirt gehabt, so wären sogleich Interregen an ihre Stelle getreten, sie hätten nach dem valerischen Gesez das Leben verwürkt gehabt, alle weitern Anklagen wären überflüßig gewesen[45]).

Wie nun die höchste Gewalt und die hohen Ehren gleich, oder wenigstens als Uebergang billig, getheilt worden sind, so zeigt sich in manchen Erwähnungen die Gleichstellung der Rechtsverhältnisse der Einzelnen ausgeführt. Sogar für den Verpfändeten mit dem Leibfreyen zugesichert: dem Sanas mit dem Fortis: Worte die schon den alten Rechts- und Sprachkundigen räthselhaft waren, doch entweder von Lassen und Freygebornen, oder von den bisherigen Unterthanen in den alten Colonieståbten und

744) Livius III. 54. Factum senatusconsultum, ut se decemviri primo quoque tempore magistratu abdicarent. 45) Um diese Einwendung abzuwehren, wird den Decemvirn die Ausrede geliehen (als ob in solchem Fall eine leere Ausrede schüzen könnte) sie wären unbestimmt für die Gesezgebung ernannt: und da auch die durch die beyden lezten Tafeln vollendet war, so sollten diese damals nur erst vorgeschlagen gewesen seyn: — woher Diodor (XII 26.) sie den Consuln L. Valerius und M. Horatius zuschreibt.

den Colonen zu verstehen seyn werden [746]). Wo die Strafen bekannt sind, zeigt sich kein Unterschied als für den Unfreyen und den Knaben: das Gefängniß im Kerker trifft nun jedermann: der Decemvir Appius ward in Folge seiner eigenen Geseze in persönliche Haft gebracht [47]). Das Commercium ist offenbar von der Zeit an ganz frey zwischen beyden Ständen; die Mancipation in ihren vielfachen Anwendungen, die Usucapion um sie zu ersezen, die Vindication und alle andre Rechtsmittel sind allgemeines Recht der Nation. Indessen war die Gleichstellung nicht ohne Ausnahmen: die persönliche Verpfändung ward beybehalten, und traf, wie die ganze Schuldknechtschaft, ausschließlich die Plebejer [48]). Das Schuldrecht, vor dessen Grausamkeit die Nachkommen sich entsezten, kann nicht zur Gesezgebnng der ersten Decemvirn gehört haben, deren Gerechtigkeit gepriesen wird [49]); muß sich auf den beyden lezten Tafeln befunden haben, deren Geseze Cicero unbillig nennt [50]): vor allem dasjenige welches kein Con-

[746]) Nexo solutoque, forti sanatique idem ius esto. Festus im Auszug s. v. sanates. [47]) Livius III. 56. ff. [48]) Th. 1. S. 635. [49]) Cicero de re p. II. 36. summa legum aequitate et prudentia. Unter diesen Gesezen muß sich auf jeden Fall das befunden haben welches Privilegia verbot: eine dunkle Sache; denn die Aechtung des Schuldigen der das Exilium erwählt hatte, würde unter Ciceros Definition gehören. Sollte er nun nicht auf einer ganz falschen Spur gewesen seyn, so müßte man an Verbannung gefürchteter oder beneideter Bürger ohne angeschuldigtes Verbrechen denken; Ostracismus und Petalismus: dergleichen in den italiänischen Städten des Mittelalters wieder entstand. [50]) a. a. O. 37. duabus tabulis iniquarum legum additis. Die Uebertreibung fällt in die Augen; es

nubium zwischen den Ständen gestattete [751]). Die Plebejer blieben von der Benuzung des Gemeinfelds ausgeschloßen. Es können nur ähnliche Bestimmungen gewesen seyn welche sie zurücksezten, die Cicero zu jenem Urtheil veranlaßten. Eine befremdende Erscheinung, da die Urheber jener getadelten Geseze zur Hälfte dem Stande angehörten den sie zu unterdrücken und herabzuwürdigen schienen: und doch vollkommen erklärlich, da es in der Sache selbst liegt daß die ersten Decemvirn nach ihrem Auftrag nur über Gegenstände verordneten wo sie die ganze Bürgerschaft gleichstellten. Es ist denkbar daß der gemischte Rath Ungleichheit oder Härte des Rechts in manchen Fällen wo sie die unbetheiligten Nachkommen empörte, für die damaligen Verhältniße weder vermeidlich noch in Wahrheit schädlich gefunden hat, wenigstens ein kleineres Uebel darin sah: ja es war wohl so, weil jene Tafeln so lange nachher, mit Ausnahme der Veränderung durch das Canulejische Gesez, in voller Kraft blieben. Die Späteren täuschten sich durch die Vorstellung es sey von neu erfundenen Gesezen die Rede; da doch nur bestehende nicht abgeschafft wurden. Allerdings läßt sich nicht behaupten daß die plebejischen Decemvirn sich durch so achtbare Gründe bestimmten: ihre Mitwürkung gab aber den Schein freyer Zustimmung der nicht patricischen Repräsentanten, wenn auch nur einer sich gewinnen ließ: indem die Mehrheit im Collegium entschied; und leicht mochten alle fünf überwältigt werden. Es versteht

ist unmöglich daß auch nur die Mehrheit dieser Art gewesen seyn sollte.

751) a. a. O. — Dionysius X. 60. p. 684. a.

sich daß die patricischen Decemvirn, wie sie in den Verzeichnißen zuerst genannt werden, zu ihnen wenigstens im Verhältniß des von den Curien ernannten Consuls gegen seinen Collegen standen: die Gleichheit der neuen Leute gegen die welche schon hohe Würden bekleidet hatten, und Ahnenbilder zählten, ließ sich nicht geltend machen, da die Oeffentlichkeit aufgehoben war wodurch sie Kraft hätten gewinnen können: die entgegengesezte Erwartung, welche manche eitel oder gutmüthig gehegt, andre klug und absichtsvoll genährt hatten, sollte mit allen Hoffnungen von der theoretisch untadelhaften, abgewogenen neuen Verfaßung, sehr bald vernichtet werden.

Das zweyte Decemvirat.

Die Wahl derjenigen unter deren Händen das nur noch geschriebene Gesez anfangen sollte zum lebendigen zu werden, dessen Stärke mit der Dauer zunimmt, bis es nicht weniger als Sprache und Sitte jedem der unter ihm geboren ist in seinem Wesen anhängt, dann, wofern es sich nicht den verwandelten Verhältnißen gemäß fortbildet, abstirbt und ablößt, — diese Wahl war vollkommen frey. Nach solchen Umbildungen geschieht es leicht daß grade die Widersacher [752]) sich ernennen lassen, um die Verfassung zu zerstören: und in keiner andern Absicht konnten die Häupter des Patriciats damals ihren ganzen Einfluß auf die Centurien anwenden, um die Ernennung des L. Cincinnatus, C. Claudius, und T. Quinctius zu bewür-

[752]) In Frankreich 1795 und 1797: in Spanien 1813.

ken. Wohin diese trachten würden, konnte Niemanden zweifelhaft seyn: wissen doch wir von dem einen wie er den Frieden vom heiligen Berge hatte vernichten wollen; von dem andern daß er wenige Jahre nachher damit umging die Gegenrevolution durch ein Blutbad auszuführen; dem dritten wie er die Entwicklung der entworfenen Verfassung im günstigsten Augenblick hinderte [753]). Dieser, einst unter der Zahl derer denen das Volk sich vertraute, hatte seine Gesinnung verändert; entgegengesezt Appius von dem Augenblick da die Reform unausbleiblich entschieden war, sich laut für sie erklärt, und er galt für die Seele der ganzen Decemviralgesezgebung [54]). Das Volk — denn

[753]) Livius III. 35. 66. ff. IV. 6. [54]) Es war schon längst mit Befremden bemerkt daß die Fastentafeln diesen Appius Ap. f. M. n. nannten, da doch Livius offenbar in ihm einen Sohn des Consuls von 283, und Enkel des ersten Appius sieht. Noch weit auffallender ist daß durch eins der 1817 entdeckten Bruchstücke die Meldung seines Consulats jezt wie folgt vervollständigt steht: Ap. Claudius Ap. f. M. n. Crassin. Regill. Sabin. II. — woraus klar hervorgeht daß der Verfasser ihn für den nämlichen gehalten haben muß der uns nach Livius als sein Vater gilt. Auffallend ist es allerdings, weit weniger an sich als wegen der schon oft bemerkten Weise der Annalisten, daß zweymal von einem Appius Selbstmord erzählt wird, der in den alten römischen Zeiten so unbeschreiblich selten vorkommt: und unmöglich ist es wahrlich nicht daß die Erzählung von der Strafe die auf das Consulat von 283 gefolgt sey die Erfindung eines Ueberklugen wäre der sich so aus der Verlegenheit gezogen hätte, wie es doch möglich gewesen daß die Gemeinde jemals dem Urheber jenes Blutbads ihr Vertrauen geschenkt hätte: vor Allem aber veranlaßte Virginias Tragödie sich den Decemvir als einen jungen Mann zu denken. Aber Tiberius und Ali Pascha! Ja durchgehends findet es sich,

seitdem der Name Bürger allen Römern zukommt, ist es nicht unangemessen die Gesammtheit derer die jezt den Patriciern gegenüberstehen so zu benennen, — sah das Bestehen der Verfaßung nur dadurch verbürgt, daß sie ihm und denen die er vorschlug anvertraut werde. Es heißt daß die andern Decemvirn um seine Wahl moralisch unmöglich zu machen, ihm den Vorsiz bey derselben zugewiesen hätten: und allerdings muß es eine anerkannte Pflicht bey diesem Auftrag gewesen seyn, zu hindern daß keiner die consularische Gewalt zwey Jahre hinter einander bekleide: was in Hinsicht auf den Collegen verordnet war, war vollends für den Vorsizenden selbst durch Ehre und Gewissen geboten. Das Daseyn der Regel erhellt aus den Fasten; wo es nicht zufällig seyn kann daß bis dahin ausser Publicola kein Consul in zwey sich folgenden Jahren vorkommt; ihre Ursache ist klar, weil, wer das Imperium hatte, nicht zur Verantwortung gezogen werden konnte; und sie mußte wenigstens jezt in den Gesezen streng aus-

namentlich im Orient, daß die brutale Gewaltthätigkeit greiser Tyrannen wie ihre Grausamkeit steigt. — Daß das Volk sich nach zwanzig Jahren mit ihm ausgesöhnt gehabt, ist um so weniger unmöglich da seine zweyte Wahl zum Consulat, welche auch befremden mochte, durch die Curien geschehen war, worauf er denn von Amtswegen in das erste Decemvirat übergegangen seyn kann. Bey Livius selbst sind zwey Spuren aus Annalen die mit jenen Fasten übereinstimmten geblieben: die eine IV. 48. wo Ap. Claudius, der Militartribun von 352, nepos Decemviri heißt, und den ersten Appius seinen proavus nennt (welches dem hellen Blick des Glareanus nicht entging, nur hätte er nicht den Text ändern sollen): — die zweyte III. 33. von Decemvir selbst: der plebicola ward, pro truci saevoque insectatore plebis.

gesprochen seyn, da dem Decemvirat eine längere Dauer als auf ein Jahr gegeben war. Indessen hatte sie sicher nie den vorsizenden Interrex betroffen; und Appius konnte sein Verfahren damit beschönigen daß sie alle nur Interregen gewesen wären: auch muß dies zugestanden seyn, denn ohne Bestätigung der Curien hätte er das Amt nicht bekleiden können.

Er war als Censor und Prätor der erste im Collegium, welches er überdies mit der persönlichen Gewalt beherrschte, wodurch funfzig Jahre später Kritias und Charikles den Rath der dreyßig Tyrannen lenkten und unterjocht hielten: einigermaassen theilte Q. Fabius, der dreymal Consul gewesen war, seine Macht. Mit der Zauberkraft herrschender Ueberlegenheit, der, wenn sie unterstüzt von Stolz und Geringschäzigkeit von einem Vornehmen ausgeübt wird, innerhalb der Mauern eines Rathszimmers, vor beyfallenden Theilnehmern, nur höchst gesunde Gemüther widerstehen können, mochte er leicht wenigstens die Mehrzahl seiner plebejischen Collegen, deren Namen sämmtlich den vorhergegangenen Bewegungen fremd sind, die also wahrscheinlich Leute ohne persönliche Bedeutung waren, willenlos machen. Doch muß die Gesezgebung, welche so viele Gefühle und Wünsche verlezte, großen Widerspruch gefunden haben, obwohl ausser dem Senat freye Berathschlagung gar nicht Statt finden konnte: denn das erste Jahr dieses Decemvirats war beynahe verfloßen ehe die beyden Tafeln ausgestellt wurden [755].

Aber weder seiner Collegen noch der Centurien Ein-

[755]) Livius III. 37. Zonaras p. 27. c. ἐπ' ἐξόδῳ τοῦ ἔτους.

willigung hätte sich erlangen laßen das Connubium zwischen den Ständen abzuschaffen [756]): daß eine von jeher bestehende Trennung blieb, ist unter jenem Einfluß sehr begreiflich. Ohne Zweifel wurden religiöse Bedenklichkeiten als Grund dafür angeführt: eine patricische Ehe erforderte Auspicien, und deren sey die Plebs nicht fähig. Ein kluger Plebejer mochte sie gern gewähren lassen, da, was freylich beleidigte, seinen Stand verstärkte, indem aus den sicher nichts weniger als seltenen Ehen dieser Art Familien entstanden, welche, ausgeschlossen von den Patriciern, wenigstens von nun an ohne daß es einer Aufnahme bedurft hätte, der Plebs zuwuchsen: er sah lächelnd wie die Gegner sich in demselben Verhältniß schwächten, und, wenn die Thorheit dauerte, vernichteten. Diese gemischten Ehen waren ganz so ehrenvoll wie eine confar-

[756]) Es ist sehr möglich daß sich kein Gesez hierüber im papirianischen Recht hätte finden laßen: denn vielmehr mußte das Connubium ausdrücklich verliehen seyn um zu bestehen: aber schwerlich hat jemand dort darnach gesucht. Daß die XII Tafeln nicht als Consolidation von Statuten erkannt wurden, genügte um den Irrthum herbeyzuführen. Um sich von demselben ganz loszumachen, bemerke man daß schon vor dem Decemvirat patricische und plebejische Sicinier und Genucier vorkommen: wenn es auch Widersprechenden gefallen sollte den plebejischen Stand der Marceller, und so vieler anderer späterer Familien welche doch nicht alle in vier Jahren entstanden seyn können, sämtlich lieber durch Uebertritt zu erklären. — Daß für die Fabier mit Maluentanern Connubium bestand, früher als mit den Plebejern, erklärt sich wohl aus der sabinischen Herkunft des Geschlechts: es ist sogar natürlich daß alle Titier es mit allen Sabellern hatten, woraus für die beyden andern Stämme nichts folgt.

reirte; nicht Kebsehen: der einzige Unterschied war daß, bey einem patricischen Vater, die Kinder in den Stand der Mutter traten.

Allein das Kind erbte so wenig als ein emancipirter Sohn; denn es war nicht in der väterlichen Gewalt. Dem Recht nach fiel die Erbschaft an ebenbürtige Geschwister; und in deren Entstehen an Sippen und Magen; so auch die fehlten, an das Geschlecht. Daß diese nämliche Ordnung unter den deutschen Völkern herrschte, so lange sie, wie die ältesten Römer, aus Geschlechtern bestanden, davon hat sich auf der äussersten Gränze Deutschlands eine Spur im Gewohnheitsrecht erhalten. Wer auf der Insel Fehmern[757]) einer Vetterschaft angehört, muß, wenn er ein Testament machen will, ihr eine bestimmte Geldsumme entrichten: wie nun dies augenscheinlich eine Abfindung ihres Erbrechts ist, so würde sie auch zu Rom eingeführt seyn, wenn nicht die Gens unter allgemeineren Gesammtheiten begriffen gewesen wäre. Nun aber, da das Vermögen eines ausgestorbenen Geschlechts der Curie, dasjenige einer erloschenen Curie dem publicum der gesammten Bürgerschaft zufiel, bedurfte es der Einwilligung des ganzen Populus: und hier liegt der Ursprung der Testamente vor Pontifex und Curien. Die plebejischen Geschlechter standen allerdings vereinzelt, aber der gesammte Stand hatte doch den Gemeindekasten im Cerestempel[58]): und wenn das Heer centurienweise, sey es auf dem Marsfeld, sey es vor der Schlacht, den lezten Wil-

[757]) Ihre Bevölkerung gilt für eine ditmarsische Colonie. [58]) Th. 1. S. 690.

len des Wehrmanns zum Gesez erhob, so wurden damit die Ansprüche der Gesammtheit an sein Vermögen nachgegeben. Diese allgemeinen Versammlungen waren weit weniger als die unmittelbaren und nahe betheiligten Kreise versucht die väterliche Fürsorge für die durch Billigkeit berufenen zu vereiteln; und da vielmehr ein allgemeines Gefühl ihr günstig war, so mußte die ursprünglich wahrhaft beschloßne Genehmigung zu einer bloßen Form werden: woher denn auch die Gesezgeber das Recht des lezten Willens über Vermögen und Tutel jedem römischen Hausvater unbeschränkt freygeben konnten, so daß beyderley Comitien bloß symbolisch dargestellt wurden. Es zu verordnen bestimmte daß sich nicht verkennen ließ, es könnten die Patricier künftig, wenn ihre Familien durch mangelnde Ebenbürtigkeit immer weniger wurden, sich einigen jenes Genehmigungsrecht wider die Halbvettern in der That auszuüben. So ward die Geschlechterverfaßung untergraben, und mußte es werden, weil einfältige Hoffahrt das Connubium nicht zulassen wollte.

Vier Jahre hernach mußte es doch eingeführt werden, es blieb aber nun die schrankenlose Willkühr der Testamente: die, wie alle Willkühr, beliebt war. Und wer hätte damals an dem eben festgestellten bürgerlichen Recht ändern mögen? Sobald aber der Familiengeist geschwächt war, ward sie arg und immer ärger gemisbraucht; vergebens suchten Geseze, von dem Furischen an, ihr zu begegnen. Hingegen entzog buchstäbliche Auslegung den Frauen jede testamentarische Verfügung [759]), damit we-

[759]) Weil die Befugniß nur dem paterfamilias ertheilt war.

nigstens ihr Vermögen, wenn sie selbständig waren, dem Geschlecht erhalten bleibe: eine Verweigerung welche den Sitten und der Billigkeit zu sehr widersprach um sich gegen die erfinderische Schlauheit der Rechtskundigen behaupten zu können.

Von dem grausamen Schuldrecht welches diese Tafeln für die Plebejer sicher auch nur beybehielten, werde ich weiterhin handeln, wo es in höchst unglücklichen Zeiten unerträglicher ward als die Gesezgeber mochten geahndet haben. Es läßt sich aber erwarten daß sie ein so entsezliches Recht nicht ohne Beschränkung des Wuchers haben bestehen lassen: und so bekannt wie das Civilrecht der Tafeln war, kann schwerlich ein Irrthum in der Meldung seyn, daß der Unzialzinsfuß schon durch sie verordnet worden sey [760]). Er muß in einer Zeit großes Geldbedürfnisses abgeschafft gewesen, im Jahr 394 nur hergestellt seyn.

Am allerschmerzlichsten fanden sich die Plebejer dadurch zurückgesezt daß sie die Appellation an ihren Stand von den Machtsprüchen der Decemvirn verloren hatten, welche den Patriciern geblieben war. Daß dem so gewesen, erhellt daraus daß das Gesez wodurch die Hersteller der Freyheit die Ernennung einer Obrigkeit ohne Provocation mit dem Leben verpönten, eines von denen ist welche den Plebejern gleich nach dem Sturz der Tyrannen zu besserem Recht halfen: auch wird Niemand bezweifeln können daß der erste Stand, welcher selbst vom Dictator provociren konnte, seine beste Freyheit der neuen

[760]) Tacitus Ann. VI. 16.

Obrigkeit, welche sogar zur Hälfte plebejisch war, nicht aufgeopfert haben wird. Allem Ansehen nach waren die Concilien der Tribus ganz aufgehoben, während die der Curien fortdauerten: die Ritter und Klassen waren ja jezt jenen gleich; und die Obrigkeit welche allein mit ihnen verhandelt hatte, war abgeschafft. Den plebejischen Decemvirn stand das Recht zu anstatt der Tribunen schüzend gegen ihre Collegen einzutreten: allein der Schuz des Einzelnen, der nur sein Amtsrecht geltend machen konnte, war ohnmächtig gegen den welchen der Mann des Volks gewährt hatte, mit dem Tausende ihre Stimme erhoben, und, wenn es Noth that, ihren Arm.

Und auch diesen schwachen Schuz soll ein eidliches Uebereinkommen sich nicht zuwider zu seyn vernichtet haben [761]). Möglich, daß hierunter eine Verabredung zu verstehen ist die Mehrheit entscheiden zu lassen: und wie bey der Gesezgebung eine abtrünnige Stimme hingereicht haben kann um den Plebejern Freyheiten zu versagen, so würde der Beytritt des Sp. Oppius genug gewesen seyn um diesem Decemvirat das Wesen einer ausschließlich patricischen Gewaltherrschaft zu geben: was bey einer zu gleichen Stimmen gemischten Obrigkeit unglaublich lautet. Anfangs, sagt Livius, drohte der Schrecken ohne Unterschied; allmählig wandte er sich ganz gegen die Plebes: die Patricier wurden nicht gekränkt. Junge Männer aus ihrer Mitte umgaben die Decemvirn und ihr Tribunal:

[761]) intercessionem consensu sustulerant: Livius. ὅρκια τεμόντες — σφίσιν αὐτοῖς ἔθεντο περὶ μηδενὸς ἀλλήλοις ἐναντιοῦσθαι. Dionysius X. 59. p. 682. c.

hier gewannen sie ungerechte Sprüche gegen die Männer von der Gemeinde: bald kam es dahin daß die so es ihnen zu beschuldigen gefiel gestäupt und enthauptet wurden: das Vermögen der Hingerichteten ward dem Ankläger für seine Mühe geschenkt. Um diesen Preis, sagt er, verkaufte die adliche Jugend den Tyrannen ihren Beystand: die Häupter des Standes, voll Schadenfreude gegen die Gemeinde, deren Streben nach Freyheit sie in dies Unglück gestürzt hatte, häuften die Mishandlungen, damit die Plebejer die Herstellung des Consulats auch ohne Tribunen als eine Wohlthat betrachten möchten [762]). Dio hatte von den um die Herrschaft versammelten patricischen Jünglingen als von einer für sie verschwornen Schaar bewaffneter Frevler geredet [63]). Alles das mag einigen Grund haben: aber höchst übertrieben dürfte jene Erzählung doch seyn welche Livius ungeachtet seiner Vorurtheile ohne einigen Zweifel vorträgt, die also ganz gewiß allgemein verbreitet war: die Militartribunen, der größere Theil des Collegiums, können an ungerechten Richtersprüchen keinen Theil gehabt haben; das prätorische und quästorische Amt waren allein in dem Fall solche zu er=

[762]) Ich bitte meine Leser sich zu überzeugen daß Livius III. 36. 37. dies alles ganz genau sagt: aus einem Buch welches jedermann gleich zur Hand hat mag ich große Stellen nicht abschreiben: einzelne Säze oder wenige Worte versäumt mancher in einem angeführten Kapitel aufzusuchen. [63]) νεανίσκους ἐκ τῶν εὐπατριδῶν θρασυτάτους ἐκλεξάμενοι πολλὰ δι᾽ αὐτῶν ἔπραξαν καὶ βίαια. — Dionysius XI. 2. p. 686. weiß im Allgemeinen viel von den verübten Ruchlosigkeiten: aber chrienmäßig, ohne einen einzigen bestimmten Fall.

lassen: auch werden nur die beyden deren sich die Prätoren schuldig gemacht erwähnt, und diese sind ganz verschieden von den hier geschilderten Auftritten. Cicero sagt vom ersten Jahr dieser Decemvirn nichts schlimmeres als daß ihre Gerechtigkeit und Gewissenhaftigkeit nicht so lobenswürdig gewesen wären wie die ihrer Vorgänger: er sieht ihre Uebertretungen als Folge der Unbeschränktheit an; nur für die lezte Zeit wirft er ihnen vor daß sie sich der Grausamkeit, dem Geiz und den Lüsten überlassen hätten[764]. Ueber den Antheil des gesammten patricischen Standes an dieser traurigen Zeit ist sein Ausdruck an einer andern Stelle besonnen und wohl erwogen: das Decemvirat habe bey der Plebes Haß und Aufregung wider denselben erweckt[65]: daß dem so war ist augenscheinlich, und wäre schon dadurch begreiflich daß sie eine gehaßte Regierung behaupten wollten. Denn auch zugegeben daß die Decemvirn so verrucht gewesen wären, so würde ausgedehnte Theilnahme der Mitstände an ihren Verbrechen daraus noch nicht folgen. Sie ist an sich unglaublich: nichts rechtfertigt die Meynung daß die eigenthümlichen Tugenden der römischen Religion und Sitte eben den Patriciern fremd gewesen wären, man darf sie vielmehr

[764]) Cicero de re p. II. 36. quorum non similiter fides nec iustitia laudata. 37. Tertius annus — X. viralis consecutus — libidinose et acerbe et avare praefuerunt. — Daran zweifle ich nicht im geringsten: glaube aber nur nicht daß sie schlimmer waren als frühere Consuln. Man fühlte sich viel unglücklicher; und die Unterdrückung ward gesprengt weil sich der Unwille nicht in Concionen Luft machen konnte. — [65]) Ders. Brut. 14. (54). plebem in Patres incitatam post X. viralem invidiam.

ursprünglich doch wohl bey den ältesten Bürgern Numas suchen.

Es ist nicht zu übersehen daß die Mehrheit der Römer unzufrieden gewesen seyn würde wenn diese Decemvirn auch eben so löblich regiert hätten wie die des ersten Collegiums, zumal wenn deren Herrschaft nur wenige Monate gedauert hatte. Ihre Einsezung war ein Sieg: was sie gewährten stimmte wohlwollend: man freute sich der Eintracht nach dem langen Hader und Groll. Aber bald mußten die leidenschaftlichen Bewegungen entbehrt werden welche seit zwanzig Jahren das Daseyn erfüllt hatten, die als Lebenserregung Bedürfniß geworden waren; und eigentlich ungleich mehr als der Zweck der vorgeschlagenen Rogationen an sie fesselten. Nach langwierigen Kriegen voll großer Ereigniße und nach Revolutionen, ist, wenn man in einen dauernden beruhigten Zustand eintrat, der die aufgeregten Wünsche nicht erfüllen kann, ein ähnliches Misbehagen ganz gewöhnlich. Das Forum war stumm und todt, es sollte keine Partheyen mehr geben: man war in das alltägliche Leben verwiesen, dessen Störung durch jene Leidenschaftlichkeit vielmals beklagt seyn mochte, und fand es jezt unerträglich reizlos. Anstatt unbestimmter Erwartungen und Träume die ganz getäuscht waren, stand eine festgestellte vollendete Würklichkeit da, ohne Hoffnungen, ohne die Möglichkeit einer Entwicklung, ohne Freyheit: wer sich erinnerte wie laut seine Theilnahme und seine Aeusserungen gewesen waren, als über das was kommen sollte geredet und beschlossen ward, fühlte sich nun ganz und gar als bloßer Unterthan.

Alle Gewährleistungen waren hingegeben: man sah sich hintergangen, und unmöglich schwiegen Spott und Schadenfreude. Dazu kam daß die Decemvirn, da jeder mit zwölf Lictoren auftrat, und indem sie die Beile wieder in die Steckenbündel einfügten, kundthaten daß sie, wie Tyrannen, Schuz und Gewalt durch eine Wache bedurften und suchten [766]).

Die Leblosigkeit in der Republik erstreckte sich bis auf den Senat, der nur an den herkömmlichen Tagen der Form wegen zusammentrat, ohne Geschäfte zu haben: die meisten Senatoren hatten sich daher aus der Stadt auf ihre Hufen begeben. Das Jahr von den Iden des Mai 304, an welchem Tage die Decemvirn ihr Amt antraten, verging ohne ein äußeres Ereigniß: mit den Nachbarvölkern muß Waffenstillstand in Kraft gewesen seyn: die Einführung der Geseze, namentlich die Einzeichnung aller Bürger in die allgemeinen Tribus, mochte die Zeit füllen. Man dürfte es verzeihlich nennen wenn die Regierung, um die verstimmten Gemüther zu beschäftigen und aufzuregen, einen Krieg gesucht hätte: doch wird erzählt die Aequer und Sabiner hätten die Feindseligkeiten begonnen. Jene lagerten sich wieder auf dem Algidus, und bedrohten Tusculum: diese hatten zur nämlichen Zeit aus der römischen Landschaft jenseits des Anio vielen Raub fortgetrieben, und ein Lager bey Eretum bezogen. Es war Zeit genug daß, nach den gesezlichen Formen, der Senat die Bildung der Legionen verordne, und das Aerarium durch die Quästoren öffnen lasse, um die Fahnen, und das Geld welches

766) δορυφόροι μὲν οὔ, πελεκυφόροι δέ: vgl. Herodot I. 59.

auf einem Feldzug auch vor Herstellung des Solds nicht ganz entbehrlich war, heraus zu nehmen: aber daß die Decemvirn ihn beriefen da doch keine Einsage sie an der Aushebung hindern konnte, zeigt daß sie wenigstens ihm sein Ansehen nicht zu entziehen gedachten.

Den Verlauf dieser Sizung, wie L. Valerius und M. Horatius, Enkel der Begründer der Freyheit, kühn und drohend aber fruchtlos wider die Tyrannen geredet hätten, erzählen beyde Geschichtschreiber nach dem nämlichen Annalisten, vielleicht mit der bestimmten Absicht Messalla zu erfreuen: Livius so meisterhaft, daß es ein Opfer ist den unscheinbaren Begebenheiten dieser Zeit den Schmuck seines Berichts zu versagen. Ich kann aber dessen Inhalt nicht für ächt halten, da alles darauf beruht daß die Decemvirn ihr Amt eigenmächtig verlängert hätten: ich halte es für gewiß daß er, wohl spät genug, von einem Clienten des valerischen Geschlechts, wo nicht erfunden, so doch aus nur wenigen Zügen der Gedächtnißreden gesponnen ist. So lange die alte Litteratur empfängliche Gemüther findet wird er in Livius gelesen werden, und dieser mit noch größerer Neigung wenn ein bestimmter Begriff der alten Verhältnisse Gemeingut geworden ist.

Die Pflichtigen mußten ohne Zögern in die Legionen treten; aber sie gingen unmuthig: und der schlechte Erfolg wird, nicht unwahrscheinlich, auch diesesmal dem Widerwillen der Soldaten zugeschrieben. Beyde Heere wurden geschlagen: die welche bey Eretum gegen die Sabiner verloren hatten befestigten ein Lager zwischen Fidenä und Crustumeria: auf dem Algidus war die Niederlage voll=

kommen, Lager und Gepäck wurden der Sieger Beute: die Flüchtigen fanden Sicherheit in den Mauern von Tusculum. Hieher sandten die Decemvirn Verstärkung und Waffen, mit dem Gebot wieder ins Feld zu rücken: man nahm ein Standlager auf der Fajola, seitwärts vom Monte cavo [767]). Auch Q. Fabius und seine Collegen erhielten den Befehl in das feindliche Land vorzugehen.

In diesem Heer befand sich ein Veteran dem die Sage überschwängliche Thaten und Ehren zuschreibt, L. Sicinius [68]) Dentatus. Varro hatte von ihm erzählt gefunden, er habe in hundertzwanzig Gefechten gestritten gehabt, acht Feinde im Zweykampf erlegt, fünf und vierzig Narben gezählt, keine auf dem Rücken: an Ehrenzeichen und Belohnungen, Pferdegeschirr, Spießen, Hals- und Armketten, den verschiedenen Kronen welche die Tapferkeit auszeichneten, eine fast unermeßliche Menge, einzeln angegeben; welche Herzählung freylich dadurch ein sehr apokryphisches Ansehen gewinnt, daß sie ihm auch zuschreibt, er habe den Triumph von neun Feldherren begleitet, deren Siege durch ihn vornämlich entschieden worden: denn unsere Geschichte, die wohl keinen Ehrentag verschwiegen, manchen erdichteten

767) Der Mons Vecilius (Livius III. 50.) kann nach der Oertlichkeit wohl kein andrer seyn als dieser Berg, für den im Alterthum sonst kein Name vorkommt. 68) Beyde Historiker und Harduins Codd. (Plinius VII. 27.) nennen ihn Siccius: Varro aber hat ihn Sicinius genannt nach der Anführung bey Fulgentius s. v. nefrendes; und Valerius Maximus (II. 3. 24.); eben so Festus s. v. obsidionalis, und die Handschriften des Gellius (II. 11.). Dionysius nennt auch den Consul des J. 267. Siccius.

aufgenommen hat, kennt kaum so viele an denen der nämliche hätte Theil haben können, während des vorhergehenden halben Jahrhunderts [769]). Wie nun dem auch sey, er ist als ein Held im Andenken geblieben dem die Nachkommen keinen gleichstellten: man hat ihn den römischen Achilles genannt; wir können ihn füglicher den römischen Roland nennen; auch deswegen weil er wie dieser Held der wälschen Dichtung durch Verrath fiel. Den Heroen der griechischen Poesie darf kein Krieger eines analistischen Zeitalters, kein römischer Hauptmann dem Peliden verglichen werden.

Die crustuminische Gegend erinnerte an die Secession wodurch die Gemeinde vor 45 Jahren dort auf dem heiligen Berg den Freyheitsbrief erlangt hatte: und Sicinius, der als Volkstribun den Consul T. Romilius von den Tribus hatte in eine Brüchte verurtheilen lassen, schalt der Soldaten Feigheit wenn sie sich weigerten das nämliche zu wagen wozu ihre Väter seinem Geschlechtsgenossen gefolgt waren. Die Befehlshaber beschloßen seinen Tod; wie sie ihn ausführten, darüber muß es zwey Erzählungen gegeben haben. Ich bin überzeugt daß die älteste

[769]) Denn wo zwey Consuln im nämlichen Jahr der Triumph zugeschrieben wird, könnte er doch nur unter dem einen gedient haben. Doch fürchte ich daß der Urheber dieser Angabe dies nicht erwogen, sondern alle Triumphe, welche er seit dem Jahr 261 angegeben fand, zusammengezählt hat. Der Veteran wird im ersten Jahr der Dienstbefreyung gedacht, nach 45 Feldzügen, von dem Jahr an, wo er die Prätexta abgelegt: aus jedem Feldzug zeigte er eine Narbe. Der erste fiele zusammen mit dem Jahr der Richtung vom heiligen Berge. — 120 ist eine der häufigsten typischen Zahlen.

und stattlichere meldete, es sey den Geschlagenen eine Legion der Bejahrten zur Verstärkung gesandt, in der sich also vierzig Cohorten der ersten Klasse, achthundert Mann, befanden [770]): diese alle wären, der Anführung des Gehaßten untergeben, dem Feinde verrathen worden, und umgekommen. Einer dem dies allzu ungeheuer vorkam, von der Geistesart des L. Piso, schrieb das um, zu der Erzählung welche jezt in der Geschichte gelesen wird, und also lautet: Q. Fabius habe ihn unter einer Begleitung von Meuchelmördern ausgeschickt, die Gegend zu schauen, und den Ort eines Lagers zu wählen. An einer einsamen Stätte fielen sie ihn an, der nichts ahndete; er starb, aber gerächt unter einem Haufen getödteter Verräther. So fanden ihn die Kriegsgefährten welche, auf das Gerücht er sey in einem Hinterhalt der Feinde umgekommen, eilten die Leiche zu suchen: und fanden um ihn nur Römer, von seiner Hand, nicht mit ihm, getödtet: der Verrath war enthüllt; aber die Soldaten ließen sich begütigen indem die Decemvirn ein herrliches Leichenbegängniß anordneten. Spätere wollten auch von diesen beyden Erzählungen keine aufgeben, ließen den Verrath gegen die Cohorte mislingen, und sezten ihn in das Consulat des Romilius: damit war eine Ursache gefunden weshalb Sicinius ihn angeklagt habe: und nicht nur um diese Zusäze war man reicher, sondern hatte auch Romilius Bekehrung gewonnen, und die Versöhnung mit den Tribunen, welche nothwendig war um es denkbar zu machen daß er vom Volk unter die Gesezgeber gewählt worden: denn daß er

770) Th. 1. Anmerk. 1093.

als Ernannter der Curien unter sie hätte treten können, fiel einem solchen Annalisten schon nicht mehr ein.

Inzwischen hatte Appius Claudius seine lüsternen Blicke auf eine reizende und sittsame Jungfrau geworfen, die Tochter eines wackern Hauptmanns L. Virginius, der zu den Adlichen seines Standes gehörte[771]: der Tribun Aulus, welcher so manches Jahr um die Einführung gleicher Geseze gestritten hatte, war von seinem Geschlecht; und das Mädchen dem L. Icilius verlobt, dessen Volkstribunat denkwürdig war. Ohne Erfolg hatte der Decemvir Anträge und Lockungen versucht: aber Gewalt und Grausamkeit waren ein Reiz mehr für seine Wollust; und die Abwesenheit des Vaters, der im Heer auf dem Algidus diente, gab Gelegenheit das Vorhaben auszuführen. Ein Client seines Hauses ward angestellt, vorzugeben, Virginia sey das Kind einer ihm eigenen Sklavin, und von der kinderlosen Ehefrau des vermeynten Vaters untergeschoben. Die Schreibekunst muß damals wenigstens nicht immer im Kindesalter erlernt, die seltnere Kunst konnte dem reiferen Alter vorbehalten seyn. Auf dem Wege zur Schule, die sich, wie noch im Morgenlande, unter den andern Buden befand welche das Forum, wie einen Bazar, einschlossen, ergriff der falsche Ankläger die schuzlose Jungfrau. Das Hülfegeschrey ihrer Begleiterin rief das Volk herbey, die Theilnahme, welche ihre Schönheit weckte, ward noch ungestümer als die Namen des Vaters und des Ver=

[771]) Diodor XII. 24. ἐρασθεὶς εὐγενοῦς παρθένου πενιχρᾶς. — Die Virginier gehörten ohne Zweifel dem patricischen Geschlecht dieses Namens an.

lobten umhergenannt wurden: Gewalt würde abgewehrt seyn; aber der Räuber erklärte, die bedürfe er nicht; er fordre sein Recht vom Prätor, der auf dem Comitium zu Gericht saß. Dieser war Appius Claudius. Vor ihm wiederholte er das erlernte Mährchen, und das Begehren daß ihm seine leibeigne Magd zugesprochen werde.

Das Kind einer Sklavin konnte deren Herr, wenn es fälschlich für frey ausgegeben ward, mit unverjährtem Recht ansprechen: wodurch nicht selten ein vermeinter Bürger die Freyheit verlor. Bis nun ein Urtheil entschied blieb der Angesprochene im Besitz seiner persönlichen Rechte; doch mußte er Sicherheit stellen vor dem Gericht zu erscheinen. Diese Satzung war in den XII Tafeln wiederholt; sicher nicht durch sie eingeführt; sie mußte allenthalben gelten, wo Sklaverey bestand: sie gehört zum allgemeinen Recht aller Völker (dem ius gentium). Am heiligsten mußte dies Recht gehalten werden wenn die Freyheit eines Weibs streitig gemacht ward: denn die welche das Schicksal einer Magd theilte war schändlicher Mißhandlung Preis gegeben. Und eben deswegen sprach Appius gegen die Satzung seines eigenen Gesetzes, als die welche die Jungfrau vertraten flehten, es möge das Urtheil verschoben werden bis der Vater, aus dem Lager gerufen, sein Theuerstes selbst vertheidigen könne. Das sey billig, erklärte der Decemvir: bis dahin solle der Kläger das Mädchen in seinem Hause verwahrt halten, und Bürgschaft gewähren sie vor Gericht zu stellen, falls der angebliche Vater auf die Ladung erscheine. Wäre das Mädchen selbständig, oder der Vater anwesend, so würde M. Claudius

sich beruhigen müssen wenn ihm Sicherheit geleistet würde: aber an des Vaters Stelle könne kein Andrer die Unterthänige rechtskräftig verbürgen, und wenn der Kläger einfältigerweise eine ungültige Sicherheit annähme, so habe der Prätor, der das geschehen ließe, seine Pflicht verlezt.

Bey diesem gräßlichen Spruch erhob sich lauter Jammer. Icilius war nun, mit P. Numitorius, dem Oheim der Jungfrau, durch das Gerücht herbeygerufen: er drängte sich durch die Lictoren an das Tribunal des frevelnden Richters; ein immer dichterer Kreis umschloß das Mädchen: es war jezt nicht möglich sie fortzuschleppen. Appius aber erwog daß der Haufe, den Mitgefühl vereinigt hatte, wenn er sich ohne Gewalt auflöse, über Nacht erkalten, daß Bedenklichkeiten erwachen, und die Menge zitternd ausführen sehen werde, worüber sie im ersten Gefühl bis auf den Tod gekämpft haben würde. Er konnte am folgenden Tage eine bedeutende Macht aufbieten, mit seinen Anhängern und den Schaaren ihrer Clienten auch offenbare Gewalt wagen, da die meisten der Waffenfähigen aus der Gemeinde im Felde standen. Daher änderte er seinen Ausspruch als wollte er die wilde Gährung einer verführten Menge mit Güte beruhigen: Virginia möge denn vorläufig von denen verbürgt werden die sich als die Ihrigen eindrängten; die Entscheidung, wer die gesezliche Bürgschaft zu leisten habe bis ein Richter sprechen könnte, zum morgenden Tag ausstehen [772]). Ob dann der Vater

[772]) Die Unterscheidung zwischen der vorläufigen und der definitiven Verbürgung ist bey Livius ganz klar: erst am zweyten Tage giebt Appius die vindicias secundum servitutem: am ersten decretirt er nicht.

erscheine oder nicht, er werde die Geseze und seine Würde zu behaupten verstehen, das Urtheil wie es Rechtens sey ohne Scheu zu geben wissen.

Die Freunde sahen daß, wenn nur die höchste Anstrengung hinreichte L. Virginius vor der Stunde des Gerichts zur Stadt zu bringen, die kleinste Frist dem Tyrannen die Möglichkeit gewährte ihn im Lager verhaften zu lassen. Icilius hielt die Sizung hin bey der Bestimmung der Bürgschaft: alle Anwesende hatten die Hand aufgehoben, und sich angeboten. Appius blieb eine Weile, um doch den Schein zu bewahren daß er gekommen sey zum Recht zu sizen. Inzwischen entfernten sich zwey Befreundete heimlich, und eilten mit äußerster Kraft der Pferde ins Lager; Virginius erhielt unter gleichgültigem Vorwand einen Urlaub zur Stadt, und hatte einen großen Theil des Wegs zurückgelegt als Appius Bote eintraf mit der Aufforderung ihn festzuhalten.

Wie der Tag anbrach füllte sich das Forum mit Männern und Frauen die der Entscheidung angstvoll entgegen sahen. Virginius und seine Tochter kamen in zerrissenen Kleidern. Er flehte die Einzelnen fußfällig um Hülfe: warnte daß sein Unglück jedem drohe: heftiger redete Icilius: die begleitenden Frauen schluchzten. Alle jammerten mit ihnen: alle verstummten als Ap. Claudius mit großer Begleitung, wie gegen eine Verschwörung, das Tribunal einnahm. Der falsche Kläger wiederholte sein Begehren, angewiesen dem Prätor die Schwäche vorzuwerfen womit er sein Recht einer anmaaßenden Einmischung aufgeopfert habe. Wie Appius, da der Vater anwesend war, den

Spruch beschönigt habe, daß Virginia dem der ihre Freyheit ansprach, bis ein Richter entschieden hätte übergeben werden solle; fand Livius nirgends auf eine glaubliche Weise berichtet: er beschränkt sich daher diesen Ausspruch zu melden [773]). Sogleich trat M. Claudius hinan um sich des Mädchens zu bemächtigen: er vermochte nicht bis zu ihr durch die Freunde zu dringen: die Männer drohten und verwünschten. Appius gebot Stillschweigen, und verkündigte: die Empörung welche sich kund mache, komme ihm nicht unerwartet: er habe schon gestern wohl erkannt wie die Meuterer Vorwand suchten: er wisse daß die ganze Nacht aufrührerische Versammlungen gehalten wären. Er und seine Collegen von der Herrschaft wären unerschütterlich entschlossen ihr heiliges Recht zu bewahren. Seine Mitstände wären bewaffnet, und von bewaffneten Getreuen begleitet. Jeder möge sich vorsehen. Dem gehorsamen Bürger solle kein Leid geschehen: wehe den Rebellen! Lic-

[773]) Livius sieht über dies ganze Verhältniß sehr klar, und staunt bey der Unmöglichkeit irgend einen Scheingrund für den gottlosen Spruch zu erdenken, indem der Vater nun anwesend war. Vielleicht ist es dies was Dionysius verführt hat anzunehmen Virginia sey als Eigenthum dem Kläger zuerkannt: welches durch die ausdrückliche Angabe daß die tribunicische Klage darauf ging daß vindiciae secundum servitutem gegeben wären (Livius III. 56. und Cicero, nach Asconius ad Cornel. — ille ex Decemviris qui contra libertatem vindicias dederit), widerlegt wird. Es war Appius gleichgültig daß Virginia als Magd in der Gewalt des M. Claudius bleibe; wenn er seine Lust gebüßt gehabt, würde er die Geschändete lebend oder als Leiche haben auf die Gasse werfen lassen. Man denke an den Dúc de Fronsac, und seines Gleichen unter Ludwig XV.

toren, treibt sein Gesindel aus einander; macht dem Manne Plaz daß er die Dirne holen kann! — Von blindem Schrecken überwältigt wich das Volk von den Unglücklichen zurück; da bat Virginius flehentlich um die einzige Gnade von der Tochter Abschied nehmen zu dürfen, und vor ihr die Pflegamme über die Wahrheit zu befragen. Er trat mit den Frauen unter die Lauben, ergriff ein Messer von einer Fleischerbank, und stieß es der Jungfrau in die Brust. Die Schergen wagten es nicht ihm in den Weg zu treten, als er, das blutige Eisen hoch empor haltend, dem Thor zueilte: bald schüzte ihn zusammenlaufend eine große Schaar. Noch viel mehrere sammelten sich auf dem Forum, um Icilius und Numitorius, L. Valerius und M. Horatius, die an der keuschen Leiche zur Freyheit aufriefen. Die Lictoren wurden übermannt, ihre Steckenbündel zerbrochen. Vom Vulcanal herab redete Appius zu den Patriciern auf dem Comitium [774]): ermahnte sie mit ihm zu halten, die Häupter der Empörung zu greifen oder niederzuschlagen. Aber der Schrecken hatte sich gewandt: er fand sich verlassen; man drängte sich zu L. Valerius welcher die tribunicischen Concionen auf dem Templum erneute: Appius flüchtete verhüllt in ein Haus.

[774]) ἀναβὰς ἐπὶ τοῦ Ἡφαίστου τὸ ἱερόν: Dionysius XI. 39. p. 719. b.: woraus sich von selbst ergiebt daß Valerius, ἕτερον τόπον τῆς ἀγορᾶς καταλαβόμενος, die nachmals sogenannten Rostra eingenommen hatte. Wie diese zur Concio auf dem Forum, war das Vulcanal (Th. 1. Anm. 1344. Oben Anm. 524.) geeignet, zu den Patriciern die auf dem Comitium standen zu reden. Nach Livius hätten Appius und die Patrioten zur nämlichen Versammlung gesprochen.

In diesem Tumult berief sein College Sp. Oppius den Senat. Die Kunde davon beruhigte: ein Senatusconsult konnte den Decemvirn das Imperium entziehen. Aber sehr viele Patricier hielten sich dann nicht mehr für sicher: auch mancher der sich schuldlos wußte, mochte eine rächende Gegenwürkung fürchten. Schon forderten die Wortführer der plebejischen Freyheit vor den Thüren der Curia die Herstellung des Tribunats: ließ sich erwarten daß sie dafür den erlangten Antheil am Decemvirat aufgeben würden? Wie bitter würde man bald eine erste, von der Scham Verbrecher zu schirmen eingegebene, Nachgiebigkeit zu bereuen haben! — So ging der Senat aus einander ohne einen Beschluß, nur mit dem unbestimmten Gedanken hinzuhalten und Zeit zu gewinnen. Eifrige von der Oligarchie wurden in die Läger gesandt, um sie durch alle Mittel im Gehorsam zu erhalten: ein eitles Beginnen. Von der Legion der Veteranen, welche vor der Stadt bereit lag sich hinzubegeben wo der Feind dränge, hatte die Hälfte der Centurien der ersten Klasse Virginius auf den Algidus begleitet [775]): sobald die Soldaten hörten was sich zugetragen hatte, nahmen sie die Fahnen, und brachen auf nach Rom. Der Aventinus stand ihnen offen; den besezten sie: viele versammelten sich zu ihnen. Auch das andre Heer, aufgerufen durch Icilius und Numitorius [76]), sagte

[775]) Beyde Geschichtschreiber erwähnen daß er von 400 Bewaffneten begleitet worden: Dionysius XI. 37. p. 718. b. Livius III. 50. — welcher lezte auch diesmal die Bestimmtheit wegzunehmen sucht: agmine prope quadringentorum hominum. Die Legion enthielt vierzig Centurien der ersten Klasse; damals jede zu zwanzig Mann. Vgl. Anm. 569. [76]) Auch sie

den Tyrannen ab. Die gesammte bewaffnete Plebes erkannte zwanzig Tribunen als ihre Obrigkeit: also daß jede Tribus von einem repräsentirt ward; wie sonst die servianischen [777]). Aus jeder Decurie ward einer zum Vormann erkoren, wie 261 zuerst zwey Volkstribunen waren [78]).

Aber der Senat ließ nicht von den Tyrannen. Drey Abgeordnete kamen auf den Aventinus das Vornehmen des Heers als Rebellion zu schelten; Verzeihung anzubieten wenn es ungesäumt zur Pflicht zurückkehrte. Sie wurden ohne Antwort entlassen, mit dem Bedeuten: wolle der Senat mit ihnen verhandeln, so möge er Valerius und Horatius senden, andre würden nicht zugelassen werden. Auch wandten sich Vermittelnde unter den Machthabern an diese, man begegnete ihnen nicht mehr als Verräthern; aber zugestehen sollten sie nichts: durch Ueberredung, als wohl-

dachte man sich gewiß nicht allein und ohne Schuz hingezogen, sondern von den übrigen zwanzig Centurien der ersten Klasse aus der Veteranlegion geleitet; und da diese also aufgelößt war, die vierzig der beyden folgenden Klassen und die Leichtgerüsteten in die Stadt gerückt um die Wehrlosen zu vertheidigen. Auch die Esquilien mußten eine Besazung haben bis die offneren Gegenden ganz geräumt wurden. Ich sage nicht daß dies historisch sey, sondern wie die Erzählung lautete, und was sie meynte.

777) Th. 1. S. 464. — Von diesen zwanzig Tribunen hatte Pomponius bey Gaius gelesen ohne ihn zu verstehen: l. 2. §. 25. de O. J. Interdum viginti fuerunt, interdum plures, nonnunquam pauciores. Mehr als zwanzig, weil die Tribus auf 35 gebracht wurden: weniger, weil er diese Phylarchen mit den consularischen Militartribunen verwechselt. 78) Livius III. 51. Dionysius XI. 44. p. 724. d. Zonaras p. 28. a.

gelittene Leute, die Gemeinde bewegen sich zu unterwerfen. Sie aber forderten daß die Decemvirn abdanken sollten. Das ward abgeschlagen. Noch immer trozten die Patricier auf die Schaaren ihrer Clienten; rechneten wohl auch diesmal auf die zugewandten Städte; und ein Bürgerrecht wie sie es den Plebejern gönnten war nicht zu köstlich um es nicht den Sklaven im Nothfall anzubieten, und für diese lockend genug.

M. Duilius, Alttribun, so entschieden wie gemässigt, belehrte die Gemeinde, so werde der Zwist nie endigen. Noch immer wähne der Senat sie seyen nicht zum äussersten entschlossen: erst wenn sie die Stadt verlassen hätten, wenn man sie bereit sähe, wofern es seyn müsse, eine neue Heimat sich zu gründen oder anzunehmen, der Mutterstadt auf ewig zu entsagen; wenn kein in deren Mauern zurückgelassenes Unterpfand sie länger binde; erst dann werde man sie hören. Noch einmal müsse man ausziehen, sich auf dem heiligen Berge lagern. So geschah es. Wie die Gemeinde den Aventinus, so hielten die Geschlechter das Kapitol und die Festen in ihren Stadttheilen besezt: doch herrschte ein stillschweigender Waffenstillstand; niemand versuchte die Cohorten aufzuhalten welche, ohne zu verlezen, herabgestiegen vom Aventinus, mitten durch die Stadt, durch das Velabrun, über das Forum, durch die Subura, den Steig bey Santa Agata [779]) hinauf, aus dem collinischen Thor in Kriegsordnung fortzogen. An sie schlossen sich, von den Esquilien, und aus den Vierteln wo ihr Stand zerstreut wohnte, Mann und Weib, Alt

[779]) Die Alta Semita.

und Jung, wer sich regen konnte, oder von Hülfreichen fortgeholfen ward, geleitet von den Veterancohorten der geringeren Klassen [780]). Alles lagerte sich auf dem heiligen Berg bey der Legion welche Icilius zum Abfall bewogen hatte [81]): dorthin versezten sie ihre Regierung. Auch diesmal wird ihnen rühmend das Unglaubliche nachgesagt, das Eigenthum ihrer Feinde sey von diesen Tausenden nirgends verſehrt worden [82]).

Nun wich der Widersacher Troz: Valerius und Horatius kamen ins Lager um die Forderungen des Volks zu vernehmen. Sie wurden herzlich empfangen: für die Plebes redete Icilius. Er begehrte Herstellung des Tribunats, und der Provocation; dann, daß es keinem zum Verbrechen gerechnet werde Volk oder Heer zum Aufstand bewogen zu haben: endlich, Auslieferung der Decemvirn, um sie durch den Scheiterhaufen hinzurichten. Die Gesandten erwiederten: die ersten Forderungen wären so gerecht daß es vielmehr Pflicht gewesen wäre sie anzubieten.

[780]) S. Anm. 776. Daß der Aventinus besezt und geschlossen blieb, versteht sich von selbst. Die dort wohnten zogen nicht aus, und konnten viele aufnehmen. [81]) Nach Livius war dieses Heer vorher mit vorgetragenen Kriegszeichen, unter Wehr und Waffen, zum collinischen Thor eingerückt, durch die Stadt gezogen, hatte sich auf dem Aventinus mit denen vom Algidus verbunden, und kehrte jezt, vereinigt mit ihnen, auf der Straße zurück die sie gekommen waren. Diese Erzählung habe ich weggeworfen: sie ist nichts als Einschaltung der zweyten Version, — Anm. 785 — nach der so oft erwähnten Weise. Nicht bey andern Gründen zu verweilen: wie hätte man das Lager in der crustuminischen Landschaft aufgehoben, da es die Zufuhr die Tiber herab abschnitt, wie der Aventinus die vom Meer? [82]) Das stand recht wohl in der Sage: aber wie

Unbillig sey auch das Verlangen nicht die Decemvirn mit äusserster Strenge zu bestrafen: aber die Republik bedürfe Aussöhnung, eine gräßliche Rache vererbe den Haß auf Kindeskinder. Es werde die Unterdrücker genug demüthigen wenn sie unter gleichen Gesezen leben müßten, und Stillschweigen vergebe das Recht nicht Anklagen gegen die Einzelnen zu erheben. Die Gemeinde vertraute sich den Wünschen und dem Gewissen der Redlichen.

Als Valerius und Horatius im Senat Bericht erstatteten, und meldeten daß die Achtserklärung nicht gefordert werde, verstummte jeder Widerspruch: und doch hätte auch dieses Gesez angenommen werden müßen; denn die Patricier fühlten sich ohnmächtig, und ganz unfähig länger auszuhalten. Ueber die künftige Verfaßung war nichts entschieden: ein schlimmes Versäumniß für die Gemeinde, aber sehr erklärlich, da der Friede durch diese Verhandlungen verschoben seyn würde: jezt erwarteten beyde Partheyen in der Folge den höchsten Vortheil davon zu gewinnen. Der Senat verordnete daß die Decemvirn ihr Amt niederlegen, und Consuln erwählt werden sollten: der Oberpontifex solle der Wahl von Volkstribunen vorstehen. Darauf rückten die Ausgewanderten in Rom ein: das Kapitol ward ihnen übergeben[783]: von da zogen sie

kann man es ernsthaft erzählen? So tadellos, ohne einige unedle Beymischung, sind selbst die Vendeer in ihren schönsten Tagen nicht gewesen.

[783]) Diesen sehr bedeutenden Umstand hat Cicero aufbewahrt, pro Cornel. I. 24. ed. Or. — inde armati in Capitolium venerunt: und er gehört nicht etwa der abweichenden Version näher an.

in Heeresordnung, bewaffnet, auf den Aventinus um die Tribunen zu wählen.

So erzählt Livius den Verlauf dieser Revolution, und Dionysius [784]) und Dio hatten den nämlichen Bericht angenommen: allein Bruchstücke Ciceros enthalten eine Ueberlieferung welche, von Virginias Tod an, durchaus von jener abweicht. Nach derselben begaben sich die Empörten mit Virginius vom Algidus sogleich auf den heiligen Berg: dort ward der Friede mit ihnen durch die drey Abgeordneten, deren Gesandtschaft in der andern Erzählung als fruchtlos dargestellt wird, geschlossen; und erst darauf rückte das Heer in Kriegsordnung ein, und besezte den Aventinus [85]). Von der Botschaft des L. Valerius und M. Horatius, die er Männer nennt welche des Friedens wegen mit Klugheit nach Volksgunst getrachtet hätten [86]), weiß Cicero so wenig daß er die Reden womit der erste die gegen den ganzen patricischen Stand erbitterten Plebejer besänftigt habe, ausdrücklich nach dem Sturz des Decemvirats sezt [87]). Wenn nun zum Theil kein einziges Moment entscheiden kann die eine dieser Erzählungen vorzuziehen, so glaube ich doch sicher zu sehen daß die Namen der drey Gesandten urkundlich vorgekommen seyn müssen, wozu nur Veranlaßung war wenn sie den Frieden schlossen, nicht wenn

[784]) Die Entwicklung stand auf verlornen Blättern: es läßt sich aber nach dem Vorhergehenden und XI. 45. p. 725. d. vollkommene Uebereinstimmung mit Livius nicht bezweifeln. [85]) Cicero de re p. II. 37. und ders. Fragm. der Cornel. a. a. O. [86]) de re p. II. 31. [87]) Brut. 14. (54.) qui post decemviralem invidiam plebem in Patres incitatam legibus et concionibus suis mitigaverit.

ihr Auftrag vergeblich gewesen: es ist begreiflich daß, wenn die Plebes, als Corporation, wieder auflebte, auch die drey Stämme durch eben so viele Abgeordnete bey dem Friedensschluß vertreten waren: und es wäre grade nur die gewöhnliche Häufung zweyer Erzählungen daß die, welche auf die Gedächtnißschriften der Valerier gegründet ward, jene Gesandtschaft als mislungen einschaltete. Für diese valerische Erzählung könnte einigermaaßen Diodor angeführt werden [788]), wenigstens insofern daß auch bey ihm das Heer mit Virginius sogleich den Aventinus besezt. Dann verläuft alles äusserst beschleunigt: die Decemvirn rüsten sich zum Widerstand, aber die Wohlgesinnten vermitteln einen Vergleich, dessen Bedingungen er vorzutragen meynt; aber zum Theil so auffallend widersinnig daß aller Grund ist zu glauben, da wo ein erträgliches Misverständniß obzuwalten scheint, liege eigentlich ein ungleich erheblicheres verborgen. Es ist sehr Schade um das Verderbniß welches seine Leichtfertigkeit in die auf jeden Fall höchst achtungswerthen Berichte, die ihm vorlagen, gebracht hat.

Das erste Jahr der hergestellten Freyheit.

Es lautet sehr befremdlich daß, unter Umständen wo die Ueberwundenen keine Anmaassung wagen konnten, der Oberpontifex, ein Patricier, erwählt durch die Curien, und Vorsizer ihres Conciliums [89]), der Wahl der Tribunen bey der Herstellung ihres Amts vorzustehen berufen ward; zumal da dies bey der ersten Einrichtung desselben nicht

788) Diodor XII. 24. 25. 89) Anm. 502.

geschehen war. Indessen waren die Umstände auch nicht die nämlichen: damals bestanden die Stämme der Gemeinde abgeschieden, und die beyden ersten Volkstribunen, welche sich drey Collegen zuwählen ließen, waren keine andern als die Decurionen unter den alten gesezmäßig ernannten servianischen Tribunen: aber die unter denen M. Oppius und Sex. Manilius dieselbe Stelle einnahmen waren im Aufstand erwählt: denn mit der Aufhebung des plebejischen Standes hatten diese mindern Tribunen aufgehört, und wofern auch die Nationaltribus ihre Phylarchen hatten, so müssen unter ihnen zum wenigsten viele Patricier gewesen seyn. Ferner waren zu jener Zeit die Erwählten von den Curien bestätigt worden, und diese, längst beseitigte, Theilnahme ward so, einmal für alle, durch die Anwesenheit und Zustimmung des Haupts desjenigen Collegiums ersezt, dessen Anwesenheit gewiß schon damals hinreichte um eine Scheinhandlung des Standes gültig zu machen: eine solche mußte das von den Curien unter pontificischen Auspicien angenommene Gesez aufheben wodurch das Tribunat abgeschafft war, denn die Herstellung der Freyheit duldete keinen Verzug. Endlich fehlte den Plebejern ein Institut wie das der Interregen, vermöge dessen die Ueberlieferung der patricischen Obrigkeiten nie ausging.

Die neuen Tribunen beriefen die Plebes auf eine Wiese unter dem Kapitol gegen das Marsfeld gelegen, wo lange nachher der flaminische Circus gebaut ward[790]),

[790]) Ein Leser des Livius dem die Topographie fremd ist wird sich diesen Ort auf dem Aventinus denken: aber die Worte ea omnia etc. (III. 54.) sind nur auf das zu beziehen was durch

und ohne Zweifel von Alters her die plebejischen Spiele begangen wurden, deren Ort ausserhalb des großen Circus gesucht werden muß, wie Forum und Comitium geschieden waren. Der erste Beschluß, welcher die Unsträflichkeit jeder Theilnahme am Aufstand erklärte, vollendete den Senatsbeschluß der das nämliche verbürgt hatte zum Gesez: damit sicherte die Gemeinde ihr Recht. Dieses Plebiscit ließ L. Icilius verordnen, Virginias Verlobter, den sein Stand mit ihrem Vater und Oheim ernannt hatte, ihren Manen zum Trost die noch um Rache schrieen: aber die Seele des gesammten Collegiums war M. Duilius. Auf seinen Vortrag beschloß die Gemeinde, die Interregen sollten zur Ausübung der höchsten Gewalt zwey patricische Consuln von denen die Provocation frey stehe, frey durch die Centurien erwählen lassen[791]). Auch hierin ist nur Bestätigung eines vorhergehenden Beschlusses der Patres durch die Tribus als Zweig der Gesezgebung zu sehen, nicht Anmaassung, die eben so lächerlich als sträflich gewesen seyn würde,

die neugewählten Tribunen verhandelt worden. An solchen Beyspielen ist zu sehen wie weit die klassischen Schriftsteller entfernt waren die Regel anzuerkennen, man müsse so schreiben daß auch der Unkundige und Gedankenlose nicht misverstehen könne; sonst habe ein solcher volles Recht das zu höhnen wobey der einsichtige Leser nicht den geringsten Anstoß finden wird.

[791]) Dionysius XI. 45. p. 725. c. erwähnt ausdrücklich die Ernennung durch die Centurien: nämlich nach einem Annalisten der bemerklich machen wollte daß diese Ordnung nun nach 36 Jahren völlig hergestellt war. Ihm selber muß es wunderlich vorgekommen seyn daß grade die Centurien, aus deren Wesen er sich sonst die oligarchischen Wahlen erklärt, die populärsten Consuln ernannten.

einseitig über die Verfaßung zu entscheiden. Es kann gar nicht bezweifelt werden daß die Häupter der Stände vor der Rückkehr der Plebes hierüber einig geworden waren: denn wenn diese Tribunen hatte, und daneben die Hälfte der Stellen im Decemvirat, so fehlte ihr nur noch der Besiz einer großen Zahl Stimmen im Senat zu einer entschiedenen Uebermacht. Um ein wahres Gleichgewicht der Stände einzuführen gab es einen zwiefachen Weg: entweder das Tribunat beyden gemeinschaftlich zu machen, wie es jezt die Tribus waren, oder die Zusammensezung des Decemvirats zu verändern. Hierüber mußten billige Männer von beyden Partheyen einig seyn: hierauf mußten Valerius und Horatius bestehen, wenn sie auch ganz frey von dem Wunsch gewesen seyn sollten, der sich nicht tadeln ließe, ihre Mitstände zu begünstigen: Duilius selbst war unverkennbar ganz in dieser Ansicht: aber auch bey redlichem Willen war der Augenblick zu schnell sich über das Beste zu verständigen, und das Erkannte in Kraft zu sezen fand ungeheure Hindernisse; so daß es nothwendig war eine provisorische Einrichtung zu belieben, damit die Zeit Bahn breche.

Es war wohl weil dieses Amt nicht als bleibende Erneuerung des frühern gewaltigen eintrat, daß der Name Consuln an die Stelle des älteren, Prätoren, kam [792]:

[792]) Es war eben Benennung der provisorischen Magistratur, und blieb zufällig. Zonaras II. p. 28. c. *τότε λέγεται πρῶτον ὑπάτους αὐτοὺς προσαγορευθῆναι, στρατηγοὺς καλουμένους τὸ πρότερον.* Livius hätte also nicht sagen sollen daß die Consuln damals Prätoren genannt wären. Wie, wenn die Decemvirn in den XII Tafeln consules hießen?

er trägt sichtbarlich die Spur der gemilderten Gewalt, indem er nur die Vereinigung zweyer im nämlichen Amt, nicht Macht und Herrschaft, andeutet.

Damals war es kein Opfer für die Gemeinde das Consulat dem ersten Stande zuzugestehen; es war billig den beyden Edeln, welche sich ihnen und der Republik treu erwiesen hatten, gemeinschaftlich zu lohnen. Die Ernennung des L. Valerius und M. Horatius war allerdings ein Geschenk der Plebes [793]), dem Senat und Curien ihre Bestätigung nur nicht versagen konnten: und wie früher die angemaaßte Ernennung an der Persönlichkeit des einen Consuls, den die Klassen unmöglich gewählt haben können, oft erkennbar ist', so zeigt es sich hier augenscheinlich daß beyde Consuln, wie es auch ausdrücklich gesagt wird [94]), von den Centurien ernannt waren. Und diese Wahlfreyheit, wie sie für das Decemvirat hergestellt war, bleibt von nun an, auch nachdem das Consulat dauernd eingerichtet worden [95]).

Die Erwählten des Volks entsprachen seiner Zuversicht: einträchtig in der Macht, wie sie es im Widerstand gegen die Tyranney gewesen waren, gründeten sie die Freyheit auf hergestellte oder neue Geseze. Für diese konnte der

[793]) Bey Livius III. 67, 9. muß mit dem Codex des Latinius geschrieben werden: patricium quoque magistratum *plebis* donum fieri vidimus, nicht *plebi*, welches bey Livius nur wo die alte Form durch den Sprachgebrauch festgestellt war, der Genitiv seyn kann. [94]) Anm. 791. [95]) Vielleicht mit einer einzigen Ausnahme, 316 — wovon zu seiner Zeit: — und allerdings übertrug die Ernennung der Censur, die Usurpation einer Stelle im vollständigen Consulat auf den abgezweigten mächtigeren Theil desselben.

Senat seinen Beschluß, welcher dem Antrag an die Centurien zuvorgehen mußte, so wenig verweigern wie die allgemeine Versammlung der Geschlechter ihre Zustimmung: denn die Patricier waren gedemüthigt, voll Sorgen wegen der drohenden Anklagen über die noch ein düstres Stillschweigen herrschte: jeder maß seine Gefahr nach dem Bewußtseyn seiner Schuld und seines Hasses. Die Geseze der Consuln wurden mit Unmuth, aber ohne Widerstreben angenommen [796].

Die neuen Tribunen hatten das Recht welches durch das publilische Gesez eingeleitet, durch Icilius vollendet war, schon ausgeübt; und es verstand sich allerdings daß ihr Amt in dem ganzen Umfang seiner Befugnisse wiederbelebt sey. Um indessen das Vorgeben zu vermitteln, es wären die später gewonnenen erloschen, ein von den Patres angenommenes Plebiscit sey doch kein Gesez [97]), liessen die Consuln durch die Centurien, unter Verlust des Lebens und des Vermögens für den zuwider Handelnden [98]), verordnen, daß ein Plebiscit einem Beschluß der Centurien gleich zu achten sey [99]). Eine Gleichstellung die, zum Ueberfluß, als Zeugniß dient daß die bis zum publilischen Gesez von 412 für Centuriatgeseze unentbehrliche ausdrückliche Annahme durch die Patres nicht etwa schon damals bey den Plebisciten weggefallen seyn kann.

796) Livius III. 55. haec — ut invitis ita non adversantibus patriciis transacta. 59. multi erant qui mollius consultum dicerent quod legum ab iis latarum Patres auctores fuissent. 97) Ders. 55. cum veluti in controverso iure esset, tenerenturne Patres plebiscitis. 98) Dionysius XI. 45. p. 725. e. 99) Ebendas. p. 725. d. τοὺς ὑπὸ τοῦ δήμου τεθέντας ἐν

Es darf nicht irre leiten daß allerdings die Ausdrücke worin die Verfügung bey Livius erhalten ist: daß die von der Plebes in den Tribus gefaßten Beschlüsse für alle Quiriten verbindlich seyn sollten: — einen ganz andern Sinn zu enthalten scheinen. Freylich kam eine Zeit da die Volksgemeinde die Macht des Senats und der höchsten Obrigkeiten willkührlich beschränkte, und, durch agrarische Geseze, das Vermögen der Nobilität schmälerte [800]): da waren die Plebiscite für jeden Römer Geseze, deren legale Gültigkeit, wer sie als verderblich schalt, nicht bestreiten konnte: aber damals war auch die Plebes, bis auf eine kleine Zahl Familien, die lange nicht den mächtigsten und bedeutendsten Theil des Adels bildeten, die Nation selbst; da das Tribunat hergestellt ward saß ohne Zweifel noch kein Plebejer im Senat. So lehrt schon die Anschauung der Sache, jenen Saz durch die Clausel ergänzen: — wofern die Patres solche Beschlüsse bestätigen. Ein Plebiscit war noch nichts weiter als eine vom Haus der Gemeinen angenommene Bill, die erst durch den Beytritt der beyden andern Zweige der Legislatur zum Gesez wird [1]). Was so augenscheinlich aus den Verhältnissen hervorgeht, dafür zeugt auch die Geschichte der Rogatio-

ταῖς φυλετικαῖς ἐκκλησίαις νόμους ἅπασι κεῖσθαι Ῥωμαίοις ἐξ ἴσου, τὴν αὐτὴν ἔχοντας δύναμιν ταῖς ἐν ταῖς λοχίτισιν ἐκκλησίαις τεθησομένοις.

800) Polybius VI. 16. 1) Die Comitien der Tribus seit dem hortensischen Gesez, in ihrer gesezgebenden Gewalt, sind gegen die ursprünglichen wie ein einziges Haus, allein aus Repräsentanten bestehend, sich zu dem alten der Gemeinen verhalten haben würde, wenn aus dem langen Parlament, anstatt Olig-

nen wodurch allmählich und langsam die Gleichheit des plebejischen Standes errungen ward: wo das Hinderniß immer daran lag daß die Patres, — bald schon der Senat, bald die Curien allein, — ihre Zustimmung verweigerten: oder wenn, ohne daß dies ausgesprochen wäre, durch vorgegebene Auspicien, welche das Concilium des Populus störten, der Beschluß vereitelt ward [802]). Die ertheilte Sanction erhob sie zu einem vollkommnen Gesez gleich einem consularischen: und erst seitdem sie entweder ganz wegfiel, oder nur in einer leeren Förmlichkeit bestand, konnte ein Wortstreit darüber erhoben werden, ob einer solchen Verordnung, ihrer Rechtskräftigkeit unbeschadet, der Name eines Gesezes zukomme [3]). Wie Wahlen und Gesezgebung die von den Centurien ausgingen, so sind dieselben Handlungen die in den Tribus begannen völlig gleicher Art unter einander: es wurden aber die mindern Magistrate von den Tribus gewählt, und von den Curien eingesezt [4]).

Da nun die Versammlung der Plebes als Zweig der Gesezgebung anerkannt war, konnte auch umgewandt ein im Senat entstandener Beschluß durch die Beystimmung der Plebes, auf der Tribunen Vortrag, zum Gesez erho-

archie und Usurpation, eine würkliche Republik entstanden wäre. Und eigentlich sind alle nordamerikanische Legislaturen solche demokratische Entwicklungen des brittischen Unterhauses.

802) Dies versteht Dio mit den Worten βραχέα τινὰ ἐπιθειάζοντες (f. ἐπιθεσπίζοντες) — Exc. de sent. p. 151. [3]) sive lex sive plebiscitum sit. [4]) Gellius XIII. 15. minoribus creandis magistratibus tributis comitiis magistratus, sed iustius (l. ius eius — E statt T) curiata datur lege.

ben werden [805]). Beyspiele hievon sind in einer späteren Zeit häufig: keines ist so bestimmt ausgesprochen als, nur vier oder fünf Jahre nach diesen Gesezen, die Errichtung der Censur; worüber es heißt, der Senat habe die Sache vorgeschlagen, die Patres hätten sie eifrig ergriffen, die Tribunen nicht eben widerstrebt [6]). Sollte nun auch hier die ursprüngliche Form der Ernennung der Censoren mit der Errichtung ihres Amts verwechselt seyn, so sind nur Gesezgebung und Wahl verwechselt, weil sie verschwistert waren; es ist Irrthum in der Anwendung dessen was die Annalisten von andern Fällen richtig wußten. Ein Misverständniß ist unmöglich bey der Meldung, daß zwanzig Jahre vor dem jüngeren publilischen Gesez ein Senatsbeschluß an die Tribus gebracht worden ist, um als Gesez verordnet zu werden [7]). Wie es kommen konnte daß der Senat für ein Gesez diesen Weg vorzog, ist zu erörtern hier der Ort noch nicht: daß es willkommen war ein Mittel zu haben für eilige Verwaltungsbeschlüße, ohne von einem Comitialtag, und ohne von Auspicien abzuhängen, die Sanction zu erlangen, welche eigentlich die Centurien

805) Die auctoritas Patrum konnte vorangehen; sey es daß sie vollständig von Senat und Curien, oder nur von jenem ertheilt ward. 6) Mentio illata ab Senatu est: — et Patres laeti accepere (die Curien) — et tribuni — haud sane tetendere. Livius IV. 8. 7) Ders. VII. 15. de ambitu ab C. Poetelio tr. pl. auctoribus Patribus, tum primum ad populum latum est. Die misbräuchliche Anwendung des Worts populus hier und an ähnlichen Stellen, werde ich an seinem Ort erklären. Gleich darauf (16.) ist der entgegengesezte Gang: haud aeque laeta Patribus — de unciario foenere a — tr. pl. rogatio est perlata, et plebs eam aliquanto

geben sollten, ist deutlich genug, da schon ein Gewitter diese vereitelte. Das älteste erhaltene Beyspiel von einem nachher äusserst gewöhnlichen Geschäftsgang, im Jahr 342, mag auch das erste gewesen seyn, da es dabey die Absicht war die gereizte Plebes durch kluges Entgegenkommen zu besänftigen [808]).

Drey Geseze, dieses valerische, das jüngere publilische (412), und das hortensische, sollen im Lauf von hundert und sechszig Jahren die Gesezkraft der Plebiscite mit wesentlich denselben Worten festgestellt haben [9]). Dies hat das Ansehen einer Erneuerung des ursprünglichen, durch sträfliche Nichtbeobachtung veralteten: wie das valerische und porcische wider schmähliche Züchtigungen wiederholt erneuert werden mußten. Doch dafür konnte keine Veranlassung seyn als der Dictator Publilius sein Gesez annehmen ließ; indem augenscheinlich die Anwendung der Befugnisse der Gemeinde vielmehr weit häufiger und bedeutender geworden war; die plebejische Macht stets und mächtig empor stieg. Entweder hatten also dieselben Worte in jedem dieser Geseze eine ganz verschiedene Bedeutung,

cupidius scivit. Hier treten die Patres zulezt ein, geben ihre Zustimmung, aber ungern.

[808]) Ders. IV. 41. SC. factum — ut de quaestione — tribuni — ad plebem ferrent. — A plebe consensu populi consulibus negotium mandatur. S. unten Anm. 959. [9]) Das Valerische: ut quod tributim plebes iussisset populum teneret: Livius III. 55. Das Publilische: ut plebiscita omnes Quirites tenerent: VIII. 12. Das Hortensische: ut quod plebs iussisset omnes Quirites teneret: Plinius XVI. 15. Wobey zu bemerken ist daß iubere eben so falsch von der Plebs gebraucht wird als sciscere es vom Populus seyn würde.

oder, was jeder wahrscheinlich finden muß, die Geschicht=schreiber haben ihren flüchtig gefaßten Sinn mit den Worten ausgedrückt die einem von ihnen eigenthümlich und angemessen waren. Eine Andeutung was es gewesen das sie anzugeben versäumt haben, auf welchen Stufen die plebejische gesezgebende Macht sich zur Allgewalt erhob, darf hier nicht fehlen; obwohl das Gesez dieses Werks nicht gestattet dem Fortgang der Geschichte vorzugreifen. — Zuerst fielen die Curien aus, und es genügte zur auctoritas patrum daß der Senat einen Beschluß an die Tribus sandte, oder ein Plebiscit gut hieß: diese Veränderung darf dem Dictator Q. Publilius zugeschrieben werden. Ein halbes Jahrhundert später ward durch das hortensische Gesez auch das Veto des Senats aufgehoben, und die Tribus nahmen, unabhängig von demselben, die constituirende Gewalt an: eine gefährliche Unbeschränktheit, welcher der gesunde Sinn sehr lange widerstrebte; die erst von C. Flaminius in seinem Tribunat entschieden festgestellt ward. Was nach dem Herkommen in einer Senatsverhandlung hatte beginnen müssen, wie die Verleihung des Imperium und andre Handlungen der Regierung, darüber änderte die Abschaffung des Veto nichts; so wenig dem Senat die Befugniß entzogen war ein consularisches Gesez einzuleiten: — noch ein Jahrhundert nach dem hortensischen war die Unerläßlichkeit seiner Initiative in jenen Fällen anerkannt, und es war Anmaaßung wenn die Tribunen diese Gränze überschritten.

Unvollständig muß auch der Inhalt des zweyten Gesezes der nämlichen Consuln gemeldet seyn, welches jeden

achtete der die Ernennung eines Magistrats ohne Provocation bewürken würde: denn in dieser Allgemeinheit würde ebenfalls die Dictatur untersagt gewesen seyn. Die Androhung einer solchen Strafe für eine Handlung welche dem der sie beging keinen Vortheil brachte, hat ihr unfehlbar vorgebeugt.

Das dritte erneuerte, unter Wiederholung der ursprünglichen Eidesleistung, die furchtbare Strafdrohung gegen jeden der den Tribunen und Aedilen schade. Dieselbe Sanction ward jezt auf die Richter ausgedehnt [810]): und auf die Decemvirn; unter welchen, wie die Verbindung mit den andern plebejischen Aemtern, und die Anwendung des alten von Stand zu Stand geschwornen Eides zeigt, nur die plebejischen zu verstehen sind [11]).

Von denselben Consuln ward ferner verfügt daß eine Abschrift aller Senatsbeschlüße den plebejischen Aedilen übergeben, und in ihrem Archiv im Cerestempel bewahrt werden solle: bis dahin waren sie nicht selten durch die Consuln verfälscht oder unterdrückt worden [12]): eine Schlechtigkeit welche also vornämlich gegen die Gemeinde gerichtet war. Den plebejischen Aedilen sollen die Consuln auch die Promulgation der Decemviralgeseze übertragen haben [13]): wahrscheinlich sind doch nur die beyden lezten Tafeln damals neben den zehn ersten auf dem Comitium angeheftet worden.

[810]) Die Centumvirn: Th. 1. Anm. 996. [11]) Oben S. 366. [12]) Livius III. 55. quae antea arbitrio consulum supprimebantur, vitiabanturque. [13]) Livius a. a. O. Daher Diodor XII. 26. diesen Consuln die Vollendung der Gesezgebung zuschreibt.

Ein tribunicisches Gesez des M. Duilius wodurch der Scheiterhaufen dem angedroht ward der einen Magistrat ohne Provocation einsezen, oder die Plebs ohne Tribunen lassen würde [814]), schloß die große Gesezgebung dieses Jahrs. Die Strafe drohte der curulischen Obrigkeit die durch Störung, wie dem Tribun der durch Verrath oder Schwäche Schuld hatte wenn das Tribunat erledigt blieb; äusserste Strenge war zwiefach nothwendig da es, wie oben bemerkt ist, schon der Form nach, mehr als vorher schwierig fiel es herzustellen, wenn keiner aus dessen Mitte da war um der Wahl vorzustehen: so schwierig wie wenn auf Vestas Altar das Feuer erloschen war.

Als jezt die Freyheit durch Rechte, die freylich erst durch einen langen Kampf zu voller Kraft gediehen, sicher gegründet schien, luden die Tribunen die einzelnen Decemvirn vor das Gericht der Plebes. Denn dieses war durch ihre Auferstehung und die ihrer Tribunen wiederbelebt; und es ist ein bloßes Misverständniß, dem höchst zahlreiche Beyspiele widersprechen, anzunehmen, das Gericht, dessen ausschließliche Befugniß die XII Tafeln verordneten, habe auch von dieser Zeit an ausschließlich bestanden: der Verfolg der Geschichte wird zeigen daß lange Zeit nach dem Decemvirat die Curien eben so wohl wie die Tribus das Halsgericht ausübten. — Appius Verbrechen konnte nicht

814) Die Strafe giebt Diodor XII. 26. so an: ganz gewiß richtiger als bey Livius, Stäupung und Enthauptung. Diese Todesstrafe more maiorum zu verhängen gehört nicht für die Tribunen; und der Feuertod ist der eigentliche für die Hochverräther. — Zur Hälfte wiederholt dies Gesez, aus kaum zu bestimmender Ursache, jenes consularische.

vergeben werden: aber Troz und Hochmuth vollendeten sein Verderben. Er hätte ins Exilium gehen können, allein er glaubte im schlimmsten Fall eile es nicht mit dem Entschluß; unmöglich könne der Tribun ihn verhaften: so erschien er auf dem Forum begleitet von einer Schaar junger Patricier die ihn noch als ihr Haupt bekannten. Da entbrannte L. Virginius Zorn, daß er ihn mahnte sofort vor einen Richter zu treten welcher über die Thatsache ausspreche, ob er als Prätor gegen den Besiz der persönlichen Freyheit erkannt habe? wolle Appius sich diesem Spruch nicht unterwerfen, so werde er ihn, als der Schuld eingeständig, in Kerker und Banden legen lassen [815]).

Livius Erzählung trägt das Gepräge daß ihm hier alles klar war: für uns ist alles räthselhaft. Welcher Richter konnte über den aussprechen der auf einen noch entfernten Tag vor das Volk geladen war? und wie der Ankläger durch die Weigerung vor einem solchen zu erscheinen, berechtigt seyn in den Kerker werfen zu lassen? Die Lösung dieser Fragen wird im Gaius wenigstens ein-

[815]) Livius III. 56. Unius tantum criminis ni iudicem dices (l. *doces*), te ab libertate in servitutem contra leges vindicias non dedisse, in vincula te duci iubebo. In der Corruptel, deren Vertheidigung kaum die verkehrteste Spizfindigkeit unternehmen wird, stimmen alle Handschriften: meine Emendation gründet sich auf docendus nobis est iudex u. dgl. bey Cicero, was jedem Philologen gegenwärtig ist: für das Präsens erinnere man sich unter anderen an ocyus hinc te ni rapis. — Ferner ders. III. 57. se iterum atque saepius iudicem illi ferre, ni vindicias ab libertate in servitutem dederit: si ad iudicem non eat, pro damnato in vincula duci iubere.

geleitet gewesen seyn, aber grade das Blatt worauf von der postulatio iudicis gehandelt war, ist verloren: so müßen wir suchen zu errathen.

Es würde müßig ja lächerlich gewesen seyn daß die römischen Geseze Leibes- und Lebensstrafen verordneten, wenn es jedem freygestanden hätte sich ihrer Anwendung durch Selbstverbannung zu entziehen. Vollends der Proletarier welcher sich, wo Bürgschaft Statt fand, durch irgend einen seines Standes verbürgen lassen konnte, hätte kecklich jedes Verbrechen wagen mögen: Gesellen die nichts zu verlieren hatten, und, wenn sie auch das strenge Schuldrecht fürchten mußten, fortlaufen konnten, würden nicht gefehlt haben um für ihn einzutreten. Dabey wäre alle persönliche Sicherheit untergegangen: aber zu solcher Straflosigkeit kam es nicht einmal als die porcischen Geseze die unvernünftigste Uebertreibung erreicht hatten: die alten Tage waren ganz fern von solcher Verkehrtheit. Im Gegentheil würde man es als eine Verspottung des Begriffs vom Recht betrachtet haben, bey klarer Schuld einen Prozeß anzustellen, wie jezt Geschworne berufen werden um zu erklären ob die Sonne am Mittag über dem Horizont steht, und, wenn es ihnen beliebt, das Gegentheil erklären. Der offenbare, auf der That betroffene, Verbrecher, ward vor das Tribunal des Prätors geführt [816]), geschleppt wenn er sich sträubte, um seine Strafe zu vernehmen und zu erleiden. Es versteht sich daß der Gekränkte, wenn er persönlich auftreten konnte, dies unmittelbar, unter Beystand von Zeugen, that: fehlte der Kläger, so versteht es sich eben-

[816]) Gleichviel unter welchem Namen er dem Amt vorstand.

falls daß die Quästoren, eingesezt um Verbrechen aufzusuchen [817]), seine Stelle einnahmen. Weil aber die Zahl der Gerichtstage ursprünglich sehr klein, und nur an ihnen die unmittelbare Vorführung des Schuldigen möglich war, so muß derselbe, wofern er an einem andern Tage ergriffen war, ohne Zweifel durch die nämlichen Quästoren in den Kerker geworfen seyn; um in leiblicher Haft auf den Tag des Urtheils und der Strafe bewahrt zu bleiben. Unsere Vorfahren wollten, sagt Cicero, daß der Kerker für die Bestrafung offenbarer und ruchloser Verbrecher haften solle [18]).

Heut zu Tage ereignet es sich wohl in großen Hauptstädten daß der völlig Hülflose eine sträfliche Handlung ausübt um im Gefängniß Obdach und Nahrung zu erhalten: aber der römische Kerker, in den kein Strahl des Tags fiel, war ein Ort des Entsezens und des äussersten Elends. Einen Bürger dorthin zu überantworten war ganz unerlaubt, wenn die That nicht unläugbar gewiß war, oder wenn es zweifelhaft gemacht werden konnte ob sie unter das Gesez falle, — wie wenn der Todschläger behauptete, er habe Nothwehr geübt. Ein unzwey-

[817]) Varro de l. L. V. 14. (IV. p. 24.) quaestores — qui conquirerent maleficia. [18]) carcerem vindicem nefariorum ac manifestorum scelerum maiores esse voluerunt: Cicero Catil. II. 12. (27.): — womit er keineswegs, wie Muretus meynt, der Aeusserung Ulpians widerspricht daß der Kerker nicht Strafe sondern Verhaftung sey. Denn vindex hat hier den nämlichen Sinn wie bey dem Proceß: Verbürgung einem Urtheil zu genügen. — C. Claudius jammert über seinen Neffen: iacere vinctum inter fures nocturnos atque latrones. Livius III. 58.

deutiges Beyspiel thut dar, daß der Angeklagte alsdann eine Wette oder Sponsion anbot, zu deren Entscheidung die Obrigkeit einen Richter aus der Gesammtheit des zu diesem Amt berechtigten Standes, — bis zum sempronischen Gesez, der Senatoren, — anwies, und daß er dadurch Anspruch auf tribunicischen Schuz erhielt, wenn der Kläger die Sponsion ablehnte: aber dasselbe Beyspiel lehrt auch daß die Tribunen, nur ihrem Gewissen verantwortlich, selbst dann ihn verweigern konnten [819]). Augenscheinlich würde ein günstiger Spruch die Freylassung unter Bürgschaft zur nothwendigen Folge gehabt haben [20]).

Dasselbe Verfahren mußte auf der entgegengesezten Seite dem der ein Verbrechen, für sich oder als Obrigkeit, rügte, das Mittel gewähren die Anwendung der gesezlichen Strafe zu sichern. Da dieses dem täglichen Leben angehörte, so ist es kein Wunder daß nur in ihrem Abbilde, der Komödie, ein Fall davon vorkommt [21]). Hingegen meldet die Geschichte Beyspiele eines ganz ver-

[819]) Es findet sich bey Valerius Maximus VI. 1. 10. Der Centurio den der Triumvir capitalis in den Kerker führen ließ, rief vergebens die Intercession der Tribunen an, quanquam sponsionem se facere paratum diceret, quod adolescens ille corpore quaestum factitavisset, — also infam gewesen sey; und mithin die Schandthat, welche er nicht läugnete, nicht unter das Gesez falle. — Ernennen konnte der welcher die Sponsion forderte in diesem Fall den Richter gewiß nicht, und so gehört derselbe unter die postulatio iudicis, wie die Sponsion des Scandilius, 2. Verr. III. 58. ff. [20]) Hier ist vom Recht die Rede: durch einen Machtstreich konnten später die Tribunen allerdings auch einen in aller Form Rechtens Verurtheilten entreißen. [21]) Plautus Rudens III. 4. 7. ff. — ergo dato De Senatu Cyrenensi

wandten Rechtsgangs der bey Staatsanklagen eintrat. Solche waren weniger auf eine einzelne That als auf Vorhaben und Gesinnung gerichtet: immer war dabey der Vertheidigung ein Feld offen; das Gericht vereinigte Urtheil und Begnadigung: seine Entscheidung war oft höchst zweifelhaft, und der Verurtheilte konnte die Hochachtung auch derer welche wider ihn sprachen besitzen: nirgends weniger als hier eignete es sich den Angeklagten mit Bösewichtern in die Finsterniß des Kerkers zu stoßen. Wenn ihm aber namhafte todesschuldige Handlungen zur Last gelegt waren, so konnte der Ankläger eine Sponsion anbieten, wobey er den Richter vorschlug [822], nach derselben Rechtsansicht die dem gekränkten Volk oder Stand das Richteramt zuerkannte: ward durch diesen die Wahrheit der That ausgesprochen, so sandte der Ankläger den Schuldigen ins Gefängniß damit er sich dem Gericht des Volks nicht entziehen könne; weigerte sich der Beklagte die Sponsion anzunehmen, so war er seine Schuld geständig, und konnte nun ebenfalls mit Fug in Haft gebracht werden. Diese Entscheidung würden wir, nach ihrem Wesen, ein Vorgericht nennen, wenn auch das Wort praeiudicium nicht erhalten wäre, von dem ich nicht zweifle daß es in seiner eigensten Bedeutung eben diesen Rechtsgang bezeichnet hat. Ein solches bestimmte gewöhnlich den Ausgang des folgen-

quemlibet opulentum arbitrum Si tuas esse oportet nive eas esse oportet liberas Neu te in carcerem compingier est aequum. — Dato ist offenbar nicht an den Leno gerichtet, als ob der den Richter hätte angeben können, sondern allgemein gesagt: — man gebe uns.

822) Dies wäre also latio iudicis, nicht postulatio.

den eigentlichen Gerichts[823]): allein doch nicht nothwendig. Da es also noch mehr als die persönliche Freyheit galt, so war es keine Anmaßung der Tribunen den zu schüzen welcher sich der Sponsion nicht unterwerfen wollte: es konnte ihm ein unbilliger Richter vorgeschlagen seyn. Daher blieb Volscius frey, aus dessen Proceß und dem des Appius dies ganze Verhältniß hervorgeht [24]). War der Ankläger ein Tribun aus einem einmüthigen Collegium, so schüzte den der es nicht wagte sein Schicksal dem Ausspruch eines Richters über eine bestimmte Handlung zu überlassen, nichts gegen Verhaftung.

Auch der Patricier der sonst in allen Fällen wo der Plebejer bey seinen Tribunen Hülfe suchte sich nicht an sie wenden durfte, konnte wider einen solchen, mit dem keiner Obrigkeit zu hadern erlaubt war, einen Collegen desselben anrufen: und das that Appius als ihn, da Virginius auf seiner Rede bestand, Verzagtheit überfiel. Alle schwiegen, und die Weibel führten ihn ungehindert in den Kerker. Der Altconsul C. Claudius, der Mitschuld unverdächtig, da er sich vergebens bemüht die Decemvirn zu bewegen ihre Gewalt in Händen des Senats niederzulegen, und dann nach Regillus, in die Heimat seiner Vorfahren, zurückgezogen hatte, scheute keine Demüthigung um die Gemeinde zu erweichen daß sie seinen Neffen aus dem Gefängniß entlasse. Dann konnte er sich vor dem

823) Ich verweise auf die Beyspiele bey Brissonius und Forcellini s. v. 24) Cäsos Freunde forderten daß ein Richter über ihre Versicherung entscheide, daß jener zur Zeit wo der Mord vorgefallen seyn solle nicht in der Stadt gewesen: ni ita esset multi privatim ferebant **Volscio iudices.** Livius III. 24.

Gericht entfernen, denn an ein begnadigendes Urtheil war nimmermehr zu denken. Mit ihm erschienen im Gewand der Trübsal alle Gentilen und Clienten, bereit zu jeder Bürgschaft die gefordert werden mochte; er bat demüthig sie möchten dem Geschlecht die Schmach erlassen daß ein Claudius unter Mördern und Räubern in Ketten liege: erwägen daß es für die Republik selbst entwürdigend sey, deren Haupt er so neulich gewesen. Aber des Vaters Mahnungen und der eigene Zorn überwogen. Appius starb im Kerker, wahrscheinlich freywillig, ehe der Gerichtstag eintrat, den die Tribunen verschoben hatten um Entschluß und Ausführung zu begünstigen.

Gleiches Schicksal hatte sein unmittelbarer Amtsgenoß, der Plebejer Sp. Oppius, welcher zur Zeit des Spruchs gegen Virginia in der Stadt anwesend war, und keine Hülfe leistete; nach dem Ausbruch des Aufstands die Regierung fortgeführt, und den Empörten als Rebellen widerstanden hatte. Dieser ward auf das Zeugniß eines alten Soldaten den er nach sieben und zwanzig tadellos bestandenen Feldzügen [825]), ohne auch nur einen Vorwand anführen zu können, hatte stäupen lassen, in den Kerker gesandt: auch er entleibte sich. Die übrigen Decemvirn blieben frey; auch M. Claudius, das sklavische Werkzeug für Appius Verbrechen: diese alle konnten sich verbannen, aber schuldig erklärt wurden alle, und das Vermögen der Decemvirn ward eingezogen [26]).

[825]) Also bis auf einen die sämtlichen die in das Lebensalter der iuniores fallen: eine Zahl mißliches Ansehens für historische Glaublichkeit. [26]) ipso remittente Virginio ultimam poe-

Wer sich schuldig oder gehaßt wußte, sah jezt mit Angst weiteren Anklagen entgegen; aber M. Duilius erklärte, er werde keine wegen Handlungen aus der Decemviralzeit gestatten. Diese Mässigung stellte die Eintracht nicht her: kaum fühlten sich die Patricier sicher, als sie Rache dafür suchten daß sie gefürchtet hatten.

Die Consuln kehrten mit seltnem Glanz aus dem Felde zurück: die Pflichtigen hatten sich freudig gestellt; auch alte Krieger, deren Jahre sie vom Dienst lossprachen, bildeten freywillige Cohorten: und Bejahrte und Jünglinge wetteiferten im Felde um den geliebten Wohlthätern herrliche Triumphe zu erringen. Für die Siege zweyer abgesonderter Heere, deren einer so festen Frieden mit den Sabinern begründete daß sie während mehr als anderthalbhundert Jahren Rom unverbrüchlich befreundet blieben, beschloß der Senat nur einen Festtag: das Volk ließ sich nicht verwehren einen zweyten, wie es sich zu verordnen gebührt hätte, in allen Tempeln zu feyern. Während dieser Danktage kamen die Heere zurück, und lagerten vor der Stadt auf dem Felde unter dem Cälius: die Consuln entboten den Senat nach der Sitte in den Marstempel vor dem Capenischen Thor, um über den Feldzug zu berichten, und den Triumph zu begehren. Man weigerte sich zu beschliessen, weil die Berathung mitten unter den Bewaffneten nicht frey sey [827]. Die Versammlung ward

nam, ist nicht daß Virginius auf eine andre Strafe als den Tod geklagt hätte, sondern eben daß er dem Angeklagten die Möglichkeit ließ zu entschlüpfen.

[827]) Livius verwechselt wieder die beyden Campi: auf dem Marsfeld war kein Ort wo der Senat gehalten werden konnte,

in den Apollotempel verlegt, der neben dem nachmaligen flaminischen Circus stand [828]): jezt ward die wohlverdiente Ehre fast einstimmig abgeschlagen: sie gebühre solchen Verräthern nicht. Gewissenloser Misbrauch des förmlichen Rechts gefährdet seinen Besiz weit mehr als der Widersacher Feindschaft. Selbst die Initiative über den Triumph hätte die Gemeinde nicht nehmen können ohne das bestehende Recht zu verlezen: der Antrag des L. Icilius an die Tribus daß sie ihn wider die Entscheidung des Senats zuerkennen sollten, überschritt unläugbar ihre gesezlichen Befugnisse, auch wenn der Cerestempel die Kosten übernahm. Dies werden die Senatoren in der Concio geltend gemacht haben: Vorwürfe, wie der Geschichtschreiber sie ihnen leiht, sind dem Gefühl vergebens zu reden angemessen: — man wisse es wohl, der Sieg den die Gemeinde und ihre Consuln feyern wollten, sey der über die Patricier. Bey solcher Erbitterung war die Möglichkeit sich über die Verfassung zu verständigen entfernter als zur Zeit der Revolution; und es schien für jezt kein andrer Rath zu finden als die provisorische Anordnung des endigenden Jahrs zu erneuern. Aber die gegenwärtigen Consuln hatte der Himmel zur

und der Circus Flaminius lag eben an demselben. Hingegen stand der Marstempel, wohin zurückkehrende Feldherrn den Senat gewöhnlich beriefen, am kleineren Campus, welcher der Plebes, wie der große dem Populus gehört haben wird; und jener Circus ist von ihm durch die Stadt geschieden.

[828]) Bey Livius III. 63. ist eine doppelte Lesart gewesen: circum, iam tum Apollinarem app. und iam tum Apollinar (oder Apollinare) app. — ohne circum. — Es läßt sich für die eine und die andre reden; aber die gewöhnliche Lesart ist entschieden verwerflich.

Herstellung der Freyheit gesandt, keine andre konnten sie der Gemeinde ersezen. Hätten indessen Valerius und Horatius mit diesem Bewußtseyn sich über die Meynung erhoben, so war die Bestätigung der Patres für sie eben so unmöglich als wenn die Klassen Plebejer ernannt hätten: die Ehre der Wahl wäre zur nuzlosen Kränkung geworden. Was in der Macht der Gemeinde stand hat sie für Valerius gethan, indem sie ihn in der ersten den Centurien überlassenen Wahl der Quästoren mit dieser Würde bekleidete: manchmal nachher mögen die vorsizenden Consuln Stimmen für beyde Volksfreunde zurückgewiesen haben: oder, wenn ein Billiggesinnter es nicht that, die gesezlich erwählten durch die Curien nicht zugelassen seyn.

Diejenigen freyen Staaten, die nicht als bloße Anhäufungen von Einzelnen ihre Art und Gesinnung nach äußerer Einwirkung und Bewegungen des Augenblicks ändern, verdanken diese Stätigkeit vornämlich dem Bestehen von Geschlechtern und Corporationen in denen der Vorfahren Grundsäze und Gefühle als ein Vermächtniß auf den späten Enkel übergehen. Ein Russel welcher sich den Grundsäzen von 1688 untreu erwiese, würde als eine unnatürliche Ausartung empören: aber vor allen Völkern herrschte unter den Römern die Einheit der Vorfahren und Nachkommen, also daß eines Hauses Leben in der Republik war wie eines einzelnen Mannes: der Urenkel empfing die Grundsäze seines Ahnherrn als Gesez, und seine Entwürfe anvertraut zur Vollendung. Mehr als vierhundert Jahre nachdem C. Sicinius die tribunicische Gewalt gegründet hatte, war ein Tribun desselben Na-

mens der erste der es wagte sie von Sulla zurückzufordern: C. Licinius, einer der Tribunen vom heiligen Berg, darf für den Vorfahr des gleichgenannten Stolo gelten, welcher vier Menschenalter nachher die Ehre des plebejischen Standes feststellte: Mänius, der zuerst die Erfüllung des Ackergesezes von den Usurpatoren zu verlangen wagte, für den desjenigen der fast zwey Jahrhunderte später den Curien eine Gewalt entzog deren Misbrauch immer unleidlicher geworden war: von dem Dictator Q. Publilius, durch dessen Gesez die Mündigkeit der plebejischen Gesezgebung vollendet ward, ist es gewiß daß er von dem Tribun Volero abstammte. So lange die Plebes in ihren Freyheiten Schuz bedurfte, sind ihr die Valerier nie untreu geworden: besonders betrachteten sie als ihres Geschlechts Erbamt die Geseze zu erneuern und lebendig zu erhalten welche die persönliche Unverlezlichkeit des Bürgers versicherten. Mehrmals wenn plebejische Militartribunen ernannt wurden, oder, nach gewaltsamer Unterbrechung des licinischen Gesezes zuerst aufs neue ein plebejischer Consul, war ein Valerius in der Magistratur des vorigen Jahrs; also daß sich annehmen läßt, ihm sey der Vorsiz bey der Wahl zugefallen gewesen, und er habe diesen zur Herstellung des Rechts angewandt.

Das Horatische Geschlecht erlischt in der Geschichte zwey Menschenalter nach dem Sieger der Sabiner. Das Valerische zeigt nach dem Untergang der Republik an Messalla den vortrefflichsten seiner Zeitgenossen, es überlebte mit dem Cornelischen alle andre patricische: es glänzte, freylich nicht mehr in den entwürdigten Fasten, bis die

römische Nation erlosch. Der Vater des Präfecten Symmachus nennt unter den Ersten des Senats auf deren Freundschaft er stolz war, den Valerius Proculus, als der alten Publicola würdig, so daß die Größe seiner Ahnen ihn nicht drücke, und preiset seine Wahrheitsliebe und Rechtschaffenheit [829]). Ein lobenswerther Mann aus dem Schutt der jüngsten Zeit [30]), war freylich aufs Beste ein schwaches Bild seiner Vorfahren; doch eigenthümliche, von den Schicksalen die eine ganze Nation heben oder niederdrücken unabhängige Entartung hatte dies Geschlecht nicht getroffen. Sollten nun Publicolas und Messallas Nachkommen den Stolz auf ihre Ahnen zu sehr gehegt haben, so war es ihnen schon damals vergolten: indem, wie die versificirte Schilderung gepriesener Zeitgenossen zeigt aus der wir jenen Valerius kennen der für uns der lezte ist, die plebejische Nobilität der pränestinischen Anicier von den Magnaten des theodosischen Zeitalters für einen vornehmeren Adel gerechnet ward als das tausendjährige Patriciat der Valerier und Cornelier. Doch konnten jene auch nicht einen nennen der dem geringsten unter den großen Männern dieser Geschlechter zu vergleichen gewesen wäre: es war ihr unermeßlicher Reichthum, und der Besiz wesenloser hohen Würden unter den Kaisern des verfallenden Reichs, wodurch sie die Vornehmsten in der Meynung waren. Das Reich ging unter: Eroberer theilten sich die Güter: was von einheimischem Adel die Vertilgung der Senatoren überlebt hatte, wenn es auch Anicier waren, verlor, arm und unterdrückt,

829) Symmachus Epist. I. 2. 30) Das. 1. 4.

sogar das Andenken seines Standes: barbarischer Ursprung ist den römischen Baronen des Mittelalters eigen[831]).

Die innern Bewegungen bis zur Verfassung von 311.

Die Erhaltung der nämlichen Tribunen lag der alten Gemeinde nicht weniger am Herzen als die der Consuln, und diese konnte keine äussere Einmischung verwehren. Aber M. Duilius, dem der Vorsiz bey der Wahl zugefallen war, erklärte, daß er so wenig für seine Collegen als für sich selbst Stimmen gelten lassen werde: ein Entschluß dem die alten Plebejer den eben so entschiedenen Willen entgegensezten sie nur den Abtretenden zu geben: und so sehr waren die neuaufgenommenen noch die Minderzahl, daß durch sie, und einzelne die sich zu ihnen thun mochten, nur fünf Candidaten die nöthigen Stimmen in der Mehrheit der Tribus erlangten [32]). Da nun alle

[831]) Die Revolution wodurch das Decemvirat gestürzt ward, fällt in den December 305: die Tribunen traten ihr Amt am vierten vor den Iden dieses Monats an, und es liegt im Wesen ihres Amts daß kein Collegium seit dessen Herstellung es einen Tag über oder unter einem Jahr bekleidet haben kann. Damit stimmt überein daß im Jahr 312 und 355 die Consuln das ihrige an den Iden des Decembers antraten: (Dionysius XI. 63. p. 737. a. Livius V. 9.) denn sie waren 305 unmittelbar nach dem Antritt der Tribunen erwählt. — Hier trennen sich die catonischen Fasten und die denen Livius folgt von den varronischen, indem diese das lezte Decemviraljahr und das erste des hergestellten Consulats für ein einziges, jene als zwey zählen: offenbar richtig: woraus noch der Vortheil für eine Zeitlang hervorgeht das physische und das Fastenjahr zusammen zu bringen. [32]) Damit dies möglich sey,

Verhandlungen der Plebes in einem Tage beendigt seyn mußten [833]), so konnte die Wahl welche nicht die volle Zahl ergeben hatte als ungültig betrachtet werden, und dies forderten die welche die Wiedererwählung durchsezen wollten: Duilius hingegen behauptete, es sey genug daß erwählte Tribunen da wären um das neue Amtsjahr anzutreten; sie könnten die fehlenden Stellen rechtmäßig ergänzen [34]). Das Volk mußte sich hiebey beruhigen; allein die Mehrzahl der neuen Tribunen zeigte sich, wie es nach ihrer Ernennung zu erwarten war, so ganz den Patriciern ergeben daß unter denen womit sie das Collegium vervollständigten sogar zwey von diesem Stande waren: Sp. Tarpeius und A. Aternius, denen die Gemeinde allerdings für ihr Gesez wegen der Multa verpflichtet war.

Diese Darstellung ist auf Livius Erzählung begründet, und würde glaublich genug lauten, wenn es denkbar wäre, daß Duilius einen willkührlichen Entschluß gegen den Willen seiner Collegen hätte durchführen können, zu einer

muß man sich denken daß die eigentliche alte Plebs eigensinnig keine Stimmen abgab, oder die für die alten Tribunen nicht gezählt wurden, — daß absolute Mehrheit nöthig war, — und die abgegebnen Stimmen sich, ausgenommen für jene fünf, zerstreuten.

[833]) S. 244. Anm. 486. [34]) Nach der Erzählung bey Livius (III. 64.) hätte er sich auf ein bestehendes Gesez berufen: satisfactum legi aiebat, quae — sanciret, et — cooptari collegas iuberet. Ein eigentlicher Schreibfehler ist hier schwerlich, doch fordert der Sinn iubebat: es ist Duilius Rogation. Vielleicht hat der Schriftsteller sich versehen, vielleicht der Berichtiger einer Handschrift.

Zeit wo die Mehrheit entschied: daß ein durch Auftrag verliehener Beruf eben an den gekommen sey der das Gegentheil von seinen Collegen über die Sache wollte deren Entscheidung in seine Gewalt gegeben ward. Wenn es sich demnach kaum bezweifeln läßt daß Duilius vielmehr im Sinn der Mehrheit des Collegiums gehandelt hat, so läßt sich auch vermuthen daß der Zweck dessen was er durchsezte falsch vorgestellt ist. Wie, wenn jene beyden Consulare nicht die einzigen Patricier unter den Zugewählten waren, sondern nur als persönlich ausgezeichnet im Andenken geblieben seyn sollten? Wenn die Absicht war das Tribunat zur Repräsentation der gesammten Nation zu machen, wie sie in den Tribus vereinigt war; und es zu theilen, gleich dem Decemvirat? wenn dafür die angemessenste Form schien, — wie sie es wohl unstreitig, wenigstens fürs erste, gewesen wäre, — die Ernennung zur Hälfte der Stellen an fünf durch die Tribus gewählte Plebejer zu vertrauen? So war, menschlichem Ansehen nach, verbürgt daß keine Uebertriebene erwählt, der Wolf nicht zum Schuz der Heerde gegeben werde, wie von einer Curienwahl zu besorgen gewesen wäre. Dieser Beschluß sezt die Uebereinkunft voraus daß das Decemvirat in seiner beschlossenen Form eingeführt werden solle: wenn man nun erwägt daß die Tribunen den 10. die Consuln den 13. December aus dem Amt traten, und die abtretenden Consuln die Wahl ihrer Nachfolger in den allerlezten Tagen hielten, so konnte sehr leicht sogar die Cooptation durch die fünf Plebejer schon erfolgt seyn, ehe ein Senatsbeschluß verordnete daß Consuln, nicht

Decemvirn, gewählt werden sollten. Es war das eine wälsche List mit vollkommnem Erfolg.

Ist nun diese Erklärung freylich nur wahrscheinlich zu nennen, so ist das ausser allem Zweifel daß die bestrittene Frage war, welchen Antheil die Plebejer am Decemvirat haben sollten, da der ausschließliche Besiz des Tribunats neben der vollen Hälfte der höchsten Obrigkeit, nach den damaligen Verhältnissen, übermässig gewesen wäre. Jener Besiz war offenbar Zweck des Plebiscits welches L. Trebonius, einer der erwählten fünf plebejischen Tribunen, 307 beschliessen ließ; daß der Vorsteher einer tribunicischen Wahl sie so lange fortsezen solle bis die volle Zahl der zehn erreicht sey [835]): hier ist der Sinn daß eine Wahl vor deren Beendigung die Sonne unterging so weit sie gediehen war in Kraft bleiben sollte; und zu vermuthen daß es nicht nothwendig war für ihre Vollendung ein Trinundinum abzuwarten.

Ich würde annehmen daß dagegen der Besiz der richterlichen Quästur den Patriciern überlassen worden, indem sie damals, im 63. Jahr nach der Tarquinier Verbannung, zum erstenmal durch die Centurien verliehen ward; wenn nicht diese Anordnung, als bleibend beschlossen, voraussezte daß die Auflösung des Collegiums schon damals entschieden gewesen wäre. Man kann auch dieses Amt provisorisch zwey Patriciern anvertraut haben wie das

[835]) Das Gesez bey Diodor XII. 25. welches unter Strafe des Scheiterhaufens verordnet, daß allemal die volle Zahl von zehn Tribunen ernannt werden müsse, ist kein anderes als dieses treboniſche: es kann ja nicht vor Duilius Vorsiz bestanden haben.

Consulat. In seinen Attributen war es das nämliche welches im Decemvirat bestehen sollte [836]): die Wahl war frey; die Centurien ernannten mit L. Valerius Potitus einen andern der bedeutendsten und wohlgesinntesten Zeitgenossen, Mam. Aemilius: wie vor dem Decemvirat Consulare dasselbe ihrer Würde nicht unangemessen achteten, obwohl es hauptsächlich den traurigen Beruf der Triumviri capitales enthielt [37]).

Die Consuln der Jahre 307 und 308 vermieden Zwist mit den Tribunen: aber die jüngern Geschlechter, deren hier zum leztenmale gedacht wird, reizten und mishandelten die Leute von der Gemeinde, sogar die Tribunen wenn sie beschüzten: die älteren, ohne ihre Schuld zu theilen, wollten sie doch nicht bestraft wissen [38]). Im folgenden Jahr wurden Viele wegen solcher Vergehungen vor dem Volk belangt: die alten Verhältnisse waren völlig aufgelebt, man erwartete daß die Tribunen die Aushebung hindern würden. Doch fanden sich die Aequer getäuscht, die in dieser Voraussezung die römische Landschaft überzogen. Das Jahr 310 brachte Entscheidung. Neun Tribunen promulgirten die Rogation daß ein Consul aus jedem Stande genommen: einer von ihnen, C. Canuleius, daß das Connubium zwischen den Ständen eingeführt werden solle. Livius Bericht von dem erbitterten Widerstand wo-

[836]) Oben S. 367. 368. Ueber Tacitus und Ulpians doppelten Irrthum, da sie die quaestores parricidii mit den classici verwechseln, und wähnen jene seyen zuerst durch die Könige, dann bis 307 durch die Consuln ernannt, s. Th. 1. S. 583. [37]) Varro de l. L. V. 14. (IV. p. 24.). [38]) Livius III. 65: eine inhaltsreiche Stelle.

mit die Patricier diesem Antrag begegnet wären, ist ohne Zweifel ein treues Bild der Gesinnung des stolzen Adels seiner Zeit, und der Ausdruck tiefes Unwillens in der Rede des Tribuns ist sein eigenes Gefühl: doch können unmöglich alle patricische Geschlechter damals so auf die ausgezeichneten plebejischen herabgesehen haben. Cn. Cornelius und P. Licinius waren Brüder [839]), und wahrscheinlich vor dem canulejischen Gesez geboren [40]): da die eigentliche Schwierigkeit dieser Ehen an den Auspicien lag, sind sie füglicher gemischte als ungleiche zu nennen. Kluge Männer haben erkennen müßen daß der Mangel des Connubium das Patriciat untergrabe; sie konnten auch nicht übersehen daß dieses keine heftigere Feinde habe als Männer die durch solche dennoch geschlossene Ehen aus ihm entsproßen, und von ihm ausgeschlossen waren. So in Griechenland Kypselus und viele Demagogen und Usurpatoren der ältesten Zeit: so können auch die entschlossensten Führer der römischen Plebes, Sicinius, Genucius, Virginius selbst, den patricischen Geschlechtern dieser Namen nicht fremd gewesen seyn. — Demnach ward auch das canulejische Plebiscit von den Patres angenommen. Daß dessen Urheber im Senat wider die Aushebung redet womit die Herrscher die Annahme der Rogationen stören wollten [41]), zeigt einen Zutritt der Tribunen in die Curia, der offen=

[839]) Ders. V. 12. [40]) Wäre Livius Erzählung, wonach der Militartribun Licinius Calvus des Jahrs 359 Sohn von jenem, dieser damals ein Greis gewesen, sicher, so würde es entschieden seyn: allein die neuen Fragmente der capitolinischen Fasten sehen in ihm den nämlichen der das Amt 355 bekleidet hatte. [41]) pauca in senatu vociferatus: Livius IV. 1.

bar ein neues Recht ist [842]): und mit der Verfügung daß die Senatusconsulte in das Archiv der Aedilen abgegeben werden sollten, in Verbindung steht. Ihr Siz während der Versammlung war auf Bänken vor den geöffneten Thüren [43]). So hatten die Plebejer durch ihre Vertreter Zutritt zu den Berathungen des Senats, ohne Stimme: wie die Abgeordneten der Zünfte im 13. Jahrhundert in vielen Städten zu Rathhaus gingen, lange ehe ihnen Siz im Rath eingeräumt ward [44]).

Die erste Rogation über das Consulat ward nachher dahin verändert daß es frey stehen solle ohne Unterschied der Stände zu wählen [45]). Der Schein von Steigerung ist ganz täuschend: vielmehr war vorauszusehen daß die Willkühr eines vorsizenden Patriciers, und der Einfluß des Standes in den Centurien, das eingestandene Recht vereiteln würden, wenn nicht die Erwählung eines Plebejers unerläßlich feststand. Also war die zweyte Rogation ein Rückschritt; grade wie bey der Verdoppelung der Quästoren des Schazes: wo die Tribunen Theilung der Stellen ge-

842) Mit Icilius Auftreten vor dem Senat war es ein Anderes: so konnte es auch einer thun dem die Versammlung sonst ganz geschlossen war. 43) Valerius Maximus II. 2. 7. Daß die Thüren offen stehen mußten, liegt in der Sache. 44) Und die Abgeordneten der polnischen Städte nach der Verfassung von 1791. 45) Livius Erwähnung (IV. 1.) wonach zuerst die Befugniß nur zu einer Stelle gefordert, dann der Anspruch bis auf unbeschränkte Wahl gesteigert worden, ist ein Misverständniß, welches sich im Grunde durch die Sache selbst berichtigt. — Von diesen Rogationen redet auch Diodor der freylich in vielfachen Irrsälen befangen ist, indem er sie für beschloßene Geseze hält, und unmittelbar nach der Abschaffung des Decemvirats sezt: nicht zu erwähnen, daß die

fordert hatten, der Interrex vermittelte, daß die Wahl aus beyden Ständen freygestellt werde [846]). Aber diese Nachgiebigkeit versöhnte die Patricier nicht. Man haderte mit äusserster Leidenschaft [47]): die Häupter des Senats rathschlagten in geheimen Zusammenkünften, und C. Claudius rieth, die Tribunen zu ermorden [48]). Andern däuchte dies zu gräßlich, oder zu gewagt: es ward ein Vergleich zwischen den Häuptern des Senats und den Tribunen geschloßen, der eine neue Verfaßung, welche ich der Kürze wegen die vom Jahr 311 nenne, an die Stelle der decemviralischen sezte. Von diesem Vergleich wissen die Geschichtschreiber nichts; er ist darum nicht weniger gewiß, und ohne Zweifel, gleich griechischen Friedensschlüßen, in der Form eines Gesezes gefaßt worden: als Beschluß von Senat und Curien, angenommen durch die Gemeinde, wie es über die Einführung der Censur berichtet wird [49]).

Die Verbindung zwischen dieser und dem consularischen Militartribunat, und wie beyde Aemter verbunden dem

Centurien damals noch nicht Demus genannt werden dürfen, und daß er den ganzen Zusammenhang nicht faßt: XII. 25. τῶν — ὑπάτων τὸν μὲν ἕνα ἐκ τῶν πατρικίων αἱρεῖσθαι, καὶ τὸν ἕνα πάντως ἀπὸ τοῦ πλήθους καθίστασθαι· ἐξουσίας οὔσης τῷ δήμῳ καὶ ἀμφοτέρους τοὺς ὑπάτους ἐκ τοῦ πλήθους αἱρεῖσθαι.

846) Livius IV. 43. — Forderung der Tribunen ut pars quaestorum ex plebe fieret: der Interrex vermittelt: mediis copularent concordiam — trib. pl. non intercederent quominus IV quaestores promiscue de plebe ac Patribus — fierent. Worauf manches Jahr die Wahl von Plebejern immer vereitelt wird. 47) πολλὰ κατ᾽ ἀλλήλων καὶ βίαια ἔλεγόν τε καὶ ἔπραττον. Zonaras p. 28. f. 48) Livius IV. 6. 49) Anm. 506.

Consulat gleich standen, erkennen jene Schriftsteller auch nicht: die Censur ist nach ihrer Meynung aus zufälligem Bedürfniß angeordnet worden. Unbefangene Beschauung läßt über den Sinn und den Inhalt des Vergleichs keinen Zweifel. Das Decemvirat ward in seine drey Aemter aufgelößt, die nun völlig vereinzelt standen. Von diesen blieben Censur und Quästur den Patriciern vorbehalten; jene ward durch Senat und Curien, diese durch die Centurien verliehen. Das Militartribunat ward von sechs Mitgliedern auf drey herabgesezt: anstatt gleicher Theilung Wählbarkeit ohne Unterschied eingeführt: eine Bestimmung über deren drohenden Nachtheil die Plebejer sich unmöglich täuschen konnten. Alle diese Zugeständnisse wurden ihnen abgedrungen weil sie das Tribunat ausschließlich besaßen: die Ueberzeugung daß die Geschlechter irgend eine Theilnahme an demselben benuzen würden um es zu vernichten, muß ganz tief begründet gewesen seyn, da es nicht mehr versucht ward um diesen Preis die Decemviralverfassung zu retten.

Das consularische Militartribunat.

Der Begriff der Verfassung von 311 spricht die Patricier von dem Urtheil los, daß sie großen Werth auf den Schein gelegt die Plebejer vom Consulat auszuschließen, das Wesen aber hätten sie ihnen eingeräumt [850]. Dio macht bemerklich daß kein einziger consularischer Mi-

[850]) Zonaras a. a. O. τοῦ μὲν ἔργου παρεχώρησαν, τοῦ δὲ ὀνόματος οὐ μετέδωκαν.

litartribun, obwohl mehrere von ihnen glänzende Siege gewonnen, einen Triumph geführt habe [851]). Daraus folgt daß sie die curulischen Ehren entbehrt haben müßen [52]): denn der eigentliche Triumph heißt triumphus curulis [53]); und gewiß liegt hier eine Beziehung auf das Vorrecht der hohen Beamteten sich auf einem Wagen in den Senat zu begeben [54]): jene Ehre ist ihnen nicht gestattet worden, weil ihnen der curulische Rang fehlte. Auch kein Oberster der Ritter hat triumphirt; es ist kein Gedanke daran daß sein Amt zu den curulischen gehöre; und die consularischen Tribunen standen im Rang nicht über ihm [55]). Man begreift daß das Amt herabgesezt ward, weil es den Ple=

851) Ders. p. 29. a. 52) Livius Angabe, IV. 7. Imperio et insignibus consularibus usos, gehört zu seinen Uebereilungen. 53) Zu den Stellen welche die Wörterbücher angeben, ist aus dem Monum. Ancyr. hinzuzufügen (tres egi) curules triumphos: (Oberlins Tacitus II. p. 738.). 54) Festus im Ausz. s. v. curules, und Isidorus, angeführt zu Gellius III. 18. Wenn diese Berechtigung mit der Magistratur aufhörte, so konnte sie als Auszeichnung dem erblindeten Metellus bewilligt werden: der Ausdruck qui curulem magistratum gessissent (Gavius Bassus bey Gellius a. a. O.) ist falsch gewählt, statt gererent. — Ich vermuthe daß der Dictator sich eines Wagens nicht nur bedienen durfte sondern sollte; und deßhalb, nicht weil er eigentlich verpflichtet gewesen die Legionen zu Fuß anzuführen, durch ein Gesez berechtigt werden mußte ein Pferd zu besteigen: Livius XXIII. 14. u. die Intpp. — Hieher gehört der versus quadratus: Dictator ubi currum insedit vehitur usque ad oppidum: bis an die Stadtmauer (s. Varro), indem er ins Feld geht: da besteigt er sein Roß. Von Romulus Wagenpracht redete die Sage, von Trajan hingegen wird als Beyspiel seines animus civilis angeführt, daß er in der Stadt zu Fuß gehe. 55) Livius VI. 38. Ein consularischer Tribun wird zum Magister equitum ernannt, kein Consul jemals.

bessern zugänglich war; wenn aber die Macht die nämliche gewesen wäre, so würde der Vorzug des Consulats eine Sache bloßer Eitelkeit gewesen seyn.

Eigenthümlich auffallend an diesem Tribunat ist die Veränderlichkeit der Zahl seiner Mitglieder, welche sonst für alle Obrigkeiten im Alterthum durchaus feststeht; niemals, wie jezt in Monarchien, nach wechselnden Rücksichten verändert ward. Von 311 bis 323 haben die Fasten diese Magistratur fünfmal, und jedesmal drey Namen[856]: von 329 bis 349 finden sich elf oder zwölf Collegien von vier, und drey oder zwey von drey Militartribunen[57]: dann, so oft seit 350 bis zum licinischen Gesez solche Tribunen erwählt worden, sind ihrer nie weniger als sechs gewesen; wohl aber kommen dreymal je acht vor[58]. Ueber das erste dieser Beyspiele hat Perizonius erschöpfend gehandelt, und gezeigt, daß die beyden lezten Namen unter den achten allerdings die der Censoren des damaligen Jahrs 352 sind, diese aber von Livius so entschieden als Glieder des tribunicischen Collegiums betrachtet werden, daß er jenes Jahr in der Reihe der Tribunate des M. Camillus zählt[59]. Grade die nämliche Beschaffenheit hat es mit den beyden andern welche nie erwogen sind; wie fast alles was Diodor für die ältere römische Geschichte enthält, verachtet liegt. Im Jahr 375 waren Censoren, und in der unter der

[856]) Denn für 321 müssen drey Tribunen angenommen werden, nach Diodor XII. 53: unmöglich können die nämlichen Consuln zwey Jahre nach einander regiert haben. [57]) Das zweifelhafte Collegium ist 333: s. Anm. 869. [58]) 352: Livius V. 1. 376. Ol. 102. 1. 377. Ol. 102. 2. Diodor XV. 50. 51. [59]) Perizonius Animadv. 2. p. 46. ff.

Abschreiber Händen völlig entstellten und verstümmelten Liste findet sich wenigstens der Name des C. Sulpicius, der bey Livius als einer derselben steht: und in dem darauf folgenden Jahr, wo nun vollständig acht Namen stehen, sind C. Genucius und P. Trebonius die Censoren welche anstatt derer des vorhergehenden Jahrs erwählt wurden, aber ihr Amt als ungültig ernannt niederlegen mußten [860]). Während dieses Zeitraums kam die Censur äusserst selten vor: so oft sie aber neben dem Militartribunat eintrat, muß sie auf gleiche Weise als verbunden mit demselben betrachtet seyn, so daß alsdann acht Tribunen gezählt wurden [61]). Es ist nur mit einer unerheblichen Uebertreibung gesagt daß diese Zahl oft vorgekommen sey [62]).

Es wird weiterhin klar werden daß die Censur damals ohne Vergleich niedriger an Würde und Macht stand als früher und nachher; hier kommt nur zu erwägen, daß die welche damit beauftragt waren den Tribunen beygezählt wurden, ohne, streng genommen, zu ihnen zu gehören. Zu derselben Zeit war aber das Tribunat nicht auf den Kriegsbefehl beschränkt: gewöhnlich wurden zwey Heere aufge-

[860]) Livius VI. 27. wo nur durch ein Versehen die Abdankung der ersten und Erwählung der zweyten Censoren in das Jahr 376 gesezt ist. [61]) Bey dem Jahr 378 finden sich im Diodor, allerdings die Namen der damaligen Censoren nicht (Livius VI. 31.): es ist aber, wie schon die Vornamen, verglichen mit Livius, darthun, die Nennung unvollständig, wahrscheinlich durch Unlesbarkeit der Handschrift aus der unser Text herstammt: die Angabe daß vier Tribunen gewesen wären, rührt wohl von dem nämlichen her der betrügerisch allenthalben die Spuren von Lücken übertünch that. [62]) S. die Stelle aus

stellt, jedes unter zwey Militartribunen[863]: von den beyden welche zurückblieben wird regelmässig, wie es über 369 bestimmt gemeldet ist[64]), der eine das Amt des Statthalters bekleidet haben; der andere, als Befehlshaber der Reserve von Veteranen und Beurlaubten, das ehemalige proconsularische[65]): mögen nun diese Aemter durch Loos oder Verabredung zugetheilt seyn. Die städtische Prätur war aber nicht allein in den Befugnißen nicht begriffen woran das Patriciat den Plebejern in der Verfaßung von 311 Antheil zugestanden, sondern sogar nach dem licinischen Gesez blieb es jenem noch ein Menschenalter ausschließlich; und wie hätte dies anders seyn können, da die Ertheilung der Richter, und die Bewahrung des Besizes, dieser Stelle anvertraut waren? Während also die übrigen fünf, als bloß militarisch, ohne Unterschied der Stände verliehen werden konnten, muß diese eine dem ersten vorbehalten gewesen seyn: und wie dies in den Jahren 355 und 356 am Tage liegt, so verhält es sich in der That auch bey dem einzigen Jahr (359) wo die livianischen Fasten lauter Plebejer nennen[66]).

Auf gleiche Weise mußte diese Prätur ehe das Tribunat auf sechs Stellen gebracht ward, ausserhalb demselben seyn:

Livius selbst, und der Rede des Kaisers Claudius, bey Perizonius p. 47.

[863]) In den Jahren 360, 364, 369, 372, 377, 378: Livius V. 24. 32. VI. 6. 9. 22. 31. 32. 33. vgl. V. 6. 18. 28. VI. 23. 30. [64]) Te, Ser. Corneli, praesidem huius publici consilii, custodem religionum, comitiorum, legum, rerum omnium urbanarum, collegae facimus. Ders. VI. 9. [65]) Oben S. 138—140. [66]) Nämlich anstatt P. Mänius nennen die neuen Fastenfragmente, und Diodor XIV. 90. Q. Manlius.

und indem damals, wenn vier Tribunen vorkommen, die Regel war und seyn mußte daß einer die Stadt als Präfect hütete, während die andern ins Feld zogen [867]), so wäre jeder Zweifel müßig ob dieser vierte, dem die städtische Prätur in ihrem ganzen Umfang zugestanden haben muß, nothwendig ein Patricier war: welches, da es fast immer gelang die Plebejer ganz auszuschliessen, allerdings nicht zur Rede kam. Er war aber eigentlich eben so wenig Militartribun als nachher die Censoren: sondern College der Tribunen [68]), Statthalter der Censoren. Hätte Mamercus Aemilius die Censur nicht abgekürzt, so daß in jedem Lustrum während viertehalb Jahren keine seyn sollte, so würden vor der Veränderung von 350 nur Collegien von drey Militartribunen vorkommen, wie es, der Verfassung von 311 gemäß, der Fall war bis das ämilische Gesez in Würkung trat. So oft jener Magistrat zugleich mit Militartribunen bestand bedurfte es keines prätorischen Statthalters: daher waren 337 nur drey consularische Tribunen, weil in diesem Jahr, wie die Fragmente der Fasten zeigen, Censoren waren: und diese Spur leitet sicher, auch wo diese Tafeln noch jezt, hoffentlich nicht auf immer, fehlen. Das Jahr 347, wo ebenfalls nur drey Namen sind, ist durch zwey Lustern von 337, durch eins von 352, welches auch Censoren hat, getrennt [69]). In denen wo die Fasten vier Tribunen haben, war sicherlich keine Censur.

[867]) In den Jahren 329, 331, 349: s. Almeloveens Präfecturfasten. Ap. Claudium praefectum urbi relinquunt: Livius IV. 36. Cossus praefuit urbi. 31. [68]) Wie der Prätor College der Consuln. [69]) Das Jahr 333 ist demnach das zweyte einer

Ich bin aus der jüngsten Zeit dieses Amts gegen seinen Ursprung hinaufgegangen, um das Räthsel der veränderlichen Zahl einleuchtend zu lösen: ich wende mich zurück, um die Abänderungen seines Wesens auch in entgegengesezter Richtung vor Augen zu legen.

Wie es als Theil des Decemvirats angeordnet gewesen, bedarf hier keiner Wiederholung. In der Verfassung von 311 ward die Zahl der Collegen auf drey herabgesezt, ohne Unterschied des Stands, weil die Patricier vertrauten durch die Macht des bey der Wahl Vorsizenden, und durch die censorische Gewalt über die Wählerlisten, die plebejischen Candidaten auszuschließen: eine Erwartung welche sie,

Censur; da also die lezten sechs Monate ohne Jurisdiction gewesen seyn würden, so dürfte Livius hier den Collegen ausgelassen haben, und Sigonius Vermuthung (zu IV. 42.) es fehle der Name des L. Servilius, von dem es IV. 47. heißt er sey schon einmal consularischer Tribun gewesen, eine Bestätigung erhalten die er nicht ahnen konnte. Die Statthalterschaft wird, wie nach 350 die Censur, im Militartribunat gezählt haben: aber nicht in allen Fasten. — Ich weiß kaum etwas erfreulicheres als wenn es gelingt einer Divination unserer Vorgänger, welche für sie ausgemacht war, für die minores unerwiesen blieb, einen Beweis zu schaffen: wir vergelten ihnen mit Wohlthat nach Jahrhunderten: auch mir wird es nicht an ebenso gesinnten Nachkommen fehlen. Schade daß für jenes Jahr die Fastentafeln mangeln, und Diodorus die Tribunen desselben mit den Magistraten von drey andern ausläßt, um die Synchronistik der gallischen Eroberung auf Ol. 98. 1. zu bringen. — Wenn Mamercus Aemilius das Gesez welches die Censur abkürzte 321 annehmen ließ, so konnte es doch die damals bestehenden Censoren nicht treffen: und hinderte C. Furius und M. Geganius nicht, wenn sie gleich schon 320 im Amt waren, 322 und 323. die Jurisdiction zu haben.

nach dem ersten Fall, nicht täuschte. Jedesmal entschied der Senat ob die Wahl von Consuln oder Militartribunen angesagt werden solle: man zog jene vor, weil bey ihnen ohne Mühseligkeit und Verdruß Stimmen für einen plebejischen Candidaten schlechthin abgewiesen wurden: nach dem ämilischen Gesez trat ein Statthalter, der nothwendig nur Patricier seyn konnte, wie die Censoren selbst, an deren Stelle, wenn sie fehlten und die Wahl von Tribunen nachgegeben werden mußte.

Mit dem Jahr 350 begann eine durchaus verschiedene Magistratur unter demselben Namen. Die Prätur, von der Censur getrennt, ward mit dem Tribunat vereinigt: sie blieb den Patriciern vorbehalten; als eine der Stellen des Collegiums, dessen ursprüngliche Zahl, sechs, hergestellt war. Die übrigen fünf waren nun ohne Unterschied wählbar wie jene drey des bisherigen Tribunats: nur ein einzigesmal fand die ursprünglich verordnete gleiche Theilung Statt: von diesen fünf hatte einer den Befehl über die Reserve, sobald es nöthig schien sie zusammenzuziehen. Wie nun die innere Verfassung des Collegiums so durchaus verändert worden, kann es nicht unwahrscheinlich genannt werden wenn ein Bericht bey der Wahl des Jahrs 359 von der Prärogativa, und den übrigen nach ihrer Ordnung berufenen Tribus redet [870]). Da die Abstimmung der Tribus in der Republik immer mehr Wichtigkeit gewann, und ihr Beschluß gleich denen der Centurien durch die Bestätigung der Curien souveräne Gültigkeit erhielt, so kann allerdings die Wahl wohl an sie übertragen

870) Livius V. 18.

seyn: und da dem Volk damals vieles eingeräumt ward, so konnte es auch eine Wahlform erhalten haben welche besser als die der Centurien gegen Misbrauch gesichert schien. Jedoch bauen läßt sich auf diesen Bericht nicht sicher, indem er mit der sehr ungewissen Erzählung unzertrennlich verbunden ist daß der Licinius Calvus in jenem Jahr, Sohn des ersten consularischen Tribuns dieses Namens gewesen sey. Welche Wahlform aber auch bestand, so ward sie nun ohne Zweifel ebenfalls auf die Censoren angewandt, die damals Collegen der Tribunen waren: und wenn ein Trebonius 376 zur Censur erwählt war [871]), so bedarf es keines Beweises daß es nicht durch die Curien geschehen seyn kann.

Die Censur.

Ich habe schon angedeutet daß in der Verfassung von 311 diese es waren welche sie verliehen: wo sich denn versteht daß die Centurien sie bestätigten. Daher die seltsame Anomalie daß in der Folge ihre Comitien zweymal über die Censoren stimmten [72]): welches vom Anfang her nicht bestanden haben kann; wohl aber konnte, wenn die Wahl später den Patriciern entzogen ward, die frühere Bestätigung der Centurien als eine unbedeutende Förmlichkeit bleiben; umtauschend sie an die Curien zu übertragen, wäre bedenklich gewesen und der Richtung der Zeit grade

[871]) Diodor XV. 51. Die Trebonier waren Plebejer, — die in jenem Jahr ausgeführte Theilung der Stellen auch auf die Censoren angewandt, — und dies offenbar die Ursache weshalb sie abdanken mußten. [72]) Cicero adv. Rull. II. 11. (26.) maiores de omnibus magistratibus bis vos sententiam ferre voluerunt. nam cum centuriata lex censoribus ferebatur, cum cu-

widersprechend. So würden auch die Curien vor Servius Tullius nicht zweymal über den nämlichen König gestimmt haben, wenn von Anfang, wie seit Tarquinius, die wählende und die bestätigende Versammlung dieselbe gewesen wäre, nicht die lezte einen viel weiteren Umfang gehabt hätte [873]).

Es war aber die Ernennung durch die Curien die Ordnung welche seit der Verkommniß von 272 für die vornehmere Stelle im Consulat in Kraft gewesen war, angewandt auf die bey weitem wichtigere Hälfte der consularischen Macht. Als 350 die Prätur von dieser geschieden wurde, hatte es für die Patricier ungleich weniger Wichtigkeit sich im ausschliessenden Besiz der Verleihung zu erhalten, wenn sie, so lange die Censur mit dem Militartribunat verknüpft blieb, das Recht zu verwerfen hatten. — Ueber die Prätur ist das Nöthige an seinem Ort gesagt: hier habe ich die Beschaffenheit und die Befugniße des eigentlichen censorischen Amts zu entwickeln.

Diese waren ursprünglich die Verwaltung des Eigenthums und der Einkünfte der Republik, als Kämmerey und Bauherren: die Verzeichnung der Bürger nach ihren Ständen, als Ritter, gemeine Vollbürger und Aerarier, und die Haltung der Steuerrollen. Ein solches Geschäft war, so lange es sich darauf beschränkte Sorge zu tragen daß die Schreiber diese Arbeit treu führten, obwohl unentbehrlich, ohne Würde und Ansehen: und wenn Livius sich

riata ceteris patriciis magistratibus, tum iterum de iis iudicabatur ut esset reprehendendi potestas.

[873]) Th. 1. S. 379.

erinnerte das damals die Einnahme vom Gemeinland höchstens im Hutgeld bestand, mithin beydes Verpachtung und Verwendung des Ertrags unbedeutend waren, und es ihm entging daß die Prätur mit dem Amt vereinigt war, so hatte er sehr recht zu sagen es sey an sich ein geringes gewesen. Eben so richtig sezt er hinzu: man habe ohne Zweifel eingesehen daß es in den Händen vornehmer Männer mächtig werden müsse [874]): nämlich durch Willkühr womit sie den Stand der Bürger bestimmten, und die Abschäzung des steuerpflichtigen Vermögens anordneten. Diese begann vielleicht unmittelbar mit der Einrichtung des Amts, wuchs fortwährend, und um so mehr als die alten Formen morsch, und allmählig nicht mehr durch angemessene ersezt wurden; bis dasselbe, da die bürgerliche Ordnung sich aufgelößt hatte, als eine unentbehrliche despotische Macht herrschte und gehaßt ward.

Die Censoren waren beauftragt in den Senat, den Ritterstand und die Stämme einzuschreiben, und hingegen die Unwürdigen auszuschließen [75]): wer aus der Rolle seines Stamms gestrichen ward kam vor Alters nothwendig unter die Aerarier, oder in die Tafeln der Cäriten [76]): seit der Unterscheidung vornehmerer und geringerer Stämme im Verfolg der Zeit auch wohl in einen minder achtbaren. Zuverläßig haben die Geseze von jeher zu Rom schändliche

874) futurum credo rati ut mox opes eorum qui praeessent ipsi honori ius maiestatemque adiicerent. IV. 8. 75) Zonaras p. 29. b. ἐξῆν αὐτοῖς — ἐς τὰς φυλὰς, καὶ ἐς τὴν ἱππάδα, καὶ ἐς τὴν γερουσίαν ἐγγράφειν — τοὺς δ᾽ οὐκ εὖ βιοῦντας ἁπανταχόθεν ἐξαλείφειν. 76) Der falsche Asconius angef. Th. 1. Anm. 1085. Wenigstens darin ist bey ihm Irr-

Vergehungen mit bürgerlicher Entehrung bestraft, nicht minder als zu Athen mit Atimie: der Begriff eines iudicium turpe ist wesentlich daß es diese mit sich führe: ein schurkischer Vormund oder Handelsgenoß, ein Meineidiger, ein Dieb und Räuber, oder andre Uebelthäter der Art [877]), hatten alle bürgerliche Ehre verbrochen, und waren durch das Urtheil welches ihre Schuld aussprach aus Stand und Stamm ausgestoßen. Hier vollzogen die Censoren nur den Ausspruch des Gerichts: eben so wenn sie den der ein entehrendes Gewerbe erwählt hatte, oder schmählich vom Heer fortgejagt war, ausstrichen: einen solchen Schuldigen hätten sie zuverläßig auch einstimmig nicht wieder in bürgerliche Ehre einsezen können. Anders war es wo sie nach eigener Ueberzeugung der Unwürdigkeit, nicht in Vollziehung eines Richterspruchs verfuhren. Eine solche censorische Notation war allerdings kein Urtheil, und ward unzähligemal, bald durch den Collegen dessen der es ausgesprochen, bald durch Nachfolger, aufgehoben [78]). Sie fand Statt bey vielen, an sich oder durch die Gesinnung aus der sie hervorgehen, entehrenden Handlungen, welche von den Gerichten nicht geahndet werden können, oder kaum je vor sie gelangten, — deren Rüge den Censoren überwiesen war. Der Client

thum daß die Versezung unter die Aerarier nur auf die Plebejer bezogen wird. Was Gellius IV. 12. aerarium facere nennt, heißt ihm XVI. 13. in tabulas Caeritum referri (durch die Schreiber) iubere.

[877]) Cicero pro Cluent. 42. (119). turpi iudicio damnati in perpetuum omni honore ac dignitate privantur. Ueber dies iudicium s. die bey Brissonius s. v. turpis gesammelten Stellen. [78]) Was Cicero a. a. O. u. ff. über den Unterschied der

dem ein unwürdiger Patron treulos, der Knecht dem sein Herr grausam begegnete, konnten nur zum Himmel rufen: vernahmen aber Censoren wie Cato und Flaccus die Missethat, so entzogen sie dem Schuldigen die bürgerliche Ehre. Uebermaaß der Härte oder Nachsicht gegen die Kinder, Kränkung der schuldlosen Ehefrau, Vernachläßigung der Aeltern, Eigennuz gegen Geschwister, Gelage, Verführung oder Verwahrlosung der Jugend, Unterlaßung der Sacra und Todtenehren; überhaupt jedes Vergehen wider Ziemlichkeit und öffentliches Wohl, ward von den Censoren geahndet [879]). Zu diesen lezten Vergehen gehört der Luxus, dessen Bestrafung an Vornehmen, in der Zeit wo die Liebe der guten alten Sitte und die Versuchung ihr untreu zu werden zusammenstießen, die berühmtesten Ueberlieferungen von censorischer Strenge gewährt. Muthwillige Ehelosigkeit, oder eine gesezlich ungültige Ehe, ward von ihnen geahndet, weil der Staat dadurch an Bürgern arm ward [80]): sicher also auch das Aussezen eines nicht mißgeschaffnen Kindes. Die Plebejer waren wesentlich Ackerleute; wer diesem Beruf entsagte, und Kramhandel oder Handwerk erwählte, entsagte seinem Stande [81]): und der

censorischen Notation von den Folgen eines iudicium turpe sagt ist ganz genau richtig, und wird nun klar seyn.

879) So berichtete Dionysius — exc. Mai. 64. ed. R. (p. 97. Frankf. Ausg.) mit einer Bestimmtheit die keinen Zweifel zuläßt. 80) Dies ist wohl gewiß der Sinn der Formel uxor liberorum quaerendorum causa. 81) *οὐδενὶ ἐξῆν Ῥωμαίων* (hier sind die Aerarier vergessen) *οὔτε κάπηλον οὔτε χειροτέχνην ἔχειν βίον.* Dionysius IX. 25. p. 583. c. Die Strafe konnte nur censorische Notation seyn.

Censor war verpflichtet seinen Namen auszustreichen. Wer seinen Acker oder seinen Weinberg verwildern ließ, zeigte sich seines Stands und des ihm von der Republik übertragenen Eigenthums unwürdig, und ward aus der Tribus ausgeschloßen [882]).

Aus demselben Grunde war es im Gegentheil nur billig wenn der Aerarier, welcher den Stand des Landmanns wählte, in die Tribus eingeschrieben ward in deren Region er sich angekauft hatte: und hätte Appius Claudius nur solche, nicht die städtische Menge, der Plebs einverleibt, so wäre gegen die Aufnahme auch von Freygelaßenen mit Fug nichts zu erinnern gewesen. Aber er hatte Alle ohne Unterschied in die Tribus vertheilt: und hier zeigt sich nun die censorische Machtfülle im höchsten Uebermaaß, indem die Ordnung wodurch Fabius Maximus dem Uebel abhalf, bald verlassen, bald hergestellt, bald in noch engere Gränzen gezogen, ja 569 eine allgemeine Umschreibung der Tribulen vorgenommen ward.

Allein wiewohl die Censoren die Rechte des römischen Bürgers so willkührlich mehren und mindern konnten, so giebt es doch kein Beyspiel daß sie das Bürgerrecht selbst zu ertheilen oder zu entziehen befugt gewesen wären. Wenn sie Fremde zur Schäzung zuließen, so war es Kraft eines vom römischen Volk ertheilten Anrechts; und den Aerarius konnten sie nicht tiefer herabsezen. Auch kann nichts eigenmächtiges dabey gedacht werden, wenn es heißt die Censoren hätten neue Tribus, aus fremden Gemeinden

[882]) Gellius IV. 12. — Agrum male colere censorium probrum iudicabatur, Plinius XVIII. 3.

die das volle Bürgerrecht erhielten gebildet, zu den bestehenden hinzugefügt [883]): dies meldet nur daß sie und keine andre curulische Magistratur das Gesez, welches die Tribus anordnete, vor dem Volk in Antrag brachten. Willkühr konnte dabey unmöglich Statt finden, da kaum etwas für den Zustand der Republik so folgenreich war wie die Einrichtung solcher: und die Ertheilung des vollen Bürgerrechts an Municipien war so sehr eine Handlung der Hoheit daß die Tribunen im sechsten Jahrhundert nicht einmal dem Senat die Befugniß zu einem Vorschlag darüber zugestehen wollten [84]). Freylich standen die Bürger sympolitischer Orte den übrigen Aerariern gleich: aber für die Republik war es etwas ganz anderes ob die Censoren Einzelne, die zu Rom lebten, mit den einheimischen Römern vielfach verbunden waren, — oder ob sie gesonderte, zum Theil entfernte, fremde Gesammtheiten zum Recht der Quiriten erhoben.

Auch die Patricier, als in den allgemeinen Tribus begriffen, waren der Schande dort ausgestrichen zu werden ausgesezt: der Aerarius stand dem Bürger, nicht mehr dem Plebejer im alten Sinne, entgegen. Aber in Hinsicht des patricischen Ritterstandes konnte sich die Macht der Censoren nur auf Bewilligung und Entziehung der Ritterpferde erstrecken: für den plebejischen muß es allerdings schon anfänglich von ihnen abgehangen haben ihn zu ergänzen, und von Unwürdigen zu reinigen. Die Mey-

[883]) tribus additae propter novos cives — censores addiderunt Q. Publilius, Sp. Postumius: Livius VIII. 17. [84]) Ders. XXXVIII. 36.

nung daß vor Alters die Inhaber der königlichen Gewalt den Senat willkührlich aus Befreundeten zusammengesezt hätten, verkennt gänzlich das Wesen desselben: andre als solche die sich Atimie zugezogen hatten vom Senat auszuschliessen, können die Censoren kaum befugt gewesen seyn: wohl aber wäre es den damaligen Verhältnissen angemessen, wenn ein Gesez, dessen Namen, Urheber und Umstände unentschieden dahinstehen müßen, sie anwies denselben nach den Curien durch die Besten zu ergänzen [885]). Plebejer welche dem consularischen Tribunat vorgestanden gehabt, konnten nicht ausgeschlossen seyn: mochten sie nun ausser der Zahl stehen, oder die Abordnung der Curien um so viele Stellen vermindert werden: wohl aber ist es wahrscheinlich daß damals die Absicht war die Zulassung aus ihrem Stande auf sie zu beschränken.

Die Verwaltung des Vermögens der Republik war den Censoren ohne Zweifel vom Anfang her eben so vollkommen überlassen wie in den späteren Zeiten; wo sie nicht nur an unterthänigen Orten Zölle und Accise wie es ihnen gefiel errichteten, sondern den Preis sezten wozu die Pachter der Salzwiesen in Rom selbst und in den Bezirken und Marktflecken römischer Bürger das Salz ver-

[885]) Festus s. v. praeteriti senatores. Ein wunderlicher Artikel, an dem Scaliger und A. Augustinus mit vollem Recht Anstoß genommen haben: doch läßt sich allenfalls die Angabe daß auch die Consulartribunen die Liste der Senatoren verfaßt hätten, von den Censoren deuten als diese zu ihnen gezählt wurden: und ich will nicht verschweigen daß mir eine Möglichkeit klar ist, jenes Gesez, dessen Namen auf alle Weise verschrieben ist, könnte wohl um vieles jünger seyn.

kaufen durften [886]). Die Verpachtung der Zölle und ähnlicher Einkünfte, so wie die Verdingung öffentlicher Arbeiten, war ihnen überlassen, doch so daß der Senat mit billigen Ermäßigungen einschritt [87]). Der Schoß, fest in Geld bestimmt, war der Verpachtung nicht unterworfen. Ihn erhoben die Tribunen des Aerarium, wofern er nicht zum Behuf des Solds ausgeschrieben war, und der Soldat ihn unmittelbar vom Zahlungspflichtigen einforderte, wie der Reisige das Ritterpferdsgeld. Doch bey der Einführung der Censur ward noch kein Sold gezahlt, und schwerlich veranlaßten damals andre Zwecke daß ein Tributum ausgeschrieben [88]) ward. Ob dies geschehen, und welche Summe aufgebracht, mithin wie viel vom Tausend des Census, dem Maßstab wonach der Schoß berechnet ward [89]), entrichtet werden sollte, entschied der Senat ausschließlich, so wie er allein Zahlungen aus dem Schaz anwies [90]): bey ihrer größten Entwicklung hat die Demokratie doch nie Anspruch gemacht die Steuern zu bewilligen. Die Comitien konnten die Kriegserklärung verweigern: hatten sie aber den Zweck beschloßen, so war die Regierung berechtigt die Mittel dafür aufzubieten: Geld und Menschen. Eine Landgemeinde von vielen Tausenden ist doch nur Repräsentation

[886]) Livius XXIX. 37. XXXII. 7. XL. 51. [87]) Ders. XXXIX. 44. Polybius VI. 17. Die Gesuche der Publicani um Nachlaß in Ciceros Zeit, sind bekannt. [88]) indicere, imperare. [89]) Livius XXIX. 15. XXXIX. 44. Auch XXXIX. 7: denn die Rückzahlung geschieht nach demselben Fuß wie die Zahlung. Dies genügt hier: die Erklärung der Stelle bleibt bis zu ihrer Zeit verschoben. [90]) Polybius VI. 15.

der Nation, wie eine nicht erwählte Behörde im Besiz der nämlichen Befugniß seyn kann: wenn irgend eine Vertretung, in den unendlichen Formen die von dem einen zum andern dieser äussersten Punkte sich folgen, der Regierung die Mittel der Erhaltung des Staats versagt, so sind die Gränzen überschritten innerhalb welcher Herrschaft und Freyheit, Staat und Nation, sich abwechselnd beschränken. Es ist Krieg, und eine der beyden Mächte muß unterliegen: Usurpation und Revolution ist vor der Thür. Dahin konnte das tribunicische Veto gegen die Zahlung des Schoßes nicht führen, denn es ward damit vor dem gallischen Krieg nur gefordert daß der erste Stand redlich von seinem Besiz des Gemeinlands steure: wie vor Zeiten, als die fürstlichen Domainen sehr groß waren, als die Bedürfnisse des Staats gar nicht ausser Verhältniß zu ihrem Ertrag standen, die Stände Subsidien verweigern konnten ohne mehr als eine Verlegenheit für den Fürsten hervorzubringen. Nachher erklärten die Tribunen mit dieser Verwahrung, daß die Wucherer ihre Forderungen nicht sollten geltend machen können wenn die Republik Vermögenssteuer von den Grundstücken erheben wolle von deren Ertrag jeder As an den Gläubiger kam: oder, mit andern Worten, sie verwiesen den Senat, wofern kein billiges Abkommen für die zu Grunde gerichteten Landeigenthümer getroffen würde, an eine auf die Geldeigenthümer auszuschreibende Vermögenssteuer. Auch war dieses Veto durch die Regellosigkeit der tribunicischen Gewalt ohne Vergleich weniger gefährlich als wenn es in scheinbar streng rechtlichen Formen ausgeübt wäre.

So weit waren die Römer davon entfernt die Besteurung als dem Willen des Volks überlassen, und den Beschluß darüber als die große Angelegenheit der Freyheit zu betrachten, daß sich wohl ausser der auf die Freylassungen gelegten Abgabe von fünf vom Hundert kein einziges Beyspiel findet wo die Gesezgebung hierüber eingetreten wäre. Selbst der Senat überließ die Anordnung des Schosses ausschließlich dem Gutdünken der Censoren. Camillus und Albinus belegten die Hagestolzen mit einer schwereren Belastung, und zogen die Waisen unter die gewöhnliche Steuer [891]): Cato und Flaccus unterwarfen Kleider und Schmuck der Frauen, und Wägen über einen gewissen Preis, der Besteurung; sezten den Steuerwerth kostbarer junger Sklaven auf den zehnfachen Betrag ihres Kaufpreises, und bestimmten für alle diese Gegenstände, deren Besiz sie strafen wollten, eine höhere Abgabe [92]). Diese Beyspiele allgemeiner Verordnungen sind zufällig erhalten: vielleicht sind wenige Censuren gewesen deren Edict nicht einige Aenderungen solcher Art gebracht hätte; keine einzige so milde daß nicht einzelnen Bürgern eine vielfache Versteurung ihres Census auferlegt wäre, wie es sich C. Furius und M. Geganius gegen einen der er-

891) Plutarch Camil. p. 129. d. Valerius Maximus II. 9. 1. 92) Livius XXXIX. 44. his rebus omnibus terni in millia aeris attribuerentur: welches nicht erwähnt seyn könnte wenn nicht drey Asse mehr als das gewöhnliche Steuerquotum waren. Das Simplum wird ein As von tausend gewesen seyn, wie es den Colonien zur Strafe aufgelegt ward. — Plutarch Cato Censor p. 346. d. hat einige Verschiedenheit, aber in Dingen die hier übersehen werden können.

sten Bürger erlaubten [893]). Hiernach, und nach der Vervielfachung des Werths jener Sklaven, ist es klar daß auch bey dem römischen Census der wahre Betrag des Eigenthums, und die Berechnung desselben zum Schoß, verschieden waren [94]): aber auf eine ganz andre Weise als in der atheniensischen Steuerordnung. Denn in dieser ward das sämtliche Vermögen veranschlagt, aber nur ein Theil davon, und für die geringeren Klassen ein kleinerer, als schoßpflichtiger Census ausgesondert, von diesem der nämliche Antheil gesteuert: zu Rom kam ein sehr großer Theil, weil er nur Besiz war, nicht in Anschlag, ja manches Eigenthum war davon ausgeschloßen: für gewisse Arten desselben war der Census mehrfach der abgeschäzte Werth; und von demselben, in einzelnen Fällen vom gesammten Census, mußte überdies ein mehrfaches Simplum erlegt werden: dagegen findet sich keine Spur daß, von der Gränze an wo Besteurung eintrat, das mindere Vermögen begünstigt wäre.

Die Calculatur und die Führung der Register waren das Geschäft von Notarien; deren Innung, aus Freygelaßenen bestehend, sicher über die Einsezung der Censur hinaufreicht: die eigentliche Schreiberey mochte großentheils

[893]) Livius IV. 24. [94]) Böckhs Entdeckung des Unterschieds, und Ergründung des Verhältnisses der οὐσία und des τίμημα (Staatshaush. Th. II. Anf.) bieten, neben ihrem eigenen hohen Werth, ein lehrreiches Beyspiel wie Schriftsteller des Alterthums, welche sonst mit Recht im höchsten Grade Autorität sind, sich in Irrthümern verfingen, welche ihre unmittelbaren Nachfolger nicht ahndeten, die kritische Philologie aber darlegen, und die von jenen nicht geahndete Wahrheit finden kann.

den Knechten des Staats aufgetragen seyn welche als Dienerschaft der Censoren erwähnt werden [895]): sie waren aber auch sonst unentbehrlich um Ordnung zu halten, und für vielfache Aufträge.

Es ist gewiß keine Ursache anzunehmen daß die Ueberschreibung ungeschickter und nachläßiger geschehen als gegenwärtig [96]): eben so gut wie jezt haben einzelne Stücke, die den Eigenthümer veränderten, vermessen, und in den Steuerregistern ab und zugeschrieben werden können. Indeßen ließ sich für den allergrößten Theil des schoßpflichtigen Landes die Ordnung im Kataster viel leichter und sichrer bewahren wenn die assignirten oder quästorischen plebejischen Hufen geschloßene Höfe bildeten, von denen nur im Unzialverhältniß einzelne Theile an neue Eigenthümer übergehen konnten: eine Bestimmung ohne welche die agrarische Controverse vom Modus offenbar nicht denkbar wäre. Auch ist, so weit römische Einrichtungen in den Anfang des Mittelalters herabgehen, und Italien nicht longobardisch geworden war, die Veräußerung von Unzialtheilen eines Fundus in Gebrauch geblieben: ja bis auf den heutigen Tag hat sich um Rom und in Latium ein Landmaaß erhalten welches mit seiner Benennung aus dem Grundbuch herstammt. Die Pezza ist das alte Jugerum [97]), der Rubbio von sieben Pezze die plebejische

[895]) Livius XLIII. 16. [96]) Ich kenne selbst sehr alte Kataster — namentlich in Italien einen aus dem XV. Jahrhundert, — deren Genauigkeit ganz vollkommen zu seyn scheint; und gewiß war man damals nicht geschickter als in den früheren Jahrhunderten der Republik. [97]) Nach der Bestimmung des römischen Fußes zu 0', 29624 Met. wie sie durch Cagnazzis

Hufe von sieben Jugern [898]): der Name offenbar rubrum: der Katasterabschnitt: so genannt weil der Name des Fundus mit rother Dinte geschrieben, darunter eingetragen stand wer das Eigenthum habe, und wie es sich verändere. Es ist sehr anziehend den täglichen Geschäftsverkehr des Alterthums zu errathen: so bemerke ich hier daß die Zeugen dienten, um zu erweisen daß der Erwerber in der That derjenige sey dessen Namen in den Bürgerrollen, entweder unter seiner Tribus oder als Aerarius, eingetragen stand: indem der bloße Ausbürger so wenig als ein Fremder Liegenschaften erwerben konnte:

Untersuchungen ausser Zweifel steht, enthält das Jugerum 25 Aren 27, 4343 Centiaren: während die Pezza (nach der tavola di riduzione ecc. Rom 1811. p. 78.) 26 Aren 40, 6224 Centiaren enthält. Der römische Fuß hat sich im Verlauf der Zeit zu 0, 29789 Met. vergrößert: wonach 28800 Quadratfuß 25 Aren 55, 6674 Centiaren gleichkommen. Aber nicht nur im Mittelalter mag man die Kunde vom genauen Flächeninhalt des Jugerum verloren gehabt haben, sondern das gegenwärtige Landmaaß, der Rubbio, könnte dem von sieben Jugern nicht vollkommen entsprechen. Denn es ist offenbar durch eine gesezliche Reform seit der Herstellung der Wissenschaften eingeführt: es soll das Areal der Aussaat von 640 Pfund Weizen (also 40 Modien, wenn das Gewicht unverändert wäre) seyn: die Pezza, als Siebentheil beybehalten, ist auf ein fremdes Maaßsystem, catene und staioli, angepaßt; aus dem Parallelogramm von zwey Actus in ein Geviertes von 16 Qu. Catenen gebracht. Dennoch ist es unmöglich die wesentliche Einerleyheit von Pezza und Jugerum bey einer Differenz die, nach dem jezigen römischen Fuß, noch nicht 4 Procent machen würde, zu verkennen. Und welches andre Beyspiel fände sich von einer Maaßeintheilung durch sieben?

898) Oben S. 184.

von allen Eigenthümern, die in den nach den Regionen angelegten Grundbüchern [899]) unter einem Rubrum genannt waren, mußte das Caput sich dort finden. Begab sich also für dieses die höchste Deminution, indem einer das Bürgerrecht aufgab, so ward auch sein Name unter dem Rubrum gelöscht. Hatte er das Recht des Exilium benuzt um einem Urtheil zu entgehen, und ward Aechtung gegen ihn ausgesprochen, so verfiel das Grundstück ohne Zweifel an den Staat: war es aus andrer Ursache geschehen, so stand es offen: niemand war da um es zu vindiciren wenn irgend einer sich in Besiz sezte, der dann durch Usucapion Eigenthum daran gewann. Die Möglichkeit einer solchen Einbuße genügte damit der Eigenthümer, ehe er wegzog, verkaufte; oder, was für die Republik hinreichte, wenigstens zum Schein an jemanden übertrug von dem sie den Schoß einfordern konnte. Hatte er einen Sohn in seiner Gewalt, und ließ diesen zu Rom, so trat derselbe an des Vaters Stelle, als ob sie durch dessen Tod erledigt wäre: später war ganz gewiß das Recht der Uebersiedelung für Römer, wie umgewandt für Italiker, auf die beschränkt welche Kinder zurückließen [900]).

Innere Geschichte von 311 bis auf den lezten vejentischen Krieg.

Die Willkühr in der Bestimmung des Census, und die ausschließende Handhabung der Register, gewährten

[899]) Daher Cicero pro Flacco 32. (80): in qua tribu ista praedia censuisti? Tribus steht hier und sonst statt Region, weil sie denselben Namen führten. [900]) Livius XLI. 8.

den Machthabern Mittel die Centurien auf eine für die Comitien meistens entscheidende Weise einzurichten. Konnte der Census als Strafe vervielfacht werden, so hat dasselbe unter dem Schein wohlverdienter Belohnung geschehen können: ungleich häufiger konnten allgemeine Bestimmungen verordnet werden, durch deren Anwendung das Vermögen der einen höher, der andern niedriger in den Klassen zu stehen kommen sollte; und wie viele Unwahrheiten wird man sich gradehin erlaubt haben um die Stimmenmehrheit der Centurien zu haben? Der Partheygeist ist blind für ihre Schändlichkeit. So lange kein Sold gezahlt ward, brachte ein zu hoher Ansaz durchgehends keinen Nachtheil ausser schwererer Dienstpflicht im Kriege, wovon doch auch die Consuln befreyen konnten, da sie willkührlich aushoben: und ward einmal ein Tributum ausgeschrieben, so konnten die ausschließlich patricischen Quästoren mit der Erhebung verschonen. Unzweifelhaft redeten die Tribunen für denjenigen dem, um ihn in eine niedrige Klasse zu versezen, sein Vermögen nicht vollständig zugerechnet war: wer aber konnte falsche Wähler überführen? Wenn sich hierüber ein System festsezte so beherrschten die Patricier die Wahlen der Centurien, freylich nicht ohne Widerstand, noch weniger ohne heftigen Unwillen zu erregen, aber ohne Abhülfe.

So hätten allerdings schon im ersten Militartribunat ausschließlich Patricier ernannt werden können ohne daß die alte Gemeinde der Vorwurf träfe kindisch, einer leeren Eitelkeit willen, den Frieden der Republik gestört zu haben, damit ein Recht eingeräumt werde dessen Benuzung ihr

nicht am Herzen lag. Hütet Euch, — sprach C. Gracchus zu der Volksgemeinde, als der blutige Inquisitor P. Popillius, Jahre lang von den sogenannten Optimaten beschützt, endlich vor Gericht stand, — daß es nicht heiße, ihr hättet mit blinder Leidenschaft gewünscht, und das endlich vom Schicksal gewährte leichtfertig verschmäht [901])! Dieser Tadel würde der römischen Plebes gebühren, mit nichten das Lob idealischer Bescheidenheit womit Livius sie ziert, wenn sie gewählt hätten wie er es sich denkt: aber selbst der Schein solcher Thorheit trifft sie nicht: denn unter den dreyen ist L. Atilius Longus ein unläugbar plebejischer Name, da das Jahr 356 einen zweyten L. Atilius Longus, ausdrücklich als Plebejer, hat [2]).

Eben deshalb hat der Senat sie schon im dritten Monat [3]) ihres Amts, unter dem Vorwand eines Decrets der Augurn, welches ihre Einsezung für irrig erklärte, abzudanken gezwungen. Wer darauf der Republik während der übrigen Monate des Jahrs vorgestanden habe, erwähnten die alten Annalen nicht: erst Macer, welcher in der Urkunde des Bündnisses mit Ardea und einem Regestum fand, daß L. Papirius und L. Sempronius in diesem Jahr

[901]) Gellius XI. 13. [2]) So nennt ihn Livius selbst V. 13. Wie wenig Gewicht seine Meynung habe daß alle drey Militartribunen Patricier gewesen, erhellt daraus daß er an einer Stelle, die am nämlichen Tage geschrieben seyn mag, dasselbe eben so ausdrücklich von allen Decemvirn des zweyten Collegiums sagt: IV. 3. decemviris, teterrimis mortalium, qui tum omnes e Patribus erant. — Wäre die Schreibart T. Cäcilius bey Livius richtig, so würde auch dieser für einen Plebejer gelten müßen. [3]) Nach Dionysius am 73sten Tage.

jenes Bündniß geschloßen hätten [904]), füllte die Lücke mit ihren Namen; sey es nun daß er sie dort als Consuln genannt las, oder folgerte daß sie es gewesen seyn müßten. Er muß den nothwendigen Zusammenhang der beyden aus dem Consulat gebildeten Aemter nicht erkannt haben: sonst hätte ihm nicht entgehen können daß jene zwey, welche im folgenden Jahr als Censoren vorkommen, augenscheinlich es schon damals waren, und daß darnach die den Consulartribunen angewiesenen Geschäfte ohne eine neue Wahl ihnen anheim fallen konnten, sobald diese entfernt waren. Uebrigens dürfte ihnen, als der vornehmeren Magistratur [5]), der Abschluß eines Bündnisses auch wenn die Militartribunen noch im Amt waren zugekommen seyn. Daß sie erst unter dem folgenden Jahr als Censoren genannt sind erklärt sich dadurch daß sie damals die Volkszählung für das Lustrum geschloßen haben werden: es ward in den Amtsrollen die Jahrszahl angegeben worin dies geschah [6]).

So ruhig wie es Livius sich nach seiner Ansicht freylich denken konnte, hat das Volk die Entsezung der Militartribunen nicht hingehen lassen. Seit funfzig Jahren war nur einmal, um Cäso zu rächen, ein Dictatur ernannt gewesen: jezt ward T. Quinctius mit dieser Macht ausgerüstet: es heißt, weil die consularischen Tribunen die Republik erschütterten; wahrscheinlich weigerten sie sich, un-

[904]) Livius IV. 7. [5]) Da die Consuln nach dem licinischen Gesez an die Stelle der Militartribunen traten blieben die Censoren nachher die vornehmste Obrigkeit: und der älteste Altcensor war Princeps des Senats. [6]) Dionysius I. 74. p. 61. a.

terstüzt von denen des Volks, dem heuchlerischen Ausspruch der Augurn zu gehorchen [907]). Die Oligarchie muß inzwischen Macht gesammelt gehabt haben: diesesmal wahrscheinlich zunächst von Ardea, mit welcher Stadt, wo eine Faction herrschte die in Wesen und Gesinnung dem römischen Patriciat verwandt war und sich ihm zuneigte, in jenem Jahr ein Bündniß geschloßen ward; die Einräumung der wüsten Feldmark von Corioli ist als Preis des gewährten Beystands zu betrachten [8]). Am dreyzehnten Tage hatte Quinctius seinen Auftrag vollbracht, und legte das Amt nieder.

Es mögen Tage des Entsezens gewesen seyn: und wenn eine Erzählung die, unsern beyden Geschichtschreibern fremd, aller chronologischen Angabe entbehrt, nicht in ihren Grundzügen falsch lautet, — wenn in der That einsmals neun Volkstribunen in den Flammen hingerichtet sind wie vor Alters die Widersacher des Consuls Sicinius, so ist dies der einzige Zeitpunkt wo ein so befremdendes Ereigniß als möglich gedacht werden könnte.

Valerius Maximus rühmt unter andern Beyspielen alter Strenge, daß ein Volkstribun P. Mucius seine neun Collegen lebendig verbrannt habe, weil sie, geleitet von

907) Lydus I. 38. τοῦ δήμου πάλιν στατοῦντος (l. στασιάζοντος) προεβλήθησαν χιλίαρχοι τρεῖς· ὧν σαλευόντων τὰ πράγματα ἀνηγορεύθη δικτάτωρ Τίτος Κύντιος, ὃς ἐν μόναις τρισὶ καὶ δέκα ἡμέραις κατευνασθείσης τῆς στάσεως ἀπέθετο τὴν ἀρχήν. Nach Livius wäre er Interrex gewesen: offenbar irrig, da keine Consuln gewählt wurden: — wie A. Atratinus 272 von einigen als Interrex, von andern als Dictator erwähnt wird — oben S. 212. — 8) Livius IV. 7—11.

Sp. Cassius, ergänzende Magistratwahlen gehindert hätten [909]): ohne den Tribun zu nennen gedachte Dio des nämlichen Ereignisses; er schreibt die Hinrichtung ausdrücklich dem Populus zu [10]). Also vollzog Mucius nicht an Verräthern welche die Ernennung ihrer Nachfolger gestört hätten, die Strafe des Hochverraths, sondern es ist die Handlung eines Anhängers der Patricier; und so erzählte sie auch Dio mit andern Gewaltthaten des Standes, hinzufügend, selbst dieses Gericht habe die Plebejer nicht muthlos gemacht; vielmehr wären die Tribunen immer heftiger geworden. Mucius Antheil an der That ist darauf beschränkt zu denken, daß er seinen Beystand lieh ein Urtheil zu vollstrecken welches die Curien als verlezter Stand ausgesprochen hätten: nur wer auch unverlezlich war, wie er, konnte die unverlezlichen Tribunen antasten. Die Zeit wo sich dieses entsezliche Gericht begeben habe, läßt Dio ganz unbestimmt: er gedenkt dessen nur gelegentlich bey dem Mord des Genucius und dem publilischen Gesez, in einer allgemeinen Schilderung der wilden Zeit: weit früher als es sich hat ereignen können, da erst seit 298 zehn Tribunen waren. Bestimmt läßt sich behaupten daß es auch nicht in den sehr wenigen Jahren

[909]) Valerius Maximus VI. 3. 2. P. Mucius Tr. pl. — omnes collegas suos, qui duce Sp. Cassio id egerant ut magistratibus non subrogatis communis libertas in dubium vocaretur, vivos cremavit. — poenam novem collegis inferre ausus. [10]) Dio exc. de sent. 22. p. 152. ed. R. (und Zonaras) ἐννέα ποτὲ δήμαρχοι πυρὶ ὑπὸ τοῦ δήμου παρεδόθησαν· ἀλλ᾽ οὔτε τοῦτο τοὺς λοιποὺς ἐπέσχεν· οἱ μετὰ ταῦτα δημαρχοῦντες — οὐκ ἠμβλύνοντο. — ὥστε καὶ τῶν εὐπα-

Statt finden konnte welche von der Zeit an bis zum Decemvirat verfloßen [911]): auch umfaßt Dio Ereignisse diesseits desselben, indem er des Uebertritts von Patriciern zur Plebes, um das Tribunat zu erlangen, gedenkt. Dieses wird von L. Minucius erzählt; auf gleiche Weise mag er sich das Tribunat des Sp. Tarpeius und A. Aternius erklärt haben; und Sp. Cassius und P. Mucius können in diesem Amt nur als Uebergetretene gedacht werden. Von diesen erinnert der lezte an den Mucius Scävola welcher 267 unter acht Patriciern, zum Theil Consularen, nicht von geringerem Stande als sie gewesen seyn kann: jener an den Consul; es ward aber das Tribunat erst dreyßig Jahre nach ihm auf zehn Collegen gebracht. Die Erwähnung daß seine Kinder verschont worden, möchte, Dionysius unbewußt, der sie wiederholt [12]), dadurch verursacht seyn daß ein Annalist die Weichherzigkeit tadelte welche eine Natter im Busen der Republik ließ, ein andrer sich der Verblendung freute welche sich selbst gefährdete, obwohl die Rache nicht gelang. Denn Haß gegen die Mörder seines Vaters, und Sehnsucht nach Rache hätten der Gemeinde in der Fülle der Zeit wenigstens einen der Söhne zugeführt: P. Mucius hinwiederum wäre ihm eben dorthin nachgefolgt um Blutrache für den Vater oder Ahn-

τριδῶν τινας — ἐς τὰ τοῦ πλήθους νομίσματα (l. νόμιμα) μεταστῆναι — τὰς (l. τῇ) τῆς δημαρχικῆς ἰσχύος ἐπιθυμίας (l. ἐπιθυμίᾳ). —

911) Das erste Collegium von zehn Tribunen ward 299 wiedergewählt: 300 willigten die Patricier in die Gesezgebung, 301 war Pest aber innere Ruhe, 302 Vorbereitung des Decemvirats.

12) Anm. 376.

herrn an dem zu nehmen der in gleichem Grade von demjenigen abstammte der sich mit jenes Tod beladen hätte [913]. Das lautet, dächte ich, glaublich genug, und die Zahl von neun Volkstribunen erinnert an die neun welche 310 mit Canuleius Zutritt zum Consulat für die Plebejer forderten: wohl ein todeswürdiges Vergehen in den Augen der Oligarchen: allein in dieses Jahr kann das Blutgericht nicht gesezt werden, da die Patricier wenigstens einen Vergleich eingehen mußten; auch war der Name des widersprechenden Collegen C. Furnius [14], nicht Mucius. Verfolgen wir nun hier die Spur von Wahrscheinlichkeiten, so mögen jene, unter ihnen Sp. Cassius, als wohlverdiente Männer wieder erwählt seyn, wie es so häufig für die Tribunen geschah: der welcher sich kund gegeben hatte, ward es nicht: an seiner Stelle wäre es P. Mucius gelungen sich einzuschleichen. Was an ihnen als Verbrechen geahndet worden, wäre ein äusserst heftiger Widerstand gegen die Absezung der Militartribunen, und das Vorhaben eine von den Curien ernannte Magistratur in den Besiz der vollen consularischen Macht zu sezen, gewesen; welches in der Sprache der Oligarchie lautete wie es bey Valerius zu lesen ist: sie hätten die Ernennung anderer Obrigkeiten an die erledigte Stelle gehindert.

Dies Alles vereinigt giebt sicher der Hypothese eine fast überredende Wahrscheinlichkeit; doch sprechen auch bedeu-

913) Man muß diesen Cassius als einen der neun denken, wenn die Begebenheit nach dem Decemvirat gesezt wird: es kann jedoch auch Valerius oder ein Vorgänger anachronistisch ein Tribunat von zehnen vor Cassius Consulat angenommen haben. 14) Dionysius XI. 52. p. 730. b.

tende Erwägungen mit solchem Gewicht für den Gedanken, die ganze Erzählung sey nichts anders als die von der Hinrichtung der neun Patricier in 267, daß es schwer seyn dürfte sich zwischen beyden ganz überzeugt zu entscheiden [915]). Wie seltsam die Uebereinstimmung der Zahl der Hingerichteten, und ihrer Todesart! In beyden Geschichten ein Mucius: hier strafend für neun, dort als einer von neun Bestraften: jene Umkehrung der Sagenart wo das grade entgegengesezte eigentlich das Nämliche ist. So konnten die Scävola ein betrübtes Andenken sogar in einen Ruhm ihres Geschlechts verwandeln: und war P. Mucius ein guter Bürger im Sinn der Optimaten, so konnten die welche seine Strenge traf nur Aufrührer und Tribunen seyn. Nach dieser Ansicht bedarf es keines andern Sp. Cassius und keines andern Mucius; und gewiß ist es bedenklich daß sich von keinem von beyden irgend eine Spur findet: es bedarf dann auch nicht der Voraussezung daß zwey so seltsam verwandte Geschichten auf gleiche Weise aus den Annalen verschwunden wären.

Wie dem nun sey: von dieser meineidigen Revolution an [16]) wurden während fünf Jahren Consuln ernannt,

[915]) Oben S. 145. [16]) Vom Jahr 312, wo der Ueberrest von Dionysius XI. Buch abbricht, sind wir für die innere Geschichte, bis auf gar geringe Ausnahmen, soweit Livius erste Decade reicht, auf diese beschränkt: und wie manche Erwähnung würde der sorgfältige Grieche aufgenommen haben, wo jezt jede Spur verweht ist! Sonst sind aus der zweyten Hälfte der Archäologie nicht nur sehr bedeutende Eklogen in zwey Titeln der konstantinischen Sammlung übrig geblieben, sondern, da Appians drey erste Bücher bloß aus Dionysius zusammengezogen waren, so ist auch was unter jenen Excerpten daraus vorkommt dem In=

unter denen T. Quinctius sich zweymal befindet, den nach jener Dictatur nur unbeschränkter Einfluß der Patres in den Centurien, oder erneute Usurpation der Curien, dazu berufen konnte. Das lezte ist für das Jahr 316 deutlich ausgesprochen, wenn Livius nicht zufällig Ausdrücke anwendet die sonst einem bestimmten Sprachgebrauch angehören [917]): und es hat um so größere Wahrscheinlichkeit, da die Patres sich eben damals wenigstens einen völlig ergebenen Consul zu sichern dringende Gründe hatten.

halt nach zu seinen Ueberresten zu zählen. Ebenfalls ist Plutarchs Camillus, wenn gleich nicht ganz so ausschließlich, aus ihm geschöpft. Zu diesen Reliquien, wo kein Stück ohne entschiedene Wichtigkeit ist, kam 1816 durch Monsignor Mai eine Sammlung, deren seltsame Beschaffenheit Ursache seyn mag daß sie nicht so dankbar wie es sich gebührt hätte, als wesentliche Bereicherung der Geschichte, aufgenommen und benuzt ist. Ihre Entstehung wüßte ich nur durch die Vermuthung zu erklären daß jemand aus einer Handschrift worin bald Erzählungen, bald halbe Säze, bald abgerissene Zeilen, theils wegen des Inhalts theils wegen Worte und Ausdrücke, am Rande mit Strichen, Fingerzeigen oder der Sigle σημ. ausgezeichnet waren, dies zusammengeschrieben habe: wie es in Venedig eine sehr alte Handschrift von Glossen zum Juvenal, (ohne Bezeichnung des Schriftstellers) giebt, ohne die erklärten Worte, fortlaufend geschrieben. Was diese Excerpte enthalten hat alle Authenticität des Dionysius: freylich aber lauten Sprache und Vortrag manchmal so seltsam daß man sehr bezweifeln muß daß sie unmittelbar aus ihm gezogen seyn sollten. Ich führe sie nach den Abschnitten der zweyten Ausgabe (im 2. Band der nova collectio, Rom 1827), und den Seitenzahlen des Frankfurter Abdrucks an.

917) Livius IV. 13. Consul sextum creatus T. Quinctius Capitolinus — collega additur ei Agr. Menenius: s. oben Anm. 424.

Schon im verfloßnen Jahr hatte Hungersnoth geherrscht [918]): um das Volk zu beruhigen, und so weit es seyn konnte Rath zu schaffen, war L. Minucius zum Präfecten der Annona, einer wie es scheint ausserordentlichen Magistratur, ernannt; aber er vermochte nicht die auf ihn gesezten Hoffnungen zu erfüllen. Versuche zu Einkäufen im Ausland schlugen fehl; das Misjahr mochte seine Verwüstungen weit erstreckt haben; nur aus Etrurien kam einige Zufuhr [19]). Es blieb nichts übrig als mit den geringen Vorräthen Haus zu halten: alle wurden verzeichnet, und die Eigenthümer verpflichtet, was sie über den monatlichen Bedarf ihres Hauses besaßen, dem Staat zu überlassen. Die Kornhändler wurden als Verbrecher verfolgt. Es ist augenscheinlich daß der Präfect die Portionen bestimmte, die allen Bürgern zu festgesezten Preisen aus den Magazinen überlassen wurden: für die unglücklichen Knechte ward nur ein Theil des Korns welches sie zur Sättigung bedurften, angewiesen. Aber Theurung und Mangel drückten so unerträglich daß viele Plebejer sich verzweifelnd in den Fluß stürzten.

In dieser Noth beschämten die erfolgvollen Anstrengungen eines Bürgers die Maaßregeln des Staats. Der reichste unter den plebejischen Rittern, Sp. Mälius, verwandte sein Vermögen um Getreide in Etrurien anzukaufen: seiner Entschiedenheit und Gewandtheit gelang es große Vorräthe

[918]) Das Amtsjahr fiel damals mit dem physischen der wiederkehrenden Sonne fast genau zusammen: als T. Quinctius in das Consulat trat waren seit der Erndte bald sechs Monat verfloßen. [19]) Miswachs in der Gegend von Rom kann fast nur durch Mangel an Regen entstehen; und dieser trifft in gleicher

zu erhalten: er scheute den Preis nicht. Er überließ sie den Dürftigen für leidliches Geld, den Armen umsonst [920]), während der Staat verkaufte: eine Freygebigkeit die bey dem größten Reichthum auf spärliche Gaben beschränkt seyn mußte, wenn auch die Zahl derer welche die Wohlthat umfaßte nicht nach der der Capita im Census zu schäzen ist: doch kann der Hohn nicht wörtlich genommen werden, das Volk habe ihm seine Seele für Portionen von ein Paar Pfund Spelt [21]) verkauft. Der thätig bewährte Wille, der einige Hülfe schaffte, gewann die Herzen der Armuth, und mit ihnen die Neigung der wohlhabenderen Plebejer, die den Mann ihres Standes mit Stolz nannten.

Als nun T. Quinctius jenes sechste Consulat angetreten hatte, (316), da ward wie es heißt auf die Angabe des Präfecten L. Minucius, es würden in Mälius Hause heimliche Versammlungen gehalten, und Waffen gehäuft, L. Cincinnatus im äussersten Greisenalter zum Dictator ernannt. Der Senat saß den ganzen Tag in geheimer Berathung: in der Nacht wurden Kapitol und andre feste Gegenden mit vertrauten Leuten besezt [22]): der Dictator, begleitet von Bewaffneten, errichtete sein Tribunal auf dem Forum. Neugierig und ängstlich über die räthselhafte

Weise die Küstengegenden: daher findet sich öfter erwähnt daß diese alsdann nicht aushelfen konnten, wohl aber kam Korn aus dem Innern wo eine andere Witterung herrschte; und das fruchtbare Umbrien konnte sein Getreide nirgends hin leichter verfahren als auf der Tiber nach Rom.

920) Zonaras p. 29. f. 21) bilibris farris: Speltbrey, von farricello, jezt durch die ungleich schlechtere Polenta von Mais verdrängt, machte weit mehr als Brod die Nahrung des Volks aus. 22) Zonaras p. 30. a.

Erscheinung lief das Volk zusammen: unter ihm war Mälius gekommen. C. Servilius Ahala, Oberster der Ritter, rief ihn vor den Dictator: den Tod vor Augen ergriff er ein Fleischermesser die Schergen abzuwehren, welche sich anschickten ihn fortzuschleppen [923]; entsprang ihnen unter die Menge, welche ihn aufnahm und schützte, bis Ahala, bewaffnet, mit einem Gefolge gerüsteter patricischer Jünglinge, eindrang: vor ihm wichen sie, er stieß den Wehrlosen nieder. Das ist Mord: wer Mälius auf dem Forum so erschlagen konnte, der vermochte auch ihn vor das Tribunal des Dictators zu führen, und dieser selbst durfte nur das Gericht sichern. In solchem Fall wo klärlich keine offenbare Handlung war, der Hochverrath nur gefolgert werden konnte, mußte das Gericht nicht einmal einem einzelnen Richter, sondern den Centurien zustehen: in diesen hatte die Armuth keine Stimme, und daß vor ihnen alle Gunst der angesehenen Plebejer einen Angeklagten nicht gerettet haben würde der auch nur gewaltsame Entwürfe gegen die Machthaber im Sinn getragen hätte, das beweisen die Wahlen dieses Zeitraums. War Mälius schuldig so konnte es an Handlungen nicht fehlen wonach ein Richter die Sponsion gegen ihn entscheiden mußte, so daß er im Kerker auf das Gericht aufbehalten wäre; und die Intercession der Tribunen zu hindern damit dies geschehe hatte der Dictator rechtmäßige Gewalt.

Also muß kein Umstand anzuführen gewesen seyn worauf ein Gericht Verurtheilung gründen konnte: weder

923) Dionysius exc. Mai. 1. (p. 3.)

Aufhäufung von Waffen [924]), noch Anwerbung von Söldnern [25]): dies sind rhetorische Erfindungen, nicht anders als wie das Vorgeben des livianischen Minucius die Volkstribunen wären verkauft Mälius das Königreich zu verschaffen: alle Rollen für die Empörung vertheilt. Und kein einziger Mitschuldiger ist zur Strafe gezogen [26])? und das Haupt einer solchen Verschwörung, wäre, als die Dictatur angeordnet war, ohne den Schuz Bewaffneter auf dem Forum erschienen! Mälius hätte sich nicht zum Volkstribun wählen lassen, um unverlezlich seinen Zwekken näher zu kommen? Konnte Ehrgeiz verblendet genug seyn um zu verkennen daß die Bürger der ersten Klassen, welche allein ausser den Rittern Waffen hatten, mit den Geschlechtern gegen einen solchen Anmaßenden aufgestanden seyn würden, und daß die Ergebenheit aller Armen in der Stadt ohnmächtig gegen diese Vereinigung war? — Da Mälius das Mittel nicht suchte welches er im Tribunat gehabt hätte, eine freye Wahl von Consulartribunen und damit seine Ernennung durchzusezen, so muß es zweyfelhaft scheinen, ob er auch nur darnach trachtete; wie wahrscheinlich es auch an sich ist daß seine Spenden nicht aus reiner Mildthätigkeit geflossen seyn dürften. Hätte er dabey jenes Ziel gehabt, oder das noch höhere den Patriciern, da sie selbst die Verfassung von 311 zerrissen hatten, die Theilung des Consulats abzudrängen, wäre denn das, vollends nach jenen endlosen Usurpationen,

924) Livius IV. 13. Zonaras p. 29. f. 25) *φρουροί*: Zonaras und Dionysius a. a. O. 26) *μηδένα ἕτερον κολάσας ἢ ἐπαιτιασάμενος*: Zonaras p. 30. a.

die nicht einmal bey dem Zustand vor 261 befriedigt waren, ein Verbrechen gewesen? Kaum ist es möglich daß der Schein täusche, auch hier habe der Wolf angeklagt ihm werde der Bach getrübt.

Es ist ein wehmüthiger Gedanke daß der achtzigjährige [927]) Cincinnatus, am Ziel eines Lebens welches die eifrigste Partheylichkeit nicht in der Meynung aller nachfolgenden Zeiten als Muster alter strenger Tugend hätte aufstellen können, wenn es nicht rein und tugendhaft gewesen wäre, so weit es frey von der Gewalt des Geistes einer grausamen Faction war, — in ihrem Dienst gemordet hat. Nirgends sind die Charaktere härter, nirgends ist Troz gegen Gewissensbisse für Partheyzwecke einheimisch gewesen wie in Corporationen und aristokratischen Republiken, nicht im Alterthum allein: in ihren bessern Tagen vereinbar mit starken Tugenden. Männer von sonst fleckenlosem Wandel haben in ihnen oft als kalte Fanatiker das reinste Blut vergoßen. Der aufrührerische Demagog war selten so grausam, meistens aber handelte er nicht so für die Ideen seines Standes: jene andere waren das edlere Raubthier.

Das Haus des Mälius ward niedergerissen; die leere Stätte, das Aequimälium [28]), erinnerte nach einem halben Jahrtausend an sein Schicksal, und schien seine Schuld darzuthun. Die späten Nachkommen, welche sie nie bezweifelten, haben, im Glauben an die Ueberlieferungen des quinctischen und servilischen Geschlechts, Ahala unter

[927]) Livius und Zonaras. [28]) Es lag unter dem Kapitol, unfern vom Carcer, jezt tief begraben unter dem Schutthaufen worüber die via di Marforio sich hinzieht.

die Helden der Tugend gezählt. Anders urtheilten die Zeitgenossen. Es ist wohlbezeugt daß er, als Mörder vor dem Volk angeklagt, nur durch freywillige Verbannung dem Urtheil entging [929]): mag dies nun erst nach drey Jahren, 319, geschehen, und die tribunicische Rogation eines zweyten Sp. Mälius, sein Vermögen einzuziehen, mit der Anklage verbunden gewesen, nicht, wie Livius glaubt, ohne Erfolg geblieben seyn [30]): oder schon im nämlichen Jahr. Denn daß drey Tribunen um Rache für das vergoßene Blut riefen, und ein Aufstand ausbrach, als die Schrecken der Dictatur entfernt waren, hat er, auf dessen Berichte wir nun für lange Zeit mit sehr wenigen Ausnahmen beschränkt sind, nicht, wie die Strafe welche Ahala traf, ganz übergangen. Er fand in einigen Annalen, die Gährung sey durch L. Minucius beruhigt der

[929]) Valerius Maximus V. 3. 2. Ahala — custoditae libertatis civium exilio suo poenas pependit: dies ist die offensio Ahalae welche bey Cicero de re p. I. 3. mit Camillus und anderer berühmter Römer Exil genannt wird, wie in der Declamation pro domo 32. (86.) derselbe mit Camillus und Cäso Quinctius als verurtheilt von dem verblendeten Volk: wogegen eben der ächte Cicero so bestimmt erkennt daß vor Alters kein römisches Urtheil Verbannung aussprach: — ich sage vor Alters; denn in seinen Tagen war freylich das Exil schon Strafe, z. B. in der lex Calpurnia de ambitu. Ahalas Zurückberufung möchte, wie breit auch der Rhetor mit seiner Belesenheit in den Annalen thut, eben so grundlos seyn wie die des Cäso: übrigens würde sie auch nur beweisen daß die Patricier wieder mächtig genug geworden waren ihrem Märtyrer aufzuhelfen. [30]) Livius IV. 21. seditiones quaesitae nec motae tamen — quae vaniora ad populum ipso auctore fuere.

zur Plebes übergegangen, und von den Tribunen cooptirt worden: eine Erzählung wo es ganz unglaublich lautet daß er zum elften Tribun ernannt seyn soll [931]); die es nicht eben so wäre wenn seine Wahl eine Lücke im Collegium füllte [32]). In dieser Magistratur brachte er in drey Nundinen, also durch eine Rogation und ein Maximum, den Preis des Korns auf einen As für den Modius [33]): ein Preis der nicht ohne Beyspiel ist [34]): und es läßt sich sehr wohl denken wie ein ungeheurer Fall der Preise bewürkt werden konnte. Es ist freylich wenig darauf zu geben daß Kornwucher als Ursache der Noth angegeben wird [35]): aber gefehlt hat er gewiß nicht: und wenn das Verbot größere Vorräthe als auf einen Monat zu halten in Minucius Tribunat gehören sollte, wenigstens nur mit der Macht dieses Amts in Kraft gesezt ward, so kam auf einmal eine Masse Getreide auf den Markt, während Niemand mehr als für den unmittelbaren Bedarf zu kaufen wagte; ja es zu thun nicht Lust hatte falls die Aufsicht auf eine gesegnete Erndte nicht mehr fern war [36]). Diese Begebenheit ist seltsam dahin verdreht daß Minucius die Vorräthe des Mälius zu jenem Preise verkauft habe: eine Spende von geraubtem Gut welche unmöglich als Wohlthat hätte betrachtet werden

[931]) Ders. IV. 16. Plinius XVIII. 4. [32]) Diese Vermuthung öffnet den Weg zu mehreren. [33]) Plinius a. a. O. farris pretium in trinis nundinis ad assem redegit. [34]) Th. 1. S. 511. [35]) *τοὺς εὐπόρους ὡς περὶ τὸν σῖτον κακουργοῦντας ἐν αἰτίᾳ πεποίηντο*: Zonaras p. 29. e. [36]) Ich habe zu Rom den bis auf 24 Scudi getriebenen Preis des Rubbio Weizen unmittelbar nach der Erndte auf 10 fallen se-

können: und doch ist die Meldung wohlbeglaubigt daß die Gemeinde ihn als Erretter aus der Noth durch ein Opferrind mit vergoldeten Hörnen, und eine Statue vor der Porta Trigemina [937]) belohnte, wozu männiglich eine Unze gesteuert ward [38]).

Eine unwiderstehliche Gegenbewegung würde die Mörder des Mälius, wie einst die des Genucius, ihre Missethat haben bereuen lassen, wenn die Plebes die nämliche gewesen wäre. Jezt waren die Folgen ungewiß: der Unwille war heftig genug um zu erzwingen daß die Wahl von Militartribunen statt Consuln gestattet ward: das Bewußtseyn

hen: wo das Fallen wie die Steigerung Werk der zum Theil sehr vornehmen Kornwucherer war. Sie liehen im Frühling dem armen Ackersmann, der nach der dürftigen Erndte des vorhergehenden Jahrs bey der Theurung aller Gegenstände seinen Erwuchs völlig verkauft hatte, Korn, nach der neuen Erndte zu erstatten: nicht Scheffel um Scheffel, sondern das vorgeschoßene ward nach dem Marktpreise zu Geld gerechnet; und diese Schuld nach der Erndte mit Getreide wieder zum Marktpreis abgetragen, mithin mit 24 Scheffel für 10. So ward man die aufgespeicherten Vorräthe zum höchsten Preise los; und der künstliche niedrige hielt nicht an; demnach war der Gewinn zwiefach. Dergleichen Operationen konnten Minucius Unternehmen, wovon nicht bekannt ist wie lange es vorhielt, entgegen kommen.

[937]) Für die Statue extra portam trigeminam giebt Plinius an zwey Stellen Zeugniß: a. a. O. und XXXIV. 11. Bey Livius IV. 16. sind nach den Worten — L. Minucius bove aurato — vor denen extra portam trigeminam — augenscheinlich die: et statua ausgefallen. Ein solches Opferrind war Ehrengeschenk für den Retter, wie P. Decius: Livius VII. 37. [38]) unciaria stipe: Plinius XXXIV. 11. Alle Standbilder waren von Erz; das gesteuerte Geld, schweres Gewichts, gab den Stoff.

der Schuld hinderte entschiednen Widerstand. Aber in den Centurien herrschte der patricische Einfluß so überwiegend daß kein Plebejer ernannt ward (317), sondern wie zum Hohn, ein Sohn des Cincinnatus unter den dreyen; doch gelang es, Mamercus Aemilius zu der ersten Stelle zu erheben, dessen Ernennung mit L. Valerius zur Quästur zeigt daß er Liebe und Vertrauen des Volkes genoß; eines Mannes von solchem Ansehen [939]) daß die Oligarchen, wenn sie ihn haßten, nicht wagen konnten ihm die Bestätigung der Curien zu versagen. Sogar mußten sie selbst in dringenden Zeiten ihn wiederholt zur Dictatur berufen: die jezt, seit der Minderung des Consulats, häufig vorkommt. In der ersten, 321, wandte er die Macht heilsam an um die Censur, welche bisher fünf Jahre gewährt hatte, auf achtzehn Monate zu beschränken: eine Verfügung die von den damaligen Censoren durch allen Unglimpf, der in ihrer Macht stand, geahndet ward. Das Volk fand sich in dem ehrwürdigen Beschirmer seiner Freyheit beleidigt, und nur seine Verwendung schüzte C. Furius und M. Geganius gegen Mishandlungen. Während der noch übrigen Jahre ihres Lustrum wurden ferner Militartribunen ernannt; dann folgte fünfmal das Consulat; wo denn ohne Zweifel auch wenn Censoren waren die prätorische Gewalt bey demselben war: darauf beginnen 329 jene Collegien von Militartribunen, denen, wenn keine Censoren im Amt sind, ein Prätor beygeordnet ist: während der ersten dreyzehn Jahre nur zweymal durch Consulate unterbrochen. Geschah dies, so war es Folge

[939]) vir summae dignitatis: Livius IV. 16.

eines Senatsbeschlußes, die Regel wollte daß jene gewählt würden 940): wie es aber den einen daran lag auf diese Weise auch die Möglichkeit plebejischer Wahlen zu entfernen, so hielten die andern fest an dieser, wie bitter auch jedesmal der Verdruß über das verdrehte Recht war. Nicht allein die censorische Willkühr gab den Ausgang der Comitien in die Gewalt der Herrschenden, sondern auch die des Magistrats welcher der Wahl vorstand, der, wenn es nicht unmittelbar gefährlich schien, gradehin keine Stimmen für Plebejer annahm 41): was kurz vorher ehe den Geschlechtern die Bestätigung entzogen ward, gewagt worden ist, konnte ein Jahrhundert früher weit unbedenklicher versucht werden, und muß häufig geschehen seyn. Zuweilen unterstüzte der Senat diese anmaßliche Verweigerung durch Beschlüße, welche eben diejenigen entfernten, deren Ernennung dem Volk am Herzen lag; wie 346, als die Volkstribunen, welche vier Tage vor den militarischen abtraten, für nichtwählbar erklärt wurden 42). Und wenn ganz entschiedener Wille auch so die Ernennung eines Plebejers unvermeidlich herbeygeführt hätte, so fehlte noch die Bestätigung der Curien 43): und damit war es mehr als anderthalb Jahrhunderte vor dem mänischen Gesez zuverläßig kein Spiegelfechten. Nur ein einzigesmal erscheint

940) Ders. IV. 25. 36. 41) de plebe consulem non accipiebat: Cicero Brut. 14. (55.) comitia quibus non haberetur ratio sui: Livius IV. 7. 56. 42) Ders. IV. 55. In dies Opfer willigten des Friedens wegen die Icilier, gegen welche es gemeynt war: der Zweck ward erreicht, und eine plebejische Ernennung gehindert. 43) Dies ist die reprehensio comitiorum. — Livius I. 17. VI. 42. Cicero Brut. a. a. O.

ein Plebejer als Militartribun, ehe die veränderte Verfassung von 350 eintrat: Q. Antonius Merenda im Jahr 333: und das erklärt sich durch die Umstände der Zeit. Eine Anklage wegen schimpflicher Niederlage und Verrath drohte Einem der Consuln des vorhergehenden Jahrs, C. Sempronius; doppelt gefährlich, weil die Comitien worin er ernannt war zum äußersten Unwillen des Volks an die Stelle der tribunicischen verordnet waren: man mußte die Plebejer besänftigen: dazu war nichts würksamer als wenn die Wahl mit Gerechtigkeit gehalten ward. Die Anklage ist auch offenbar nach einer Verständigung zurückgenommen worden.

Ueberhaupt gewann doch die Plebes seit Mälius Tode sichtbar an Befestigung und Erweiterung der ihr gebliebenen Rechte. Die Consuln weigerten sich 324 so unbiegsam den vom Senat erkornen Dictator zu proklamiren, — wahrscheinlich unter dem Vorwand, daß die Curien ihn nicht bestätigt hatten, — und die Umstände waren so dringend, daß der Senat, alle Rücksichten beseitigend, die Tribunen zu Hülfe rief, um seinen Beschluß durch den Beytritt der Plebes zum Gesez zu erheben: und ihre Drohung, die Consuln verhaften zu lassen wenn sie dem Senat ferner widerstrebten, erzwang Gehorsam [944]). So begann man gegenseitig sich über die leidigen Standesbeziehungen zu den höheren von Regierung und Repräsentation zu erheben; und das Volk betrachtete die Dictatur nicht mehr als nothwendig gegen sich gerichtet. — Im folgenden Jahr, 325, ward eine feste und niedrige Abschäzung des Werths der

944) Livius IV. 26.

Häupter Vieh, worin die Brüchten ausgesprochen wurden, durch ein consularisches Gesez verordnet: sie ward vom Volk dankbar aufgenommen: und daß die Consuln, auf die Kunde daß die Tribunen damit umgingen die Maaßregel vorzutragen, ihnen zuvorkamen, zeigt vollends ein tröstliches Aufleben wohlwollenderer Stimmung [945]. — Unfehlbar hatten die XII Tafeln das servianische Recht der Centurien Krieg und Frieden zu beschließen hergestellt: abhängig wie sie von der Regierung waren, hätte der Senat die Förmlichkeit, ohne Furcht seinen Willen vereitelt zu sehen, beobachten können; und für den Augenblick war es kein so sehr erheblicher Gewinn daß die Tribunen 328 damit durchdrangen daß die Kriegserklärung gegen Veji von ihnen angenommen werden müße [46]. Doch für die Folge, und als Anerkennung der Grundverhältnisse, war es viel: und so haben es die Tribunen betrachtet; welche, die verzweiflungsvolle Zeit des Elends vor den licinischen Gesezen ausgenommen, die Aushebung für die Legionen seitdem nicht mehr hinderten.

Darauf sah sich der Senat genöthigt einzuwilligen daß Consulartribunen mit einem Statthalter ernannt wurden; und nur zweymal in dreyzehn Jahren gelang es Consuln aufzudringen. Das erstemal gab 331 eine Rogation, welche das wiedererwachende Leben der tribunicischen Macht

945) Ders. IV. 30. lex pergrata populo. — Cicero de re p. II. 35. levis aestimatio pecudum. Also war ein Rind damals schon mehr als 100 Asse werth. 46) pervicere tribuni denuntiando impedituros se delectum, ut consules de bello ad populum ferrent. omnes centuriae iusserunt; Livius a. a. O.

darthut, unmittelbare Veranlassung zum Streben jede Möglichkeit einer plebejischen Wahl zu entfernen. Bis dahin kennen die Annalen in diesem Zeitraum keine Bewegungen über das alte cassische Ackergesez, wie sie vormals die Republik erschüttert hatten: doch muß das Gemeinland, seitdem Rom sich wieder unter den umwohnenden Völkern erhob, vornehmlich in den lezten sieben Jahren, nach dem entscheidenden Sieg des Dictators A. Tubertus, einen großen Zuwachs gewonnen haben. Für das alte entrichteten die Besizer noch in dem genannten Jahr keine Ertragsteuer vom Bauland; denn die Tribunen forderten daß diese erhoben und zum Sold verwandt, ein Theil Ländereien unter die Plebejer aufgetheilt werden solle [947]): nämlich neugewonnene; während jene älteren Besizungen jezt denen bleiben konnten deren Anspruch eine so lange Dauer für sich hatte. Nach Livius Erzählung sollte man denken daß diese Rogation ohne alle Folgen geblieben wäre: um so mehr da in den Jahren 338 und 339 dem Anschein nach weit heftigere agrarische Bewegungen sich erhoben. Wenn indessen der Bericht, daß in diesen Jahren auf die Theilung des eroberten Landes angetragen worden, wörtlich so genommen werden darf daß nur dieses gefordert sey, so ist die Herstellung des Zehenten entweder aufgegeben gewesen, oder sie war schon erlangt: wenn er auch nicht redlich entrichtet ward.

Denn damit konnte es freilich eben so stehen wie mit

[947]) Agri publici dividendi coloniarumque deducendarum ostentatae spes: et vectigali possessoribus agrorum imposito in stipendium militum erogandi aeris. Livius IV. 36.

den Wahlen der Consulartribunen. Das Stillschweigen des licinischen Gesezes ist vollkommner Beweis daß die Abgabe um 380 würklich einging: und wenn sie nicht während der lezten Zeiten des vejentischen Kriegs zum Sold verwandt worden wäre, so würden die Tribunen nicht seit dem Jahr 354 ohne Widerrede zugegeben haben daß das Tributum von der Plebes eingefordert ward. Das agrarische Gesez welches sie damals einbrachten [948]), hat ohne Zweifel die Ergebung des Zehenten betroffen, und eben so vollkommenen, ja dauernderen, Erfolg gehabt wie die Bestrebungen, endlich eine redliche Wahl von Consulartribunen zu erlangen. Aber die Verpflichtung konnte früher meistens vereitelt, obwohl in außerordentlichen Umständen ihr nachgekommen seyn: denn die Zahlungen wodurch die Patricier bey der Einführung des Soldes darzuthun suchten daß sie sich der Last nicht zu entziehen meynten, dürften vom Zehenten, nicht vom Schoß herrühren. Daß in der That die agrarischen Geseze des Mäcilius und Metilius neben der Theilung des gewonnenen Landes, wenn sie die Ertragsteuer berührten, nur die Erfüllung schon bestehender Ordnungen zu verfügen gehabt haben: daß dieselbe schon 331 gesezlich hergestellt war, das läßt eine andre Rogation schließen welche unter dem zweyten der erwähnten Consulate, 334, heftig aufregte.

Das Beywort, classici, wodurch die Säkelmeister von den Blutrichtern unterschieden wurden, bis die Quästur der lezten in Vergessenheit gerathen war [49]), bezieht sich

[948]) Livius V. 12. [49]) Jenes Beywort wäre verschwunden ohne Lydus, bey dem es in einer völlig entstellten Notiz erhalten

gewiß auf ihre Ernennung durch die Centurien, seit Publicola; anstatt daß die andern Quästoren bis auf das Decemvirat ihr Amt von den Curien erhielten. Sie waren noch nur zwey an der Zahl, als in dem genannten Jahr die Consuln selbst auf ihre Verdoppelung antrugen: wozu kein Grund war, wenn nicht die Geschäfte ungemein vermehrt waren; wie es die Herstellung des Zehenten mit sich führen mußte; zumal da mit derselben die Einführung des Solds beabsichtigt ward, also Auszahlungen im Lager. Es scheint daß auch diesesmal der Vorschlag zuerst an die Patres gebracht war [950]), der Plebes nur Genehmigung vorbehalten seyn sollte; allein die Tribunen verweigerten ihren Vortrag, ohne welchen diese Bestätigung nicht erlangt werden konnte [51]), wenn nicht die neu errichteten Stellen den Plebejern zugesichert würden. War die Besteurung beschloßen, so lag den einen alles daran daß nur Mitstände diese Quästur hatten, damit der geringe Betrag ihrer Zahlungen verborgen bleibe,

steht: I. 27. Im Jahr 485 *κατεσκευάσθη στόλος, καὶ προεβλήθησαν οἱ καλούμενοι κλάσσικοι, οἱονεὶ ναυάρχαι, τῷ ἀριθμῷ δυοκαίδεκα κυαίστωρες.* Auch hier ist Gaius die Quelle, und an den entstellenden Verkehrtheiten unschuldig: Lydus addirte die Zahl von 8 Collegen, wozu damals die Quästur gebracht ward, zu der woraus sie bis dahin bestanden hatte, und erfand sich die Etymologie. Jedermann weiß wie viel daran fehlt daß damals eine Flotte gebaut wäre.

950) quam rem — a consulibus relatam, cum Patres summa ope approbassent, consulibus tribuni plebis certamen intulerunt, ut pars quaestorum ex plebe fieret. Livius IV. 43. 51) Hierin bestand ursprünglich die Intercession der Tri-

den andern im Gegentheil an pünktlicher Einziehung durch Plebejer, damit der Betrag der durch Tributum aufzubringenden Ergänzung möglichst beschränkt bleibe: dann, damit von falschem Census gesteuert, also die Lust ihn sich zuschreiben zu lassen gemindert werde. Daher zogen die Patricier jezt den Vorschlag zurück; die Tribunen hingegen promulgirten ihn mit jener Verbesserung für sich. Wäre noch die strenge alte Sonderung der Stände gewesen, so würden sie mit gleicher Erbitterung wie vor dem Decemvirat sich bedroht haben: jezt vermochte der Interrex L. Papirius einen Vergleich annehmen zu lassen, daß die Wahl an keinen Stand gebunden seyn solle. Damit gewann die Plebes für jezt freylich nur noch Anerkennung ihres Rechts; sie wußten wohl daß der Genuß ihnen vereitelt werden würde wie für das Consulartribunat. Aber sie vertrauten auf die sichere Würkung der Zeit welche mit ihnen war: nicht vergebens: nach elf Jahren, 346, gelang die Ernennung plebejischer Candidaten, und jezt war die List des Vergleichs gestraft, denn diese erste Wahl ernannte drey Plebejer. Von der Zeit an kommen diese Comitien nicht mehr als Gegenstand des Streits vor,

bunen gegen ein Senatusconsult, damit es nicht Gesezeskraft erlange: oftmals aber vollzog die Regierung es darum nicht minder: si quis intercedat senatusconsulto, auctoritate se fore contentum: Livius IV. 57. In den jüngsten Zeiten der Republik wird freylich jeder Senatsbeschluß dem Tribunen widersprachen, senatus auctoritas genannt. Aus dem eben angeführten Beyspiel erhellt daß die Tribunen 348 wenigstens Anspruch machten daß der Beschluß wegen Ernennung eines Dictators von der Gemeinde genehmigt werden müße.

und es ist zu vermuthen daß die Geschlechter bald willig gewesen seyn werden durch Rückkehr zu der einst so heftig verschmähten tribunicischen Rogation die Hälfte eines Amts zu behaupten, wo die Plebes wünschen durfte sie so eng als möglich zu beschränken.

Dies war der erste unmittelbar folgenreiche Gewinn der plebejischen Sache seit dem Decemvirat: darnach ward die Oligarchie Schritt vor Schritt zurückgedrängt, wie hartnäckig sie sich auch oft behauptete. Das römische Volk siegte von nun an über die Patricier wie die Nation über Italien: durch unverdrossene Beharrlichkeit im unscheinbaren geringen Anfang, durch eifrige Anstrengungen um geringe erste Vortheile, durch rasches Ergreifen des günstigen Augenblicks, ausdauernde Geduld und Sorge nur nicht zurückgedrängt zu werden in schwierigen Zeiten: endlich durch vervielfachtes Aufbieten lange gesammelter Kraft als die Fülle der Zeit gekommen war, ruhige Befestigung des entscheidenden Siegs, und besonnenes Einernten seiner Früchte.

Sullas Zweck als er die Zahl der Quästoren vermehrte, war, durch sie den Senat zu ergänzen [952]: in den der Altquästor durch Anrecht eintrat, wenn ihn die nächsten Censoren nicht als unwürdig entfernten. Das muß eine sehr alte Ordnung gewesen seyn, und ohne Zweifel nahmen auch jezt die plebejischen Quästoren Siz im Senat. Die früheste bestimmte Erwähnung eines Senators aus dem zweyten Stande kommt neun Jahre später vor: und für einen der schon lange in der Curie gewesen, wie es

[952]) Tacitus Annal. XI. 22. viginti creati, supplendo senatui.

Digitized by Google

von P. Licinius Calvus heißt, konnte der gelten welcher auch nur fünf oder sechs Jahre dort Siz gehabt hatte: dann konnte er diesen Rang durch die Quästur erhalten haben. Doch hat es schon 334 einzelne plebejische Senatoren gegeben, weil damals die Patricier zusammentraten um den Interrex zu ernennen[953]): zuverläßig nicht die Curien, sondern die welche im Senat saßen: dieses Zusammentreten konnte erst beginnen seitdem die Versammlung nicht ausschließlich patricisch war. Das Interregnum hat augenscheinlich sein Wesen verändert; der erste Interrex ist nicht mehr der erste Senator, eben so wenig folgen ihm andre nach Rang und Alter: sie werden erkoren: die alten Vorrechte der Decurie der zehn ersten hatten aufgehört.

Immer begleitete von nun an ein Quästor jedes ausziehende Heer: obwohl nur noch um dem Verkauf der Beute vorzustehen, deren Preis jezt gewöhnlich in der Legion vertheilt, und, wenn dies nicht geschah, wenigstens in das Aerarium, den gemeinen Schaz der Republik, geschüttet ward[54]): nicht mehr in das Publicum der Geschlechter. Auch hier ist unzweifelhafte Folge der allgemeinen Gesezgebung: die Gemüther wurden nicht länger dadurch empört, daß man diesen Gewinn den Curien zugewandt sah; aber die Legion forderte ihn um so entschiedner als

953) res publica — ad interregnum, neque id ipsum (nam coire patricios tribuni prohibebant) sine certamine ingenti, redit. Livius IV. 43. Die einzige frühere Erwähnung einer solchen Coitio, 311, (IV. 7.) ist apokryphisch, weil T. Quinctius ganz gewiß nicht Interrex sondern Dictator war. 54) venditum consul sub hasta in aerarium quaestores redigere

ihr gebührend, da, ungeachtet des tribunicischen Antrags, noch immer kein Sold gezahlt, aber der Felddienst langwieriger ward. Als daher der Consulartribun M. Postumius im Jahr 341 vor dem Sturm auf Bolä seinen Völkern die Beute der Stadt versprochen hatte, und nachher seinem Wort untreu ward, so geriethen sie darüber in eine Wuth die sie zu einem bis dahin unerhörten Verbrechen trieb.

Doch war es nicht die entzogene Beute allein welche sie wild machte: sie wollten nicht mit unbesoldetem Dienst den Boden für die Patricier gewonnen haben. Am Anfang dieses Zeitraums waren Colonen nach Ardea gesandt (312): es ist augenscheinlich daß zu jener Zeit, wo die Plebejer ganz gebeugt und unterdrückt waren, dabey nur an eine Colonie der Curien zu denken ist; und die Forderung des Tribuns Poetelius im nämlichen Jahr, daß die Consuln im Senat auf Ackeranweisung für die Plebes antragen sollten [955]), zeigt vollends daß diese übergangen war. Es ward nichts erreicht; erst 337, nachdem schon die Herstellung des Zehenten, wie es scheint, beschloßen, wenn auch noch nicht ins Werk gerichtet worden [56]), kommt eine Ackerassignation vor welche unzweifelhaft den Plebejern zum Vortheil gereichte. Als in jenem Jahre Lavici eingenommen war, kam der Senat tribunicischen Forderungen durch den Beschluß zuvor daß 1500 Colonen dorthin gesandt werden sollten. Das Land-

iussit: Ders. IV. 53. Von der redactio in publicum (oben Anm. 386) ist seit dem Decemvirat die Rede nicht mehr.

[955]) Ders. IV. 12. [56]) Oben S. 483.

maaß war das uralte Heredium von zwey Jugern [957]): auch herrscht noch das römische Zahlengesez, aber dahin verändert daß jezt 3000 Jugern vertheilt wurden, anstatt daß sonst 300 Bürger einen Antheil erhielten [58]). Jezt waren die Colonen nur Plebejer, wie sonst ausschließlich von den Geschlechtern: es war aber doch eine dürftige Abfindung, da weder von der fidenatischen Feldmark, noch von den Eroberungen welche die Entscheidung des Kampfs mit den Aequern schon vorher gebracht haben muß, einiges an sie gekommen war: daher auch in den Jahren 338 und 339 zwey Volkstribunen ein umfassendes agrarisches Gesez vortrugen. Dies vereitelten die Patricier indem sie

[957]) Livius IV. 47. Der Ausdruck: coloni ab urbe missi, schließt, wenn irgend einige Genauigkeit angenommen werden kann, die Latiner aus. Auch kommt Lavici unter den latinischen Colonien nicht vor: es ist als Mittelpunkt einer Kleruchie zu denken wie Signia: Anm. 193. [58]) Die Zahl der Pflanzbürger einer seit der Zerstörung des Staats der Latiner von Rom aus errichteten latinischen Colonie, hat keine Spur der alten typischen Formen, sondern muß jedesmal nach den Umständen beschloßen seyn. Aber die 1500 Colonen von Lavici beziehen sich auf die damalige Legion, welche vollzählig 3000 Mann enthielt, fünf Cohorten, jede zu 600 (Th. 1. Anm. 1093). Landanweisung war von jeher Preis des Kriegsdiensts (oben S. 185. Anm. 356.) — und wenn sie nur einer beschränkten Zahl zu Theil werden konnte, so muß den Veteranen der Vorzug gegeben seyn. Diese waren nicht zahlreicher als um eine Legion zu bilden (oben S. 138), wenn aus jeder Tribus 150 genommen wurden: so wurden im J. 360 nach Vitellia 3000 Colonen gesandt. Hier aber waren nur 3000 Jugern zu vertheilen, und so konnten entweder zehn Tribus ausgelooßt werden, und von jeder das volle Contingent zur Theilnahme kommen, oder von jeder Tribus die Hälfte des Contingents. Die Ro-

die Mehrheit des tribunicischen Collegiums gewannen: es mag mehr als billig war gefordert seyn [959]). Noch mehr Anhänger hatten sie in dem des folgenden Jahrs, so sehr war die Zusammensezung auch der Tribus in der Censoren Gewalt. Als nun Volä im nächsten Feldzug eingenommen war, bestand ein Tribun, L. Sextius, darauf daß, neben allgemeiner Ausführung des Ackergesezes, die Legion, welche jenen Ort erobert hatte, dort Loose angewiesen erhalten sollte [60]). Mit dieser Bewilligung konnte die Ruhe erhalten werden: aber die Geschlechter wollten die neugewonnene Landschaft eben so wenig wie die uralten Besitzthümer fahren lassen. Das Heer mußte im Felde bleiben: diese Verlängerung eines Dienstes dessen Kosten jeder Einzelne ganz tragen mußte, und auf keine Weise dafür

tiz daß jenes geschehen ist, hat sich bey Livius erhalten, nur, misverstanden, auf die Aushebung zum Feldbienst bezogen, daher auf die iuniores: IV. 46. (für den Anfang des Jahrs worin Lavici erobert ward) delectum haberi non ex toto passim populo placuit. decem tribus sorte ductae sunt, ex his scriptos iuniores — ad bellum duxere. Wohl zu merken, daß der Befehl über diese vermeynte halbe Legion doch an zwey Militartribunen gegeben, daneben eine Reserve gebildet wird, und die Nothwendigkeit einen Dictator zu ernennen eintritt.

959) Das würde allerdings der Fall seyn wenn, was Livius IV. 48. sagt, so wie er es ganz bestimmt gemeynt hat, richtig wäre.

60) Livius IV. 49. — Zonaras p. 30. c. schreibt die Ansprüche den Soldaten selbst zu, sezt sie nach Postumius Tode, und nimmt an, eine allgemeine Auftheilung sey damals ausgeführt: τὴν χώραν, οὐ τὴν αἰχμάλωτον μόνον, ἀλλὰ καὶ πᾶσαν προςένειμαν ἑαυτοῖς τὴν ἐν τῷ δημοσίῳ τότε τυγχάνουσαν. Grade im Widerspruch mit Livius IV. 51. iacere tamdiu irritas sanctiones u. s. w.

entschädigt werden sollte, war absichtliche Plackerey und Hohn; doch sollten auch wohl die Nundinen der Abstimmung verfließen. Postumius war zur Stadt gerufen um der ungerechten Sache das Wort zu reden, welche seine Collegen vielleicht lau oder mit Widerwillen aufnahmen: der Tribun drohte, die Völker möchten nicht immer gelassen ihr Blut ohne Lohn vergiessen wollen: den meinigen, rief jener, soll es übel bekommen, wenn sie nicht ruhig sind. Dieses Wort gelangte in das Lager, wo der Quästor die Beute versteigerte über deren Entziehung der Lanzknecht erbittert war: es erhob sich Tumult; und ward zum vollen Aufruhr, da jener, den Befehlshaber vertretend, mit Strenge den Gehorsam herzustellen wähnte; er ward von einem Steinwurf getroffen. Ueber dies Verbrechen hielt Postumius Gericht, und wüthete unmenschlich und ohne Maaß: die Soldaten nahmen sich derer an die zu einem quaalvollen Tode geführt wurden; Postumius glaubte sie mit Unbiegsamkeit zu überwältigen, aber er fiel in einer Empörung die alles vergaß.

Diese Missethat brachte der Oligarchie Gewinn: man mußte es geschehen lassen daß Consuln ernannt wurden, und die Plebes den Beschluß von Senat und Curien annehmen daß diese über Postumius Tod Gericht halten sollten [961]). Es geschah mit Mäßigung; aber die Feldmark von Bolä blieb den Patriciern; der plebejische Anspruch

961) Was Livius erzählt, IV. 51, es sey der Plebes überlassen worden das Specialgericht wem sie wolle zu übertragen, und sie habe es den Consuln anvertraut, ist unmöglich: es kann nur die gewöhnliche Bestätigung eines Beschlußes der Patres gewesen seyn.

schien befleckt, und kein Tribun erneute ihn: doch das konnte nicht lange lähmen. Die übrigen von den fünf Jahren, während welcher die Republik unter der Herrschaft von Consuln blieb, vergingen in agrarischen Bewegungen deren Erfolg durch Anhänger der Machthaber unter den Tribunen selbst vereitelt wurden. Allein die Wahl plebejischer Quästoren ließ sich nicht länger hindern; und nur durch Ränke ward ein gleicher Ausgang abgewehrt, als darauf eingewilligt werden mußte daß für 347 consularische Tribunen ernannt werden sollten: worauf funfzehn Jahre ununterbrochen vergingen ehe wieder Consuln aufgedrungen wurden.

Doch während der Name jener Obrigkeit unverändert blieb, nahm sie, nach vier Jahren der Herstellung, jene Form an wodurch die Zahl des Collegiums auf sechs erhöht, die Prätur darin aufgenommen, die Censur, des bisherigen Vorrangs beraubt, mit ihr verbunden ward. Das Wesen derselben habe ich schon erörtert; und bemerkt, daß, wenn auch das Zeugniß, wonach das Collegium durch die Tribus erwählt worden, so wenig für sicher anzunehmen als ganz zu verwerfen ist, augenscheinlich die Wahl der Censoren damals nicht mehr bey den Curien geblieben seyn kann, so wie dem Amt damals die prätorische Jurisdiction auf immer entzogen ward [962]).

Die Aufopferung kostbarer Vorrechte, für deren Usurpation vormals so wenig Freventhaten als Gefahren gescheut waren, mag nicht so ohne alles Widerstreben erfolgt seyn wie Livius Stillschweigen vorauszusezen verleiten könnte: daß

[962]) Oben S. 442.

sie aber hingegeben wurden um Eintracht und Wohlwollen herzustellen, zeigt, daß der Senat sich nicht mehr als Vertreter der Ansprüche einer Faction, sondern als die gemeinsame Regierung der ganzen Republik betrachtete. Der Waffenstillstand mit Veji, welcher einen Krieg unterbrochen hatte wo die äußerste Rache für ein unabsühnbares Verbrechen gerecht war, war verlaufen, und die rechtmäßige Erneuerung der Feindseligkeiten öffnete unbegränzte Aussichten wenn Veji fiel. An Größe Rom gleich, nur zwölf Millien entfernt, verschloß diese Stadt Etrurien den römischen Waffen: sie war nicht mehr furchtbar: aber ihre Eroberung erforderte Anstrengungen von einem Umfang und einer Ausdauer wie sie seit der Einführung des Consulats nie von dem römischen Volk gefordert waren. Seit einem Menschenalter genaß die Republik von ihrem langen Siechthum, und die Erzählungen aus der Großväter Tagen wie die Gemeinde den Sieg eines patricischen Tyrannen mit eigenem Verderben zu zerstören beflissen gewesen, lauteten schon lange fremd: aber die Plebejer waren auch entschloßen die Kriege nicht als Frohndienste zu führen, ihre Früchte als Bürger zu theilen. Bey solchen Verhältnißen ist der Schluß von Gleichzeitigkeit auf innere Beziehung untrüglich: und es leidet gar keinen Zweifel daß die Tribunen die nun unentbehrliche Einwilligung ihres Standes in die Kriegserklärung gegen Veji von der Erledigung dringender Beschwerden abhängig machten. Funfzig Jahr früher hätte der Senat alsdann den Krieg mit allen seinen Hoffnungen fahren lassen.

Auch das Volkstribunat hat um diese Zeit eine höchst

wesentliche Veränderung erfahren. Noch immer hatte die Stimmenmehrheit in demselben entschieden: das Ackergesez von 339 ward dadurch vereitelt daß die Patres sechs Tribunen gewannen, also die Mehrheit: es hätte der großen Bemühungen womit diese erlangt ward nicht bedurft, wenn schon damals ein einziges Veto hinreichend gewesen wäre: und hätten die vier Tribunen, welche die Sache des Consuls C. Sempronius zu ihrer eigenen machten, die Anklage ihrer Collegen mit einem Wort aufheben können, sie würden nicht durch Trauerkleider und Bitten das Volk zu erweichen gesucht haben [963]). Aber 360 und 361 waren es zwey welche die Rogation über Veji aufhielten [64]): so wie um 380 Licinius und Sextius die Comitien hinderten: es stand mithin nicht in der Gewalt der acht übrigen jenes Hinderniß aufzuheben. Die Gränzen der Zeit in welche die Neuerung fällt sind also unverkennbar: nicht so klar ist in welchem Sinn sie beschloßen ward. Es scheint doch daß es nur die Regierung seyn konnte welche sie wünschte um die Unternehmungen der Tribunen zu hemmen: einer oder zwey unter zehnen hingen noch wohl ihr an; auf eine Mehrheit war immer weniger zu hoffen, je stärker die Unabhängigkeit des Volks sich mit seinem Wohlstand befestigte, und je sichtbarer für jedermann die patricische Macht Boden verlor. Ich denke daß der Senat es sich für jene Zugeständnisse ausbedingen mochte: und

[963]) Livius IV. 48. 42. [64]) Ders. V. 29. dies dicta erat tribunis pl. biennii superioris, A. Virginio et Q. Pomponio — quod — rogationi intercessissent. Diese sind die intercessores legis welche die Patres vergebens reficere annisi sunt. Ebendas.

die Erwähnung daß Appius Claudius, des Decemvirs Enkel, Consulartribun im Jahr 352, den Weg gezeigt habe die tribunicische Macht durch Intercession zu brechen, dürfte sich eben auf diese Aenderung beziehen. Wenn die Mehrheit sich durch Wahlart und List erhalten ließ, bedurfte es keiner Erfindung um Rogationen abzuwenden [965]).

Wären die Zugeständniße der Patricier so aufrichtig gewährt worden wie sie, wenn sie ausgeführt wurden, erheblich waren, so war nichts billiger als ihre Vorbehalte zu sichern, und zu hindern daß die zu unermeßlicher Entwicklung bestimmte tribunicische Gewalt sie nicht zerstöre. Unter jene Zugeständniße gehört der Beschluß daß auch dem Fußvolk regelmäßiger Sold gezahlt werden solle: offenbar eine der Bedingungen woran die Tribunen die Einwilligung in einen Krieg knüpften während dessen die Plebejer unmöglich auf ihre Kosten im Felde liegen konnten, wenn auch ein billiger Antheil an den Früchten der Eroberung ihnen bündiger gesichert gewesen wäre als Zusagen es thaten [66]). Der Sold sollte eigentlich mit dem Zehenten bestritten werden, und es ward nun unmöglich auf die Länge dessen Beytreibung zu hindern.

[965]) Unter dem genannten Jahr erinnert Livius daran, jener Appius sey auctor gewesen per collegarum intercessionem tribuniciae potestatis dissolvendae: V. 2. — welches er freylich schon auf 339 bezieht. Mit dem Rath des Ahnherrn, 274 (II. 44.), ist es ganz gewiß weiter nichts als misverstandene Uebertragung der Intercession des Einzelnen auf die der Mehrheit; bezogen vom Enkel auf den damaligen Appius Claudius.

[66]) Ich will es mir nicht zum Verdienst rechnen daß ich Livius Uebereilungen und Schwächen stillschweigend übergehe:

Ueber den Sold.

Ich habe schon an einem früheren Ort angedeutet daß der Sold nicht zuerst für den vejentischen Krieg eingeführt seyn kann: daß die Aerarier ohne Zweifel nie aufgehört hatten Pensionen für das Fußvolk zu zahlen, wie ledige Weiber und Unmündige an die Ritter: daß die Veränderung darin bestand daß jeder Legionar ihn erhielt, anstatt daß bisher nur so viele Pensionen gezahlt seyn werden als sich anweisen ließen [967]): mithin das Mangelnde aus dem Aerarium, vom Ertrag der Zehnten, und, so weit dieser nicht reichte, durch ein auch auf die selbst dienstpflichtigen Plebejer ausgeschriebenes Tributum aufgebracht ward. Es ist aber nicht bloß undenkbar daß die väterliche Gesezgebung die den Census einführte, zugegeben haben sollte daß während die reichsten Ritter Sold empfingen, das Fußvolk durchaus ohne Löhnung hätte dienen müßen: ich

die vieljährige Vertraulichkeit bindet ein rechtschaffnes Gemüth mit einer Pietät, die sich überwinden muß um Mängel zu enthüllen: hier ist ein Fall den ich nicht unberührt lassen kann. Von der Einführung des Solds sagt er IV. 60. non a tribunis plebis unquam agitatum, non suis sermonibus efflagitatum — und das. 36. hatte er geschrieben, die Tribunen hätten den ager publicus belasten wollen, ostentatae spes — in stipendium militum erogandi aeris. Wer so vergißt, darf, wenn wir ihn stillschweigend berichtigen, nicht als Autorität gegen uns aufgerufen werden.

[967]) Th. 1. S. 524. 525. Natürlich wurden diese Pensionen capita genannt, als einem caput entsprechend; davon hat sich die Erwähnung bey Lydus erhalten I. 46. — *τότε διωρίσθη τοῖς στρατιώταις παρασχεῖν τὸ δημόσιον — τὰ λεγόμενα κάπιτα.*

kann auch unzweydeutige Spuren darlegen daß beyde Waffen ursprünglich nach dem nämlichen System besoldet wurden.

Bekanntlich giebt Polybius die tägliche Löhnung des Legionars zu zwey Obolen an [968]): welches — da er Drachme und Denar gleich sezt, und dieser dem Soldaten auch nach der Einführung leichter Scheidemünze, nicht wie im ganzen übrigen Verkehr zu 16, sondern nur zu 10 Assen angerechnet ward, — $3\frac{1}{3}$ gleich ist, und für dreyßig Tage 100 ausmacht. Das ist die εἰςφορὰ von zehn Drachmen die der lezte Tarquinius ausschrieb: eben gar nichts anderes als die Anweisung eines einzelnen Fußknechts für seinen Monatssold. Ein solcher von denkbarem Betrag ergiebt sich für die Reisigen nicht, wenn die jährige Summe von zweytausend Assen durch zwölf getheilt wird: allein hier, wie durchaus bey allen Bestimmungen über Zahlungen aus uralter Zeit, ist das zehnmonatliche Jahr zu suchen, welches nun für den Monat zweyhundert Assen giebt. Also genau das doppelte von dem Sold des Fußknechts: ein Verhältniß welches in den verschiedensten Zeiten und Ländern zwischen diesem und dem des Reisigen angenommen worden ist [69]). Der dreyfache, welchen die römischen Reiter später empfingen [70]), war eine Entschädigung die durch den Militartribun Cn. Cornelius Cossus im Jahr 354, ohne allen Zweifel für die welche mit eige-

[968]) Polybius VI. 39. [69]) Die Peloponnesier gaben dem Lanzknecht drey Obolen, dem Reuter eine Drachme: Thukydides V. 47. Sixtus IV. verhieß im Vertrag mit den Eidsgenossen jedem Söldner monatlich 5 Gulden, dem Reiter 10 Gulden: Meyer v. Knonau I. S. 255. [70]) Polybius a. a. O. Der Centurio

nen Pferden dienten, eingeführt und erst in der Folge allgemein ward [971]). Ursprünglich war dieses wohl der Sold der Befehlshaber: denn in diesem Verhältniß wurden die drey Klassen der spolia opima belohnt: der Befehlshaber erhielt 300 Asse; die beyden andern Stufen, 200 und 100, sind gewiß für Reuter und Fußknechte bestimmt gewesen [72]).

Ein patricisches Standeshaupt bey Livius fordert von den Soldaten den Dienst während des ganzen Jahrs, weil sie den Sold eines vollen Jahrs empfingen [73]). Das

hatte nur das doppelte Stipendium; und im nämlichen Verhältniß ward das Landmaaß bey militarischen Assignationen zugetheilt, und das Donativ bey dem Triumph.

971) Livius V. 12. triplex stipendium equitibus dederat (Cossus). Zwey Jahre vorher hatte der Dienst der Reisigen mit eigenen Pferden begonnen; dafür ward ihnen ein numerus aeris bewilligt (Livius V. 7.): welche Bemerkung zum Jahr 354 hätte verschoben bleiben müßen. Wenn die Legionare im Jahr 408, aufgebracht gegen die Reuter, forderten ut de stipendio equitum (merebant autem triplex ea tempestate) aera demerentur — VII. 41. — so mag dies nur die betroffen haben welche einen equus publicus hatten, und daneben doch das dritte stipendium bezogen. Denn, wie der vortreffliche Radbod Hermann Schele bemerkt hat, die 10000 Asse für das Ritterpferd, machen, auf zehn Jahre der Dienstpflicht vertheilt, 1000 Asse jährlich, welche, genauer als er (der Berechnung nach zehnmonatlichen Jahren nicht kundig) ermessen konnte, ja vollkommen, ein einfaches Jahrgeld betragen. 72) Diese Erklärung habe ich selbst zu vertreten: die Nachricht aber worauf sie beruht findet sich bey Festus s. v. opima spolia, und Plutarch Marcell. p. 302. c. wonach Ursinus jene Stelle vortrefflich hergestellt hat. Vgl. Perizonius Animadv. 7. p. m. 263. 264. 73) Livius V. 4. annua aera habes, annuam operam ede. An tu aequum censes militia semestri solidum te stipendium accipere?

ist indessen doch nur Uebereilung des in den Verhältnissen seiner Zeit befangenen Schriftstellers: als er schrieb war schon längst, wie der Dienst so die Löhnung des Soldaten, an ganze Jahre gebunden. Der Sold für die vollen zwölf Monate, zwölfhundert Asse, ward damals, zu drey Goldstücken berechnet [974]), als Einheit genommen und stipendium genannt, in drey Raten ausgezahlt [75]): daher jene Vorstellung. Für sie scheint freylich zu reden daß der Reiterlohn für das ganze Jahr gegeben ward. Schon wäre indessen nichts begreiflicher als wenn die Ritter in jeder Hinsicht Begünstigung genossen hätten; da sie aber das ganze Jahr hindurch ihr Streitroß und einen berittenen Reitknecht halten mußten, so fehlt viel daran daß sie damit als begünstigt betrachtet werden könnten, wenn der Lanzknecht nur für jeden Monat, wovon er einen Theil im Felde stand, abgelöhnt ward. Hätte dieser den Sold für die übrige Zeit welche er zu Hause zubrachte erhalten, so wäre das eine Verschwendung gewesen welche im größten Glanz der königlichen Zeit höchst unwahrscheinlich, bey den beschränkten Mitteln der Republik in den früheren Jahrhunderten ganz unmöglich gewesen wäre. Eine Berechnung nach monatlichen Raten findet sich auch in der erwähnten Abstufung der Vergeltung für die spolia opima.

[974]) Das Goldstück galt 100 Sestertien: also ist der Denar nun auch hier zu 16 Assen berechnet: als der Sold verdoppelt, dann verdreyfacht wurde, konnte der Soldat nicht klagen daß diese Berechnungsart jezt auch auf seine Löhnung angewandt ward.
[75]) Daher heißt es von Domitian quartum stipendium addidit. Vgl. auch die Stellen Anm. 970 und 972.

Die Veränderungen im Schoß welche Camillus und Albinus in ihrer Censur des Jahrs 352 trafen, waren durch die Einführung eines allgemeinen Solds veranlaßt. Wahrscheinlich hörten damals die einzelnen Zahlungen an die Reisigen auf; wobey zuweilen eine sehr harte Belastung eintreten, zuweilen weniger erhoben werden mochte als wenn Ledige und Waisen ebenfalls nach dem Tausend des Steuerfußes bezahlten: es stand noch immer in der Censoren Willkühr sie nach einer höheren Schäzung anzuziehen. Das Tributum drückte die Plebejer während der ersten Jahre sehr hart: ganz so wie es die Tribunen verkündigt hatten, es werde ihnen bey Erschwerung der Dienstpflicht eine Steuerlast aufgebürdet, welche dem geringen Mann aus der lezten Klasse, und dem Accensus freylich wohlthätig ward, allein den Wohlhabenden weit härter falle als der unentgeldliche Dienst. Daher thaten sie 354 Einsage gegen die Erhebung, promulgirten ein Ackergesez, und gaben nicht eher nach, bis eine redliche Wahl plebejischer Militartribunen vollbracht war[976]. Hätte nun die Menge nicht eine Erleichterung erhalten, so würden sie den Ehrgeiz ihrer Vornehmen schadenfroh getäuscht haben, wie sie sich dreyßig Jahre später gleichgültig über das Consulat zeigten, ihr Sinn nur auf die Minderung der Schulden und Ackeranweisung gerichtet stand. Das hier erwähnte agrarische Gesez mag einzig und allein Maasregeln wodurch die Entrichtung des Zehenten gesichert ward, angeordnet haben[77]. Daß dies mit Erfolg geschehen sey, läßt sich an dem Verstummen der tri-

[976]) Livius V. 12. [77]) Oben Anm. 948.

bunicischen Einreden erkennen, welche nur in der Zeit äusserster verzweiflungsvoller Noth, vor den licinischen Bewegungen, wieder vernommen werden.

So waren nach einem halben Jahrhundert unsichrer und streitender Bewegungen, durch die unwiderstehliche Kraft der Dinge, Ehrenrechte und Wohlstand der Erbeigen zugleich hergestellt, und der Oligarchie Einräumungen abgewonnen welche sie nie wieder ungeschehen machen konnte. Hätten die Vorfahren aus den Gräbern aufgeblickt, so würden ihnen die Rechte, über deren Bestimmung noch gestritten ward, ganz geringfügig gedünkt haben gegen das was schon zugestanden und ausgeglichen war: der heftigste Streit der Partheyen wäre ihnen, gegen das was sie erlebt hatten, als milde Erörterung vorgekommen. Sie hätten Plebejer im Senat gesehen; zwar nur noch wenige, aber nicht als Eingedrungene betrachtet: und in den ersten patricischen Häusern Plebejerinnen, den im ersten Stand gebornen Matronen gleich geachtet. Es verbreitete sich immer mehr eine Heiterkeit, worin jeder Einzelnes leicht verschmerzte, was in trüben Zeiten Bitterkeit und Unwillen erregt haben würde; bald in behaglichen, bald in glänzenden Tagen befestigte sich Wohlwollen und Nachsicht zwischen Regierung und Volk. Auch die äussern Verhältnisse der Republik hatten sich sehr glücklich geändert; das römische Gebiet, während der lezten dreyßig Jahre vor den Decemvirn der Schauplaz der Kriege, ward schon längst von keinem Feinde verlezt, und in Latium hatte die Herrschaft der Republik die Gränze des Gebiets der Könige wieder erreicht.

Die Kriege bis zum lezten vejentischen.

Die Feldzüge dieses Zeitraums sind schon häufig so erheblich in dem was vollbracht ward und aus ihnen hervorging, daß ausführlichere Erzählung nicht länger als das Verweilen einer Vorliebe bey kleinlichen Ereignissen getadelt werden könnte: aber fast durchgehends ist jede Umständlichkeit in den Berichten noch immer historisch bedenklich. So muß es genügen zu sagen daß M. Horatius 306 einen herrlichen Sieg über die Sabiner gewann: ein höchst denkwürdiges Ereigniß, indem damit die sabinischen seit mehr als zwanzig Jahren immer erneuerten Kriege aufhören, bis nach anderthalb Jahrhunderten der kraftlose Staat sinnlos aufgeregt die Waffen ergriff, und in wenigen Tagen seinen Untergang fand. Während dieser ganzen Zeit nennt die Geschichte sie niemals, obwohl die angränzenden Völker, bald Tiburtiner bald Falisker, gegen Rom Krieg führen: im zweyten und dritten samnitischen gehen die römischen Heere ungehindert durch ihr Land; keines hätte nach Apulien gesandt werden können wenn ihre Freundschaft nicht unbedingt sicher gewesen wäre. Mag kein Schuzbündniß bestanden haben, worüber freylich wohl nicht so ganz jede Spur aus der Geschichte verschwunden seyn würde, so muß doch die Befreundung auf bündigen Verträgen beruht haben; und wir dürfen annehmen daß auf den Sieg des M. Horatius ein Vertrag gefolgt ist. Durch denselben wird ein Landrecht geschlossen seyn: und wenn die Vermehrung der Censuszahl von 256 um 20000, Folge eines nachmals aufgehobenen

war [978]), so dürfte die Zahl der sabinischen Landleute den größten Theil der 35200 Capita ausmachen, um welche der Census von 364, leider der nächste der mit dem von 295 verglichen werden kann, diesen übertrifft [79]). Es findet sich eine ausdrückliche Erwähnung daß die Sabiner das Bürgerrecht ohne Suffragium hatten: welches auf die Verhältnisse der romulischen Zeiten, worauf sie bezogen wird, für Römer und Quiriten kaum paßt [80]): auch gewiß nicht nothwendig auf das halbe Jahrhundert nach Curius Sieg zu beschränken ist, während dessen sie, ehe aus ihnen die beyden jüngsten Tribus gebildet wurden, Municipes der zweyten Art, sympolitische Unterthanen, waren.

Was die Sabiner so friedlich stimmte, war wohl, daß

[978]) Th. 1. S. 623. [79]) Ausser ihnen waren aber darin doch wohl die etruskischen Landschaften enthalten welche nach der gallischen Räumung zu Tribus erhoben wurden: und es mögen andre Bündnisse gleich dem sabinischrn übergangen seyn. Uebrigens zeigen die Streitkräfte welche an der Alia standen daß die Zahl der eigentlichen römischen Bürger in diesem Zeitraum von Blüthe und Wohlstand sehr angewachsen war. [80]) Servius ad Aen. VII. 709. post Sabinarum raptum, et factum inter Romulum et T. Tatium foedus recepti in urbem (statt civitatem) Sabini sunt: sed hac lege ut in omnibus essent cives Romani, excepta suffragii latione. Wenn man hierin eine Ansicht der ältesten Zeiten sucht, so wären Rom und Quirium durch das Bündniß in Isopolitie gekommen, und das Zusammentreten der Könige und Senate ließe sich allenfalls mit den latinischen Ferien vergleichen: Romulus Alleinherrschaft könnte eine Usurpation wie die des Tarquinius über Latium darstellen: aber wenigstens von Numas Wahl an stellt die Legende beyde Bürgerschaften in ein durchaus verschiedenes Verhältniß.

die Nation sich in Auswanderungen erschöpfte; viele Kriegslustige aus dem Stammvolk, welches sich gegen Westen auszudehnen nicht vermochte, dürften zu ihren Volksgenossen, den Samnitern, gezogen seyn, welche gleich nachher als Eroberer in Kampanien [981]), bald darauf in Lucanien erscheinen; und, mit Oskern gemischt, unter dem Namen der Kampaner schaarenweise als Lohnvölker in Sicilien dienen.

In jenem nämlichen Jahr rächte L. Valerius auf dem Algidus die Ehre der römischen Waffen an den Aequern. Ihr Heer war dem seinigen überlegen: er vermied in einem festen Lager übereilte Entscheidung: als sie aber, der Unthätigkeit überdrüssig, Haufen ausgesandt hatten entlegnere Gegenden zu plündern, benuzte der Consul diesen Augenblick die Zurückgebliebenen zu schlagen; sie wurden von ihrem Lager abgedrängt, und dieses erobert. Zwey Jahre vergingen ruhig: im dritten (309) überraschte ein plündernder Einfall die römische Landschaft: die Aequer erschienen vor dem esquilinischen Thor: es war der lezte verheerende Zug womit sie Rom schreckten. Eilig brachen die Consuln auf mit drey Legionen [82]), am Tage nachdem der Feind vor der Stadt gesehen worden; aber er war schon entwichen: am folgenden erreichten sie ihn bey Corbio: der dritte endigte den Feldzug durch einen Sieg

[981]) Diodor (XII. 31.) sezt die Entstehung des kampanischen Volks, das heißt die Aufnahme der Samniter als Epöken in Vulturnum, (Th. 1. S. 103.) in 310, Ol. 85, 3, nach seiner Synchronistik. [82]) Jeder Consul führt einen Flügel, ein Legat die media acies: (Livius III. 70.): nämlich die Legion der Veteranen: oben S. 138. Anm. 259.

der die geraubte Beute wiedergab. Wenn anders nicht auch hier Erdichtung obwaltet: denn sehr auffallend ist es doch daß von einem Triumph aus diesem Kriege nirgends die Rede gewesen ist [983]).

In beyden Jahren nennt Livius die Volsker mit den Aequern: aber der Siz des Kriegs ist an der äquischen Gränze im Norden des Latinerlandes. Häufig scheint der volskische Name als ein allgemeiner anstatt des aurunkischen gebraucht: ist das hier nicht, so waren es doch wahrscheinlich nur Freywillige oder Cohorten aus den Städten am obern Liris. An die Antiater ist selbst im Jahr 312, — wo die Hülfsvölker der Gemeinde von Ardea Volsker genannt werden, nur ihr Feldherr Clölius ein Aequer, — nicht zu denken, da die Entlassenen ihren Heimweg durch die tuskulanische Landschaft nahmen.

Seit der Zertrümmerung Latiums standen die Rutuler wieder vereinzelt, und auch von Roms Hoheit unabhängig, da beyde Städte 311 ein Bündniß eingingen. Zwey Jahre vorher hatten sie die Entscheidung der Römer gegen die Ariciner als Austrag angenommen. Corioli lag seit der Zerstörung durch die Volsker [84]) in Trümmern, und die angränzenden Orte mochten nach allgemeinem Recht das herrenlose Land in Besiz nehmen; wie eben jene beyde ausschließlich sie ansprachen ist nicht erklärt. Die Römer urtheilten, beyde wären unberechtigt, und das verödete Land ihnen anheimgefallen: wahrscheinlich weil der latinische Staat, nach dem Erbrecht der Gen-

[983]) Livius sagt es ausdrücklich, III. 70., mit nicht verschwiegnem Befremden. [84]) Oben S. 292. — und 108. Anm. 198.

tes und Curien, die Feldmark einer seiner Städte nach deren Untergang mit seinem Ager vereinigt haben würde; Rom aber, nach dessen Auflösung, Anspruch machte in seine Rechte getreten zu seyn. Diese Entscheidung haben Unkunde und Vorurtheil der Plebes zugeschrieben, wiewohl das Concilium des Populus, der allein hier erwartet werden kann, ausdrücklich genannt wird [985]): und in dem Wahn daß es die Plebes gewesen, deren niedriger Sinn das unziemliche Urtheil gesprochen, eifern die Erzählenden über die Verunglimpfung der römischen Ehre durch dasselbe, und wissen viel von den Bemühungen die der Senat um die gekränkten Ardeater zu besänftigen angewandt, zu erzählen. Das alles ist willkührliche Erfindung: das Bündniß von 311 wird den Herrschern zu Ardea eben so erwünscht gewesen seyn wie den römischen; denn, wenn es auch dort erst im folgenden Jahr zu Secession und offener Fehde mit der Gemeinde kam, so hatte der Unfriede gewiß schon lange gedauert.

Durchgehends hatte ohne Zweifel jede italische Stadt eine Plebes [86]): die welche zu Ardea von den Handwerkern — (den Freygelassenen) — eben wie von den Herrschenden — (den Geschlechtern der Rutuler) — unterschieden wird,

[985]) Th. 1. S. 469. Anm. 988. — Jene Landschaft lag in der Region der Tribus Scaptia; und der welcher sie für das römische Volk fordert wird Scaptius genannt: ein bedenklicher Umstand für den Glauben an sein historisches Daseyn! — Im Canesischen sind im 16. und 17. Jahrhundert viele Dorfschaften ausgestorben, und die Fluren an die angränzenden gekommen: auch bey uns nach der Unterjochung und dem 30jährigen Krieg.

[86]) Vgl. Th. 1. S. 446. ff. Unter den bantinischen Obrigkeiten nennt die oskische Gesetztafel auch tribuni plebis.

war also auch dort die Gesammtheit der freyen Landleute [987]): und offenbar auf gleiche Weise durch die Erwerbung latinischer Ortschaften gebildet, welche zu vermehren die Zertrümmerung des Staats Gelegenheit gab: zu diesen kamen die Municipes aus verburgrechteten Orten. Die Partheyen waren bereit: eine Brautwerbung entschied, wie manchmal unter den Griechen, wie zu Florenz, daß Alles sich feindlich theilte [88]). Um ein schönes Mädchen warben ein Plebejer, ihr Standesgenoß, und ein Geschlechter: jener von den Vormündern, dieser von der Mutter begünstigt: nur jene konnten mit väterlichem Recht ihre Hand vergeben, die Obrigkeit entschied für ihren Angehörigen, mit offenbarer Ungerechtigkeit. Die Vormünder entrissen das Mädchen aus dem älterlichen Hause: es kam zu einem heftigen Gefecht, die Plebejer mußten aus der Stadt weichen. Die Handwerker zogen zu ihnen hinaus, und ein äquischer Feldobrister, Clölius, führte, um Sold oder verheißene Plünderung, eine Schaar Reisläufer heran. Dagegen kam der Consul M. Geganius der Bürgerschaft zum Entsaz: er umzingelte die Völker des Clölius, und diese mußten um freyen Abzug ihre Waffen niederlegen, ihren Feldherrn ausliefern: dennoch wurden sie auf der Straße zur Heimat von den Tuskulanern angegriffen, und ausser wenigen erschlagen.

Nach diesen Vorgängen konnte für das entvölkerte Ar=

[987]) Als sie der Herrschaft abgesagt hatten, urbem quoque omnis etiam expertem ante certaminis, multitudine opificum evocata, obsidere parat (plebs): Livius IV. 9. [88]) Aristoteles Polit. V. 4. p. 135. b. c. — Zu Florenz die Wortbrüchigkeit des Buondelmonte 1215.

dea der Gehorsam der Plebes, wenn sie sich unterworfen hatte, so unsicher seyn, daß den Bürgern fremde Colonen willkommen waren. Die Stadt kommt im sechsten Jahrhundert als latinische Colonie vor: war es vielleicht 312 geworden. Historisch ist, daß patricische Triumvirn zu Rom ernannt wurden: daß sie keinen Theil der alten ardeatischen Feldmark, sondern nur die welche die Römer sich zuerkannt hatten, assignirten; und von dieser zuerst den Rutulern, nach ihnen den römischen Colonen Loose anwiesen. Ohne Zweifel waren dies Heredien; die Römer bildeten nicht den Populus wie in den romulischen Colonien, sie können nur als eine Tribus eingetreten seyn; und sollte man damals die Ariciner eben so übersehen haben, wie es der Geschichtschreiber thut? Sind auch sie mit einem Antheil begütigt worden, so konnte die so angeordnete Bürgerschaft nachher zu den latinischen Colonien gezählt werden; die Maaßnahme der Triumvirn aber nicht nur den Plebejern, welche gar keinen Antheil erhalten haben werden, sondern auch den Patriciern so ärgerlich seyn daß jene weise thaten Wohnung und Bürgerrecht zu Ardea zu erwählen, um sich der allgemeinen Anfeindung zu entziehen [989]).

Es ist möglich daß der Zug des Clölius den Frieden zwischen den Staaten gar nicht störte, der, wie zu glauben ist, durch förmliche Verträge gesichert, für die Römer während des vejentischen Kriegs willkommen, bis zum Jahr 324 fortdauerte. Damals bildeten Aequer und Vol-

[989]) Livius IV. 11. cum plebem offendissent, ne primoribus quidem Patrum satis accepti.

sker — unter denen hier sicher auch die Ecetraner zu verstehen sind — aus erlesener Mannschaft Heere, die durch heilige Eide verpflichtet wurden bis auf den Tod zu streiten [990]): diese sandten sie auf den Algidus. Bey der Aussicht auf einen so schweren Krieg verordnete der Senat die Ernennung eines Dictators, und ernannte ohne Zweifel sogleich A. Postumius Tubertus. Ihn zu proclamiren verweigerten die Consuln, unwillig sich einer höheren Gewalt unterzuordnen, wahrscheinlich unter dem Vorwand daß die Bestätigung der Curien noch fehle: allein die Tribunen erklärten daß sie die Ernennung als gültig anerkennten, und ihre Ausführung mit Gewalt behaupten würden.

Den Namen des Dictators Tubertus begleitet eine schreckliche Sage, und, wie den weniger seiner Zeitgenossen, ein dunkles Andenken von Größe: die älteren Annalen müßen deutlich erkannt haben daß sein Sieg der Wendepunkt der äquischen Kriege war [91]). Er versammelte das Aufgebot der Klassen, ohne einige Entschuldigung zu gestatten: einer der Consuln blieb in Rom mit den städtischen Legionen, der Oberste der Reisigen mit der Reserve vor den Mauern [92]): Latiner und Herniker stießen zum

990) lege sacrata delectu habito: Ders. IV. 26. Wie diese Aushebung geschah, zeigt sich im Samniterkrieg. 91) Daher wird er bey Gellius XVII. 21. unter denkwürdigen Zeitpunkten aufgeführt, und von Diodor XII. 64. ausführlich darüber gemeldet. 92) Livius IV. 27. Auch hier ist das vierfache Heer — S. 139. Anm. 260: — und der Magister equitum, wie in den dort angeführten Stellen über die ersten Dictaturen, nicht Begleiter des Dictators, und würklich Anführer der Reiter, sondern Befehlshaber der Reserve.

Heer. So drohend war die feindliche Macht daß der Dictator vor seinem Auszug ausserordentliche Festspiele für den Sieg gelobte. Volsker und Aequer standen auf dem Algidus, in gesonderten Lägern; eine Millie von ihnen entfernt die römischen Feldherrn: der Consul T. Quinctius auf der Straße von Lanuvium, Aulus Tubertus, ohne Zweifel mit einer bey weitem größeren Macht, auf der von Tusculum. Das Feld, welches die verschanzten Stellungen trennte, war manchen Tag Schauplaz folgenloser Gefechte: ein Zustand von Ungeduld dessen die Annalen als Veranlaßung des Ungehorsams gedacht haben werden den der Sohn des Dictators mit dem Leben büßte. Es war eine allgemeine Ueberlieferung, der Livius nur die Abneigung Gräßliches zu glauben entgegensezt, der Jüngling habe den ihm befohlenen Posten verlassen um eine Gelegenheit zu glücklichem Gefecht zu nuzen: er sey siegreich zurückgekehrt, der Vater habe ihn unerbittlich gerichtet [993]). — Zulezt unternahmen die Verbündeten Nachts einen Angriff gegen das Lager des Consuls. Während dieses mit Muth und Erfolg behauptet ward, gelang es einigen von dem Dictator gegen das schwachbesezte äquische gesandten Cohorten, dieses einzunehmen: andre kamen dem Consul zu Hülfe: die meisten führte Tubertus selbst auf einem Umwege in den Rücken derer die das römische Lager stürmten. Am achtzehnten Junius [94]), dem Tag der Schlachten

[993]) Die Sage findet sich bey Valerius Maximus II. 7. 6. Gellius und Diodor a. a. O. — Livius IV. 29. wünscht nicht zu glauben, non libet credere — aber wie nichtig seine Gründe (et licet) ist längst gezeigt: namentlich von Perizonius, 8. p. 358. ff. [94]) Der Tag war a. d. XIII. Kal.

von Collin und Waterloo, in der ersten Frühstunde, wurden die schon ermüdeten Aequer und Volsker zugleich von ihm und durch einen Ausfall des Consuls angegriffen. Sie waren umringt: Vettius Messius, von dem Livius Erzählung ungewiß läßt ob er das Heer angeführt hatte. oder es in der äussersten Noth gehorsam für die Stimme eines zum Befehl berufenen Mannes fand, bewog sie eine Masse zu bilden, und nach dem noch nicht verlornen volskischen Lager durchzubrechen. Aber die Entschlossenheit der Verzweiflung verschwand als sie dieses durch einen mörderischen Kampf erreicht hatten, und sich auch hier umringt sahen. Die Verschanzungen wurden erstiegen; vielen, welche die Waffen wegwarfen, das Leben geschenkt: aber alle Gefangene, ausser den Senatoren [995]), in die Knechtschaft verkauft.

Das war eine entscheidende Niederlage, deren Folgen für die geschlagenen Verbündeten durch Entzweyung, wie gewöhnlich, noch verderblicher wurden. Unter den Volskern herrschte Zank zwischen denen die irgend einen Frieden, und denen welche Fortsezung des Kriegs wollten: die Aequer entschloßen sich um Frieden zu bitten. Der Senat forderte Unterwerfung: und wenn Fabius Worte durch Diodor erhalten sind; so gilt unzweifelhaft die Erwähnung, daß sie sich den Römern unterworfen hätten [96]), auf eine ganz andre Weise als wenn Livius oder Dionysius ähn-

Quinctil. — Ovidius fast. VI. 721. — Das ist nach dem Julianischen Kalender der 19. — aber nach dem alten Styl, da der Junius nur 29 Tage hatte, der 18.

[995]) Livius IV. 29. — Der einzelnen Städte? oder der gesammten Nation? [96]) ὑπετάγησαν. Diodor a. a. O.

liches erzählen was der Eitelkeit schmeichelt. Es ward auf acht Jahre Waffenstillstand geschloßen, und es ist sehr möglich daß die Ueberwundenen sich verpflichteten während dieser Zeit die Hoheit der Republik zu ehren [997]). Auch bey den Volskern muß die Parthey des Friedens ihren Zweck erreicht haben: denn es ist auf der ganzen östlichen Gränze während jener Zeit ruhig gewesen. Dies war für Rom um so erwünschter, da die ersten Jahre in Landplagen und Seuchen vergingen, und deren Druck die Nachwehen eines so blutigen Kriegs doppelt schmerzten, die lezten in Krieg gegen Veji, dessen glänzender Ausgang der Republik Sicherheit gab den erneuerten in Latium mit allen Kräften führen zu können.

Es war der zweyte den die Römer während dieses Zeitraums gegen die Vejenter führten: beyde bewegten sich um das abtrünnige Fidenä, und wurden durch sein Schicksal entschieden.

Fidenä, fünf Millien oberhalb Rom, am rechten Ufer des Strohms, ursprünglich eine tyrrhenische Stadt [98]), dann Colonie von Alba, endlich ein albensischer Ort [99]), scheint nie eine Stelle unter den dreyßig Städten des unabhängigen Latium eingenommen zu haben: es war früh in die Gewalt der Römer gefallen, und durch Colonen unterwürfig gehalten. Oftmals lesen wir von Versuchen der Fidenaten sich von diesen zu befreyen, und wie sie

[997]) cum foedus petissent, et pro foedere deditio ostentaretur, inducias — impetraverunt. Livius IV. 30. — Maiestatem pop. R. colunto. [98]) In der Angabe daß sie Etrusker gewesen, (Livius 1. 15.) waltet die gewöhnliche Verwechslung von Tuskern und Etruskern. [99]) Oben S. 24.

immer gebüßt, und unter das Joch hätten zurückkehren müßen: sey es daß das Ereigniß sich mehrmals erneuerte, sey es daß die Annalisten das nämliche in der Erzählung vervielfacht haben, um die leeren Jahrstafeln der königlichen Zeit zu füllen. Wie jede Colonie in einer Stadt die sich befreyte, so muß auch die römische, als Fidenä 317 das Joch abschüttelte, ausgetrieben seyn; da sie aber seit sechszig Jahren ungestört bestanden hatte [1000]), so konnte es nicht fehlen daß manche aus ihrer Mitte, durch enge Verhältniße mit den alten Bürgern verbunden, geschont wurden, ja ihre Sache theilten. Befreyt suchten die Fidenater Beystand im Bündniß mit Vejentern und Faliskern: mehr als einmal überschritten ihre vereinigten Völker den Anio, und standen vor dem collinischen Thor: eben so oft berief Rom einen Dictator. In dieser Würde eroberte A. Servilius Priscus Fidenä wieder, 320, im vierten Jahr nach dem Abfall. Es bedurfte keiner Erwähnung daß die Urheber unter dem Beil gebüßt haben, aber klar ist es daß die Rache sich hierauf beschränkte, da von Bestrafung der Stadt die Rede gar nicht ist, ja sogar die Vermehrung der Colonie erst sieben Jahre später vorkommt: unmöglich also kann bey der Empörung Unversöhnbares sich ereignet haben.

Die Falisker, entlegen, und durch fremde Landschaften von Rom getrennt, mochten den Krieg aufgeben wenn er ihnen leid ward, ohne daß die Gereizten hätten vergelten können: Veji, dessen Waffenstillstand von vierzig cyclischen Jahren schon erloschen war als Fidenä sich ihm ergab [1]),

[1000]) Seit 256: Dionysius V. 60. p. 325. e. [1]) Th. 1. S. 313. —

schloß einen neuen, wahrscheinlich auf achtzig Monate: schon 327 hatten die Feindseligkeiten wieder begonnen. Im nämlichen Jahr wurden einige Fidenater als einer Verschwörung schuldig nach Ostia verwiesen; die Colonen vermehrt, und die Grundstücke der gebliebenen oder hingerichteten Empörer ihnen verliehen [1002]). Sie gingen in ihr Verderben: nachdem 329 die consularischen Tribunen vor Veji durch Zwietracht eine Niederlage erlitten hatten, empörten sich die Fidenater, und erschlugen wenigstens diese neuen, vielleicht auch die zurückgekehrten, nicht mehr vertrauten, alten Colonen. In dieses nämliche Jahr sezt Diodor, allem Ansehen nach keinem geringeren Vorgänger als Fabius folgend, die Ermordung der zu ihnen Abgeordneten [3]): deren Andenken bis auf Ciceros Tage durch ihre Standbilder auf den Rostris allgemein erhalten ward [4]). Wäre dieser Mord 317 verübt worden [5]), so

Der Waffenstillstand kann gegen das Ende von 280 geschlossen, der Abfall von Fidenä am Anfang von 317 eingetreten seyn: und die Fastenjahre 303 bis 305 zählen wohl nur zusammen 28 Monate: so daß keine lange Zeit ohne ausdrücklichen Vertrag friedlich verfloß — tacitis induciis — nachdem die 400 Monate um waren.

1002) Livius Ausdrücke: IV. 30. colonorum additus numerus, agerque iis bello interemtorum assignatus — lassen auch die Auslegung zu, daß nur die ursprüngliche Zahl der Colonen ergänzt und ihnen die in deren Centurien ausgestorbenen Loose zugetheilt worden. Allein wie hätte man damit so lange gezögert? und, was geschah, ist doch klärlich Veranlaßung der zweyten Empörung. [3]) Diodor XII. 80. [4]) Cicero Philipp. IX. 2. Plinius XXXIV. 11. hielt nachgebildete für die ursprünglichen, welche in Ciceros Jugend untergegangen zu seyn scheinen. [5]) Wie es Livius annimmt: IV. 17.

würde Vertilgung schon bey der Einnahme 320 Fidenäs unausbleibliches Loos gewesen seyn. Jene waren gekommen um den drohenden Ausbruch der Empörung abmahnend zu hindern: sie wurden verhaftet, wie später in entfernteren Gegenden die welche vor Pyrrhus Ankunft gleiche Sendung bey italischen Völkern hatten. Wahrscheinlich auch um für die nach Ostia verschickten Fidenater zu haften; aber deren Schicksal war dem vejentischen König Lar Tolumnius gleichgültig, und ihm lag viel daran daß jede Aussöhnung seiner neuen Unterthanen mit der bisherigen Herrschaft unmöglich werde. Sie wurden daher auf seinen Befehl umgebracht: daß er ihn auf die Anfrage, was mit den Verhafteten geschehen solle? beym Würfelspiel, ohne es zu unterbrechen, ertheilt habe, ist augenscheinlich Ueberlieferung oder alte Dichtung; für diesen schnöden Frevel mußte er von der Hand des Obersten der römischen Reisigen, A. Cornelius Cossus, fallen, und seine Waffenbeute den Tempel des Jupiter Feretrius zieren[1006]. Ob die abgefallene Stadt im nämlichen Jahr, oder erst im folgenden, eingenommen ward, mag abweichend erzählt seyn: das ist unzweifelhaft daß Fidenä in diesem Kriege unterging; die Einwohner welche das Blutbad überlebten wur-

[1006]) Allerdings schweigt Diodor a. a. O. von Tolumnius Tod; allein die Ueberlieferung, daß dieser den Mord der Gesandten befohlen, steht so fest daß, wer den in 329 sezt, auch den Tod des Urhebers in dieses oder ein nahe folgendes sezen muß. Vielleicht that Fabius das lezte: denn Diodor weiß unter 329 nur von einem unentschiedenen Treffen bey Fidenä: es sieht ihm ähnlich daß er bey dem folgenden Jahr die römischen Ereigniße einzutragen vergaß.

den in die Knechtschaft verkauft, und der Name ward mit dem von Gabii das Symbol eines verödeten Fleckens [1007]).

Im wesentlichen so, nur erweitert mit Umständen und Einzelnheiten, welche bloß für die Römer nicht gleichgültig waren, würden wir die fidenatischen Kriege erzählt lesen, wenn alle Annalen den Inhalt der ältesten Chroniken unverfälscht wiedergegeben hätten, wie Fabius: aber das ist nicht geschehen, eben weil die Statuen der umgebrachten Abgeordneten, die Spolien des Cossus, und die verwüstete Stätte von Fidenä jene Ereignisse im Mund und Andenken der Nachkommen erhielten. Irgend einer vom ämilischen Geschlecht fand in sagenhaften Ueberlieferungen den Stoff zu einer apokryphischen Lobrede des Mamercus Aemilius; legte ihm darin wahrscheinlich mehrere Dictaturen als er würklich führte, bey, und bezog die unter seinen Auspicien vollbrachten, wie seine eigenen, Thaten, unpassend auf gewiße Jahre. Nur aus einer so schlechten Quelle kann die thörichte Fabel hergeleitet seyn daß die Fidenaten sich mit brennenden Fackeln auf die Römer warfen, und diese, wie eine dämonische Erscheinung, mit Entsezen erfüllten: darauf habe Cossus den Pferden das Gebiß aushängen lassen, diese hätten die Reuter mitten in die Flammen getragen, und das Gaukelspiel zersprengt [8]). Dort wird dann des Cossus Zweykampf in die, vielleicht sogar erdichtete, erste Dictatur des Mamercus, 318,

1007) Gabiis desertior atque Fidenis vicus — Fidenarum Gabiorumque potestas. 8) Diesem seltsamen Einfall liegt der Umstand zum Grunde daß Pferde in einem eingeschloßenen Raum wenn Brand ausbricht die Besinnung verlieren, und sich in die hellen Flammen stürzen: aber hier wird offenes Feld vor-

versezt gewesen seyn: eine Zeitbestimmung deren Falschheit freylich nicht, wie es Livius zugeben möchte, daraus hervorgeht daß nur ein Feldherr von dessen Hand der feindliche fiel, opime Spolien habe weihen können: denn den Irrthum dieser Meynung hat Perizonius entschieden dargethan [1009]). Auch konnte er sie dem Jupiter Feretrius, nicht Mars oder Quirinus, weihen, sobald er mehr als Ritter war, Befehlshaber in irgend einem Range [10]). Allein die Aufschrift welche Augustus auf dem linnenen Waffenkleide des Tolumnius entdeckte: — daß der Consul Cossus diese Spolien gewonnen habe [11]), — ist ein entscheidendes Zeugniß dafür daß es nicht früher als 327 geschehen seyn kann: welches mit Diodors Meldung, und

ausgesezt, wo Qualm und ein seltsamer Anblick die Pferde scheu machen mußten, die Reuter nicht schrecken konnten.

1009) Animadv. 7. p. 262. ff. 10) Vgl. die aus Plutarch und Festus oben Anm. 972. angeführten Stellen. 11) Consulem Cossum cepisse, Livius IV. 20. Der lezte Theil dieses Kapitels von omnes ante me — bis ans Ende, ist eine völlig vom Text abgesonderte Anmerkung, dergleichen wohl sonst in keiner Schrift des Alterthums vorkommt: offenbar hinzugefügt nachdem Augustus das herausgegebene Buch gelesen hatte. Daher verdient die Art wie Cossus im Kap. 32. erwähnt wird den dawider ausgesprochenen Tadel nicht: gesezt Livius hätte, nachdem ihm die Bemerkung des Kaisers bekannt war, die Stelle geändert, so konnte der ursprüngliche Fehler eben so im Urtext der auf uns gekommenen Handschriften bleiben, wie Phliuntii, was Cicero verbesserte, in den Ueberresten der Bücher von der Republik: — der große Zusaz aber dennoch eingetragen werden. Seine Erzählung aufopfern, die durch Augustus Entdeckung ganz umgestürzt ward, das konnte ihm, nach der Ironie womit er die alte Geschichte betrachtete, nicht nöthig scheinen.

der Folgerung aus Fidenäs Verschonung nach der ersten Einnahme, vollkommen übereinstimmt. Freylich verging dieses Jahr, — wie die Annalen angaben, deren Zeugniß immer um so zuverläßiger ist je kärglicher ihre Erzählung lautet, — in Seuchen und Theurung, ohne Kriegsthaten; allein jeder Römer schrieb auf einem Denkmal mit seinem Namen beständig die Titel auch vorlängst bekleideter Würden, und gewiß Cossus eben so wenn er die Spolien zu irgend einer Zeit nach dem Consulat weihte [1012]). Also auch wenn er sie 329, im Jahr seines consularischen Tribunats, als Oberster der Reisigen gewann, wie dies ausdrücklich angegeben wird [13]). Hier dürfte sogar eine unmittelbarere Erklärung für jenen Titel eintreten: als consularischer Tribun mochte er sich wohl Consul nennen können, noch mehr aber weil er Prätor der Stadt war [14]), und, ins Feld berufen durch den Dictator, mit diesem Amt auch

[1012]) Perizonius a. a. O. p. 313. ff. Aber seine Hypothese, daß die Aufschrift in viel späterer Zeit, als Marcellus die dritten Spolien weihte, angebracht sey, ist nicht glücklich. Auf einem Weihgeschenk mußte der Geber nothwendig genannt seyn: und wäre diese Schrift etwa mit einem Stück der Rüstung verloren gegangen, so hätte ihre Ergänzung gegen die Grundregel gesündigt beschädigte Spolien nie herzustellen: Perizonius a. a. O. S. 250. [13]) Valerius Maximus III. 2. 4. Servius ad Aen. VI. 742. Victor de vir. ill. 25. Da, wie Borghesi errathen hat, die Inschriften vom Forum des Augustus als Grundlage dieses Buchs betrachtet werden können, so wird es auf eine anziehende Weise klar daß Augustus dort der Entdeckung folgte welche Livius nur so weit als die Rücksicht auf den Herrscher dazu zwang, beachtete. Militartribun heißt Cossus übrigens allgemein. [14]) Livius IV. 31.

den militarischen Befehl verband, also die ganze consularische Macht hatte. Livius Behauptung daß alle seine Vorgänger den Zweykampf in das Jahr 318 gesezt hätten, ist durch Diodorus Bericht widerlegt; er hat eben Fabius hier versäumt; doch ist eine Angabe einiger Annalen unter 329, welche er von einem Schiffsgefecht bey Fidenä verstanden hat, daher als lächerlich verwirft [1015]), nur aus einer Erzählung von Cossus Zweykampf übrig, wobey gedacht worden, die Spolien seyen im vollständigen Heerestreffen erbeutet. Die diesen Kampf elf Jahre früher berichtet hatten, wiederholten sie freylich nicht: etwas wollten sie sich doch davon erhalten; die Erwähnung der classis.

Auf andern Boden, und unter ganz andere Umstände, versezt der Dichter, freyer Sage oder vielleicht Ennius folgend, des Tolumnius Tod. Cossus und die Römer belagerten Veji: der Sturmbock erschütterte die Mauern: der etruskische König erschien über dem Thor und trug versöhnende Unterredung an: Cossus forderte ihn zum Zweykampf: jener kam herab ins offene Feld, und fiel: der Sieger trug das abgeschlagne Haupt zur Schau, dessen Blut auf seine Rosse träufelte [16]).

Noch ließ sich der Sieg gegen Veji nicht entscheidend verfolgen, und ein Waffenstillstand auf zwanzig cyclische Jahre [17]) war den Römern angenehm; auch mit den Ae-

1015) classi quoque ad Fidenas pugnatum cum Veientibus quidam annales retulerunt: IV. 34. Es war nämlich in den alten Büchern nicht versäumt zu sagen, die Spolien des Tolumnius seyen classe procincta gewonnen worden, denn nur die waren opima: Festus s. v. 16) Propertius IV. 10. 23. ff. 17) Er war 348 abgelaufen, und mag erst 331 geschlossen seyn.

quern erneuerten sie ihn auf drey Jahre, so weit ihnen selber Erholung willkommen war: einen längeren Aufschub schlugen sie ab. Es ist unbekannt was die Volsker, deren Verträge verschieden gewesen seyn müssen, bewog für sich allein das Kriegsglück zu versuchen: daß der Krieg im Jahr 332 bloß gegen sie geführt ward, die Aequer erst im folgenden hinzutraten, sagt Livius bestimmt [1018]); und der Waffenstillstand von dreyßig Monaten kann auch erst 333 erloschen seyn. Nicht wie ehemals um Beute und Eroberung, sondern für ihre Freyheit, gingen die Volsker mit einem zahlreichen und wohlgeordneten Heer ins Feld. Die Römer hatten wohl gewiß den Krieg erregt, dennoch führte ihn der Consul C. Sempronius Atratinus schlaff und leichtsinnig. Die Truppen vertrauten weder ihm noch sich. Als das erste Treffen wich, die Fahnen schwankten, der Consul keine Befehle gab, die Reiter als Zuschauer die herannahende Niederlage des Fußvolks erwarten mußten, forderte einer ihrer Hauptleute, Sex. Tempanius, sie auf, abzusizen und ihm zu folgen. Ihre Erscheinung gab den Cohorten Haltung: sie selbst brachen in die Reihen der Volsker ein; als aber diese sich hinter ihnen schlos-

[1018]) Ich lege kein Gewicht darauf daß Livius IV. 37. ff. nur die Volsker nennt: wohl aber auf die ausdrückliche Unterscheidung am Schluß IV. 42. wonach die Aequer erst im folgenden Jahr die Waffen nahmen; und es ist wohl zu merken daß ihr Waffenstillstand da erst abgelaufen war. Es möchte freylich scheinen daß C. Sempronius durch sie geschlagen worden sey, da er auf der lavicanischen Straße zurückkam: allein Tempanius, der auf der graden zurückgekehrt war, hatte nichts von ihm gesehen; mithin der Consul sich seitwärts gezogen.

sen, war ihr kleiner Haufe getrennt, und auf einem Hügel den Angriffen einer großen Macht überlassen. Vergebens bat das Fußvolk alle Kraft auf sie zu entsezen: die Schlacht dauerte bis zur Nacht unentschieden, beyde Heere gaben sie verloren; beyde sollen ihre Läger geräumt haben. Auch die Volsker, welche die Ritter auf der Höhe eingeschlossen hielten, brachen um Mitternacht auf. Ser. Tempanius mit seiner Schaar nahm den Weg zum römischen Lager, fand aber nur verlassene Verwundete, und niemand wußte anzugeben wohin sich der Consul mit dem Heer gezogen habe: als sie vor Rom eintrafen wurden sie für volskische Reiter angesehen: man glaubte das ganze Heer vertilgt, an der Ritter Untergang zweifelte keiner. Der Freude über ihre Erhaltung, dem Dank für die Rettung der Verwundeten welche sie mit sich führten, war die Erbitterung gegen den Consul gleich, der gedemüthigt auf einer andern Straße die Ueberreste des Fußvolks zurückführte. Es waren Decurien plebejischer Ritter gewesen, die er dem Untergang, welcher durch ein Wunder abgewandt worden, Preis gegeben zu haben schien [1019]): man schrie über Verrath: Ser. Tempanius redete für den Beschuldigten. Er und drey andre Hauptleute jener Reisigen würden für das folgende Jahr zu Volkstribunen erwählt [20]): in diesem Amt schüzten sie, mit der Pietät des römischen

1019) Daß diese gesondert von den patricischen seyn mußten versteht sich von selbst: und Reisige, deren Anführer sämmtlich Plebejer waren, können nur aus jenem Stande gewesen seyn. 20) Unter diesen ist auch ein Icilius: also gehörte dieses Geschlecht, dessen Name für Livius fast gleichbedeutend mit Meuterern und Volksaufwieglern gilt, zu den plebejischen ritterlichen.

Soldaten, ihren ehemaligen Feldherrn gegen die Anklage eines ihrer Collegen vor dem Volk, durch Fürbitte. Aber zwey Jahre später erwachte das Andenken der verziehenen Schuld durch des Altconsuls gehäßige Leidenschaftlichkeit: er ward in eine Multa verurtheilt.

Lavici, welches unter Coriolanus Eroberungen genannt wird [1021], mag uneigentlich dahin gezählt werden, und unter die Orte gehören die in der Auflösung des latinischen Staats sich an die Aequer anschloßen: wenigstens ist es klar daß es 336, als deren glänzende Tage vergangen waren, für sich bestand. Aber vereinigt mit jenen befehdeten die Lavicaner Tusculum, welches zu Rom nicht vergebens Beystand suchte. Im folgenden Jahr ward ihnen der Krieg erklärt: auf dem Algidus, der zum leztenmal Schauplaz desselben gegen die Aequer war, erfochten diese mit ihren Bundesgenossen einen Sieg, der vielleicht nur nach der allgemeinen Voraussezung, daß ein römisches Heer nicht anders als durch die Schuld seiner Anführer geschlagen werden könne, der Zwietracht der befehlshabenden Consulartribunen zur Last gelegt wird. Das römische Heer wich bis Tusculum: aber Q. Servilius, der Eroberer von Fidenä, ward zum Dictator ernannt, und als die Reserve sich mit den Geschlagenen vereinigt hatte, erlitten die Sieger eine weit schwerere Niederlage. Lavici, in welche Stadt sich mit den Bürgern auch die Aequer geworfen hatten, ward mit Sturm eingenommen; und verschwindet, da es eine römische Kleruchie ward, aus der Geschichte [22].

[1021]) Anm. 198. und S. 268. [22]) Bis auf eine zufällige Erwäh-

Drey Jahre später, 340, ward Bolä erobert, welches seit der Zertrümmerung Latiums völlig äquisch durch eine Colonie geworden war [1023]); um so hartnäckiger ward um den Besiz gekämpft. Nachdem die Stadt abwechselnd genommen und verloren war, blieb sie den Römern: diese lezte Eroberung gab Veranlaßung zu einem Verbrechen welches bis auf die Sullanischen Zeiten einzig in der römischen Geschichte bleibt: der Ermordung des Militartribuns M. Postumius [24]).

Von dieser Zeit an verfällt die Stärke der Aequer und Volsker zusehends. Doch hatten die römischen Kriege ihr Land früher selten, auch jezt nur seinen Saum berührt, aber die Macht der Samniter verbreitete sich eben in diesem Zeitraum erobernd über alle Gränzen, unterwarf oder verdrängte allenthalben die noch übrigen ausonischen Stämme. Seit vierzig Jahren zu Kapua angesiedelt, drangen sie auch am obern Vulturnus und gegen den Liris ein, wo, freylich in einer späteren Zeit, Casinum, Sora und Fregellä als ihre Eroberungen vorkommen: so konnten Volsker und Aequer nur mit getheilter Kraft die früher gewonnene Landschaft zu behaupten suchen. Ferentinum ward jenen 342 wieder entrissen und den Hernikern zurückgegeben; die Burg von Caruentum, ehemals einer der dreyßig Städte, und an die Aequer verloren, ward, so

nung. Cicero — Planc. 9. (23.). — nennt die Landschaft als eben so menschenleer wie die gabinische.

1023) Nach der Erzählung vom coriolanischen Krieg war es ganz verwüstet: Dionysius VIII. 18. p. 494. c: — nun waren sie ein äquisches Volk: Bolani, suae gentis populus: Livius IV. 49. [24]) Oben S. 491.

wie die Bergfeste Verrugo auf dem Algidus, da wo das volskische Land jene berührte, abwechselnd eingenommen. Kaum glaublich lautet es daß die Römer schon damals bis an den See Fucinus vorgedrungen wären [1025]). Die Ausbreitung ihrer Herrschaft veranlaßte die Antiater den Feinden beyzutreten: als solche finden sie sich 347: aber nach dem für Rom ruhmvollen Feldzug von 349 nicht mehr. Dieser zeigt zum erstenmal in der römischen Geschichte zusammenstimmende Bewegungen abgesonderter Armeen, anstatt der langweiligen Einförmigkeit plündernder Einfälle, welche mit einem Treffen endigen. Drey römische Legionen rückten in das volskische Land ein: ein Tribun bedrohte Antium, ein zweyter Ecetra: die Hauptmacht zog gegen das sich selbst überlassene Anxur: diesen Namen führte das tyrrhenische Tarracina seit der volskischen Eroberung [26]). Es war fest als Bergstadt, am Rand der Sümpfe: aber an den aufgemauerten Felsenwänden der Städte diesseits der Tiber, die weder zu erschüttern noch zu untergraben waren, entdeckte der Belagerer meistens Stellen wo Sturmleitern ausreichten; und war die Höhe erstiegen, dann lag der Ort offen ohne Ringmauern und Zinnen. So erging es Anxur, indem die Römer den Angriff und die Aufmerksamkeit der Belagerten theilten.

[1025]) Livius IV. 57. [26]) Die Meynung der Alten daß Tarracina ursprünglich τραχεινά geheißen habe, ist sehr plausibel, wenn sie dahin gefaßt wird daß jenes Wort siculisch diesem griechischen gleich gewesen sey. Der volskische hat wohl nicht dem Iupiter Anxurus den seinigen gegeben, sondern von diesem dürfte er auf die Stadt, wo dessen Heiligthum war, gekommen seyn.

Diese Eroberung stellte an der Küste die Gränze der königlichen Herrschaft über Latium her: aber diesseits behaupteten manche Orte, die ohne Zweifel damals Rom gehorcht hatten, ihre Unabhängigkeit: so Antium und Ecetra, die wohl gewiß nach jenem Feldzug zum Burgrecht mit Rom zurückkehrten. Veliträ hingegen, wohin Rom 351 Colonen sandte [1027]), muß sich unterworfen haben: und wie dies von Livius übergangen ist, mag er auch von andern Orten zu erwähnen versäumt haben daß sie damals der Römer Hoheit anerkannten: so von Satricum [28]).

Der lezte vejentische Krieg.

Ein Waffenstillstand, auch für eine geraume Reihe von Jahren, hob die Ursachen des Kriegs nicht auf, wie Friede und Bündniß: daher forderte Rom, als der nach der Eroberung von Fidenä geschloßene abgelaufen war [29]), Sühne von Veji für die Missethat des Tolumnius [30]). Die Vejenter scheuten den Krieg. Schon vor siebzig Jahren hatten sie ihn erst als Hülfsvölker aus ganz Etrurien bey ihnen versammelt waren, und so lange diese blieben, mit Erfolg geführt, während Roms Eidsgenossen alle Kräfte zur eigenen Vertheidigung aufbieten mußten. Jezt war freylich manche Stadt aus deren Zahl zerstört oder Rom entfremdet, aber die Cohorten der übrigen verpflichtet auf des Senats Gebot die Legionen zu begleiten; und nun versagten die Etrusker auf mehr als einem Tage am

[1027]) Diodor XIV. 34. [28]) Dieses empörte sich 361 zugleich mit Veliträ: ders. XIV. 102. [29]) tempus induciarum exierat: Livius IV. 58. — Vgl. Th. 1. S. 314. [30]) Daher die wahre oder erfundene Antwort: daturos quod Tolumnius dedisset.

Tempel der Voltumna alle Hülfe. Sie konnten nicht verkennen daß die Stadt, welche ihrem Schicksal überlassen ward, die Vormauer der ganzen Nation war: und wenn es auch in der Geschichte schlecht vereinigter Bundesstaaten an leidigen Beyspielen weder fehlt noch fehlen wird daß einer von dessen Erhaltung das Wohl aller übrigen abhing durch ihre Eifersucht und Scheelsucht dem Untergang preisgegeben ward, so konnte wenigstens nicht die Wahl eines Königs die unvernünftige üble Laune der übrigen Etrusker reizen [1031]), da Tolumnius König gewesen war: ja es fehlt jeder Grund zu vermuthen daß irgend eine Stadt der Nation einen andern höchsten Magistrat gehabt habe. Offenbar hat eine unvermeidliche Nothwendigkeit die Etrusker gezwungen sich der Hoffnung hinzugeben daß Veji nicht zu überwältigen seyn würde. Unmittelbar vorher ehe es fiel, wird die Nähe der Gallier, furchtbarer neuer Nachbaren, als Ursache angegeben weswegen die Orte südlich vom Apenninus keine Hülfe senden konnten [32]). Gleichzeitig fiel Melpum, die vornehmste Stadt der Etrusker jenseits des Po, von den Barbaren erobert: und wenn auch dieses Ereigniß welches die Vertilgung der Nation in jener Landschaft unwiderruflich entschied, als der Zeitpunkt der gallischen Einwanderung in Italien nicht unfüglich betrachtet wird [33]), so mochte doch schon früher das Vordringen der Celten gegen die Alpenvölker, ihre Annäherung an die Gebürgsteige, die Ankunft der fortzie-

[1031]) Livius V. 1. [32]) Ders. V. 17. gentem invisitatam, novos accolas Gallos esse. [33]) S. unten das Kapitel von der Synchronistik der Einnahme Roms.

henden Ueberwältigten, alle Etrusker, auch die südlich vom Apenninus, beschäftigen, und sie veranlaßen öffentlich sich über den Erfolg der römischen Unternehmung zu täuschen: leise sich zu sagen, im schlimmsten Fall gelte es wenigstens für alle von Rom entlegnere Orte nicht das Daseyn, wie bey dem Einbruch jener schrecklichen Feinde.

Die Vejenter, wahrscheinlich eine sehr beschränkte Zahl, herrschten über Periöken und Hörige, daher waren und fühlten sie sich ohnmächtig die Römer im Felde zu bestehen. Von Einwohnern ganzer Ortschaften, welche sich unter Roms Hoheit begeben hatten, ist es zu verstehen, daß nach der gallischen Zeit vier Tribus aus denen gebildet wurden welche während der Kriege von Vejentern, Capenatern und Faliskern abgefallen waren [1034]): einzelne Ueberläufer konnten so zahlreich nicht seyn, noch ihnen die Ehre zu Theil werden gleichen Antheil an der Souverainetät mit dem fünften Theil der damaligen römischen Nation zu erhalten. Es war die alte siculische, von Etruskern und Aequern bezwungene Einwohnerschaft, welche von jenen drey Orten abfiel, in den Römern eine verwandte Nation und Befreyer sah. Spuren der Ringmauer sollen Dionysius Angabe, die wahrlich schon an sich Glauben verdient, bestätigen, wonach Veji wenigstens eine deutsche Meile im Kreis gemessen haben muß; und es begreift sich leicht daß die Etrusker nahe an Rom eine so weitläuftige und feste Stadt anlegten um Latium zu bekriegen oder zu beherrschen; aber die Bevölkerung mag ihrem Umfang

1034) qui Veientum Capenatumque ac Faliscorum per ea bella transfugerant: Livius IV. 4. vgl. 5.

so wenig entsprochen haben als die von Megalopolis: Bejenter eben so einzeln gewesen seyn wie die Spartiaten in ihrer Hauptstadt, als Krieger diesen ganz unähnlich. Darnach ist es kein Räthsel daß eine solche Stadt jezt nicht einen Versuch machte den Römern im Felde zu widerstehen; es wäre aber auch ganz unwahrscheinlich daß sie die römischen Forderungen stolz und schnöde beantwortet hätte; wenn auch nicht im Jahr vorher hieße sie hätten um Schonung gebeten.

War indessen das ganze Gebiet von Veji den Römern bis an die Mauern offen gelegt, so spotteten dagegen diese der rohen Angriffe eines für wenige Tage mit eigener Kost, so viel der Mann tragen konnte [1035]), ins Feld gezogenen Aufgebots: und wenn derselbe entlassen war, so konnten selbst diese Etrusker, wie in den früheren Kriegen, durch einen plözlichen Ausfall bittere Vergeltung über die angränzende römische Landschaft bringen. Ohne eine bereite Macht, welche diesem wehre, war ein vejentischer Krieg doch sehr bedenklich für die Wohlfahrt des römischen Landmanns, und die Einwendungen der Tribunen wohl begründet [36]): konnte hingegen eine solche in der Art unter den Waffen gehalten werden, daß Mangel und Noth die Stadt zu Uebergabe zwängen, so begann mit dieser Eroberung eine zweyte Jugend für die Republik. Dies war nur möglich durch Herstellung des Soldes, welche die Tribunen schon vor achtzehn Jahren gefordert hatten: und wenn den Plebejern nicht eine Schlange anstatt des Fisches geboten werden sollte, so mußte dazu der Zehente

[1035]) οἰκόσιτοι: Zonaras p. 30. d. [36]) Livius IV. 58.

vom Gemeinland redlich entrichtet werden: ich glaube manche schwere Anklage gegen den kurzsichtigen und gewissenlosen Eigennuz des Senats mehr als aufgewogen zu haben, durch die Entwicklung, daß er schon damals berufen genug zur Herrschaft war um, damit Veji erobert werden könne, eine Besserung der Verfassung nachzugeben, und die Anordnung des Soldes, welche die Abstellung der angemaßten Steuerfreyheit unabwendlich herbeyführte [1037]. Es mag seyn daß viele, deren Stimmen die Mehrheit entschieden, durch die Hoffnung dazu bewogen wurden, der Stand werde doch zulezt den ganzen Gewinn der Eroberung sich zuwenden, man werde auch diesesmal alle der Gemeinde eingeräumte Rechte unterschlagen können: aber die den Entschluß veranlaßten mußten besser gesonnen seyn. So ward der Sold verordnet im Jahr 349: die Patricier zahlten ansehnliche Summen, der Schoß also diente nur zur Ergänzung; und die Kriegserklärung, welche vorher verworfen war, ward im folgenden Jahr angenommen [38].

Diese Beschlüße, wenn gleich in der Ausführung, so weit der Einfluß schamloses Eigennuzes reichte, gestört, führten zum Ziel: eine römische Kriegsmacht behauptete sich immer so daß die Vejenter die Kriegsnoth schwer empfanden, sie nie vergelten konnten. Zwar die Erwähnung daß die Stadt während zehn Jahren, Sommer und Winter ununterbrochen, eingeschlossen gehalten wäre [39], gehört

1037) Oben S. 493. 38) Livius IV. 60. fin. wo die Folge der Beschlüße ganz klar ist. 39) Ders. V. 22. decem aestates hiemesque circumsessa. — ἔτει δεκάτῳ τῆς πολιορκίας, Plutarch, Camill. p. 132. c. θ' ἔτη: Dionysius 13. p. 13.

nur dem Gedicht an: bey einer völligen Einschließung würde, selbst wenn in der weitläuftigen Ringmauer große Felder begriffen waren, in weniger als einem Jahr eine eben so unerträgliche Hungersnoth geherrscht haben wie die welche Athen gezwungen hatte sich Lysandern zu ergeben. Aber von Mangel ist die Rede gar nicht: und wenn erwogen wird daß zwey Legionen eine ganz unzureichende Macht waren um eine Stadt von jenem Umfang eingeschloßen zu halten, und dennoch ihr Sold das volle Jahr hindurch, ohne einige andre Kriegskosten zu rechnen, zehn Millionen Asse [1040]), welche damals unbedenklich einer Million attischer Drachmen gleichgeschäzt werden können, erfordert haben würde, so ist zu vermuthen daß die Zufuhr niemals anhaltend völlig abgeschnitten war. Für den größten Theil der Dauer des Kriegs ist nur glaublich daß Schanzen, wie die an der Cremera, im vejentischen Gebiet aufgeführt waren, welche gegen einen raschen Versuch hinreichend verwahrt, im Fall eines ernsthafteren Angriffs durch ein allgemeines Aufgebot entsezt werden konnten. Solche Kastelle, wie die Sprache der römischen Kriegskunst sie nannte, machten die Bestellung der Felder fast unmöglich, und die Zufuhr sehr schwierig.

Sie waren wie Dekelea unter dem Schuz der Armee aufgeführt, vielleicht schon im ersten Feldzug (350): sonst

[1040]) Genauer 10080000. Der Leser wird sich erinnern daß die Cohorte damals zu 600 Mann gerechnet ward, also die Legion zu 3000: jeder Soldat erhielt im Jahr 1200 Asse; also die Gemeinen vom Fußvolk in zwey Legionen 7200000: dazu für 300 Centurionen doppelter Sold, 720000: und für 600 Reuter dreyfacher, 2160000.

mögen dieser und der folgende verfloßen seyn wie die früheren der Peloponnesier in Attika: ein Heer, vor dessen Uebermacht die Angegriffenen das Feld räumten, verwüstete die Landschaft, zog sich aber dann nach einigen Wochen zurück. Keines von allen benachbarten Völkern nahm sich der Bedrängten an: daher ward im dritten Feldzug, 352, die Belagerung der Stadt begonnen. Ein Schutt war gegen die Mauer geführt, von hölzernen Wänden eingeschloßen, daß er nicht zerfalle: — es war auch in Griechenland damals noch die Belagerungsart, einen Damm, in gleicher oder größerer Höhe als die Mauer, und von großer Breite, an sie hinanzuführen, um die Belagerten auf ebener Fläche oder von einem höheren Ort anzugreifen [1041]): — das Schirmdach unter dem die Sturmböcke die Mauern erschüttern sollten, hatte sie fast erreicht: diese Werkzeuge, obwohl uralt und von den ägyptischen Eroberern gebraucht, waren selten und schwach, wie die zwey welche die Peloponnesier vor Platää hatten [42]). Als die Werke so weit gediehen waren beschloß der Senat in einem Winterfeldzug bis zur Eroberung auszuharren: aber ein Ausfall vereitelte diese Gedanken, durch den die Belagerer zersprengt, Schirmdach und Rüstzeuge eingeäschert wurden, der Schutt geebnet. Seitdem ist die Belagerung bis zum lezten Feldzug nicht wieder erneuert worden.

Der unerwartete Glückswechsel ermunterte die Capenaten, Vejis Colonen, und die Falisker, sich zu gestehen daß

1041) Thukydides II. 75—77. 42) Geschüzzeuge waren noch gar nicht im Gebrauch: erst um diese Zeit sind die Katapulten zu Syrakus, der Vaterstadt der höheren Mechanik, erfunden worden.

ihr Daseyn von der Erhaltung Vejis abhange, und zu hoffen daß sie es retten könnten. Dagegen waren die Römer, vorher der ungewohnten Opfer überdrüßig, zu willigen Anstrengungen geweckt: Ritter, denen keine Pferde angewiesen werden konnten, erboten sich mit eigenen zu dienen; gleich guter Wille äußerte sich in den Klassen: und der nächste Feldzug, 353, ward mit einer Macht eröffnet, welche, unter fähiger Führung, die Hoffnungen der Verbündeten vereitelt haben könnte: aber die römischen Befehlshaber waren nur ihrer Eifersucht eingedenk. Zwey Läger standen vor Veji, ein größeres unter dem Tribun L. Virginius [1043]), ein kleineres unter seinem Collegen M' Sergius; dieser ward zugleich von dem Entsaz und durch einen Ausfall angegriffen, und wollte lieber der Uebermacht erliegen als seinem Feind Gelegenheit zu einem Sieg geben, bey dem er selbst nur als der aus der Gefahr Errettete genannt würde. Mit noch ärgerer Verkehrtheit blieb Virginius unbeweglich, weil seine Hülfe nicht gefordert werde: und so ward jenes Lager erobert: und auch das große muß geräumt seyn; denn erst im folgenden Jahr, 354, heißt es daß die Stellung vor der Stadt wieder eingenommen, und die Schanzen hergestellt wurden. Mit der Legion der Bejahrten, welcher vielleicht allein dieser Dienst übertragen war, kam nun eine solche Macht unter die Waffen daß Camillus, in dem ersten Feldzug wo sein großer Name genannt wird, und ein andrer Tribun, den Cape-

1045) Die Legionen der Juniores wurden immer gleich getheilt: damit also ein Heer stärker sey, mußte ihm eine Legion Veteranen, oder ein Corps Hülfsvölker beygegeben seyn.

naten und Faliskern durch Verheerung ihrer Landschaften bis unter die Mauern der Städte vergalten. Zwey Jahre darauf, 356, als die Römer ebenfalls in zwey Lägern vor Veji standen, wiederholten die beyden verbündeten Völker das früher gelungene Unternehmen in gleicher Weise, aber mit ganz entgegengeseztem Erfolg: denn, während sie das kleinere Lager stürmten, wurden sie von dem grösseren Heer umgangen. Noch unglücklicher waren die aus der Stadt gefallenen Vejenter: sehr viele kamen vor den Thoren um, welche die Furcht vor den verfolgenden Römern übereilt hatte schließen lassen. Dies war der erste Sieg plebejischer Militartribunen. Das nächste Jahr verging vor Veji thatenlos; Capena hingegen und die Falisker wurden aufs neue mit Verwüstung heimgesucht: dann, 358, unternahmen die Tarquinienser, zur Erleichterung der Bedrängten, aber nicht unbestraft, einen Streifzug in die römische Landschaft.

Der Feldzug des Jahrs 359, in dem Veji fiel, begann unerfreulich. Zwey Militartribunen hatten auch diesesmal einen Einfall in das Gebiet der Capenaten und Falisker unternommen; sie wagten sich unbesonnen in eine schwierige Gegend: Genucius büßte seinen Fehler durch tapfern Tod an der Spize der Seinigen, Titinius durchbrach die umringenden Feinde. So groß war der Schrecken daß die Sieger alles zerstreuen konnten wenn sie die Schanzen vor Veji sogleich angegriffen hätten: zu Rom erwartete man die Etrusker wieder auf dem Janiculus zu sehen. Um den Krieg zu endigen wurden die größten Anstrengungen beschloßen, und diese Camillus als Dictator vertraut. Er

versammelte die ganze römische streitbare Macht, und mit ihnen Hülfsvölker der Latiner und Herniker: diese führte er zuerst gegen die befreundeten Völker der Vejenter. Bey Nepet traf er auf die Capenater und Falisker [1044]), und schlug sie entscheidend: darauf wurden vor Veji die Schanzen vervielfältigt, und die Stadt enger als je eingeschloßen.

So weit geht die einfache annalistische Erzählung von diesem Kriege: die von der Einnahme der Stadt ist ganz verdrängt durch eine dichterische, welche dem Lied oder der Sage von Camillus, wie jeder es nach seinen Ansichten nennen mag, angehört: einer epischen Erzählung, deren mit der Geschichte unvereinbare Züge von nun an bis zum lezten gallischen Sieg am Albanergebirg, sich zu einem Ganzen vereinigen, wie es im wesentlichen als Biographie bey Plutarch erscheint. In dieser Sage ist Veji das römische Ilion: aus ihr ist die Erzählung entstanden daß die Belagerung zehn Jahre gedauert habe: sie ist es welche das Schicksal der Stadt an das Wunderzeichen des albanischen Sees knüpft, die Götter selbst unmittelbar es entscheiden läßt, und das Loos des siegenden Feldherrn und des siegenden Volks als Sühne für allzu hohes Glück mit Vejis Fall verbindet. Von jezt an verschwindet hier der historische Boden gänzlich: ich werde auch dieses Gedicht herstellend erzählen.

Unter andern Wunderzeichen hatte ein beyspielloses Anschwellen des Albanersees die Gemüther entsezt. Mitten in den Hundstagen [45]), ohne einige Regengüsse oder Un-

[1044]) Dies macht unwahrscheinlich daß Capena die ihm zugeschriebene Lage näher an Rom gehabt habe. [45]) Dionysius

gewöhnlichkeit der Witterung, wuchsen die Gewässer so daß sie sich über die einschliessende Bergwand mit einem Strohm ergossen der die angränzende Landschaft verheerte[1046]). In andern Zeiten würde der Senat den Sinn dieses Wunderzeichens von etruskischen Aruspices erfragt haben: allein jezt war treulose Antwort zu erwarten: es wurden Theoren abgesandt um das Orakel des pythischen Gottes zu vernehmen.

Um die Mauern von Veji war Waffenstillstand, und manches Gespräch ward zwischen denen gehalten die in solcher Nachbarschaft sich vor dem Kriege gekannt hatten. So vernahmen die in der Stadt das Wunder des Sees, und ein Zeichendeuter, vom Schicksal getrieben, verlachte die Anstrengungen der Römer, deren Vergeblichkeit die Bücher der Weissagung kund thäten. Nach einigen Tagen lud ein römischer Hauptmann diesen auf das Feld zwischen Mauer und Schanzen zu kommen, um sich Wunderzeichen, die in seinem Hause geschehen, erzählen zu lassen, und ihre Versühnung zu lehren: der Aruspex ward durch den Geldlohn verführt, und ließ sich achtlos den römischen Schanzen näher bringen. Plözlich ergriff der starke Centurio den Alten, und trug ihn als eine leichte Beute hinüber zu den Seinigen. Von dort ward er nach Rom geführt, vor den Senat, wo er, die Wahrheit zu reden bedroht,

exc. Mai. 8. p. 8. — τὸ θέρος ἔληγεν, Plutarch Camill. p. 130. b.

1046) Dionysius a. a. O. p. 9. Plutarch a. a. O. d. Zonaras p. 30. e: womit auch dum lacus redundaret bey Cicero übereinstimmt. Ich führe dies an, weil Livius V. 15. nur sagt in altitudinem insolitam crevit.

unter lautem Jammern über das Verhängniß, welches ihn bethört hätte seines Volks Geheimniß zu verrathen, gestand: die Schicksalsbücher von Veji lehrten, so lange der See überströhme könne die Stadt nicht erobert werden, und wenn die Gewässer das Meer erreichten so werde Rom untergehen [1047]). Nicht lange nachher kehrten die Theoren von Delphi wieder, und brachten hiemit übereinstimmende Kunde [48]): worauf der Emissarius begonnen ward, damit der See nicht länger überfließe, und das herausgeführte Gewässer sich im Blachfeld in Gräben zerstreue. Dieses Werk ward rastlos gefördert, und es blieb den Vejentern nicht unbekannt daß das Geschick, wovon ihr Verderben abhing, bald erfüllt seyn werde. Sie baten durch eine Gesandtschaft um Schonung, aber sie fanden kein Erbarmen: der Vornehmste der Abgeordneten warnte, ehe sie die Curia mit der erbarmungslosen Entscheidung

[1047]) So sind diese fata angegeben bey Cicero de divin. I. 44. (100): weit weniger bündig bey Livius, Plutarch und Dionysius.

[48]) Das Orakel muß der Verkündigung der libri fatales bey Cicero a. a. O. genauer entsprechen als bey Dionysius p. 11. und Plutarch p. 131. a: für Veji war es gleichgültig ob das Wasser die See erreiche, wenn es nur überströhmte, — nicht aber für Rom. Cave lacu contineri, bey Livius IV. 16, steht im Widerspruch mit dem unzweifelhaften Sinn der Weissagung; da es das Ueberströhmen war welches Veji schützte. Das Orakel ist hier wohl verändert: sonst treten mehrere von den Versen hervor worin die Sage es gefaßt hatte: emissam per ágros rigábis — dissípátamque rívis extíngues. — Tum insiste audax hóstium múris, — memór quam pér tot annos óbsides úrbem — éx ea tibi his quae nunc pánduntur fátis victóriám datam. — Belló perfectó donum amplúm victor ád mea témpla portáto. —

verließen, noch einmal vor der Strafe die nicht ausbleiben werde: so gewiß Veji nun untergehen müße, eben so sicher verkündigten die nämlichen Orakel, Rom werde bald nach Veji durch die Gallier eingenommen werden [1049]). Man hörte ihn nicht.

Schon gebot Camillus als Dictator vor der Stadt, und vollführte ungeahndet das Werk welches ihren Untergang bereitete. Die Römer standen ruhig auf ihren Posten, und schienen dem langsamen Erfolg einer undurchdringlichen Einschließung entgegenzusehen: aber das Heer war in sechs Schaaren getheilt, und baute ohne Rast, nach jeder sechsten Stunde sich ablösend, einen Minengang der in die vejentische Burg, und dort in Junos Tempel an den Tag führen sollte.

Vor dem Sturm befragte der Dictator den Senat, wie mit der Beute verfahren werden solle? Appius Claudius, des Decemvirs Enkel, rieth, sie für den Schaz zu verkaufen: man könne damit Sold zahlen ohne Schoß auszuschreiben: dawider erklärte sich P. Licinius, der vornehmste unter den plebejischen Collegen des consularischen Tribunats: ja er nannte es unbillig wenn die anwesenden Soldaten allein die Beute theilen sollten deren Erlangung jeden Bürger irgend ein Opfer gekostet habe. Daher müße man bekannt machen, wer Theil daran haben wolle könne sich in das Lager begeben [50]). Das ward beschloßen,

[1049]) Dionysius, 12. p. 12. Cicero a. a. O. welcher so fern einer prosaischeren Erzählung folgt daß die Geheimnisse der Schicksalsbücher durch einen Ueberläufer verrathen werden. [50]) Die Bemerkung bey Livius, daß der behende Räuber, nicht der wackerste Soldat, dabey am besten fahre, ist nichtig, wenn

und jung und alt ströhmte gegen die dem Untergang geweihte Stadt. Als nun das Gewässer in den Gefilden zerstreut und der Gang in die Burg vollendet war, gelobte Camillus große Festspiele, einen Tempel der Matuta, welche an jenen tyrrhenischen Küsten waltete [1051]), zu weihen, und richtete Gebete an Juno, deren Tempel den Weg verbarg welcher die Römer in die Stadt führen sollte, mit Verheißungen noch größerer Ehre: und seine Beschwörungen waren nicht fruchtlos. Dem pythischen Apoll, dessen Orakel, als es Zuversicht gab den Reden des Aruspex zu trauen, ein Weihgeschenk für Delphi gefordert hatte, gelobte er den Zehenten der Beute. Darauf war zu bestimmter Stunde der Gang mit Cohorten gefüllt, welche Camillus selbst führte [52]): indessen die Hörner zum Angriff bliesen [53]), und das zahllose Heer Sturmleitern herantrug: wie es schien, um die Mauer ringsum allenthalben zu ersteigen. Hier erwarteten die Bürger den Feind, während ihr König in Junos Tempel opferte, und der Aruspex aus der Schau des Opfers verkündigte: wer der Göttin den ihr gebührenden Antheil vom erschlagenen Thier

nicht angenommen wird daß bey dieser Plünderung die alte Ordnung der Ablieferung und gleichen Theilung, welche Polybius schildert, nicht beobachtet sey. Es sollte auch der Aerarius Antheil haben, welcher ohne zu dienen gesteuert, — und jeder Plebejer, ohne Rücksicht ob er als Locuples viel oder wenig, ob er als Proletarius gar nicht gezahlt hatte.

1051) Ueber den Tempel der Matuta zu Pyrgi s. Wesseling zu Diodor XV. 14. 52) Das muß die Sage erzählt haben, da Camillus das Opferfleisch auf dem Altar darbringt: er muß sich unter den ersten aus dem Boden erhoben haben. 53) S. Scaliger zu Festus s. v. aeneatores.

darbringe, der werde siegen. Das vernahmen die Römer unter dem Boden, brachen hervor, raubten die Opferstücke, und Camillus weihte sie. Von der Burg aus verbreiteten sie sich unwiderstehlich in der Stadt, und öffneten den Stürmenden die nächsten Thore.

Die Beute war den Siegern selbst unerwartet und unglaublich. Alles empfing das Heer: nur die welche das Blutvergießen verschont hatte, bis Unbewaffneten das Leben gelassen ward, wurden für den Staat verkauft. Schon waren alle Gegenstände menschliches Eigenthums aus den leeren Mauern fortgeschafft: nur der Schmuck und die Bildsäulen der Götter waren noch unberührt. Juno hatte das Gelübde eines Tempels auf dem Aventinus angenommen: aber jeder zitterte ihr Bild zu berühren, welches nach etruskischer Religion nur ein Priester aus einem bestimmten Geschlecht ohne Todesfurcht wagen konnte. Die den Muth faßten es von seiner Stätte zu heben, auserlesene Ritter, begaben sich in reinen Feyerkleidern in den Tempel, und fragten die Göttin, ob sie einwillige nach Rom zu ziehen? Sie vernahmen die bejahende Stimme der Antwortenden, und das Standbild folgte, durch sich selbst bewegt, denen die es fortzogen [1054]).

Von jenem Tempel hatte Camillus die Herrlichkeit der gewonnenen Stadt betrachtet, als die Plünderer aus ihr überschwenglichen Reichthum zusammenrafften: er gedachte der Drohungen der Vejenter, und der Abgunst der höhe-

1054) Plutarch Camillus p. 132. a. schreibt ausdrücklich Livius die Schwächung der alten Erzählung zu daß ein Römer im Scherz gefragt, andre einen bejahenden Wink zu sehen ge-

ren Mächte für allzugroßes Glück, und betete zu der hülfreichen Königin des Himmels daß sie die versöhnende Trübsal für die Republik und ihn selbst erträglich seyn lassen wolle [1055]). Indem er nun, nach gesprochenem Gebet, der Sitte gemäß, mit verhülltem Haupt sich rechts im Kreise umwandte [56]), stieß sein Fuß an, und er fiel: damit schien die gütige Göttin dem Schicksal genügt zu haben: und Camillus, der warnenden Ahndung uneingedenk, reizte die zürnenden Mächte durch den nie gesehenen Pomp und Stolz seines Triumphs: Jupiter und Sol sahen ihn mit ihrem Viergespann weisser Rosse das Capitolium hinaufziehen. Diese Hoffahrt büßte er mit Verurtheilung, Rom mit Zerstörung.

So weit ist die dichterische Sage ein Ganzes; und, obwohl sie von einer Begebenheit erzählt die sich unzweifelhaft ereignet hat, ein ganz freyes Gedicht.

Ueber das Anschwellen des albanischen Sees, und die Entladung seines Gewässers, werde ich weiterhin historisch reden, und bemerklich machen daß, da der angegebene Zeitpunkt jenes Ereignißes unbedenklich feststeht, die Vollendung des Emissarius vor der Einnahme Vejis unmöglich ist: wenn man auch den Vortheil verschmäht den Livius anbietet, der den Anfang des Werks sogar erst nach der Theoren Rückkehr, und diese in das Jahr vor der Erobe-

glaubt hätten. — Dionysius exc. 17. p. 18. läßt das Wort der Göttin wiederholen — wie in der Legende von der Fortuna Muliebris.

[1055]) Daß Camillus in Junos Tempel das Gebet sprach ist meine Ergänzung, aber unzweifelhaft im Sinn der Sage. [56]) Die Cella war nach Osten hin offen; dorthin auch das Antlitz

rung setzt[1057]). Es ist wohl ganz sicher daß der pythische Gott damals wie in der Samniterzeit befragt worden ist, wie der Krieg zu Ende gebracht werden könne? und ohne in eine schaale Exegese zu verfallen, läßt sich annehmen, ja nicht wohl bezweifeln, daß der Senat ein Orakel veranlaßt oder bekannt gemacht hat welches denen der Pythia durchaus unähnlich ist, und ganz bestimmt ein äußerst schwieriges und kostbares Werk zu unternehmen gebietet, wogegen sich die erschöpfte Nation sträuben mußte. Mag dies abweisen, wer sogar einen auf irgend eine Art überlieferten Delphischen Orakelspruch in Ansehen gehalten haben will, so wird doch schwerlich jemand so heidnisch gläubig seyn, daß er ernsthaft dessen Uebereinstimmung mit den Worten eines etruskischen Zeichendeuters als denkbar annehme.

Daß Veji durch einen Stollen eingenommen sey, ist früher wohl von Niemanden bezweifelt worden, indem Livius die Vollbringung des von dem etruskischen Fürsten begonnenen Opfers durch den Dictator, als ein Mirakel der Tragödie abgestreift hat. Daß die römischen Soldaten sich aus der Erde erheben wie der Geist auf der Bühne versinkt, hat niemanden gestört; und daß es im Tempel der Juno geschieht, ist ohne Zweifel als ein zufälliger Um-

des Götterbilds gewandt: vor der Cella, im Freyen, war der Ort des Altars. Der Opfernde, zwischen diesem und dem Heiligthum stehend, richtete das Gesicht bey seinem Gebet ebenfalls nach Osten; wandte sich aber auch gegen das Bild ihm zu huldigen, doch verhüllt, um es nicht anzuschauen, da die Gottheit in das Heiligthum gerufen war.

1057) Livius V. 16. und 19.

stand betrachtet worden: aber in der Sage liegt hier der Schlußstein des Ganzen. Wie Veji zehn Jahre umlagert gewesen seyn soll, gleich Ilion: wie der Gang voll Bewaffneter dem auf Pergama hinaufgeführten Roß des Epeus entspricht; so ist es Juno welche auch über jene Stadt Verderben bringt. Sie ist nicht erst durch Camillus Gelübde gewonnen; ihrer Obhut war der Weg anvertraut auf dem in ihrem Tempel die Bewaffneten hervorgehen, und das Opfer vollbringen sollten, woran zulezt das Schicksal gebunden war. Juno war die eigenthümliche argivische Gottheit auch der italischen Pelasger: ihr lacinischer Tempel verband die önotrischen Völker [1058]): der im picentinischen Land ward den Argonauten zugeschrieben [59]): zu Falerii bestand er mit seinen heiligen Gebräuchen von den Zeiten der Siculer [60]). Wie nun hier die äquischen Eroberer ihren Dienst behalten hatten, so zu Veji die Etrusker: aber die Göttin war mit den Fremden nicht ausgesöhnt: sie verlangte den Aventinus zu bewohnen, mit den latinischen Plebejern, vom Stamm ihrer alten Tyrrhener. Das war des Dichters Sinn: und so ist sie es, die zornige Göttin der Ilias, welche das Wunder des albanischen Sees erregt; denn ehe dieser abgeleitet war gestattete das Schicksal der etruskischen Religion nicht daß Veji fallen könne: sie war es welche den Aruspex bethörte daß er es verrieth. Anzunehmen daß, was hier Hauptsache ist, die Ausmündung des Gangs in ihrem Tempel, zufällig treffe, ist entschieden unlogisch.

[1058]) Th. 1. S. 95. [59]) Th. 1. S. 51. [60]) Dionysius I. 21. p. 17. b. Vgl. Eckhel doctr. num. I. p. 92.

Eine andre Frage ist, ob es nicht, mit Aufopferung dieses Umstands, doch historischen Grund habe daß die Stadt durch einen Gang erobert worden woraus die Bewaffneten innerhalb der Ringmauer emporgestiegen wären? Diodor erwähnt eines solchen, ohne einige nähere Umstände [1061]): und nirgends findet sich eine andre Meldung über die Art der Einnahme. Nun will ich zugeben daß der Tufboden jener Gegend leicht zu bearbeiten ist, und doch Festigkeit genug hat um kein Zimmerwerk zu bedürfen: das war nur nöthig wo der Gang unter der Mauer durchgeführt werden mußte; und die konnte auf Pfählen und Balken getragen werden, wie wenn man sie zum Einsturz untergrub: dieser Bau konnte doch einen Durchgang lassen. Wenn im Umfang der Stadt weite unbebaute Pläze waren, so war es möglich daß der Gang sie treffen, und die Truppen in der Nacht unbemerkt hervorbrechen konnten: nur hing das vom Glück ab, und kein menschliches Geschick konnte die Richtung, wenn auch nicht aus weiter Ferne, geben [62]). Es läßt sich auch eine Auslegung für die Meldung, daß ein Sechstheil des Heers zum Dienst dieses Werks bestimmt gewesen sey, erdenken, obgleich es klar ist daß nur sehr Wenige neben einander vorwärts arbeiten konnten. Manche hätten ihn erweitern können: und eine große Zahl, in Reihe aufgestellt, die losgebrochenen Steine aus Hand in Hand fortgeschafft: aber ihre eigentliche Bestimmung wäre gewesen, im Fall das

1061) Diodor XIV. 93. *Βοιοὺς ἐξεπολιόρκησαν, διώρυχα κατασκευάσαντες.* 62) Zonaras p. 31. a. *πόῤῥωθεν ἀρξάμενος.*

Werk von den Belagerten entdeckt werden, es zu behaupten, ja die Gelegenheit zu versuchen in die Stadt einzubrechen. Allein es ist doch offenbar ganz unwahrscheinlich daß die Belagerer ohne Nothwendigkeit sich eine langwierige und saure Arbeit aufgelegt haben sollten, da es genügte den Holzbau, welcher die Ringmauer auf jeden Fall tragen mußte, anzuzünden, um eine Bresche zu öffnen: die Römer scheuten sich gewiß nicht eine solche anzulaufen. Solche Minen waren bey Belagerungen ganz gewöhnlich: wogegen die ganze bewährte Kriegsgeschichte des Alterthums schwerlich ein Beyspiel von einer Stadt giebt, die so erobert wäre wie Veji es seyn soll [1063]). Darnach möchte ich vermuthen daß die Erwähnung, es sey durch einen Cuniculus geschehen — welcher einen Theil der Mauer einstürzte — der Sage Veranlaßung gegeben habe. Die Sache war in den römischen Kriegen vielleicht noch nie versucht: denn in Latium, wo die Städte

1063) Die Einnahme von Fidenä durch A. Servilius (Livius IV. 22.) ist um nichts bewährter als die von Veji: ausser dieser bleibt meines Wissens nur die von Chalkedon durch Darius, bey Polyänus VII. 11. 5. — Die nun ist wohl nirgends andersher genommen als aus Ktesias, welcher von der Einäscherung jener Stadt durch Darius, nach seiner Rückkehr aus dem skythischen Feldzug, erzählt hatte (bey Photius, p. 38. b. Bek.). Was ein viel gewissenhafterer Zeuge aus dieser Zeit berichtet hätte, wäre höchst mißlich: wie viel Einzelnes kann über Xerxes Zug für historisch gelten? Von jener Belagerung weiß Herodot nichts; er gedenkt, daß Otanes Chalkedon mit andern Orten in jenen Gegenden eingenommen habe (V. 26.), aber später, und unter ganz andern Umständen als in der Erzählung des Ktesias.

durch das Aufmauern der Bergwände fest waren, fand jenes Untergraben keine Anwendung.

Die Erzählung daß Camillus mit einer stolzen Pracht triumphirt habe wie niemand vor und nach ihm, mag auch ganz dem Gedicht angehören, und ursprünglich ihn zu verherrlichen gebildet seyn: die Abweichungen und Mißlichkeiten in der von dem Weihgeschenk an den delphischen Tempel dürften ihren Ursprung bloß in den Annalen haben.

Der Dictator hatte dem pythischen Apoll den Zehenten der Beute gelobt: die Pontifices erklärten, die Republik sey nur für das Geld welches der Quästor eingenommen, und für den Werth der Gebäude und des Bodens so weit das vejentische Volk dessen vor der Einnahme Meister gewesen, verpflichtet: wer Beute gewonnen, solle sie abschäzen: wer dabey gewissenlos verfahre, dessen Sünde treffe ihn selbst, nicht den Staat [1064]). Diese Verpflichtung ward erst bekannt als der Gewinn des blutigen Tags von den meisten verthan, von sorgfältigen Wirthen verwandt war; die Schrecken des Gewissens erzwangen einen Ersaz der eben so sehr wie Besteurung drückte: jedermann war voll Unwillens gegen den Feldherrn, dessen nicht verholene Unfreundlichkeit gegen das Volk seinem Stillschweigen das Ansehen absichtlicher Schadenfreude gab, da er hätte warnen können den geweihten Antheil bey Seite zu legen.

1064) Ich habe die gewöhnliche Erzählung umgewandt, worin es gleich wunderlich lautet daß der Dictator sein Gelübde vergessen, und daß der Senat zuerst nicht an die Verpflichtung des Staats gedacht habe.

Für den Werth dieses Zehenten sollte ein goldner Krater verfertigt werden: wenn die Summe, welche das Aerarium zu entrichten hatte, nicht vorräthig war, — wenn dazu ein Schoß hätte ausgeschrieben werden müssen, — so war es höchst verdienstlich daß die Frauen ihren Schmuck und Geschmeide darbrachten: zu erstatten wenn die Götter die Waffen der Republik aufs neue gesegnet haben würden. Dafür belohnte sie der Senat durch die Berechtigung in der Stadt auf Wägen zu fahren [1065]), welche den Männern nur während der Dauer ihrer curulischen Aemter zustand. Eine Triremis, an deren Bord drey Theoren das geweihte Kleinod überbringen sollten, ward von liparäischen Kriegsschiffen nach ihrer Insel aufgebracht. Die Römer haben sie Seeräuber genannt: aber

[1065]) Wenn das Geld vorräthig gewesen wäre, wie Livius ausdrücklich sagt (pecunia ex aerario promta — ut (tr. mil.) ex ea aurum coemerent), — so hätte man höchstens nur ein wenig warten und etwas theuer bezahlen müßen um das Gold zu kaufen: daß dies nicht fehlte zeigen die Entdeckungen bey Canino. Die Matronen hätten ohne Noth den Arbeitslohn von ihrem Geschmeide aufgeopfert: oder die Belohnung wäre ihnen für nichts anderes gegeben als daß sie einige Zeit den Schmuck entbehrt hätten. Es muß also vorausgesezt seyn daß der Staat was ihn traf schuldig bleiben mußte. — Der Republik zu leihen, war in der gallischen Noth ohne Vergleich verdienstlicher als es in dieser Zeit des Glücks zu thun: daher bezieht Livius gewiß mit Recht auf jene die größere Ehre der Gedächtnißreden (VI. 4.), auf diese die oben berichtete mindere: und hingegen irren die das umgekehrte angeben, Plutarch Camill. p. 113. b. und Diodor XIV. 116: welcher hierüber andern als Fabius folgt: λέγουσι δέ τινες.

ungleich wahrscheinlicher ist eine Erzählung wonach vielmehr die Galeere genommen ist weil sie für einen Korsaren gehalten ward [1066]). Denn die Liparäer kreuzten gegen die tyrrhenischen Piraten, und weihten manches Geschenk von der über sie gewonnenen Beute nach Delphi [67]): und so wenig auch die Römer ein Verdacht treffen kann daß sie sich jemals des Seeraubs schuldig gemacht hätten, so war doch gegen ein aus ihren Gewässern ausgelaufenes Schiff der Argwohn sehr natürlich daß es Böses vorhabe, und die heilige Fahrt nur vorschüze um sich durchzuschleichen, oder wenigstens dieselbe bey dargebotener Gelegenheit sich vom Raub nicht abhalten lassen werde. Nur zwey Jahre später gaben die tyrrhenischen Seeräubereyen einen Vorwand für Dionysius Zug gegen die Cäriter [68]), die hierüber doch eben so tadellos wie die Römer selbst waren: ein tyrrhenischer Korsar Postumius, den sein Name als Latiner verräth, ward von Timoleon ergriffen und hingerichtet [69]): und noch um die Mitte des fünften Jahrhunderts, schon der römischen Herrschaft unterworfen, sezten die Städte an dieser Küste den Unfug gegen die Griechen fort [70]). Allein der Stratege Timasitheus verabscheute die Vergeltung an Schuldlosen und am Heiligthum: er befreyte die angehaltene Triremis, und ließ sie zu ihrer Bestimmung geleiten. Der Senat dankte ihm durch Geschenke und die Vorrechte der Proxenie; und, als im ersten punischen Krieg Lipara unter der Römer Herr-

1066) Plutarch a. a. O. c. 67) Strabo VI. p. 275. c. 68) Diodor XV. 14. 69) Ders. XVI. 82. 70) Strabo V. p. 232. b. Es scheint daß es die Antiater waren.

schaft gekommen war, durch Befreyung seiner Nachkommen von Unterthänigkeit und Steuerpflicht [1071]). Der Krater ist zu Delphi im Thesaurus der Massilienser aufgestellt worden, aber nicht lange erhalten geblieben: Onomarchus hat ihn eingeschmolzen: doch blieb die eherne Basis mit der Inschrift erhalten, und Zeugniß [72]).

Damit ist freylich nicht auf gleiche Weise bezeugt daß jenes Goldgefäß acht Talente wog [73]): worunter ohne Zweifel italische von hundert Pfunden zu verstehen sind: ein ungeheures Geschenk für einen fremden Tempel, dem selbst die griechischen Städte wenigstens seit dem peloponnesischen Krieg keine vergleichbare Freygebigkeit erwiesen. Es ist aber auch keine historische Zahl, sondern die typische Schäzung des Zehenten einer ungemein reichen Beute, wie der von Pometia und der Schlacht am Regillus, auf zwölf Talente Gold: 120 Talente, 12000 Pfund, Silber: 12 Millionen Pfund Kupfer. Von diesem Zehenten sondert der Annalist das Drittheil der Herniker: darüber hatten die Römer nicht zu verfügen; wohl aber über das zweyte, welches den Latinern zugekommen wäre, die nun von Rom abhingen [74]). Es wäre ganz müßig, forschen zu wollen ob der Werth der innerhalb Vejis Mauern befindlichen Gegenstände sich wohl auf das zehnfache jener Summe habe belaufen können: nicht eben so der Zweifel, ob überhaupt dem griechischen Gott der ganze Zehente geweiht worden, da von den nämlichen Manubien der aventinische Tempel Junos aufgeführt ward?

[1071]) Diodor XIV. 93. [72]) Ders. das. — Appian Italic. fr. 8. 1. [73]) Plutarch Camill. p. 133. b. [74]) Vgl. Th. 1. S. 571. Anm. 1137.

Die übrigen Kriege bis zum gallischen.

Während des zweyten Feldzugs gegen Veji ward eine Stadt Artena durch die Römer eingenommen. Diese gehörte, nach einigen Annalen, den Volskern, nach andern den Vejentern; Livius entschied sich für die erste Angabe[1075]: wenn aber nicht unter demselben Jahr ein Treffen bey Ferentinum erwähnt würde, so könnten wir nicht anstehen nach innerer Wahrscheinlichkeit die lezte vorzuziehen: man erwartet die ganze Kriegsmacht gegen Etrurien gerichtet zu sehen, und ein Theil davon konnte die Eroberung eines Orts in der weitläuftigen Landschaft ausführen. Die ganze fernere Dauer des vejentischen Kriegs hindurch, ist von Feindseligkeiten gegen Volsker und Aequer die Rede nicht, ausgenommen zu Anxur, wo die Einwohner mit Hülfe von eingeschlichenen Landesleuten, sich von der römischen Besazung befreyt hatten (353). Die Umstände wodurch dies gelang deuten auf einen Friedenszustand mit dem übrigen Volskerland: die Soldaten waren größentheils auf Urlaub abwesend, und volskische Kaufleute wurden ohne Vorsicht im Ort zugelassen[76]. Nach zwey Jahren ward dieser wieder eingenommen: es scheint daß noch immer der Friede mit der übrigen Nation nicht gestört war: den Römern lag alles an dessen Erhaltung; und die entmuthigten ausonischen Völker genossen der Ruhe mit matten Hoffnungen auf günstige Ereignisse welche die Gefahr abwenden sollten.

Allein Veji, dessen Untergang sie vielleicht hätten hin-

1075) Livius IV. 61. 76) Ders. V. 8.

dern können, fiel; und schon im ersten Jahr nachher, 360, verordnete der Senat eine Ackeranweisung von den ihnen in den lezten Kriegen entrissenen Ländereyen an dreytausend Colonen. Allem Ansehen nach ist Vitellia, welches fast gleich darauf als römische Colonie im Aequerlande vorkommt, ohne daß die Gründung erwähnt wäre, — jener albensische, unter Coriolans Eroberungen genannte Ort[1077]), — der Mittelpunkt dieser Kleruchie gewesen[78]). Eben so unverkennbar ist es daß diese Ansiedelung es war welche die Aequer im folgenden Jahr, 361, unter die Waffen trieb, wie es ein Jahrhundert später durch die Colonie Carseoli geschah: wie die Gallier durch die flaminische Ackeranweisung zu verzweifelten Entschlüßen bewogen wurden. Eine Gegend welche als Besiz Weniger von Knechten bestellt ward, ließ sich wieder einnehmen; erst wenn sie von einer großen Zahl Freyer die dort ihr Eigenthum vertheidigten bewohnt war, empfand man daß sie auf immer verloren sey, wofern nicht eilig die Niederlassung zerstört werde. Auch war nicht zu verkennen daß eine solche Colonie dienen sollte neue Eroberungen vorzubereiten. Diodor sagt daß damals der vierte Krieg gegen die Aequer begann[79]): sie führten ihn keineswegs so schlaff, wie sie seinen Anfang scheu verzögert hatten. Im ersten Feldzug ging Verrugo den Römern verloren; jene oft bestrittene Feste, wahrscheinlich auf dem Algidus, die gewöhnlich als volskisch vorkommt: daß es nicht mit Gewalt eingenommen,

[1077]) Oben S. 293. [78]) Wie Signia: oben Anm. 193. [79]) Diodor XIV. 98. Daß von den Aequern die Rede sey hat niemand verkannt: das verschriebene *Αἰτωλοὺς* ist, nach des Schriftstellers Gebrauch, zu *Αἴκλους* herzustellen, nicht *Αἰκοὺς* oder

sondern ohne Nothwendigkeit geräumt worden sey [1080]), mag man uns eben so wenig einreden als das alltägliche Mährlein daß die andre römische Legion eine Niederlage am folgenden Tage durch einen Sieg ausgeglichen habe, der freylich ohne Folgen geblieben sey, eben weil Verrugo durch einen unglücklichen Irrthum verlassen worden. Vielmehr ist der Vortheil im Jahr darauf, 362, noch immer entschieden bey den Aequern: jene Colonie wird durch die Einnahme von Vitellia vernichtet [81]); ja ein Bericht, dessen Aechtheit nicht in Zweifel gezogen werden kann, sagt, daß damals Veliträ und Satricum abfielen. Unter diesen Umständen ward der Besiz des wohl schon vor 349 wiedergewonnenen Circeji durch eine Colonie gesichert [82]), an der ohne Zweifel auch die Orte des latinischen Namens, dem sie in der Folge beygezählt ward, Theil erhielten.

Αἰκικλους. Als erster Krieg scheint der ganze Zeitraum bis 310 gemeynt: unter dem zweyten ist wohl der zu verstehen welcher 324 ausbrach, im Jahr vorher bereitet war: Livius IV. 25. 26. — unter dem dritten der welcher 334 nach Ablauf des Waffenstillstands begann — IV. 42.

1080) Diodor a. a. O. ἐκ δὲ Οὐεῤῥηγῖνος πόλεως ὑπὸ τῶν πολεμίων ἐξεβλήθησαν. Vgl. Livius V. 28. Der blinde Schrecken und die vermeynte unnöthige Flucht kommen ihm nicht schmählich vor, aber daß Menge oder Glück den Römern obsiegten mag er nicht denken. 81) Livius V. 29. Die gallische Zeit wird die Herstellung verhindert haben: übrigens konnte Vitellia unter den latinischen Colonien nicht vorkommen, da es eigentlich nur Conciliabulum in einer ganz römischen Assignation war. Die Fabeley des Eulogius, der es zu einem Cremera der Vitellier machte (Suetonius Vitell. 1.), verdient nicht die geringste Beachtung. 82) Diodor XIV. 102.

Doch blieb auf die Länge den benachbarten Völkern der Vortheil nicht: in diesem und dem folgenden Jahr werden äquische Orte, deren Namen seltsam lauten, und höchst wahrscheinlich verschrieben sind [1083]), erwähnt als erobert durch die Römer: und damit verschwindet dieser Krieg schon ein Jahr vor der Ankunft der Gallier.

Im Jahr nach Vejis Fall suchten die Sieger die Orte heim durch deren Hülfe er verzögert war. Die Capenaten, in deren Landschaft keine Pflanzung und kein Gebäude verschont geblieben war, suchten Frieden (360): da sie nie weiter als unabhängiger Ort vorkommen, so dürfte es sicher scheinen daß sie sich unterwarfen, und nach der Herstellung Roms in die neuen vier Tribus eingetheilt wurden, wenn nicht die Möglichkeit zugegeben werden müßte daß sie durch die gallische Zeit spurlos verschwunden seyn konnten, ehe die späteren römischen Kriege einiges Licht auf Etrurien werfen. Das Land der Falisker, schon damals verwüstet, ward im folgenden Jahr, 361, der Schauplaz bedeutenderer Unternehmungen. Sie hatten eine Millie vor Falerii eine sehr feste Stellung genommen, um die nahe Gegend zu decken: Camillus nöthigte sie ohne ein Gefecht sich in die Stadt zurückzuziehen. Ein Krieg, langwierig wie der vor Veji, und so viel entfernter von Rom, hätte den Unwillen der Gemeinde über die Absicht der Patricier sich das eroberte vejentische Land anzumaaßen noch heftiger gereizt: die Zahlung eines jährigen Solds, wodurch der Steuerbare des Schoßes überhoben ward, der Soldat ohne Dienst volle Löhnung empfing, machte dem römischen

[1083]) *Λίφλον* und *Λιφοίκουα*. das. u. 106.

Volk den Frieden angenehm, wenn dieser auch keine weiteren Vortheile brachte [1084]).

Ein Ereigniß in diesem Krieg muß doch wohl Stoff zu der Erzählung gegeben haben, daß ein Schulmeister die Knaben der vornehmsten Häuser in Falerii verrätherisch ins römische Lager geführt, Camillus sie zurückgesandt, und den Bösewicht zur Strafe überantwortet habe: aber ohne Zweifel ist diese, in ihren weltbekannten Zügen, doch nur aus der Sage von dem Helden, deren Wesen, wo sie hervortritt, sich immer eben so unhistorisch zeigen wird wie bey dem vejentischen Krieg, in die Annalen eingeschaltet. Wer sich nur erlaubt die Möglichkeit einzuräumen daß hier Dichtung sey, dem wird Undenkbarkeit des Erzählten gleich klar werden. Nicht minder fabelhaft ist das Weitere; daß die Falisker, von solcher Großmuth besiegt, sich den Römern unbedingt unterworfen, Waffen und Geissel übergeben hätten [85]). Einen solchen Verrath hat kein Volk an sich begehen können: denn unüberlegte Zuneigung, welche sich wohl einem Tyrannen überliefert hat, ist eine ganz andre Sache. Die Annalen meldeten ohne Zweifel die Zahlung des Solds für ein Jahr; und davon sind die Beyspiele häufig bey Verträgen welche die Selbständigkeit des dazu verpflichteten Staats bestehen liessen: ich zweifle daß sie einem aufgelegt sey, der sich in Unterthänigkeit begeben hatte. Von der angeblichen Unterwürfigkeit findet sich hernach keine Spur: doch darüber möchte ein Anwalt sagen, die Falisker würden sich freylich über jene edelmüthige

[1084]) Livius V. 27. Was im Kriege an Land und Leuten gewonnen war, blieb der Regel nach doch auch. [85]) Livius bezeich-

Uebereilung besonnen haben, und die gallische Zeit hätte ihnen Gelegenheit gegeben sich ihr zu entziehen.

Unmittelbar nach der Herstellung finden wir Rom im Besiz der Hoheit über Sutrium und Nepet, welche Städte, zwischen Veji und Vulsinii gelegen, lange nachher die Gränzfestungen des römischen Gebiets gegen Etrurien ausmachten. Von welcher souverainen Stadt sie früher abhingen läßt sich nicht errathen: erobert dürfte Sutrium im Jahr 361 seyn, unter welchem, nach dem Friedensschluß mit den Faliskern, Diodor eines Zugs gegen diesen Ort gedenkt [1086]). Ihre Erwerbung oder ihr Besiz mag den Krieg gegen Vulsinii erregt haben, welchen im zweyten Feldzug, 364, ein großer Sieg entschied, worauf achttausend Etrusker die Waffen streckten [87]). Ein zwanzigjähriger Friede ward geschloßen, nachdem die Besiegten den Sold eines Jahrs für das römische Heer gezahlt hatten. Vereinigt mit Vulsinii in jenem Kriege waren die Salpinaten; also diese, deren Wohnplaz nicht entfernt seyn konnte, entweder eine sonst völlig unbekannte souveraine

net die Dedition in der größten Strenge: mittite qui arma, qui obsides, qui urbem patentibus portis accipiant: also auch Besazung: im Alterthum wie im 30jährigen Krieg die gefürchtetste Geissel!

[1086]) Diodor XIV. 98. — vor Σούτριον ist ἐπὶ ausgefallen: sonst darf nichts geändert werden: durch Zufall konnte das Wort nicht entstehen, und der welcher eine zerrissene Handschrift Diodors so zustuzte wie unser Text lautet, war, wie schon die ungestalten Namen der Fasten zeigen, allen römischen Dingen ganz fremd; er hatte von Sutrium gewiß nie gehört.

[87]) Livius V. 32. Nach Diodor XIV. 109. war die Schlacht bey Gurasium.

etruskische Stadt, oder ein in dieser Gegend übriggebliebenes Volk anderes Stamms [1088]).

Es war allenthalben eine unglückliche Zeit für die Etrusker. Im Jahr vorher, Ol. 99. 1., hatte Dionysius von Syrakus, unter dem Vorwand ihre Seeräubereyen zu züchtigen, einen Zug mit sechszig Galeeren an die tyrrhenische Küste unternommen, und die Hafenstadt von Cäre, das pelasgische Pyrgi, um so leichter erobert da die Cäriter schuldlos waren [89]), nichts Böses erwarten konnten. Die Plünderung eines an Weihgeschenken äusserst reichen Tempels der Matuta war des Tyrannen Zweck: er fand in demselben 500 Talente an Silber und Gold, mit denen und vielen Gefangenen er sich ungestraft wieder einschiffte: die Cäriter waren eiligst ausgezogen um den angegriffenen Ort zu retten, wurden aber geschlagen, ihre Landschaft geplündert [90]). In demselben Jahr wurden zu Rom die Consuln L. Lucretius, M. Manlius, durch ein Senatusconsult genöthigt drey Monat vor dem Verlauf ihres Amts abzudanken; wofür keine andere Ursache angegeben wird als die herrschende Seuche, von der auch sie ergriffen gewesen wären [91]). Das würde ohne Beyspiel seyn, und ist gewiß nur ersonnen weil allerdings einer der Censoren starb. Ganz gewiß sind sie ihres Amts entsezt worden: und zwar weil sie es an getreuer Aufsicht für eine Stadt hatten ermangeln lassen, welche die Tibergegend gegen die See schüzte, und sehr befreundet seyn mußte, da zwey

[1088]) Salpinum hat demnach auch Anspruch das namenlose urbs vetus, Orvieto, zu seyn. [89]) Strabo V. p. 220. c. [90]) Diodor XV. 14. vgl. Wesselings Anm. [91]) Livius V. 31.

Jahre nachher die Heiligthümer der Nation in ihren Mauern niedergelegt wurden: nicht zu gedenken daß Cäre während des ganzen vejentischen Kriegs wenigstens nichts wider Rom unternommen hatte. Auch mußte Dionysius Zug um so bedenklicher erscheinen, da die italiotischen Städte schon von ihm abhingen, und seine Niederlassungen im adriatischen Meer, auch an den Küsten der Umbrer und Veneter, Entwürfe gegen die gesammte italische Halbinsel kund thaten, die damals nicht verlacht werden konnten; indem es ihm leicht gelingen mochte die Gallier, mit denen er sich früh befreundete, um den Preis der wegzuführenden Beute zu ziehen wohin er wollte.

Fernere innere Geschichte bis zum gallischen Krieg.

Nicht richtiger dürfte die Ursache angegeben seyn weshalb die Consulartribunen des Jahrs 353 drittehalb Monate vor der gesezlichen Zeit abgedankt hatten, so daß ihre Nachfolger, wie es von da an bis zu der eben berichteten Veränderung gehalten ward, mit dem ersten Oktober antraten. Nach der durch die Schuld zweyer aus dem Collegium verursachten Niederlage vor Veji, wäre es billig gewesen diesen das Imperium zu entziehen, doch eben so verkehrt als ungerecht das ganze Collegium zu entlassen während ein solches Uebel herzustellen war. Allein die Veränderung gab den Patriciern ein Mittel die Wahlen plebejischer Militartribunen zu erschweren, welches Zweck, nicht zufälliger Gewinn, gewesen seyn dürfte. Die Wahlen für

das Volkstribunat wie für das consularische wurden am Ausgang des Amtsjahrs gehalten; jenes endigte drey Tage vor diesem, und ein rühmlich geführtes, eben endigendes, war die mächtigste Empfehlung gegen die Mittel welche den Patriciern zu Gebot standen. Da nun aber der Wechsel des Consulartribunats auf den ersten Oktober verlegt ward, so blieben nur solche Tribunicier wählbar die schon seit mehr als zehntehalb Monaten aus dem Amt waren; eine Zeit welche sie dem Volk bereits entfremdet hatte, um so mehr da sie während derselben zu ihm nicht reden konnten.

Gegen die damaligen Volkstribunen bedurfte es solcher Maasregeln nicht: die hätten niemals dem Willen der Faction, deren Sinnesart im Senat wieder herrschend geworden war, zuwider gehandelt, vielmehr boten sie selbst ihre Hülfe an um die widerstrebenden Consulartribunen zu zwingen daß sie abdankten [1092]). Wie ganz sie unter dem Einfluß der Gegner standen, zeigte sich bey den Wahlen für das folgende Jahr [93]). Es konnte nicht fehlen daß die öffentliche Stimmung jezt eben die entschiedensten Männer forderte: solche müßen von dem Vorsizenden ausge-

[1092]) Das Vortreten der Volkstribunen gegen die militarischen, bey Livius V. 9. — (der seine Erzählung IV. 26. vergessen hatte) — ist gewiß historisch: allein was bey der Wahl vorfiel zeigt, wie weit entfernt sie waren sich etwas wider den Senat anmaßen zu wollen. Es mag auch historisch seyn daß C. Servilius drohte einen Dictator zu proclamiren. [93]) Wenn schon damals die Minderheit im tribunicischen Collegium ein Veto geltend machen konnte (S. 494.), so muß es, um die Wahl so verrätherisch zu leiten, ganz einstimmig gewesen seyn.

schloßen seyn, während es nicht gelingen wollte hinreichende Stimmen für die Candidaten der Faction zu erhalten: so wurde, dem trebonischen Gesez grade zuwider, die Wahl geschloßen nachdem nur acht Tribunen ernannt waren. Man träumte sich nun schon der Gegenrevolution ganz nahe, und verhieß sich die beyden ledigen Stellen mit Patriciern zu füllen: aber der Wahn sollte getäuscht werden. Allerdings ernannten die acht Gewählten sich zwey Collegen, aber aus ihrem eigenen Stande; ja es ist ungleich wahrscheinlicher daß die Arglist ganz betrogen wurde als daß diese unter den Dienern der Oligarchie gewählt waren [1094]. Gehandelt wenigstens hat das tribunicische Collegium des Jahrs 354 als ob es aus einstimmigen Volksfreunden bestanden hätte: ihre Kraft und ihr Erfolg entsprachen der Heftigkeit womit der Unwille über Treulosigkeit und Schliche auch den Gemässigten ergreift. Bitter mag die Faction ihre Unbesonnenheit bereut haben. Die beyden Schuldigen des verfloßenen Jahrs wurden von dem Volksgericht in eine Brüchte verurtheilt: und ein Ackergesez machte den Ränken ein Ende, welche die Leistung des Zehenten noch immer vereitelt hatten [95]. Die Geschlechter

1094) Die ledigen Stellen mußten gefüllt werden: der Fehlschluß lag nahe, — weil anfangs die Ernennung von Patriciern beabsichtigt war, so müßten die Ernannten der Parthey angehört haben (haud dubie patriciorum opibus: Livius V. 10. fin.). Allein Cn. Trebonius, und die drey welche die Schuldigen des verfloßenen Jahrs anklagten, waren doch gewiß nicht unter diesem Einfluß; und ihre Stimmen waren denen der übrigen Erwählten gleich. 95) Oben S. 483. Anm. 948.

mußten sich bequemen es zu bestätigen, denn die Völker im Lager forderten den Sold drohend, und die Tribunen gestatteten nicht daß er von den Daheimgebliebenen, von dem Hausstand derer die unter den Waffen standen, erpreßt werde. Nach einem solchen Vortheil war das Volk bereit auch die Ehren seiner Häupter zu fördern, und als eine Entschädigung für so vieljährige Verdrehung des Rechts ward zugestanden daß in der nächsten Wahl der Consulartribunen, mit Ausnahme der städtischen Obrigkeit, nur Plebejer ernannt werden sollten [1096]. Solche Frucht trugen den Oligarchen ihre Ränke.

Nicht alle Patricier verdienen diesen Namen: in diesem nämlichen Jahr ließ der Consulartribun Cn. Cornelius den Reisigen welche mit eigenen Pferden dienten, wie dies seit zwey Feldzügen begonnen hatte, ein drittes Stipendium von hundert Assen im Monat zahlen, um sie denen gleichzustellen welche ein Ritterpferd von der Republik erhielten: es bedarf keines Beweises daß die deren billigen

[1096]) Livius sagt, alle ausser P. Calvus wären Patricier gewesen: dagegen aber sind die Namen welche V. 12. gelesen werden, ausser Sp. Furius, alle plebejisch: wie längst bemerkt ist — s. Perizonius 8. p. 353. ff. Indessen steht P. Mänius nur durch Sigonius im Text, anstatt P. Manlius (Vulso) wie es in den früheren Ausgaben hieß und in Handschriften (keine hat Mänius, wohl aber Manlius und Mamilius): dann in den jüngst entdeckten Fragmenten der kapitolinischen Fasten, und bey Diodor XIV. 47. Daß der Vorsizende durch ein förmliches Abkommen genöthigt war Stimmen für Plebejer anzunehmen, läßt das Beyspiel von 358 erkennen: V. 17. donec convenisset ut maior pars tribunorum militum ex plebe crearetur. Für die Wählenden war die Uebereinkunft nicht nöthig.

Forderungen damit genügt ward, wo nicht ausschließlich so doch vornämlich, Plebejer waren. — Cn. Cornelius, und sein Halbbruder P. Licinius Calvus, Ahnherr des Dichters, scheinen Vermittler des Friedens gewesen zu seyn: Calvus war im Collegium von 355 das Haupt unter den vier Männern seines Standes [1097]). Die Regierung dieser Militartribunen war unsträflich, ja rühmlich; die ihrer Nachfolger, unter denen sogar nur ein einziger Patricier, der Prätor, war [98]), nicht minder: aber der schrecklich harte Winter, dem ein seuchenvoller Sommer folgte, diente den Priestern, zu verkündigen, daß die Götter ihren Zorn über die Entweihung ihrer Auspicien durch Unwürdige, augenscheinlich kund thäten. Dem Einfluß dieser Reden, neben den angelegentlichen Bestrebungen des ganzen Standes, mißt Livius den Ausgang der Comitien für 357 bey, in denen, und 358, die Plebejer wie sonst ausgeschloßen waren. Aber für 359, wo wieder, bis auf eine einzige, alle Stellen von ihnen eingenommen wurden, war ihnen vor dem Wahltag diese Mehrzahl zugesichert [99]): und so scheint

1097) Da Dukers Autorität in den Anmerkungen zu Livius mit Recht sehr groß ist, so kann ich nicht unberührt lassen daß seine Meynung, Calvus heiße auch in den kapitolinischen Fasten primus e plebe, nur durch eine interpolirte Ausgabe veranlaßt seyn kann. 98) P. Veturius: — nach Livius V. 13. und Diodor XIV. 54. Dagegen haben die (neuen) kapitolinischen Fragmente statt L. Atilius und Cn. Genucius, Patricier: — Minucius Augurinus und Servilius Priscus: also gleiche Theilung. Hier scheint ein Beyspiel von verweigerter Bestätigung, worauf die in den Fasten genannten ergänzend gewählt wären. 99) Livius V. 17. in Anm. 1096. — Auch hier steht P. Mänius falsch; diesmal statt Q. Manlius: Anm. 866.

für jene vier Jahre ein Vergleich zu erkennen, daß zweymal nacheinander nur die städtische Obrigkeit, dann wieder während zwey Jahren das ganze Collegium patricisch seyn solle. Sobald Veji erobert war hielten sich die Herrscher dadurch nicht mehr gebunden, und so ist bis zur gallischen Zeit keine Rede von plebejischen Militartribunen: ja in zwey Jahren mußten Consuln ernannt werden.

Es erhob sich nun der Zwist über den Besiz der gewonnenen Domaine um so heftiger, je reicher die Eroberung war. Die Volkstribunen forderten aber nicht bloß Ackeranweisung für ihren Stand, sondern in der eroberten Stadt, deren Gebäude weit schöner waren als die römischen, auch Verloosung der Wohnhäuser: doch dies nicht allein für die Plebejer. Livius sagt, sie hätten Veji dem Senat wie der Plebes zur Wohnung bestimmt: aber die alte Zeit sezte der Gemeinde nicht, wie die seinige, den Senat sondern die Geschlechter entgegen: und der Antrag muß darauf gegangen seyn daß diesesmal die Eigenthumsanweisung von Land und Häusern sich auf die ganze Nation erstrecken solle.

Wenn Veji als eine von Römern bewohnte Stadt fortbestand, wäre sie auch als Präfectur eingerichtet worden, ohne einen Rath und erwählte Obrigkeiten, so war doch die Einheit der Republik gefährdet: und sie ward zerrissen wenn die plebejische Obrigkeit bey einer neuen Secession dort ihren Siz nahm. So weit war also der Widerstand des Senats, und die Intercession zweyer Tribunen welche die Verhandlung während 360 und 361 hinhielten, richtig, ja löblich; nur hätte die Ackeranweisung welche den Hader endigte sogleich gewährt werden müßen.

Aber erst als im Jahr 362 die Wiedererwählung der beyden widersprechenden Tribunen mislungen war, da sie sogar, als untreu gegen die Gemeinde, jeder in eine Buße von zehntausend Pfund altes Geld [1100]) verurtheilt waren: — erst da ließen sich die Herrscher zwingen ihre Habsucht zu beschränken. Nichts hinderte nun die Annahme der unglücklichen Rogation: und ihre Verwerfung durch die Curien, obwohl nach dem Buchstaben der Verfassung hinreichend sie aufzuheben, war wenigstens so unanwendbar wie es das königliche Veto gegen eine von den beyden übrigen Zweigen der Gesezgebung mit großer Mehrheit und im entschiedenen Kampf wider die Krone beschloßene Bill seyn würde. Jezt thaten sich die heilsamen Folgen der Vereinigung beyder Stände in den Nationaltribus kund: die Senatoren wandten sich mit Vorstellungen und Bitten an ihre plebejischen Tribulen; sie fanden Glauben für die Zusage daß eine billige Feldanweisung gewährt werden solle; und die Rogation ward von elf gegen zehn Tribus verworfen. Am folgenden Tag gewährte ein Senatusconsult, mit dem Schein freywilliger Gunst, die Assignation plebejischer Hufen von sieben Jugern, nicht allein an jeden Hausvater, sondern für jeden Freyen in der Familie [1]): welches doch schwerlich von allen Angehörigen

[1100]) Vor dem Decemvirat wird im Livius bey den Brüchten nur aes schlechthin erwähnt: (z. B. II. 52.) — jezt so viele millia aeris gravis: so V. 12. 29. 32. — woraus sich wohl folgern läßt daß seit den XII Tafeln die Strafgelder in altem Geld, unabhängig von der Verminderung des Gewichts, bestimmt waren. [1]) ut omnium in domo liberorum capitum ratio haberetur: Livius V. 30.

der Bürger ohne Unterschied des Geschlechts verstanden werden kann, wie es die gethan haben müßen welche schrieben, es wären jedem Bürger acht und zwanzig Jugern angewiesen [1102]).

Eine andre Anweisung war dieser zuvorgegangen: die Geschlechter hatten die Plebes durch äquische Ländereyen für die vejentischen abzufinden gehofft: 10750 Jugern wurden im Jahr 360, an 3000 Veteranen assignirt [3]): aber der Zweck ward so wenig erreicht als den Colonen ihre Ansiedelung gedieh. Circeji mag den Bundsgenossen ganz überlassen seyn.

In den Verhandlungen über die vejentische Landschaft hatte sich Camillus mit dem allgemeinen Haß beladen: die spät angekündigte Pflicht den Zehenten von der Beute zu weihen galt für eine Erfindung der Abgunst und Schadenfreude; so rief ihn die Anklage des Volkstribuns L. Apulejus 364 vor höchst ungünstige Richter. Sie beschuldigte ihn Schäze aus der vejentischen Beute untergeschlagen zu haben [4]): und für verläumderisch wird sie weder bey Livius noch bey Plutarch erklärt, wenn gleich des Gebets so gedacht ist daß seine Erfüllung den Leser veranlaßen soll zu denken was man Scheu fühlt ihm vorzureden. Diejenigen können ihn unmöglich für schuldlos gehalten haben welche erzählten, man habe in seinem Hause

[1102]) Diodor XIV. 102: man rechnete gewöhnlich vier Köpfe auf die Familie: oben Anm. 147. [3]) 3 7/12 Jugern, Livius V. 24. — also 14 Hufen auf die plebejische Centurie, anstatt 7 bey einer normalen Assignation. 3000 war eine Legion Veteranen: oben, Anm. 958. [4]) Livius sagt nur propter

eherne Thüren aus Veji gefunden [1105]): und es ist wohlbewährt, wie nur irgend eine Ueberlieferung dieser Zeit, daß die in den Tribus eingeschriebenen Clienten auf die Forderung seine Lossprechung zu bewürken, erklärt haben: lossprechen könnten sie ihn nicht, aber sie wollten die Brüchte, wozu er verurtheilt würde, zusammenschießen [6]). Das ist die unumwundne Antwort ehrlicher Leute, welche die offenbare Schuld dessen dem sie verpflichtet sind nicht abläugnen können, aber sich dadurch von der Verbindlichkeit gegen ihn nicht befreyt glauben. Sie am wenigsten konnten ihn freysprechen, weil sie damit sich selbst von einer Last losgemacht hätten: alle übrige hätten es thun können, da Urtheil und Begnadigung im Ausspruch des Volksgerichts ununterscheidbar gemischt waren: und ihrer selbst wegen hätte die Nation dem großen Mann verzeihen sollen [7]).

praedam Veientanam V. 32. ἔγκλημα κλοπῆς, Plutarch Camill. p. 134. f. κατηγορήθη ὡς μηδὲν τὸ δημόσιον ἐκ τῶν Τυῤῥηνικῶν ὠφελήσας χρημάτων, αὐτὸς δ' ἐκ τούτων σφετερισάμενος: Zonaras p. 32. g. — Nicht so schmählich Victor de vir. ill. 23. quod equis albis triumphasset et praedam inique divisisset; vollends nur der Hoffahrt wegen nach einigen bey Diodor XIV. 117.

1105) Plutarch a. a. O. — Nicht um das Haus damit zu zieren, sondern Erz war in jeder Form so gut wie Geld. 6) se collaturos quanti damnatus esset, absolvere eum non posse: Livius a. a. O. Bey Plutarch ist das bedeutende verwischt: πρὸς τὴν κρίσιν αὐτῷ μηδὲν οἴεσθαι βοηθήσειν: p. 135. a. In den Dionysischen Excerpten ist die Berathung mit Vettern und Hörigen vor dem Gerichtstag ganz übergangen; sie erlegen das Geld nach der Verurtheilung, aber die Schmach treibt Camillus fort: p. 19. 20. 7) Die Strafsumme war

War es schadenfrohe Eifersucht der Standesgenossen, die sich dem welchen die ganze Welt als den ersten unter ihnen nennt im Staat gleich dünken, welche sie abhielt eine glimpfliche Verwendung für ihn zu versuchen, da man vormals alles angewandt hatte um den Mörder Cäso der Strafe zu entziehen? Oder ist Camillus Vergehen so ganz unläugbar gewesen, und hielt das Schmähliche der Handlung die zurück welche für ein gewaltsames Verbrechen ohne Scheu aufgetreten seyn möchten? Sollte er durch ein Präjudicium, ausgesprochen von einem senatorischen Arbiter, schuldig gefunden, und vor den Tribus nur von der Schäzung des Ersazes die Rede gewesen seyn? Haben nicht die Patricier sogar selbst das Urtheil der plebejischen Tribus bestätigt? Der Curienbeschluß welcher ihn in seine Bürgerrechte herstellte, scheint einen vorhergegangnen wider ihn vorauszusezen: sey es nun daß damit der Aechtungsspruch der Centurien, nachdem er sich durch Auswanderung dem Recht entzogen hatte, bestätigt war, oder vielmehr

nach Livius 15000 Asse: Plutarch Camill. p. 135. b. hat diese Summe vielleicht nur aus ihm genommen, so wie Zonaras p. 33. b. wieder Plutarch ausgeschrieben. Dieser hatte Dionysius hier nicht vor Augen, der, wie die Excerpte zeigen, die irgend woher dargebotene Summe von 100000 Assen ergriff: auch weiß daß diese Camillus Vermögen um viele Male überstieg. Appian (Italic. 8, 2. p. 39.) hat gar 500000: nämlich er verwechselt die Camillus in den licinischen Händeln angedrohte Multa mit der verurtheilten Strafe. Es läßt sich denken daß der Unterschied der beyden erstgenannten Summen sich daraus ergebe daß die eine der geschätzte Betrag des veruntreuten Werths, die zweyte die deshalb zugeschätzte Buße wäre.

daß dazumal auch Staatsgerichte durch plebejische Tribus und Curien entschieden wurden, in gleicher Weise wie sie Geseze beschloßen und Wahlen hielten. Ich werde seiner Zeit bemerklich machen daß der Proceß des Manlius erklärlich wird wenn man diesen Rechtsgang annimmt: und es hält schwer zu glauben daß Aechtung erfolgt sey wofern einer ins Exilium ging der nur in eine Geldbuße, oder zu Ersaz verurtheilt war, indem die Lösung durch Eigenthum oder Bürgen versichert ward. Oder hatte das Urtheil, wie es auch gefällt ward, die Folgen eines iudicium turpe [1108]), weil es in der That ein ehrloser Handel war; und war dadurch das Bürgerrecht des Fehlbaren so vernichtet daß nur die höchste Gewalt des Populus es herstellen konnte? Im Umkreis dieser Fälle liegt ganz gewiß die Lösung der Frage: sie mit Zuversicht zu entscheiden ist nicht möglich.

Unzweifelhaft ist M. Manlius schon damals Camillus geschworner Feind gewesen, und wahrscheinlich an der Spize seiner Widersacher im Senat. Es kann nicht zufällig seyn daß eben vorher, als die Consuln, von denen Manlius der eine war, gezwungen ihr Amt niederlegten, Camillus zum Interrex erwählt ward.

Wie sehr Dichtung Camillus Thaten vergrößert hat, der Glaube der Nachwelt daß er der erste unter seinen Zeitgenossen, und ein Mann war wie selbst Rom ihrer wenige gesehen hat, beruht unmöglich auf Täuschung. Einem solchen hätte die Nation auch betrübte Versündigungen hingehn lassen sollen: obwohl schwerlich ein Sterbli-

1108) Oben S. 449.

cher die Niederlage an der Alia abgewandt haben würde. Nun hat sie ihm sogar das ruchlose Gebet verziehen, womit er, aus der Stadt scheidend, seine Schuld vollendete: daß die Republik ihn bald und schwer vermissen möge. So hat Demosthenes nicht gebetet, da er schuldlos und für seine Treue ausgestoßen ward: auch minder reine Seelen unter den Griechen, denen manche Tugend der schönsten römischen Zeiten fehlte, haben sich nicht so verirrt.

Physische Geschichte von 305 bis 365.

Die Gährung der Elemente, welche gegen das Ende des dritten Jahrhunderts der Stadt herrschte, hielt während der ersten Hälfte des folgenden an, und vermehrte das Elend des peloponnesischen Kriegs, welcher innerhalb des oben bezeichneten Zeitraums [1109] Griechenland zu Grunde richtete. Damals erlebten wir, sagt Thukydides, was sonst nur durch Erzählungen bekannt war, Erdbeben, weit verbreitet und von entsezlicher Gewalt, schreckliche Dürre, und daher Hunger; und die Pest. Auch der Aetna warf in jener Zeit einen Lavastrom aus.

Von diesen Zuckungen der Erde berichtet die griechische Geschichte ungleich mehr: doch erwähnen auch die römischen Annalen Landplagen die unverkennbar ihnen angehören. Im Jahr 310 herrschten Erdbeben, häufig wiederkehrend, in der römischen Landschaft, und warfen viele Gebäude nieder [10]: hier ist Zusammenhang mit dem

1109) Ol. 87. 1. fällt, so nahe es sich bestimmen läßt, auf 315.
10) crebris motibus terrae ruere in agris nuntiabantur tecta: Livius IV. 21. — ein sichtbar genauer Ausdruck, da

Ausbruch des Aetna, und den entsezlichen Erschütterungen welche Ol. 88, 3. die Küsten des eigentlichen Griechenlands heimsuchten, unverkennbar; wenn auch dieses Olympiadenjahr nach synchronistischer Vergleichung frühestens dem folgenden, 320, entsprach [1111]. Im Jahr 327 versiegten Quellen und Bäche, Vieh und Gewächse verschmachteten [12]: eine eben so schreckliche Dürre herrschte sechs und dreyßig Jahre nachher, und verbreitete gleiches Elend [13]. Beyde Male folgte eine verheerende Epidemie. Im Süden ist wohl ohne Ausnahme Dürre die Ursache von Hungersnoth [14]: es läßt sich also schließen daß diese Witterung geherrscht hatte, als 322 Seuche und Theurung plagten [15], und 343, da im folgenden Jahr nach einem siechen Sommer Mangel eintrat [16]. Zwischen dieses Jahr, und 363 fällt der fürchterliche Winter von 355, dem vielleicht nur der von 476 gleichgekommen ist. Die Tiber trieb voll Eis: der Schnee lag sieben Fuß tief [17], von vielen Gebäuden ward das Dach eingedrückt, oder die Wände wichen bey dem Aufthauen: Fruchtbäume und Reben erfroren bis in die Wurzel: eine unzählige Menge Vieh kam um aus Mangel an Nahrung,

die Stadt selbst sehr selten von Erdbeben leidet, obwohl die Inschrift im Colosseum zeigt daß dieses im 5. Jahrhundert schwer dadurch beschädigt worden.

1111) Nach der Synchronistik der Einnahme der Stadt entspricht 321: aber ein halbes Jahrhundert zurück mag diese nicht pünktlich eintreffen. 12) Ders. IV. 30. Dionysius exc. M. 3. p. 4. 13) Ders. exc. 18. p. 18. 14) Diese nennt Thukydides unter den Leiden der Zeit schlechthin als Ursache des Hungers. 15) Livius IV. 25. 16) Ders. IV. 52. 17) Es heißt sogar, wo er am niedrigsten lag.

Digitized by Google

welche es im Winter auf den Weiden an der Küste sucht[1118]). Diese Calamität, welche ein großer Staat, dem nur einzelne Gegenden so verwundet werden, in seinem Ganzen bald verschmerzt, mußte den römischen, wo Niemand dem Unglück entging, nicht anders als wie ein feindlicher Ueberzug treffen.

Auch diese Abweichung der Natur vom Wesen des Klimas, war ohne Zweifel, wie jener andre schreckliche Winter, dessen Andenken die römischen Annalen erhalten haben, Folge der innern Regungen die sich in Erdbeben und vulkanischen Ausbrüchen äußern. Denn das Anschwellen des Albanersees, welches unmittelbar nachher eingetreten seyn muß, war offenbar eine Folge der Verstopfung unterirdischer Abflüße, wie bey den böotischen und arkadischen Seen: hier hatten, bey Pheneus, Erdbeben die Schlünde verschüttet in denen früher das Gewässer des Bergkessels ablief[19]).

Daß man sich entschied einen Stollen durch die Lavawand zu brechen, anstatt dem Strom der sich über die niedrigste Wand ergoß[20]) seinen Lauf in einem geregelten Bett anzuweisen, hatte eine zwiefache Ursache. Man vermied damit wilde Ueberströmungen bey ungewöhnlichen Zuflüßen, und die Oberfläche zwischen der Linie wo der See überfloß, und der des Emissarius, wo das Ufer sechs Millien im Umfang hat, war ein Gegenstand von großem Werth; selbst wenn der Boden auch damals größtentheils

[1118]) Ders. V. 13. Dionysius exc. 6. p. 7. [19]) Strabo VIII. p. 389. b. [20]) Alle Neuern, welche, indem sie den Emissarius be-

nur auf Holz benuzt wäre. Man suchte nicht, neues Land zu erhalten, sondern für Eigenthümer und Besizer verlornes wiederzugewinnen: nicht einmal alles was im Innern des Kraters durch die Erhöhung des Wasserspiegels verloren war, mag trocken gelegt seyn [1121]). In seiner Ausdehnung ist der Emissarius weit geringer als die Ableitungen des Sees von Kopå: aber die Beschaffenheit des Gesteins machte die Ausführung ungeheuer schwierig. Es ist eisenharte Lava, wodurch ein mannshoher, viertehalb Fuß breiter Gang, sechstausend Fuß lang, gebrochen ward [22]). Auf der Linie seiner Länge wurden etwa funfzig Schächte bis auf die Sohle des beabsichtigten Stollen getrieben; so ward ihre Fläche und Richtung zwischen den beyden Endpunkten genau bestimmt und festgehalten, und wenigstens in dem der Campagna zugewandten Theil die Ausführung sehr beschleunigt, indem, sobald jene Brunnen auf die Sohle gelangt waren, aus jedem derselben Arbeiter nach beyden Seiten einander entgegen das Gestein hauen konnten. Ohne ihre Tiefe in der Richtung gegen den See hin zu kennen, läßt sich nicht sagen wie weit dieser Vortheil doch noch blieb: immer gewährten sie den das gebrochne Gestein leicht hinaufzuschaffen, und nach der Vollendung des Werks bleibend das Mittel den

schreiben, von dem Phänomen handeln wodurch seine Anlage nöthig ward, berücksichtigen nur Livius, und nehmen daher an, es sey noch nicht so weit gekommen gewesen.

1121) Ein Umstand welcher folgern läßt daß der Wasserspiegel sonst niedriger stand, ist erwähnt Th. 1. S. 220. 22) Westphals römische Campagna S. 25. vgl. mit Nibby Campagna II. S. 81.

Canal zu reinigen, und die Felder auf dem Abhang durch Schöpfräder zu bewässern. Die Betrachtung der Anlage hat mit Sicherheit errathen lassen, daß, als der Gang nur noch durch eine mäßige Felswand vom See geschieden war, diese durchbohrt, und das Gewässer bis auf den ihm am Anfang des Rinnsals gesezten Spiegel abgezapft ward: worauf die gegen den See gewandte Seite mit Quadern aufgemauert, und davor eine großartige Halle erbaut ist. Das Wasser dient die dürren Gefilde der Campagna zu tränken, und den Ueberfluß führen Bäche in die Tiber.

Auf jenen schrecklichen Winter folgte ein höchst ungesunder Sommer, und es ward Rath gegen die vielfachen Plagen in den sibyllinischen Büchern gesucht. Auf ihr Gebot ist damals, 356, sechs griechischen Gottheiten das erste Lectisternium gewidmet worden, während dessen sieben Tage lang die ganze Stadt mit gemeinen Opfern feyerte, jeder Bürger nach seinem Vermögen mit Gastfreyheit und Opfermalen. Es war eine beklommene Zeit, die zu Wohlwollen und Freundlichkeit stimmte. Unbekannte Fremde wurden als Gäste in die Häuser geladen; keine Thür stand verschloßen; den Schuldigen waren die Banden abgenommen; Knechte die sonst Fesseln trugen gingen frey umher: und wie in Zeiten allgemeiner berauschter Gemüthserhebung die Versuchung zu gemeinen Verbrechen aufgehoben ist, so hat sich, wie die Annalen erzählten, in allen diesen Tagen frommes Vertrauens weder Diebstahl noch Unfug ereignet. Sie blieben den Unglücklichen auch nachher wohlthätig: es schien sündlich denen

die Ketten wieder anzulegen welche die Götter davon befreyt hatten [1123]).

Welcher Art die damalige Epidemie war ist nicht angedeutet: von denen der Jahre 327 und 363 lehrt eine allem Ansehen nach völlig glaubhafte Nachricht daß es Hautkrankheiten gewesen. Die lezte wird umständlicher beschrieben: zuerst wären kleine Blattern ausgebrochen, wobey sich ein unerträgliches Jucken eingestellt habe, dann wäre der Ausschlag zu eiternden Schwären geworden, welche bis auf die Knochen gefreßen hätten [24]). Gleicher Art muß die, nicht so im Einzelnen geschilderte, Epidemie des früheren Jahrs gewesen seyn, welche, gewiß sehr unpassend, Kräze genannt wird [25]). Ausschlag zeichnet auch die Seuche aus welche Ol. 96. 1., 351, das Heer des Himilko vor Syrakus größtentheils aufrieb: der Bericht über den Verlauf scheint Masern zu beschreiben [26]), wie man bey jenen römischen Epidemien an die Pocken erinnert wird: von beyden Seuchen ist es gleich räthselhaft wie sie wieder hätten erlöschen können. Es mag auch

[1123]) Livius V. 13. Dionysius, welcher den Piso Frugi anführt, exc. 7. p. 7. 8. [24]) Ders. 18. p. 19. — εἰς νόσους δεινὰς κατέπεσον, ἀρχομένας μὲν ἀπὸ μικρῶν ἐξανθημάτων, ἃ περὶ τοὺς ἔξωθεν χρῶτας ἀνίστατο, κατασκηπτούσας δ᾽ εἰς ἕλκη μεγάλα φαγεδαίναις ὅμοια, πονηρὰν μὲν ὄψιν, δεινὴν δ᾽ ἀλγηδόνα παρέχοντα. ἦν δὲ οὐδὲν ἴαμα τῆς περιωδυνίας τοῖς κάμνουσιν ὅτι μὴ κνησμοὶ καὶ σπαραγμοὶ συνεχεῖς, λωβώμενοι τοῖς χρωσὶ μέχρι γυμνώσεως ὀστέων. [25]) ἡ καλουμένη ψωρώδης, δεινὰς ὀδύνας παρέχουσα — κατὰ τοὺς ὀδαξησμοὺς καὶ πρὸς τὰς ἑλκώσεις ἔτι μᾶλλον ἀγριαινομένη. Ders. 3. p. 5. — Nach Livius IV. 30. hatte die Räude zuerst unter dem Vieh geherrscht. [26]) Der Verfolg war, Katarrh,

eine solche, keine Pest im engern Sinn, oder ein gelbes Fieber, gewesen seyn, welche etwa acht Jahre vor der im Lager Himilkos, Ol. 94. 1., 343, nachdem sie die Hälfte des karthaginiensischen Heers in Sicilien weggerafft hatte, das punische Afrika ergriff und entvölkerte [1127]).

Von den Pesten der Jahre 320, 322 und 323 ist es höchst wahrscheinlich daß sie mit der attischen verbunden waren, deren erster Ausbruch, Ol. 87. 3., so weit sich eine Synchronistik feststellen läßt, in 317, der zweyte Ol. 88. 3. in 321 fällt. Auch Rom ist in diesem Jahr wohl nicht frey von Seuche gewesen, und Livius wird die Erwähnung ihrer Fortdauer, woher sich die Abwesenheit von Kriegsunternehmungen wie im vorhergehenden und folgenden erklärt, nur übersehen haben. Besonders verderblich scheint 320 gewesen zu seyn, da ein allgemeiner Bettag angesezt ward, wobey das Volk ein von den Duumvirn vorgesagtes Gebet sprach; und 322, in welchem Apollo ein Tem-

Geschwulst im Halse, Fieber mit Rückschmerzen, und Schwere in den Beinen, Durchlauf, und Ausschlag über den ganzen Leib: Delirium war häufig: der Tod erfolgte meistens am sechsten, doch auch schon am fünften Tage: wer sich dem Kranken näherte ward angesteckt. Diodor XIV. 71. Den Ausschlag nennt er *φλύκταιναι*; welches Wort, dem Deutschen an Umfang gleich, nicht bloß Blattern oder wäßrichte Blasen bedeutet: s. Foësius s. v.

1127) Diodor XIII. 114. XIV. 41. 45. (wo es heißt, *τὸν λοιμὸν τοὺς πλείστους τῶν κατὰ Λιβύην διεφθαρκέναι*), 47. *ὁ λοιμὸς παμπληθεῖς τῶν Καρχηδονίων ἀπεκτάκει.* — In der Lücke zwischen K. 113. u. 114. welche der Verfertiger des Originals aller erhaltenen Handschriften durch Abschneiden der verstümmelten Reste versteckt hat, stand die Erzählung von der im punischen Lager ausgebrochnen Pest.

pel gelobt ward [1128]). Hat in diesem Jahr Dürre geherrscht, so konnte sie die Krankheit anfachen, wie das Erdbeben, wenn das Gift in Mittelitalien seit 297 seine Kraft verloren hatte, den glimmenden Brand wieder entzündet, oder Empfänglichkeit für Ansteckung aus fremden Gegenden erregt haben mochte: aber mörderisch wie die früheren Pesten sind diese Seuchen nicht gewesen.

Die Trübsal welche sie brachten hinderte Roms Macht nicht sich reißend zu entwickeln. Städte welche der erwachsenen Republik dreyßig Jahre lang widerstanden, beugten sich damals schon vor ihr: freylich galt es später Unterjochung, jezt nur Loskauf von Plünderung, um Geld woran die etruskischen Städte anstatt an Bürgern reich waren. Die Gränze welche damals im Norden gebildet war, erweiterte sich während siebzig Jahren nicht mehr; sie schien sogar den Nachkommen unüberschreitbar, und es war völlig vergessen daß die Legionen einst jenseits des ciminischen Waldes Krieg geführt hatten. So schwer fiel Rom durch die gallische Eroberung: wie es jene Uebermacht der Einwanderung des bisher durch Gebürge die unübersteiglich schienen von Italien entfernt gehaltenen fremden Volks, verdankt hatte.

Von den Celten und ihrer Einwanderung in Italien.

Die welche das Gerücht von Roms Zerstörung durch die Gallier nach Athen brachten, erzählten, wie es Hera-

1128) Als Sender und Abwehrer der Pest nach griechischer Religion: also waren die sibyllinischen Bücher befragt; und das-

klides bald nachher schrieb, ein großes Heer, von den Hyperboreern, also aus dem unbekannten Norden über das mit Eis bedeckte Gebürge her, habe die Stadt erobert [1129]. Um 330 kannte Herodot die Celten nur erst im äussersten Westen Europas, in so weiter Ferne daß er sie außerhalb der Säulen des Herkules denkt [30]. Nicht sie sezt er an den Fuß der Gebürge aus denen Drau und Inn fließen [31], sondern Umbrer; auch nennt er sie nicht unter den Völkern aus denen das Heer geworben war welches Hamilkar wider Gelon und Theron geführt hatte: Pönern, Libyern, Iberern, Ligurern, Volskern, Sarden, Korsen [32]: nachmals aber bildeten die Gallier immer einen großen Theil der karthaginiensischen Armeen, wie sie schon Dionysius dem Aeltern dienten: also waren sie noch fern von den Gegenden wo punische Werber sie annehmen und einschiffen konnten.

Wo es möglich ist Appian mit Dionysius zu vergleichen, da hat er, so weit dieser reicht, auf demselben gebaut; und da es ihm nicht gleicht daß er sich die Mühe gegeben haben sollte daneben andre Bücher zu Rath zu ziehen, so wird seine ausdrückliche Angabe daß die gallische Einwandrung in die siebenundneunzigste Olympiade falle [33], als aus jenem entlehnt, betrachtet werden können. Daß

selbe muß 320 geschehen seyn: denn jene Duumvirn waren gewiß keine andern als ihre Bewahrer.

1129) Plutarch Camill. p. 140. a. 30) Herodot II. 33. IV. 49. 31) Karpis und Alpis: ders. IV. 49. 32) Ders. VII. 165. 33) Appianus Celt. 2. p. 77. *Ὀλυμπιάδων τοῖς Ἕλλησιν ἑπτὰ καὶ ἐννενήκοντα γεγενημένων, ἀνίσταται μοῖρα Κελτῶν — ἱκανὴ — οἵ τό τε Ἄλπιον ὄρος ὑπερέβησαν καὶ Κλουσινοῖς — ἐπολέμουν.*

Dionysius zu denjenigen gehörte welche die Sage gelten ließen, der gekränkte Clusiner habe die Gallier jenseits der Alpen aufgesucht, und sie mit den ihnen noch unbekannten Genüßen des Südens nach Italien gelockt, zeigen die jüngst bekanntgewordnen Excerpte [1134]): aus ihm also hat Plutarch diese Erzählung genommen, und ohne Zweifel nicht minder den Zusaz womit er fortfährt, sie hätten alsbald das gesammte von den Tyrrhenern zwischen den Alpen und den Meeren bewohnte Land eingenommen [35]). Hiemit übereinstimmend heißt es in dem vollständig erhaltenen Theil seiner Geschichte, daß die Tyrrhener um die 64. Olympiade, also neunzehn nach der Gründung von Massilia, am obern Meer wohnten, und von dort erst nach langer Zeit durch die Celten vertrieben wurden [36]). Ganz unmittelbar vor der Einnahme Roms sezt Diodor die Einwandrung über die Alpen [37]), wahrscheinlich nach Fabius: wo beyde Ereignisse nur wegen der Sage daß Clusium ihr Ziel gewesen so ganz nahe zusammengezogen sind. Daß zwischen denselben einige Zeit verfloßen war, deutet Polybius an, aber auch

[1134]) Dionysius exc. 24. p. 25. [35]) Plutarch Camill. p. 136. b. *οἱ δ᾽ ἐμβαλόντες εὐθὺς ἐκράτουν τῆς χώρας ὅσην τὸ παλαιὸν οἱ Τυῤῥηνοὶ κατεῖχον.* Da er auch Livius vor sich hatte, so fügt er freylich nach diesem hinzu, im Widerspruch mit sich selber: *ἀλλὰ ταῦτα μὲν ἐπράχθη συχνῷ τινι χρόνῳ πρότερον.* [36]) Dionysius VII. 3. p. 419. a. *Τυῤῥηνῶν οἱ περὶ Ἰόνιον κόλπον κατοικοῦντες, ἐκεῖθέν θ᾽ ὑπὸ τῶν Κελτῶν ἐξελαθέντες σὺν χρόνῳ.* Für die Bedeutung: nach geraumer Zeit — des Ausdrucks *σὺν χρόνῳ* vgl. III. 49. p. 186. d. [37]) Diodor XIV. 113. *καθ᾽ ὃν καιρὸν μάλιστα Ῥήγιον ἐπολιόρκει Διονύσιος, οἱ κατοικοῦντες τὰ πέραν τῶν*

nur einige [1138]): und ganz unverkennbar dachte sich Trogus Pompejus den Gang dieser Begebenheiten und dessen Dauer eben so: seine Stimme aber bedeutet hier um so mehr, da er aus einem gallischen oder doch den Galliern benachbarten Volk abstammte [39]). Nach seiner Erzählung [40]) waren sie, dreymalhunderttausend an der Zahl, ausgezogen: von diesen blieb ein Theil in Italien, und dieser eroberte Rom; ein andrer wandte sich an den illyrischen Busen des adriatischen Meers, bahnte sich einen Weg durch die widerstrebenden Völker, — die Veneter, deren Städte sich, wie die der Celtiberer und Belgen gegen die Cimbern, behaupteten — und nahm Pannonien ein. Hieraus erklärt sich der Ausdruck des Skylax, der um Ol. 105., gegen 24 Jahr nach der Einnahme Roms, schrieb: die Celten am adriatischen Meer, westlich von den Venetern, wären von dem Zuge zurückgeblieben [41]): nämlich dem wodurch die weiter vorgedrungenen eine Niederlassung gegründet hatten, deren drohende Lage schon die Aufmerksam-

Ἄλπεων Κελτοί, τὰ στενὰ διελθόντες μεγάλαις δυνάμεσι, κατελάβοντο τὴν μεταξὺ χώραν τοῦ τε Ἀπεννίνου καὶ τῶν Ἄλπεων ὀρῶν.

1138) Sie nahmen die Ebenen der Lombardey im Anlauf ein: παραδόξως ἐπελθόντες ἐξέβαλον Τυῤῥηνοὺς καὶ κατέσχον τὰ πεδία: Polybius II. 17. — unterwarfen sich viele Angränzende: und nach einiger Zeit — μετὰ δέ τινα χρόνον — erobern sie Rom: 18. 39) Die Vocontier in der obern Provence: es läßt sich freylich nicht entscheiden ob sie Gallier oder Ligurer waren. 40) Justinus XXIV. 4. 41) ἀπολειφθέντες τῆς στρατείας, Skylax p. 6. Er sezt sie an den innersten Busen des Meers, indem er die Veneter auf der östlichen Küste denkt.

keit der Griechen erregte, die aber bey ihm nicht weiter vorkommen konnte weil sie fern von der Küste im innern Lande war. Seine Celten am adriatischen Meer wären, dem Ort nach, die Lingoner und Senoner: vielleicht aber betrifft die Kunde doch eigentlich die Bojer, von denen ein Theil am rechten Ufer des Po sich niederließ, der andere mit Taurißkern und Skordiskern über die julischen Alpen wanderte. So jung aber war ihre Ansiedelung an jener Küste, daß die älteren Portulane, welche in seinen Periplus verarbeitet sind, die Tyrrhener noch in dieser Gegend, zwischen Umbrern und Venetern, als Herren des ganzen Landes zwischen beyden Meeren abgaben; und Skylax, um mündliche, unbestimmte Nachrichten über die Eroberer, deren Wanderung alles umstürzte, nicht zu versäumen, sie zwischen diesen Tyrrhenern und den Venetern einschaltete, anstatt sie an die Stelle jener zu bringen. Durch ihre fortgesezte Wanderung entstand der gallische Staat in Noricum, woher die Gesandtschaft der Celten gekommen seyn muß, wenn der Ausdruck daß sie am adriatischen Meer wohnten irgend genau ist, welche Alexandern ihre furchtlosen Glückwünsche über den getischen Sieg darbrachte[1142]). Dem Schauplaz des Kriegs näher wohnten schon damals die gallischen Skordisker: an der Mitteldonau, wo sie die thrakischen Triballer verjagt hatten[43]), welche, als Herodot schrieb, die Ebenen Slavoniens und Niederungarns bewohnten, nach ihnen, in jener Zeit, das triballische Gefilde benannt: sein Angrus ist offenbar der Drin, der

1142) Arrian Anab. I. 4. p. 11. ed. Gr. Strabo VII. p. 301. d.
43) Appian, Illyr. 3. p. 832.

Brongus die Sau [1144]). Etwa vierzig Jahre nachdem er schrieb, nur sechs nach der Einnahme Roms, Ol. 101. 1., erscheinen diese Triballer als ein vertriebenes, fortgezogenes, Volk mitten in Thrakien, bey Abdera [45]): damals also hatten die Celten Pannonien schon eingenommen. So schnell dringt eine Völkerwandrung vor, wenn sie nicht durch äusserst starke, mannhaft vertheidigte, Gegenden, oder einen Staat der bey ansehnlicher Volksmenge und Cultur in der Fülle von Macht und Kriegsgröße steht, während einer langen Zeit gehemmt werden kann; wie jene Galater durch die Gebürgsvölker im Skardus und Skomius, und das makedonische Königreich. Als die welche in Italien einbrachen die Alpen überstiegen hatten, da stand ihnen in den Ebenen nichts entgegen als etruskische Heere welche sehr selten die römischen in offenem Felde zu bestehen vermochten. Ist es möglich daß Jemand, damit Livius Angabe gelte, sich im Ernst überrede, das nämliche Volk welches, nachdem es die Apenninen überstiegen hatte in einer Bewegung von Clusium bis Rom vordrang, und dann ferner in einem Zuge, mitten durch die wehrhaftesten Völker Italiens, und ihre unwegsamen Gebürge bis nach Apulien, habe zwey Jahrhunderte zugebracht um sich schneckenmäßig von den Alpen bis an den Po fortzubewegen? So langsam erweitert wohl ein Staat durch ausgesandte Heere seine Gränzen: ein Volk welches mit Weib und Kindern seine Heimat verlassen hat, wie Cimbern und Helvetier, muß weitläuftige Landschaften überströhmend einnehmen, oder es geht unter. Die Longobar-

1144) Herodot IV. 49. 45) Diodor XV. 36.

den waren ohne Vergleich weniger zahlreich als die Gallier: die festen Städte konnten auf die Bestrebungen eines großen Reichs zählen ihren Entsaz zu versuchen; oft ward in der Feinde Mitte Abfall und Verrath erkauft; und dennoch war in einem Menschenalter das obere Italien ganz eingenommen: das untere bis an seine äußersten Ufer überzogen. Vier Jahre nachdem Alboin in Friaul eingedrungen, öffnete ihm Pavia, durch dreyjährige Einschliessung und Hunger bezwungen, seine Thore: und Melpum, wenige Meilen von den Päßen wodurch die Gallier herabgestiegen waren, ohne Aussicht auf andre Hülfe als die von Stammgenossen, deren Staaten nur durch guten Willen angehalten werden konnten den Bedrängten beyzustehen, soll sich zwey Jahrhunderte hindurch behauptet haben? Denn die Angabe daß es in demselben Jahr mit Veji fiel, ist so glaubwürdig wie irgend eine nicht gleichzeitig überlieferte, wenn auch das Zusammentreffen auf den Tag eine Uebertreibung seyn mag [1146]). Hätten die Gallier sich bis dahin nicht über den Tessin ausbreiten können, so würden sie untergegangen seyn: drangen sie tiefer ein, so war eine Stadt in der Ebene verloren die, vom Feindeschwarm umgeben, nicht säen und erndten konnte. Es ist aber die Einwanderung während des Kriegs vor Veji, und eben jene Ueberwältigung der Länder um den Po, was die Annalen im Sinn hatten nach denen Livius schreibt, die Etrusker hätten sich den Vejentern entschuldigt, sie könnten keine Hülfe senden, denn sie selbst würden von den Galliern bedroht, einem nie gesehenen Volk, neuen Nachbaren [47]): und fer-

1146) Th. 1. S. 131. 47) Livius V. 17.

ner: ein nie gesehener, nie gehörter Feind, vom Oceanus und den äussersten Weltenden herziehend [1148]).

Gegen diese Uebereinstimmung seines eigenen Zeugnisses mit allen andern ohne Ausnahme und der innern Evidenz, steht nun Livius mit der Angabe an einem andern Ort, daß die Gallier schon zweyhundert Jahre früher, unter Tarquinius Priscus, über die Alpen gekommen wären, und Mediolanum erbaut hätten. Diese Zeitbestimmung beruht indessen auf nichts anderem als auf der Sage, daß ihr Führer Bellovesus den Griechen welche Massilia gründeten gegen die feindseligen Küstenbewohner hülfreich gewesen sey: die Erbauung dieser Stadt ward aber in die 45. Olympiade gesezt [49]), also innerhalb der Gränzen welche die römische Chronologie für jenen König bestimmte. So finden wir uns ausschließlich auf jene Sage zurückgeführt, und diese verliert ihre schon äußerst geringe Glaublichkeit vollends durch die erhaltenen massaliotischen Ueberlieferungen, die nichts von jener Freundlichkeit der wandernden Barbaren wußten, im Gegentheil erzählten daß der König der Segobrigier die Phokäer an diesem Ufer freundlich aufgenommen, und ihrem Anführer seine Tochter vermählt habe. Sie ist zuverläßig eben so ohne einigen historischen Grund gedichtet wie die von Aeneas Ankunft bey Dido im neugebauten Karthago: wie diese dem Gefühl entsprach womit die Römer die für ihre Waf-

[1148]) Ders. V. 37. [49]) Timäus bey Skymnus Chius 210—14. — temporibus Tarquinii regis, Justinus XLIII. 3. Andre sezten sie in Ol. 57. — s. Valesius zu Ammian XV. 9. — eine Abweichung deren Benuzung gegen Livius unredlich wäre, denn sie beruht auf einem entschiedenen Irrthum.

sen unverwundbaren Beherrscher des Meers betrachtet haben werden, schon ehe die beyden Staaten sich verfeindeten, so ist es leicht begreiflich wie die Gallier, dankbar gegen die massaliotischen Griechen, von denen alle Bildung ausgegangen war die sie angenommen hatten, und ihnen geneigt [1150]) wie die Samniter den Italioten, ihre Vorfahren als deren Wohlthäter darzustellen Freude fanden. Und allerdings waren beyde, Massalioten und Gallier, auch historisch, aber zu andrer Zeit und in andrer Weise, mit den Ligurern verfeindet: wie die Salluvier jene unaufhörlich befehdeten, hatten diese Languedoc und das Comtat eingenommen; in welcher lezten Landschaft der Name der Keltoligyer Zeugniß giebt daß beyde Völker durch Eroberung gemischt waren.

Einheimisch gallisch ist ohne Zweifel die von Livius erhaltene Sage, — durch welche Ueberlieferung immer sie zu seiner Kunde gekommen seyn mag; und als solche der Erwähnung werth. Sie meldete: zu einer Zeit da die Bituriger die Hegemonie unter der, einer gesezlichen Vereinigung unfähigen, Menge gallischer Völker ausübten, sey in Gallien des Volks so viel gewesen daß der König Ambigatus seinen Neffen Bellovesus und Sigovesus gestattet habe Auswanderer nach neuen Wohnungen zu führen. Eine unzählige Menge versammelte sich um sie, daß ihnen kein Volk zu widerstehen vermochte. Sie nahmen den Weg wohin sie Beobachtung des Vogelflugs wieß: Sigovesus unter das hercynische Gebürg, Bellovesus gegen

1150) Strabo IV. p. 181. a. *ἡ πόλις κατεσκεύασε φιλέλληνας τοὺς Γαλάτας* p. 199. a.

Italien. Am Fuß der Alpen vernahm dieser, daß die Salluvier über das Meer gekommenen Fremdlingen nicht gestatteten sich anzusiedeln; er zog hin ihnen zu helfen, und zum Lohn öffneten ihm die Götter eine Straße durch die Alpen. Am Ticinus schlug er die Etrusker und erbaute Mediolanum: darnach folgte Volk auf Volk, zulezt die Senoner, welche vor Clusium und Rom kamen.

Ich zweifle nicht daß die Barden auch darin ihrer Nation geschmeichelt haben, daß sie die Auswandrung als freyen Entschluß, veranlaßt durch die Folgen übermässig gesegneter Zeiten, schilderten: sie wird aber durch Drangsale und Ueberwältigung erzwungen seyn, eben wie Ereignisse derselben Art in späteren Zeiten. Anschauung lehrt was Geschichte verschweigt. — In Spanien fanden die Römer zwey celtische Völker erhalten, die Celtiker am Anas und die am Minius: ausser diesen die Celtiberer. Ueber diese drey Völker ist die Meynung wohl allgemein gewesen daß die Celten auch über die Pyrenäen gezogen wären, und durch ihre Mischung mit besiegten Iberern die Nation entstanden sey deren Namen diese Mischung andeute: daß ein Theil ihrer Schaaren sich am Anas niedergelassen habe, und die am Minius ferner von diesen ausgegangen wären. Von einer Erzählung über jenen Zug findet sich jedoch durchaus keine Spur [1151]): vermuthlich

[1151]) Nicht bey Diodor, der wohl auch hier nach Posidonius schrieb, und nur von den langwierigen Kriegen redet welche mit der Verschmelzung der Celten und Iberer geendigt hätten. Strabo freylich nimmt, in allgemeinen Ausdrücken, die Einwanderung der Celten an: ihm mußte scheinen daß die Sache sich von selbst verstehe.

haben ihn die fremden Geschichtschreiber bey der Nation, welche sich in andern Richtungen so weit über ihre Gränzen verbreitete, nur vorausgesezt: wären sie aber würklich einer Sage gefolgt, so konnte auch hier die Vertauschung der entgegengesezten Richtung spielend eintreten. Und nun ist in allem was wir von den Celtiberern wissen der iberische Charakter so entschieden, daß es nicht zweifelhaft scheint welches Volk herrschte. Ihre Sitten zeigen keine Spur celtischer Art: ihre Namen sind iberisch: ihre Verfassung ist republikanisch. In ihren Wohnsizen, dem Gebürge welches den Lauf des Iberus vom Bätis und von den westlich fließenden Ströhmen absondert, und dem obern Theil dieser Gewässer, des Tagus und Durius, ist eine Gegend nicht zu verkennen in der sich eine aus lachenderen Landschaften zurückgedrängte Nation behauptet. Vereinzelt wie die Celtiker im westlichen Iberien, erhalten sich wohl Theile einer überwältigten tapfern Nation: so thaten es die Räter und die Vindeliker: keine einwandernde hat sich so unter kriegerischen angesiedelt: es waren Phryger deren Gebürge die Galater einnahmen. Nördlich von den Pyrenäen bewohnten die Iberer Aquitanien: nach keiner Hypothese ist es glaublich daß sie es nicht durch Eroberung inne hatten; jedem offenbar, daß sie sich vom Gebürg hinab gegen Norden soweit ausbreiteten als Völkerstämme einander folgten. Auch im Languedoc kommen sie in Philippus Zeit vor, mit Ligurern untermischt [1152]): und auch hier möchte man glauben, daß sie eingewandert

1152) *Λίγυες καὶ Ἴβηρες μιγάδες, μέχρι ποταμοῦ Ῥοδανοῦ*: Skylax. p. 2.

wären, wofern nicht die Erwähnung daß sie durch die Ligurer aus der Gegend eines Flußes Sicanus verdrängt worden, als Zeugniß dafür, daß es die lezten waren welche sich ausbreiteten, volle Gültigkeit hätte: wiewohl jener Fluß unbekannt, und die Annahme daß sie von dort nach Trinakrien gezogen wären, kaum glaublich ist.

Wenn ich nun, so wie die Celten in der spanischen Halbinsel vorkommen, es für augenscheinlich halte daß die Iberer dort anfänglich nur Bätika und die südöstlichen Küstenländer bewohnten, so würden sie hiernach zu derselben Zeit diesseits der Pyrenäen an derselben Küste sich bis an den Rhodan erstreckt haben; und die Glaublichkeit daß die Nation, welche einst alle Inseln des westlichen Mittelmeers bewohnte, damals einen größeren Theil vom Rand des sie umschließenden Meerbeckens inne hatte, ist einleuchtend. Ja es drängt sich die Vermuthung auf daß sie noch früher auch die afrikanische Küste bewohnt haben, und durch die Ankunft fremder Völker, welche die punische Sage Meder [1153]) und Perser, geführt von Hercules, nannte, zu ihren Stammgenossen über die See zu entweichen genöthigt seyn dürften. Doch bedarf es nicht einmal der Hypothese daß verdrängte Schaaren den Iberern in Bätika das Land zu eng machten, um es erklärlich zu finden daß diese durch die Sierra-Morena brachen, und die Celten überwältigten; dann, nachdem sie sich über den ganzen ihnen früher fremden Theil der Halbinsel verbreitet hatten, zulezt die westlichen Pyrenäen überstiegen.

Die zahlreichen Häfen der Nordküste Spaniens laden

[1153]) An diese zu denken, veranlaßte der Name Amzigh, Mazyes.

ihre Anwohner zur Schiffahrt, und die wilde See des biscajischen Meerbusens übt sie: die Basken segelten über den Ocean auf den großen Fischfang als andre Welsche noch nicht wagten die Küsten zu verlassen: und ihre Vorfahren konnten leicht Schiffe genug besizen um ein Pflanzvolk nach Britannien zu führen, wohin die Zinngruben lockten. Tacitus Bemerkung daß Züge, Farbe und Haar der Silurer, welche Spanien gegenüber wohnten, für ihre iberische Abstammung redeten [1154]), hat eben so viel Gewicht als die Wahrnehmung irgend eines unsrer gleichzeitigen Völkerbeschreiber: die Sprache mochten sie abgelegt haben. Sein Zeugniß konnten die irischen Mönche nicht wissen, daß sie etwa darauf die Geschichte von der milesischen Einwanderung aus Spanien gebaut hätten: das war also wohl eine alte Sage.

Ursprünglich wohnten in Britannien Gallier, welche, nach den Erzählungen der Druiden, von der Urzeit her die Inseln wie das feste Land des Westen inne hatten [55]): aber von der Südküste waren sie, als Cäsar dort landete, ausser von den Silurern, auch durch die Belgen verdrängt [56]). Belgen war der galische Name des Volks welches sich bis auf den heutigen Tag Kymren nennt: dieser einheimische ward von den Römern übersehen, nicht von den Griechen: es war sicher der völkerkundige Posidonius, der sie Galater und Kimbern nannte [57]). Ihre Sprache, obwohl kei-

[1154]) Tacitus Agric. 11. — fidem faciunt: er folgert nicht ihre Abstammung aus diesen Umständen, sondern sieht darin den Beweis für eine geltende Meynung. [55]) Ammianus Marcellinus XV. 9. [56]) Cäsar de bello gall. V. 12. [57]) Dio-

neswegs ein nur gemischtes galisch, sondern ursprünglich in Worten und Grammatik eigenthümlich, ist doch demselben analog wie slavisch und litthauisch; und von andern Sprachen so verschieden, daß beyde Nationen, Kymren und Galen, füglich unter dem gemeinschaftlichen Namen der Celten begriffen werden können. Jene Sagen der Druiden meldeten ferner, ein Theil der Celten sey über den Rhein eingewandert [1158]; das kann nur von den Belgen zu verstehen seyn, welche einstmal die Galen nicht bloß in der britannischen Insel, sondern auch auf dem festen Lande weit zurückgedrängt haben dürften. Nicht immer können Seine und Marne ihre südliche Gränze gewesen seyn: sie müßen einst wenigstens bis an die Loire gewohnt haben; die Veneter gehörten zu den Belgen [59]; und ohne Zweifel nicht nur sie sondern die sämtlichen Bewohner der Niederbretagne, deren kymrische Volksart mitten in dem sonst zur Römerzeit galischen Theil des Landes zu erklären, eine späte angebliche Einwanderung aus der Insel erdacht worden ist. Diese südlicheren Gegenden mußten sie dann wieder räumen als die Galen vor den Iberern nordwärts zu weichen gezwungen waren: und dies scheint eben Ursache der großen Auswanderung gewesen zu seyn. Die Belgen werden in jener aus Posidonius entlehnten Schilderung Galater genannt, die Galen, Kelten [60]; mit jenem Namen bezeichnen die Griechen die in das östliche

dor V. 32. Der ganze Abschnitt über die Celten V. 25—32. ist sicher aus keiner andern Quelle geschöpft.

1158) Ammianus a. a. O. 59) Strabo IV. p. 194. d. 60) Die Unterscheidung der näheren Celten und entfernteren Galater V. 32. ist unzweifelhaft: es kann nur ein Schreibfehler des

Europa eingedrungenen Stämme; ohnezweifel waren die Belgen unter ihnen wenigstens überwiegend: die Züge gegen Rom und Delphi werden den Kimbern zugeschrieben [1161]): und der vermeinte Name der Führer auf beyden, ist das kymrische Wort für den König [62]). Indessen mögen schon von Anfang Galen sich an sie geschloßen haben; wenigstens Gäsaten, die später in großer Zahl kamen.

Nördlich von der Donau haben sie sich jenseits der Karpathen und dacischen Alpen niedergelassen [63]), am Borysthenes die Skythen unterjocht, wo das aus beyden gemischte Volk den Namen der Keltoskythen erhielt, und sind bis an die Mäotis vorgedrungen, von wannen sie, durch eine Völkerbewegung von Osten überwältigt, vermehrt durch viele angeschloßene fremde Schaaren, aber unter dem Namen des herrschenden Volks, als Cimbern, auf der Strasse wo ihre Vorfahren dreyhundert Jahre zuvor hergekommen waren, nach dem Westen zurückkehrten [64]). Ich habe die Vermuthung begründet daß die Galater an der Mitteldonau die Lombardey durchzogen waren: darum aber ist nicht zu verkennen daß gallische Stämme auch über

Verfassers selbst, oder eines Abschreibers seyn, daß p. 317. ed. Bip. *τὰ πρὸς νότον νεύοντα μέρη* steht, anstatt *πρὸς ἄρκτον.*

1161) Diodor a. a. O. 62) Brenin: s. Adelungs Mithridates. 63) *ὑπερβαλόντες τὰ Ῥιπαῖα ὄρη*: Plutarch Camill. p. 135. e. — Ich habe gezeigt daß der Name Rhipäen früher eben so wenig unbestimmt gewesen ist wie Skythen: kl. Schriften S. 359. 64) Kl. Schriften S. 384. wo noch Diodor V. 32. anzuführen, und aus Plutarchs Marius p. 411. d. hinzuzufügen ist: *πολλὰς κατὰ μέρος ἐπικλήσεις ἐχόντων, κοινῇ Κελτοσκύθας τὸν στρατὸν ὠνόμαζον.*

den Rhein gegangen sind, wie die Volker, welche der Dictator Cäsar dort kannte [1165]), und alle welche würklich unter dem hercynischen Forst wohnten, wohin, nach Livius, Sigovesus die Seinigen führte [66]). Und hier kann ich mir nicht wehren zu forschen welche Bewohner diese östlich vom Jura und Vosegus antrafen? wohl wissend daß sich darüber nur allenfalls Wahrscheinlichkeiten gewinnen lassen. Eine solche ist aber doch, daß der etruskische Stamm, welcher sich, umgeben von den Galliern, in den Alpen behauptete, einst auf ihrem nördlichen Abhang und nach Deutschland hin ausgebreitet gewesen seyn wird: und es gleichen, soweit Beschreibung und Zeichnung zu erkennen fähig machen, die Mauern auf dem Ottilienberg im Elsaß, in ihrem Bau und der Weise wie sie dem Umfang des Gipfels folgen, auffallend den etruskischen, namentlich denen von Volterra, während sie einem gallischen Werk so unähnlich sind wie einem römischen. Indessen müßen auch deutsche Nationen bis in die schweizerischen Alpen gewohnt haben, denn nur dadurch konnte das Wallis zu Livius Zeit von halbdeutschen Völkerschaften bewohnt seyn [67]): als die Celten sich ausbreiteten, waren die einwandernden Helvetier Meister der Schweiz, und wahrscheinlch, nebst andern Völkern des Stamms, von ganz Schwaben, geworden. Daß theils Liburner, theils Illyrier, die Landsch⸱ften zwischen Venetern und Istrern und Pannonien besaßen, ist gewiß nicht zu be=

[1165]) bell. Gall. VI. 24. [66]) Sigoveso sortibus dati Hercynii saltus: Livius V. 34. [67]) itinera quae ad Peninum ferunt, obsepta gentibus semigermanis: Ders. XXI. 38.

zweifeln, da sich die liburnischen Vindeliker an der Nordseite des Brenners behaupteten [1168]).

Die Sitten und bürgerlichen Ordnungen der beyden celtischen Völker müßen, wenigstens zu der Zeit als Griechen und Römer sie beschrieben, nicht unterschieden gewesen seyn: nur größere Rohheit wird den vom Verkehr mit Italien und dem Mittelmeer entfernteren Belgen zugeschrieben. Der innere Zustand deutet auf die Knechtschaft überwältigter Völker, wie bey den Nachkommen der Sarmaten. Cäsar fand, benuzte und schilderte eine Auflösung welche die lezte Epoche des Elends einer barbarischen Adelsherrschaft ist: nur die Ritter machten die Nation aus, das Volk lebte in der demüthigsten Clientel: aber vier Jahrhunderte vorher müßen die gemeinen Freyen ungleich zahlreicher gewesen seyn, aus deren Mitte Verarmte und Unterdrückte sich immerfort den hörigen Leuten der Mächtigen zugesellten. Bey den Galliern in Italien scheint die Landesgemeinde noch zahlreich gewesen zu seyn. Damals war auch überall erbliche Königswürde; die, als Cäsar nach Gallien kam, in der Anarchie des Adels untergegangen war, eben wie das Ansehen der Senate. Ihre Freyheit war Rechtlosigkeit: eine wesentliche Unfähigkeit durch Geseze zu bestehen, unterscheidet sie als Barbaren von Hellenen und Italikern. Wie der Einzelne sich den Schuz eines Magnaten erwerben mußte um sicher zu leben, so begaben sich schwächere Völker in die Clientel eines mächtigeren; denn sie waren eine unverbundene Menge, und dasjenige, welches auf diese Weise eine weit verbreitete

[1168]) Th. 1. Anm. 503.

Hoheit erlangt hatte, übte sie willkührlich, bis ihr unerträglich gewordener Misbrauch, oder blinder Groll gegen den Mächtigen, die Beherrschten veranlaßte abzufallen und sich um einen neuen Mittelpunkt zu sammeln. Einheit findet sich nur in der Kirche der Druiden, die wenigstens in Cäsars Zeit den beyden Nationen gemeinschaftlich war: beyde gehorchten ihrem Tribunal, welches jährlich Recht ertheilte: eine Ordnung die erst lange nach der Zeit der Wanderungen, da man aufgehört hatte die Austreibung des Besiegten als Zweck der Kriege zu betrachten, durch die in den einzelnen Staaten immer höher gestiegene Gesezlosigkeit herbeygeführt seyn wird; und durch den Bann welcher den Ungehorsamen von allem Verkehr des Gottesdienstes und der Frommen ausschloß, behauptet ward. Die Druiden waren keine Kaste; nicht veranlaßt zu glauben daß Jünglinge niederer Abkunft von den Schulen ausgeschloßen gewesen sind wo ihnen manches Jahr im Erlernen der Verse verging, worin ihre Sazungen, und ihre Lehren von der Natur, der Welt und den Gestirnen, und dem Wesen der Götter und der Seelen verfaßt waren: diese durften nur mündlich überliefert, nicht aufgeschrieben werden; wiewohl vor Cäsars Zeit der Gebrauch griechischer, und wie Münzen zeigen auch lateinischer, Schrift, verbreitet war.

Die Reuterey bildete die Stärke ihrer Kriegsmacht: Streitwagen, von einem Hörigen gelenkt, der im Gefecht den Adlichen schirmte, waren ihnen eigenthümlich: in den italischen Kriegen wird deren bestimmt bey dem Heereszug nach Sentinum gedacht: Cäsar aber fand sie nur noch

in Britannien gebräuchlich. Große Körper, wilde Züge, ein langes struppichtes Haupthaar [1169]) machten ihren

[1169]) Durchgehends nennen die Alten das Haar der Celten gelb oder roth: aurea caesaries, Virgil Aen. VIII. 659. ταῖς κόμαις ἐκ φύσεως ξανθοί, Diodor V. 28. candidi paene omnes et rutili, Ammianus XV. 12: Tacitus hingegen scheint, indem er die comas rutilas der Caledonier als Beweis ihres germanischen Ursprungs, wie das krause Haar der Silurer für deren iberischen, anführt, dem celtischen Stamm diese Haarfarbe abzusprechen: womit übereinstimmt wenn Suetonius erzählt, Caligula habe Galliern das Haar färben lassen um sie für Deutsche auszugeben (unter den von Lipsius zur Germ. 4. gesammelten Stellen). Ueber diesen Gegenstand hat ein brittischer ungenannter Gelehrter mich mit einem inhaltsreichen Briefe beehrt, der leider mit andern Papieren in dem Unglück meiner Wohnung zerstört ist: möchte mit dieser Anmerkung der Dank für seine freundliche Erörterung ihm zu Gesicht kommen. Die Summe derselben war die Meynung: da jezt alle Celten schwarzes Haar hätten, so müße in Stellen wie die wonach in der ersten Ausgabe dieser Geschichte ihnen ein gelbes zugeschrieben werde, Verwechslung mit den Germanen obwalten. Ich würde dieser Ansicht ganz beystimmen, deren Grundsaz, über die Stätigkeit der physischen Bildung, meiner Ueberzeugung völlig entspricht, wenn nicht Ammianus ein so vortrefflicher Zeuge wäre, und mehrere Jahre in Gallien gelebt hätte: bis jemand die Bedenklichkeit hebt, wie er hierüber habe irren können, möchte der Umstand daß unter den Deutschen und Skandinaviern das gelbe Haar einst ausschließlich gewöhnlich war, jezt in den meisten Gegenden sogar selten geworden ist, Anlaß dazu geben grade für das Haar eine Ausnahme von jener Stätigkeit anzunehmen. — Dem Gegenstand ist eine Bemerkung verwandt welche eines von jenen vielen θαυμασίοις betrifft, in denen völlig wahre Bemerkungen stecken. Die Kinder der nördlichen Celten die mit Greisenhaar geboren werden (πολιὰ ἐκ γενετῆς), welches nachher in die gewöhnliche Farbe über-

Anblick grausenhaft: dieser, ihr wilder Muth, ihre unermeßliche Zahl, der Lärm einer ungeheuern Menge Hörner und Drommeten, lähmten die gegen sie stehenden Heere mit Furcht und Betäubung: ließen sich aber diese nicht vom Schrecken überwältigen, so gab manchmal der Mangel an Ordnung, Folgsamkeit und Ausdauer auch einer kleineren Zahl den Sieg über die Schwärme der Barbaren. Auch waren ihre Rüstungen schlecht: selten hatten sie Harnische: ihre mannshohen schmalen Schilde waren schwach und ungeschickt: sie warfen sich auf den Feind mit breiten, dünnen, schlecht gestählten, Schlachtschwerdtern [1170]), die oft durch den ersten Hieb auf Eisen schartig und unbrauchbar wurden. Als Wilde vertilgten sie in den überwältigten Ländern Bevölkerung, Städte und Anbau: sie knüpften die abgeschnittenen Köpfe der Erschlagenen mit den Haaren an die Mähne ihrer Pferde: von denen der Vornehmen bewahrten sie die Schädel angenagelt im Hause als Erbstück für die Nachkommen, wie der Adel roher Zeiten Hirschgeweihe. Städte waren selten, die Häuser der sehr zahlreichen Dörfer gering, ihr Geräth armselig; eine Streu mit Fellen bedeckt diente ihnen statt Betten und Sessel. Korn bauten sie nur für einen sehr beschränkten Verbrauch; denn meistens nährten sie sich mit der Milch und dem Fleisch ihrer Heerden; diese waren ihr Reichthum: auch Gold hatten sie viel, welches der Sand der

geht (Diodor V. 25.), sind weißköpfige Jungen unsers niederdeutschen Stamms, die später gelbes Haar bekommen.

1170) Die Claymores der Hochländer, welche bey Killikranky und Prestonpans gegen Artillerie und reguläre Truppen entschieden, sind derselben Art, aber weit tüchtiger.

Flüße, und einige Bergwerke zu deren Entdeckung diese geleitet hatten, gaben. Damit schmückte sich jeder vornehme Gallier; in der Schlacht trug er goldne Ketten an den Armen, und schwere goldne Ringe um den Hals, wenn er auch sonst am Oberleib nackt erschien: denn oft warfen sie ihre bunten, gewürfelten, mit Regenbogenfarben schillernden Mäntel von sich; die mahlerische Tracht ihrer Stammgenossen der Bergschotten, welche die Brakken der alten Gallier abgelegt haben. Ihre Zweykämpfe und wilde Völlerey sind ein Ebenbild des rohesten Mittelalters. Meistens berauschten sie sich in Bier und Meth; denn Reben und alle Gewächse südlicher Gegenden waren diesseits der Alpen, in einem damals äußerst rauhen Klima, noch ganz fremd; also der Wein selten, obwohl sie unter allen zugeführten Waaren diesen am begierigsten kauften.

Schon vor der Gründung von Massilia, wenigstens seitdem die Phokäer an der ligurischen Küste verkehrten, ward er ohne Zweifel bis ins innerste Gallien verfahren: auch über diejenigen die fern vom Meer in den Alpen wohnten, ist es eine widersinnige Erzählung daß die Segnungen des Südens erst durch den, welcher die Barbaren vor Clusium rief, ihnen bekannt geworden wären. Wohin er seine Saumthiere trieb, dorthin hatten Kaufleute auch vor ihm des Gewinns wegen gelangen können; der Handel öffnet Verkehr über noch unwegsamere Gebürge, und mit noch roheren Barbaren. Was jedoch die Geschichte als ausgemacht falsch verwirft, das steht der Sage wohl; und eine jede welche lange vor dem Anfang der Litteratur im Volk lebte, gehört an sich, als eine lebendige Urkunde, wenn

auch nicht durch ihren Bericht, in eine liebend geschriebene römische Geschichte.

Der gallische Krieg, und die Einnahme Roms.

Jene Sage erzählte, Aruns, ein Bürger von Clusium sey der treue Vormund eines Lucumo gewesen [1171]), der, zum Jüngling erwachsen, die häusliche Genossenschaft misbrauchte dessen Weib zu verführen. Als Gericht und Obrigkeit dem Gekränkten die Ahndung der Geseze versagten, trieb ihn die Verzweiflung, wie den Grafen Julian, einen unwiderstehlichen Feind zu rufen. Er belud eine Menge Saumthiere mit Schläuchen voll Wein und Oel, und Binsenmatten voll trockner Feigen: damit ging er über die Alpen zu den Galliern: das Land welches dies alles hervorbringe, werde ihnen gehören wenn sie ihm folgen wollten: ein unkriegerisches Geschlecht wohne darin. Augenblicklich erhob sich das ganze Volk mit Weib und Kind, und sie zogen über das Gebürg bis vor Clusium.

Die Clusiner riefen der Römer Beystand an: der Senat wähnte, der Name Roms könne genügen die Barbaren zu entfernen. Drey Fabier, Söhne des Oberpontifex M. Ambustus, wurden ausgesandt um ihnen im Namen

1171) Wohl nicht zufällig ist hier wie in der Sage von Tullia, Aruns der Fromme, Lucumo (Lucius) der Frevler. Uebrigens ist doch zu vermuthen daß man zu Rom, als diese Erzählung entstand, nicht so unbekannt mit Etrurien war daß schon damals Lucumo für einen Eigennamen gegolten hätte: und dann möchte Aruns ursprünglich darin als ein Mann von der Gemeinde gedacht seyn.

des Senats anzudeuten daß sie von Roms Schuzgenossen ablassen sollten. Die Gallier antworteten, ihr Land sey ihnen zu eng; aber vertilgen wollten sie die Clusiner nicht, wofern diese ihre Landschaft mit ihnen theilten. Jene, welche sich verlacht fanden, vergaßen im Zorn daß kein Römer gegen ein Volk dem die Republik den Krieg nicht erklärt habe; daß auch in gesezmäßig erklärtem Krieg niemand der nicht zu den Fahnen geschworen habe, die Waffen führen könne ohne Fluch auf Rom und sich zu laden; endlich daß sie Gesandte, und als solche selbst von den Barbaren nicht verlezt waren [1172]). Sie fochten in den ersten Reihen der Clusiner bey einem Ausfall; Q. Fabius stieß einen gallischen Heerführer nieder, und ward erkannt als er dessen Waffen nahm. Alsbald ließ König Brennus zum Rückzug blasen, damit das Blut der Gesandten sein Volk nicht versündige: von den Römern wollte er sie fordern, Sühnung erlangen, oder einen den Göttern wohlgefälligen Krieg.

Er erkohr die größten unter seinen riesenhaften Kämpen [73]) um den Römern die Wahl zwischen Auslieferung der Schuldigen und Krieg zu stellen. Die Fetialen ermahnten, sonder Schonung die Republik von der Schuld zu befreyen; die Mehrheit im Senat erkannte was Pflicht war, aber sie vermochten den Entschluß nicht, Männer aus dem edelsten Geschlecht einem wilden Feind und dem Martertod zu überantworten. Es ward beschloßen Entscheidung und Verantwortung dem Volk zu überlassen:

[1172]) Ich habe hinzugefügt was klar macht wie vielfach die Fabier sich versündigten. [73]) Appianus Celt. 3. p. 78.

hier siegte das Mitgefühl: ja man eilte die Angeklagten zu consularischen Tribunen zu ernennen, und beschied die Fremden: so lange einer diese Magistratur bekleide stehe er unter keinem Gericht: wenn das Jahr abgelaufen seyn werde, und ihr Zorn noch fortdaure, möchten sie die Klage erneuern. Augenblicklich als diese Antwort berichtet worden, brach das Lager auf und eilte rastlos von Clusium gegen Rom. Fußvolk und Reisige in zahlloser Menge bedeckten die Felder: alles floh vor ihnen in die Städte, sie aber zogen vorüber ohne das Land zu verlezen [1174]): ihr Weg gehe nach Rom, riefen sie den Wachen auf den Zinnen der Mauern zu. Die Stadt würde ganz ungerüstet überfallen seyn, wenn nicht ein Mann von der Gemeinde, M. Cädicius [75]), Nachts, auf der Via nova unter dem Palatinus, eine Stimme vernommen hätte, welche verkündigte, die Gallier seyen im Anzug [76]). Auf diese Kunde wurden die Wehrhaften eiligst aufgeboten, und auf der salarischen Straße dem Feind entgegengeführt, mit dem sie elf Millien vor der Stadt zusammentrafen,

[1174]) Plutarch Camill. p. 137. c. — In einem Mährchen kann das stehen. [75]) Unter diesem M. Cädicius hat sich die Legende gewiß keinen andern gedacht als den welcher von den nach Veji Geretteten zum Befehlshaber erhoben; und, nach der Sage von Camillus, ihn zur Rückkehr einzuladen abgeordnet seyn soll. [76]) Die Erscheinung sezt allein Dio (Zonaras p. 33. d.) in diese Zeit; und das ist augenscheinlich ächt, denn so ist es Warnung der erbarmenden Götter, das Heer in die Stadt zu werfen; und gereicht doch Rom zum Verderben, dessen Zerstörung das Schicksal beschlossen hat: denn die Militartribunen eilen unüberlegt zum Treffen. In allen andern Erzählungen wird sie weit früher gesezt.

wo die Alia [1177]) aus den crustuminischen Bergen gegen die Tiber fließt [78]).

Um die historische Glaublichkeit dieser Erzählung zu würdigen, genügt es zu bemerken daß die consularische Obrigkeit damals ihr Amt mit dem ersten Quinctilis antrat, die Schlacht aber den funfzehnten vor den Sextilkalenden, damals den Tag nach den Iden, oder den sechszehnten Julius nach unsrer Zeitrechnung [79]), verrucht machte. Angenommen, die Consulartribunen wären am lezten Ju-

[1177]) So, mit nur einem l, steht dieser den Römern verruchte Name durchaus in den Handschriften, auch bey den Griechen: die Verdoppelung welche durch Virgil, als jeder Philologe ihn auswendig wußte, allgemein in Gebrauch gekommen ist, hat er, wie Servius bemerkt, vorgenommen um das Wort gebrauchen zu können: quos — infaustum interluit Allia nomen: Aen. VII. 717. [78]) In Diodors Erzählung hat es den Schein, aber täuschend, als ob sie auf dem rechten Tiberufer einströhme: s. Anm. 1190. Die Erwähnung bey Virgil, der sich gewiß nicht über dergleichen irren konnte, gestattet über den Ort keinen Zweifel, wozu man versucht seyn könnte, da ein Wasser, wie es Livius beschreibt, in der angegebenen Entfernung, unter den vielen Bächen jener Gegend, allerdings nicht zu erkennen ist. [79]) Nach der Reform des Kalenders ward postr. Idus Quinct. der 17. a. Kal. Sext. weil der Julius zwey Tage mehr bekam: da nun in den Fasten der 15. a. Kal. als dies Aliensis bezeichnet war, so sah man in dem nämlichen Datum zwey Tage, und bildete sich ein, Q. Sulpicius habe am Tage nach den Iden den Willen der Götter durch Opfer gefragt, und am dritten Tage darauf die Schlacht angenommen. In dieser Verwirrung ist Livius schon nur vierzig Jahre nachher (VI. 1.): Verrius Flaccus aber wußte sehr wohl daß der dies Aliensis der nächste nach den Iden, und das Unglück des dritten Tags die Einnahme der Stadt war.

nius erwählt worden, so wären von da an volle funfzehn Tage verflossen ehe die Gallier, welche durch diesen Hohn gereizt seyn sollten gegen Rom aufzubrechen, deren Eile die Stadt überrascht haben soll, es vernommen und einen Weg von nur drey Tagemärschen [1180]) zurückgelegt hätten. Aber es bedarf keiner Kritik der luftigen Sage; da hier die historische Erzählung nicht, wie über Veji, verdrängt ist, sondern sich aus einem höchst glaubhaften, wohl zuverläßig aus Fabius entlehnten Bericht, eingeleitet und ergänzt durch einige andere nicht minder zuverläßige Züge, herstellen läßt. Die Ehre der dichterischen Darstellung wird auch hier bewahrt, wenn sie nicht für das ausgegeben wird was sie nicht seyn kann.

Es darf für augenscheinlich sicher gelten daß die Gallier durch das Thal von Aosta in Italien gekommen sind. Die Salasser, welche es bis auf Augustus bewohnten, waren vom Stamm der Taurisker [81]); mithin zurückgeblieben, während ihre Genossen, einem reicheren Loos nachziehend, ihren Weg fortsezten; die Tauriner aber Ligurer, also daß man wenn die Gallier über den Mont Genèvre gekommen wären annehmen müßte die Einwandrer hätten ein fremdes Volk zwischen sich und der Heimat gelassen. Ob sie aber wie Hannibal über den kleinen, oder wie Bonaparte über den großen Bernhard gekommen sind, ob ihr Zug der Isere folgte, oder den Leman rechts hatte, wäre eine eitle Frage. Das mag gegründet seyn daß ein Sieg am Tessin ihnen die Ebenen der Etrusker öffnete, diese aber auch nachher an manchem Tag ihren Besiz mit

1180) Polybius II. 25. 81) Cato bey Plinius III. 24.

den Waffen zu behaupten, fruchtlos versuchten [1182]). So weit sie selbst sich niederlassen wollten, vertilgten sie die alte Bevölkerung; denn Ackerbauer waren ihnen überflüssig, und hätten ihre Heerden beschränkt: aber ausserhalb ihrer Gränzen nahmen sie viele Völker zu Unterthänigkeit und Steuer an [83]): so, ohne Zweifel, sind die Umbrer und Picenter verschont worden. Auch Orte in unzugänglicher Lage, wie Ravenna, werden friedliches Leben erkauft haben.

Ein Volk nach dem andern ströhmte über das Gebürg, und zog vorwärts durch die schon angesiedelten Genossen nach Landschaften die noch nicht eingenommen waren. So liessen sich die Senoner in der Romagna nieder. Von hier öffnete ihnen die Unterwerfung der Umbrer die Pässe der Apenninen nach dem südlichen Etrurien, dessen nördliche Gränze nicht zu überwältigen seyn mochte. So erschienen sie vor Clusium, dreyßigtausend an der Zahl [84]), als ein Heer, nicht als wanderndes Volk: Weib und Kind mit der Habe waren am obern Meer zurückgeblieben.

Der Senat sandte Boten, nicht an die Gallier, nicht zu einer dünkelvollen Vermittlung, sondern um die fremde Heeresmacht zu erkundigen [85]). Diese nahmen in den Reihen der Clusiner Theil an einem Gefecht, und einer von ihnen tödtete einen vornehmen Befehlshaber [86]). Die Gallier erkannten den Fremden, und ließen zu Rom seine

[1182]) Livius V. 34. 35. [83]) Polybius II. 18. [84]) Diese und die später vorkommende Zahl, beruhen, wie von hier an das Ganze der Erzählung, auf Diodor XIV. 113. ff. [85]) κατασκεψομένους. [86]) Es wird p. 261. Z. 2. ed. Bip. ἱππάρχων statt ἐπάρχων zu lesen seyn.

Auslieferung fordern, wie es sich nach dem Recht der Fetialen gebührte. Vergebens suchte man sie mit Gold zu versöhnen, sie wollten Blut. Auch dazu entschloß sich der Senat, damit die Sünde des Einen nicht über das ganze Volk komme. Aber dieser war Sohn eines der Consulartribunen; der Vater rief den Entschluß des Populus über den Tod — und welchen Tod! eines Geschlechters an: und die Curien, welche nie zuvor einen Beschluß des Senats abgeschafft hatten, verweigerten des Jünglings Ueberantwortung [1187]).

Als die Gallier dies vernommen hatten, mahnten sie ihre Volksgenossen, und nahmen, durch große Schaaren verstärkt, siebzigtausend an der Zahl, die Straße gegen Rom. Hier waren inzwischen die Cohorten der Bundesgenossen eingerückt [88]), und wer Waffen führen konnte war gerüstet [89]). Es ist klar daß das ganze Aufgebot ein Lager bey Veji genommen hatte um die Bewegungen der Feinde zu beobachten, wie 421 als ein Einbruch desselben Volks gefürchtet ward: denn jene Erzählung, deren Richtigkeit auch in kleinen Zügen keinen Zweifel zuläßt, berichtet, das römische Heer sey über die Tiber gegangen, und längs dem Ufer an die Alia marschirt [90]); nämlich auf die

[1187]) Daß die Curien der δῆμος waren von dem Diodor hier erzählt, ist dargethan Anm. 367. [88]) Polybius a. a. O. μάχῃ νικήσαντες Ῥωμαίους καὶ τοὺς μετὰ τούτων παραταξαμένους. [89]) ἅπαντας τοὺς ἐν ἡλικίᾳ καθώπλισαν: — unter denen alle bis auf die γέροντες ἀφειμένοι zu verstehen sind: — ἐξελθόντες πανδημεί: Diodor XIV. 114. [90]) διαβάντες τὸν Τίβεριν παρὰ τὸν ποταμὸν ἤγαγον τὴν δύναμιν. Das. — Die Richtung der Flucht nach Veji

plözliche Kunde, der Feind komme in Eilmärschen, um die von allen Vertheidigern entblößte Stadt zu überfallen, und sey schon ganz nahe [1191]): die Befehlshaber hofften die Verheerung der Landschaft zu hindern. Hätten sie doch diese Hoffnung nicht gehegt! eine unter den Mauern der Stadt verlorne Schlacht würde ihren Untergang nicht zur Folge gehabt haben.

Offenbar hatten die Römer an der Alia kein Lager genommen, sondern begegneten dem Feind auf dem Marsch. Ohne irgend einiges vorgesehen, ohne die Stadt für eine Belagerung versorgt und gerüstet zu haben, eilten sie zu einem Treffen mit dem alles verloren seyn mußte: wohl nicht aus gewähnter Zuversicht des Siegs [92]). Wenn die Lösung schwerer Aufgaben von einem kunstvollen, mannichfaltigen Plan, und dessen stätiger, den wandelnden

hin, macht auch diese Annahme wahrscheinlich: man hoffte die Brücke zu erreichen, ward aber davon abgeschnitten.

1191) Die Eile der Feinde redet ganz vorzüglich dafür daß das römische Heer seitwärts von der Stadt stand. Die Siege der Barbaren sind oft durch die Strategik ihrer Feldherren, lange nicht immer durch wilden Ungestüm, entschieden worden, den man gewöhnlich allein als ihre Ursache denkt; wie hier die Sage angenommen hat daß Zorn und Wuth sie vorwärts getrieben hätten. 92) Indessen übertreibt Livius doch die verblendete Versäumniß. Ohne einen Oberbefehlshaber waren die Römer nicht: Q. Sulpicius hat unter seinen Collegen den traurigen Vorzug als solcher in der Schlacht (Gellius V. 17.) und bey dem Loskauf der Stadt dargestellt zu werden: worauf seine Nachkommen doch eitel gewesen seyn mögen. Auch versäumten die Militartribunen nicht, den Rathschluß der Götter vor der Schlacht durch Opfer zu erfragen: aber es geschah, wie diese und ähnliche Erfahrungen lehrten, an einem schwarzen Tage, wo die Zeichen täuschten.

Umständen angemessener, Ausführung abhängt, so wird der nichts übereilen der ihn zu entwerfen und ins Werk zu richten die Fähigkeit hat; die Vollendung des Schwierigen ist Genuß: wer aber die Aufgabe nicht beherrscht, der eilt zur Entscheidung, beschleunigt sie mehr als der des Siegs sichre Gegner; höchstens mit dem Trost daß Muth und vielleicht ein Glücksfall helfen könne; oft auch nur um zu endigen; wie ein Unglücklicher, dessen Geisteskraft gefesselt ist, marternder Angst durch den Tod zu entfliehen sucht.

Das römische Heer zählte vierzigtausend Mann [1193]; der linke Flügel [94] vier und zwanzigtausend [95]: vier römische Legionen, also eine gleiche Anzahl Linientruppen der Zugewandten [96]: der rechte wird aus zwey Legionen Bejahrter, und drey städtischen, aus Proletariern und Aerariern gebildet, bestanden haben [97]: die römische Reuterey wird Fabius auf vier Legionen zu zwölfhundert an-

[1193]) Plutarch Camill. p. 137. c. [94]) Flügel sezen einen Körper, in der Schlachtordnung ein Centrum, voraus, und dies war in den römischen Kriegen höchst selten vorhanden; wenn nicht, wie über 309 vorausgesezt wird, Veteranen neben der doppelten Zahl Feldlegionen auszogen, bildet jedes cornu die Hälfte des Heers: und dieses Wort ist angemessen; da die Hörner sich mit ihren Wurzeln berühren. Es war wohl wegen jener Uneigentlichkeit daß Xylander im deutschen Polybius es durch Spize giebt: aber ein so befremdlicher Ausdruck ist unzuläßiger als ein uneigentlicher, der eine Erklärung annimmt. [95]) Diodor XIV. 114. [96]) τέτταρα τάγματα ἐντελῆ, Dionysius exc. 25. p. 28: also in runder Summe, nach dem damaligen Schema, 12000 Mann Römer: und die Zugewandten (Anm. 1188) waren eben so viele. [97]) Die Cohorten der seniores waren die Hälfte derer die ins Feld zogen (oben S. 139.),

so fanden seine Befehle jezt keinen Gehorsam. Verbreitet über die ganze offene Landschaft von der Alia bis zur Stadt, überliessen sich die Gallier ungezügelt der Plünderung, der Trunkenheit, und allen Gräueln welche unbeherrschte brutale Schaaren nach einem Sturm, zuweilen nach einer Niederlage, üben. In dieser Auflösung verging die Nacht, der ganze Tag des siebzehnten, und noch eine Nacht [1200]): ein Theil schwelgte, während andre überwältigt von der Ermüdung der Märsche und der Schlacht, oder von Trunkenheit, in Schlaf versunken lagen. So verzögerte sich die Unternehmung gegen Rom, und das Daseyn der römischen Nation ward gerettet.

Denn inzwischen war in der Stadt ein Entschluß gefaßt und ausgeführt. Vertheidigung war unmöglich: die Flüchtlinge vom rechten Flügel kamen ohne Waffen: die welche sich nach Veji gerettet hatten, waren auch wehrlos; und hätten sie denn vor den Augen der Sieger, die schon das Marsfeld zu bedecken anfingen, in die Stadt gelangen können? Man beschloß Kapitol und Burg mit den Wehrhaftesten zu besezen, und diese mit den Vorräthen zu versehen welche die gesammte Bevölkerung in wenigen Tagen aufgezehrt haben würde. Auch Schäze und Kostbarkeiten

[1200]) Gewiß nur aus Misverständniß glaubt Diodor daß die Gallier drey Tage gezögert hätten ehe sie in die Stadt brachen: post diem tertium, bey Verrius (Gellius V. 17.), ist in derselben Art gerechnet wie ante diem: — und Livius, wiewohl er sich etwas verwirrt, folgt doch unverkennbar einem Bericht daß die Todesangst zwey Nächte und einen Tag gewährt habe. Vgl. V. 39. und 41. interposita nocte a contentione pugnae remiserant animos: — sine ira — ingressi postero die.

wurden hinaufgeschafft: die Auswandernden, welche sich nach allen Orten zerstreuten wo sie Gastfreunde und Mitleiden zu finden hofften, nahmen mit sich fort was sie tragen und wegführen konnten. Die Heiligthümer wurden zum Theil vergraben, zum Theil nach Cäre geflüchtet. A. Albinius, ein Plebejer, welcher seine Fau und die Kinder den Clivus des Janiculus hinauf fuhr, erreichte die Priester und die Vestalinnen welche die verehrtesten Heiligthümer unter sich vertheilt trugen: er ließ die Seinigen absteigen, und nahm auf, so viel sein Fuhrwerk fassen konnte. Zu Cäre wurde alles gewissenhaft bewahrt, und nach der Räumung führte Albinius was er fortgeschafft hatte, wieder zurück[1201].

Den Entschluß die Greise aufzuopfern kann man allerdings für ein Volk im Alterthum nicht undenkbar nennen: undenkbar aber ist es daß sie, bewogen durch der Patricier

[1201]) Bey Diodor, XV. 51, heißt der Militartribun Albinius des Jahrs 376, den Livius Marcus nennt, Lucius; wenn dies jemals Bestätigung findet, so dürfte es fast für gewiß gelten daß es dieser Fromme war. Denn de plebe Romana homo kann auch der ausgezeichnetste Plebejer genannt werden, wie der höfliche Ausdruck patriciae gentis, eben so gut gebraucht wird wo von den Giftmischerinnen als wenn von Manlius die Rede ist. Die Frage wäre wohl entschieden wenn die Inschrift aus dem Forum des Augustus in der Vaticanischen Gallerie, welche Borghesi im Giornale Arcadico 1. p. 58. hat abdrucken lassen, ganz erhalten wäre. So weit ein Theil der Zeilen vorhanden ist, läßt sich das Verlorne sicher ergänzen: *cum* | *Galli obs*iderent Capitolium, | *virgines V*estales Caere deduxit: | *sacra at*que ritus sollemnes ne | *neglige*rentur curai sibi habuit; | *urbe recup*erata sacra et virgines | *Romam rev*exit.

Beyspiel, ihr Loos, hingegeben als Opfer, erwartet hätten. Wußten sie denn daß ein erwünschter Tod sie schnell erlösen: ob nicht unmenschlicher Muthwille sie ihn erst in Martern finden lassen werde? ob sie nicht als Sklaven, nicht nach ihren Kräften sondern nach der Barbaren Laune, würden fortgetrieben werden? Sie konnten Mauern und Thore vertheidigen, konnten im Innern der Stadt mit allerley Geschoß Gegenwehr leisten, manchen Feind mit sich fortnehmen; wobey, wenn die behaupteten Stadtgegenden in Brand geriethen, dem Sieger die Beute entzogen wäre. Doch kennt auch nur Livius allein diese starre Resignation. Andre erzählten: während das ganze übrige Volk sich rettete, hätten achtzig Priester und andre von den vornehmsten patricischen Greisen, auf dem Forum, in Feyerkleidern auf ihren curulischen Thronen sizend, den Tod erwartet [1202]): ein freyer gemeinsamer Entschluß unter Gleichen, denen es unerträglich war den Gottesdienst und die Republik zu überleben, an dem nichts unwahrscheinliches ist: am wenigsten wenn die zum Tod Entschlossenen sich feyerlich in die Hände des Oberpontifex für die Republik und zum Verderben der Feinde geweiht hatten [3]). Vollends aber ist es ganz undenkbar daß Weiber und Kinder größtentheils in der Stadt geblieben wären, wo gränzenlose Schmach und Mishandlung unausbleiblich sie erwartete, da es doch möglich war sich durch Flucht zu retten. Es heißt, eine große Zahl habe sich im lezten Augenblik zugedrängt, und

[1202]) Zonaras p. 33. f. — welcher allein die Zahl angiebt: — Plutarch Camill. p. 139. e. Nach Livius saßen sie jeder in der Halle seines Hauses. [3]) Plutarch a. a. O. und Livius.

Aufnahme in Kapitol und Burg erlangt: als ob, wenn das möglich war, nicht alle sich eingedrängt haben würden; als ob der kleine Raum mehr als die nothwendigen Vertheidiger, und Vorräthe für sie, hätte fassen können. Ganz verwerflich lautet endlich die Erzählung daß die Thore der Stadt in der Verzweiflung nicht geschlossen worden, und nur Furcht vor einem listigen Anschlag die Sieger zurückgehalten habe einzuziehen: aber hier bedarf es keiner innern Gründe, da der ächte Bericht bey Diodor meldet, daß die Gallier sie aufhieben, als die Mauern ganz verlassen waren.

Es wäre sehr ungerecht wenn jemand, was hier über Livius Erzählung gesagt ist, für Verkleinerung ausgäbe. Solche Kritiken schmälern seinen unvergänglichen Ruhm nicht: eben sobald der Anspruch entfernt ist, dem zu genügen Livius geringste Sorge war, stört nichts dem Unbefangenen die Freude an seiner Darstellung: sollte es eine verkehrte Natur geben der sie verleidet wäre, weil ihre historische Unhaltbarkeit dargelegt ist, so müßte man eine solche bedauern; schonen ließe sie sich nicht. Wer einen vernachläßigten und trocknen Bericht einer allgemein bekannten und meisterhaften Schilderung vorgezogen hat, muß sich rechtfertigen, darthun daß er nicht aus Paradoxie das Schönere zurückstellte. Der Leser dem ich, wenn er theilnehmend so weit folgte, nicht fremd geblieben seyn kann, wird glauben daß das Urtheil welches auf den ersten Seiten dieser Geschichte über Livius geäussert ist, aufrichtig war. Und in seiner eigenthümlichen Meisterhaftigkeit, in dem Reichthum und den Farben welche manches Jahrhun-

dert nachher die Ausstattung der unter dem nämlichen Himmel gebornen venetianischen Maler wurden, glänzt er selbst nirgends mehr als eben in dieser Darstellung [1204]): eine lebendigere gewährt kein Geschichtschreiber beyder Nationen.

Als die Gallier durch das collinische Thor in die Stadt eingebrochen waren, fanden sie alles öde und ausgestorben: das Grausen welches einen Fremden ergreift der im Sommer in einer Stadt des hohen Nordens um Mitternacht Tageshelle und kein Leben auf den Gassen sieht, kam über sie. Alle Häuser waren verschlossen, man zog immer vorwärts bis auf das Forum. Hier erblickten sie in der Höhe die Bewaffneten auf der Burg: auf dem Comitium die curulischen Greise, welche Wesen einer andern Welt zu seyn schienen. Zweifelhaft, ob nicht die Götter herabgestiegen wären um Rom zu retten oder zu rächen, näherte sich ein Gallier einem der Priester [5]), M. Papirius, und

[1204]) Er dachte die übriggebliebene Blüthe der Römer in der Burg eingeschloßen: ihre Geliebtesten und ihr Eigenthum in der Stadt und der Gewalt eines frevelnden Feindes: die Blicke eines jeden auf seine Wohnung geheftet, und das Herz zerrißen wenn dort die Lohe aufschlug, oder Jammergeschrey sich zu erheben schien. Was sein Geist schuf, das hatte Cellini nach dem Sturm des Connetable Bourbon auf der Engelsburg erlebt; denn damals war die Stadt ganz unerwartet eingenommen: eine Schilderung erinnert an die andere. Aber die livianische ist ein Traum. In Rom war gewiß niemand zurückgeblieben als schlechte Knechte, und schändliches Gesindel aller Art, die sich dem fremden Kriegsvolk, jeder nach seiner Art, vertraut zu machen, mit ihnen zu leben und zu gewinnen dachten: sie anleiten konnten vergrabene Schäze zu finden, und Geraubtes abkaufen. [5]) Das muß er gewesen seyn: denn in den Fasten kommt er nicht vor.

berührte seinen weissen Bart: der Greis schlug ihn zornig mit dem elfenbeinernen Scepter über den Kopf: der Barbar hieb ihn nieder, und alle wurden umgebracht. Dann begann die Plünderung im ganzen Umfang der Stadt, und bald brach hier und dort Feuer aus. Tag für Tag, so lange verborgenes Gut entdeckt ward, erneuerten sich diese Auftritte; die Feuersbrünste vermehrten und verbreiteten sich, und bis auf wenige Häuser auf dem Palatium [1206]), welche die Heerführer zur Wohnung für sich erhalten ließen, ward die ganze Stadt eingeäschert.

Auf dem Kapitol und der Burg waren an tausend Bewaffnete [7]) versammelt: unter ihnen die überlebenden Consulartribunen und jüngeren Senatoren. Uneinnehmbar war der Ort nicht: Appius Herdonius hatte den Römern unterliegen müßen: wiederholt liefen auch die Gallier Sturm gegen den Clivus, wurden aber durch verzweifelten Widerstand zurückgeworfen. Darnach rechneten sie auf den Hunger, da an keinen Entsaz zu denken war. Allein als die Eingeschloßenen ausdauerten, mit Wasser durch den Brunnen, der bis auf diesen Tag im Innern des tarpejischen Bergs ein gleichzeitiges Denkmal der Belagerung ist [8]), versorgt, mit Nahrung zur Nothdurft für ihre kleine Zahl; da rächte sich die wilde Verwüstung: die Gallier selbst begannen auf den Brandstätten großes Ungemach zu leiden. Schon die Hundstage, dann der September, zu Rom von jeher wie diesen Tag seuchenvoll, erzeugten

[1206]) Diodor. [7]) Florus I. 13. Satis constat vix mille hominum fuisse. [8]) Th. 1. S. 255. Die Oeffnung ist jezt nicht verdeckt, daher sein Wasser durch Verunreinigung unbrauchbar. Es kommt wohl aus der Tiber.

Fieber, welche die Fremden bey Tausenden wegrafften, wie Kaiser Friedrichs nordisches Heer in denselben Monaten unter den Mauern der Stadt hinstarb. Die Gegend wo die Leichen verbrannt wurden, behielt, so lange das alte Rom bestand, den Namen der gallischen Scheiterhaufen [1209].

Der größte Theil der Gallier scheint, als die Beute erschöpft war, weiter vorwärts, und bis in Apulien gezogen zu seyn [10]: aber auch die Zurückbleibenden hätten bald aufbrechen müßen, wenn nicht Latium, durch Brandschazung oder Plünderung, sie ernährt hätte: damals mag mancher Ort von dem später die Rede nicht mehr ist untergegangen seyn. Ardea lag so nahe, und nichts lautet wahrscheinlicher als daß Camillus, wenn er dort als Inquilinus lebte, die Ardeaten, durch seinen grossen Namen ermuthigt, gegen die Plünderer führte und sie besiegte: allein diese Erzählung, welche in den Annalen so wenig als die Drangsale der andern latinischen Städte gemeldet seyn konnte, mag doch auch nur als reine Erfindung der Sage angehören. Man muß annehmen, wie unbegreiflich es auch ist, daß das rechte Ufer des Flusses, seitdem

1209) Die busta gallica, nicht weit von den Carinen: es ist eine sehr glaubliche Meynung der Topographen daß der Name zu Portogallo verdreht worden, und die Kirche s. Andrea die Stätte bezeichnet. — Nach einer andern Erzählung verbrannten die Römer dort die Leichen nach der Räumung. 10) Diodor schreibt XIV. 117., — nach der Räumung der Stadt wären die aus Apulien zurückgekehrten Gallier von den Cäriten niedergemacht worden. Dieser Zug in das südliche Italien brachte sie in Dionysius Nähe, wo ein Theil in seinen Dienst trat: Justinus XX. 5.

die Brücke abgeworfen worden, gegen sie gesichert gewesen sey. Zu Veji waren viele aus der Schlacht Entkommene, und die Flüchtlinge aus Rom versammelt: aber es fehlten Waffen und ein Anführer: als solchen erwählten sie M. Cädicius. Dieser, dessen Name neben denen der Feldherrn genannt werden sollte welchen Rom am meisten verdankte, führte sie gegen die benachbarten Etrusker [1211]), die, ermuntert durch der Römer Schwäche, sich aufgemacht hatten, und das vejentische Gebiet plünderten wohin der römische Landmann die Trümmer seiner Habe gerettet hatte. Cädicius überraschte und schlug die unedeln Feinde, befreyte die Gefangenen, gewann den Raub wieder, und rüstete seine wehrlosen Leute mit den Waffen der Gefangenen oder Flüchtigen. Die gute Botschaft, Ermunterung auszudauern weil man den Entsaz auszuführen hoffe, ward den auf dem Kapitol Eingeschloßenen durch einen kühnen Jüngling, Pontius Cominius [12]), überbracht, der die Tiber hinabschwamm, nahe am Kapitol das Ufer betrat, und unbemerkt durch die Posten der Feinde den Berg hinauf kam und zurückkehrte.

Am folgenden Morgen bemerkten Gallier, daß auf der Bergwand unter Ara Celi [13]) Gebüsch in den Rizen, wo-

[1211]) Vermuthlich die Tarquinienser; die Vulsinienser hatten Stillstand geschlossen. [12]) Der Name Pontius gehört zu denjenigen welche bey den Römern Eigennamen, bey den Oskern geschlechtisch waren, oder umgekehrt; wie Pacuvius, Marius; Cominus ist durch einen alten Emendator, der sich an der Verbindung zweyer scheinbar gentilicischer stieß, in die Handschriften des Livius und Frontinus gebracht: s. Oudendorp zu diesem, strat. III. 13. 1. [13]) An der Porta Carmenta-

ran sich der kühne Abentheurer gehalten, losgerissen, und Graßbüschel von Fußtritten herabgestossen wären. Dort also ließ sich die Arx erklimmen. Sie näherten sich in der Mitternachtstunde in tiefer Stille; unbemerkt von den Schildwachen und den Hunden hatte ein Gallier schon die Höhe des Felsens erstiegen, als das Geschrey der Gänse welche, wie sehr auch der Hunger nagte, als der Juno geweiht, geschont wurden, den Altconsul M. Manlius weckte, dessen Haus auf der Höhe lag [1214]). Von jeher ward er als der Held jenes Zeitalters neben Camillus anerkannt: wenigstens die Späteren haben ihm Roms Errettung nicht allein in jener Nacht zugeschrieben; auf seinen Rath, und von ihm geführt, hätten sich die Wehrhaften auf das Kapitol begeben [15]). Er stürzte den Emporgeklommenen zurück, sein Fall warf die nachsteigenden hinab; der Anschlag war vereitelt. Der achtlose Hauptmann der die Wache gehabt ward mit gebundenen Händen hinabgestürzt [16]): dem Retter zum Dank brachte jeder der sich in der Burg befand ein halbes Pfund Korn, und einen Viertelschoppen Wein: die kostbarste Gabe in einer Hungersnoth.

lis. Der Berg war also damals dort noch nicht aufgemauert; und die wahrgenommene Ersteigbarkeit veranlaßte nach der Herstellung der Stadt zu diesem Bau.

1214) Daher der Name Capitolinus, welcher schon vorher im Geschlecht war. Nach Victor (de vir. ill. 24.) wäre ihm dort ein Haus für gemeine Kosten erbaut. 15) Victor a. a. O. u. 23. und Florus I. 13, 13. 15: — der ihn als Befehlshaber während der Belagerung betrachtet. 16) Dionysius exc. 22. p. 24.

Diese war so hoch gestiegen daß die Belagerten das Leder der Schilde und Sohlen verzehrten [1217]), als die Gallier dem Antrag einen Loskauf für die Räumung der Stadt zu nehmen, Gehör gaben. So lange sie hofften mit Ausharren alle Schäze zu bekommen welche sich auf dem Kapitol befanden, und vornehme Gefangene, die von geflüchteten Angehörigen oder von Gastfreunden gelößt worden wären, hatten sie jeden Vorschlag sich mit einem Theil zu begnügen verlacht. Aber ihre Schaaren schmolzen, sie vernahmen daß die Veneter, des Kriegsvolks Abwesenheit benuzend, in ihr Land eingefallen waren; und wenn Brennus einen Theil seiner Leute zurück an den Po gesandt hätte, so konnten die zu Veji Versammelten leicht den Entsaz ausführen. Wie die Romanze von den Mohren erzählt, daß sie, als der Ritter ihnen das lezte, nach jahrelanger Belagerung im Schloße übrige, Brod zuwarf, ihr Unternehmen aufgaben, und aufbrachen, so dichteten die römischen Lieder, Jupiter habe den Bedrängten durch ein Traumgesicht eingegeben, alles vorräthige Mehl zu verbacken, und die Bröde gleich Steinen auf die Angreifenden zu schleudern: sie hätten ihm vertraut, und die Gallier sich einbilden lassen daß jene im Ueberfluß säßen [18]). Man ward einig daß sie tausend Pfund Gold empfangen sollten, um Rom und die Landschaft zu räumen. Als es dargewogen ward, ließ der gallische Heerführer falsches Gewicht bringen, und da Q. Sulpicius gegen die Ungerechtigkeit ausrief, legte er obendrein Schwerdt und Wehr-

[1217]) Servius ad Aen. VIII. 652. [18]) Ovid Fast. VI. 350. ff. Florus I. 13, 15. Suidas s. v. ὑπερμαζᾷ, angeführt von Mai.

gehenk auf die Schaale; daher die Worte: wehe den Besiegten! im Andenken geblieben sind [1219]).

Die Zeit während welcher die Stadt im Besiz der Barbaren gewesen, wird abweichend zu sechs, sieben oder acht Monaten angegeben [20]).

Als Polybius schrieb, die Gallier wären, nachdem sie die Stadt aus Gnaden zurückgegeben, ohne Schaden mit ihrer Beute heimgekehrt [21]), ist es sicher nicht sein Zweck

[1219]) Anstatt 1000 Pfund, giebt Dionysius exc. 23. p. 24. — 25 Talente an: welche, indem ohne Zweifel attische gemeynt sind, 1500 Pfund betragen. Im Verlauf der Erzählung heißt es ferner, durch die Unredlichkeit der Gallier habe ein Drittheil am Gewicht gefehlt, zu dessen Herbeyschaffung die Römer Frist erhalten hätten; 1500 und ein Drittheil wären 2000 Pfund, welche Einige als den Betrag des Lösegelds angeben: (unten Anm. 1227:) nahm nun Dionysius an das Mangelnde sey nicht entrichtet worden, und, mit Varro, in dem vermauerten Golde sey ausser dem Lösegeld auch anderes enthalten gewesen, so vermied er den Widerspruch wovon unten die Rede seyn wird. [20]) Für sechs Monate spricht Varro bey Nonius IX. 6. (genit. pro abl.): dieselbe Zahl hat Florus I. 13, 15.; — acht giebt Servius an (ad Aen. VIII. 652.); in der Mitte stehen Polybius II. 22. und Plutarch Camill. p. 144. b. mit sieben: — und diese Zahl wäre freylich gewiß wenn die angegebene Zeit der Räumung, Mitte Februar, fest stände: das aber hätte Varro wissen müßen, und hätte dann keine falsche Mondenzahl annehmen können. Uebrigens gehört zu dem Befremdenden welches immerfort in historischen Fragmenten begegnet, daß es in dem aus Varro angeführten heißt: ut noster exercitus ita sit fugatus ut Galli Romae Capitolii (so) sint potiti. [21]) Polybius II. 22. *ἐθελοντὶ καὶ μετὰ χάριτος παραδόντες τὴν πόλιν, ἄθραυστοι καὶ ἀσινεῖς, ἔχοντες τὴν ὠφέλειαν, εἰς τὴν οἰκείαν ἐπανῆλθον.*

gewesen damit dem Mährchen zu widersprechen, welches vorgiebt, der Schaz sey ihnen entrissen, ja ihr ganzes Heer sey vertilgt worden: wie die Griechen in der allerdürrsten historischen Zeit, die Bestrafung des Zugs gegen Delphi erfunden haben. Doch ist diese Fabel gewiß nicht erst nach seiner Zeit ersonnen worden, sie mag vielmehr schon ehe Rom an den Senonern Rache und Ersaz bis zur Sättigung genommen hatte, in der Sage von Camillus ausgebildet, und im Munde des Volks gewesen seyn. Diese Sage erzählte, den alten Verhältnissen so angemessen daß daran erkannt werden kann wie früh sie sich gestaltet hat: die zu Veji Versammelten hätten durch ein Plebiscit Camillus Herstellung und Ernennung zum Dictator beschlossen: dazu fehlte, damit es Gesez sey, die Zustimmung des Senats und der Curien [1222]); und er weigerte sich, als Cädicius kam, den angetragnen Befehl zu übernehmen ehe diese gegeben sey. Deßhalb ward Cominius auf das Kapitol gesandt [23]). Camillus fand zu Veji zwanzigtausend Römer, und viele Freywillige aus Latium versammelten sich um ihn: diese führte er gegen die Stadt. Eben hatte Q. Sulpicius begonnen dem gallischen König das Gold darzuwägen, als der Dictator mit dem Heer in das Thor einrückte, und auf das Forum eilte. Die Götter

1222) Oben S. 411. 23) Als Boten über das Vorhaben derer zu Veji stellt ihn nur Diodor allein dar: unter den übrigen, welche alle das Wagestück auf Camillus beziehen, weicht Frontinus darin ab (a. a. O.), daß umgekehrt der Senat ihn vom Kapitol an Camillus sendet, der sich schon zu Veji befindet, und Cominius zurückkehrt um den Trost seiner Antwort zu bringen.

wollten nicht daß Roms Daseyn erkauft seyn solle: er kam ehe das Gold übergeben war, und verwarf den ohne seine Genehmigung geschloßenen Vertrag. Brennus schalt zornig über Treubruch: inzwischen waren die Legionen ihrem Feldherrn gefolgt, und es kam zum Gefecht: die Gallier wurden aus der Stadt geschlagen. Ein zweytes Treffen, auf der gabinischen Straße, wo sie sich gesammelt hatten, rächte Rom vollständig: auch nicht ein Mann entkam aus der Niederlage, die Botschaft anzusagen. Brennus ward gefangen: er eiferte über den Friedensbruch: der Dictator gab ihm die Worte, wehe den Ueberwundenen [1224])! zurück, und ließ ihn niederhauen. Nach diesem Siege zog Camillus triumphirend in Rom ein.

Von den Fabeln die der römischen Geschichte anhaften, so weit sie nicht mit der alten Religion zu offenbaren Mährchen wurden, ist diese zuerst verworfen worden: sie beleidigte das Gefühl der Nation, als die jugendliche Philologie im 16. Jahrhundert eben in Frankreich in der fröhlichsten Blüthe stand: das nämliche hat Beaufort zu seiner Kritik angetrieben. Durch diese ist die Sache zu Ende gebracht, sie zu wiederholen wäre müßig; und wenn einst jemand im Wechsel der Moden den alten Wahn sollte zurückrufen wollen, so wird sie nicht verschwunden seyn. Ich füge nur noch hinzu, was Beaufort, der so wenig als andre das Gewicht von Diodors Erzählung ahndete, nicht angemerkt hat, daß dieser nicht einmal von

[1224]) Festus s. v. vae victis. Hier wird Ap. Claudius anstatt Q. Sulpicius als der genannt welcher das freche Wort hatte hören müssen.

einer Dictatur des Camillus weiß, geschweige davon daß er Rom mit den Waffen befreyt hätte: — so daß diese gleich jenen andern Zügen aus der Sage, die ich bezeichnet habe und bezeichnen werde, ohne Zweifel eben so wenig historisch wahr ist als die Reise der Burgundischen Könige an Attilas Hof.

Das zwiefache Gefecht scheint dem Wesen der dichterischen Sage zuwider zu seyn: ich vermuthe daß die älteste sich darauf beschränkte daß Camillus die Zahlung des Goldes hinderte und die Gallier aus der Stadt trieb; die Schlacht auf der Straße nach Gabii nur durch die gewöhnliche Häufung hinzugefügt ist, ursprünglich einer andern Darstellung angehörte. Für das edlere Gefühl, welches Livius theilte, war es unleidlich daß ein Lösegeld für Roms Daseyn gezahlt sey: ein gemeineres läugnete nicht daß die Gallier mit dem Golde abgezogen wären, dichtete aber wie es nachher wiedererlangt worden sey. An einer kecken Erdichtung wurden die Umstände willkührlich abweichend gefabelt. Jene Erzählung ließ es, denke ich, auf der gabinischen Straße geschehen, wo gegen das Ende des Jahrhunderts C. Sulpicius oder M. Popillius gesiegt haben mögen; eine andre bey Vulsinii, einige Zeit nach der Räumung. Camillus habe die Stadt entsezt, und im Lager der Gallier das aus Rom weggeführte Lösegeld, und fast alle andre geraubte Beute gefunden [1225].

[1225]) Diodor XIV. 117. Ich emendire statt *Οὐεάσκιον*, *Οὐολσίνιον*. Ist aber die Erwähnung des Lösegelds von Diodor selbst, oder ist sie eingeschoben? Die Worte worauf es ankommt, sind: *τῆς ἀποσκευῆς πάσης ἐκυρίευσεν, ἐν ᾗ καὶ τὸ χρυσίον ἦν, ὃ εἰλήφεισαν εἰς Ῥώμην.* — Ist es glaublich

Einen augenscheinlichen Beweis daß dem so sey glaubte man darin zu haben daß für ganz gewiß geglaubt ward, es wären bis 691 zweytausend Pfund Gold, welche M. Crassus im genannten Jahr geraubt hätte, unter Jupiters Thron auf dem Kapitol vermauert gewesen: und diesen Schaz habe Camillus von den Galliern erobert und geweiht gehabt [1226]). Daß hier das Gold des Loskaufs sich finde, bezweifelte niemand: die meisten glaubten, die Gällier hätten zweytausend Pfund empfangen, und wieder eingebüßt: andre belehrten, der Loskauf habe allerdings nur die Hälfte betragen, das übrige sey den Galliern ausserdem abgenommen; Raub, vornämlich aus Tempeln; oder Halsketten und andrer Schmuck [27]). Eine höchst einfache Erklärung für den Ursprung dieses Schazes liegt uns noch eben so nahe wie den römischen Archäologen, welche sie unbegreiflicherweise übersehen zu haben scheinen: man wird, um den Feind zu befriedigen, das auf dem Kapitol vorhandene Tempelgold verwandt haben, mit dem Gelübde es zwiefach zu erstatten. Ein Schoß soll ausge-

daß ein griechischer Litterator unter Augustus das geschrieben hätte?

1226) Plinius XXXIII. 5. 27) Varro gehört zu den Irrenden die Plinius zurecht weißt, de vita pop. R. bey Nonius III. 45. — I. p. 243. ed. Bip. auri pondo duo millia acceperant ex aedibus sacris et matronarum ornamentis a quibus (l. aureis: die Verbindung der beyden Cola ohne Copula ist Varros Sprachgebrauch:) postea id aurum et torques aureae multae relatae Romam atque consecratae. Er fügt das Kriegsgeschmeide, welches für Plinius das Gewicht auf 2000 Pfund vermehrt, zu denselben hinzu: in gleicher Weise wie steigernd der Betrag der Beute von Pometia als Zehenter betrachtet wird: Th. 1. S. 570.

schrieben seyn um das Lösegeld aufzubringen [1228]): der konnte in der Kriegsnoth nicht beygetrieben werden, wohl aber nachher um das aus den Heiligthümern erborgte mit Wucher zu ersezen. Das Stillschweigen solcher Erzählungen wie die welche uns genügen müßen, ist freylich kein Grund zu läugnen daß nicht der Ueberlieferung des Goldes ein Waffenstillstand vorhergegangen sey, während dessen die Belagerten mit den Geflüchteten Verkehr pflegen, und die Matronen ihr Geschmeide zur Verwendung für das Vaterland hergeben konnten: daß aber Frist gewesen seyn sollte um von den Massiliensern eine Beysteuer zu erhalten, von der Zeit an wo sich annehmen ließ daß es gelingen werde die Gallier abzukaufen, ist gewiß ganz unglaublich. Und doch verdient die Erzählung ihrer Jahrbücher wahrlich alle Achtung: daß auf die Botschaft von Roms Unglück die ganze Stadt Trauer angelegt, und Gold und Silber zusammengeschoßen und nach Rom gesandt hätte, um die Gallier zu befriedigen: dafür sey ihnen mit Isopolitie, Atelie und Prohedrie gelohnt worden [29]). Ich glaube dies durch die Vermuthung vereinigen zu können, daß, wenn andere Völker des Alterthums, nach ungeheuren Unglücksfällen, sich nicht entsahen Gaben bey Befreundeten zu sammeln [30]), die Römer wenigstens kein Bedenken trugen dargebotene anzunehmen, um den Göttern das Entlehnte erstatten zu können.

Noch ist eine Sage übrig, der es genügt zu haben

1228) Livius VI. 14. cum conferendum ad redimendam a Gallis civitatem aurum fuerit, tributo collationem factam. 29) Oben Anm. 149. 30) Die Delpher nach dem Tempelbrand: — viel später die Rhodier nach dem Erdbeben.

scheint wenn die Gallier den Siegsgewinn nur nicht heimführten; diese redet auch als Zeugin gegen das Mährchen der Römer. Strabo erzählt von den Cäritern, sie hätten die heimziehenden Gallier im Sabinerland geschlagen, und ihnen die von den Römern empfangenen Schäze abgenommen [1231]. Das dürfte nur Zusaz zu einem an sich wahren Ereigniß seyn: wenigstens meldet auch Diodor daß die aus Apulien zurückkehrenden Celten in der römischen Landschaft auf einem trausischen Gefilde von den Cäriern nächtlich überfallen und sämtlich niedergehauen wären [32].

Ueber das Olympiadenjahr der Einnahme Roms.

Jene Annäherung der Celten an die Küsten von Süditalien, zog die Aufmerksamkeit auch des eigentlichen Griechenlands jenseits des ionischen Meers auf ihre Wanderung; und unter den vielen Städten, welche vor ihrem Anlauf gefallen seyn müßen, war Rom leicht die mächtigste und berühmteste. Dem Namen nach war dieses bisher in jenen Gegenden freylich nicht unbekannt gewesen: es ward in den Sagen genannt welche die Schicksale der Troer fortsezten: und Hekatäus, welcher Nola in seiner Europa erwähnte [33], kann unmöglich Rom übergangen haben, für welches der Glanz der königlichen Zeit

[1231]) Strabo V. p. 220. b. [32]) Diodor XIV. 117. Er wird wohl *Καίριοι*, nicht *Κέριοι*, geschrieben haben: hier hatte er einen Römer vor Augen, sonst nennt er sie *Ἀγυλλαῖοι*. [33]) Stephanus Byz. s. v.

erst in seinem reifen Mannesalter erloschen war. Allein die Kriege welche Rom während der hundertzwanzig Jahre seit der Tarquinier Verbannung geführt hatte, gegen unbekannte, als Barbaren betrachtete Völker, konnten die Aufmerksamkeit der Fremden nie beschäftigen, noch weniger die Schriftsteller davon reden: und da die Bücher des Hekatäus, seit Eratosthenes die Geographie geschrieben hatte, gänzlich vergessen waren, so haben die Erwähnungen der Einnahme durch die Gallier für die frühesten Spuren einer Kenntniß römischer Schicksale bey den Griechen betrachtet werden können. Es ist Schade daß Plutarch gar nicht andeutet wie in der Schrift des Heraklides von der Seele die Rede auf jenes Ereigniß geführt war: von Theopompus, der es nicht erzählte, nur nannte [1234]), ist zuverläßig anzunehmen daß es in einer der zahlreichen und ausführlichen Episoden seines großen Werks geschah, nämlich bey Gelegenheit der Bewegungen der Galater an der Mitteldonau. Im Verlauf einer fortgesezten Erzählung kann es nicht vorgekommen seyn: denn die Einnahme fällt in die Zeit deren Geschichte er nicht geschrieben hat, zwischen dem Seetreffen bey Knidus, und Philippus Anfang.

Eben so bestimmt läßt sich dagegen sagen, daß Timäus, welcher sich mit der römischen Geschichte bis auf ihre Alterthümer und die troische Abstammung beschäftigte, und die italischen und sicilischen annalistisch schrieb, sie darin nicht übergangen haben kann. Chronologie war ihm eine

1234) Plinius III. 9. Theopompus, ante quem nemo mentionem habuit, urbem duntaxat a Gallis captam dixit.

vorzügliche Angelegenheit; er zuerst ordnete die Ereigniße nach Olympiadenjahren und Archonten: gewiß hat er auch jenes nach beyden Bestimmungen angegeben. Es leidet nicht den geringsten Zweifel daß von ihm die Angabe herrührt, der Zug der Celten, auf dem Rom erobert sey, falle in das Jahr des Archon Pyrgion, Ol. 98. 1.; und wenn Dionysius sagt, über diese wären fast alle einstimmig [1235]), so ist hiebey an Eratosthenes und Apollodorus, deren chronologische Tafeln unbedingtes Ansehen gewannen, zu denken. Dem Timäus folgt Diodor durchgehends; und wie dieser die, unverkennbar römische, Erzählung von dem Unglück der Stadt mit der von Dionysius Krieg in Süditalien verknüpfend, sagt, um die Zeit da dieser Rhegium belagerte, wären die Celten über die Alpen gekommen, so ist wohl nicht zu bezweifeln daß Timäus, so viel oder so wenig er darüber erwähnte, in gleicher Weise auf jene Zeit bezog. Nämlich die Einwanderung in die Lombardey, deren Zeitpunkt sich eben so im Andenken hatte erhalten können wie der Tag an welchem die Alamannen und Burgunden in Gallien, die Longobarden in Italien einbrachen, um die gewonnenen Länder nie wieder zu verlassen, blieb zuverläßig bekannt: auf jene folgte bey ihm unmittelbar ihre Erscheinung vor Rom. Dionysius oben angeführte Worte, — und er wählte sie immer sehr umsichtig, — reden von dem Heerzug der Celten, von Roms Eroberung nur als einem der Ereigniße desselben [56]). Daß Polybius und Diodor selbst die Einnahme in das

[1235]) Dionysius I. 74. p. 60. d. [56]) ἡ Κελτῶν ἔφοδος, καθ' ἣν ἡ πόλις ἑάλω. a. a. O.

nächste Olympiadenjahr sezen, hat allem Ansehen nach selbst bey jenem keinen andern Grund als daß er glaubte ein etwas langsamerer Zeitverlauf verstehe sich von selbst.

Jene Angabe des griechischen Chronologen galt denjenigen die darauf ausgingen die Synchronistik der römischen Geschichte zu bestimmen, für eine unzweifelhafte Basis ihrer Berechnungen. In welchem Olympiadenjahr sie diese anstellten, wußten sie als eine Thatsache der Gegenwart: wir wissen durch Zeugniß, auch ohne Berechnung, wie sich die Jahre Roms und der Fasten zu der griechischen Zeitrechnung seit Pyrrhus Uebergang nach Italien verhielten. Dieser fällt in das Jahr 472 nach Cato, und ein Jahr vor dem Zug der Gallier nach Delphi, also Ol. 124. 4. Hatten nun die Stammgenossen dieser Verwüster Rom Ol. 98. 1. eingenommen, 107 Jahre früher, so müßten die Fasten doch wenigstens 106 Magistratjahre darbieten: eines konnte allerdings ausfallen; denn freylich nahmen sie, wenn deren Anfang manchmals durch Interregnen verschoben ward, eine längere Zeit ein als eben so viele Sonnenjahre: aber die Triumphalfasten zeigen bestimmt daß diese Verlängerung im Lauf eines halben Jahrhunderts nur sechs Monate ausmachte. Während dieses Zeitraums hat indessen Livius nur 17 Jahre Militartribunen, 5 in welchen die Republik ohne curulische Magistratur gewesen, 82 consularische, zusammen 104: das erwähnte ausfallende Jahr hat er stillschweigend in dem Zeitraum vor dem plebejischen Consulat eingeschaltet, indem derselbe zu 23 Jahren anstatt zu 22 gerechnet wird [1237]): wogegen

[1237]) Er zählt das Jahr welches ihm 400 ist (nach Cato 399), als

Pighius, nach völlig unhaltbaren Gründen, als Lückenbüsser, ein Consulpaar für das Jahr (n. Cato) 421 ersonnen hat [1238]). Hiernach ist es höchstens nur bis gegen das fünfte Jahrhundert wahr daß Livius die catonische Zeitrechnung befolge: ein Irrthum dessen Fortdauer, nachdem Sigonius unumstößlich dargethan hat daß er in der That den Anfang des ersten punischen Kriegs in 486, nicht 488, den des makedonischen in 550, nicht 552, sezte [39]), einen traurigen Beleg gewährt wie wenig eine ganz vollendete Untersuchung, woran der Leser Theil nehmen muß damit sie geltend werde, gegen die Bequemlichkeit vermag bey dem gewöhnlichen zu bleiben. Jenes Jahr 472 nach Cato war für Livius 470: und das in beyden Zeitrechnungen gemeinschaftlich benannte, 365, worin Rom erobert worden, nicht Ol. 98. 1, sondern Ol. 98. 3: damit dieses ausgeglichen, jene Zahl von 106 Jahren vollständig werde,

das 35. seit Eroberung der Stadt, und ablato post undecimum annum a plebe consulatu: Livius VII. 18.

1238) Ich will ihm gern einräumen daß die kapitolinischen Fasten um diese Zeit ein Jahr mehr als die livianischen gehabt haben müßen: es wird aber eine von jenen erdichteten jährigen Dictaturen gewesen seyn. Wahrlich bezweifle ich nicht leicht die Ehrlichkeit eines Gelehrten: aber Pighius war nicht gewissenhaft: kann es hier mit dem aus Solinus hervorgezogenen Consulpaar unmöglich gewesen seyn; er hat nicht übersehen können daß der sich an die nämliche verkehrte Angabe hält welche bey Livius vorkommt, VIII. 24: — oder gar ihm folgt. 39) Jenes XXX. 4, dieses, nach Sigonius schöner Emendation, das. 1. — Die Abhandlung über die livianische Chronologie (Drakenborch VII. p. 82. ff.) ist durchaus vorvortrefflich, denn daß sich jezt manches Einzelne berichtigen ließe, kommt nicht in Betracht: die Feindseligkeit gegen Glareanus

sind zwey Fastenjahre eingeschoben, die jährige Dictatur des Papirius Cursor, 430, und das Consulat 439, von denen Livius nichts weiß; eine Erzählung welche die Begebenheiten Jahr vor Jahr berichtet kann sie nicht zulassen: ihre Verwerflichkeit erhellt, ohne einigen Zweifel, aus der anderswo genau angegebenen Dauer des zweyten samnitischen Kriegs.

Wenn wir nun aber Livius beypflichten der sie ausschließt, so ergiebt sich, wie nicht selten sonst, die Bemerkung daß, da er auf dem halben Wege stehen geblieben, diejenigen doch consequenter waren welche jene Fastenangaben aufstellten welche die Geschichte verwirft. Denn mit der Anarchie während fünf sich folgender Jahre, die er glaubt, steht es nicht besser; auch diese ist nur erdacht um die römischen Fasten der Voraussezung anzupassen daß die Einnahme der Stadt in Ol. 98. 1. falle. Sie ist völlig unmöglich: Rechtspflege sogar, und innere Verwaltung, die in ruhigen Zeiten eine Weile hindurch von Interregen erhalten werden konnten, müßten, bey der Spannung die ein solcher Zustand voraussezt, sehr bald zu Grunde gegangen seyn. Sonst war das Bedürfniß einer dauernden Obrigkeit so fühlbar daß, wenn einige Wochen lang Interregnen bestanden hatten, allemal eine Parthey nachgab, damit nur Wahlen auf irgend eine Weise gehalten würden; und nun hätte man sich mehrere Jahre hindurch so halsstarrig getrozt? so trozen können ohne völligen Un=

mag man sich, wie Aehnliches bey andern Philologen, warnen lassen; soll aber darum den Werth der gefundenen Wahrheit nicht geringer achten.

tergang herbeyzuführen? Hätten wohl die umgebenden Völker Rom gestattet Numas Friedenszeit zu genießen? Schon die fortwährende Dauer eines Jahrs ist für diesen Zustand nicht denkbar. Sollten die Tribunen am Anfang des Streits so beyspiellos hartnäckig gewesen seyn: im ferneren Verlauf, wo die Aufregung bis zu den furchtbarsten Drohungen stieg, wo das Ansehen der Dictatur verkannt ward, die Wahlen haben ruhig geschehen lassen? Es kann nicht fehlen daß sich alljährlich, so lange die Händel um die Rogationen dauerten, ihr Widerstand erneuerte, aber immer früher oder später nachgab wenn das Bedürfniß eine Obrigkeit zu haben sich nicht hinhalten ließ. So konnten während der Dauer dieser Bewegungen im Ganzen zwölf Monate oder mehr in Interregnen vergehen; und da die nach solchen Unterbrechungen eintretenden Consulartribunen, nicht anders wie die gewöhnlich ernannten, ein volles Jahr regierten, so mußte, um die Fasten mit der kapitolinischen Aera in Uebereinstimmung zu halten, eines ohne Magistratnamen bleiben; und angemessen ward diesem seine Stelle da angewiesen, wo die Tribunen ihre Einsage gegen die Wahlen zuerst geltend machten [1240]). Weil nun aber auch so noch die Einnahme auf Ol. 99. 1. kam, anstatt 98. 1., so schien

[1240]) Da die Stelle willkührlich ist, so ist das volle Jahr der Anarchie bey Dionysius in 380 gesezt, während sie nach Livius 379 anfing. Daß übrigens mehr als nur eines so verfloß, deutet jener an, indem er Ol. 102. 4. zuerst Anarchie, dann das Consulartribunat von L. Aemilius und seinen Collegen hat. Die Abweichung daß er in dieser verwirrungsvollen Zeit ein ganzes Collegium aufführt, welches bey Livius

es ausgemacht daß die mangelnden vier Jahre irgendwo in den Fasten übergangen seyn müßten, und man kam auf den Gedanken, die Chroniken gäben irrig an daß fünf Fastenjahre durch lange Interregnen getrennt gewesen wären, anstatt daß eine gleiche Zahl, mit Einschluß jener Anarchie, durchaus ohne Magistrate vergangen seyen: eine Vermuthung die eben so weit vom Ziel traf wie fast jede womit Gelehrte zu Rom im siebenten und achten Jahrhundert Räthsel der Geschichte zu lösen meynten.

Von dieser Verirrung ist denn Cato selbst nicht freyzusprechen: jedoch erhielten sich unverkünstelte Fasten. Solchen folgte Fabius, der, da er für griechische Leser schrieb, die Olympiaden nicht kann unerwähnt gelassen haben, und zu denjenigen gehört welche Dionysius von der Einstimmigkeit über die Zeit der gallischen Eroberung ausnimmt: er hatte sie in Ol. 99. 3. gesezt, unter welchem Jahr die Consulartribunen von 365 zum zweytenmal bey Diodor vorkommen. Denn dieser, nachdem er das zwölfte Buch mit dem Jahr 331, welches ihm Ol. 91. 1. ist, schloß, überspringt darauf mit unerhörter Leichtfertigkeit fünf römische Magistratsjahre, indem er das folgende mit 337, als Ol. 91. 2. beginnt, um die Einnahme der Stadt mit Polybius auf Ol. 98. 2. zu bringen: in diesem System sind die Bücher XIII und XIV geschrieben. Nun aber wollten die ihm vorliegenden Fasten nicht passen, eben weil sie keine eingeschobenen Jahre hatten; da half er sich im XV. Buch mit plumper Keckheit, durch Wiederholung

nicht vorkommt, umgekehrt ein anderes wegläßt, ändert am Ganzen der Chronologie nichts.

der schon einmal vorgekommenen Magistrate von 361 bis 365 unter den Olympiadenjahren 98. 3 bis 99. 3. [1241]). Daß er aber für seine Synchronistik, jene beyden Bücher ausgenommen, Fabius folgt, ist nicht allein deswegen wahrscheinlich weil dieser in der Geschichte selbst als seine Quelle betrachtet werden muß, und weil im XI Buch durchgehends der Unterschied zwischen seiner Synchronistik und der des Dionysius eine Olympiade beträgt, um welchen Zeitraum die Bestimmung des Gründungsjahrs der Stadt bey beyden aus einander lag [42]): sondern es darf ziemlich sicher für bezeugt gelten daß Fabius, genau wie es bey Diodor geschieht, das Jahr des ersten plebejischen Consulats als das achtzehnte von der Einnahme der Stadt rechnete.

Der Grammatiker, welcher behauptete, eine Handschrift worin dieses Jahr als das zweyundzwanzigste gezählt ward, sey hier unrichtig, und es müsse das achtzehnte

[1241]) Diese Wiederholung, von der Wesseling eine Spur erkannte, ist von Borghesi vollständig dargelegt in einer Untersuchung welche L. Dindorf, wie sie es verdiente, seiner Vorrede zum Diodor II. angehängt hat, p. XII. ff. Ich habe hier das Geständniß abzulegen daß ich die neuen Fragmente der Fasten nur in Feas Ausgabe kenne und besize: versäumt habe Borghesis vortreffliche Arbeit in Italien anzuschaffen, weil es bey dem dortigen elenden Zustand des Buchhandels, zu Rom immer schwer hält ein einzelnes in der Lombardey erschienenes Buch zu bekommen, und ich erst mehrere Jahre nachher bemerkte daß diese neuen Fragmente auch für meine Untersuchungen Wichtigkeit hätten; denen die archäologische Feststellung der Fasten fremd war. Ich weiß also nicht ob jener große Antiquar die seltsame Wiederholung wie gezeigt, so erklärt hat. [42]) Ol. 7. 1. und 8. 1. Th. 1. S. 297.

heißen: duodevicesimo statt duoetvicesimo — [1243]), kann nur haben sagen wollen die Zahl sey historisch falsch: er muß die richtige Lesart aus einem andern Codex gekannt haben. Auslegung und Kritik der alten Bücher, durch Geschichte wie durch Mythologie, gehörte, seitdem die Alexandriner den Begriff der Grammatik festgestellt hatten, zu ihren wesentlichen Theilen. Hätte er jenes Wort als schlecht lateinisch verworfen, so würde ihn Gellius sehr unpassend einen ausgezeichneten Mann in seiner Wissenschaft nennen: er wäre in der That so leicht widerlegt gewesen wie es sich jeder Leser denken wird, der da glaubt es sey nur von dem Wort die Rede. Ein Unglimpf den er sich selber zuzuschreiben hat, weil er der neckischen Versuchung nachgab seine Zuhörer zu täuschen, daß sie ihn auf einem handgreiflichen Irrthum zu betreffen glauben, und mit höchster Zuversicht da angreifen sollten wo er nicht stand. Die Neueren haben ihn vollends gleich unwissend in der Geschichte wie in der Sprache gescholten: vielleicht alles ohne daß Gellius Schuld hätte; denn der verlorene Schluß des Kapitels mag wohl die Rechtfertigung des Gelehrten, und die Beschämung, wenigstens den Aerger, seiner vorschnellen Beurtheiler enthalten haben. — Die fabianischen Annalen worin sich jene Stelle fand waren allerdings lateinisch: aber es sind auch sonst Bruchstücke erhalten die nicht jenem viel gelesenen griechischen Werk, welches Diodor gebrauchte, sondern einem lateinischen angehören [44]): auch nicht

[1243]) primum ex plebe alter Consul factus est, duoetvicesimo anno postquam Romam Galli ceperunt. Gellius V. 4. [44]) Das zeigt die Sammlung der Fragmente, zum Beyspiel hinter dem Corteschen Sallust.

etwa auf Fabius Servilianus bezogen werden können, da Pictor ausdrücklich genannt wird. Es hat also höchst wahrscheinlich eine lateinische Uebersezung der griechischen Geschichte des Q. Fabius gegeben, wie Claudius die Annalen des Acilius in die gemeinschaftliche Muttersprache übertrug.

Dieselbe Zeitrechnung liegt den Jahrszahlen des Orosius vom plebejischen Consulat bis zum ersten punischen Krieg zum Grunde, deren Verschiedenheit von allen gewöhnlichen Angaben als Fehler eines späten, nachläßigen und unwissenden Schriftstellers keiner Aufmerksamkeit würdig geachtet ist [1245]; sonst hätte ihre Consequenz eigenthümliche Fasten erkennen lassen müßen. Von ihnen kommen im vierten Jahrhundert nur zwey vor, 384 und 388, welche den Jahren 390 und 394 bey Livius entsprechen: und wie hier sechs, so beträgt der Unterschied während des folgenden durchgehend fünf Jahre [46]: es muß nämlich jenes, welches Livius vor dem plebejischen Consulat einschaltete, in diesen Fasten bald nach dem Anfang desselben hinzugefügt seyn. Hiernach ist der Unterschied um die Zeit der Einführung des plebejischen Consulats in der That

[1245]) Abweichungen die gewiß aus Schreibfehlern entstanden sind, schwächen die Richtigkeit der Wahrnehmung nicht. [46]) 384 (390 Liv.) Orosius III. 4. 388 (394) 6. 402 (408) 7. 409 (414) 9. 426 (432) 15. 450 (455) 21. 464 (469) IV. 1. 475 (479) 3. 480 (485) 5. — 483, IV. 7. ist wohl falsch, statt 481. Hier, mit dem Anfang des ersten punischen Kriegs, hören die Jahrszahlen auf, bis zum hannibalischen, wo er, gewiß ohne die Lücke gewahr geworden zu seyn, zur Aera der kapitolinischen Fasten übergeht, und bey dieser bleibt.

auch nur fünf Jahre; und eigentlich vier, weil bey Orosius die gallische Eroberung in 364, statt in 365 gesezt wird: von dieser bis zum plebejischen Consulat sind grade so viele wie bey Diodor: also erkannten auch diese Fasten nicht mehr als ein Jahr der Anarchie, und bringen ebenfalls die gallische Eroberung auf Ol. 99. 3. Wenden wir nun diese Berichtigung an auf die oben erwähnten Zeitpunkte wo Livius zwey Jahre weniger als Cato rechnet, so ist für das Anfangsjahr des ersten punischen Kriegs 482, anstatt 486, für dasjenige des philippischen 546, anstatt 550, zu schreiben; und das Jahr der Stadt für den chronologisch eingeführten Anfang unsrer christlichen Aera, 754 der varronischen Rechnung, ist, nach Ausscheidung der fälschlich eingeschobenen Jahre, 746. Diese Abweichung von dem allgemein Eingeführten und Angewöhnten ist wahrlich eine unwillkommene Nothwendigkeit: mir selber treten die Jahre von Ciceros Consulat und Cäsars Tod immer unter den angenommenen falschen Zahlen vor die Gedanken, nur bey absichtlicher Aufmerksamkeit unter denen von 683 und 702: andere, welche nicht durch die Befriedigung entschädigt werden die Wahrheit hierüber selbst gefunden zu haben, werden bey gleicher Schwierigkeit und Störung einem Verdruß nachgeben der sich nicht schelten läßt. Erst die Nachkommen können auch von dieser Abschaffung eingewurzelten Irrthums ungestörten Nuzen ziehen, wenn die Herstellung der römischen Geschichte in ihrem ganzen Umfang allgemein angenommen, und der alte Wahn völlig in Vergessenheit gerathen seyn wird. Allein der Verfasser einer fortgehenden Geschichte, der die bestimmt bekannte Dauer

des zweyten samnitischen Kriegs, wofern die beyden falschen Jahre beybehalten würden, um so viel über die Wahrheit verlängern müßte, und dabey jene doch überspringen, als ob sie, mitten unter lebhaften Kriegsunternehmungen, in einem Winterschlaf vergangen wären, kann diese in seiner Chronologie so wenig anerkennen, wie es Livius, wo sie einmal bey ihm hervortritt, gethan hat. Ist nun aber dieser Schritt unvermeidlich, so wäre es inconsequent und schwach dabey stehen zu bleiben, und nicht auf gleiche Weise die widersinnigen Jahre der vermeynten Anarchie wegzuwerfen, deren Unzuläßigkeit die Geschichte geltend machen muß.

Ist es erkannt daß die Eroberung Roms in Ol. 99. 3. fällt, so entspricht Ol. 98. 1. — die Zeit des Kriegs vor Rhegium, und der Einwanderung der Gallier — dem Jahr der Einnahme von Veji, 359: und dies stimmt vollkommen mit der Angabe des Falls von Melpum, und der Ursachen welche die Etrusker abhielten den Vejentern Hülfe zu senden.

Es ist unbillig daß die älteste und einfachste Ansicht sich gegen eine zufällig herrschend gewordene Klügeley rechtfertigen und vertheidigen soll; aber man muß sich auch hier dem Lauf der Welt bequemen, und seine Hinderungen überwinden. So ermüde ich denn auch nicht noch fernere Belege für jenen Saz, aus der Synchronistik, so weit die römische Geschichte sie gewährt, beyzubringen.

Das Zusammentreffen des Jahrs 363, mit Ol. 99. 1., wo Dionysius Pyrgi einnahm, erklärt, wie ich schon

bemerkt habe, den sonst unerhörten Beschluß der die Consuln abzudanken nöthigte [1247]).

In der Theurung des Jahrs 344, erwiesen die Fürsten in Sicilien sich hülfreich [48]). Die Mehrheit der Zahl darf bey dieser Erwähnung nicht aufhalten: obwohl es namentlich in den sikelischen Städten Dynasten gab, wie Aeimnestus und Archonidas, so kann doch wohl nur Dionysius gemeynt seyn, dessen Freygebigkeit im Andenken blieb, und sogar in die Sage von Coriolanus überging. Nach der berichtigten Synchronistik entspricht jenes Jahr der Ol. 94, 2: damals war seit zwey Jahren der Friede mit Karthago hergestellt: und Dionysius, höchst thätig seine Macht zu befestigen und auszubreiten, hatte eine sehr triftige Veranlassung die Freundschaft auch entfernter Staaten zu erwerben: im Jahr Ol. 92. 4., auf welches die gewöhnliche führt, wüthete der punische Krieg in der Insel, Selinus und Himera wurden zerstört, und erst drey Jahre nachher tritt Dionysius auf.

Sicilien war bey jedem Miswachs der Römer Kornkammer: des Handelsverkehrs dort gedenkt schon der erste karthaginiensische Vertrag; die Schicksale des Landes beschäftigten zu Rom, wo man den Ausgang des peloponnesischen Kriegs gleichgültig vernommen haben mag. Daher haben die Annalen unter dem Jahr 324 angezeichnet, daß eine fremde Macht, durch die innern Fehden der Städte herbeygerufen, auf der Insel gelandet sey. Livius sagt, damals zuerst wären die Karthaginienser dort erschienen [49]): gewiß indem er unvorsichtig einem Annalisten des sieben-

[1247]) Oben S. 555. [48]) Livius IV. 52. [49]) Ders. IV. 29.

ten Jahrhunderts nachschreibt, dem nur die Pöner als überseeische Feinde Siciliens bekannt waren. Gleichzeitige Chroniken können aber nicht von ihnen geredet haben; denn ihre Unternehmung in Gelons Zeit fällt funfzig Jahre früher; von da bis Ol. 92. 4 haben sie keinen Versuch gemacht ihre auf sehr wenige feste Orte herabgekommene Herrschaft wiederauszudehnen. Allein nicht sie sind gemeynt, sondern die Athenienser: denn jenes Jahr fällt, wenn die festgestellte Synchronistik genau zurückgeführt werden könnte, auf Ol. 89. 2: aber ein genaues Zusammentreffen, wie in der Zeit welche Ol. 99. 3. näher liegt, ist nicht zu suchen, da die Fasten auch nach dem Decemvirat nicht feststehen [1250]); ohne von dem Einfluß der verschiedenen Dauer der Magistratsjahre zu reden. Das Geschwader unter Laches und Charöades, dessen Stärke gering, seine Unternehmungen unerheblich, waren, erschien dort Ol. 88. 2: das Schiffsheer des Sophokles und Eurymedon, welches zuerst der Einmischung Athens in die Verhältnisse Siciliens Wichtigkeit gab, segelte Ol. 88. 4. —

Der Unterschied der beyden Bestimmungen des Jahrs der Eroberung erklärt in zwiefacher Art die synchronistischen Irrthümer in Livius VIII. und IX. Buch. Er sezt die Landung des epirotischen Alexanders viel zu früh, in 409 oder 410: Jahre, die der Ol. 110. 3. oder 4 entsprechen: wenn aber jene Angabe in Jahren der Stadt von einem Annalisten, der ihn irre leitete, nach der catoni=

1250) Unter Ol. 90. 1. schiebt Diodor ein Consulat zwischen die von 327 und 328 (nach Livius) ein, gegen dessen Richtigkeit abzusprechen gar kein Grund ist.

schen Zeitrechnung verstanden ist, und doch von derjenigen galt wo die Zerstörung in Ol. 99. 3., die Erbauung in Ol. 8. 3., gesezt wird, so ist das Olympiadenjahr 111. 4. oder 112. 1., und auf diese Zeit fällt die Unternehmung ganz gewiß [1251]). Mit entgegengeseztem Irrthum sezt er den Tod desselben Fürsten, wie die Gründung von Alexandrien, in 428 nach seiner Aera [52]), oder Ol. 114. 1: welches für das erste Ereigniß erweißlich, für das zweyte notorisch falsch ist. Eusebius stellt es unter Ol. 112. 3. — J. d. St. nach Cato 423: nun muß, wie denn Synchronistik manchen verwirrt gemacht hat, jemand diese Zahl

[1251]) Livius VIII. 3. Er gedenkt ihrer nach der Erwählung der Consuln von 410: gewöhnlich aber bezieht sich eine so gestellte Meldung bey ihm auf das verfloßene Jahr. Auf diese Weise erklärt es sich daß Claudius Quadrigarius den Krieg mit den Galliern am Anio, und den Zweykampf des T. Manlius, der nach der livianischen Aera 394 fällt, in 388 sezte: Livius VI. 42. Hat er die Jahreszahl genannt, und nicht die Militartribunen, so dürfte er nicht gefehlt haben, sondern nur nicht verstanden seyn daß er der Aera des Fabius folgte: allein möglich ist doch auch daß er in derselben Art wie Livius oben, sich geirrt habe. Orosius sezt jenes Ereigniß grade in 388. — Eine Parallele zu dieser Verschiedenheit der Zeitrechnungen gewährt die Chronik des Anastasius, wo die Jahre von Christi Geburt durchaus 7 weniger sind als nach unsrer Zeitrechnung: Justinus I. Antritt 511, Justinians 520: wenn nun diese Verschiedenheit nicht bemerkt, die Geschichte jener Zeit dürftig erhalten wäre, und man fände darnach angegeben daß Belisarius 530 in Italien landete, dabey stünde es fest daß Justinian 527 den Thron bestiegen hätte, so könnte einer leicht annehmen es sey im vierten Jahr des Kaisers geschehen. [52]) Ders. VIII. 24. Durch diese entgegengesezten Versehen verlängert er den Aufenthalt dieses Alexanders in Italien auf 18 Jahre.

von Ol. 8. 3. gerechnet haben; woraus Ol. 114. 1. hervorgeht. Genau derselbe Irrthum waltet ob, wo er annimmt der Tod des grossen Alexanders, der sich Ol. 114. 1. ereignete, falle in 434, nach seiner Rechnung [1253]): welches Ol. 115. 3. wäre.

Rom nach der Räumung.

Die Entfernung der Gallier gab den Römern in der Stadt eine öde Brandstätte zurück: und wenigstens auf dem linken Tiberufer kann nur zufällig eine einzelne Wohnung des Landmanns der Zerstörung entgangen seyn. Die Einfälle der Peloponnesier verschonten in Attika kein Haus und keinen Baum, wohin sie reichten; und hier erschienen Barbaren, unter deren Fußtritt alles Leben erstarb. Ostia mochte sich behaupten; von den latinischen Städtchen die mit der römischen Landschaft vereinigt waren ist es eben so unwahrscheinlich daß die Gallier Orte wo Beute zu gewinnen war unangetastet gelassen, als daß solche ihnen widerstanden hätten. Der größte Theil der Bürger war umgekommen [54]): die meisten Wehrhaften an der Alia: un-

[1253]) Er würde nicht bey dem gedachten Jahr, IX. 16., gesagt haben, Papirius Cursor würde Alexandern als Feldherr entgegen gestanden haben wofern dieser nach Italien gekommen wäre, noch die berühmte Vergleichung der römischen Macht mit der Alexanders angestellt, wenn er sich diesen schon vor sechs Jahren gestorben dachte: hingegen gab es Veranlaßung dazu wenn sich dessen Tod bey jenem Zeitpunkt angegeben fand. [54]) τῶν πλείστων πολιτῶν ἀπολωλότων: Diodor XIV. 116. Die Erwähnung daß, während die Gallier die Stadt inne hatten, zwanzigtausend Römer zu Veji unter den Waffen gewesen wären (Plutarch Camill. p. 142. a. und

zählige, auch Weiber und Kinder, die nicht entrinnen konnten, müssen unter dem Schwerdt oder in die Knechtschaft des Siegers gefallen seyn. Wer kann sich überreden daß der Fluß die vejentische Feldmark gedeckt habe, wenigstens als das gallische Heer noch versammelt war? und bis tief in Latium muß mancher Geflüchtete vom Verderben erreicht seyn. Konnte selbst von den Heiligthümern nur ein Theil fortgeschafft, mußte das meiste vergraben werden, so ward von den Habseligkeiten der Einzelnen gewiß noch viel weniger geborgen; und räuberisches Aufwühlen wird das Vergrabene hervorgezogen haben, welches einen höheren Werth hatte als thönerne geweihte Gegenstände. Am linken Ufer konnte der Landmann, wenn er noch das Leben rettete, nicht einmal sein Vieh forttreiben, wenn das Flüchten nicht schon vor der Schlacht begonnen hatte; da der Feind gleich nach dem Sieg die ganze Gegend um die Stadt bedeckte.

Eine Nachricht welche aus der Geschichte verdrängt ist gewährt eine Vorstellung von Roms hülflosem Zustand nach der Räumung: und mit ihrem Geist stimmen erhaltene Sagen überein, welche Dichtung, aber sichtbar in einer sehr alten Zeit entstanden sind, und so das Bild kund thun unter welchem die nicht sehr entfernten Nachkommen sich dieser Schicksale erinnerten.

Während die Gallier ungestört in Rom gelagert waren hatten sie begonnen auch die Mauern der Stadt nie-

vermuthlich nach ihm, aus dem er manches nahm was Dio nicht hatte, Zonaras, p. 34. c.), hat ursprünglich wohl nur sagen sollen daß nicht mehr als die Hälfte von denen übrig gewesen wären die an der Alia standen.

derzuwerfen. Diese herzustellen war im ersten Jahr, neben der Errichtung eines Obdachs, das Geschäft des zurückkehrenden Volks [1255]): es geschah was das dringende Bedürfniß erforderte: erst 377 ward die Aufführung einer neuen Ringmauer von Werkstücken begonnen [56]).

Anfangs also waren die Zurückgekehrten, während sie den Schutt aufräumten, so unbeschützt gelagert, und unter nicht minder bittern Feinden, als die Colonie welche Esra auf die Ruinen der Stadt ihrer Väter zurückführte. In dieser Lage ist es denkbar daß die unterwürfigen Orte wie Ficulea, auch so unbedeutende wie die Einwohnerschaft welche sich nach der Zerstörung von Fidenä dort wieder gesammelt haben mochte, den Gehorsam verweigerten [57]); nicht unglaublich daß die plözliche Annäherung ihrer Bewaffneten und der von benachbarten Ortschaften, ein panisches Schrecken verbreitet habe, dessen Andenken in der Solemnität der Volksflucht, an den Nonen des Quinctilis, den Geschichtschreibern zum Troz, bis tief in die Kaiserzeit erhalten war. Dieses Ereigniß nimmt Varro, — welcher den angeblichen Sieg des Camillus auch hier verwirft, indem er sagt, es habe sich nach dem Abzug der Gallier zugetragen [58]), — für vollkommen historisch: aber er unterscheidet die Populifugia von dem Fest der Nonä

[1255]) τὰ τείχη ἀνεκαίνισαν: Zonaras p. 35. d. [56]) Livius VI. 32.
[57]) Es ist aber unerklärlich wie solche Orte, zum Beyspiel Ficulea, drey Millien von Rom, sich erhalten hätten: sollten die Gallier ihnen Loskauf gewährt und gehalten haben?
[58]) Dies poplifugia videtur nominatus, quod eo die tumultu repente fugerit populus, non multo enim post hic dies quam decessus Gallorum ex urbe, et qui tum sub

Caprotinä, an deren Tagen sie dargestellt ward, indem er dasselbe aus alter latinischer Religionssitte erklärt: und verwirft also stillschweigend eine verwandte, berühmtere Sage über jene Empörung, welche Plutarch und Macrobius erzählen [1259].

Nach ihr hätten sich die Völker der benachbarten Orte unter dem Befehl des Dictators von Fidenä, Postumius Livius, vor Rom gelagert, und als Preis des Friedens oder Geisseln, Frauen und Jungfrauen von guten Geschlechtern gefordert. Die Römer hätten zwischen dieser Schmach und der Unmöglichkeit des Widerstands keinen Rath gefunden, bis eine Magd, Philotis oder Tutula genannt, ihn ersonnen und ausgeführt habe. Sie wäre, nebst andern Dirnen, als edle Fräulein mit der Prätexta bekleidet, unter täuschenden Thränen der Scheidenden, jenen Latinern übergeben worden. Als diese sich des übermüthigen Vertrags schwelgend freuten; dann von den Listigen zum Trunk ermuntert, sorglos und achtlos in tiefen Schlaf versunken lagen, erhob die Anführerin gegen die Stadt von einem Baum das verabredete Zeichen einer brennenden Fackel: darauf überfielen die Römer das unbewachte Lager und erwürgten die Vermessenen. Der Tutula und ihren Begleiterinnen ward mit Freyheit und Aussteuer gelohnt.

urbe populi, ut Ficuleates ac Fidenates et finitimi alii, contra nos coniurarunt. Varro de l. L. VI. 3. (V. p. 56).

1259) Plutarch Romul. p. 36. d. Camill. p. 145. 146. Macrobius Saturn. I. 11. p. 251. Hat der lezte nicht auch hier nach Plutarch geschrieben, dessen philosophische Schriften er compilirt; — hat er einheimische Bücher vor Augen gehabt, so

Dies ist Fabel, gleich dem nicht unähnlichen Gedicht von der Judith: und gleicher Art eine Sage über die nämliche Zeit welche Verrius Flaccus aus ungenannten Schriften nahm [1260]). Um das wenige Brod für die zu sparen von deren Erhaltung die Fortdauer der Republik abhing, sey der Beschluß gefaßt und ausgeführt worden, die sechszigjährigen Greise in die Tiber zu stürzen: eine Grausamkeit die im Alterthum so wenig unerhört war daß sie auf Keos als Gesez bestanden haben soll, und, außer den Ufern der Insel, gepriesen ward. Doch der Fortgang der Erzählung enthüllt ihr Wesen: ein einziger Greis sey von seinem frommen Sohn verborgen worden, und zum Dank für den weisen Rath den die Republik von ihm durch den Mund dieses Sohns oft empfangen habe, das Gesez zurückgenommen worden. An einheimischen Geschichten der Art, wie von Papirius Prätextatus, von dem zum Hungertode verurtheilten gesäugten Vater, war die römische Sage reich ehe sich die Historie bildete: diese zeigt zur Genüge wie jammervoll der Zustand der Zurückkehrenden in der Ueberlieferung geschildert war.

Ist es aber freylich zu vermuthen daß die Entkräfteten in jener Noth eine schwere Bürde für die übrigen Landesleute seyn mochten, so muß man dagegen, wie nach ähnlichen Katastrophen in andern Republiken des Alterthums, das Bedürfniß erkannt haben, die so sehr verminderte Zahl der Wehrhaften auf alle mögliche Weise zu

sind die starken Ausdrücke über Roms Ohnmacht merkwürdig: cum sedatus esset gallicus motus, res publica vero ad tenue deducta.

1260) Festus s. v. sexagenarios.

ergänzen. Auch zu Rom werden die Verbannten zurückgerufen seyn: — und es ist sehr möglich daß Camillus seine Rückkehr einem allgemeinen Gesez dieser Art verdankte: — auch hier Metöken und Freygelaßene in die Tribus eingeschrieben seyn. Es geschah mehr: Capenater, Vejenter und Falisker die während der Kriege zu den Römern übergetreten waren, erhielten das Bürgerrecht, und wurden zwey Jahre später (368) in vier neue Tribus vereinigt [1261]): also daß deren nun fünfundzwanzig wurden. Livius denkt sich einzelne Ueberläufer: es ist aber schon bemerkt daß ohne Zweifel unterthänige Ortschaften zu denken sind, die von jenen Städten abgefallen waren [62]). Die welche vier Tribus ausmachten, mußten wenigstens dem Fünftheil der übriggebliebenen alten Bürgerschaft an Zahl gleichkommen: nach dem System welches Rom nachher immer bey der Aufnahme von Fremden befolgte, wodurch allein es möglich war ganze Bürgerschaften aufzunehmen ohne den Geist der Republik zu ändern, müßen sie viel zahlreicher gewesen seyn, vielleicht sogar als die welche sich in einer gleichen Zahl Tribus befanden ehe sie durch den Krieg verödet waren. Vielmehr ist zu vermuthen daß ganz Capena damals römisch geworden sey; denn es kommt in der Folge nie mehr als selbständig vor. Es war weise, da Latium sich losgerissen hatte und feindselig war, die Bürgerschaft aus nichtlatinischen Völkern zu ergänzen.

Das Volk blickte mit Grauen auf die Wiedererbauung der Stadt; es begehrte heftig mit dieser Noth verschont

[1261]) Livius VI. 4. 5. [62]) Oben S. 527.

zu bleiben; und das darf ihm nicht als schmähliche Verzagtheit angerechnet werden. Wie eng und gering auch das Haus war welches dem alten Römer in der guten Zeit, selbst in ihrem Glanz, genügte, — auch dieses konnte doch, wer nicht etwas gerettet hatte, nicht aufführen ohne zu borgen. Und Veji gewährte Wohnungen und öffentliche Gebäude, schöner als die römischen vor der Zerstörung gewesen waren: der Besiz dieser Stadt, vom Schicksal verliehen, hatte den römischen Namen gerettet: es war wenigstens für die noch übrige Volksmenge geräumig genug: das sollte freywillig verschmäht werden! Das Gebiet enthielt überdies die vor kurzem an die Gemeinde angewiesenen weitläuftigen Marken, welche denen die zu Rom wohnten fern lagen. Hatten nun auch die Patricier hierüber ein entgegengeseztes Interesse, — indem das alte Gemeinland, also bey weitem der größte Theil ihrer Besizungen, auf dem linken Ufer lag, und, wenn Rom verlassen ward, wenigstens dem unmittelbaren Schuz der Waffen entzogen war, — so darf man doch nicht zweifeln daß auch edlere Ansichten die Beharrlichkeit des Senats entschieden: daß der harte Druck der Gegenwart der weislich erkannte Preis der späteren Größe Roms war. Der demüthigende Beschluß die Stadt aufzugeben, würde ohne Zweifel die Bestimmung der Nation entschieden haben: wer den ersten Schritt, von dem das Herz zurückhält, früherem Ruhm und früherem Streben nach Größe zu entsagen, gethan, der läßt sich nachher von Erwägungen des Augenblicks treiben. Ein Wohnsiz jenseits der Tiber würde das Band zwischen Römern und Latinern völlig zerrissen;

diese, mit den Volskern vereinigt, würden leicht eine Colonie in die verlaßenen Mauern geführt haben; und der Strohm für die römischen Vejenter eben so unübersteiglich geworden seyn als er es für die etruskischen gewesen war. Und selbst wenn diese Gefahren abgewandt wären, so hätte dasselbe Volk, in einer andern Stadt, in einem andern Vaterland, entfernt von allen frommen, mythischen und historischen Andenken, unmöglich bleiben können was es in seiner Heimat war. Es wäre zu einer Colonie herabgesunken, deren Geschichte von gestern begonnen hätte.

Das glückliche Omen eines wohl klüglich veranstalteten Worts [1263]), entschied die zwischen Noth und Scham unentschlossenen Gemüther. Rom ward innerhalb eines Jahrs wieder aufgebaut; gewiß höchst ärmlich. Die Strassen in den tiefen Theilen der Stadt waren vorher breit und gerade gewesen, denn die Cloaken lagen unter ihnen: auch auf den Hügeln scheint, soweit der Boden es zuließ, bey der allmähligen Erweiterung unter den Königen die Ordnung beobachtet zu seyn welche bey der Anlage neuer Coloniestädte befolgt ward, daß, mit Vorbehalt schnurgerader breiter Straßen, welche dem Staat blieben [64]), die von ihnen begränzten Bauplätze regelmäßig eingetheilt,

[1263]) Nach Dionysius (Plutarch Camill. p. 145. b.) hatte Camillus eben den ersten Senator L. Lucretius gerufen seine Stimme zu geben, als das Wort des Centurio vernommen ward: laßt uns hier bleiben. Auf die Umstände der Erzählung ist nichts zu geben: aber nicht zu übersehen daß hier angenommen wird, L. Lucretius sey der erste Senator gewesen, weil er 361 Consul war, und wohl kein anderer Consular lebte. So weit standen also die consularischen Tribunen nach. [64]) Daher in publicum prodire.

und als Eigenthum angewiesen wurden. Dieses scheint die Regierung als erloschen durch die feindliche Eroberung betrachtet zu haben: daher konnte jedem erlaubt werden sich anzubauen wo er es wünschte, damit der Eifer des Beginnens ermuntert, und nach einigem Fortgang so viel mehrere für beharrliche Ausdauer gewonnen seyn möchten. Die Nachkommen, uneingedenk daß sie ohne diesen Nachtheil Rom wahrscheinlich nicht bewohnt haben würden, beklagten die Uebereilung, indem es im größten Glanz der Stadt, bis auf Neros Brand, unmöglich war die Krümme und Enge der Straßen abzuändern. Als indessen diese Verschönerung erlangt war, glaubte man wahrzunehmen daß die Gesundheit durch die graden und breiten Gassen leide [1265], und täuschte sicher sich nicht: denn es ist bekannt daß im heutigen Rom die regelmäßigen, von großen Straßen durchschnittenen Quartiere, weit ungesunder sind als die im Mittelalter zwischen Tiber und Via Flaminia, eben so unförmlich und verworren wie jenes eilig hergestellte Rom, angebauten. Dort fühlt man den gefährlichen Wechsel der Luftwärme nach Sonnenuntergang weit empfindlicher; und im Winter werden sie von den schneidenden Nordwinden, die bey heller Luft herrschen, wenn man auf sonnigen geschüzten Pläzen erhizt wird, durchstrichen. Ich weiß nicht ob Erfahrung in Griechenland die entgegengesezte Meynung bewährte, daß breite für den Ost- und Nordwind offne Straßen der Gesundheit zuträglich seyen: fast möchte ich hierin eine theoretische Vorausssezung zu sehen glauben: denn wo wären,

[1265]) Tacitus Ann. XV. 43.

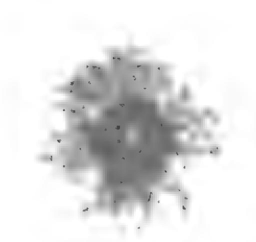

Digitized by Google

als Aristoteles schrieb, solche gewesen ausser im Piräeus, den Hippodamus regelmäßig anlegte [1266])? Sonst waren sie in allen griechischen Städten, selbst zu Athen, so eng und krumm wie noch jezt im Orient. Das Wesen der Limitation, ausgehend vom Ganzen, war den eigentlichen Griechen fremd, deren Einrichtungen auf den Individuen der Bürger und dem Begriff ursprüngliches Privateigenthums beruhten.

Zur Erleichterung schenkte der Senat Ziegel: jedem ward vergönnt Steine zu brechen und Holz zu fällen wo er wollte, wenn er Bürgen stellte den Bau binnen Jahresfrist zu vollenden. Um jene zu schenken mußte der Staat Gebäude zum Abbrechen überlassen: womit hätte er die Anfertigung von Ziegeln bezahlen sollen? Solche Gebäude hatte er zu Veji; und es war angemessen um den verhaßten Gedanken der Auswanderung auf immer zu verbannen, die Abtragung jener Stadt zu begünstigen, welche auch kaum als ein geringer Ort bestand bis sie unter Augustus als Militarcolonie ein wenig wieder auflebte. Auch zu den Substructionen des Kapitols, welche bald nachher, ohne Zweifel unter der Arx, wo Cominius und die Gallier auf dem gewachsenen Stein hinaufgeklommen waren, aufgeführt wurden, und zur Herstellung der Mauern, wird Veji die fertigen Bruchsteine hergegeben haben: so verschwanden die Tempel und Ringmauern. Die welche

[1266]) Ueber jene Meynung s. Aristoteles Polit. VII. 11. p. 200. b. — Die Hauptstädte welche der Wille makedonischer Könige schuf, waren freylich sehr regelmäßig, mit breiten Straßen, wie Antiochia, zumal die Neustadt des Epiphanes; wo aber die Hallen den Nachtheil wenigstens verminderten.

aus Scheu vor der Last des Bauens dort geblieben waren, wurden durch ein Senatusconsulat unter schwerster Strafe [1267]) vor einem bestimmten Tage zurückgerufen.

Zahllose Gegenstände waren unersezlich verloren: es ist ein Wunder daß irgend einer der durch seinen Stoff für die Barbaren Geldeswerth hatte, wie die ehernen Tafeln mit den lateinischen Bündnißen aus dem Dianentempel und von den Rostris, wie die Standbilder der zu Fidenä umgebrachten Abgeordneten, dem Raub; — daß andre die das Feuer verzehren konnte, wie jenes hölzerne Bild der Fortuna, der Vernichtung haben entgehen können. Oder sollte die Aechtheit von allem Beweglichen was ausserhalb des Kapitols zurückgeblieben seyn müßte, eben so verdächtig seyn wie die von Romulus Krummstab, den die Augurn unter der Asche und den Kohlen von der mit Stroh gedeckten Hütte des Mavors unversehrt gefunden haben wollten [68])? Für dies Wunder ward ihre Zerstörung gern erzählt: sonst sollte die welche bestand und gezeigt ward, für die ursprüngliche gelten.

Denen die sich in der unglücklichen Zeit hülfreich erwiesen hatten ward durch Ehre gelohnt: den Matronen zugestanden daß auch bey ihren Begräbnissen Gedächtnißreden gesprochen würden; den Cäriten und Massiliensern das Municipium decretirt: den lezten mit vielleicht ungewöhnlichen Auszeichnungen [69]). Die Seele der Republik war damals Camillus, den die Nachkommen den zweyten

[1267]) poena capitalis, Livius VI. 4. ist auch hier nicht nothwendig Lebensstrafe. [68]) Dionysius, exc. 27. p. 31. (u. Mais Anm.)—Plutarch Camill. p. 145. d. [69]) Anm. 149. und S. 621.

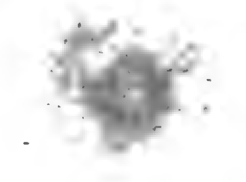

Romulus nannten: und als Heerführer in den Kriegen, welche, mit Ausnahme der unwandelbar treuen Sabiner, auf allen Seiten ausbrachen, bewährte und erhöhte sich das Vertrauen der Nation in den ihr wiedergegebenen grossen Bürger.

Die Kriege bis zur Reform von 384.

Als die übriggebliebenen Römer, in die Stadt zurückgekehrt, wieder zu sich gekommen waren, fanden sie den Staat ohne Unterthanen, auf sich selbst zusammengesunken; wie Florenz, nachdem der Herzog von Athen ausgestoßen war. Die Orte welche seit Latiums Fall um Schuz zu genießen unter Roms Hoheit getreten waren, verschmähten es diese jezt anzuerkennen. Schon im Jahr 366 ist die Rede vom Abfall der Latiner und Herniker [1270]: welches doch nur von der Lösung des damaligen Bandes zu verstehen ist: schieden indessen die Latiner auch ohne Feindseligkeit, so konnte es nicht fehlen daß diese bald in den Gemüthern wurzelte. Ihre Landsgemeinde mußte sich herstellen sobald die Ueberreste der Nation ihre Selbständigkeit wiedernahmen. Bey ihr beschwerte sich der römische Senat 369 daß diese Zeit her keine Hülfsvölker gegeben wären, und das Gefühl der Ohnmacht zwang eine leere Ausrede gelten zu lassen [71]. Indessen muß diese Verbindung damals sehr lose gewesen seyn: Lage oder andere Verhältniße bestimmten einzelne Städte sich an Rom zu halten; wodurch

[1270]) defectio Latinorum Hernicorumque, Livius VI. 2. [71]) Ders. VI. 10.

es erklärlich wird daß auch in diesem Zeitraum latinische Colonien unter römischer Hoheit gegründet werden konnten, wie Sutrium und Nepet: und Setia, welches vermuthlich zu den vor 365 gemachten Eroberungen über die Volsker gehörte. Unter dem Jahr 372 nennt Livius Latium verdächtig: doch waren zu derselben Zeit Tusculum, Gabii und Lavici Rom anhänglich, wie hingegen Lanuvium sich damals mit den Volskern befreundete [1272]. Häufig dienten Freywillige aus latinischen Städten unter diesen [73]: das war, wie sehr es auch die Römer verlezte, keine allgemeine feindliche Handlung, da der alte Bund des Sp. Cassius, der auch dem Einzelnen untersagte die Waffen gegen die Eidsgenossen zu führen, seine Gültigkeit verloren hatte.

Der falsche Schein als ob die Latiner aus treuen Verbündeten Roms Feinde geworden wären, wird hauptsächlich dadurch befördert daß Präneste, in alten Tagen eine der dreyßig Städte, in späteren die vornehmste in Latium, seit 373 in offnem Krieg gegen Rom erscheint. Wie sie aber, als die Gränze zwischen Tusculum und ihr lag, nicht den Latinern angehört haben kann, sondern äquisch gewesen seyn muß: sey es nun daß sie erobert worden, oder daß sie sich mit den Siegern vereinigt hatte: so tritt augenscheinlich dieser pränestinische Krieg an die Stelle der früher unaufhörlich erneuerten mit den Aequern. Denn

[1272]) Ders. VI. 21. Lavici war allerdings einer römischen Colonie übergeben: daß die Stadt Schuz zu Rom suchte, ist Beweis daß diese nicht ausgestoßen war. [73]) Ders. VI. 7. 10. 12. 17.

von diesen ist nach dem Jahr 367 die Rede nicht mehr: erst nach dem zweyten samnitischen Krieg, lesen wir ihren Namen wieder. Es scheint daß auch ihre Verbündung, gleich der latinischen, aufgelößt war: die Aequer welche Rom gegen die Mitte des fünften Jahrhunderts sich unterwarf, waren die eigentliche Nation in den Gebürgen zwischen dem Liris und Fucinus, und um den Ursprung des Anio; deren Name vorher sich über ihre Zugewandten und Unterthanen verbreitet hatte. Bei dieser Auflösung bildeten sich neue Gesammtheiten; oder solche wo schon eine herrschende Stadt mit ihrer Landschaft bestand traten jezt abgesondert als Staaten hervor. So herrschte Präneste wenigstens über acht Städte [1274]): den Tiburtern, welche Livius eine Nation nennt [75]), war eine nicht angegebene Zahl unterthan.

Jene Auflösung dürfte Folge eines schweren Schlags seyn den die Aequer von den Galliern erlitten hätten; die, wenn Apulien sie als Ziel anzog, die Straße dorthin durch die mit unbemauerten Flecken angefüllte äquische Landschaft und die vier nördlichen Orte der Sabeller weit offner fanden als die latinische, voll sehr fester Städte; wo nachher die Samniter an ihrer Gränze hätten überwunden werden müßen. So gediehen selbst die Einbrüche der Gallier Rom zum Segen, und förderten seine Größe. Die eigentlichen Aequer mögen vielleicht schon damals in das Landrecht getreten seyn welches mit ihnen, ehe es 443 zum Kriege kam, offenbar bestand.

Mit andrer Gesinnung als die Latiner, und allerdings

[1274]) Unten Anm. 1295. [75]) Livius VII. 19.

als Feinde, zerrißen die Volsker von Antium und Ecetra [1276]) dieses Recht, welches seit siebzig Jahren, sehr selten gestört, sie mit Rom verknüpft hatte. Eine lange verhaltene Gehäßigkeit brach aus als Rom gefallen war: das sehr feste, und auf der See mächtige Antium konnte von den schrecklichen Zeitläuften lange nicht so getroffen seyn wie das innere Latium.

Doch erfüllte schon der erste Feldzug, 366, die Träume nicht womit das unedle Unternehmen, gesunkne Größe zu zertrümmern, begonnen war. Anfangs zwar drohte der einzigen Legion, welche die Republik dorthin senden konnte, völlige Vernichtung: sie mußte sich auf dem Berg Mäcius, unweit Lanuvium, fünf und zwanzig Millien von Rom, in einem festen Lager behaupten; und das Heil der Republik beruhte auf dem Entsaz wozu Camillus als Dictator die Betagten und Entschuldigten herbeyführte [77]). Mit Sonnenaufgang griff er die Volsker und ihre Bundsgenossen an: die bedrängten Römer fielen aus ihrem Lager heraus, und die Feinde wurden mit sehr großem Verlust geschlagen und zerstreut. So lautet ein glaublicher Bericht [78]): aber die dichterische Sage, geflißen Camillus

[1276]) Obwohl Livius durchgehends die volskische Nation unbestimmt nennt, so ist doch nur an diese Orte zu denken: VI. 31. [77]) *ἠναγκάσθη καὶ τοὺς οὐκ ἐν ὥρᾳ τῶν πολιτῶν, ἀλλ' ἤδη προβεβηκότας* (f. *παρηβηκότας*) *καθοπλίσαι*: Plutarch Camill. p. 146. e. — Dies bezeichnet noch genauer die Reserve der Veteranen (oben S. 138. 139.) als Diodors Ausdruck, XIV. 117. *πάντας τοὺς ἐν ἡλικίᾳ καθοπλίσαντες* — obwohl dieser auf die Ausrüstung der causarii sehr wohl paßt. [78]) Bey Diodor XIV. 117. und Plutarch Camill. p. 146. e. f.

in allen seinen Thaten zu verherrlichen, war auch hier geschäftig. Sie, die Livius immer wählt [1279]), verschwieg die anfängliche Bedrängniß, und ließ Camillus sogleich ins Feld ziehen. Auf das Gerücht von seiner Annäherung erschrecken die Volsker und umgeben ihr mit Wall und Pfahlwerk verschanztes Lager noch durch einen Verhau. In diesen läßt der Dictator Feuer werfen; sein Glücksstern erregt die Flamme, und jagt sie in das Lager, woraus die Feinde entweichen müßen, und, vom Element besiegt, fliehend in die Waffen der Römer fallen welche sie vertilgen.

Nach jener Niederlage unternahmen die Volsker nichts ehe das dritte Jahr um war: aber Camillus mußte, wie König Friedrich nach dem Tage von Collin, die umringenden Feinde einen nach dem andern zurückschleudern. Er nöthigte die Aequer die Belagerung von Bolä aufzuheben [80]): darnach wandte er sich nach Etrurien, wo die bey Veji versammelten Cohorten zu schwach gewesen waren um Sutrium zu entsezen. Die treue Bürgerschaft hatte freyen Abzug annehmen müßen: der Dictator aber entriß die Stadt den Eroberern wieder. Auch hier ist das Gedicht in der Erzählung nicht zu verkennen, daß

[1279]) Plutarch führt mit ihr jene glaubhafte fort: p. 147. a. — worin Dionysius Manier, die verschiedenen Erzählungen zusammenzusezen, erscheint. [80]) So Diodor: Bolä mochte doch auch die im J. 341 geforderte Colonie später bekommen haben, vielleicht gleichzeitig mit Vitellia: der feste Ort einer römischen Kleruchie geworden seyn und sich, wie mancher andre in Latium, erhalten haben. Nach Livius VI. 2. waren die Aequer jezt im Besiz der Stadt.

der traurige Zug der mit dem bloßen Leben Entlassenen an demselben Tage wo sie ihre Heimat geräumt hatten, dem römischen Heer begegnete; und Camillus die Etrusker so überraschte daß alle in ihre Gewalt gekommene Habe ganz unberührt war, und kein Mann entkam: denn die Stadt sey auf einmal umringt, und alle Thore eingenommen worden. Wenn nicht sogar dieser ganze Krieg um Sutrium eine bloße Verdoppelung aus der Folgezeit ist; denn wir lesen auch über 369, und erkennen hier die Annalen, daß die etruskische Gränze sich selbst überlassen bleiben mußte, bis der volskische Feldzug durch eine gewonnene Schlacht geendigt war. Während dieses Verzugs hatte Nepet sich den Feinden ergeben: in Sutrium waren sie eingedrungen, und die Bürger vertheidigten sich nur noch hinter Abschnitten in den Straßen. Camillus schloß die Etrusker ein in der von ihnen gewonnenen Region: hier wurden sie überwältigt und niedergemacht. Dann führte er seine Völker gegen Nepet, wo die welche die Uebergabe entschieden hatten, vor der Ahndung zitterten. Sie weigerten sich der Aufforderung, die etruskische Besazung zu vertreiben oder zu verrathen: aber diese konnte die unglückliche Stadt nicht vertheidigen: sie ward stürmend genommen; und die des Verraths angeschuldigten Obrigkeiten büßten mit dem Leben [1281]). Von der Zeit an ist Ruhe an jener Gränze bis zum Jahr 391: wo Krieg gegen die Tarquinienser ausbrach, welche vielleicht das einzige Volk gewesen waren womit Rom dort gestrit-

[1281]) Die verspätete Hülfe, die Einschliessung und Vertilgung der Etrusker im eingenommenen Sutrium, gleichen sich in der-

ten hatte. So zeigt der Krieg sich 368, in welchem Jahr sie durch Einnahme und Zerstörung zweyer Städte büßten: und unverkennbar ist es die Stimme des Gedichts welche meldet in jenem überall so zweifelhaften Feldzug habe ganz Etrurien Sutrium belagert [1282]. Dieses und Nepet erhielten Colonien: das erste 372, das zweyte 382 [83], und bildeten nun während sechszig Jahren unangetastet die Vormauer des römischen Staats.

Ein Streifzug nach den Aequern hin, 367, ist bis zum Jahr 369, die einzige Erwähnung von Kriegsvorfällen in Latium: es muß das Ansehen gehabt haben daß der Friede dort dauerhaft gesichert sey, da die Tribunen die Anweisung der pomptinischen Landschaft forderten. Doch dieser Glaube täuschte: in dem genannten Jahr bestanden die Antiater, verstärkt durch zahlreiche Freywillige aus ganz Latium, eine hartnäckige Schlacht bey Sutrium gegen Camillus selbst. Ein Gewitter mit seinem Regenguß trennte die Heere: allein der Sieg war nicht zweifelhaft: die la-

selben Art wie des Clölius Schicksal auf dem Algidus und vor Ardea. Plutarch versezt die zweyte Erzählung von 369 auf 374, Satricum und Sutrium verwechselnd: p. 149. a: — welches aber keineswegs berechtigt die erste, die so deutlich das Gepräge der Dichtung trägt, vorzuziehen. Diodor hilft hier nichts zur Entscheidung: indem er also diese Ereignisse und noch mehrere in das angebliche Jahr der Eroberung Roms 98. 2. häuft: weil er sie in den folgenden fünf, die doppelt stehen, nicht anbringen kann.

1282) Etruria *prope* omnis, Livius VI. 3. ist wieder eine verfälschende Minderung der alten Bestimmtheit. 83) So Vellejus I. 14. Livius der die Gründung der Colonie in Nepet in 372 sezt, VI 21. verwechselt beyde Orte, und übergeht daher Sutrium.

tinischen Reisläufer zerstreuten sich in ihre Heimathen; die Volsker wichen auf Antium zurück. Satricum, einst eine der dreyßig latinischen Städte, findet sich, nach verschiedenem Wechsel, kurz vor der gallischen Zeit abtrünnig von Roms Hoheit [1284]): mag es nun ehe das Unglück eintrat nicht wieder bezwungen, oder aufs neue abgefallen seyn, — jezt war es volskisch, und ward mit gewaffneter Hand bezwungen. Camillus trachtete, Antium selbst zu belagern: aber jede weitere Verfolgung des Siegs ward durch die Nothwendigkeit gestört jenen Zug nach Sutrium und Nepet auszuführen. Daher erschienen die Geschlagenen im folgenden Jahr wider angreifend (370): stark genug daß ein Dictator, A. Cornelius Cossus, wider sie ernannt werden mußte. Das tyrrhenische Circeji, welches vor mehr als achtzig Jahren von volskischen Colonen eingenommen, seit 362 im Besiz von latinischen war, folgte der Sinnesart die nun in beyden Völkern herrschte: und wenn Veliträ auch eine ganz römische Colonie erhalten hätte, so war dort die volskische Volksart so überwiegend geblieben, und so fest gewurzelt [85]), daß es nicht befremden kann, wenn aus beyden Städten Freywillige unter den Fahnen der Antiater und Ecetraner, mit geworbenen Latinern und Hernikern, dienten. Wie zahlreich aber auch dieses Heer war, doch erfocht der Dictator im pomptini-

[1284]) Oben S. 525. [85]) Veliträ hat fortwährend für einen recht eigentlich volskischen Ort gegolten: daher auch Dionysius ganz vergaß daß es ursprünglich latinisch war. Bekanntlich soll auch die sogenannte volskische Inschrift dort gefunden seyn.

schen Gebiet einen entschiedenen Sieg, und machte viele Gefangene; unter ihnen manche die als Empörer angesehen wurden. Als solche mögen sie gestraft seyn, und dies den Entschluß der Veliterner und Circejenser bestimmt haben sich von der römischen Herrschaft zu befreyen: dieser ward vor 372 ausgeführt; in welchem Jahr beyde Städte, nicht mehr nur einzelne ihrer Bürger, unter Roms Feinden sind [1286].

Nach dem Sieg des Dictators Cossus war eine Colonie von zweytausend römischen Bürgern für das, im Jahr zuvor eroberte, Satricum beschlossen [87]: diese Niederlassung, wodurch die Römer sich zwischen Antium und Lanuvium festsezten [88]), veranlaßte das lezte sich mit den Volskern zu verbünden (372). Die anwachsende Vereinigung machte besorgt: selbst gegen das empörte Veliträ ward der Krieg zögernd erklärt: irgend eine Annäherung hätte den Senat bereit gefunden: das Volk war heftiger. Obgleich die Pränestiner das Gebiet treuer latinischer Städte verwüstet hatten, wollte die Herrschaft doch in ihnen keine Feinde sehen: erst als im Jahr darnach das römische Heer in einem Treffen gegen die Veliterner, bey deren Stadt, auch mit zahlreichen pränestinischen Hülfsvölkern gestritten hatte,

[1286]) Circeiensium quidam, et coloni etiam a Velitris Romani: Livius VI. 12. Darnach 372: hostes novi, praeter Volscos — Circeiosque et Velitras colonias iamdiu molientes defectionem: VI. 21. [87]) Ders. VI. 16. [88]) Die Ackeranweisung im pomptinischen Gau im folgenden Jahr (VI. 21.) ist schwerlich von dieser Colonie verschieden, deren Gegend füglich als ager Pomptinus betrachtet werden kann. An die Sümpfe muß man bey diesem nie denken.

ward diesen abgesagt. Durch Veliträ war ihnen, wie vor Zeiten den Aequern, die Verbindung mit den Antiatern sicher und offen: vereinigt mit diesen eroberten sie Satricum; wo wider die römischen Colonen grausam gewüthet ward. Nach diesem Unglück ward Camillus zum siebentenmal zum Consulartribun gewählt (374): obwohl er, hochbetagt und krank, ihm die Pflicht zu erlassen bat. Das Vertrauen der Nation daß seine Weisheit die Republik stüzen werde, auch wenn sein Arm schwach geworden, täuschte sich nicht. Es ist ungewiß ob das römische Heer gegen Präneste oder Satricum zog [1289]). Die Verbündeten waren sehr überlegen an Zahl: aber beyde Heere gleich ungeduldig den Feldzug zu entscheiden: und L. Furius Medullinus, ein jüngerer Geschlechtsvetter, welcher abwechselnd als College den Befehl mit Camillus theilte, war taub für seine Vorstellungen Uebereilung zu meiden. Der Erfolg rechtfertigte sie: die Legionen wandten sich dem Lager zu, wo Camillus krank lag: er raffte sich auf, seine Erscheinung hemmte die Fliehenden; er sammelte und führte sie: die Feinde zogen sich zurück [90]). So viel mögen wir, obwohl immer ohne es zu verbürgen, in die Geschichte aufnehmen: den Sieg aber, welcher nach Livius jenen traurigen Tag geendigt, nach Plutarch den folgenden erfreut haben soll, und die Eroberung des feind-

[1289]) Das lezte sagt Livius, VI. 22: — aber unmittelbar vorher erzählte er, man sey zum Abmarsch vor dem esquilinischen Thor versammelt gewesen, welches die Straße nach Lavici und Präneste war. Würde man die eingeschlagen haben um auf Querwegen in das pomptinische Land zu kommen? [90]) Ich folge Plutarchs Erzählung, Camill. p. 148. f.

lichen Lagers, um so entschiedener verwerfen da Camillus nicht triumphirte [1291]).

Auch die Erzählung daß die Tusculaner den Zorn des Senats, da unter den Gefangenen einige ihrer Bürger gefunden waren, dadurch entwaffnet hätten daß die anrückenden Legionen die Thore offen, friedliche Thätigkeit auf dem Feld und in der Stadt fanden, und allenthalben ein Gefühl wahrnahmen, als sey unmöglich daß nicht Friede mit Rom sey, — kann nur auf sehr geringes Vertrauen Anspruch machen, da wir auch hier keinen andern Boden als den der Sage von Camillus haben. Allerdings gehört sie zu denen welche man der Geschichte gern gönnte, wo der Glaube an die Gewalt edelmüthiges Vertrauens so ganz selten erscheint: und, herabgestimmt auf Gewöhnliches, ist nichts glaublicher als daß Klugheit ein schweres Gericht von der Stadt abwandte, da einzelne Tusculaner den Frieden gebrochen hatten. Mit der Begnadigung soll ihnen das Bürgerrecht ertheilt seyn [92]); welches die Griechen von der Isopolitie verstanden haben [93]), doch aber wohl von Sympolitie zu erklären ist: denn das höhere Mu-

[1291]) Auch hier hat in der ganzen Erzählung bey Livius die Sage die Geschichte verdrängt: hätte Camillus eine schon verlorne Schlacht so umzuwenden vermocht, so wäre es gar nicht zu rechtfertigen daß er keine annehmen wollte. Die angeblichen vier Legionen sind gewiß eine erdichtete Zahl: wenn aber ihre Stärke zu 4000 Mann angegeben wird, so dürften die Annalen dabey im Sinn gehabt haben daß jezt 25 Tribus waren. Darnach zählten 150 Centurien, 3750 Gemeine: dazu 150 Centurionen, und 75 Fahnenträger, — 3975. [92]) civitatem etiam impetraverunt, Livius VI. 26. [93]) μεταλαβεῖν ἰσοπολιτείας, Plutarch Camill. p. 149. e.

nicipium war gewiß nicht mit der Aufhebung des cassischen Bündnisses abgeschafft; und daß Tusculum zur Zeit des latinischen Kriegs ein freyes Ort in Latium war, beweißt nur daß die Stadt bey dem Frieden von 392 an diesen Staat zurückgegeben seyn muß. An vollkommnes Bürgerrecht ist nicht zu denken [1294]): und das cäritische Municipium war Strafe.

Schwer hält es zu glauben daß Camillus auch nur eine Niederlage abgewandt hatte, da die Pränestiner im folgenden Feldzug, 375, die römische Landschaft bis an das collinische Thor heimsuchten, als, durch die bürgerlichen Unruhen gehindert, kein Heer von Rom ausgezogen war. Eiligst ward ein Dictator bestellt, T. Quinctius, der ohne Verzug ein Heer bildete vor welchem die Feinde auf der salarischen Straße zurückwichen: sey es nun um Falisker und Etrusker unter die Waffen zu bringen, wie später die Samniter an die obere Tiber zogen, oder um die Römer von der pomptinischen Gegend entfernt zu halten, und den Volskern Unternehmungen zu erleichtern: verständige Entwürfe, wenn die welche sie faßten hätten vertrauen dürfen in offnem Felde zu siegen. Die Oertlichkeit der Alia, wo sie das Treffen anboten, verminderte der Römer Siegsvertrauen nicht: und für sie selbst war es Thorheit sich in eine Gegend zu begeben, von wo ihnen kein sichrer Rückzug nach Präneste offen stand; daher

[1294]) Hierüber ist Dionysius im völligsten Irrthum: πολιτείαν ἔγνωσαν χαρίσασθαι, πάντων μεταδόντες ὧν τοῖς Ῥωμαίοις μετῆν, ecl. de virt. et vit. ed. Val. p. 529. (p. 33. Frf.)

suchten sie Rettung in eiligster Flucht sobald die Schlacht sich gegen sie zu entscheiden angefangen hatte. Die Römer verfolgten: und solcher Schrecken ging vor ihnen her daß T. Quinctius in neun Tagen eben so viele Orte einnahm. Nach Livius waren acht von diesen den Pränestinern unterthan: in der neunten sieht er Velitrå [1295]): ohne Zweifel eine ganz irrige Meynung: denn weder würde eine Stadt welche eine Colonie ausgestoßen gehabt begnadigt seyn, wie es Velitrå hätte seyn müßen, da es unbeschädigt fortbesteht, — noch ist es glaublich daß eine Feste vor welcher die römische Macht nachher jahrelang nichts ausrichtete, in einem Anlauf gewonnen sey. Die Zahl von neun eroberten Orten steht fest: die Inschrift sprach sie aus womit T. Quinctius, der am zwanzigsten Tag nach seiner Ernennung triumphirte, auf dem Kapitol von den Manubien einen goldnen Kranz, an Gewicht zwey und ein Drittheil Pfund [96]), weihte: die älteste unter allen

[1295]) Livius VI. 29. Octo oppida erant sub ditione Praenestinorum — deincepsque, haud magno certamine captis, Velitras exercitus ductus: eae quoque expugnatae. Dionysius scheint nur von neun Städten, ohne Velitrå, geredet zu haben: exc. 28. p. 32. [96]) So erklärte Cincius den Ausdruck trientem tertium pondo — bey Festus s. v. und die Analogie der angeführten ähnlichen, quadrans quartus, sestertius, bes alter, ist entscheidend; obwohl man nach dem römischen Zahlenwesen drey und ein Drittheil Pfund erwartet, wie das Gelübde eines Aufwands von 333333 1/3 Assen: Livius XXII. 10. Und wie, wenn das Gewicht würklich so viel betrug, und die Annalen einen falschen Ausdruck gebrauchten, anstatt triens quartus? denn anzunehmen daß die Inschrift, wenn sie auch mehr enthalten haben wird als Livius giebt, es bezeichnet habe, ist kein Grund vorhanden.

erhaltenen römischen deren Zeitalter ganz genau bekannt ist [1297]).

Präneste selbst soll sich am zehnten Tage ergeben haben: eigentliche Dedition ist bey einer uneinnehmbaren Stadt nicht zu denken [98]), aber Kleinmuth konnte, wenn Tag vor Tag ein Ort in des Siegers Gewalt fiel, bewegen sich vor ihm zu beugen, und einen demüthigenden Frieden einzugehen, der schnell bereut und gebrochen ward sobald in dem nächsten Jahr, 376, ein römisches Heer durch seiner Anführer Unvorsichtigkeit großen Verlust von den Volskern erlitten hatte. Da verleiteten die Pränestiner andre Latiner sich ihnen anzuschließen. Die nächsten Consulartribunen (377) rächten die Niederlage durch Verheerung des Volskerlandes bis Ecetra: und im folgenden Jahr, 378, entschied eine zweytägige Schlacht den antia-

[1297]) Pighius Supplement ist in seiner Weise — gewissenlos verwegen, und ganz verwerflich: indessen sind ohne allen Zweifel bey Livius, wie der große Gronovius durchschaute, wegen des Homöoteleuton, die Worte diebus novem ausgefallen. So stehen drey altrömische Verse da:

Iúppiter, átque Divi omnés hoc dedérunt
Ut Titus Quínctius dictátor (Románus)
Oppida nóvem díebús novem cáperet.

Solche Inschriften waren immer in saturnischen Versen, wie die des Prätors L. Aemilius Regillus über den Seesieg bey Erythrä (Livius XL. 52. und Atilius Fortunatianus p. 2680), und des D. Brutus Callaicus: (schol. zu Cicero pro Arch. 11. 27.). [98]) Die Versezung der Statue des Jupiter Imperator auf das Kapitol beweißt nichts: Lipsius hat dargethan daß T. Quinctius Flamininus mit dem eben so genannten Cincinnatus verwechselt ist: daß sie aus Makedonien, nicht aus Präneste gebracht war: Drakenborch zu VI. 29. 8.

tischen Krieg im dreyzehnten Jahr. Die Ueberwundenen warfen sich in Satricum; und hier brach zwischen ihnen die Entzweyung aus, womit eine vom Glück verlaßene Verbindung gewöhnlich endet. Die Antiater wollten den Krieg nicht fortsezen; es stand in ihrer Willkühr das alte Verhältniß herzustellen: nicht so für die Veliterner, denen schon eine Strafe drohte wie sie Rom ein Menschenalter später verhängte: die Pränestiner theilten die Erbitterung sich verlassen zu finden. Als die Antiater Satricum geräumt, ohne Zweifel diesen Ort den Römern abgetreten hatten, war er noch von den Verbündeten besezt, die ihn völlig einäscherten. Von der Brandstätte eilten sie nach Tusculum, und überraschten die nachläßig bewachten Thore. Die Bürger flüchteten mit Weib und Kind auf die geräumige Oberstadt: die römische Veteranlegion [1299]) eilte ihnen zu Hülfe; und von ihr und den Tusculanern von der Höhe herab wurden die Eingedrungenen niedergemacht.

Bald darauf ward die Kraft der Republik gegen das Ausland durch die Folgen des Sträubens der Oligarchie wider die licinischen Rogationen gelähmt: Tusculum war sich selbst überlassen, und ward von den Veliternern belagert. Da schwieg der Tribunen Einsage gegen die Wahlen: ein römisches Heer entsezte die treuen Unterthanen, und schloß Veliträ ein [1300]). Von der Belagerung dieser

1299) Zwey Legionen (exercitus longe validissimus) waren gegen Satricum gesandt: ausser diesen stand die Reserve bereit, und es waren städtische Cohorten gebildet: Livius VI. 32.

1300) Da die Fasten kein anderes Mittel wußten, um anzudeuten daß in den fünf Jahren 379 — 383 während etwa zwölf Monaten Interregnen bestanden hätten, als indem sie diese

Stadt ist wiederholt die Rede seit 380 bis 383: bey dem lezten Jahr als von einem zwar langwierigen, aber in seinem Ausgang sichern Unternehmen [1301]): dennoch hat sie gewiß nicht zur Eroberung geführt, wie es Livius durch jene Aeusserung verstehen lassen wollte, zu erzählen nicht wagte: andre hatten sich nicht gescheut darüber als von Camillus lezter Kriegsthat zu schreiben [2]). Nach der Herstellung des Consulats ist Friede; und der wird erst 392 gebrochen: es ist klar daß Roms innere Zerrütung den Veliternern eine glückliche Gelegenheit dargeboten hat Frieden zu erlangen ohne zu büssen. Eben so ist es klar daß Präneste vorher nichts zu ihrem Beystand unternommen hatte: allem Ansehen nach hat es schon 380 die Bereitwilligkeit des Senats benuzt, einen Frieden zu schließen der nichts neuerte. Mit beyden Orten wird das Municipium hergestellt seyn: eben so mit Antium.

Auch ein gallischer Krieg wird am Schluß dieses Zeitraums (383) erwähnt, worin M. Camillus seine lezten Lorbern gewonnen haben soll: doch ist es höchst befremdlich daß Livius, welcher mit so viel Neigung Schlachten ausmahlt, von dieser nichts erzählt als daß viele tausend Barbaren im Treffen, viele tausend im Lager umgekommen wären: die Entronnenen hätten ihre Ret-

gesammelt für ein Jahr einschoben, so mußte dadurch irgendwo in der Folge der Begebenheiten eine Lücke entstehen. Nach jenen fällt der Entsaz von Tusculum in 380, und gehört doch offenbar schon in 379.

1301) Livius VI. 42. 2) Plutarch Camill. p. 151. c. Man erkennt hier Dionysius; wie er über Antiums Einnahme leichtgläubig ist, S. 288. Anm. 579.

tung der Entlegenheit Apuliens verdankt, wohin ihre Flucht sich gewandt, und ihrer Zerstreuung auf derselben. Dionysius war ausführlicher berichtet: Camillus habe ruhig erwartet daß die Gallier durch Völlerei feist, träge, weichlich und unbeholfen geworden wären [1303]): inzwischen sein Heer sorgfältig gerüstet, und auf den Höhen im Lager gehalten, bis die Zeit der Schlacht gekommen. Allein weder Polybius, der den gallischen Zug im Jahr 389 als den ersten nach der Zerstörung der Stadt betrachtet, hat von diesem etwas gewußt; noch, wie Diodors Stillschweigen verbürgt, Fabius: noch Q. Quadrigarius [4]). Auch verräth sich die eigenthümliche Sünde der späteren römischen Annalisten, die eine Erzählung, mythisch oder historisch, auf eine andre Zeit zurückspiegelnd verdoppeln, durch die Vergleichung mit dem großen Sieg welchen L. Camillus 401 eben wie hier erzählt wird am Albanergebürg gewann, worauf die Gallier eben so nach Apulien zogen. Auch hier hat sich, mährchenhaft und fabelnd, ja unredlich, die Sage in die Geschichte eingedrängt wie der Nachkommen Thorheit sie ausgeschmückt und gehegt hatte.

[1303]) Die Vergleichung von Dionysius exc. 29. p. 35. ff. mit Appian fr. 7. Celt. p. 81. zeigt daß dieser auch hier nach jenem geschrieben hat: Plutarch doch wohl nicht, da er den Krieg an den Anio sezt. Es scheint daß ein confuser Gedanke an die schlimme Würkung die das Lagern in Italien für die Cimbern hatte, den Stoff zu jener wunderlichen Erzählung gegeben hat. [4]) Dieser sezte in das Jahr 388 allerdings auch einen gallischen Krieg; aber den am Anio, wo T. Manlius im Zweykampf siegte: s. Anm. 1251.

Innere Geschichte bis zum Jahr 374.

Ich habe die Geschichte der Kriege, welche auf die Herstellung der Stadt folgten, bis zu dem Friedensstand geführt den das Bedürfniß schuf die neue Ordnung des Staats nach der licinischen Gesezgebung zu begründen: die innere Geschichte gestattet der Raum dieses Theils nur bis an den Zeitpunkt zu bringen wo diese Gesezgebung promulgirt ward.

Die Gährung wodurch sie herbeygeführt wurde, entstand nicht, wie die Aufregung welche zu den publilischen Gesezen und der Wahl der Decemvirn führte, in den Ansprüchen der vornehmen Plebejer auf größere Freyheit und gebührende Ehre, — sondern aus dem Elend welches die gallische Eroberung zurückließ. Revolutionen zu denen ein weit verbreiteter Nothstand treibt, zerstören, um diesem abzuhelfen, die Grundlagen einer dauernden freyen Verfassung, und haben fast immer, durch entsezliche Zerstörungen, zum Despotismus geführt: es ist der allerhöchste Ruhm des römischen Volks, worin kein andres sich ihm vergleichen kann, daß zweymal aus einer Aufregung dieser Art eine höhere und kräftigere gesezliche Freyheit hervorging. Was ihr anderswo Untergang brachte, heilte zu Rom die innere Krankheit der Republik: und die Verfassung erreichte den Zustand welcher, bey der Hinfälligkeit menschlicher Dinge, wie eine ähnliche Stufe für unser Lebensglück, wohl der erfreulichste ist: sie war nur noch um einen Schritt von der Vollendung entfernt, nach der jede fernere Veränderung, Ausartung und Verfall ist, wenn

auch lange unerkannt, ja als Ausbildung und Gewinn betrachtet.

Seit dem Decemvirat war der Wohlstand der Nation offenbar ungemein erhöht: in der daraus entstandenen Behaglichkeit ist, neben der Mischung der Plebes mit den Clienten, die Erklärung der in den inneren Fehden seit Mälius Tode sichtbaren Versöhnlichkeit zu suchen. Das Vermögen der Patricier wurde durch die Erweiterungen des Gemeinlands sehr vermehrt: die Plebejer erhielten Ackeranweisungen, die, wenn sie auch, ausser der vejentischen, gering waren, doch vielen Familien wenigstens ein kleines Eigenthum verliehen: Kriegssteuern besiegter Völker und Beute bereicherten manchen; die Zahlung des Solds war eine große Wohlthat sobald der Zehnte entrichtet ward, und die Ausschreibung des Schoßes selten geworden und auf mäßige Säze herabgebracht war. Ein halbes Jahrhundert hindurch war das römische Gebiet fast nie von Kriegsverheerung getroffen. Die Erhöhung der Preise von Korn und Vieh, welche wir in Griechenland finden, hat sich wohl gewiß bis auf Latium erstreckt, und die glücklichen Folgen dieser Veränderung dürften durch Herabsezung des Gewichts der Asse erhöht seyn [1305]). Ein leidlicher Zinsfuß war eingeführt [6]), und keine Klage über Druck und Verschuldung begegnet uns.

So hatte die persönliche Verpfändung, welche die XII

[1305]) Nach der Vermuthung, Th. 1. S. 506. 507., daß die Asse mit dem Typus eines Rinds sich auf die Abschäzung der Multa durch das Gesez von 325 beziehen. [6]) Oben S. 383. Die Erörterung, was die Unzialzinse war, findet ihre Stelle bey der Herstellung derselben, im nächsten Bande.

Tafeln bestehen ließen, in diesem Zeitraum keine weit verbreitete und häufige empörende Folgen: der Verhaftete [1307]) war gewöhnlich im Stande sich am Verfalltag durch Zahlung zu lösen; und die Bestimmung jener Geseze, daß sein bürgerliches Recht dem des Ledigen gleich seyn solle, nahm dem Verhältniß das Schmähliche, und erleichterte Geschäfte die zur Lösung führten. Ursprünglich war offenbar der Nexus so wenig als jemand der in Potestas oder Manus stand, befugt gewesen für sich rechtsgültig zu handeln; er war eines Andern, nicht mehr sein, eigen; und was er hatte stand auch demselben zu Gebot: jezt hob eine Fiction dieses auf, und bildete zum Recht was der redliche Mann bisher nach seinem Gewissen so gehalten hatte. Und wenn dann zur Verfallzeit der Schuldner nicht sofort Rath schaffen konnte, aber eidlich erhärtete daß er Mittel habe [8]), so wird er die Tribunen nicht vergebens angerufen haben.

Unter diesen Umständen hatten Verfügungen der Tafeln die gräßlich lauten, und ihre Gesezgebung schon vor Alters in den Ruf abscheulicher Barbarey gebracht haben, in der Würklichkeit wenig schreckliches. Nur die Schuldforderung welche die Form eines Nexum angenommen hatte, befähigte den Gläubiger zu summarischer Beytreibung [9]): es solle aber sein Recht auch bey allen übrigen geschüzt, und deren Verwandlung in ein Nexum begünstigt

[1307]) Das Wort entspricht dem latinischen nexus vollkommen, auch dadurch daß es, wie dieses, einen Gefangenen zu bezeichnen scheint, und doch nur auf das Haften und Verbundenseyn sich bezieht. [8]) bonam copiam iurare. [9]) Durch Vindication oder manus iniectio.

werden. Die mannichfaltigsten Beyspiele von solchen Schulden bieten sich an; wie sie aus geleisteten Diensten, aus Geschäften, aus Abrechnungen, Verlassenschaften, entstanden: wer könnte sie aufzählen? Das Gesez fügte aber auch noch gerichtliche Erkenntniße hinzu: nicht bloß welche eine aus solchen Quellen entsprungene Schuld bestätigten, sondern auch, die für ein Verbrechen oder Vergehen eine Entschädignng oder Buße in Geld bestimmten. Hierüber verordneten die Decemvirn, was wahrscheinlich auch nur altes Recht war: für solche Schulden solle eine Frist von dreyßig Tagen zugestanden seyn. Nach deren Ablauf möge der Gläubiger den Schuldner ergreifen, und vor Gericht bringen: entrichte derselbe dann seine Schuld nicht, oder fände Niemand der ihn verbürgte, so solle er ihn nach seinem Hause abführen, und in Fesseln oder Ketten legen: nicht leichter als funfzehn Pfund: schwerer möge er sie ihm anlegen. Nähren darf der Gefangene sich selbst: thut er es nicht, so ist der Gläubiger pflichtig ein Pfund Korn zu reichen: mehr mag er geben. Sechszig Tage dauert das Gefängniß, während welcher Zeit der Schuldner oder dessen Freunde um seine Lösung handeln mögen [1310]). Sind diese nicht bewürkt, so soll der Gefangene an drey Markttagen hinter einander [11]) auf das Comitium vor den Prätor geführt, und seine Schuldsumme ausgerufen werden: hat auch dann Keiner Erbarmen mit ihm so mag ihn der Schuldherr tödten, oder über die Tiber

1310) Auch hier findet sich mit der ersten Frist die Zahl dreyßig dreymal. 11) Man sieht auch hier wie dies Recht die Plebejer betraf.

verkaufen [1312]). Sind mehrere Gläubiger so können sie seinen Leib theilen; hackt einer ein grösseres Theil ab als im Verhältniß seiner Schuld, so ist er darum nicht zu strafen [13]).

Diese lezte Bestimmung räumt die Einrede weg welche Shylock bey einer ähnlichen Rechtsbefugniß im Wege stand, und zeigt wie völliger Ernst es den Gesezgebern war sie zur Vollziehung kommen zu lassen. Sogar für den Fall daß unter mehreren Gläubigern auch nur einer unerbittlich war, ist diesem sein Recht bewahrt; ihm stand frey den gemeinsamen Schuldner, wo nicht auf einem Streich umzubringen, so doch ihn zu verstümmeln daß er sterben mußte. Jeder Versuch die Unmenschlichkeit des Gesezes durch Deutung zu beseitigen ist verkehrt und unwahr: sie war empörend wie sein buchstäblich verstandner Sinn: auch möchte ich nicht mit Gellius behaupten daß es nie angewandt, niemals ein Verschuldeter getödtet, oder vollends zerhauen sey. Aber unerhört selten wird es geschehen seyn: denn die ganze Absicht des Gesezes mit seinen Schrecknissen war keine andre als den Schuldner zu zwingen daß er sich löse oder ein Nexum eingehe, wo-

[1312]) Nicht nach Latium, damit er nicht von dort manumittirt zurückkehrend, das Recht des Municeps geltend mache. In Etrurien muß zur Zeit der Decemvirn kein Ort Isopolitie mit Rom gehabt haben. [13]) Si plus minusve secuerunt se fraude esto: dies allein hätte aus jedem gesunden Kopf den Gedanken an eine sectio bonorum entfernen sollen: erst das pötelische Gesez nahm das Vermögen in Anspruch. Es ist fast überflüßig wegen aller dieser Verfügungen auf Gellius XX. 1. zu verweisen.

durch er Zinsen schuldig ward, aber auch eine Frist bekam, und, wenn er keinen Zahlungswerth bieten konnte, mit Arbeit abtrug. Anstatt des abgelebten Vaters trat auch wohl der kraftvolle Sohn in Leibhaft, die in Schuldknechtschaft überging [1314]): und wenige werden so verlassen gewesen seyn daß gar Niemand für sie hergekommen wäre um dem Gläubiger ein Gebot zu thun was ihm vortheilhafter gewesen seyn würde als der Verkauf des Unglücklichen. Gegen einen Wüthrich, der Billiges ausgeschlagen hätte um seinen Zorn für das verlorene Geld im Blut des Schuldners zu kühlen; oder taub für die menschlichen Vorstellungen derer, die mit ihm einbüßten, gewesen wäre, würden zuverläßig die Tribunen eingeschritten seyn.

Um die Urheber des Gesezes gerecht zu beurtheilen erwäge man daß sie die verbundene Macht von Starrsinn und Geiz überwältigen wollten: Affecte, die beyde gleich tiefe Wurzeln im römischen Charakter hatten, und häufig alle glimpfliche Wege, Bemittelte zur Zahlungsleistung zu zwingen, vereiteln mußten. Der Nexus sah den Tag kommen wo er in Schuldknechtschaft verfallen, und den leiblichen Züchtigungen eines aufgebrachten Herrn hingegeben seyn werde: aber der Ungebundene lachte aller Drohungen: er konnte seinen Sohn emancipiren und ihm alles Gut übergeben. Also konnte er, wenn er ein Nexum eingehen mußte, leidliche Bedingungen erlangen: Herabsezung der Schuld auf eine Summe nach deren Zahlung ihm und den Seinigen noch etwas blieb, sey es daß er sie so-

[1314]) cum se C. Publilius ob aes alienum paternum nexum dedisset: Livius VIII. 28.

gleich entrichtete, oder sich für eine Frist verpfändete: der Gläubiger gewann ebenfalls, auch wenn er ein erhebliches nachließ. Hatte jener kein Vermögen, aber starke Gliedmassen, so war er vollends nur durch ärgere Schrecknisse zu bewegen daß er sich bequeme für die Schuld zu arbeiten. Diese, durch das Bewußtseyn die Seinigen nicht ganz bettelarm zu hinterlassen, erhöhte Kraft des Trozes, um einen leidlichen Vergleich zu erzwingen, muß in jenen eisernen Gemüthern eine Stärke gehabt haben die wir nach unserer Art gar nicht zu ermessen vermögen [1315]).

Die Mittel der Lösung wurden seltner wie die Verschuldung weiter um sich griff: und sollte auch nach der gallischen Zeit die Tödtung des Schuldners noch immer beynahe eben so schwierig eingetreten seyn wie die Anwendung der Tortur oder des Zweykampfs als sie in unsern Tagen noch im englischen Criminalrecht bestanden, so war hingegen Knechtschaft, die nicht erst mit einem entfernten Verfalltage eintrat, der einzige Ausweg. Es war jenes Nexum wo der Schuldner mit Arbeit abtrug [16]): und diese Knechtschaft verlebte er im Zuchthause, gleich dem Sklaven. Sie war das Loos des wegen eines Darlehens als eigen zugesprochenen Schuldners, wie desjenigen dem das Gesez mit Tod oder Verkauf in die Dienstbarkeit drohte.

[1315]) Ich weiß, sagte ein Janitschar zu einem europäischen Consul, der ihn wegen einer Schuld heftig drängte, daß du ein Todesurtheil gegen mich auswirken kannst. Aber wenn ich hingerichtet werde, was bekommt der Kaufmann dann? und ich sage dir daß ich nicht mehr bezahlen will als ich geboten habe. Felix Beaujour tableau du commerce de la Grèce: II. p. 176. [16]) Th. 1. S. 640. Anm. 1273. Livius VII.

Die einen und die andern füllten schaarenweise die Verließe in den adlichen Häusern[1517]), wo sie in Hunger und Kummer verkamen[18]). Den Soldaten, den Manlius auslößte, erwartete ein Kerkerleben wie es der eingesperrte Sklav führte: an Hinrichtung oder Verkauf in die wilde Fremde wird nicht gedacht.

Die Nothwendigkeit gleichzeitig in Stadt und Land die zerstörten Häuser aufzubauen, wie dürftig es auch gerathen mochte; Zugvieh, Geräth, Saatkorn, anzuschaffen, führte unvermeidlich allgemeine Verschuldung herbey. Geld, so viel das Bedürfniß erforderte, konnte nicht vorhanden seyn: um so weniger da die schwere Erzmünze mit Karren fortgeschafft werden mußte, und zum Flüchten aus der Stadt nur sechs und dreyßig Stunden, von der Kunde der Niederlage an, frey gewesen waren. Es mußte aus der Fremde herbeygezogen werden; wie die Lombarden, welche das Geschäft der alten Argentarii ohne einige Veränderung führten[19]), ihre Banken dorthin versezten wo

19. etsi levata usura erat, sorte ipsa obruebantur inopes, nexumque inibant.

1517) Gregatim quotidie de foro addictos duci, et repleri vinctis nobiles domos: et ubicumque patricius habitet, ibi carcerem privatum esse: Livius VI. 36. 18) Th. 1. S. 663. 19) Ich habe in den Anmerkungen zu den vaticanischen Bruchstücken der Rede pro Fonteio dargethan, daß die doppelte Buchhalterey schon bey den Römern geführt ward, selbst in den quästorischen Rechnungen, keineswegs Erfindung der Lombarden ist: ebenso wird es sich mit den Wechseln verhalten. Das Wort campsare, welches, als dem täglichen Leben angehörend, nur zufällig erhalten ist, bezeichnete wohl schon damals dies Geschäft

sich ein reicher Wucher darbot; auch in sehr entfernte Gegenden. Aber der Zinsfuß welchen die XII Tafeln festgesezt hatten, konnte keinen Trapeziten locken, er war weit niedriger als zu Athen [1320]): die Bestimmung der Unzialzinse im Jahr 393 kann nur Herstellung, — dieser Fuß muß nach der gallischen Zeit aufgehoben gewesen seyn, eben um Kapitalien nach Rom zu ziehen. Es war aber nicht allein für das eigene unmittelbare Bedürfniß nothwendig zu borgen, sondern es wurden auch Anlagen ausgeschrieben, theils zur Vollendung öffentlicher Werke, theils um das Gold zu ersezen welches zum Loskauf der Stadt aus den Tempeln entlehnt war [21]). Da nun der Schoß immer nicht die Einkünfte, sondern das auf dem Namen des Steuerpflichtigen stehende Eigenthum traf, dieser also steuern mußte als wäre der Ertrag ihm frey gewesen, und dabey doch mit den Seinigen leben sollte, — so blieb oft nichts übrig als die Zinsen wenigstens zum Theil zum Kapital zu schlagen; alljährlich eine um so viel angewachsene Schuld anzuerkennen.

Allem Ansehen nach ist ein Zustand wo jede Abweichung vom Billigen weit mehr als sonst verlezte, dadurch noch verschlimmert worden daß die alten Kataster, welche sonst von Lustrum zu Lustrum die Anfertigung neuer vor-

[1320]) Böckhs Staatshaush. I. S. 143. ff. [21]) Ueber den Ersaz des entlehnten Tempelgolds, oben S. 621. Anm. 1228. Der Bau der Stadtmauern, wozu ein Tributum ausgeschrieben ward (Livius VI. 32.) fällt etwas später; aber das Aufmauern des kapitolinischen Bergs kann auf keine andre Weise bestritten seyn: und wie viele öffentliche Gebäude erforderten nicht eine Herstellung welche sich nicht verschieben ließ?

bereiteten und begründeten, wenn sie nicht gar verloren gegangen, so doch durch die allgemeine Zerstörung völlig unbrauchbar geworden waren, und die Abfaßung neuer stockte. Denn während funfzehn Jahren behalf man sich mit ungefähren Abschäzungen [1522]: wobey es an Begünstigungen und Bedrückungen nicht fehlen konnte. Endlich wurden dreymal Censoren erwählt, um eine gerechtere Ordnung herzustellen (371 bis 373). Sie sollten den Schuldenzustand untersuchen [23]: doch wohl das verpfändete Eigenthum umschreiben: vielleicht, wie es später geschah, eine allgemeine Liquidation durch Werth für Geld einleiten. Allein das erstemal gab der Tod des einen Censors einen Vorwand seinen Collegen abdanken zu lassen: die zweyten mußten ihr Amt niederlegen wegen vorgegebener irriger Auspicien; eigentlich aber, wie klar am Tage liegt, weil einer von ihnen, P. Trebonius, nach demselben Recht wie die Militartribunen, mit deren Amt die Censur verbunden worden, aus der Plebes erwählt war [24]): die dritten blieben unthätig [25]).

[1522]) Einen andern Sinn kann die Nachricht vom tributum temerarium (Festus s. v. tributorum) nicht haben; welches weder in capita noch ex censu entrichtet ward, quia proximis quindecim annis post urbem a Gallis captam census alius (l. actus) non erat. [23]) maxime propter incertam famam aeris alieni: Livius VI. 27. noscendi aeris alieni causa. 31. [24]) Ich habe oben S. 441. gezeigt, daß die beyden Militartribunen welche Diodor XV. 51. mehr hat als Livius, Censoren waren. Von ihren Namen ist der eine, Ἐρενούκιος, ohne Zweifel verschrieben, und wird Γενούκιος heissen sollen: die Genucier hatten Familien aus beyden Ständen, und hier ist ein Patricier anzunehmen: die Trebonier sind uns seit dem Tribun von 307 als Plebejer, und nur als solche, bekannt. [25]) ne rem agerent, bello impediti sunt: das ist eine Be-

Hier ist die Hand des herrschenden Stands unverkennbar, welcher den Ertrag der Grundstücke seiner Schuldner genießen wollte, ohne die Steuer davon zu entrichten: Thoren, die nicht einsahen daß der Staat, welchen sie als ihr Eigenthum betrachteten, zu Grunde gehen mußte wenn sie den Mittelstand zu einem Bettlerhaufen herabbrachten. Immer noch erscheinen die Patricier als die Wucherer [1326]): nicht daß es glaublich wäre daß sie alles baare Geld glücklich geborgen gehabt hätten; sondern wohl hauptsächlich weil der fremde Geldhändler nur unter dem Namen eines Patrons Geschäfte machen konnte: ein Vortheil der nothwendig hoch bezahlt seyn muß, wie die Befugniß für einen Leibeigenen Handel und Gewerbe zu treiben. Auch hatten sie aus früherer Zeit ihre Forderungen ausstehen.

Die römische Oligarchie hätte ohne sich zu verderben hochmüthig gegen die plebejischen Ritter seyn können, wenn sie, wie die karthaginiensische und die einiger griechischen Städte, vor allen aber die der Republik Bern, für den Wohlstand der Volksmenge Sorge getragen hätte. Ja auch ohne milde und freundliche Verwaltung möchte sie sich viel länger erhalten haben, wenn der Senat mit den Mitteln bekannt gewesen wäre welche die neuere Finanz erfunden hat, die Noth der Gegenwart zu übertünchen und den Nachkommen zu überantworten: wenn auch nur ein System hypothekarisches Credits und dauernde Darlehen mit leidlichem Zinsfuß bestanden hätten.

schönigung, höchstens schon der Annalen, vielleicht nur des Geschichtschreibers selbst.

1326) Livius VI. 36. am Schluß.

M. Manlius, der Retter des Kapitols; von dem die Chroniken sagen, daß er an Adel und Tapferkeit Keinem nachstand, durch Schönheit, Thaten, Beredsamkeit, Kraft und Zuversicht vor Allen ausgezeichnet war [1327]), fand sich in seinen Ansprüchen auf Dank und Ehre bitter getäuscht. Camillus, sein Feind, dem er sich wenigstens gleich fühlte, der die Noth der Belagerung nicht getheilt, der dem Vaterland geflucht hatte, ward wiederholt durch die Geschlechter zu Dictaturen, durch die von der Aristokratie abhängigen Wahlen zum Consulartribunat erhoben: er selbst, obwohl Altconsul, fand sich von allen Würden ausgeschlossen. Diese schnöde Zurücksezung, als Lohn einer That die in einem Heldenleben von unerschöpfter Kraft hervorragend aber nicht einzeln stand, vergiftete sein Herz mit bitterm Groll. Er war einer von den mächtigen Menschen die den Beruf empfangen haben die Ersten im Vaterland zu seyn, und unüberwindliche Leidenschaft ihn geltend zu machen, während der Neid und die Abneigung niedrigerer Naturen sie von der Stelle die ihnen gebührt zurückzudrängen entschlossen sind; von deren dämonischem Gemüth, wie es dieser Kampf enthüllt, auch rechtschaffene aber ängstliche Männer scheu zurückweichen. Denn allerdings ist ihnen ein Geist als Geselle beygegeben, gegen dessen Fall-

1327) Quadrigarius bey Gellius XVII. 2. forma, factis, eloquentia, dignitate, acrimonia, confidentia, pariter praecellebat. Plinius, VII. 29, erzählt, daß er vor dem siebzehnten Jahr, als Prätertatus, zwey Spolien erbeutet hatte: er war der erste Reisige der eine Mauerkrone gewann: er zeigte 6 Bürgerkronen, 37 Ehrengeschenke und 23 Narben adverso corpore.

stricke eben nur das Vertrauen und die Gunst edler Menschen sie schüzen könnten. Gott wird ihre Seele von denen fordern welche sie auf unselige Wege trieben: ihre Fehler wird er gnädiger richten, als die welche sein herrlichstes Werk verderbten. Immer ist solchen Gewaltigen ein inniges Gefühl für Recht, Wahrheit und alles Herrliche; Liebe und Erbarmen, Haß und Zorn rechter Art, angeboren: es wird den wilden Leidenschaften dienstbar, aber es erstirbt nicht; und es ist schreyend ungerecht, auch wenn ihr Leben unwiederbringlich verirrt ist, Handlungen, die in einem unbescholtenen als edel und löblich gepriesen werden würden, bey ihnen anders zu betrachten, 'weil gemeine Seelen dergleichen als berechnetes Werk üben mögen.

Gewiß mit reinem Gefühl begann Manlius sich der hülflosen Schuldner zu erbarmen. Er erkannte auf dem Forum einen alten Kriegsgefährten, einen durch vielfache Thaten ausgezeichneten Hauptmann, den der Wucherer, nach Urtheil und Recht, gefesselt wegführte. Auf der Stelle zahlte er für ihn, und gab ihn den Seinigen wieder. Als der Befreyte Worte gefunden hatte, erzählte er der umgebenden Menge sein Schicksal, worin die meisten Zuhörer ihr eigenes erkannten. Der Krieg, und die gezwungene Herstellung seines Hauses, hatten ihn in Schulden gestürzt: die Zinsen, zum Kapital geschlagen, dieses, und endlich sein ganzes Vermögen, weit überstiegen. Er enthüllte seine rühmlichen Narben aus vielen Kriegen. Seinem Wohlthäter gelobte er ewigen Dank und unbedingte Treue. Alle Versammelte waren bewegt, Manlius war begeistert. Er verkaufte vor allem Volk ein Landgut, sein reichstes Erbe;

und schwur, so lange er noch ein Pfund habe werde er nicht gestatten daß ein Quirit als Schuldknecht abgeführt werde. Das hat er treu gehalten: als er auf den Tod angeklagt war, hat er an vierhundert Bürger als Zeugen gestellt, die er durch Darleihen ohne Zinsen, aus dem Schuldkerker errettet hatte.

Seit diesem Tage begrüßte ihn die Gemeinde mit dem Namen ihres Patronus, der allerdings für die Herrschaft beunruhigend seyn konnte [1328]). In seinem Hause auf der Burg begannen Plebejer von allen Klassen sich zu versammeln; vor diesen soll er seine Mitstände angeklagt haben, sie hätten das gallische Gold unterschlagen: das solle man von ihnen zurückfordern, und zur Schuldentilgung verwenden. Die Erwähnung des Schoßes, welcher ausgeschrieben worden um jenes Gold aufzubringen [29]), läßt erkennen daß hier keine ausmahlende Erzählung fabelnder Annalisten, nicht an das angeblich von Camillus wiedereroberte gedacht ist. Die Chroniken meynten eine Ausschreibung um das aus den Tempeln entlehnte zu ersezen: und zwar zwiefach, wie denn das eingemauerte doppelt so viel betrug als das Lösegeld [30]). Hätte man glückliche Zeiten erwartet, so war dawider nichts zu erinnern damit der Staat sich nicht gewöhne Tempelraub als eine bereite Aushülfe zu betrachten: mußte aber das Geld zum Schoß bey dem

[1328]) Livius VI. 18. Victor de vir. ill. 24: wo aber dieser große Ehrenname (verändert zu patronus populi) schon auf die Rettung des Kapitols bezogen wird. Auch parens plebis scheint er genannt zu seyn: Livius VI. 14. 3. [29]) Ders. VI. 14. ad redimendam civitatem a Gallis — tributo collatione factam. Plinius XXXIII. 15.

Wucherer erborgt werden, so empörte, was vielleicht nur Bigotterie seyn mochte, als Heucheley; und da es zum Behuf einer vor allen Augen verschloßenen Niederlegung geschah, so war Niemanden der Argwohn zu verdenken, es sey gar nur eine Erpressung zum Vortheil mächtiger Plünderer, welche sich das Kapital theilten, für dessen Darleihen an die unglücklichen Steuerpflichtigen sie von Clienten, die unter ihrem Schuz Wucher trieben, Procente empfangen hatten. Sobald ein solcher Verdacht sich verbreitete, galt er der gequälten Armuth für ausgemacht; und dies mußte weit mehr als alle alte Bedrückungen die schreckliche Stimmung erregen worin Aufstand ein willkommner Gedanke wird.

Solche Rügen konnten nur erbittern: was der Noth würklich abhelfen sollte waren Anträge auf Ackertheilung und Schuldentilgung. Dionysius erzählte [1331]), Manlius habe diese Tilgung gefordert, ohne daß das Gemeinland verkauft werde, um mit dem Ertrag die Schulden abzuzahlen: das war, wenn es nur mit einem Theil geschah, — so viel als billig zur Assignation hätte kommen können, — jene in einer bessern Form. Noch ist wohl nur an Vorschläge zu denken wofür es möglich war die Einwilligung der Curien wenigstens abzudringen: also nicht an eine allgemeine Ackeranweisung.

Es war das Jahr 370, das fünfte von der Herstellung der Stadt. — A. Cornelius Cossus war wegen des volskischen Kriegs zum Dictator ernannt; er, dessen Gewalt auch nach der schnellen Beendigung des Feldzugs fortdau-

1331) Denn ihn vernehmen wir in Appian fr. 9. Italic. p. 40.

erte, ließ Manlius als Verläumder der Herrschaft, und als Meuterer in den Kerker werfen. Als ob den Patronus oder einen nahen Freund dieses Schicksal getroffen hätte, trauerten nun, nebst denen die ihm Freyheit und Tageslicht verdankten, viele andre Plebejer in zerrissenen Kleidern und mit verwildertem Haupthaar und Bart; täglich wuchs ihre Zahl und vom frühesten Morgen verliessen sie den ganzen Tag die Thür des Kerkers nicht. Um die Gemeinde von ihrem Führer abzuziehen, ward eine Colonie von zweytausend Bürgern nach Satricum beschlossen: aber die beschränkte Zahl, und zwey und ein halbes Jugerum für die Familie [1332]), wurden mit Hohn: die Lage des Orts, wo die Angesiedelten auch bald nachher umkamen, ward als eine verrätherische Arglist aufgenommen. Nun wichen Manlius Anhänger auch die Nacht hindurch nicht: man drohte gewaltsame Befreyung: anstatt ein Gericht entscheiden zu lassen, faßt der Senat den Entschluß ihn in Freyheit zu sezen: sey es, daß man nur für den Augenblick einen gewaltsamen Ausbruch zu vermeiden suchte, oder daß auch nicht einmal scheinbare Beweise hochverrätherischer Entwürfe gegen ihn vorzubringen waren, wohl aber zu erwarten stand daß das stürmische Gemüth sich nun unfehlbar zu Schritten verirren würde, die gerichtlich schuldig machten.

Wer kann bezweifeln daß, wenn nun sein Anhang sich wieder um ihn versammelt fand, ihre Reden vielfach ergrimmter und drohender waren als zuvor? Wer will es

[1332]) 5000 Jugern sind eben hundert quästorische oder plebejische Centurien, zu 100 Actus.

läugnen daß der Gedanke sich die Königswürde anzumaßen, den das gesunde Bewußtseyn eines Römers nicht fassen konnte, in der Finsterniß des Kerkers die siebernde Seele ergriffen, und sie nicht wieder verlassen haben mag? Aber nirgends fand Livius ihm eine Handlung zur Last gelegt welche unmittelbar auf jenes Vorhaben gedeutet hätte [1333]). Vielleicht würde Manlius auch jezt noch in das Verhältniß des gesezlichen Bürgers zurückgekehrt seyn, wenn seine gerechten Ansprüche erfüllt wären; doch Nachgiebigkeit und Vertrauen waren für die Machthaber eben so unmöglich, als für ihn daß er in tugendhafter Demuth des Friedens wegen geduldet hätte. So war er denn, schuldig oder nicht, durch ein Unglück das niemand beseitigen konnte, höchst gefährlich, und es konnte nur schlimmer werden. Diesen Knoten hätte Ostracismus lösen können; und die Tribunen, welche ihn vor den Centurien anklagten [34]), dürften nichts anders gewollt haben als einen Bürger entfernen, dessen Anwesenheit mit dem Bestehen einer Regierung unverträglich war, deren gewaltsame Zerstörung, wie tadelnswerth jene seyn mochte,

[1333]) Quae praeter coetus multitudinis, seditiosasque voces, et largitionem, et fallax indicium, pertinentia proprie ad regni crimen — objecta sint, — apud neminem auctorem invenio. Livius VI. 20. [34]) Ihre Namen heißen bey Livius, VI. 19. M. Manius und Q. Publilius, beyde nach Emendation, welche für den zweyten als wohlbegründet gelten darf, und den Vater oder Großvater des Dictators zeigt: allein für den ersten sollte hier und IV. 53. die Lesart aller Handschriften, M. Menenius, hergestellt werden, welche Sigonius mit zu großer Dreistigkeit geändert hat; so mancher Volkstribun führt den Namen eines patricischen Geschlechts!

dennoch das höchste Unrecht und das allerärgste Uebel gewesen seyn würde. Offenbar wollten sie ihn nur veranlaßen sich zu entfernen, sonst würden sie ihn verhaftet haben: jezt hätte er ohne Schimpf das Bürgerrecht eines Municipiums führen können: leider blieb er unbiegsam, und erwartete das Gericht. Dies ließ um so viel mehr Gunst für ihn erwarten, je ungemässigter sich die Wuth der Patricier zeigte: die Abtrünnigkeit der gesammten Freundschaft, welche ihre heiligen gentilicischen Pflichten brach; die Verläugnung seiner eigenen Brüder, welche die Trauerkleider abgelegt hatten, — empörten um so mehr da es im Andenken war wie im Gegentheil C. Claudius und sein ganzes Geschlecht während der Anklage des Decemvirs getrauert hatten. Als er aber die als Zeugen vorrief, denen er Freyheit und Eigenthum wiedergegeben, oder in Kriegen das Leben gerettet hatte, — unter diesen den Obersten der Reisigen, C. Servilius, der nicht erschien ihm durch Zeugniß zu vergelten: — als er die Waffen dreyßig erlegter Feinde, vierzig von den Feldherrn empfangene Ehrengeschenke, zeigte, die Narben seiner Brust enthüllte, und, von der auf dem Marsfeld versammelten Gemeinde nach dem Kapitol gewandt, betend, nicht mehr die jeder Wohlthat undankbar vergessenden Menschen, sondern die ewigen Götter anflehte, ihm in seiner Noth zu gedenken daß er ihren heiligen Tempel von Entweihung und Zerstörung errettet habe, — da fühlten sich auch die, welche seine Erhaltung unvereinbar mit der des Staats glaubten, unwürdig einen solchen Mann zu verdammen. Anerkannt ist daß er nicht verurtheilt ward: nicht zu bezweifeln daß

ihn die Centurien losgesprochen haben; die Angabe, es sey das Urtheil verschoben worden, ist nur erfunden nach dem Wahn, das Gericht welches ihn verdammte sey eine rechtmässige Fortsezung von jenem auf dem Marsfeld gewesen.

Jeder Gedanke an glimpfliche Entscheidung war nun hin. Manlius Anhänger bereiteten sich mit ihm das Kapitol bewaffnet zu behaupten: die Vornehmen und Besonnenen von der Plebes überliessen wehmüthig den Sieg in einer heillos gewordnen Sache denen die ärger und unedler waren als der Verirrte. Von der andern Seite war Camillus, zum viertenmal zur Dictatur erhoben [1335]), jezt in der Stadt [36]), beschäftigt den Untergang seines Feindes zu vollenden. Unter dem Schuz der Allgewalt seines Amts erneuerten die Rügeherren vor den Curien [37]) die mislungene Anklage; oder sie trugen bey derselben auf Aechtung

[1335]) Dio Cassius (Zonaras p. 35. f.) meldet diese Dictatur, welche er als die vierte des Camillus zählt, ausdrücklich; und Livius Erzählung ist Zeugniß dafür daß C. Servilius zur Zeit des Gerichts Oberster der Ritter war: VI. 20. inter quos C. Servilium magistrum equitum absentem nominatum. Er hatte dieses Amt 366 bekleidet, aber unmöglich war es Livius Gedanke, Manlius habe ihm damals das Leben gerettet; worüber Plinius Erwähnung VII. 29. freylich nichts entscheidet. Jener hat sich hier wie über 369 (VI. 6.) durch die Ansicht irre leiten lassen, der Consulartribun könne dictatorische Gewalt empfangen haben, nicht aber zum Dictator ernannt seyn. [36]) Wenigstens der Magister equitum war vorher abwesend. [37]) In Petelinum lucum extra portam Nomentanam concilium populi indictum est: Livius VI. 20. Schon Th. 1. S. 469. habe ich bemerkt daß hier kein anderer Populus als die Curien zu verstehen seyn kann: den Comitiat

an: und dies däucht mir wahrscheinlicher; denn, obwohl die XII Tafeln solche Geseze wider den Einzelnen untersagt hatten, so mochte doch die Beystimmung der Gemeinde, welche dort nicht berücksichtigt seyn konnte, der Sache eine andre Gestalt geben [1538]). Das Concilium des patricischen Populus im petelinischen Hain, vor dem Nomentaner Thor, sprach den Tod über Manlius aus.

Dies ist nicht mit Unrecht geschehen wenn er nun im Aufruhr war: doch wer mag verbürgen daß der Unglückliche nicht eben durch die Aechtung zu einem Schritt getrieben ward bis zu dem er sich vielleicht sonst nie verirrt hätte? Daß es geschehen; daß er nicht, wie Livius Erzählung voraussezt, als ein duldendes Opfer fiel, wonach denn seine Unschuld fast ausser Zweifel scheinen muß, — dar-

der Centurien kann kein Annalist ein concilium populi genannt haben, welches jene eben so waren wie die Versammlung der Gemeinde das concilium plebis war und hieß. Auch sind die Centurien niemals anderswo zusammengekommen als auf dem Marsfeld: der Populus der Geschlechter hat auch die Lex Hortensia in einem Hain angenommen: dem esculetum. — Einige Annalen nannten als Ankläger nur die Tribunen, andre nur die Quästoren (Livius VI. 19, 5. 20, 12.). Gegen so viele Beyspiele an denen ich gerügt habe daß zwey abweichende Erzählungen der nämlichen Sache zusammengefügt werden als wären es verschiedene Ereignisse, ist hier ein in der römischen älteren Geschichte äusserst seltenes vom Gegentheil. Es ist ein feiner Gedanke daß das Volk wo das Kapitol vor ihren Augen nur das Urtheil zu sprechen kein Herz fassen konnte; aber darin hing des Angeklagten Schicksal nicht. — Dionysius scheint (nach exc. 28. p. 32. und Plutarch Camill. p. 148. b. c.) ganz wie Livius erzählt zu haben.

[1538]) Dies ist was ich oben S. 566 im Sinn hatte.

über hat Dio ohne Zweifel aus der ächtesten Quelle, wie so manches andre, eine Erzählung erhalten, wobey er nur in den bey andern römischen Geschichtschreibern so gewöhnlichen Fehler einer widersinnigen Verbindung mit der sonst angenommenen, verfallen ist. Davon getrennt lautet sie so glaubwürdig wie bedeutend. Nach ihr nun war Manlius mit seinem Anhang Meister des Kapitols, und im offenen Krieg gegen die Republik: aber die angesehenen Plebejer hatten alle ihn verlassen, und er konnte keine Hülfe verschmähen. Ein Sklav, der durch die Wachen des Dictators geschlichen zu seyn schien, fand sich auf dem Berge ein, vorgeblich als der Bote einer Verschwörung seiner Klasse. Manlius, auf der Area, am Rand der schroffen Bergwand, hin und her wandelnd, lieh ihm Gehör ohne Argwohn: an einem einsamen Ort warf sich der Verräther auf ihn, und stieß ihn vom Felsen hinab [1339]). Die Nachkommen, der feigen Hinterlist sich schämend, haben

1339) Dio, fr. XXXI. Reim. vgl. mit Zonaras, durch den jenes Fragment erst verständlich wird, p. 35. f. Nichts kann unglücklicher seyn als der Zusammenhang worin die Erzählung gestellt ist: man habe sich nur seiner Person bemächtigt, um ihn vor die Centurien zu stellen: darauf folgt das zwiefache Gericht, endlich wird er zum zweytenmal vom tarpejischen Felsen gestürzt. Da starb er denn: hätte das erstemal so wenig Leides empfunden daß er vor dem Volk redete? Er wäre in offenbarer Empörung gewesen, und doch freygesprochen worden? Vielmehr hätte alsdann gar kein Gericht Statt gefunden; der Dictator würde ihn haben hinrichten lassen. — Auch Diodor redet über Manlius als überwältigt in völliger Empörung: ἐπιβαλόμενος τυραννίδι καὶ κρατηθεὶς ἀνηρέθη: XV. 35.

erzählt, die Tribunen hätten ihn hinabgestürzt [1340]): andre sagten, er sey gestäupt und enthauptet [41]): vielleicht nur weil ein Todesurtheil, welches die Curien ausgesprochen, so vollzogen worden wäre: möglich ist es daß der Unglückliche noch athmend aufgenommen, und hingerichtet ward.

Daß Manlius sich der Feste hatte bemeistern können weil er dort ein Haus hatte, veranlaßte den Beschluß daß in Zukunft kein Patricier auf dem Kapitol wohnen dürfe. Nicht daß die Geschlechter ihn zu Unehren ihres eigenen Standes gefaßt, daß Plebejer größeres Zutrauens würdig geschienen hätten: sondern es ist ein Vorrecht aufgehoben worden: es sollte von nun an überall Niemand auf der Burg wohnen, wie es den Plebejern immer verwehrt gewesen war [42]). Jenes Haus ward geschleift, und, nach der einen Darstellung, die Stätte mit zwey Hainen bepflanzt; nach einer andern der Tempel der Juno Moneta, später auch die Münze, dort aufgeführt [43]). Auch beliebte das Manlische Geschlecht auf ewige Zeiten daß kein Patricier unter ihnen den Namen Marcus führen solle [44]).

[1340]) So erzählen Livius, Dionysius (exc. und Plutarch), Dio — übereinstimmend mit Varro, bey Gellius XVII. 21: wobey nur an die Tribunen zu denken ist, die kein Recht hatten eine Hinrichtung vollziehen zu lassen, am allerwenigsten gegegen einen Patricier, da sie kein magistratus populi waren: wohl aber zu tödten (oben Anm. 372). [41]) Cornelius Nepos bey Gellius a. a. O. — die Strafe für den Perduellio wenn er auf der Duumvirn Anklage more maiorum hingerichtet ward. [42]) Daher war der kapitolinische Berg in keiner plebejischen Region, und kommt in Varros Topographie nicht vor. [43]) Die Rede pro domo 28 (101). — Livius VI. 10. Plutarch Camill. p. 143. d. [44]) Wie das Claudische einst den Namen Lucius ausschloß, weil zwey ihrer Gentilen,

M. Manlius ward im Jahr 371 getödtet. Das Volk beweinte ihn, und Seuche und Mißwachs, die bald folgten, und das Elend vermehrten, schienen eine Rache der Götter dafür zu seyn daß der Retter ihrer Tempel aufgeopfert worden [1345].

die ihn führten, der eine wegen Mord der andre wegen Straßenraub, verurtheilt wurden.

1345) Ein sonderbares Spiel des Schicksals hat unter den Byzantinern jenen fabelhaften Glanz den die dichterische Sage für Camillus schuf auf seinen unglücklichen Nebenbuhler übertragen. Johannes Malalas (Chronogr. VII. p. 233—239) erzählt, aus einem Brunichius, vom Mallio Capito nu wie er, von boshaften Feinden aus Rom verbannt, sich auf seine Güter bey Aquileja zurückgezogen. Aber nach der Einnahme der Stadt habe ihn der reuige Senat zum Feldherrn erwählt: er dann die Legionen aus den Festungen zusammengezogen, mit ihnen das Kapitol entsezt, Brennus mit eigener Hand erschlagen, sey darauf zum Oberhaupt ernannt, und habe seinen Erzfeind, den verrätherischen, aus gallischem Geschlecht abstammenden, Senator Februarius verjagt. Dieselbe Erzählung hat Cedrenus. — Brunichius ist sicher kein erdichteter Schriftsteller wie die in den kleinen Parallelen, dem Buch von den Flüßen, dem Scholiasten zum Ibis, vielleicht auch dem ravennatischen Erdbeschreiber: ein Römer war er freylich nicht: der Name ist offenbar gothisch, wie Wittich. Nichts ist begreiflicher als daß die germanischen Ansiedler die Geschichten welche sie in Italien wieder zu Sagen geworden fanden, theils unvollkommen auffaßten, theils mit derselben Freyheit behandelten wie sie es mit ihren ererbten einheimischen gewohnt waren. Spuren völliger Entstellung der alten Geschichte in volksmäßiger Erzählung zeigen sich wenigstens nicht lange nach dem Untergang des westlichen Reichs: offenbare Züge einer solchen Gestaltung trägt die von Camillus im Commentar zum VI. Buch der Aeneis (ad v. 826.), der unter Servius Namen geht aber zu denjenigen gehört

Wie nach Mälius Tode wohlfeile Getreidepreise gegeben wurden, so beschloß jezt, 372, der Senat die Assignation des pomptinischen Gebiets, welche schon vor vier Jahren von den Tribunen gefordert war [1346]). Doch ward diese Niederlassung bald durch den Verlust von Satricum wieder zerstört, bey dem nur wenige der unglücklichen Colonen sich retteten. Unter glücklicheren Auspicien zogen die aus welche um Eigenthum zu erlangen in die latinischen Colonien Sutrium, 372, Setia, 373, und Nepete, 382, wandernd [47]), dem Bürgerrecht entsagten.

wovon nur ein ungeschickter und mannichfaltig veränderter, zwischen dem 6. und 10. Jahrhundert in einer der dürftig fortlebenden grammatischen Schulen abgefaßter Auszug vorhanden ist. Sichtbar jung ist die Angabe vom Ort des Siegs: bey Pisaurum, welches, wie die etymologische Erklärung, — vom italienischen pesare, — zeigt, schon Pesaurum ausgesprochen seyn muß: eigenthümlich ist daß er nachher in das Exil zurückgeht. — Die großen Namen lebten fort mit innerer Unsterblichkeit, aber die Phantasie spielte wild mit ihnen wie das Geschwätz eines Kindes, oder wie Geschichte und Erdkunde sich in Ritterromanen gestalten. So ist Catilina im frühesten Mittelalter zum Helden der florentinischen Chroniken geworden: so war Hannibal in der Tradition Roms im zwölften Jahrhundert ein römischer Feldherr, von dem eine Familie der Stadt ihr Geschlecht ableitete. Wahrlich war dies harmlos, und den abgeschiedenen Geistern willkommener als völlige Vergessenheit so lange die Geschichte im Grabe lag. Malalas kennt diese vor Augustus nur so: er erzählt wie Romulus die Factionen des Circus gestiftet, und Brutus den Knecht Vindicius zum Comes ernannt habe.

1346) Livius VI. 5. 21. 47) So giebt Vellejus die Jahrszahlen an. Livius sezt die Colonie zu Setia in 376, zu Nepete in 382 (VI. 30. 21.) — übergeht Sutrium. Satricum war

Nicht unwichtig ist für die Verfassung, daß die von Senat und Geschlecht beschloßene Kriegserklärung jezt der Gemeinde zur Genehmigung vorgetragen ward [1348]), anstatt daß früher die Centurien ihre Beystimmung ertheilt hatten [49]). Doch wäre dem Volk jede Linderung seiner Noth willkommner gewesen als solche Besserungen der Verfassung, oder ein Abkommen zwischen den Häuptern beyder Stände, wie dasjenige wodurch die Patricier 376 zum erstenmal nach siebzehn Jahren die Ernennung plebejischer Militartribunen wieder zuliessen: zumal da diesen nur der Name des Amts blieb. Denn der Gewalt hatten sich die patricischen Collegen willkührlich angemaaßt: sie haben sie sehr unglücklich ausgeübt: dadurch ließen indeßen die Herrschenden sich nicht hindern im folgenden Jahr wieder alle plebejische Candidaten ausser einem auszuschließen.

Jener Vergleich war erzwungen worden indem die Volkstribunen sich der Ueberantwortung der Schuldknechte an die Gläubiger, und der Aushebung der Soldaten widersezt hatten, bis annahende Gefahr verpflichtete über diese lezte nachzugeben. Als sie 377 ihre Einsagen erneuten, vertrug man sich daß, so lange der Krieg währe, kein Urtheil über fällige Schulden gesprochen, noch Schoß ausgeschrieben werden solle. Vielleicht gelang es für die Dauer so kurzer Feldzüge, wie jener des Dicta-

eine Colonie von Römern: solche liegen ausser dem Plan des Verzeichnisses bey Vellejus, und weder bey ihm noch bey Livius VI. 16. darf geändert werden.

1348) Livius VI. 21. omnes tribus bellum isserunt. 49) Oben Anm. 946.

tors T. Quinctius, den Sold mit dem Ertrag des Zehenten zu bestreiten: vielleicht fanden die Plebejer, es sey ein minderes Uebel ihn zu entbehren, da der Senat die Völker jezt nicht unbestimmt im Felde halten konnte. Es war nun das dritte Jahr daß Censoren ernannt wurden um den Schuldenstand zu prüfen und zu erleichtern, aber, nach der Absicht der Faktion, ihren Auftrag vereitelten: vielmehr ward die Verschuldung noch gesteigert, indem sie ein Tributum zum Bau der Mauern ausschrieben [1350]. Ueber die Ernennung der Consulartribunen des nächsten Jahrs, 378, des L. Aemilius und seiner Collegen [51], sagt Livius daß sie durch die Patricier erzwungen worden [52]: dies vereinigt sich mit Diodors Angabe, es sey vorher eine Zeit in Aufstand und Interregnen verflossen, weil ein Theil die Ernennung von Consuln gewollt habe [53]. Die es redlich mit dem Vaterland

1350) Livius VI. 32. Den Unwillen über die beschönigte Vereitelung des Census, ne rem agerent bello impediti sunt (VI. 31.) spricht er aus VI. 27: eam ludificationem — ferendam negabant: — die Tribunen hemmen Rechtsgang und Aushebung donec inspecto aere alieno, initaque ratione minuendi eius, sciat unusquisque quid sui quid alieni sit. 51) Diese Bezeichnung einer zahlreichen Magistratur durch den ersten und seine Collegen ist in den florentinischen Chroniken üblich. 52) coacta principum opibus: Livius VI. 32. 53) Diodor XV. 61. Ol. 102. 4. παρὰ Ῥωμαίοις ἐγένετο στάσις, τῶν μὲν οἰομένων δεῖν ὑπάτους, τῶν δὲ χιλιάρχους αἱρεῖσθαι. ἐπὶ μὲν οὖν τινα χρόνον ἀναρχία τὴν στάσιν ὑπέλαβε, μετὰ δὲ ταῦτα ἔδοξε χιλιάρχους αἱρεῖσθαι ἕξ. Da Diodor gewiß nichts aus eigenem Wiz hinzuthut, so läßt sich nicht annehmen, er selbst habe fälschlich die licinische Rogation im Sinn gehabt. Also ha-

meynten, werden auch diesesmal, als die Feinde ins Feld rückten, sich wehmüthig entschlossen haben dem schnöden Unrecht lieber zu weichen.

Jezt war die allgemeine Noth aufs höchste gekommen: täglich wurden Schuldknechte zugesprochen, und in die Hauskerker geführt. Die Gemeinde erlag unter dem Elend, und versank in ein dumpfes Dulden; wobey die Frage wegen der Rechte der Stände als Gesammtheiten, über die schon am Anfang des dem Ende entgegengehenden Jahrhunderts mit so großer Heftigkeit gestritten wurde, jezt ganz für den herrschenden entschieden schien [1354]). Die Zahl der Freyen nahm zusehends ab; die welche übrig blieben waren durch Verschuldung abhängig. Rom war im Begriff zu einer elenden Oligarchie herabzusinken: der Name einer latinischen Stadt in griechischen Büchern, wenn solche ohne der Römer weltordnende Herrschaft hätten erhalten seyn können, wäre was unsere Zeit höchstens von ihr wüßte, wenn nicht auf diesem Punkt des hoffnungslosen Verfalls zwey Männer erschienen wären die das Schicksal der Nation und der Welt wandten.

Unsre Voraltern, die sich an Sprüchen stärkten, haben gesagt: wenn man dem Volk die Ziegel doppelt, so kommt Moses. Diese Zuversicht ist eine Täuschung: die Hellenen

den entweder die licinischen Unruhen, welche Livius unter diese Consulartribunen sezt, schon unter denen des Jahrs vorher begonnen, — oder die Patricier wollten damals Consuln, aus denselben Ursachen wie vor der gallischen Zeit.

1354) Livius VI. 34. in urbe vis Patrum in dies, miseriaque plebis crescebant — cum iam ex re nihil dari posset, fama et corpore iudicati atque addicti creditoribus satis-

sind von jeder Stufe des Elends und der Knechtschaft zu einer immer tieferen herabgesunken, und für Mosis Volk ist kein zweyter Erretter erschienen; wohl aber mancher falsche Prophet, der es in neues und schrecklicheres Unglück gestürzt hat. Sie ist sogar gefährlich; denn sie kann zu dem Glauben an jene Lügengeister führen die in einer hoffnungslosen Zeit mit Verheißungen auftreten, und zu verzweifeltem Beginnen ermuntern, welches noch Schlimmeres bringt als jenes Arge das man als unleidlich herabwürdigend empfand. Doch jene beyden Tribunen waren Retter wie sie der sich erbarmende Himmel allerdings zuweilen sendet wenn die Noth am höchsten ist: von ihnen ist ungemischter Segen ausgegangen, weil die Nation noch gesund war, und das Bestehende, wenn es gebessert worden, heilig hielt: weil sie selbst nur die durch den Wandel der Zeit verlorne Angemessenheit des Einzelnen herstellten; die Verfaßung auf ihren Begriff zurückführten, nicht träumten eine neue zu schaffen; kein Band des Staats zerrißen; sondern unverdroßen ausharrten bis die Besserung in aller Form Rechtens erlangt war.

faciebant; poenaque in vicem fidei cesserat. Adeo ergo obnoxios submiserant animos, non infimi solum sed principes etiam plebis, ut — ne ad plebeios quidem magistratus capessendos ulli viro acri experientique animus esset: possessionemque honoris, usurpati modo a plebe per paucos annos, recuperasse in perpetuum Patres viderentur.

Anhang.

Ueber die römische Eintheilung des Landeigenthums, und die Limitation [1]).

Die folgende Eintheilung, nach strengen römischen Begriffen, giebt auch die eigenthümlichen Ausdrücke des alten Staatsrechts.

Ager, Mark, ist die Gesammtheit des einer Staatsgemeinde eigenthümlichen Bodens, im Gegensaz von terra, Land, welches viele solcher Eigenthumsbezirke neben ein-

[1]) Die Abhandlung „über das agrarische Recht" in der ersten Ausgabe dieses Theils, enthielt den ganzen Umfang der Untersuchungen welche mich zuerst und allmählich aus ihrem eignen Kreise zur Kritik der römischen Geschichte geführt haben. Damals waren sie mir noch bis in das Kleinste sehr angelegen, und aus dieser Vorliebe übersah ich daß ihr Umfang das Ebenmaaß zerstöre, worauf das Kapitel „vom gemeinen Feld und dessen Nuzung" S. 146. ff. zurückgeführt ist: daß die nachstehende Untersuchung nicht wie dessen Inhalt dem Verständniß der Geschichte nothwendig ist. In einem Anhange wird sie nicht stören; und sie erläutert uralte römische Eigenthümlichkeiten.

Dagegen habe ich die, früher als Anhang gegebene, Abhandlung über die Agrimensoren nicht wieder aufgenommen. Sie ist durch die erste Ausgabe dieser Geschichte entweder in den Händen derer die dafür Interesse haben, oder ihnen sehr leicht zugänglich: dann gehört sie auch zu den Versuchen, welche durch etwas Vollkommneres ersezt und beseitigt werden müßen: dies erwarte ich von meinem Freund Blume, der, wenn er die

ander begreift: terra Italia, Graecia [2]). Alles Landeigenthum (ager im engeren Sinn) ist römisch oder fremd (aut Romanus aut peregrinus). Fremd ist auch dasjenige der isopolitischen Völker.

Alles römische Land ist Eigenthum des Staats (Gemeinland, Domaine), oder Privateigenthum (aut publicus aut privatus).

Das Landeigenthum des Staats ist entweder den Göttern geweiht (sacer), oder menschlicher Benuzung gewidmet (profanus, humani iuris). Spätere Ansicht machte diese Eintheilung zur höchsten, und unterschied dann das Eigenthum menschliches Rechts in Gemeingut und Privateigenthum [3]): aber eine Schrift welche offenbar unter Domitian, und sicher von Frontinus, verfaßt ist [4]), — die einzige unter denen der Agrimensoren welche zu den classischen gezählt werden kann, und mit wahrer Rechtswissenschaft geschrieben ist: — diese sagt, der Boden heiliger Haine sey unstreitig Eigenthum des römischen Volks [5]).

Agrimensoren kritisch giebt, in einer Untersuchung welche ich nicht habe wieder aufnehmen können, gewiß manches berichtigen, und sie weiter führen wird.

[2]) Varro de l. L. VII. 2. (VI. p. 84.) ut ager Tusculanus sic Calydonius, ager est non terra. [3]) Gaius II. 2—9. [4]) Der Tyrann, dessen mit Abscheu beladener Name nach seinem Tode auf Denkmälern ausgetilgt ward, konnte gewiß nur bey seinem Leben praestantissimus Domitianus genannt werden, wie es das von Rigaltius herausgegebene und dem Aggenus zugeschriebene Fragment de controversiis agrorum thut: — tit. de subsecivis: p. 69. ed. Goësii. Frontinus schrieb unter ihm die Kriegslisten, und schrieb über die Agrimensur. [5]) tit. de locis sacris et religiosis, p. 74.

Dies wird durch die Nachricht bey Livius bestätigt, daß der Tempel und Hain der Juno zu Lanuvium gemeinschaftliches Eigenthum des römischen Volks und des Municipiums geworden sey, als den Lanuvinern das Bürgerrecht gegeben ward [6]).

Alles Landeigenthum des Staats, menschliches Rechts, ist entweder denen die das Eigenthum daran verloren, oder Bürgern und Zugewandten zum Besitz überlassen (aut redditus aut occupatus).

Alles Privatlandeigenthum ist entweder aus dem Gemeinland ausgeschieden (ex publico factus privatus), oder es ist durch Verleihung des Bürgerrechts an eine fremde Gemeinde römisch geworden (ager municipalis). Jenes ist entweder verkauft (quaestorius), oder verliehen (assignatus): und das verliehene ist entweder allen Plebejern in gleichen Loosen gegeben, — eigentlich jedem Familienvater, denn eine größere Allgemeinheit war Ausnahme [7]) — (viritanus [8]) —): oder nur einer bestimmten, in eine Gemeinheit vereinigten Anzahl (colonicus). Ist die Colonie latinisch, so verliert das angewiesene Land die Eigenschaft eines römischen Bodens, und wird fremd, wie der dorthin ziehende Römer sein Bürgerrecht aufgiebt: doch tritt es nicht aus den Gränzen des Commercium.

Das Municipalland war entweder das Gemeinland welches jede italische Stadt — um nur von Italien zu reden — in ihrer alten Selbständigkeit besessen hatte (ager

[6]) Livius VIII. 14. [7]) So wird von der Assignation der vejentischen Landschaft geredet: Livius V. 30. [8]) Festus s. v.

vectigalis der Pandekten): oder es war Privateigenthum (privatus). Dasselbe gilt für die Colonien, auch die militarischen.

Jenes alte Recht, dem diese Eintheilung angehörte, ist ganz untergegangen. Aber eine andre, die ihre Hauptklassen durch äussere Form bezeichnet, hat sich in den Agrimensoren erhalten: den unverständlichsten und am meisten vernachläßigten Schriftstellern der römischen Litteratur: der sie auch eigentlich nicht mehr angehören als wie Bücher ungebildeter Männer über Gegenstände des ganz täglichen Lebens der unsrigen. Aber nichts gewinnt durch den Verlauf der Zeit an Werth wie solche Schriften: technologische des Alterthums wären jezt schäzbarer als nur nicht vortreffliche Dichter. Auch diese, welche dem Römer, der den Beruf ihrer sonderbaren Kunst nicht übte, ganz gleichgültig seyn mußten, da wohl jeder, der nicht ganz und gar Städter war, anschaulich einen Begriff von ihren Grundregeln hatte, sind für uns mit Recht der Gegenstand eines mühsamen Studiums. Denn es lohnt sich wohl, und nur durch sie ist es zu erlangen, jene Form zu kennen, wodurch die Römer das zum Eigenthum vom Gemeingut abgesonderte Land bezeichneten, und seine einzelnen Theile mit unveränderlichen Gränzen umschrieben: eine Form älter als die Stadt; und die, dem Anschein nach eine gezwungene und hinfällige Künsteley, mit der innern Kraft römischer Institutionen, den Untergang des westlichen Reichs um ein halbes Jahrtausend überlebte.

Diese Form, die nach Varro von den Etruskern erdacht,

und auf ihre Himmelschau gegründet war [9]), wird wie in Latium so bey den italischen Völkern angenommen gewesen seyn, da sie sich, während man den Griechen jenseits des Meers jede auch nur verwandte Einrichtung absprechen kann, bey den Italioten findet: denn auf den Tafeln von Heraklea ist die Lage von Grundstücken durch Bezeichnungen angedeutet worin Mazzochi mit Recht eine der römischen ähnliche Limitation erkennt [10]). Hiernach läßt sich annehmen, daß die Feldmark welche die Sybariten zu Thurii für sich von der ihren Mitbürgern anzuweisenden absonderten, eben so das Wesen des italischen agrarischen Rechts und seine Formen trug, wie ihre Ansprüche auf ausschließlichen Besiz der bürgerlichen Würden den patricischen entsprachen [11]).

Aber im Sinn des agrarischen Rechts ist nur das Land limitirt welches dem Herkommen der Republik, und denjenigen Formen der Himmelschau gemäß die sie angenommen, mit dieser Eintheilung bezeichnet ist. Jede andere Limitation läßt es für den Römer formlos. Der Agrimensoren Gegenstand ist das limitirte Land: das übrige erwähnen sie nur durch Entgegensezung.

[9]) Varro im Fragm. de limitibus (aus Frontinus) p. 215: — wo disciplinam etruscum statt d. rusticam zu lesen ist: — Hyginus de limitib. p. 150. Die Erwähnung der Aruspicin betrifft die Eintheilung des Himmelgewölbes zur Auslegung der Blize; aber dieselbe galt für die Auspicien, deren Wesen fabellisch war: — und vielleicht ist auch hier eine tuskische Institution für etruskisch angesehen. [10]) Mazzochi tab. Heracl. p. 180—182. Was dem limes entspricht wird mit einem ganz unerhörten Wort ἄντομος genannt. [11]) Diodor XII. 11.

Limitirt ist jedes Feld welches die Republik vom Gemeinland abgesondert hat: keine Absonderung kann ohne Limitation geschehen: und wo diese sich findet ist, wenn auch einzelne Grundstücke im Umfang des ihr unterworfenen Ganzen dem Gemeinland geblieben sind, doch für dasselbe jene Ausscheidung nothwendig angedeutet.

Formlos dagegen, (arcifinius), nur durch natürliche oder willkührliche Feldscheiden abgegränzt, ist, außer jeder fremden, auch jede Municipalmark: der wichtigste Theil dieser Klasse ist aber das römische Gemeinland [12]). Hier verwirren die späten Schriftsteller zwey Begriffe. Eben wie jener eigenthümliche, nicht von der Republik assignirte Boden, gehört auch das Gemeinland zum ager arcifinius; selbst als es, vielleicht unter Trajan, eingeführt ward die Domainen in den Provinzen zu vermessen und abzugränzen, geschah dies mißbräuchlich zwar auch nach den Regeln der wahren Limitation, richtiger aber in Streifen und Blöcken (per strigas et scamna). Aber der Ausdruck ager occupatorius ist nicht von gleichem Umfang, sondern beschränkt sich auf das eigentlichste Gemeinland, in dem es die Art der Besitzergreifung bezeichnet.

Der Begriff aller Limitation ist die Ziehung von Linien in der Richtung der vier Weltgegenden, parallel und sich kreuzend, zur gleichförmigen Eintheilung der vom Gemeinland in Privateigenthum übergehenden Landloose, und zu unveränderlicher Feststellung ihrer Gränzen [13]). Da-

[12]) Latifundia arcentium vicinos: Plinius XVIII. 5. [13]) Von denen sie, bey den plebejischen Assignationen, meistens zwey Seiten und einen Winkel, wenigstens eine Seite, unmittel-

her werden sie — die limites — durch eine ihnen angewiesene, von allem Anbau ausgeschlossene Breite, als Reine oder Wege, und ihre Winkel durch eine Reihe mit Zahlen versehener Steine bezeichnet.

Wie das Himmelsgewölbe templum hieß, und der ursprüngliche Begriff eines Tempels war, so ist auf Erden ein Tempel was der Augur in seinem Gemüth, nach den Weltgegenden, so weit der Blick trägt, als ein Ganzes zum Behuf der Auspicien abgegränzt hat. Nur in einem Tempel konnten Auspicien und Augurien genommen werden; aber die ganze Stadt war — durch die ursprüngliche Inauguration — ein Tempel: auch ein Lager war ein Tempel, weil in ihm Auspicien wahrgenommen werden mußten: daher waren Mauern und Thore sancta: daher die Unveränderlichkeit des Pomörium. Denn alles was auf diese Weise bestimmt war sollte unverrücklich feststehen, wenn es nicht durch stärkere Auspicien aufgehoben ward; aber geheiligt war es dadurch nicht: wie Varro lehrt, waren viele Tempel den Göttern nicht geweiht, also auch nicht heilig; hingegen auch die Kirchen der Götter — für ein einziges Mal muß dieser Ausdruck erlaubt seyn — nicht nothwendig Tempel [14]): nicht in allen konnten Auspicien genommen werden. Doch müßen wir dem Sprachgebrauch, obgleich er falsch ist, gehorchen, vornämlich um keinen anstößigen Ausdruck anzuwenden — und die den Göt-

bar bildeten, und die übrigen Seiten und Winkel unzweifelhaft anzeigten. Von der würklichen Begränzung kommt der gewöhnlichere Sprachgebrauch des Worts limes.

14) Varro de l. L. VII. 2. (VI. p. 82).

tern geweihten Gebäude ohne Unterschied, und nach dem Zufälligen als wäre es die Hauptsache, Tempel nennen. Eben so war nun ein ganzes, durch Auspicien zur Theilung bestimmtes, Territorium, in der That ein Tempel und unverrücklich: hierauf beziehe ich den Ausspruch Ciceros als Augur, in einer Sache die nach unsrer Ansicht für die Beurtheilung des Staatsrechts gehört: daß, wo einmal eine Colonie unter ächten Auspicien gegründet war, so lange sie unverheert bestand, daselbst keine neue angesiedelt werden dürfe [15]). Also bekam jede Landassignation, selbst jeder Verkauf von der Domaine, eine religiöse Sicherheit: sie konnte vom Staat nie wieder zurückgenommen werden.

Ueber den Standpunkt des Augurs bey der Bestimmung eines Tempels finden sich drey abweichende Angaben. Nach Livius [16]) schaute er, bey der Inauguration des Königs, — und, wie aus Dionysius [17]) erhellt, auch eines Consuls, — nach Osten und bestimmte Nord als links, Süd als rechts. Neben ihm saß, nach Süden gewandt, der dessen Inauguration gesucht ward. Hieher gehörte auch die spätere Richtung der Limiten von Westen nach Osten [18]). Nach Varro [19]) schaute er gegen Süden, und Ost war links: hierauf bezieht sich auch die Eintheilung des Himmelsgewölbes bey Festus [20]), und was in einer verstümmelten Stelle desselben aus Serv. Sulpicius ausgezogen

[15]) Cicero Philipp II. 40. (102.). [16]) Livius I. 18. [17]) Dionysius II. 5. p. 81. e. [18]) Hyginus de limitib. p. 152. [19]) Varro a. a. O. — s. Anm. 9. — und bey Festus s. v. sinistrae. [20]) Ders. s. v. posticum ostium.

war [21]). Allein nach Frontinus [22]) war Westen der Gesichtspunkt bey der Eintheilung des Bodens: daher heißen ihm die an der Westseite der durch den Standpunkt des Augurs laufenden Mittagslinie gezogenen Limiten anticae, die an der Ostseite posticae: wogegen Servius Sulpicius die Parallellimiten, welche südlich und nördlich von der von Ost nach West gezogenen Linie worauf der Augur steht fallen, anticae und posticae genannt haben muß [23]). Diese drey so verschiedenen Angaben laßen sich, wie es scheint, durch eine aus Varro erhaltene Notiz vereinigen. Der Augur dachte sich schauend, wie die Götter auf die Erde schauten: der Wohnsiz der Götter ward im Norden der Erde geglaubt [24]). In dieselbe Weltgegend sezen die Indier den Götterberg Meru: selbst die Griechen dachten sich diese Erdgränze, jenseits des Boreas, als eine selige Gegend: die Heimat gottgeliebter Menschen. Vom Norden her richteten die Götter nach den drey übrigen Weltgegenden ihr über die Erde waltendes Auge: nur wenn sie ihr zornig den Rücken wandten reichte ihre Linke nach Westen: und daß sie es thaten wenn die Auspicien ungünstig erschienen, war zuverläßig die Lehre der Augurn. Dem Sinn nach ist also kein Widerspruch in diesen verschiedenen Gesichtspunkten. Daß, so lange die alte Religion in ihrer Kraft lebte, für die Landtheilung in der That auch ein zwiefacher bestand, Süd und West, ist aus den angeführten Stellen klar. Jener erste war den spä-

21) Ders. s. v. postica. 22) (Frontinus) de limitib. p. 215. Hyginus de limitib. p. 150. 23) Festus s. v. sinistrae. 24) Varro bey Festus s. v. sinistrae.

teren Landmessern unbekannt geworden: er scheint aber grade der älteste gewesen zu seyn weil Nord und Süd die Richtung des Kardo ist, der Hauptlinie dieser Eintheilung.

Der älteste Feldmesser war unstreitig ein Augur, begleitet von etruskischen Priestern oder ihren Schülern, die gewiß allein im Besiz der wenigen mathematischen Kenntniße waren, welche Rom zum Hausgebrauch aus dem vielleicht reichen Schaz Etruriens erborgte. Der Augur, welcher auf seinem Standpunkt die im Senatsbeschluß oder Gesez bestimmten Gränzen im Sinn faßte, — vorsichtig die Inauguration gegen ein Versehen der Rede durch den Vorbehalt zu schüzen, es gelte was er meyne, — dieser fehlte bey den Assignationen der Kaiserzeit: da nahm der Feldmesser seine Stelle ein. Auch dieser begann damit sich zu orientiren, und zwar nach den wahren Weltgegenden, nicht nach dem zufälligen Ort des Aufgangs und Niedergangs der Sonne: obwohl lezteres zuweilen geschehen ist; ein Beweis von der Rohheit der einheimischen römischen Meßkünstler [25]). Hiernach zog er die Hauptlinie von Mittag nach Mitternacht, welche, als der Weltaxe entsprechend, Kardo genannt ward. Die welche sie rechtwinklich durchschnitt trug den Namen Decumanus, wahrscheinlich von der Kreuzform der Durchschneidung, die dem Zahlzeichen X gleicht, — wie decussatus. Diese beyden Hauptlinien wurden bis an die Gränze des zur Theilung bestimmten Bezirks verlängert, und ihnen parallel, näher oder ferner wie es die Größe der Vierecke, worin die Feldmark eingetheilt werden sollte, angab, andere

[25]) Hyginus de limitib. p. 153.

Linien abgesteckt, welche mit dem Namen der Hauptlinie belegt wurden der sie parallel liefen; diese ward durch den Zusaz maximus unterschieden. Alle wurden auf dem Boden, so weit es seine Beschaffenheit zuließ, durch Reine bezeichnet, von denen die welche die Grundlinien darstellten die größte Breite empfingen: nach ihnen, wenn wir nach griechischer Weise zählen, je der sechste, oder, nach römischer Sitte im Raum wie in der Zeit, — da keine zweymal, aber diejenige welche auf die Grundlinie folgt als die erste gezählt wird, — der fünfte [26]).

Diese Reine nun, die anschauliche Gestalt der formalen Linien, werden limites genannt: sie blieben Gemeingut: und in Italien alle, nicht bloß jene breiteren, zu öffentlichen Wegen vorbehalten. Ihr Flächeninhalt ward dem zur Theilung bestimmten Boden entzogen, so daß die an die breiteren Straßen gränzenden Gevierte kleiner als die übrigen geriethen, ohne Zweifel um den unwissenden Landmesser einer jeden nur im allergeringsten verwickelten Berechnung zu überheben [27]).

Die Entfernung der Limiten von einander ward durch die Größe der Vierecke bestimmt welche, unter dem Namen von Centurien, durch sie begränzt wurden. Ich habe bemerkt daß die ältesten des Populus 200 Jugern enthielten; die der Plebes 50; daß auch die von 210 sich auf

[26]) Eben so ist quinquennale tempus für Römer unstreitig eine Zeit von fünf Jahren, während die griechische πενταετηρὶς deren nur vier begreift. [27]) Hyginus de limitib. p. 152. — Sieben Loose von je sieben Jugern, in der Centurie von funfzig, blieben unverkümmert.

die Assignationen nach sieben plebejischen Jugern beziehen [28]: die übrigen sind neu, und gehen die alten Verhältnisse nicht an. Noch die Triumvirn assignirten nach Centurien von 50 Jugern unter diesem Namen, welchen die Agrimensoren auf die alten quästorischen Aecker nicht anwenden wollten. Denn sie dachten nur an das Jugerum als Einheit: das Mehr erklärten sie sich: aber das Weniger war ihnen unbegreiflich. Aber das Jugerum war, wie es auch der Name andeutet, ein Doppelmaaß [29], und die eigentliche Einheit des römischen Feldmaaßes ist der Actus von 14400 Quadratschuhen, also ein Geviertes von dem jede Seite 120 Fuß mißt [30]. Ein Quadrat von 50 Jugern Flächeninhalt hielt zehn Actus ins Gevierte [31], und war eben so eine Centurie, nämlich von hundert Actus, wie die romulische von hundert Heredien [32].

Zu der Quadratwurzel des römischen Actus oder Fundus, zwölf zehnfüßigen Ruthen, verhielt sich die des etruskischen und umbrischen Versus oder Vorsus von zehn derselben, den wir aus einem Fragment des Frontinus [33], — durch Varro [34]) als Maaß Kampaniens, — kennen, grade wie das cyclische Jahr zu dem römischen bürgerlichen. Wie nun die Limites der plebejischen Centurien, sowohl die Decu=

[28]) Oben S. 177. Anm. 329. S. 185. Anm. 355. [29]) Columella V. 1. [30]) Nur ungefähr diesem entsprechen, so daß die Römer in Gallien die Worte gleichbedeutend gebrauchten, konnte der gallische Aripennis: dem auch der Arpent von irgend einer Größe unmöglich ganz genau gleich seyn kann. [31]) Denis actibus L iugera incluserunt: Siculus Flaccus p. 2. [32]) Oben S. 184. [33]) fragm. de limitib. p. 216. [34]) Varro de re r. I. 10.

mane als die Kardines, zwölfhundert Fuß von einander entfernt gezogen wurden, so lagen ohne Zweifel zwischen denen der etruskischen je tausend Fuß, so daß zwölf ihrer Centurien zehn römischen gleich waren.

Eingetheilt ward nach diesen Regeln der ganze Distrikt dessen Assignation beschlossen war: aber assignirt, zu Eigenthum übergeben, wurden nur Aecker und Pflanzungen [35]). Das Ackergesez bestimmte den zu theilenden Bezirk, die Größe der Ackerloose, und wie Viele Land empfangen sollten: die Vertheilung geschah durch Verloosung, indem so viele Berechtigte als deren Antheile zusammen eine Centurie füllten, unter eine Nummer zusammengezählt; eben so Loose für alle ganz aus urbarem Lande bestehende Centurien, jede durch die Zahlen ihrer Gränzlinien bestimmt, in eine Urne gethan wurden; von denen man dann eine nach der andern heraushob, und wie sie herauskamen der entsprechenden Nummer der Namen zuschrieb. Die Beschaffenheit des Bodens war dem Glück überlassen; das Maaß allein, und daß der Acker angebaut gewesen war, kam in Betrachtung: nur als ein sehr seltner Fall, wo die Verschiedenheit des Bodens gar zu groß gewesen seyn muß, wird bey den Colonien der Kaiser Ausgleichung nach der Bonität erwähnt.

Aus der Art der Verloosung folgte nothwendig daß alle Centurien die entweder ganz oder zum Theil aus un-

[35]) qua falx et arater ierit. Hyginus de limitib. p. 192: augenscheinlich eine uralte Bestimmung; er führt sie nur aus augustischen Ackergesezen an, kennt aber auch die älteren gar nicht.

urbarem Lande bestanden, oder, an die unregelmäßige Gränzlinie stoßend, nicht volles Maaß hielten, gar nicht zur Vertheilung kamen: denen auf die sie gefallen wären würde Unrecht geschehen seyn. Diese Grundstücke blieben unter dem Namen subseciva (Reste) Eigenthum des römischen Volks, und mit ihnen auch die vollständigen Centurien urbares Landes welche bey der Verloosung übrig bleiben mochten. Die urbaren Reste wurden zuweilen den Gemeinden neuer Eigenthümer geschenkt, gewöhnlicher als Domaine genuzt: Wald, Weide und Wüste jenen fast ganz als Mark verliehen: denn Gemeintriften durften nie fehlen, weil nur Baufeld zugetheilt ward. Wäre das urbare Land nicht hinreichend gewesen jedem sein volles Maaß zu gewähren, so würde unter der Republik ein andrer Domainenbezirk das fehlende ersezt haben: bey den Militarcolonien that es gesezlose Confiscation der angränzenden Landschaft, wie Mantua dieses Schicksal erfuhr.

Das limitirte und das formlose Land hatten, mit allen übrigen Eigenschaften des quiritarischen Grundeigenthums, auch die directe Steuerfreyheit unter sich gemein: wogegen ihr Werth im Census abgeschäzt, und im Tributum versteuert ward. Sonst hatte das limitirte Rechtseigenthümlichkeiten, wovon freylich kaum eine andre Notiz ausdrücklich erhalten ist als daß ihm die Alluvion fehlte [36], weil ein bestimmtes Maaß die Bedingung seiner Bildung war. Fast vorherrschend, unter den Kaisern, in den meisten Regionen Italiens, gewöhnlich in den Provinzen des

[36]) l. 16. D. de adquir rer. dom. (XLI. 1.). l. 1. §. 6. D. de fluminib. (XLIII. 12.).

Westens, scheint im Osten dieser Charakter des Grundeigenthums äußerst selten gewesen zu seyn: daher die Versäumniß bey den Auszügen für die Pandecten. Die Nichterwähnung auch der auffallendsten Eigenschaften kann folglich nicht als Beweis gegen ihr Daseyn gelten: wir dürfen aus innern Beweisen folgern, was factisch darzulegen zufällige Zerstörung der Zeugnisse vielleicht auf immer unmöglich gemacht hat; was vielleicht auch nur einem belesenern und glücklicheren Forscher vorbehalten ist.

Es ist klar daß die ganze Kunst der Agrimensoren, die ursprünglichen Gränzscheiden zu entdecken, an der Freyheit einzelne Landstücke von willkührlichem Umfang zu veräußern hätte scheitern müßen: und, gewohnt diese vorauszusezen, werden wir jene eben deswegen zwecklos und widersinnig finden. Die ursprünglichen Gränzen mochten sie ausmitteln, aber von nun an entschieden nur Kaufbriefe und andere Documente: und wenn diese nicht vollkommen geometrisch bestimmt abgefaßt waren, so konnte kein Eigenthum unsicherer seyn als Erwerbungen auf limitirtem Boden, wo die in derselben Centurie Begüterten die Controverse de modo erheben konnten.

Dies führt auf die Vermuthung daß ein assignirter Fundus als eine geschlossene Hufe, als ein Ganzes in unveränderlichen Gränzen, anzusehen ist. Eine Vorstellung welche schon in den Grundzwecken der Limitation ihre Bewährung zu haben scheint.

Aus den Pandekten, Inschriften und alten Urkunden, ist bekannt daß ein Fundus gewöhnlich einen eigenthümlichen

Namen trug: nicht veränderlich nach dem jedesmaligen Besizer, sondern so fortdauernd daß noch jezt, wer diesen Spuren nachginge, ohne Zweifel, vorzüglich in der römischen Campania, viele hundert Beyspiele ganz kenntlich erhaltener römischer Namen von Grundstücken finden würde. Von den vier fundis welche die Schenkung des A. Quinctilius zu Ferentinum nennt, haben zwey ihre Namen fast unverändert bewahrt [37]): welches gar nicht als etwas auffallendes berichtet wird. Der h. Hieronymus meldet, jener Fundus welchen der Dichter Attius bey der Assignation der Colonie Pisaurum zu seinem Loos empfangen, werde nach seinem Namen genannt [38]): und wiewohl auch in nichtgetheilten Landschaften solche dauernde Benennungen gelten mochten, so ist es wahrscheinlich daß sie auf assignirtem Boden, wie dort zu Pisaurum, nach den ersten Belehnten gegeben sind, unter deren Namen die Hufe in das Grundbuch eingeschrieben worden.

Nun aber finden sich in den ältesten Urkunden jener suburbicarischen Gegenden die ländlichen Grundstücke fast immer unter einem solchen Namen bezeichnet, und ihr Verkauf oder Vermächtniß, wo nicht das Ganze veräusfert wird, geschieht im Unzialverhältniß. Damit stimmt die in den Pandekten häufige, uns auch so fremde, Erwähnung mehrerer Eigenthümer eines Fundus: damit, aus der alten Geschichte Roms, jene Gütergemeinschaft

[37]) Marianna Dionigi (viaggj in alcune città del Lazio, p. 18.) bemerkt daß die fundi, Roianus und Ceponianus, ohne Zweifel dieselben Grundstücke sind welche jezt la Roana und la Cipollara heißen. [38]) Chron. n. 1877.

der sechszehn Aelier, denen eine einzige Hufe im Vejentanischen gehörte [39]).

Dies schließt nicht Theilung [40]), ja auch nicht Verkauf, im Unzialverhältniß, aus: aber die ursprüngliche Gränze begriff wie ein Ganzes alles in sich, und alle Theile hafteten für den Modus der ersten Assignation. Es ist auch schon bemerkt worden, wie wesenlich durch solche unveränderliche Einheiten die Ordnung im Kataster der Censoren erleichtert ward.

39) Valerius Maximus IV. 4. 8. 40) Daher die termini comportionales.

Göttingen,
gedruckt in der Dieterichschen Univ. Buchdruckerei.

Berichtigungen.

S. 131. Z. 20. hätte zum Ueberfluß in einer Anmerkung auf die bereits Th. 1. Anm. 1345. angeführte Stelle, Dionysius VI. 84. p. 406. b. verwiesen werden können, die ausdrücklich sagt, daß die Decemprimi zuerst stimmten, welches in der (Anm. 245.) eingerückten von den Consularen der gentes maiores erwähnt wird.

Zu Anm. 269. Diese Untersuchungen sind, seitdem dies abgedruckt worden, erschienen; und werden das nach dem was ich vor 10 Jahren von meinem verehrten Freunde im Gespräch hörte Niedergeschriebene viel näher bestimmen.

Die Anm. 423 ist ganz zu tilgen, und anstatt derselben zu sezen: Bis auf eine einzige, wenigstens sehr warscheinliche, Ausnahme im J. 316; unten S. 469. Anm. 917.

Nachträglich zum ersten Theil, will ich nur zwey Punkte der Aufmerksamkeit des Lesers empfehlen.

Der erste und wichtigste betrifft den Ursprung Roms als Colonie von Eidsgenossen: — Oben S. 56: — der zweyte, oben S. 466, berichtigt die Meynung Th. 1. S. 605. daß die Mucier ursprünglich Plebejer gewesen wären.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google